



Bundesministerium
des Innern

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

**Migrationsbericht
des
Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge
im Auftrag der Bundesregierung
(Migrationsbericht 2013)**

Inhalt

Einleitung	7
1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland	9
1.1 Definitionen und Datenquellen	9
1.2 Migrationsgeschehen insgesamt	11
1.3 Herkunfts- und Zielländer	14
1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit	22
1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern	28
1.6 Altersstruktur	30
1.7 Geschlechtsstruktur	31
1.8 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters	34
1.9 Aufenthaltszwecke	34
1.10 Längerfristige Zuwanderung	38
2. EU-Binnenmigration von Unionsbürgern	42
3. Die einzelnen Zuwanderergruppen	50
3.1 Überblick über die einzelnen Zuwanderergruppen	50
3.2 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit	52
3.2.1 Fachkräfte und sonstige Formen der Arbeitsmigration	55
3.2.1.1 IT-Fachkräfte und akademische Berufe	61
3.2.1.2 Leitende Angestellte und Spezialisten	63
3.2.1.3 Internationaler Personalaustausch	64
3.2.1.4 Werkvertragsarbeitnehmer	66
3.2.1.5 Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen	68
3.2.1.6 Weitere Formen der Arbeitsmigration	68
3.2.2 Hochqualifizierte aus Drittstaaten	75
3.2.3 Inhaber einer Blauen Karte EU	76
3.2.4 Forscher aus Drittstaaten	78
3.2.5 Selbständige aus Drittstaaten	79
3.2.6 Fachkräftezuwanderung insgesamt	81
3.2.7 Ausländische Wissenschaftler in Deutschland	82
3.3 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung	84
3.3.1 Ausländische Studierende	84

3.3.2 Ausländische Hochschulabsolventen	90
3.3.3 Sprachkurse und Schulbesuch	94
3.3.4 Sonstige Ausbildungszwecke	96
3.4 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	98
3.4.1 Asylzuwanderung	98
3.4.1.1 Asylanträge	103
3.4.1.2 Entscheidungen	107
3.4.1.3 Dublin-Verfahren	112
3.4.2 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion	113
3.4.3 Einreise und Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen	115
3.4.4 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	117
3.4.5 Resettlement und Humanitäre Aufnahmeverfahren	118
3.5 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen)	120
3.5.1 Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug nach der Visastatistik	124
3.5.2 Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug nach dem AZR	129
3.6 Einreise und Aufenthalt aus sonstigen Gründen	135
3.7 Spätaussiedler	138
3.7.1 Gesetzliche Grundlagen und Verfahren	138
3.7.2 Entwicklung der Spätaussiedlerzuwanderung	140
3.8 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger	145
4. Abwanderung aus Deutschland	150
4.1 Abwanderung von Ausländern	150
4.1.1 Entwicklung der Fortzüge von Ausländern	150
4.1.2 Fortzüge nach der Aufenthaltsdauer	152
4.1.3 Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus	153
4.1.4 Rückkehr	154
4.2 Abwanderung von Deutschen	156
4.2.1 Fortzüge nach Zielländern	159
4.2.2 Fortzüge nach Altersgruppen	162
4.2.3 Abwanderung von Arbeitskräften	162

5. Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich	168
5.1 Zu- und Abwanderung	168
5.2 Asylzuwanderung	177
6. Illegale/irreguläre Migration	184
6.1 Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen	184
6.2 Entwicklung illegaler/irregulärer Migration	185
6.2.1 Feststellungen an den Grenzen	186
6.2.2 Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt nach der PKS	189
6.2.3 Rückführung	190
7. Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland	192
7.1 Herkunftsland bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils	197
7.2 Alters- und Geschlechtsstruktur	199
7.3 Aufenthaltsdauer	202
7.4 Ausländische Staatsangehörige	203
7.4.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten	206
7.4.2 Alters- und Geschlechtsstruktur	208
7.4.3 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus	210
7.5 Einbürgerungen	215
8. Geburten und Sterbefälle von Personen mit Migrationshintergrund	221
8.1 Geburten	221
8.2 Sterbefälle	225
Anhang: Tabellen und Abbildungen	228

Einleitung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung am 8. Juni 2000 aufgefordert, jährlich einen Migrationsbericht vorzulegen, der unter Einbeziehung aller Zuwanderergruppen einen umfassenden Überblick über die jährliche Entwicklung der Zu- und Abwanderung gibt (Plenarprotokoll 14/108 vom 8. Juni 2000/Drucksache 14/1550 vom 07.09.1999).

Bislang wurden elf Migrationsberichte der Bundesregierung veröffentlicht, zuletzt im Januar 2014 für das Jahr 2012. Hiermit wird der zwölfte Migrationsbericht vorgelegt, der zum neunten Mal vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erstellt wurde.

Der Migrationsbericht der Bundesregierung verfolgt das Ziel, durch die Bereitstellung möglichst aktueller, umfassender und ausreichend detaillierter statistischer Daten über Migration Grundlagen für die Entscheidungsfindung von Politik und Verwaltung im Bereich der Migrationspolitik zu liefern. Zudem möchte er die Öffentlichkeit über die Entwicklung des Migrationsgeschehens informieren.

Der Migrationsbericht beinhaltet neben den allgemeinen Wanderungsdaten zu Deutschland (Kapitel 1) inklusive der EU-Binnenmigration von Unionsbürgern (Kapitel 2) und der detaillierten Darstellung der verschiedenen Migrationsarten (Kapitel 3) einen europäischen Vergleich zum Migrationsgeschehen und zur Asylzuwanderung (Kapitel 5). Zusätzlich behandelt der Bericht das Phänomen der illegalen/irregulären Migration (Kapitel 6), geht auf die Abwanderung von Deutschen und Ausländern (Kapitel 4) ein und informiert über die Struktur und die Demografie der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (Kapitel 7 und 8). Dabei wird in den jeweiligen Kapiteln auf die Bedeutung der einzelnen Migrationsstatistiken und die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit eingegangen. Sofern sich gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen der Rechtsgrundlagen der einzelnen Zuwanderergruppen ergeben haben, wurde im Migrationsbericht 2013 eine weniger ausführliche Darstellung der rechtlichen Erläuterungen gewählt. Eingegangen wurde jedoch auf aktuelle Rechtsänderungen sowie relevante Gerichtsurteile.

Nachdem im Jahr 2006 mit etwa 662.000 Zuzügen die niedrigsten Zuwanderungszahlen seit der Wiedervereinigung registriert wurden, war in den Folgejahren wieder ein Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen. Von 2012 auf 2013 wurde ein weiterer Anstieg von etwa 13% auf 1,23 Millionen Zuzüge registriert. Eine derartig hohe Zuwanderungszahl war zuletzt im Jahr 1993 zu verzeichnen. Gleichzeitig stieg aber auch die Zahl der Fortzüge im Vergleich zum Vorjahr um 12% auf 800.000 Fortzüge an. Dadurch ergab sich im Jahr 2013 ein Wanderungsgewinn von 430.000 Menschen (Wanderungssaldo 2012: +369.000).

Auch im Jahr 2013 war Polen wie seit 1996 das Hauptherkunftsland der Zuwanderer. Im Jahr 2013 wurden 197.009 Zuzüge aus Polen registriert. Dies bedeutet einen Anstieg um etwa 7% im Vergleich zum Vorjahr, nachdem in den Vorjahren bereits erhebliche Zuwächse beobachtet werden konnten. Die Zahl der Fortzüge von Deutschland nach Polen (125.399 Fortzüge) stieg dabei im Jahresvergleich ebenfalls an (+10%) an (Wanderungssaldo: +71.610). Weiter angestiegen ist auch die Zahl der Zuzüge aus Rumänien (135.416; +15,8% im Vergleich zum Vorjahr) und Bulgarien (59.323; +0,8% im Vergleich zum Vorjahr). Im Falle Rumäniens hat sich die Zahl der Zuzüge seit 2006 (23.844), dem Jahr vor dem EU-Beitritt, annähernd versechsfacht, im Falle Bulgariens fast verachtfacht (2006: 7.655). Insbesondere gegenüber diesen beiden Ländern wurde ein deutlicher Wanderungsgewinn registriert (im Jahr 2013 +49.551 gegenüber Rumänien und +20.729 gegenüber Bulgarien). Dagegen ist

gegenüber der Türkei bereits seit 2006 ein jährlicher Wanderungsverlust festzustellen (2013: -7.254).

Eine differenzierte Betrachtung des Migrationsgeschehens nach einzelnen Zuwanderergruppen zeigt, dass sich der Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen seit 2007 auf einem relativ konstanten Niveau hält, nachdem von 2002 bis 2007 eine Halbierung der Zahl der erteilten Visa zu verzeichnen war (von 85.305 auf 42.219). Im Jahr 2013 wurden 44.311 Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs erteilt.

Weiter deutlich angestiegen ist die Zahl der Asylbewerber. Im Jahr 2013 wurden 109.580 Asylerstanträge registriert (gegenüber 64.539 im Jahr 2012). Dies entspricht einem Anstieg um 69,8% im Vergleich zum Vorjahr. Der starke Anstieg hält auch im Jahr 2014 an.

Nachdem im Wirtschaftskrisenjahr 2009 die Zuwanderung ausländischer Fachkräfte rückläufig war, konnte bis 2012 ein Wiederanstieg bei den erteilten Aufenthaltstiteln zum Zweck der Erwerbstätigkeit verzeichnet werden. Von 2012 auf 2013 ging die Zahl der Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen an Personen aus Drittstaaten, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach §§ 18 bis 21 AufenthG eingereist sind, zwar um 13% auf 33.648 zurück. Allerdings ist dieser Rückgang überwiegend auf den Beitritt Kroatiens zur EU am 1. Juli 2013 zurückzuführen, da kroatische Staatsangehörige als Unionsbürger nun keine entsprechenden Aufenthaltstitel mehr benötigen. Hauptherkunftsländer waren insbesondere Indien, die Vereinigten Staaten, Bosnien-Herzegowina und China.

Zudem ist im Jahr 2013 die Zahl der Bildungsausländer, die ihr Studium in Deutschland begannen, erneut angestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr konnte eine Zunahme um 8% auf 86.170 Studierende festgestellt werden. Damit wurde im Jahr 2013 die bislang höchste Zahl an bildungsausländischen Studienanfängern verzeichnet.

Nach einem kontinuierlichen Rückgang von 2001 (98.484 Personen) bis 2012 (1.817 Personen), konnte im Jahr 2013 auch bei der Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen ein leichter Wiederanstieg registriert werden. So stieg die Zahl der Zugänge im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs um ein Drittel im Vergleich zum Vorjahr auf 2.427 Personen.

Im Jahr 2013 wurden 140.000 Fortzüge von Deutschen registriert. Die Zahl der zurückkehrenden Deutschen stieg leicht auf 118.000 Zuzüge, so dass der Wanderungsverlust im Jahr 2013 (-22.000) etwas höher ausfiel als im Vorjahr. Studien belegen, dass viele Personen mit und ohne Migrationshintergrund nicht dauerhaft im Ausland bleiben. Hauptzielland deutscher Abwanderer ist seit 2004 die Schweiz. Über 21.000 deutsche Staatsangehörige zogen im Jahr 2013 in das Nachbarland.

Im europäischen Vergleich zeigt sich, dass Deutschland weiterhin im Vergleich zu den anderen EU-Staaten ein Hauptzielland von Migration ist und in den letzten Jahren deutlich an Attraktivität gewonnen hat. Dagegen ist die Zuwanderung nach Spanien, primäres Aufnahme-land in den Jahren von 2006 bis 2008 deutlich rückläufig. Hohe Zuwanderungszahlen haben auch das Vereinigte Königreich, Italien und Frankreich aufzuweisen.

Die im Migrationsbericht enthaltenen statistischen Daten beziehen sich vorrangig auf das Berichtsjahr 2013.

Der Migrationsbericht wurde in den Referaten 23FI (Weltweite und irreguläre Migration, Islam, Demografie) und 124 (Geschäftsstatistik) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von Stefan Rühl, Dr. Martin Kohls und Paul Brucker in Zusammenarbeit mit Dr. Harald Lederer und Afra Gieloff erstellt.

1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

1.1 Definitionen und Datenquellen

Von Migration spricht man, wenn eine Person ihren Lebensmittelpunkt räumlich verlegt, von internationaler Migration, wenn dies über Staatsgrenzen hinweg geschieht. Im Folgenden wird nur die internationale Migration von und nach Deutschland (Außenwanderung) betrachtet; auf die Binnenmigration innerhalb Deutschlands wird dagegen nicht eingegangen.

Grundlage der Wanderungszahlen ist die seit 1950 bestehende amtliche Zu- und Fortzugsstatistik. Bei einem Wohnungswechsel über die Grenzen Deutschlands hinweg besteht nach den Meldegesetzen des Bundes und der Länder die Pflicht, sich bei der zuständigen kommunalen Meldebehörde an- bzw. abzumelden.¹ Von dieser Pflicht grundsätzlich befreit sind Mitglieder ausländischer Stationierungstreitkräfte und der diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen. Bei der An- und Abmeldung werden u.a. die folgenden personenbezogenen Merkmale erfragt: Ziel- oder Herkunftsort (alte und neue Wohngemeinde), Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und rechtliche Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.² Seit 2008 wurden zudem die Merkmale Geburtsort und Geburtsstaat³ sowie bei Zuzug aus dem Ausland das Datum des dem Zuzug vorangegangenen Fortzugs vom Inland ins Ausland hinzugefügt.⁴ Personen, die neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen (Mehrstaater), gehen nur als Deutsche in die Statistik ein.

In den Einwohnermeldeämtern fallen bei Wohnungswechseln Meldescheine an, die an die Statistischen Landesämter zur Aufbereitung der Wanderungsstatistik gemeldet werden. Mit den von den Statistischen Landesämtern aufbereiteten Daten erstellt das Statistische Bundesamt eine Bundesstatistik. Personen, die mehrmals pro Jahr zu- oder abwandern, gehen jedoch mehrfach in die Statistik ein, vorausgesetzt sie melden sich ordnungsgemäß an oder ab. Es handelt sich bei der Wanderungsstatistik Deutschlands also um eine fallbezogene und nicht um eine personenbezogene Statistik. Insofern ist die Zahl der Wanderungsfälle stets etwas größer als die Zahl der in dem Jahr tatsächlich gewanderten Personen.

Auf der anderen Seite gehen diejenigen, die eine Meldung unterlassen, nicht in die Zu- und Fortzugsstatistik ein. So melden sich nicht alle Abwanderer, die aus Deutschland fortziehen, ab. Die Ab- und Rückwanderungszahlen von Ausländern aus Deutschland werden daher von der amtlichen Fortzugsstatistik stets unterschätzt. Gleichzeitig muss jedoch auch festgestellt

¹ § 15 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes ermöglicht den Bundesländern Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht, vgl. BAMF 2012, S. 12.

Mit dem am 3. Mai 2013 verabschiedeten Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) wird zum 1. Mai 2015 eine Vereinheitlichung des deutschen Meldewesens mit bundesweit geltenden Vorschriften für die Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen (vgl. BGBl. I S. 1084. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen hinsichtlich Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht u.a. bei Zuzügen aus dem Ausland würden dann einer bundeseinheitlichen Regelung weichen (aaO, Artikel 1, § 27).

² § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz, BevStatG).

³ Vgl. hierzu Mundil, Rabea/Grobecker, Claire 2010: Aufnahme des Merkmals „Geburtsstaat“ in die Daten der Bevölkerungs- und Wanderungsstatistik 2008, in: Wirtschaft und Statistik 7/2010: 615-627.

⁴ Gesetz zur Änderung des Bevölkerungstatistikgesetzes vom 18. Juli 2008, vgl. BGBl. I S. 1290.

werden, dass die Zuzugsstatistik eine unbestimmte Anzahl von Personen, die sich ihrer Meldepflicht entziehen oder sich unerlaubt in Deutschland aufhalten, nicht enthält und somit zu niedrige Zahlen widerspiegelt.

Nach einer Empfehlung der Vereinten Nationen sollte von (Langzeit-)Zuwanderung dann gesprochen werden, wenn eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bzw. voraussichtlich für mindestens ein Jahr ins Zielland verlegt. Dieser Zeitraum fand auch Eingang in die am 14. März 2007 vom Europäischen Parlament gebilligte und am 12. Juni 2007 vom Rat verabschiedete EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz.

Das entscheidende Kriterium der Wanderungsstatistik Deutschlands stellt die An- oder Abmeldung dar, unabhängig davon, wie lange der Aufenthalt dauert. Daher ist in Deutschland der Bezug einer Wohnung für den Eingang in die Zu- und Fortzugsstatistik ausschlaggebend. Der Begriff des Zuwanderers (im Sinne des Zugezogenen) impliziert in Deutschland also nicht einen dauerhaften oder längeren Aufenthalt. Oft steht nicht von vornherein fest, ob ein Zuwanderer auf Dauer oder temporär im Land bleibt; dies lässt sich häufig nur im Nachhinein feststellen. Aus einem ursprünglich kurzzeitig geplanten Aufenthalt kann eine dauerhafte Niederlassung im Zielland werden. Asylbewerber wiederum werden grundsätzlich als Zuwanderer betrachtet, auch wenn ihr Aufenthalt teilweise nur von vorübergehender Dauer ist. Lediglich bei den temporären Aufenthalten aus Beschäftigungsgründen, also bei Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmern ist die Befristung des Aufenthalts von Anfang an rechtlich vorgegeben.

Zusätzlich zur Wanderungsstatistik kann auch das Ausländerzentralregister (AZR) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens herangezogen werden.⁵ Seit Anfang 2006 ermöglicht das AZR durch die Aufnahme neuer Speichersachverhalte (Erfassungskriterien) eine differenziertere Darstellung des Migrationsgeschehens. Dies betrifft insbesondere die Erfassung der rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz⁶. Zudem lassen sich dadurch genauere Aussagen über das Migrationsgeschehen treffen, z.B. zur voraussichtlichen Dauer der Zuwanderung verschiedener Personengruppen.

Da das AZR eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken⁷ und der Dauer des Aufenthalts zulässt, ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung. So handelt es sich bei fast allen Formen der Arbeitsmigration um zunächst temporäre und nicht um dauerhafte Zuwanderung, da die Dauer der Aufenthaltserlaubnis an die Befristung des Arbeitsverhältnisses gekoppelt ist. Allerdings besteht die Möglichkeit der Verlängerung des Aufenthaltstitels zu Erwerbszwe-

⁵ Durch das Zuwanderungsgesetz wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Registerführung für das AZR übertragen. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln ist technischer Dienstleister und nimmt das operative Geschäft wahr. Es verarbeitet und nutzt die Daten jedoch im Auftrag und nach Weisung des BAMF (§ 1 Abs. 1 AZRG – Gesetz über das Ausländerzentralregister).

⁶ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

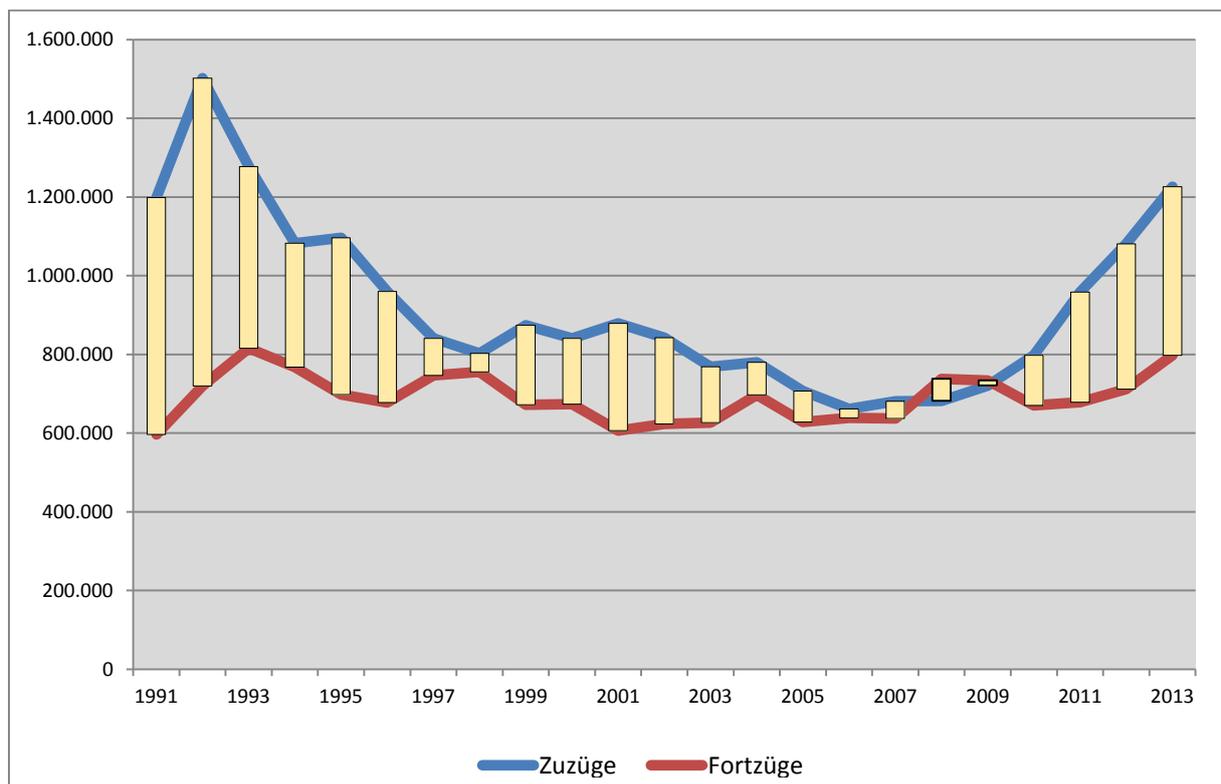
⁷ Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen (Personen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union) möglich.

cken. Zudem ist auch der Wechsel des Aufenthaltszwecks möglich (z.B. in den Aufenthalt aus familiären Gründen). Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland anhand der amtlichen Wanderungsstatistik gegeben. In den weiteren Unterkapiteln wird dann eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach verschiedenen Kriterien (Herkunfts- und Zielland, Staatsangehörigkeit, Bundesländer, Alter, Geschlecht, Aufenthaltszweck) vorgenommen. Grundlage hierfür sind die Daten des Statistischen Bundesamtes sowie das Ausländerzentralregister (AZR).

1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

Abbildung 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2013



Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Zeitraum von 1991 bis 2013 wurden 21,3 Millionen Zuzüge vom Ausland nach Deutschland registriert.⁸ Die Zuzugszahlen setzten sich im Zeitverlauf aus unterschiedlichen Zuwanderergruppen zusammen. Bis Mitte der 1990er Jahre spielte der Zuzug von (Spät-) Aussiedlern und Asylantragstellern eine große Rolle. Ebenfalls von Bedeutung war seit 1991/92 der Zugang von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem ehemaligen Jugo-

⁸ Zum Wanderungsgeschehen seit 1950 vgl. Tabelle 1-8 im Anhang.

slawien, die größtenteils wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind, sowie die gestiegene, aber häufig zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten. Im gleichen Zeitraum waren 15,9 Millionen Fortzüge aus dem Bundesgebiet ins Ausland zu verzeichnen. Damit ergab sich im betrachteten Zeitraum ein Wanderungsüberschuss von etwa 5,4 Millionen.

Tabelle 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2013

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)	
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer
1991	1.198.978	925.345	77,2	596.455	497.540	83,4	+602.523	+427.805
1992	1.502.198	1.211.348	80,6	720.127	614.956	85,4	+782.071	+596.392
1993	1.277.408	989.847	77,5	815.312	710.659	87,2	+462.096	+279.188
1994	1.082.553	777.516	71,8	767.555	629.275	82,0	+314.998	+148.241
1995	1.096.048	792.701	72,3	698.113	567.441	81,3	+397.935	+225.260
1996	959.691	707.954	73,8	677.494	559.064	82,5	+282.197	+148.890
1997	840.633	615.298	73,2	746.969	637.066	85,3	+93.664	-21.768
1998	802.456	605.500	75,5	755.358	638.955	84,6	+47.098	-33.455
1999	874.023	673.873	77,1	672.048	555.638	82,7	+201.975	+118.235
2000	841.158	649.249	77,2	674.038	562.794	83,5	+167.120	+86.455
2001	879.217	685.259	77,9	606.494	496.987	81,9	+272.723	+188.272
2002	842.543	658.341	78,1	623.255	505.572	81,1	+219.288	+152.769
2003	768.975	601.759	78,3	626.330	499.063	79,7	+142.645	+102.696
2004 ¹	780.175	602.182	77,2	697.632	546.965	78,4	+82.543	+55.217
2005	707.352	579.301	81,9	628.399	483.584	77,0	+78.953	+95.717
2006	661.855	558.467	84,4	639.064	483.774	75,7	+22.791	+74.693
2007	680.766	574.752	84,4	636.854	475.749	74,7	+43.912	+99.003
2008 ²	682.146	573.815	84,1	737.889	563.130	76,3	-55.743	+10.685
2009 ²	721.014	606.314	84,1	733.796	578.808	78,9	-12.782	+27.506
2010	798.282	683.530	85,6	670.605	529.605	79,0	+127.677	+153.925
2011	958.299	841.695	87,8	678.969	538.837	79,4	+279.330	+302.858
2012	1.080.936	965.908	89,4	711.991	578.759	81,3	+368.945	+387.149
2013	1.226.493	1.108.068	90,3	797.886	657.604	82,4	+428.607	+450.464

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Zahlen für 2004 überhöht, da Hessen zu hohe Wanderungszahlen von Deutschen gemeldet hat.

2) Für die Jahre 2008 und 2009 ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister in diesen beiden Jahren vorgenommen wurden, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben. Da der Umfang dieser Bereinigungen aus den Meldungen der Meldebehörden statistisch nicht ermittelt werden kann, bleiben der tatsächliche Umfang der Fortzüge in den Jahren 2008 und 2009 sowie die Entwicklung gegenüber den Vorjahren unklar (vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 185 des Statistischen Bundesamtes vom 26. Mai 2010).

Nach dem Tiefpunkt der Wanderungszahlen im Jahr 2006 ist seitdem ein kontinuierlicher Wiederanstieg des Zuzugs zu verzeichnen. Im Jahr 2013 wurden etwa 1,23 Millionen Zuzü-

ge registriert, ein Anstieg um 13,5% im Vergleich zum Vorjahr (1,08 Millionen). Eine solche hohe Zuwanderungszahl war zuletzt im Jahr 1993 zu verzeichnen. Unter den Zuziehenden waren 1,11 Millionen Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen – Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sowie Drittstaatsangehörige (vgl. Tabelle 1-1). Ebenso stieg die Zahl der Fortzüge im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr an (+10,8%). 2013 wurden 0,80 Millionen Fortzüge registriert, darunter 0,66 Millionen Fortzüge von Ausländern.

Der Anteil ausländischer Staatsangehöriger am Zuwanderungsgeschehen betrug im Jahr 2013 90,3% (vgl. Tabelle 1-1). Der Anteil Deutscher an der Zuwanderung lag dementsprechend bei 9,7%. Insgesamt ist der Ausländeranteil an der Zuwanderung seit Mitte der 1990er Jahre deutlich angestiegen. Grund hierfür ist einerseits der anhaltende Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen. Personen, die im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs in Deutschland Aufnahme finden, gehen zum Großteil als Deutsche in die Zuzugsstatistik ein (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3.7). Deshalb handelt es sich bei der Zuwanderung von Deutschen zunehmend um aus dem Ausland rückwandernde deutsche Staatsangehörige (vgl. dazu Kapitel 3.8). Ein weiterer Grund für den Anstieg des Ausländeranteils am gesamten Zuwanderungsgeschehen dürften andererseits die zwei EU-Beitrittsrunden Anfang dieses Jahrtausends sein, die aus Drittstaatsangehörigen, die eine Erlaubnis zur Einreise in das Bundesgebiet benötigten, freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger machten.

Insgesamt wurden im Zeitraum von 1991 bis 2013 etwa 4,28 Millionen Zuzüge von Deutschen registriert, darunter – insbesondere in der ersten Hälfte der 1990er Jahre – viele (Spät-)Aussiedler. Im selben Zeitraum verließen jedoch auch etwa 3,00 Millionen deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet für längere Zeit oder für immer. Dabei wurden seit 1992 jährlich mehr als 100.000 Fortzüge von Deutschen verzeichnet. 2013 waren es etwa 140.000 Fortzüge (vgl. dazu Kapitel 4.2). Die Zahl der Fortzüge von Deutschen erreichte 2008 die höchste registrierte Zahl an Fortzügen seit Beginn der 1950er Jahre.⁹ In den Folgejahren ging die Zahl der Fortzüge von Deutschen wieder zurück. 2013 stieg sie wieder an (+5,3% im Vergleich zum Vorjahr). Der Anteil deutscher Staatsangehöriger an der Abwanderung liegt bei 17,6%.

Nachdem in den Jahren 2008 und 2009 mit -55.743 bzw. -12.782 – nicht zuletzt aufgrund der Bereinigungen der Melderegister – jeweils ein negativer Gesamtwanderungssaldo (Deutsche und Ausländer) registriert wurde¹⁰, konnten in den Folgejahren deutliche Wanderungsgewinne verzeichnet werden. Im Jahr 2013 wurde ein Wanderungsgewinn von +428.607 registriert. Dies entspricht dem höchsten Wanderungsüberschuss seit 1993. Der Wanderungssaldo setzt sich zusammen aus einem Wanderungsverlust deutscher Personen von -21.857 und einem Wanderungsüberschuss von +450.464 bei Ausländern. Im Vergleich zum Vorjahr (+387.149) hat sich der positive Wanderungssaldo bei ausländischen Staatsangehörigen

⁹ Da jedoch die Größenordnung der vorgenommenen Bereinigung (Abmeldungen von Amts wegen) nicht ermittelt werden kann, bleibt der tatsächliche Umfang der Fortzüge in den Jahren 2008 und 2009 unklar. Man kann jedoch davon ausgehen, dass der Trend der Abwanderung von Deutschen auch in diesen beiden Jahren anhielt.

¹⁰ Davor war zuletzt im Jahr 1984 ein negativer Wanderungssaldo von -194.445 zu verzeichnen.

damit deutlich erhöht. Dagegen ist bei Deutschen bereits seit dem Jahr 2005 (auch unter Berücksichtigung der Spätaussiedler) ein Wanderungsverlust zu verzeichnen.

1.3 Herkunfts- und Zielländer

Das Zuwanderungsgeschehen nach Deutschland ist seit Jahren vor allem durch Zuwanderung aus anderen europäischen Ländern bzw. Abwanderung in andere europäische Staaten gekennzeichnet. So kamen im Jahr 2013 mehr als drei Viertel aller zuwandernden Personen (76,8%) aus einem anderen europäischen Staat¹¹ nach Deutschland. Der Anteil der Zuzüge aus den EU-Staaten ist insbesondere seit den Beitritten im Jahr 2007 kontinuierlich angestiegen und lag 2012 bei 63,9%. Im Jahr 2013 sank der Anteil¹² leicht auf 61,5%.¹³ Insgesamt betrug der Wanderungssaldo gegenüber den anderen EU-Staaten +295.176. Aus den alten Staaten der Europäischen Union (EU-14) kamen 20,4% und aus den zwölf neuen EU-Staaten (EU-12)¹⁴ 41,1% (zur EU-Binnenmigration vgl. Kapitel 2).¹⁵

Aus dem übrigen Europa kamen 13,2% aller zugezogenen Personen des Jahres 2013. Weitere 12,6% der Zugezogenen wanderten aus einem asiatischen Staat zu. Lediglich 4,4% zogen aus afrikanischen Ländern nach Deutschland, weitere 5,8% aus Amerika, Australien und Ozeanien.

Auch bei den Fortzügen war Europa die Hauptzielregion. Mehr als drei Viertel zogen im Jahr 2013 aus Deutschland in ein anderes europäisches Land (77,2%). Etwa 61% wanderten in EU-Mitgliedstaaten, ein Fünftel (19,3%) davon in einen EU-14-Staat ab, 24,4% in die EU-10-Staaten und 15,5% in die EU-2-Staaten. 16,4% der Abwanderer zogen in einen europäischen Nicht-EU-Staat (vgl. Abbildung 1-2). Der Anteil der Fortzüge nach Asien betrug 10,7%, derjenige nach Amerika, Australien und Ozeanien 8,3%. Nach Afrika wanderten lediglich 3,0%.

Im Jahr 2010 wurde erstmals seit 2001 wieder ein positiver Wanderungssaldo mit den EU-14 Staaten festgestellt (+11.042), der in den Folgejahren weiter anstieg und im Jahr 2013 insgesamt +96.811 betrug. Deutlicher fiel der Wanderungsüberschuss im Jahr 2013 gegenüber

¹¹ Europäische Union und europäische Drittstaaten inklusive der Türkei und der Russischen Föderation. Beide werden in den amtlichen Statistiken zu Europa gezählt.

¹² Ohne Kroatien, welches der EU am 1. Juli 2013 beigetreten ist. Die Zuzüge aus Kroatien sind von 2012 (12.944) auf 2013 (25.200) um 94,7% gestiegen.

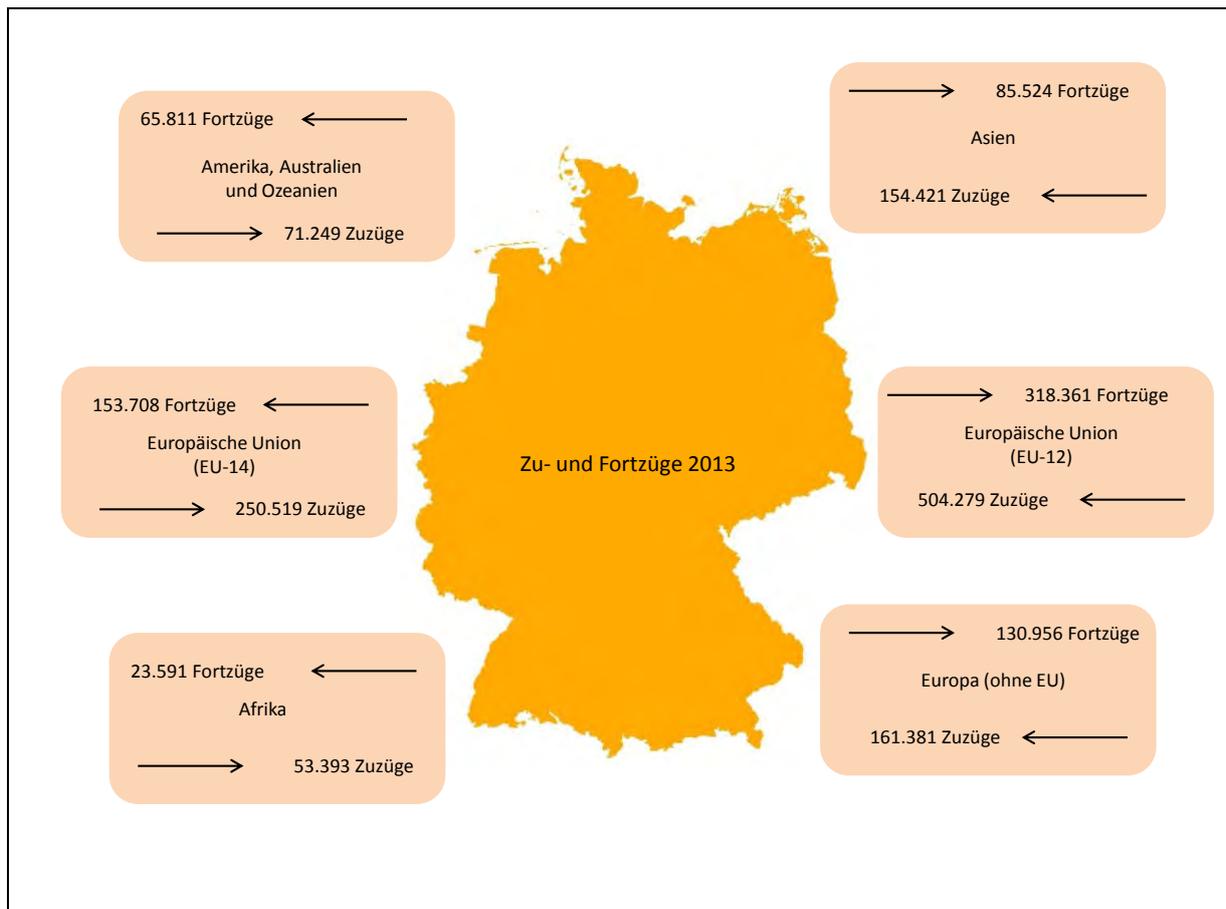
¹³ Allerdings ist die absolute Zahl der Zuzüge aus den EU-Staaten (ohne Kroatien) auch im Jahr 2013 weiter angestiegen, von 691.000 (2012) auf 755.000 (2013).

¹⁴ Hier und im Folgenden wird der Begriff EU-14 – und nicht wie üblich die Bezeichnung EU-15 – verwendet, da das Migrationsgeschehen aus der Sicht Deutschlands dargestellt wird. Dementsprechend handelt es sich bei Zu- bzw. Fortzügen aus den bzw. in die Staaten der EU-14 um Zu- bzw. Fortzüge aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Bei den EU-12-Staaten handelt es sich zum einen um die zehn zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie um die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien. Die letzteren beiden Staaten werden häufig auch als EU-2-Staaten bezeichnet. Die mittel- und osteuropäischen Länder, die zum 1. Mai 2004 beigetreten sind (EU-10 außer Malta und Zypern), werden auch als EU-8 charakterisiert.

¹⁵ Anteil der EU-10-Staaten: 25,2% (2012: 26,8%); Anteil der EU-2-Staaten: 15,9% (2012: 16,3%).

den EU-8 Staaten (+114.901) aus, der jedoch im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken ist (2012: +117.231), ebenso wie der Wanderungssaldo gegenüber den EU-2 Ländern (2013: +70.280; 2012: +70.933). Gegenüber den europäischen Nicht-EU-Staaten wurde ein positiver Wanderungssaldo von +30.425 registriert (2012: +19.769). Ebenfalls waren gegenüber Asien (+68.897; 2012: +55.420) und Afrika (+29.802; 2012: +13.614) positive Wanderungssalden zu verzeichnen. Mit Amerika, Australien und Ozeanien ergab sich ein Wanderungsgewinn von +5.438 (2012: +7.429).

Abbildung 1-2: Zu- und Fortzüge nach und aus Deutschland im Jahr 2013 (Ausländer und Deutsche)

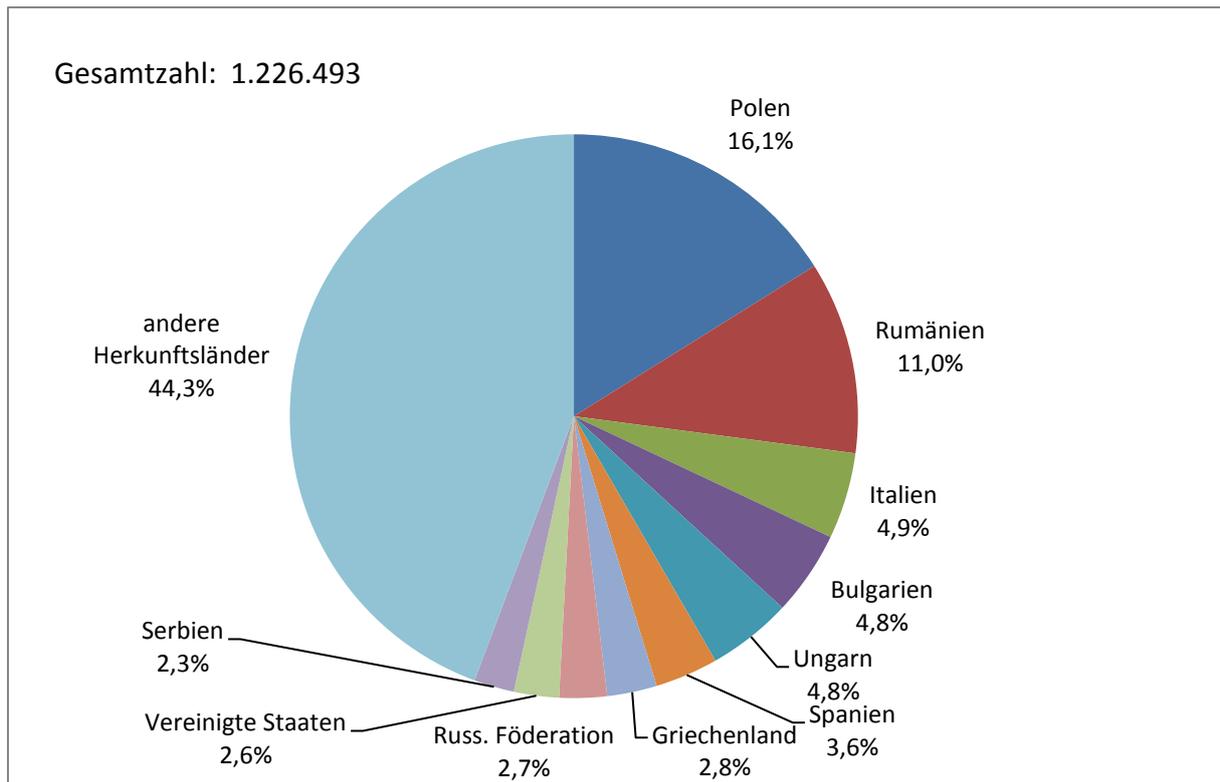


Ohne Kroatien (Zuzüge: 25.200; Fortzüge: 12.753).

Quelle: Statistisches Bundesamt

Einen detaillierten Überblick über die Herkunfts- bzw. Zielstruktur der Zu- bzw. Fortzüge vermitteln die Abbildungen 1-3 bis 1-7 sowie die Tabellen 1-9 und 1-10 im Anhang.

Abbildung 1-3: Zuzüge im Jahr 2013 nach den häufigsten Herkunftsländern



Quelle: Statistisches Bundesamt

Polen ist seit dem Jahr 1996 das Hauptherkunftsländ. Im Jahr 2013 wurden 197.009 Zuzüge konstatiert (16,1% aller Zuzüge), etwa 13.000 Personen mehr als im Vorjahr (vgl. Abbildung 1-3 und Tabelle 1-9 im Anhang). Davon waren zwei Drittel Zuzüge von Männern (vgl. Tabelle 1-11 im Anhang und Kapitel 1.7). Der Anteil der Zuzüge ist im Vorjahresvergleich von 17,1% auf 16,1% zurückgegangen. Im Jahr 2007 (22,6%) wurde ein Höchstwert registriert, der in den Folgejahren rückläufig war.

Aus Rumänien, dem zweitwichtigsten Herkunftsländ, wurden 135.416 Zuzüge (11,0%) nach Deutschland registriert (+15,8% im Vergleich zum Vorjahr). Damit wurde ein weiterer Anstieg der Zuzüge aus Rumänien verzeichnet. Im Jahr vor dem EU-Beitritt (2006) waren lediglich 23.844 Zuzüge aus Rumänien zu beobachten.

Drittstärkstes Herkunftsländ ist wieder Italien mit 60.651 Zuzügen (4,9%). Bulgarien, im Jahr 2012 noch auf Platz drei, folgt mit 59.323 Zuzügen (4,8%). Auch bei Bulgarien ist seit dem EU-Beitritt ein kontinuierlicher Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen. Vor dem Beitritt im Jahr 2006 wurden 7.655 Zuzüge aus Bulgarien registriert. Im Vergleich zum Vorjahr war 2013 der Anstieg der Zuzüge mit 0,8% vergleichsweise gering.¹⁶

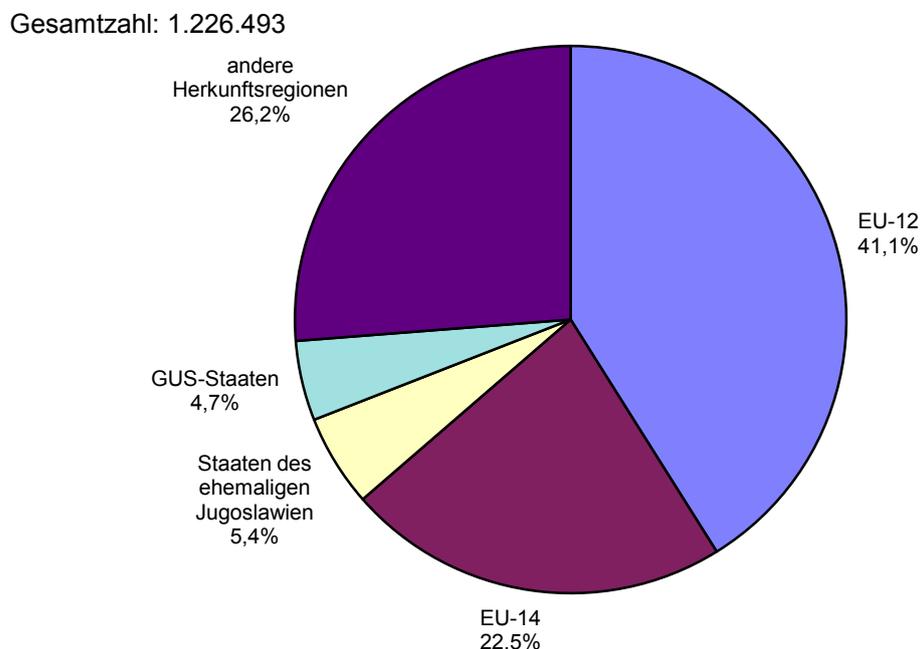
¹⁶ Von 2012 auf 2013 (Stand jeweils 30. Juni) ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus Polen, Rumänien und Bulgarien um jeweils etwa 25% angestiegen. Zur Entwicklung der Beschäftigung von Unionsbürgern vgl. Kapitel 2 des Abschlussberichts des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“ (BMI/BMAS 2014: 25ff).

Die weiteren Hauptherkunftsländer 2013 bilden Ungarn (4,8% bzw. 58.993 Zuzüge), Spanien (3,6% bzw. 44.119 Zuzüge), Griechenland (2,8% bzw. 34.728 Zuzüge) und Russische Föderation (2,7% bzw. 33.233 Zuzüge). Aus der Türkei wurden 26.390 Zuzüge (2,2%) nach Deutschland registriert. Dies entspricht einem Rückgang um 7,9% im Vergleich zum Vorjahr. Das Migrationsgeschehen aus der Türkei ist insbesondere durch Zuwanderung im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs (siehe Kapitel 3.5), zunehmend jedoch auch durch den Zuzug von Fachkräften (siehe Kapitel 3.2.1) gekennzeichnet.

Noch einmal deutlich erhöht hat sich die Zuwanderung aus einigen EU-Ländern, die von der sogenannten Finanzkrise besonders betroffen sind. Aus Italien wurden 34,5% (+15.557), aus Spanien 17,1% (+6.436) und aus Portugal 14,9% (+1.885) mehr Zuzüge als im Jahr 2012 registriert, nachdem bereits im Vorjahr deutliche Zuwächse zu beobachten waren. Dagegen nahmen die Zuzüge aus Griechenland um 3,0% ab, nachdem noch im Vorjahr ein besonders hoher Zuwachs festgestellt werden konnte. Italien nimmt aktuell wieder den dritten Platz bei den Zuzügen ein.

Der Anteil der Zuzüge aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten), der im Jahr 2005 noch 11,6% (82.098 Zuzüge) betrug, sank in den Folgejahren kontinuierlich und betrug im Jahr 2013 4,7% (57.899 Zuzüge). Hauptursache hierfür ist ebenfalls der starke Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen seit 2005 (vgl. Kapitel 3.7).

Abbildung 1-4: Zuzüge im Jahr 2013 nach ausgewählten Herkunftsregionen

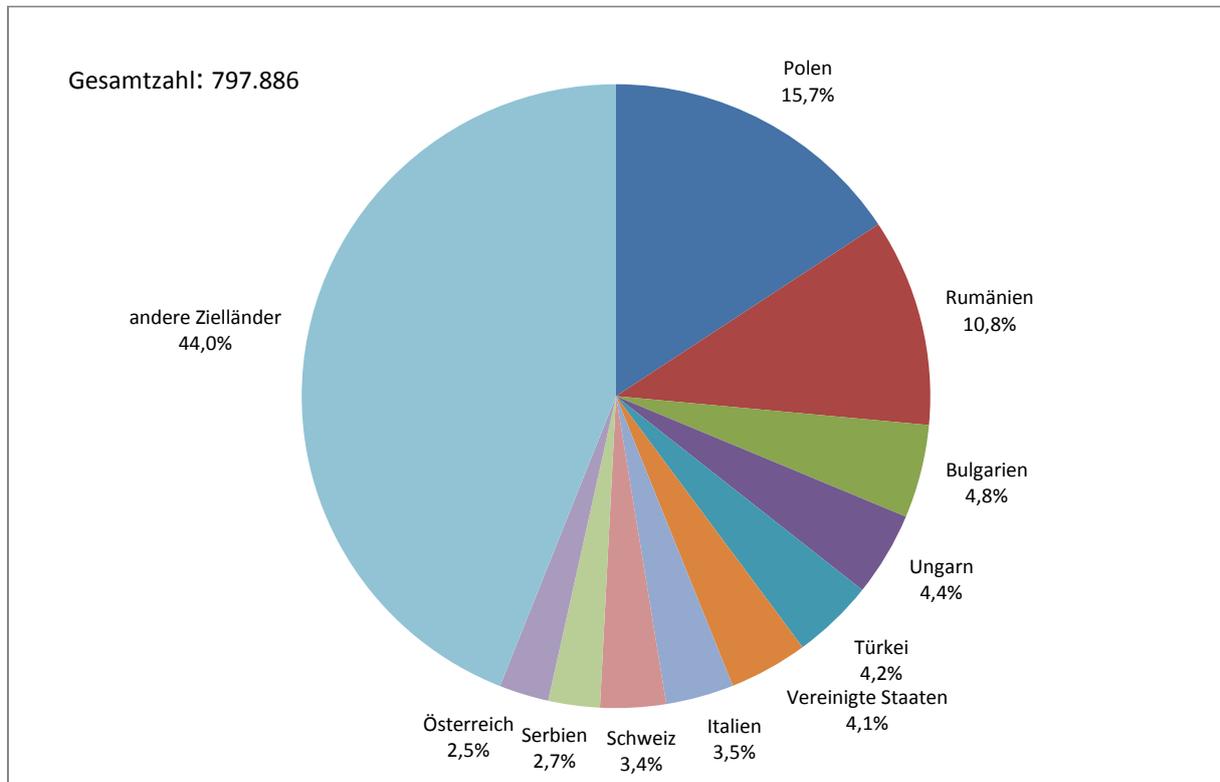


Quelle: Statistisches Bundesamt

Aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien und Kroatien) wurden 66.682 Zuzüge festgestellt. Dies entspricht einem Anteil von 5,4% an allen Zuzügen nach

Deutschland. Dabei sind der Anteil und die absolute Zahl der Zuzüge aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Dieser Zuwachs ist insbesondere auf den deutlichen Anstieg der Asylbewerberzahlen aus Serbien und Mazedonien zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 3.4.1).

Abbildung 1-5: Fortzüge im Jahr 2013 nach den häufigsten Zielländern



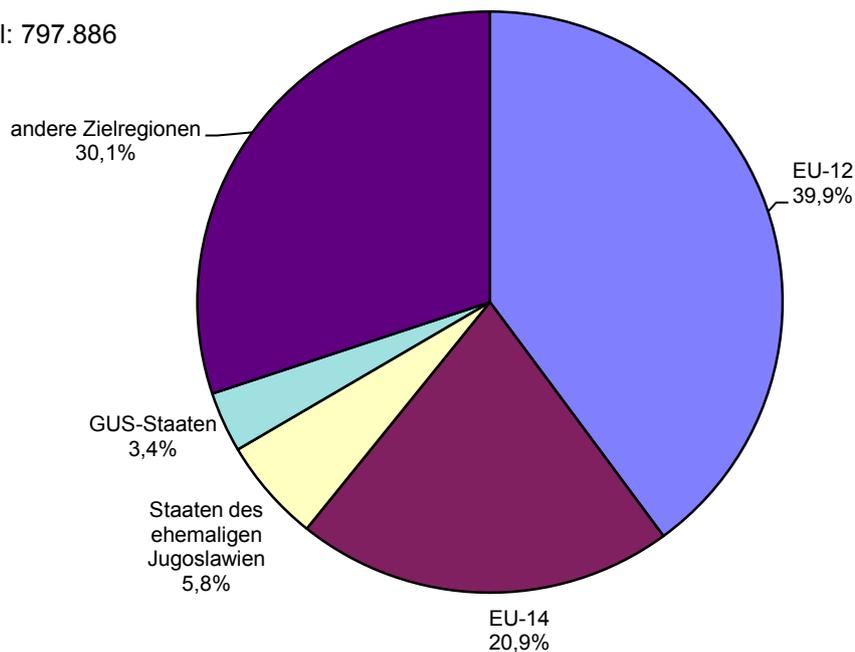
Quelle: Statistisches Bundesamt

Auch bei den Hauptzielländern der Fortzüge stellen Polen (Anteil: 15,7%), Rumänien (10,8%) und Bulgarien (4,8%) die wichtigsten Staaten dar (vgl. Abbildung 1-5 und Tabelle 1-10 im Anhang). Bei diesen Ländern ist somit ein hohes Wanderungsvolumen feststellbar. Mehr als zwei Drittel (69,1%) der Fortzüge nach Polen waren Fortzüge von Männern (vgl. Tabelle 1-11 im Anhang).

4,4% der Fortzüge im Jahr 2013 entfielen auf Ungarn, 4,2% auf die Türkei, 4,1% auf die Vereinigten Staaten und 3,5% auf Italien. Der Anteil der Fortzüge in die Schweiz betrug 3,4%. Der Großteil der in die Schweiz abgewanderten Personen waren deutsche Staatsangehörige (79,5% der 26.957 registrierten Fortzüge in die Schweiz im Jahr 2013). Auch bei den in die USA Fortgezogenen stellten deutsche Staatsangehörige mit 41,8% einen relativ hohen Anteil (vgl. dazu auch Kapitel 4.2).

Abbildung 1-6: Fortzüge im Jahr 2013 nach ausgewählten Zielregionen

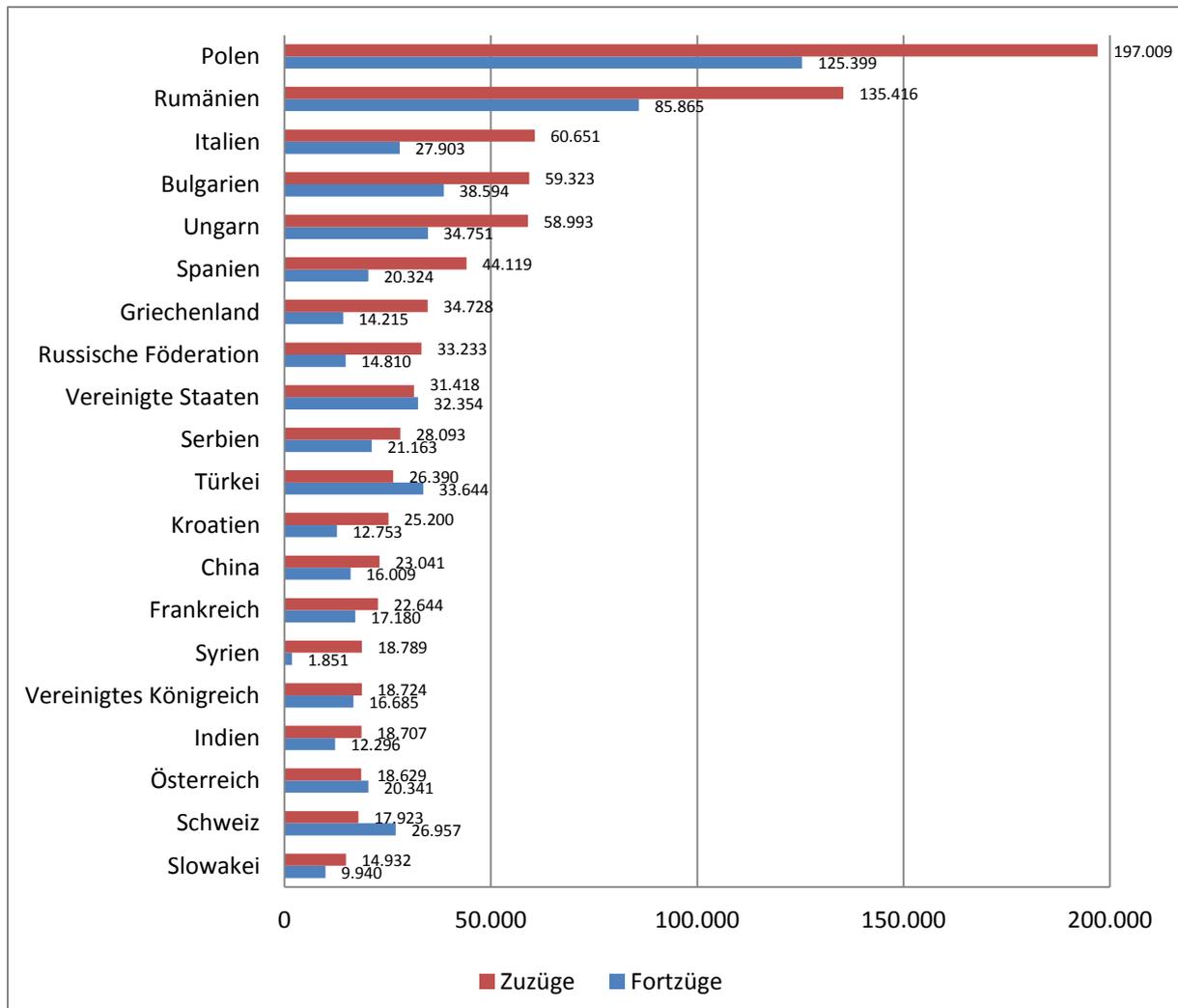
Gesamtzahl: 797.886



Quelle: Statistisches Bundesamt

Eine Betrachtung der Fortzüge nach Zielregionen zeigt, dass die neuen EU-Staaten (EU-12) mit 318.361 Fortzügen bzw. 39,9% an der Gesamtabwanderung Hauptzielgebiet im Jahr 2013 waren (vgl. Abbildung 1-6). Die Zahl der Fortzüge in die neuen EU-Staaten stieg damit im Vergleich zum Vorjahr um 14,6% (2012: 277.849). 166.461 Fortzüge aus Deutschland erfolgten in einen der alten EU-Staaten (EU-14). Dies entsprach einem Anteil von 20,9% an allen Fortzügen. Damit war der Anteil der Fortzüge in die neuen EU-Staaten im Jahr 2013 – wie in den Vorjahren – höher als der in die alten EU-Staaten. 5,8% der Fortzüge im Jahr 2013 betrafen einen Nachfolgestaat des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien und Kroatien) (45.994 Fortzüge), 3,4% einen der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten) (26.883 Fortzüge).

Abbildung 1-7: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2013

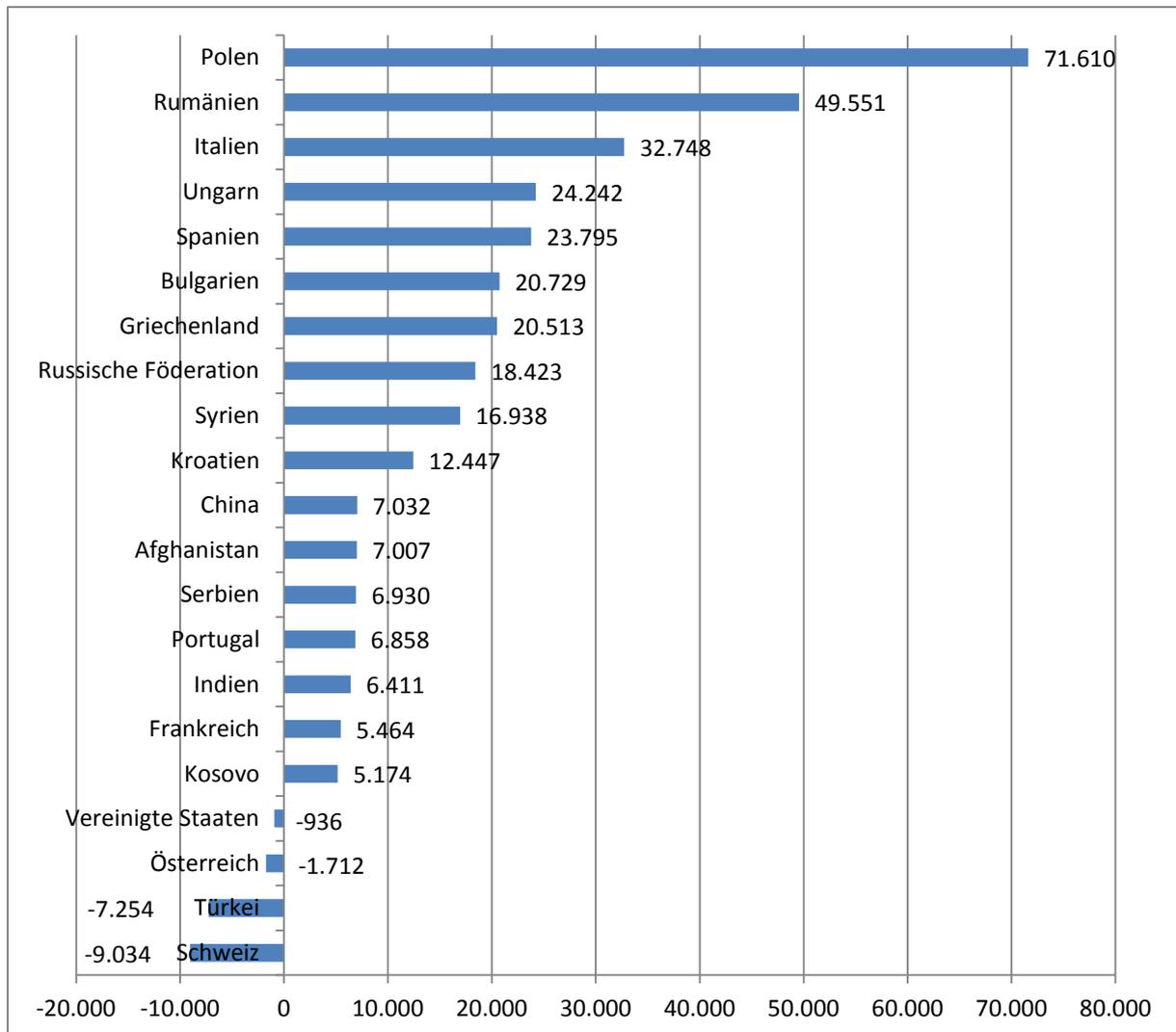


Quelle: Statistisches Bundesamt

Nachdem zuletzt im Jahr 2009 für Polen ein nahezu ausgeglichener Wanderungssaldo zu verzeichnen war (+168), sind in den Folgejahren wieder steigende Wanderungsüberschüsse festgestellt worden (vgl. Abbildung 1-7). Im Jahr 2013 betrug der Saldo +71.610 (2012: +69.900) (vgl. Abbildung 1-8). Ebenfalls erheblich fiel der Wanderungsgewinn im Jahr 2013 gegenüber Rumänien (+49.551; 2012: +45.812) und Bulgarien (+20.729; 2012: 25.121) aus. Seit dem EU-Beitritt im Jahr 2007 ist der Wanderungsgewinn gegenüber diesen beiden Staaten deutlich angestiegen.¹⁷

¹⁷ Im Jahr 2006, dem Jahr vor dem Beitritt, wurde für Rumänien ein Wanderungssaldo von +2.989 und für Bulgarien von +503 registriert.

Abbildung 1-8: Wanderungssaldo gegenüber den häufigsten Herkunfts- bzw. Zielländern im Jahr 2013



Quelle: Statistisches Bundesamt

Deutlich mehr Zu- als Fortzüge wurden 2013 auch gegenüber Italien (+32.748), Ungarn (+24.242), Spanien (+23.795), Griechenland (+20.513), der Russischen Föderation (+18.423) und Syrien (+16.938) registriert. Auch Kroatien, das zum 1. Juli 2013 der EU beigetreten ist, wies im Jahr 2013 einen Wanderungsgewinn von +12.447 auf (2012: +1.063).

Im Falle Spaniens konnte abermals eine Erhöhung des Wanderungsgewinns gegenüber dem Vorjahr festgestellt werden, nachdem im Jahr 2009 erstmals seit dem Anwerbestopp im Jahr 1973 wieder ein positiver Saldo zu verzeichnen war. Auch gegenüber den ehemaligen Anwerbestaaten Italien und Griechenland sind in den Jahren seit 2010 jeweils wieder deutlich mehr Zu- als Fortzüge registriert worden, nachdem auch gegenüber diesen beiden Staaten im Jahr 2009 noch negative Wanderungssalden zu beobachten waren.

Nennenswert positive Wanderungssalden waren auch gegenüber China¹⁸ (+7.032), Afghanistan (+7.007), Serbien (+6.930), Portugal (+6.858) und Indien (+6.411) zu verzeichnen. Im Falle Indiens hat insbesondere der Zuzug von Fachkräften und ihren Familienangehörigen zu dem positiven Wanderungssaldo beigetragen (vgl. Kapitel 3.2.1). Die Zuwanderung aus China ist ebenfalls durch die Zuwanderung von Fachkräften, aber insbesondere auch durch den Zugang von Studierenden (vgl. dazu Kapitel 3.3.1) gekennzeichnet.

Ein negativer Wanderungssaldo war 2013 insbesondere gegenüber der Schweiz (-9.034), der Türkei (-7.254), Österreich (-1.712) und den Vereinigten Staaten (-936) festzustellen. Im Falle der Schweiz und Österreichs ist der Wanderungsverlust insbesondere auf die Abwanderung deutscher Staatsangehöriger zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 3.2). Gegenüber der Türkei hat sich der im Jahr 2006 erstmals seit 1985 wieder negativ ausgefallene Wanderungssaldo (2006: -1.780) in den Folgejahren fortgesetzt und bis 2009 (-10.071) vergrößert.¹⁹ In den Folgejahren verringerte sich der Wanderungsverlust zunächst wieder (2011: -1.735), stieg daraufhin jedoch wieder an (2012: -4.147; 2013: -7.254) an.

1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

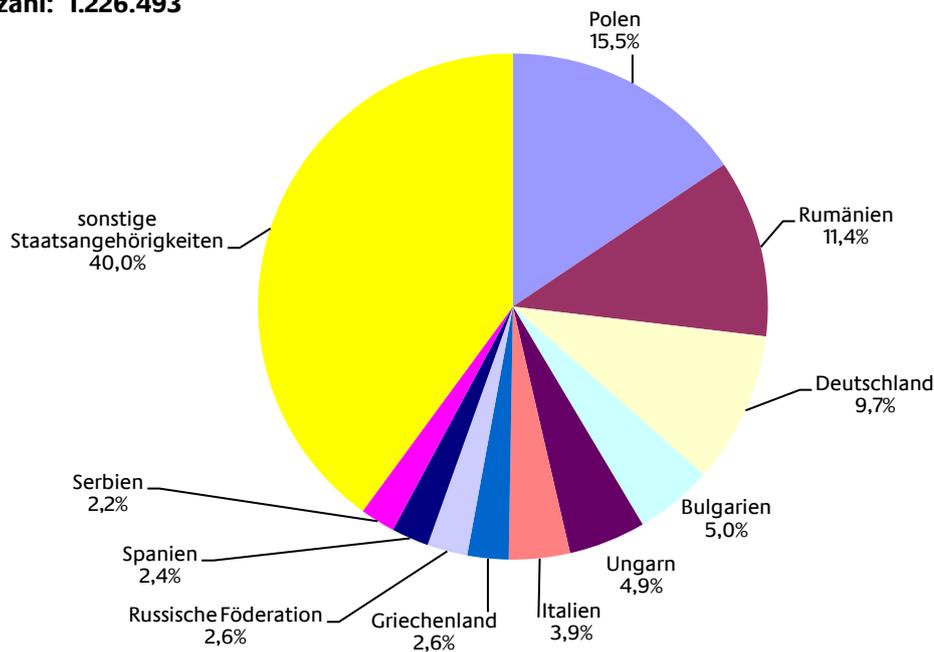
Neben der Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach Herkunfts- und Zielländern (Kapitel 1.3) kann auch eine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit vorgenommen werden. Es ist zu beachten, dass sich die Staatsangehörigkeit eines Migranten nicht notwendigerweise mit dem Herkunfts- oder Zielland der Zu- oder Fortzüge deckt. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle decken sich jedoch die Zu- und Fortzüge nach Herkunfts- bzw. Zielländern mit den Staatsangehörigkeiten der Migranten. Dies war auch in den letzten Jahren so. Erhebliche Abweichungen von über 20% Ausländeranteil am Migrationsgeschehen einiger Staaten (vgl. Tabelle 1-3) sind für das Jahr 2012 insoweit nur für die Länder Spanien, Österreich, Vereinigtes Königreich, Schweiz und Belgien feststellbar.

¹⁸ Unter China wird hier und im Folgenden China (Festland) ohne Taiwan verstanden. Bei Ausnahmen, etwa aus datentechnischen Gründen, wird darauf hingewiesen.

¹⁹ Im Jahr 2002 betrug die Nettozuwanderung aus der Türkei noch +21.908.

Abbildung 1-9: Zuzüge im Jahr 2013 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 1.226.493



Quelle: Statistisches Bundesamt

Die größte Gruppe der Zugezogenen im Jahr 2013 bildeten polnische Staatsangehörige mit 190.424 Zuzügen (2012: 177.758 Zuzüge) und einem Anteil von 15,5% an allen Zuzügen (vgl. Abbildung 1-9 und Tabelle 1-2 sowie Tabelle 1-12 im Anhang). Zweitgrößte Gruppe 2013 waren Rumänen mit 139.487 Zuzügen (2012: 120.524). Dies entspricht einem Anteil von 11,4%. Damit stieg die Zahl der Zuzüge rumänischer Staatsangehöriger weiter an (+15,7% im Vergleich zum Vorjahr).

Die Gruppe der Deutschen (9,7%) setzte sich zum einen aus Personen zusammen, die im Rahmen der Spätaussiedleraufnahme eingereist waren²⁰ (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3.7). Der mittlerweile größere Teil stellt zum anderen eine beachtliche Anzahl an deutschen Rückwanderern dar (siehe Kapitel 2.9). Der Anteil der Spätaussiedler an den Zuzügen von Deutschen ist im Jahr 2013 (1,8%) gegenüber 2012 (1,6%) leicht gestiegen.²¹ Im Jahr 2005 lag dieser Anteil noch bei 24,0%.

Bulgarische Staatsangehörige stellten mit 60.896 Personen 5,0% der Zuzüge des Jahres 2013 (2012: 60.209; 2011: 52.417). Dies entspricht einer Zunahme um +1,1% im Vergleich zum Vorjahr. Angestiegen ist auch die Zahl der Zuzüge ungarischer Staatsangehöriger. Im Jahr 2013 wurden 59.995 Zuzüge (4,9%) registriert (+10,1% gegenüber 2012).

Weitere 3,9% der Zuwanderer stammten aus Italien (47.485 Zuzüge; +28,7% gegenüber

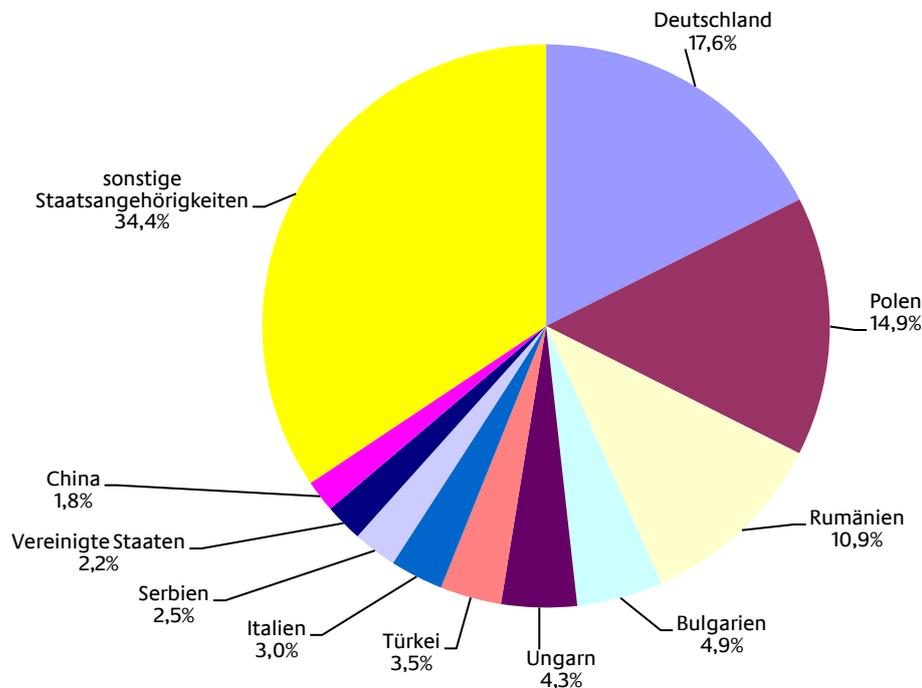
²⁰ Die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs aufgenommenen Personen erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit erst mit der Bescheinigung über ihren Aufnahmezustand (außer weiteren nichtdeutschen Familienangehörigen nach § 8 Abs. 2 BVFG), gehen jedoch in die Statistik als Deutsche ein (vgl. dazu ausführlicher Kapitel 3.7).

²¹ Von den 2.427 Personen, die im Jahr 2013 im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland kamen, wurden 2.160 als Deutsche registriert.

2012) und 2,6 % aus Griechenland (32.088 Zuzüge). Die Zahl der Zuzüge türkischer Staatsangehöriger betrug 23.230 (1,9%).

Abbildung 1-10: Fortzüge im Jahr 2013 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 797.886

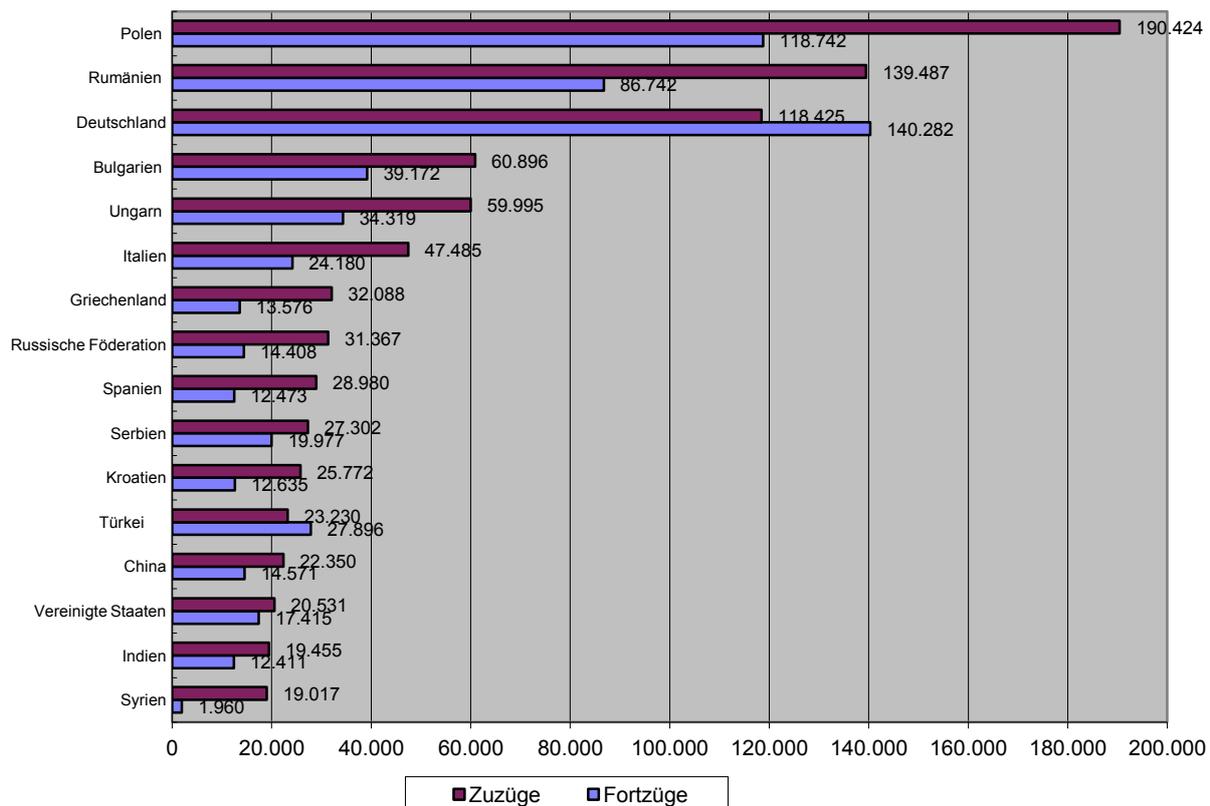


Quelle: Statistisches Bundesamt

Bei den Fortzügen stellten deutsche Staatsangehörige im Jahr 2013 mit 17,6% die größte Gruppe (140.282 Fortzüge)²² vor polnischen Staatsangehörigen (14,9%). 10,8% aller Abwandernden besaßen die rumänische Staatsangehörigkeit. Einen Anteil von 4,9% hatten Staatsangehörige aus Bulgarien. 4,3% der Fortzüge entfielen auf Staatsangehörige aus Ungarn und 3,5 % aus der Türkei (vgl. Abbildung 1-10 und Tabelle 1-2 sowie Tabelle 1-13 im Anhang).

²² Zur Abwanderung von Deutschen vgl. Kapitel 4.2.

Abbildung 1-11: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2013



Quelle: Statistisches Bundesamt

Ein Vergleich der Zu- und Fortzüge einzelner Staatsangehörigkeiten zeigt, dass im Jahr 2013 außer bei Deutschen bei allen EU-Staaten ein Wanderungsüberschuss festzustellen war. Ein stark positiver Wanderungssaldo war insbesondere bei polnischen (+71.682), rumänischen (+52.745), ungarischen (+25.676) und bulgarischen (+21.724) Staatsangehörigen zu verzeichnen (vgl. Abbildung 1-11 und Tabelle 1-2).

Auch bei Staatsangehörigen aus den südeuropäischen Staaten Italien (+23.305), Griechenland (+18.512), Spanien (+16.507) und Portugal (+6.473) wurden deutliche Wanderungsgewinne registriert, nachdem der Wanderungssaldo bei Staatsangehörigen aus diesen ehemaligen Anwerbestaaten bis 2009 noch negativ ausfiel.

Eine nennenswerte Nettozuwanderung war auch bei Staatsangehörigen aus Syrien (+17.057), der Russischen Föderation (+16.959), China (+7.779), Afghanistan (+7.228) und Indien (+7.044) festzustellen. Der positive Wanderungssaldo im Falle Syriens und Afghanistans ist insbesondere auf die Asylzuwanderung aus diesen Staaten zurückzuführen (vgl. Kapitel 3.4.1). Bei türkischen Staatsangehörigen war 2013 ein negativer Wanderungssaldo im zu verzeichnen (-4.666) (2012: - 1.575).

Der Wanderungssaldo Deutscher war im Jahr 2013 erneut negativ. Dieser war mit -21.724 höher als im Vorjahr (2012: - 18.204), jedoch noch deutlich geringer als im Jahr 2008 (-66.428). Im Jahr 2008 wurde die höchste Nettoabwanderung von Deutschen seit Anfang der 1950er Jahre registriert (zur Abwanderung von Deutschen vgl. Kapitel 4.2).

Eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge im Jahr 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht findet sich in Tabelle 1-14 im Anhang.

Tabelle 1-2: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)	
	2012	2013	2012	2013	2012	2013
Polen	177.758	190.424	108.985	118.742	68.773	71.682
Rumänien	120.524	139.487	71.715	86.742	48.809	52.745
Deutschland	115.028	118.425	133.232	140.282	-18.204	-21.857
Bulgarien	60.209	60.896	34.276	39.172	25.933	21.724
Ungarn	54.491	59.995	28.099	34.319	26.392	25.676
Italien	36.896	47.485	20.553	24.180	16.343	23.305
Griechenland	32.660	32.088	12.165	13.576	20.495	18.512
Russische Föderation	18.812	31.367	9.553	14.408	9.259	16.959
Spanien	23.345	28.980	9.601	12.473	13.744	16.507
Serbien	22.107	27.302	16.498	19.977	5.609	7.325
Kroatien	12.887	25.772	11.847	12.635	1.040	13.137
Türkei	26.150	23.230	27.725	27.896	-1.575	-4.666
China	19.740	22.350	12.359	14.571	7.381	7.779
Vereinigte Staaten	19.563	20.531	15.603	17.415	3.960	3.116
Indien	18.063	19.455	11.108	12.411	6.955	7.044
Syrien	8.530	19.017	1.244	1.960	7.286	17.057
Frankreich	14.458	15.215	9.789	10.085	4.669	5.130
Bosnien-Herzegowina	12.235	15.083	8.982	11.043	3.253	4.040
Slowakei	13.892	15.038	8.717	10.136	5.175	4.902
Mazedonien	11.331	14.387	5.980	8.656	5.351	5.731
Portugal	11.820	13.635	5.844	7.162	5.976	6.473
Kosovo	9.024	13.071	3.642	5.445	5.382	7.626
Vereinigtes Königreich	10.466	10.836	7.028	7.376	3.438	3.460
Niederlande	9.164	10.037	6.803	6.855	2.361	3.182
Tschechische Republik	9.221	9.963	5.284	6.171	3.937	3.792
Österreich	10.089	9.955	7.665	7.653	2.424	2.302
Litauen	10.226	9.271	5.340	5.988	4.886	3.283
Afghanistan	8.581	9.088	1.932	1.860	6.649	7.228
Lettland	9.212	8.403	5.505	5.429	3.707	2.974

Quelle: Statistisches Bundesamt

Da die Staatsangehörigkeit von Migranten nicht notwendigerweise mit dem Herkunftsland des jeweiligen Zuzugs übereinstimmt, ist eine kombinierte Analyse dieser beiden Merkmale

sinnvoll. Hierbei zeigt sich, dass im Jahr 2012 aus den neuen EU-Staaten fast ausnahmslos auch Personen mit einer Staatsangehörigkeit des entsprechenden Landes nach Deutschland zuwanderten (vgl. Tabelle 1-3). So lag der Anteil von polnischen Staatsangehörigen, die aus Polen zuwanderten bei 99,4%. Bei Rumänien und Bulgarien war der entsprechende Anteil genauso hoch. Dagegen zeigt sich in den alten EU-Staaten (inkl. Schweiz), dass ein deutlich höherer Anteil der jeweils zuwandernden Personen nicht die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes besitzt. Von den Zuwandernden aus der Schweiz weisen z.B. mehr als ein Drittel nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit auf. So zogen viele Italiener und Österreicher aus der Schweiz nach Deutschland zu.

Insgesamt wanderten im Jahr 2012 aus den alten EU-Staaten vor allem Staatsangehörige aus der EU nach Deutschland zu, was auf eine hohe EU-Binnenmobilität hindeutet.²³ So zogen 4.255 rumänische (3,5% der gesamten Zuwanderung von Rumäninnen und Rumänen), 1.693 polnische (1,0%) und 1.346 italienische Staatsangehörige (3,7%) aus den jeweils anderen EU-Staaten nach Deutschland.²⁴ Aber auch indische Staatsangehörige zogen in erwähnenswertem Umfang aus EU-Staaten nach Deutschland (2012: 1.205 Personen; 6,7%). Auffällig sind die Zuzüge von Marokkanerinnen und Marokkanern, bei denen 1.345 über andere EU-Staaten (v.a. Italien und Spanien) nach Deutschland kamen (26,8% der gesamten marokkanischen Zuwanderung).

²³ Zahlen für das Jahr 2013 lagen in dieser Differenzierung bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

²⁴ Wenn man die Zuwanderung von bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen aus Italien und Spanien nach Deutschland betrachtet, dann zeigt sich für das Jahr 2012, dass in der Wanderungsstatistik 3.214 zugewanderte Staatsangehörige aus den EU-2 Ländern (454 Bulgaren, 2.760 Rumänen) erfasst sind. Im Vergleich zu 2011 (1.740) sind dies 85% mehr. Davon sind 63 % aus Spanien und 37 % aus Italien gekommen. Allerdings ist hier eine Untererfassung zu vermuten, da viele ausländische Zugezogene bei ihrer Anmeldung in Deutschland häufig nicht angeben, dass sie direkt aus einem anderen Staat zugewandert sind. Bei fehlenden Angaben zum letzten Wohnort vor der Zuwanderung wird dieser daher oft mit der Staatsangehörigkeit gleich gesetzt.

Tabelle 1-3: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Herkunftsländern und Staatsangehörigkeiten (ohne deutsche Staatsangehörige) im Jahr 2012

Herkunftsland	Zuzüge	Anteil von Staatsangehörigen des Herkunftslandes	Anteil anderer Staatsangehöriger
Polen	176.367	99,4%	0,6%
Rumänien	116.154	99,1%	0,9%
Bulgarien	58.504	99,3%	0,7%
Ungarn	53.892	98,6%	1,4%
Italien	42.167	80,8%	19,2%
Griechenland	34.109	93,8%	6,2%
Spanien	29.910	74,5%	25,5%
Türkei	25.414	98,0%	2,0%
Vereinigte Staaten	20.507	87,7%	12,3%
China	19.047	95,4%	4,6%
Russische Föderation	17.740	97,9%	2,1%
Indien	16.652	98,8%	1,2%
Frankreich	15.581	83,7%	16,3%
Slowakei	13.593	98,1%	1,9%
Kroatien	12.608	98,0%	2,0%
Vereinigtes Königreich	12.161	69,9%	30,1%
Portugal	11.762	93,4%	6,6%
Österreich	11.593	78,7%	21,3%
Bosnien und Herzegowina	10.980	96,9%	3,1%
Afghanistan	8.227	99,0%	1,0%
Schweiz	5.741	62,9%	37,1%
Belgien	3.599	62,9%	37,1%

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland im Jahr 2013 differenziert nach einzelnen Bundesländern (berücksichtigt werden nur Wanderungen über die Außengrenzen Deutschlands, d.h. Binnenwanderungen zwischen den Bundesländern bleiben unberücksichtigt) zeigt sich, dass die höchsten Zuzugszahlen für Nordrhein-Westfalen (240.565), Bayern (240.169 Zuzüge), Baden-Württemberg (214.279 Zuzüge), Hessen (111.090 Zuzüge) und Niedersachsen (110.921 Zuzüge) registriert wurden (vgl. Tabelle 1-4).

Tabelle 1-4: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2013

Bundesland	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)		Gesamtbevölkerung ¹ (31.12.2013)	Zuzüge pro 1.000 Einwohner	Fortzüge pro 1.000 Einwohner
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	Ausländer			
Baden-Württemberg	214.279	194.111	90,6	142.792	118.038	82,7	+71.487	+76.073	10.631.278	20,2	13,4
Bayern	240.166	218.957	91,2	156.604	128.037	81,8	+83.562	+90.917	12.604.244	19,1	12,4
Berlin	84.425	75.408	89,3	50.601	41.302	81,6	+33.824	+34.106	3.421.829	24,7	14,8
Brandenburg	17.134	14.815	86,5	10.773	8.131	75,5	+6.361	+6.684	2.449.193	7,0	4,4
Bremen	12.313	11.208	91,0	7.136	6.048	84,8	+5.177	+5.160	657.391	18,7	10,9
Hamburg	34.839	31.166	89,5	25.125	20.695	73,0	+9.714	+10.471	1.746.342	19,9	14,4
Hessen	111.090	101.611	91,5	70.950	59.438	83,8	+40.140	+42.173	6.045.425	18,4	11,7
Mecklenburg-Vorpommern	12.182	10.969	90,0	6.890	5.375	78,0	+5.292	+5.594	1.596.505	7,6	4,3
Niedersachsen	110.921	100.505	90,6	75.986	66.666	87,7	+34.935	+33.839	7.790.559	14,2	9,8
Nordrhein-Westfalen	240.565	217.907	90,6	159.301	133.656	83,9	+81.264	+84.251	17.571.856	13,7	9,1
Rheinland-Pfalz	51.656	46.181	89,4	31.564	25.060	79,4	+20.092	+21.121	3.994.366	12,9	7,9
Saarland	11.761	9.942	84,5	7.437	5.550	74,6	+4.324	+4.392	990.718	11,9	7,5
Sachsen	29.994	26.498	88,3	20.163	15.456	76,7	+9.831	+11.042	4.046.385	7,4	5,0
Sachsen-Anhalt	14.263	13.035	91,4	8.622	6.789	78,7	+5.641	+6.246	2.244.577	6,4	3,8
Schleswig-Holstein	25.439	21.882	86,0	14.506	10.141	69,9	+10.933	+11.741	2.815.955	9,0	5,2
Thüringen	15.466	13.876	89,7	9.436	7.222	76,5	+6.030	+6.654	2.160.840	7,2	4,4
Deutschland	1.226.493	1.108.068	90,3	797.886	657.604	82,4	+428.607	+450.464	80.767.463	15,2	9,9

1) Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt

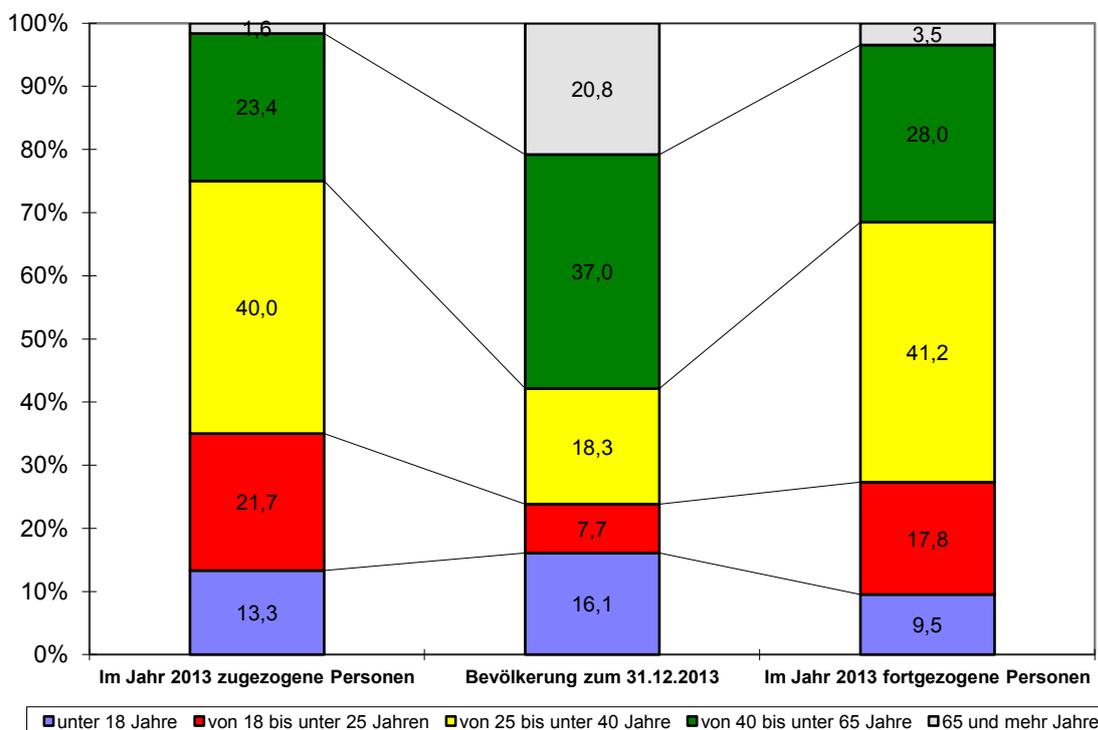
Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl hatte im Jahr 2013 Berlin den höchsten Pro-Kopf-Zuzug vor Baden-Württemberg, Hamburg und Bayern (vgl. Tabelle 1-4 und Abbildung 1-21 im Anhang). Die niedrigsten Zuzugszahlen bezogen auf die Bevölkerung hatten die neuen Bundesländer Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern. Die höchsten Abwanderungsquoten (Fortzüge pro 1.000 Einwohner) im Jahr 2013 wurden in Berlin, Hamburg, Baden-Württemberg und Bayern, die niedrigsten in Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen verzeichnet.

Alle Bundesländer hatten im Jahr 2013 einen positiven Gesamtwanderungssaldo (Deutsche und Ausländer) aufzuweisen. Deutlich positive Gesamtwanderungssalden wurden in Bayern (+83.562), Nordrhein-Westfalen (+81.264), Baden-Württemberg (+71.487) und Hessen (+40.140) registriert. Dies ist auf den Wanderungsüberschuss ausländischer Staatsangehöriger, der in den Bundesländern durchweg positiv ausfiel, zurückzuführen.

1.6 Altersstruktur

Die Bevölkerungsgröße eines Landes resultiert zum einen aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten minus Sterbefälle) und zum anderen aus der stattfindenden Migration. Dabei sind in soziodemografischer Hinsicht nicht nur die absoluten Zahlen der Zu- und Fortgezogenen von Bedeutung, sondern insbesondere deren Alters- und Geschlechtsstruktur. Die folgende Abbildung zeigt, wie sich die Zu- und Fortzüge nach Alter zusammensetzen.

Abbildung 1-12: Zu- und Fortzüge und Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen in Prozent im Jahr 2013



Bevölkerung zum 31.12.2013: Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Altersstruktur der Zuzugsbevölkerung unterscheidet sich deutlich von derjenigen der Gesamtbevölkerung (Deutsche und Ausländer) (vgl. Abbildung 1-12 und Tabelle 1-17 im Anhang). Die Zugezogenen sind durch einen hohen Anteil von Personen jüngeren und mittleren Alters (18 bis unter 40 Jahre) gekennzeichnet: Im Jahr 2013 waren drei Viertel (75,0%) der Zuziehenden unter 40 Jahre; bei der Gesamtbevölkerung lag dieser Anteil dagegen bei nur 42,1%.

Dabei fielen 61,7% der Zugezogenen in die Altersgruppe der 18- bis unter 40-Jährigen, bei der Gesamtbevölkerung waren dies nur 26,0%. Bei den älteren Personen stellt sich die Situation umgekehrt dar. Nur 1,6% der Zugezogenen waren 65 Jahre und älter gegenüber 20,8% der Gesamtbevölkerung. In der jüngsten Altersgruppe (bis 18 Jahre) fallen die Unterschiede geringer aus. Zudem fällt der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung

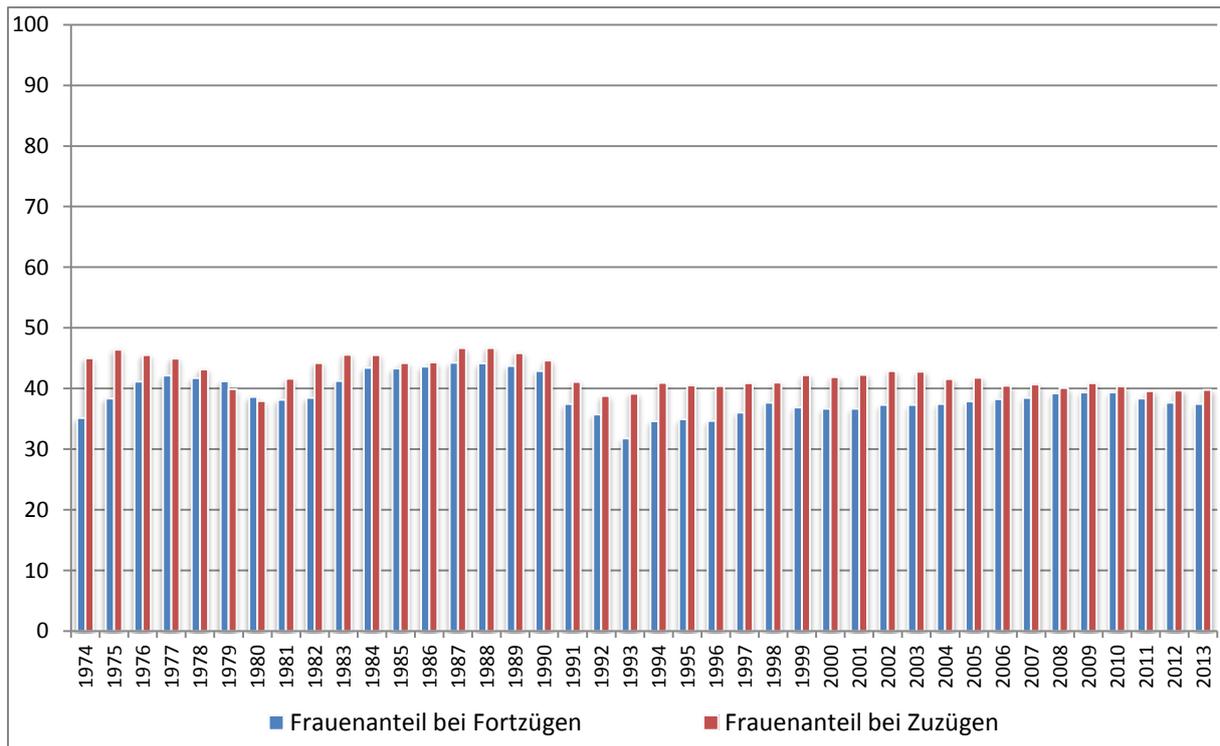
höher aus als bei den Zugezogenen: Einem Anteil von 13,3% bei den Zugezogenen stehen 16,1% der Wohnbevölkerung gegenüber. Bei den Zugezogenen handelt es sich somit im Durchschnitt um jüngere Menschen, wodurch die Altersstruktur der Gesamtbevölkerung „verjüngt“ wird.

Bei den fortziehenden Personen zeigt sich folgendes Bild: Etwas mehr als zwei Drittel (68,5%) der im Jahr 2013 Fortgezogenen waren jünger als 40 Jahre. Insgesamt ist der Anteil der jüngeren Personen bei den Fortziehenden etwas geringer als bei den Zuziehenden, so dass mehr Jüngere in Deutschland verbleiben, während die Älteren verstärkt fortziehen. Gleichwohl geht der Effekt einer durch Zuwanderung „verjüngten“ Altersstruktur teilweise durch die Abwanderung wieder verloren.

1.7 Geschlechtsstruktur

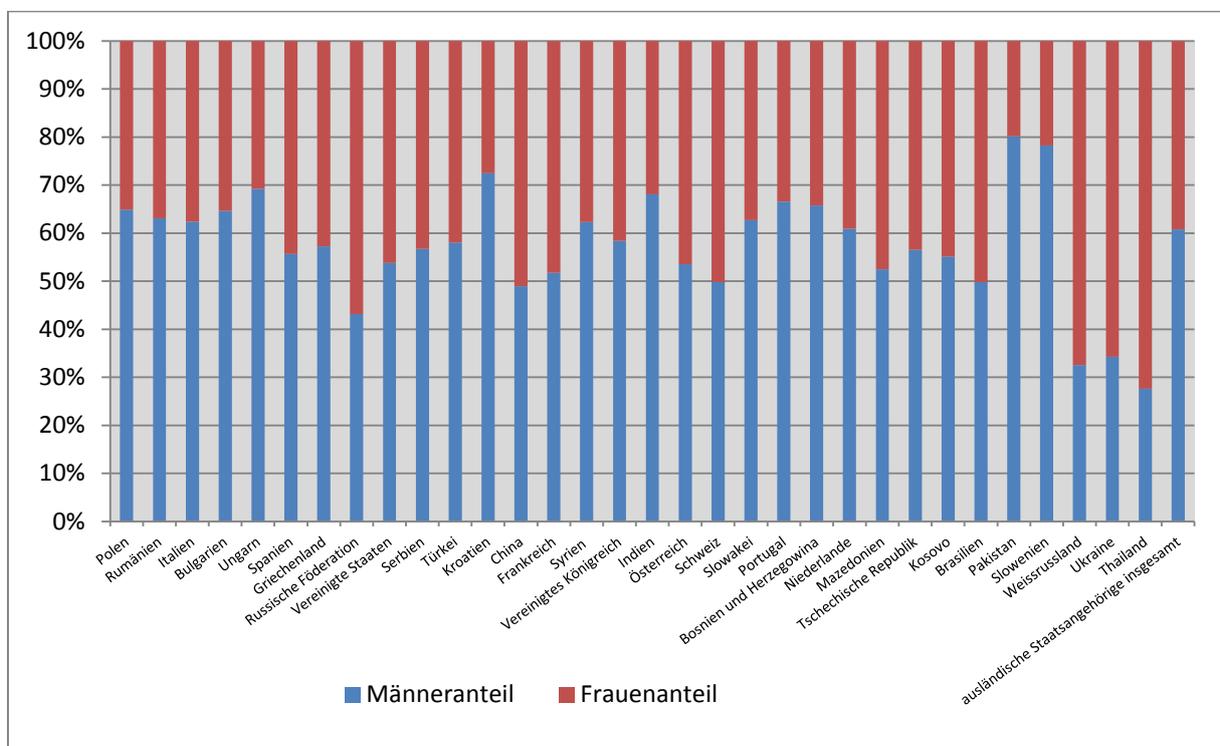
Der Anteil der Frauen ist sowohl bei den Zuzügen als auch bei den Fortzügen geringer als jener der Männer und hielt sich über die Zeit hinweg auf einem relativ konstanten Niveau. Der Frauenanteil bei den Zuzügen, der durchgängig höher ist als bei den Fortzügen, bewegt sich seit 1994 zwischen 40% und 43%, bei den Fortzügen seit 1997 zwischen 36% und 40%. Während der Frauenanteil bei den Zuzügen in den letzten Jahren jedoch rückläufig ist (von 42,9% im Jahr 2002 auf 39,8% im Jahr 2013), stieg der Anteil bei den Fortzügen im gleichen Zeitraum erst leicht an, bevor im Jahr 2013 mit 37,5% wieder der Stand von 2005 erreicht wurde (vgl. Abbildung 1-13 und Tabelle 1-18 im Anhang).

Abbildung 1-13: Frauenanteil bei den Zu- und Fortzügen in Prozent von 1974 bis 2013



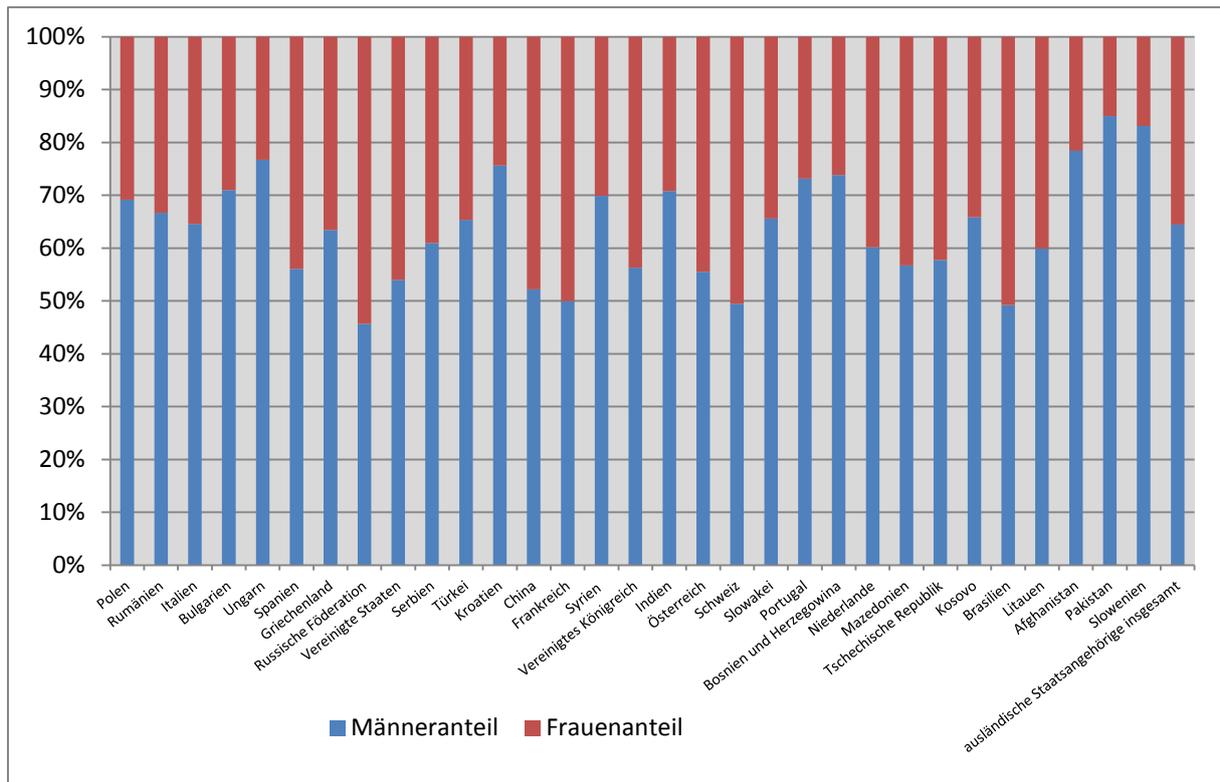
Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-14: Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Herkunftsland und Geschlecht im Jahr 2013



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-15: Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Zielland und Geschlecht im Jahr 2013



Quelle: Statistisches Bundesamt

Betrachtet man einzelne Herkunftsländer, so zeigt sich, dass einige Länder durch einen überproportional hohen Frauen- bzw. Männeranteil an den Zuzügen gekennzeichnet sind (vgl. die Abbildungen 1-14 und 1-15 sowie Tabelle 1-11 im Anhang). Herkunftsländer mit hohem Frauenanteil an den ausländischen Zugezogenen sind Thailand (72,4%), Weißrussland (67,5%) und die Ukraine (65,7%).

Ein überproportional hoher Männeranteil an den ausländischen Zugezogenen ist für die Herkunftsländer Pakistan (80,2%), Slowenien (78,2%) und Kroatien (72,4%) festzustellen.

1.8 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters

Tabelle 1-5: Zuzüge und Fortzüge von Ausländern von 2006 bis 2013

	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
2006	361.562	257.659	+103.903
2007	393.885	267.553	+126.332
2008	394.596	311.536	+83.060
2009	396.983	294.383	+102.600
2010	475.840	295.042	+180.798
2011	622.506	302.171	+320.335
2012	738.735	317.594	+421.141
2013	884.493	366.833	+517.660

Quelle: Ausländerzentralregister

1) Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Die Zahl der Zuzüge nach den Daten des AZR stieg von unter 400.000 in den Jahren 2006 bis 2009 bis auf etwa 880.000 im Jahr 2013. Im Jahr 2013 nahm die Zahl der Zuzüge im Vergleich zum Vorjahr um fast ein Fünftel (+19,7%) zu, nachdem bereits in den Vorjahren deutliche Zuwächse festzustellen waren. Auch die Zahl der Fortzüge stieg im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr von 318.000 auf 367.000 an (+15,5%). Insgesamt hat sich der Wanderungsüberschuss damit auf etwa 518.000 erhöht.

1.9 Aufenthaltzwecke

Im AZR werden seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes auch die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen erfasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltzweck dargestellt werden.

Tabelle 1-6: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2013 nach ausgewählten Aufenthaltzwecken und Aufenthaltstiteln¹

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsvisa							Niederlassungserlaubnis ³	EU-Aufenthaltsrecht	Aufenthalts-gestattung	Duldung ⁴	Gesamt	
	Studium	Sprachkurs, Schulbesuch	Sonstige Ausbildung	Erwerbs-tätigkeit ²	Humanitäre Gründe	Familiäre Gründe	Sonstige Gründe						dar.: weiblich
Russische Föderation	1.954	266	134	1.552	687	4.108	169	257	282	6.993	1.913	27.120	15.537
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	186	26	59	2.075	119	1.389	107	171	678	5.354	5.134	24.203	10.546
Türkei	1.465	98	133	1.307	135	6.966	284	2.362	266	1.109	313	19.256	7.987
China	8.188	447	373	3.095	42	2.114	333	57	92	278	74	19.106	9.779
Syrien	622	80	55	165	7.467	860	49	20	34	5.522	317	18.419	6.735
Vereinigte Staaten	3.648	881	523	4.674	36	2.942	887	123	235	3	15	18.157	8.320
Indien	3.312	49	284	4.376	40	3.542	273	34	172	912	390	17.630	5.532
Bosnien und Herzegowina	128	35	117	2.971	41	1.183	314	122	218	1.482	1.362	12.663	4.088
Mazedonien	85	14	24	240	60	891	307	63	454	3.060	2.536	12.334	5.777
Kosovo	54	21	69	138	70	3.337	986	86	171	1.685	1.208	11.656	4.786
Afghanistan	53	2	32	7	483	483	23	27	17	6.245	485	9.066	2.680
Pakistan	920	3	17	100	78	1.092	200	37	138	3.496	264	7.731	1.487
Iran	1.022	12	35	324	522	924	56	50	28	3.337	190	7.669	3.700
Ukraine	884	92	95	1.304	151	2.141	77	131	247	121	65	7.524	4.933
Brasilien	2.072	736	246	605	9	954	1.817	72	340	8	6	6.865	3.548
Marokko	676	13	19	62	11	1.475	2.554	60	526	812	265	6.473	2.252
Japan	970	328	130	1.828	22	1.674	922	20	48	0	1	5.943	3.028
Ägypten	534	30	63	346	59	803	961	13	68	1.990	89	4.956	1.460
Korea, Republik	1.736	267	80	634	0	916	1.288	15	14	3	3	4.956	2.888
Irak	79	7	10	19	520	818	1.019	93	30	2.008	281	4.884	2.220
Libyen	61	78	45	19	1371	242	2.127	1	6	277	271	4.498	1.452
Somalia	0	1	0	0	89	213	569	11	3	3.152	305	4.343	1.074
Eritrea	12	0	0	0	120	115	395	8	0	3.457	186	4.293	1.124
Albanien	220	51	25	148	36	395	1.771	7	301	1.027	193	4.174	1.759
Georgien	243	30	28	532	43	171	1.220	15	116	1.540	199	4.137	1.648
Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten insgesamt	42.206	5.797	3.915	33.621	14.804	56.046	8.275	4.719	7.192	68.974	20.016	362.984	155.512

Quelle: Ausländerzentralregister

1) ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Gesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

2) Die Kategorie „Erwerbstätigkeit“ enthält neben den Personen, denen ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt wurde, auch jene, die eine Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG) erhielten oder als Forscher (§ 20 AufenthG) bzw. als Selbständige (§ 21 AufenthG) zugewandert sind.

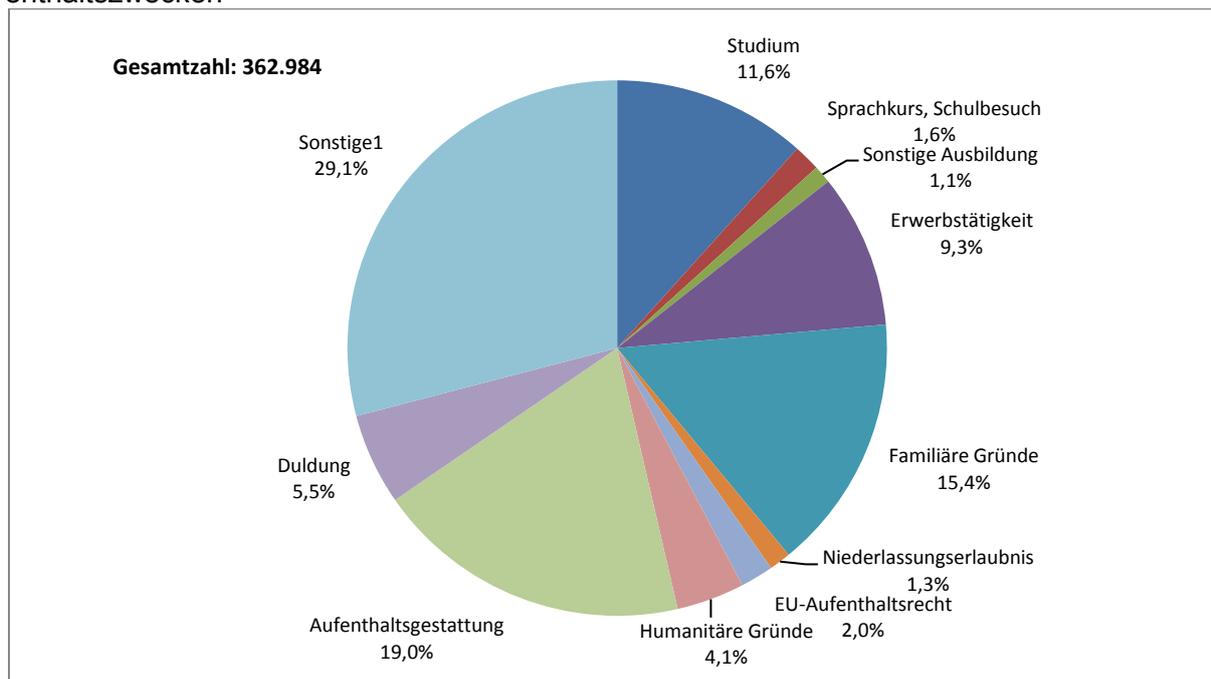
3) In etwa drei Vierteln dieser Fälle handelt es sich um Personen mit Wiedereinreise im jeweiligen Berichtsjahr.

4) Hierbei handelt es sich vielfach um Personen, die 2013 als Asylbewerber eingereist sind und nach einem negativen Bescheid eine Duldung erhielten.

Nach Angaben des AZR wurden 884.493 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2013 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 362.984 Drittstaatsangehörige (41,0%), also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen (vgl. Tabelle 1-6). Im Jahr 2012 waren es 738.735 ausländische Staatsangehörige, darunter 305.595 Drittstaatsangehörige (41,4%). Damit war auch nach dem AZR 2013 im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Anstieg der Zuzüge sowohl insgesamt (+19,7%) als auch bei den Drittstaatsangehörigen (+18,8%) festzustellen. Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel um etwa ein Viertel unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen. Im Jahr 2013 wurden in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes 1.108.068 Zuzüge von Ausländern registriert, im Jahr 2012 waren es 965.908 Zuzüge (vgl. Kapitel 1.2).

Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR grundsätzlich erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (i.d.R. länger als drei Monate) im Bundesgebiet aufhalten. Zudem werden Daten von Personen, die mehrfach im Jahr zu- und fortziehen, nur einmal im AZR erfasst.

Abbildung 1-16: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2013 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken



1) Darunter fallen u.a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Vergleich zum Vorjahr war ein Anstieg des Zuzugs zum Zweck des Studiums (+8,7%) zu konstatieren, während die Zuwanderung zum Zweck des Sprachkurses/Schulbesuchs und der sonstigen Ausbildung sowie der Familiennachzug relativ konstant blieben.²⁵ Rückläufig war dagegen die Zuwanderung zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Der Rückgang um 4.880

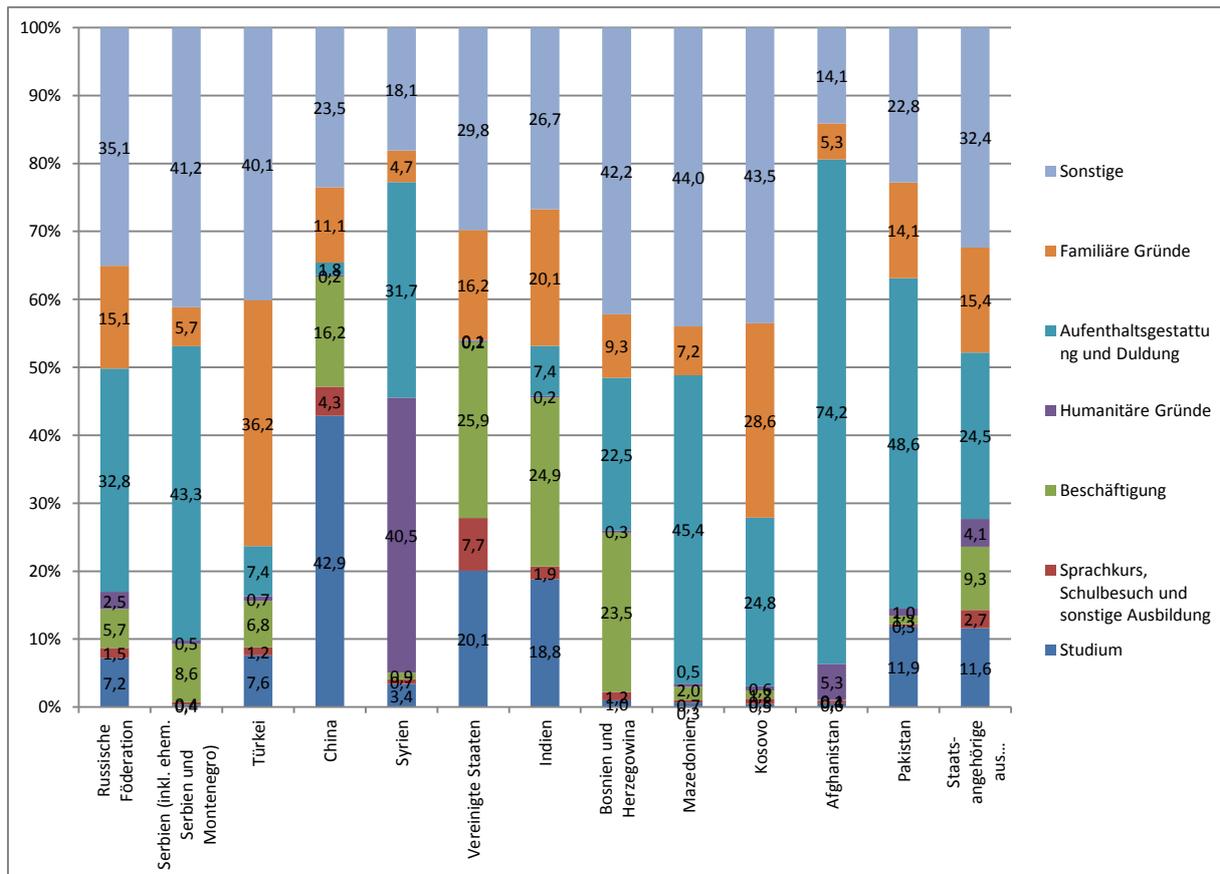
²⁵ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014: Das Bundesamt in Zahlen 2013. Asyl, Migration und Integration. Nürnberg, S. 77.

Personen ist dabei insbesondere auf den Beitritt Kroatiens zur EU im Jahr 2013 zurückzuführen, da Kroatinnen und Kroaten als Unionsbürger einen entsprechenden Aufenthaltstitel nun nicht mehr benötigen (2012 wurden etwa 4.000 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit an kroatische Staatsangehörige erteilt). Deutlich angestiegen ist die Zuwanderung aus humanitären Gründen (+44,9%), insbesondere durch die Aufnahme von syrischen Staatsangehörigen, sowie die Zahl der ausgestellten Aufenthaltsgestattungen zur Durchführung eines Asylverfahrens (+83,2%).

Etwas weniger als ein Sechstel (15,4%) der Drittstaatsangehörigen zogen 2013 aus familiären Gründen nach Deutschland (vgl. Abbildung 1-16). 9,3% der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2013 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung. 14,3% zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule bzw. eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland. Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung, des Studiums und der Ausbildung sind in der Regel von vornherein befristet. Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit ist jedoch nicht ausgeschlossen. Zudem besteht die Möglichkeit für Hochschulabsolventen nach der Beendigung ihres Studiums an einer deutschen Hochschule, sich innerhalb von 18 Monaten in Deutschland eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung zu suchen (vgl. ausführlicher Kapitel 3.3.2).²⁶ 19,0% der Zugewanderten erhielten eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines Asylverfahrens. Hier spiegelt sich die gestiegene Asylzuwanderung wieder.

²⁶ Bis zum 31. Juli 2012 galt eine Frist von einem Jahr zur Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes.

Abbildung 1-17: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2013 nach ausgewählten Aufenthaltswegen und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Während im Jahr 2013 36,2% der türkischen Staatsangehörigen (6.966 Personen) und 28,6% der kosovarischen Staatsangehörigen (3.337 Personen) aus familiären Gründen nach Deutschland zogen, überwog bei Staatsangehörigen aus den Vereinigten Staaten (25,9% bzw. 4.674 Personen), Indien (24,9% bzw. 4.376 Personen) und Bosnien-Herzegowina (23,5% bzw. 2.971 Personen) die Zuwanderung zum Zweck der Beschäftigung (vgl. Abbildung 1-17), wobei indische Staatsangehörige insbesondere als IT-Fachkräfte in Deutschland arbeiten (vgl. Kapitel 3.2.2.1). Bei chinesischen Staatsangehörigen dominierte die Einreise zum Zweck des Studiums (42,9% bzw. 8.188 Personen). Staatsangehörige aus Afghanistan und Syrien sind durch einen hohen Anteil an Personen gekennzeichnet, die eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines Asylverfahrens (74,2% oder 6.245 Personen bzw. 31,7% oder 5.522 Personen) oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (5,3% oder 483 Personen bzw. 40,5% oder 7.467 Personen) erhielten.

1.10 Längerfristige Zuwanderung

Auf der Basis der Zahlen des AZR lassen sich Aussagen über die Aufenthaltsdauer der in einem Jahr zugewanderten Personen treffen. Im Folgenden werden die ausländischen

Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2004 bis 2012 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten.²⁷

Tabelle 1-7: Zugewanderte Ausländer von 2004 bis 2012 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staatsangehörigkeit	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Polen	41.197	52.368	53.806	47.739	39.621	37.414	43.457	74.094	83.220
Rumänien	7.476	7.048	6.789	17.004	16.560	19.185	29.194	41.131	54.806
Ungarn	4.841	5.659	6.010	7.478	8.157	8.785	12.458	20.411	30.580
Bulgarien	4.789	3.729	3.301	10.206	10.122	12.216	17.370	23.890	29.345
Griechenland	4.293	4.439	4.149	3.937	4.110	4.139	6.783	14.300	21.759
Italien	7.768	8.374	8.510	8.473	8.735	9.546	11.322	13.289	19.489
Türkei	24.497	25.231	18.145	15.366	14.536	14.749	15.140	16.535	15.168
China	8.262	7.754	8.742	9.120	9.221	9.905	10.912	12.649	13.761
Spanien	3.374	3.518	3.567	3.431	3.695	4.131	5.314	8.266	13.266
Russische Föderation	19.061	14.855	10.169	8.926	8.270	8.487	9.523	11.114	13.072
Indien	5.169	4.836	5.250	5.380	6.051	6.493	7.695	9.190	11.238
Vereinigte Staaten	7.535	7.597	7.720	8.438	8.513	8.134	9.393	10.784	10.675
Syrien	1.556	1.502	1.201	1.220	1.401	1.750	2.510	3.780	8.317
Afghanistan	1.408	1.000	945	853	1.490	4.207	6.578	8.332	8.058
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro) ¹	10.560	10.096	8.970	6.729	6.568	7.253	10.733	10.657	7.617
Portugal	2.396	2.462	2.488	2.721	3.142	3.110	3.529	4.793	7.226
Iran	2.664	2.188	1.920	1.886	2.199	2.778	4.292	5.796	6.979
Frankreich	5.917	6.622	7.083	6.775	6.623	6.016	6.598	6.748	6.865
Slowakische Republik	3.691	3.948	3.542	2.964	2.817	2.603	2.988	5.587	6.774
Niederlande	6.646	7.694	8.360	8.421	8.385	6.564	6.432	5.932	5.972
sonstige Staatsangehörigkeiten	119.800	108.566	99.754	98.234	99.812	107.419	118.082	134.181	156.228
Gesamt	292.900	289.486	270.421	275.301	270.028	284.884	340.303	441.459	530.415

Quelle: Ausländerzentralregister

1) Inklusive des Kosovo, der sich erst 2008 für unabhängig erklärt hat. In der Zahl für das Jahr 2012 sind 5.704 Personen mit der Staatsangehörigkeit Kosovos enthalten.

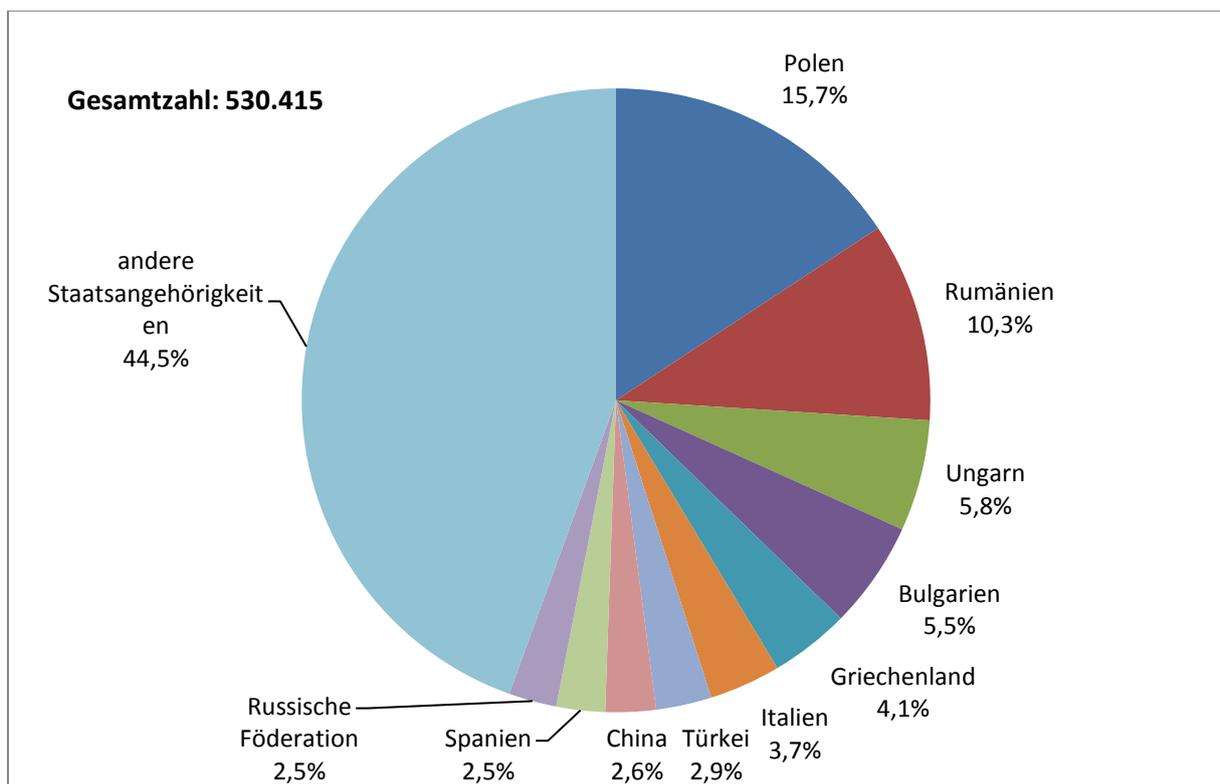
Nach den Daten des AZR zogen im Jahr 2012 etwa 530.000 ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland (vgl. Tabelle 1-7). Die Zahl der „long-term migrants“ ist damit im Vergleich zu 2011, in dem 441.000 Personen gezählt wurden, um 20,2% gestiegen. Insgesamt liegt die Zahl der Migranten, die 2012 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, um annähernd die Hälfte

²⁷ Die Mindestaufenthaltsdauer von einem Jahr entspricht der Definition von Zuwanderung in der „Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer“ (vgl. Kapitel 1.1). Zahlen zur längerfristigen Zuwanderung für das Jahr 2013 liegen erst 2015 vor, da erst zum Jahresende 2014 für alle Personen, die 2013 zugewandert sind, festgestellt werden kann, ob diese sich mindestens ein Jahr in Deutschland aufhielten.

te unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von 965.908 Zuzügen von Ausländern. Bei der Differenz von etwa 436.000 handelt es sich zum großen Teil um Ausländer, die sich nur kurzfristig, d.h. weniger als ein Jahr, in Deutschland aufhalten. Zum anderen können in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes auch zwei oder mehr Zuzüge derselben Person registriert sein, da es sich hierbei – im Gegensatz zum AZR – um keine personen-, sondern um eine (wanderungs-) fallbasierte Statistik handelt.

Der Vergleich von AZR-Zahlen mit den Zuzugszahlen aus der Wanderungsstatistik (siehe oben) zeigt, dass sich fast die Hälfte (45,1%) der 841.695 zugezogenen Ausländer des Jahres 2012 nur kurzzeitig – für weniger als ein Jahr – in Deutschland aufhielten. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass viele der Zuwanderer, die mindestens ein Jahr in Deutschland wohnen, trotzdem häufig nur befristet aufhältig sind. Vielfach werden Aufenthaltserlaubnisse zwar für länger als ein Jahr, aber nur für die Dauer des Aufenthaltszwecks ausgestellt (z.B. Werkvertragsarbeitnehmer, Studierende).

Abbildung 1-18: Zugewanderte Ausländer im Jahr 2012 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr



Quelle: Ausländerzentralregister

Von den im Jahr 2012 für länger als ein Jahr zugewanderten Ausländern besaßen 83.220 Personen die polnische Staatsangehörigkeit. Dies entspricht einem Anteil von 15,7% an den „long-term migrants“ des Jahres 2012 (vgl. Abbildung 1-18). Der Anteil polnischer Staatsangehöriger an der längerfristigen Zuwanderung liegt jedoch unter dem entsprechenden Anteil (16,4%) in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes, in der auch kurzfristige Zuzüge registriert werden. Weitere nennenswerte Herkunftsländer im Jahr 2012 waren Rumänien

(10,3%), Ungarn (5,8%), Bulgarien (5,5%), und Griechenland (4,1%). Der Anteil von Unionsbürgern an der längerfristigen Zuwanderung beträgt insgesamt 60% (319.336 Personen).

2. EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Unter EU-Binnenmigration versteht man die Zu- und Abwanderung von Unionsbürgern²⁸ und ihrer Familienangehörigen in die bzw. aus den einzelnen Staaten der Europäischen Union. Entscheidend ist also die Staatsangehörigkeit (Unionsbürgerschaft) und nicht das Herkunfts- oder Zielland des Migranten.²⁹ Dagegen zählt die Zu- bzw. Abwanderung von Drittstaatsangehörigen aus einem bzw. in einen anderen Mitgliedstaat der EU nicht zur EU-Binnenmigration im o.g. Sinne.

Die EU-Binnenmigration kann der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik entnommen werden, indem sie nach den entsprechenden EU-Staatsangehörigkeiten der Migranten differenziert wird.³⁰ Die Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger werden dabei nicht berücksichtigt.

Das im Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) umgesetzte Recht der Europäischen Union gewährt Unionsbürgern und ihren (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen grundsätzlich Personenfreizügigkeit (Recht auf Einreise und Aufenthalt gemäß § 2 Abs. 1 FreizügG/EU).³¹ Dies schließt den Anspruch auf Gleichbehandlung sowie die Rechte ein, den Arbeitsplatz frei zu wählen und sich an einem beliebigen Ort im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates niederzulassen. Freizügigkeitsberechtigt sind Arbeitnehmer, Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen, niedergelassene selbständige Erwerbstätige, die (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen dieser Personen sowie Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben (§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU). Nichterwerbstätige Unionsbürger und Studierende sind dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel für sich und ihre Familienangehörigen verfügen (§ 4 FreizügG/EU). Familienangehörige von Unionsbürgern sind gemäß § 3 Abs. 2 FreizügG/EU der Ehegatte³² und die Kinder bis zum 21. Lebensjahr sowie Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird (z.B. Großeltern und Kinder über 21 Jahre).

Unionsbürger benötigen für ihre Einreise und für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet weder ein Visum noch einen Aufenthaltstitel (§ 2 Abs. 4 Satz 1 FreizügG/EU). Drittstaatsangehörige Familienangehörige benötigen ein nach Freizügigkeitsrecht zu erteilendes Einreisevisum, sofern sie nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte i.S.v. Artikel 5 Abs. 2 i.V.m. Artikel 10 Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) sind (§ 2 Abs. 4 S. 2 FreizügG/EU). Unionsbür-

²⁸ Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

²⁹ Ein Staatsangehöriger eines EU-Staates kann demnach auch aus einem Nicht-EU-Staat zuziehen, um in die EU-Binnenwanderungsstatistik einzugehen, da er unter die Freizügigkeitsregelungen für Unionsbürger fällt.

³⁰ Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern lassen sich in der Zu- und Fortzugsstatistik nicht identifizieren und sind in den Daten deshalb nicht berücksichtigt.

³¹ Freizügigkeit besteht grundsätzlich auch für Staatsangehörige aus den EWR-Staaten und der Schweiz. Zur Rechtslage vgl. BMI/BMAS 2014: Abschlussbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“: 44ff.

³² Durch das „Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften“ vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 86) sind Lebenspartner von Unionsbürgern den Ehegatten in Bezug auf ihr Recht auf Einreise und Aufenthalt als Familienangehörige von Unionsbürgern gleichgestellt worden.

ger, die im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sind, haben ein dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht (§ 2 Abs. 5 S. 1 FreizügG/EU). Drittstaatsangehörige Familienangehörige haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten Passes oder Passersatzes sind und sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen (§ 2 Abs. 5 S. 2 FreizügG/EU). Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die keine Unionsbürger sind, wird eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern ausgestellt (§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU³³).

Mit der Erweiterung der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 um zehn bzw. zum 1. Januar 2007 um zwei weitere Mitgliedstaaten sowie zum 1. Juli 2013 um Kroatien sind auch die Staatsangehörigen aus diesen EU-Staaten freizügigkeitsberechtigt. Allerdings galten für die zum 1. Januar 2007 beigetretenen EU-Staaten Rumänien und Bulgarien noch Beschränkungen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie in Teilbereichen der Dienstleistungserbringung durch entsandte Arbeitnehmer bis Ende 2013. In dieser Zeit richtete sich der Zugang zum Arbeitsmarkt grundsätzlich nach nationalem Recht.

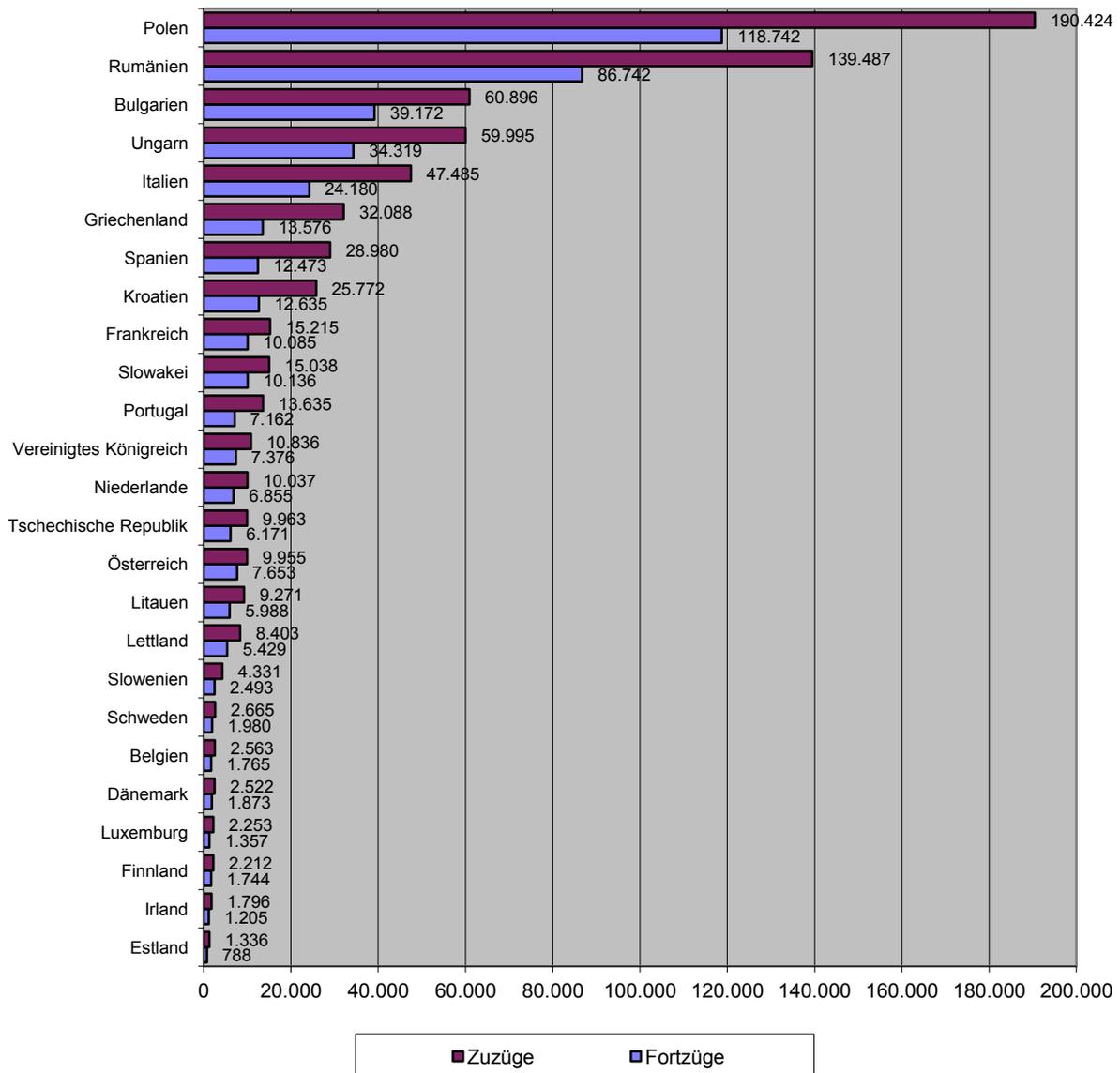
Beschränkungen der Freizügigkeit bestehen für Staatsangehörige aus einem neuen EU-Mitgliedsland, die ihr Recht auf Freizügigkeit zwecks Erwerbstätigkeit ausüben möchten, bis maximal sieben Jahre nach dem EU-Beitritt ihres Herkunftslandes (sog. 2+3+2-Prinzip, vgl. ausführlich Kapitel 3.2).

In Deutschland betrifft die Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit ab 1. Januar 2014 nur noch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Kroatien. Für eine Übergangszeit von zunächst zwei Jahren bis zum 30. Juni 2015 bedürfen kroatische Staatsangehörige für Beschäftigungen im Bundesgebiet grundsätzlich einer Arbeitsgenehmigung-EU, die ein konkretes Arbeitsplatzangebot und eine Vorrangprüfung voraussetzt.³⁴

³³ Geändert durch das „Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften“ vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 86); die entsprechende Regelung findet sich nun in § 5 Abs. 1 FreizügigG/EU.

³⁴ Vor Ablauf der zwei Jahre muss die Bundesregierung über eine etwaige Verlängerung der Übergangsbestimmungen entscheiden und dies der Europäischen Kommission mitteilen. Für bestimmte Personengruppen gibt es allerdings erhebliche Erleichterungen. So können Akademiker, Auszubildende und Saisonkräfte (für die Dauer von maximal sechs Monaten) ohne Arbeitsgenehmigung auf dem deutschen Arbeitsmarkt tätig werden. Für die Aufnahme von Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, kann die Arbeitsgenehmigung-EU ohne Vorrangprüfung erteilt werden. Für den Bereich der Arbeitnehmerentsendung eines in Kroatien ansässigen Unternehmens bestehen in Deutschland zudem Beschränkungen für die Sektoren Baugewerbe, Gebäudereinigung und Innendekoration (vgl. BMI/BMAS (2014): 51f).

Abbildung 2-1: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2013 (ohne Zypern und Malta)



Quelle: Statistisches Bundesamt

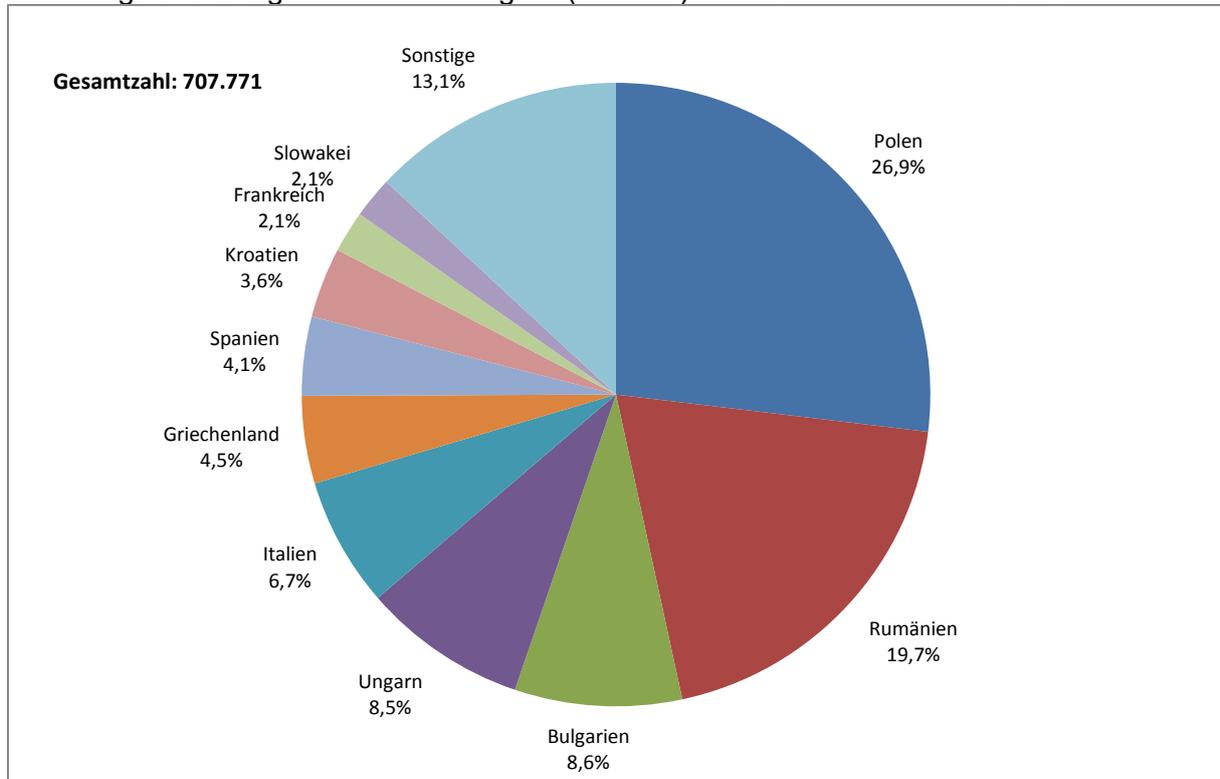
Im Jahr 2013 wurden insgesamt 707.771 Zuzüge von Unionsbürgern nach Deutschland registriert (vgl. Tabelle 2-2 im Anhang). Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtzuwanderung betrug damit 57,7%. Die Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2013 summierte sich auf 422.157 (52,9% an der Gesamtabwanderung).

Drei Viertel der Zuzüge von Unionsbürgern (74,3%; 525.529 Zuzüge) betrafen Staatsangehörige aus den neuen EU-Staaten (EU-10, EU-2, Kroatien). Dies entspricht einem Anteil von 42,8% an der Gesamtzuwanderung im Jahr 2013. Demgegenüber wurden 182.242 Zuzüge von Unionsbürgern aus den alten EU-Staaten (EU-14³⁵) verzeichnet und damit 12,1% mehr als im Vorjahr. Die Zuzüge von Staatsangehörigen aus den alten EU-Staaten entsprechen einem Anteil von 14,9% an der Gesamtzuwanderung. Seit 2006 ist bei den Zuzugszahlen

³⁵ Dabei handelt es sich um Staatsangehörige aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Deutsche bleiben unberücksichtigt.

von Unionsbürgern aus den Staaten der EU-14 wieder ein kontinuierlicher Anstieg festzustellen, nachdem von 1995 bis 2005 die Zahl der Zuzüge kontinuierlich abnahm (vgl. Tabelle 2-3 im Anhang).

Abbildung 2-2: Zuzüge von Unionsbürgern (TOP-10) nach Deutschland im Jahr 2013

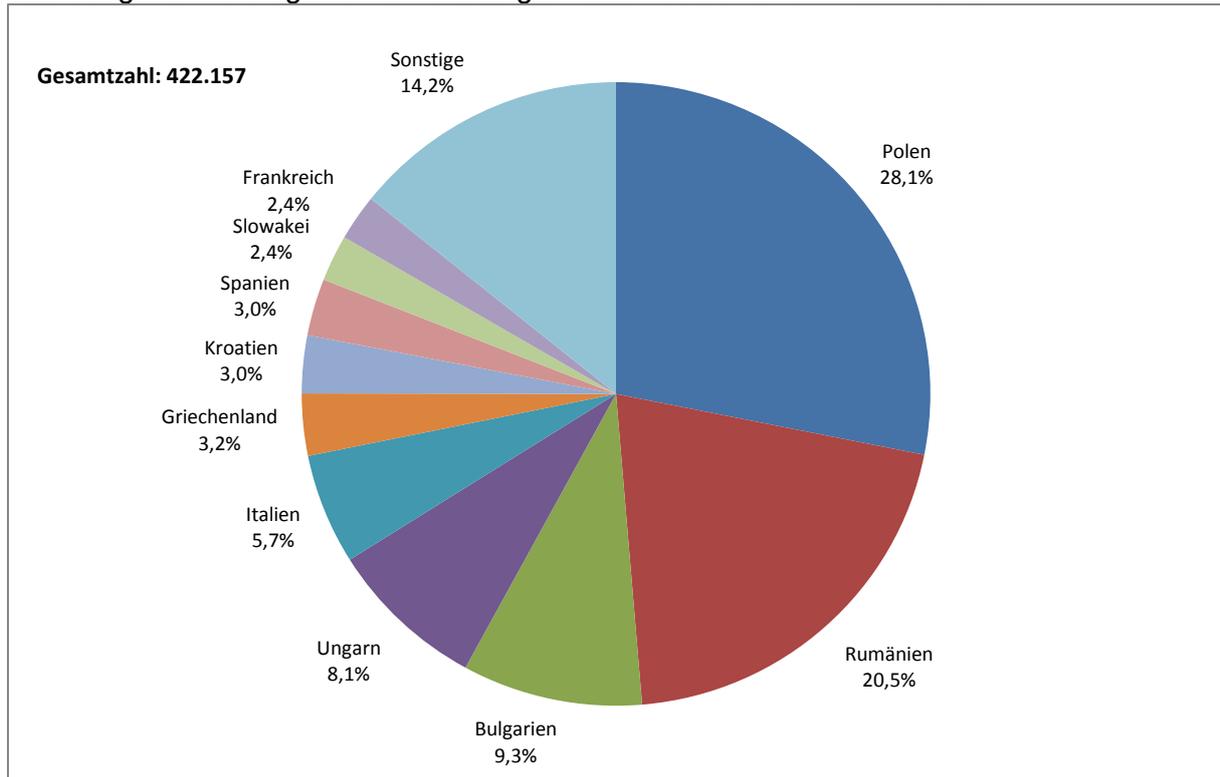


Quelle: Statistisches Bundesamt

26,9% der Zuzüge von Unionsbürgern entfielen auf polnische Staatsangehörige (190.424 Zuzüge). Den zweitgrößten Anteil an den Zuzügen der Unionsbürger bildeten rumänische Staatsangehörige (19,7%) vor Bulgaren (8,6%) und Ungarn (8,5%). Weitere bedeutende Gruppen stellen Staatsangehörige aus Italien mit 6,7% (47.485 Zuzüge), Griechenland mit 4,5% (32.088 Zuzüge) und Spanien mit 4,1% (28.980 Zuzüge) dar (vgl. Abbildung 2-2 und Tabelle 2-2 im Anhang).

Im Jahr 2013 zogen 422.157 Unionsbürger aus Deutschland fort (52,9% an der Gesamtabwanderung). Der Anteil von Fortzügen aus den neuen EU-Staaten (EU-10, EU-2; Kroatien) betrug drei Viertel (322.873 bzw. 76,5%). Weitere 99.284 Fortzüge (23,5%) stellen Unionsbürger aus den alten EU-Staaten (EU-14). Nachdem deren Zahl von 1997 (159.193 Fortzüge) bis 2011 (86.272 Fortzüge) tendenziell zurückging, steigt sie seitdem wieder an (vgl. Tabelle 2-3 im Anhang).

Abbildung 2-3: Fortzüge von Unionsbürgern aus Deutschland im Jahr 2013



Quelle: Statistisches Bundesamt

28,1% der Fortzüge entfielen auf Staatsangehörige aus Polen (118.742 Fortzüge). 20,5% der Fortzüge entfielen auf rumänische, 9,5% auf bulgarische und 8,1% auf ungarische Staatsangehörige. Es folgen italienische Staatsangehörige mit 5,7% (bzw. 24.180 Fortzügen) und Griechen (3,2% bzw. 13.576) (vgl. Abbildung 2-3 und Tabelle 2-2 im Anhang).

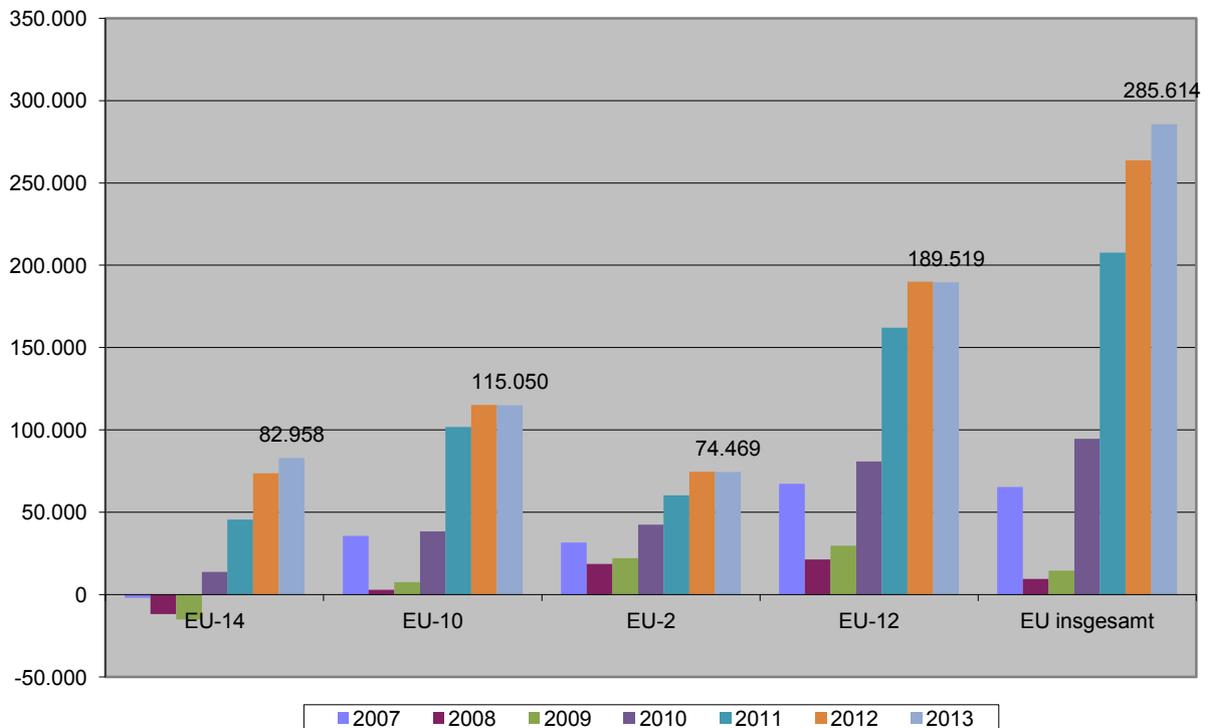
Insgesamt ergab sich im Jahr 2013 ein positiver Wanderungssaldo zwischen Deutschland und den anderen 27 EU-Staaten (+285.614), der im Vergleich zum Vorjahr erneut angestiegen ist (2012: +263.687) (vgl. Abbildung 2-4). Der Zuwachs um +21.627 ist allerdings zu 60% (Wanderungsgewinn: +13.137 Personen) auf dem Beitritt Kroatiens zurückzuführen. Während die Wanderungsgewinne aus den EU-10 und EU-2 Staaten nicht weiter angestiegen sind (2013: +189.519; 2012: +189.988), nahm der Wanderungssaldo mit den alten EU-Staaten weiter zu (+82.958), nachdem dieser im Jahr 2010 erstmals seit 2001 wieder positiv war.

Gegenüber sämtlichen EU-Staaten konnte ein positiver Wanderungssaldo verzeichnet werden. Deutlich fiel dieser Überschuss insbesondere bei Staatsangehörigen aus Polen (+71.682), Rumänien (+52.745), Ungarn (+25.676), Italien (+23.305) und Bulgarien (+21.724) aus.

Der von Mitte der 1990er Jahre bis 2009 festzustellende Trend, dass mehr Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbestaaten in ihre Herkunftsländer zurückkehren als von dort nach Deutschland zuziehen, ist seit dem Jahr 2010 unterbrochen. So konnten im Jahr 2013 gegenüber Italien (+23.305) und Spanien (+16.507) steigende Wanderungsgewinne im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet werden, während die Wanderungsgewinne gegenüber Grie-

chenland etwas zurückgingen (+18.512). Auch gegenüber Portugal wurde mit +6.473 ein höherer Wanderungsüberschuss als in den Vorjahren registriert (vgl. Abbildung 2-4 und Tabelle 2-2 im Anhang).

Abbildung 2-4: Nettomigration (Wanderungssaldo) von Unionsbürgern (EU-14, EU-10, EU-2, EU-12¹, EU insgesamt²) in den Jahren von 2007 bis 2013



Quelle: Statistisches Bundesamt

1) EU-12: Dabei handelt es sich um die zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien (EU-2).

2) In „EU insgesamt“ für das Jahr 2013 ist Kroatien, dass der EU zum 1. Juli 2013 beigetreten ist, bereits enthalten.

Exkurs

Zuwanderung aus den EU-2 Staaten Bulgarien und Rumänien sowie aus Kroatien

Seit 2011 sind ansteigende Zuzugszahlen insbesondere aus den EU-8 und EU-2 Ländern zu beobachten, die neben großen Gewinnen und Vorzügen auch mit teilweise erheblichen Problemen in besonders betroffenen Kommunen verbunden sind. So berichten betroffene Städte und Gemeinden von teils widrigen Wohnverhältnissen und ausbeuterischer Beschäftigung, letzteres vor allem in Fällen, in denen die zuziehenden rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen über keine qualifizierte Berufsausbildung verfügten. Im Koalitionsvertrag wurde daher vereinbart, sich der Thematik anzunehmen. Mit Kabinettsbeschluss vom 8. Januar 2014 hat die Bundesregierung einen Staatssekretärsausschuss zu "Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten" unter gemeinsamer Federführung des BMAS und des BMI eingesetzt mit dem Ziel einer umfassenden Bestandsaufnahme der Sach- und Rechtslage, der Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Fällen von Missbrauch und zur Ent-

lastung der besonders betroffenen Kommunen. Der Ausschuss hat im März 2014 einen Zwischenbericht und im August 2014 seinen Abschlussbericht vorgelegt.³⁶

Rumänische Staatsangehörige stellen mit 139.487 Zuzügen im Jahr 2013 das nach Polen zweitwichtigste Herkunftsland dar (vgl. Kap. 1.4) und machen 11,4% der gesamten Zuwanderung nach Deutschland aus. Im Vergleich zum Vorjahr gab es eine Steigerung um 15,7%. Im Jahr vor dem EU-Beitritt (2006) waren lediglich 23.743 rumänische Zuzüge zu beobachten. Bulgarien folgt mit 60.896 Zuzügen auf Platz drei der Hauptherkunftsländer (Anteil: 5,0%). Auch bei bulgarischen Staatsangehörigen ist seit dem EU-Beitritt ein kontinuierlicher Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen. Die Zuwanderung kroatischer Staatsbürger (EU-Beitritt Kroatiens zum 1. Juli 2013) nahm im Jahr 2013 (25.772 Zuzüge) im Vergleich zum Vorjahr (2012: 12.887) ebenfalls deutlich zu (+100,0%).

Tabelle 2-1: Wanderungen von Staatsangehörigen aus Rumänien, Bulgarien und Kroatien, 2010-2013

Herkunfts-/Zielland	Zuzüge				Fortzüge				Wanderungssaldo			
	2010	2011	2012	2013	2010	2011	2012	2013	2010	2011	2012	2013
EU-2	115.375	149.935	180.733	200.383	72.928	89.577	105.991	125.914	+42.447	+60.358	+74.742	+74.469
Bulgarien	39.844	52.417	60.209	60.896	23.985	29.756	34.276	39.172	+15.859	+22.661	+25.933	+21.724
Rumänien	75.531	97.518	120.524	139.487	48.943	59.821	71.715	86.742	+26.588	+37.697	+48.809	+52.745
EU-8	175.846	250.330	279.682	298.761	137.554	148.784	164.724	184.066	+38.292	+101.546	+114.958	+114.695
Kroatien	10.198	11.484	12.887	25.772	11.184	11.859	11.847	12.635	-986	-375	+1.040	+13.137

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Aber auch bei den Hauptzielländern der Fortzüge stellen Rumänien (10,9%) und Bulgarien (4,9%) zwei der wichtigsten Staaten dar. Bei diesen Ländern ist somit ein hohes Wandervolumen feststellbar. Entsprechend erheblich fielen die Wanderungsgewinne im Jahr 2013 gegenüber Rumänien (+52.745) und Bulgarien (+21.724) aus. Der Wanderungsgewinn gegenüber Kroatien stieg im Jahr 2013 (+13.137) ebenfalls erheblich an (2012: +1.040) (vgl. Tab. 2-1).

Auch die Zahl von Personen aus den EU-2 Ländern nahm zu, bei Rumänen von 2012 auf 2013 um 62.400 (+30,4%) und bei Bulgaren um 28.100 (+23,6%). In den ersten sechs Monaten der vollständigen Arbeitnehmerfreizügigkeit seit dem 1. Januar 2014 stiegen die Bestandszahlen kräftig an. So waren zum 30. Juni 2014 63.100 mehr Personen aus den EU-2 Staaten in Deutschland wohnhaft als sechs Monate zuvor (+15,2%). Der Zuwachs bei rumänischen (+45.300; +16,9%) war hierbei noch größer als bei bulgarischen Staatsangehörigen (+17.800; +12,1%).³⁷

Die Zunahme der Zuwanderung aus den EU-2 Ländern spiegelt sich auch in der Entwicklung der Bestandszahlen seit 2006, dem Jahr vor dem Beitritt, wider (Tabelle 3-1). Insgesamt hat

³⁶ BMI/BMAS (2014): Zwischenbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“, Berlin. BMI/BMAS (2014): Abschlussbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“

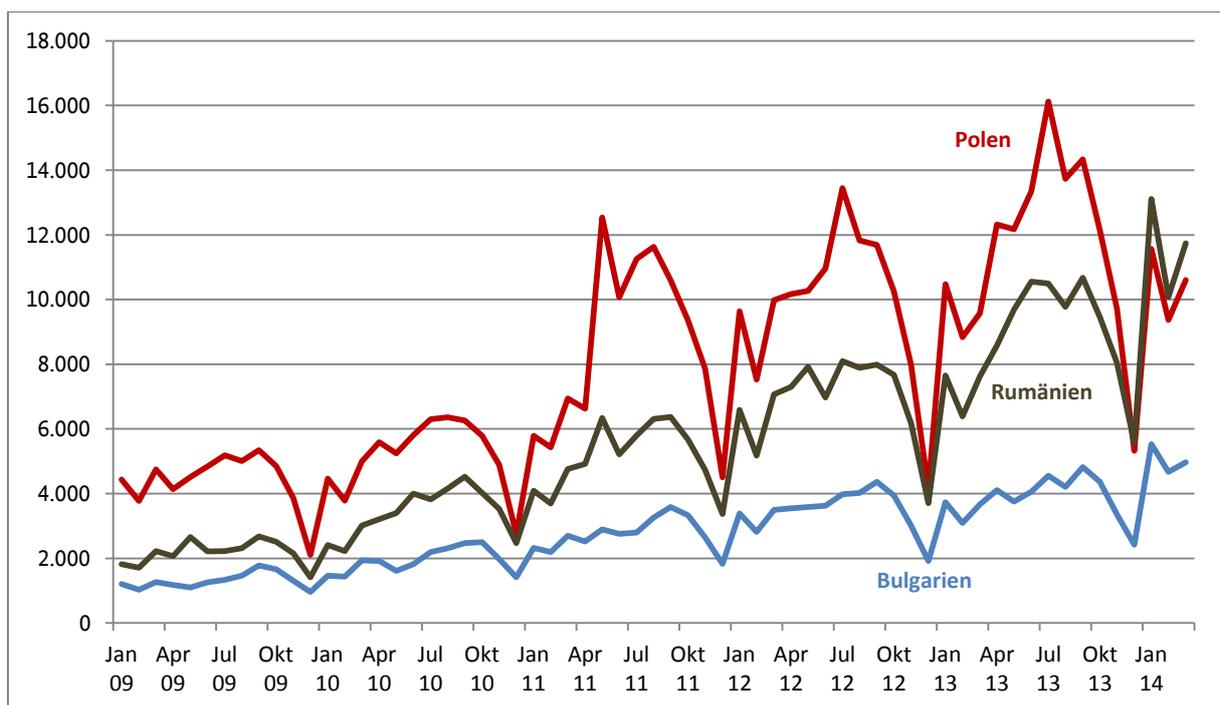
³⁷ IAB (2014): Zuwanderungsmonitor Bulgarien und Rumänien, Juli 2014, S. 5.

sich die Zahl der bulgarischen Staatsangehörigen von 2006 bis 2013 fast vervierfacht (+275%), die Zahl der rumänischen Staatsangehörigen stieg um 265%.

Im Zuge der Einführung der vollständigen Arbeitnehmerfreizügigkeit für die EU-2 Staaten zum 1. Januar 2014 war analog zur Einführung für die EU-8 Staaten ein deutlicher Anstieg bei den monatlichen Zuzugszahlen zu beobachten.³⁸ So wurden im Januar 2014 etwa 18.600 Zuzüge von rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen zu verzeichnen, dies ist eine Steigerung um 64% im Vergleich zum Vorjahresmonat. In den folgenden Monaten hielten die Steigerungsraten in etwas gedämpfter Form weiter an. Im Januar 2014 waren zudem erstmals mehr Zuzüge von rumänischen als von polnischen Bürgern zu verzeichnen (Abbildung 2-5 und Tabelle 2-4 im Anhang). Für kroatische Staatsangehörige wurde im ersten Monat nach dem EU-Beitritt im Juli 2013 erwartungsgemäß ein sprunghafter Anstieg der monatlichen Zuzüge registriert (Juni 2013: 1.100 Zuzüge; Juli 2013: 2.800 Zuzüge).

Unter Einbeziehung der Fortzüge lassen sich Aussagen zum Wanderungssaldo (Nettozuwanderung) gewinnen. Für die EU-2 Staaten wurde in den ersten Monaten des Jahres 2014 ein sprunghafter Anstieg des Wanderungssaldos registriert, der für den Monat Januar 2014 (+13.400) um 66% höher als im Vorjahresmonat ausfiel.

Abbildung 2-5: Monatliche Zuzüge aus Polen, Rumänien und Bulgarien, 2009 – März 2014



Quelle: AZR (Monatswerte jeweils zum Abfragestand 31.03. des Folgejahres; 2014: vorläufige Zahlen zum Stand 30.04.).

Relativ zur Bevölkerungsgröße in den Herkunftsstaaten fand im Jahr 2013 eine stärkere Zuwanderung aus den EU-2 Staaten (7,1 Zuzüge nach Deutschland je 1.000 Einwohner aus den EU-2 Staaten) als aus den EU-8 Staaten statt (4,2 Zuzüge nach Deutschland je 1.000 Einwohner aus den EU-8 Staaten).

³⁸ Vgl. BAMF/BMI (2013): Migrationsbericht 2011, S. 192.

3. Die einzelnen Zuwanderergruppen

3.1 Überblick über die einzelnen Zuwanderergruppen

In Kapitel 3 wird das Migrationsgeschehen in Deutschland nach den einzelnen Formen der Zuwanderung differenziert. Die jeweiligen Migrationsarten unterscheiden sich rechtlich hinsichtlich ihrer Einreise (z.B. Visumfreiheit bzw. -pflicht) und ihres Aufenthaltsstatus. Die folgenden Arten der Zuwanderung sind zu unterscheiden:

- Zuwanderung zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Kapitel 3.2),
- Zuwanderung zum Zweck des Studiums und der Ausbildung (Kapitel 3.3),
- Zugang von Asylbewerbern sowie jüdischen Zuwanderern aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion (Kapitel 3.4),
- Familien- und Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen und zu Drittstaatsangehörigen von Drittstaatsangehörigen (Kapitel 3.5),
- Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen aus sonstigen Gründen (Kapitel 3.6),
- Spätaussiedlerzuwanderung (Kapitel 3.7) und
- Rückkehr deutscher Staatsangehöriger (Kapitel 3.8).

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich bei einem Vergleich der Gesamtzuzugszahl aus der Wanderungsstatistik mit der kumulierten Zahl der verschiedenen Zuwanderergruppen auf Basis der jeweiligen Spezialstatistiken eine Differenz ergibt. Dies ist vor allem auf die unterschiedlichen Erhebungsgrundlagen (z.B. fall- vs. personenbezogene Erfassung) der einzelnen Statistiken, aber auch auf Erfassungsunterschiede zurückzuführen.³⁹

Tabelle 3-1 gibt einen Überblick über die Größenordnung der einzelnen Zuwanderungsarten seit Beginn der 1990er Jahre. Daran anschließend werden in den einzelnen Unterkapiteln sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die quantitative Entwicklung der Migrationsarten dargestellt.

³⁹ Vgl. dazu Lederer, Harald 2004: Indikatoren der Migration. Zur Messung des Umfangs und der Arten von Migration in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Ehegatten- und Familiennachzugs sowie der illegalen Migration. Bamberg: 102ff.

Tabelle 3-1: Zuwanderergruppen 1991 bis 2013¹

	EU-Binnenmigration ²	Familien-nachzug	(Spät-)Aussiedler einschl. Familien- angehörige	Jüdische Zuwanderer	Asylbewerber	Saisonarbeit- nehmer und Schausteller- gehilfen ³	Erwerbs- migration nach §§ 18 -21 AufenthG	Bildungsaus- länder (Studi- enanfänger) ⁴
1991	128.142		221.995		256.112	128.688		
1992	120.445		230.565		438.191	212.442		
1993	117.115		218.888	16.597	322.599	181.037		26.149
1994	139.382		222.591	8.811	127.210	137.819		27.922
1995	175.977		217.898	15.184	127.937	176.590		28.223
1996	171.804		177.751	15.959	116.367	197.924		29.391
1997	150.583		134.419	19.437	104.353	205.866		31.123
1998	135.908	62.992	103.080	17.788	98.644	207.927		34.760
1999	135.268	70.750	104.916	18.205	95.113	230.347		39.905
2000	130.683	75.888	95.615	16.538	78.564	263.805		45.652
2001	120.590	82.838	98.484	16.711	88.278	286.940		53.183
2002	110.610	85.305	91.416	19.262	71.124	307.182		58.480
2003	98.709	76.077	72.885	15.442	50.563	318.549		60.113
2004	266.355	65.935	59.093	11.208	35.607	333.690		58.247
2005	286.047	53.213	35.522	5.968	28.914	329.789	18.415	55.773
2006	289.235	50.300	7.747	1.079	21.029	303.429	30.188	53.554
2007	343.851	42.219	5.792	2.502	19.164	299.657	29.803	53.759
2008	335.914	39.717	4.362	1.436	22.085	285.217	30.601	58.350
2009	348.909	42.756	3.360	1.088	27.649	294.828	26.386	60.910
2010	398.451	40.210	2.350	1.015	41.332	293.711	29.768	66.413
2011	532.395	40.975	2.148	986	45.741	207.695	38.083	72.886
2012	623.407	40.843	1.820	458	64.539	3.593	38.745	79.537
2013	707.771	44.311	2.427	246	109.580	-	33.648	86.170

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt, Auswärtiges Amt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesagentur für Arbeit

1) Eine Addition der Zuwanderergruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z.B. Fall- vs. Personenstatistik) und Doppelzählungen (z.B. EU-Binnenmigration und Saisonarbeitnehmer aus EU-Staaten) nicht möglich. Vgl. dazu jeweils die folgenden Unterkapitel.

2) Bis 2003: EU-14; 2004 bis 2006: EU-24; ab 2007: EU-26; ab 2013: EU-27

3) Seit dem 1. Januar 2012 sind Saisonarbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien von der Arbeitserlaubnispflicht befreit. Für das Berichtsjahr 2012 wurde nur noch für Saisonarbeitnehmer aus Kroatien ein jährliches Kontingent festgelegt. Im Jahr 2013 waren auch Saisonarbeitnehmer aus Kroatien von der Arbeitserlaubnispflicht befreit.

4) Hierbei handelt es sich um Bildungsausländer, die sich im jeweiligen Berichtsjahr erstmalig an einer deutschen Hochschule immatrikuliert haben.

3.2 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit⁴⁰

Die Einreise und der Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit von Drittstaatsangehörigen sind insbesondere in den §§ 18 bis 21 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt. Beim Zugang zum Arbeitsmarkt gelten jeweils unterschiedliche Regelungen für Drittstaatsangehörige sowie für Unionsbürger. Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und grundsätzlich auch ihre begleitenden oder nachziehenden Familienangehörige benötigen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (vgl. Kapitel 2).

Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten

Die Übergangsfristen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit betrafen bis zum 30. April 2011 die zum 1. Mai 2004 beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten⁴¹ (EU-8) und bis zum 31. Dezember 2013 die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien (EU-2). Für Kroatien, das seit dem 1. Juli 2013 der EU angehört, kann die Arbeitnehmerfreizügigkeit ebenfalls nach der sogenannten „2+3+2-Regelung“ eingeschränkt werden. Danach darf die Freizügigkeit um zunächst zwei, dann drei und ggf. nochmals zwei Jahre eingeschränkt werden. Deutschland macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und hat die Arbeitnehmerfreizügigkeit für kroatische Staatsangehörige zunächst bis zum 30. Juni 2015 eingeschränkt.

Für Arbeitnehmer aus den EU-2-Staaten galten für die Dauer der Übergangsregelungen bis zum 31. Dezember 2013 die bisherigen Grundlagen des Arbeitsgenehmigungsrechts grundsätzlich weiter. Sie benötigten für Tätigkeiten, für die noch die Arbeitserlaubnispflicht gilt, eine Arbeitserlaubnis-EU, die von der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) erteilt wird.⁴² Als Unionsbürger benötigten sie jedoch weder ein Visum für die Einreise noch einen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt.⁴³ Seit dem 1. Januar 2014 gilt für Bulgarien und Rumänien die vollständige Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Im Jahr 2013 wurden nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit 54.056 (2012: 43.882) Arbeitsgenehmigungen-EU⁴⁴ (ohne Saisonarbeitnehmer, Schaustellergehilfen, Haushaltshil-

⁴⁰ Der Migrationsbericht betrachtet das Zuwanderungsgeschehen Deutschlands im Jahr 2013, weshalb sich die in diesem Kapitel ausgewiesenen Zuwanderungszahlen auf das gesamte Einreisejahr 2013 beziehen. Hierfür wurden die Daten des Ausländerzentralregisters zum Abfragezeitpunkt 31.03.2014 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2013 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal des Jahres 2014 einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit erhalten haben. In der BAMF-Publikation „Migration nach Deutschland - Jahresbericht 2013“ steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen diese Fälle dort nicht aufgeführt und die genannten Daten somit nicht vergleichbar sind.

⁴¹ Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn. Ausgenommen von diesen Übergangsregelungen waren die Staatsangehörigen aus Malta und Zypern.

⁴² Parallel zur Verlängerung der Übergangsfristen wurden die Zugangsmöglichkeiten für Arbeitnehmer aus den EU-2-Staaten jedoch nach nationalem Recht zum 1. Januar 2012 nochmals erweitert, insbesondere für Akademiker und Fachkräfte sowie für Auszubildende und Saisonarbeitnehmer. Beschränkungen bestanden deshalb nur noch im Bereich geringqualifizierter Tätigkeiten. Diese Regelungen gelten seit dem EU-Beitritt Kroatiens auch für kroatische Staatsangehörige.

⁴³ Für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die auch Drittstaatsangehörige sein können, findet das Freizügigkeitsgesetz/EU Anwendung. Einreise und Aufenthalt von sonstigen Drittstaatsangehörigen regelt dagegen das Aufenthaltsgesetz.

⁴⁴ Eine Arbeitsgenehmigung-EU wird befristet als Arbeitserlaubnis-EU erteilt, sofern nicht Anspruch auf eine unbefristete Erteilung als Arbeitsberechtigung besteht (§ 284 Abs. 2 SGB III). Im Jahr 2013 benötigten Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien grundsätzlich eine Arbeitsgenehmigung-EU, da für sie die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch bis zum 31. Dezember 2013 eingeschränkt war.

fen und Werkvertragsarbeitnehmer⁴⁵) an Arbeitnehmer aus den neuen EU-Staaten erteilt. 63% der Arbeitsgenehmigungen-EU wurden an Staatsangehörige aus Rumänien erteilt (34.094), 26% an Staatsangehörige aus Bulgarien (13.973).

Drittstaatsangehörige

Für Drittstaatsangehörige wird die Erlaubnis zur Beschäftigung zusammen mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern - bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen - die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat („one-stop-government“).⁴⁶ Ein zustimmungsfreier Zugang zum Zweck der Beschäftigung⁴⁷ oder eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann in Deutschland nur erfolgen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt. Ausländische Arbeitnehmer erhalten für die Dauer ihrer Beschäftigung grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis, sofern der Aufenthalt drei Monate überschreitet. Kurzfristige Beschäftigungen sind auch mit dem für diesen Aufenthaltswitzweck erteilten Visum möglich.

Nach § 18 Abs. 1 AufenthG orientiert sich die Zulassung ausländischer Beschäftigter an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. § 18 Abs. 2 AufenthG beinhaltet den Grundsatz, dass einem Ausländer ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Mit Verweis auf die Beschäftigungsverordnung bzw. zwischenstaatliche Vereinbarungen differenzieren § 18 Abs. 3 und Abs. 4 nach Beschäftigungen ohne und mit qualifizierter Berufsausbildung.

Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt ergeben und für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, sog. Vorrangprüfung). Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist auch möglich, wenn die Bundesagentur für Arbeit für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist (§ 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Der Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt wird, darf nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden (§ 39 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz). Die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann die

Dieselben Regelungen gelten für Staatsangehörige aus Kroatien seit dem Beitritt zur EU am 1. Juli 2013 zunächst bis zum 30. Juni 2015.

⁴⁵ Zu diesen Arbeitnehmergruppen vgl. die Unterkapitel 3.2.1.5 und 3.2.1.6.

⁴⁶ Für die Einreise zur Arbeitsaufnahme benötigt der ausländische Arbeitnehmer aus einem Drittstaat in der Regel ein Visum, das von der deutschen Auslandsvertretung für längstens drei Monate erteilt wird. Voraussetzung für die Visaerteilung ist die Zusage über die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung durch die zuständige Arbeitsagentur. In Deutschland muss der ausländische Arbeitnehmer dann vor Ablauf des Visums einen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

⁴⁷ Keiner Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung benötigen etwa Führungskräfte nach § 3 BeschV sowie Wissenschaftler und Forscher nach § 5 BeschV.

Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen und die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken (§ 39 Abs. 4 AufenthG).

Neben der Möglichkeit der Erteilung einer (unbefristeten) Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG oder einer Aufenthaltserlaubnis für wissenschaftliches Personal (§ 18 AufenthG i.V.m. § 5 BeschV) besteht nach § 20 AufenthG unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass einem ausländischen Wissenschaftler eine Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken erteilt wird (vgl. Kapitel 3.2.4). Zusätzlich regelt das Aufenthaltsgesetz ausdrücklich die Zuwanderung Selbständiger (§ 21 AufenthG) (vgl. dazu Kapitel 3.2.5). Zudem besteht seit 1. August 2012 die Möglichkeit der Erteilung einer Blauen Karte EU (vgl. dazu Kapitel 3.2.3).

Außerdem kann seit dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes zur Hochqualifizierten-Richtlinie zum 1. August 2012 einem ausländischen Absolventen einer deutscher Hochschule nach dem neu geschaffenen § 18b AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn er seit zwei Jahren einen Aufenthaltstitel nach den §§ 18, 18a, 19a oder 21 AufenthG besitzt, einen seinem Hochschulabschluss angemessenen Arbeitsplatz innehat und mindestens 24 Monate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Aufwendungen für den Anspruch auf vergleichbare Versicherungs- oder Versorgungsleistungen nachweist. Zur Suche nach einer angemessenen Arbeit kann die Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem inländischen Hochschulabschluss für bis zu 18 Monate verlängert werden (§ 16 Absatz 4 AufenthG); während dieser Zeit besteht ein uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang.

Zusätzlich wurde für Hochschulabsolventen mit dem Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Einreise nach Deutschland für bis zu sechs Monate geschaffen, um einen der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz zu suchen (§ 18c AufenthG).⁴⁸ Die Sicherung des Lebensunterhalts muss gewährleistet sein. Eine Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.⁴⁹

Durch die Änderung des § 18c Abs. 3 AufenthG mit dem am 5. September 2013 in Kraft getretenen „Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern“⁵⁰ haben Ausländer, die sich bereits zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet aufhalten, auch die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c Abs. 1 AufenthG zur Arbeitsplatzsuche zu erhalten.⁵¹

⁴⁸ § 18c AufenthG gilt zunächst bis zum 31. Juli 2016.

⁴⁹ Durch die Reformen der letzten Jahre sieht die OECD Deutschland als eines der Länder mit den geringsten Beschränkungen für die beschäftigungsorientierte Zuwanderung hochqualifizierter Fachkräfte. Vgl. OECD 2013: Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte – Deutschland. Zur Anziehungskraft Deutschlands für qualifizierte Zuwanderer vgl. auch Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) 2014: Deutschlands Wandel zum modernen Einwanderungsland. Jahrgutachten 2014 mit Integrationsbarometer. Berlin: 45ff. Zur Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten siehe auch Mayer, Matthias 2013: Gewinnung von hochqualifizierten und qualifizierten Drittstaatsangehörigen. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk. Working Paper 53 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

⁵⁰ BGBl. I S. 3484.

⁵¹ Bislang galt diese Regelung nur für Personen, die zur Arbeitsplatzsuche aus dem Ausland eingereist sind.

Im Folgenden werden die rechtlichen Regelungen sowie die quantitative Entwicklung der einzelnen Arbeitnehmergruppen dargestellt. Die einzelnen Ausnahmeregelungen für verschiedene Arbeitnehmergruppen aus Drittstaaten sind im Aufenthaltsgesetz und in der Beschäftigungsverordnung kodifiziert.

Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche nach dem am 1. August 2012 eingeführten § 18c AufenthG sind im Ausländerzentralregister (AZR) bisher nur in geringem Umfang eingetragen. Dies liegt daran, dass die betroffenen Personen überwiegend mit Langzeitvisa (nationale Visa) einreisen und deshalb regelmäßig keine Eintragung im Datenbestand des AZR erfolgt. So sind im Jahr 2013 107 Drittstaatsangehörige eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG erteilt wurde.⁵² In den deutschen Auslandsvertretungen wurden 2013 jedoch insgesamt 1.070 D-Visa⁵³ zur Arbeitsplatzsuche erteilt.⁵⁴

3.2.1 Fachkräfte und sonstige Formen der Arbeitsmigration

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsrechts (BGBl. I S. 1499) zum 1. Juli 2013 wurde die bisherige Beschäftigungsverordnung grundlegend umgestaltet und stark vereinfacht.⁵⁵

Im neuen § 6 BeschV werden die Voraussetzungen geregelt, unter denen ausländische Fachkräfte zu Beschäftigungen in den Ausbildungsberufen zugelassen werden können (nicht-akademische Fachkräfte mit qualifiziertem Berufsabschluss). Diese Möglichkeit besteht für die Beschäftigung in allen staatlich anerkannten Ausbildungsberufen mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer.⁵⁶

Nach dem neuen § 6 Abs. 1 BeschV kann Ausländern, die im Inland eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben, die Zustimmung zur Ausübung einer ihrer beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden. Umfasst sind z.B. auch schulische Ausbildung

⁵² Ende November 2013 wurde im AZR jedoch der neue Speichersachverhalt „Aufenthaltstitel erteilt nach Einreise in das Bundesgebiet mit Visum nach § 18c AufenthG“ eingeführt. Zahlen für das Jahr 2013 sind insofern noch nicht aussagekräftig.

⁵³ Bei einem D-Visum handelt es sich um ein nationales Visum, das in der Regel für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erteilt wird, Art. 18 SDÜ.

⁵⁴ Vgl. die Bundestagsdrucksache 18/1212 vom 24. April 2014: Visaerteilungen im Jahr 2013: 43.

⁵⁵ Bisher war der Arbeitsmarktzugang für neueinreisende Ausländerinnen und Ausländer sowie für die bereits im Inland lebenden Drittstaatsangehörigen in zwei Verordnungen geregelt - der Beschäftigungsverordnung und der Beschäftigungsverfahrensverordnung. Mit der Neuregelung wurden deren unterschiedliche Regelungsbereiche in einer Verordnung zusammengeführt.

⁵⁶ Nach dem alten Recht war die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung in den Ausbildungsberufen auf Ausländerinnen und Ausländer beschränkt, die eine Berufsausbildung in Deutschland absolviert hatten und im erlernten Beruf arbeiten wollten. Lediglich Pflegekräfte konnten einen Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Vermittlungsabsprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes getroffen hatte. Mit der neuen Beschäftigungsverordnung wurde nun der Arbeitsmarktzugang für Facharbeiter aus Drittstaaten erleichtert. Zu beachten ist dabei allerdings wie bisher, dass bei der Feststellung, ob eine Berufsausbildung im Sinne der BeschV akademisch oder nicht-akademisch ist, die deutsche Berufsbildung zugrunde gelegt wird, d.h. auch wer im Ausland z.B. einen Bachelorabschluss in einem Pflegeberuf erlangt hat, unterfällt § 6 und nicht § 2 BeschV n.F.

gen, die zu einem reglementierten Beruf führen (z.B. Erzieher, Krankenpfleger). Von Juli bis Dezember 2013 erhielten 173 Drittstaatsangehörige eine Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung nach § 6 Abs. 1 BeschV.

Ausländische Fachkräfte, die ihre nicht-akademische berufliche Qualifikation im Ausland erworben haben, können bei einem Arbeitsplatzangebot grundsätzlich zur Beschäftigung in allen staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen zugelassen werden, soweit die Zulassung erforderlich wird, um die Nachfrage nach entsprechend qualifizierten Kräften ausreichend zu decken. Um zu gewährleisten, dass die ausländischen Arbeitnehmer die für eine Beschäftigung als Fachkraft erforderliche Qualifikation besitzen, muss die für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse zuständige Stelle die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einer in Deutschland absolvierten qualifizierten Berufsausbildung nach den Regelungen des Bundes oder der Länder zur beruflichen Anerkennung festgestellt haben (§ 6 Abs. 2 BeschV neu).

Um auf den Fachkräftebedarf flexibel reagieren zu können, stehen der Bundesagentur für Arbeit zwei Elemente zur Steuerung der Zulassung der ausländischen Fachkräfte zur Verfügung, von denen eines erfüllt sein muss:

- a) Die Erteilung der Zustimmung kann daran geknüpft werden, dass die Fachkräfte auf der Grundlage einer Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit angeworben werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 BeschV neu). Dieses Steuerungselement war bereits bis 30. Juni 2013 im geltenden Recht zur Gewinnung von Pflegefachkräften vorgesehen, kann aber künftig auch für andere Berufe und Berufsgruppen getroffen werden.
- b) Die Bundesagentur für Arbeit stellt unter Berücksichtigung der vorhandenen Arbeitsmarktdaten über die Entwicklung des Arbeitskräfteangebots und die Arbeitskräftenachfrage für einzelne Berufe und Berufsgruppen fest, dass die Zulassung aufgrund der vorhandenen Engpässe arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist (§ 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG, § 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV). Ist dies der Fall, setzt die Bundesagentur für Arbeit den Beruf auf die so genannte Positivliste. Für die Festsetzung der Positivliste wesentliche Indikatoren sind das Verhältnis von Arbeitssuchenden zu offenen Stellen, die Dauer der Wiederbesetzung einer offenen Stelle sowie die Zahl der sich bereits in Ausbildung befindlichen Personen und der zu erwartenden Altersabgänge. Die Positivliste umfasst seit dem Jahr 2013 Berufsgattungen der Gesundheits- und Pflegeberufe, Mechatronik- und Elektroberufe, Gebäude- und versorgungstechnische Berufe sowie Berufe aus dem Verkehrs- und Logistikbereich (vgl. www.zav.de/positivliste). Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung auf bestimmte Herkunftsländer beschränken und am Bedarf orientierte Zulassungszahlen festlegen.

Von Juli bis Dezember 2013 wurde 324 Drittstaatsangehörigen eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 6 Abs. 2 BeschV erteilt, darunter 51 Personen auf Basis der Positivliste.

Die Zustimmung zur Beschäftigung erfolgt ohne Vorrangprüfung (§ 6 Abs. 3 BeschV neu). Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit bleibt in beiden Fällen, dass die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer inländischer Beschäftigter entsprechen.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 57.070 Zustimmungen für Drittstaatsangehörige erteilt, darunter ca. 38.000 Zustimmungen nach den Regelungen der BeschV.⁵⁷ Damit sank die Zahl der Zustimmungen im Vergleich zum Vorjahr (2012: 60.757 Zustimmungen) um 6,1%. Dies hängt u.a. damit zusammen, dass seit Änderung der BeschV zum 1. Juli 2013 mehr Beschäftigungen zustimmungsfrei aufgenommen werden können. Zudem benötigen kroatische Staatsangehörige seit dem Beitritt Kroatiens zur EU zum 1. Juli 2013 keinen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung mehr. Im Jahr 2012 wurden noch 1.129 Zustimmungen zur Ausübung einer Beschäftigung an kroatische Staatsangehörige erteilt.

An Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2013 eingereist sind, wurden 26.836 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt (vgl. Tabelle 3-2). Im Vergleich zum Vorjahr (34.587 erteilte Aufenthaltserlaubnisse) bedeutet dies zwar einen Rückgang um 28,9%. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass einem Teil der Erwerbsmigranten, die bislang eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG erhielten, seit dem 1. August 2012 eine Blaue Karte EU erteilt wird. So sind im Jahr 2013 zusätzlich 4.651 Personen eingereist, denen eine Blaue Karte EU nach dem neuen § 19a AufenthG erteilt wurde (vgl. Tabelle 3-15). Zudem ist der Rückgang darauf zurückzuführen, dass kroatische Staatsangehörige seit dem Beitritt zur EU am 1. Juli 2013 keine entsprechende Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit mehr benötigen. Im Jahr 2012 wurden noch etwa 4.000 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit an Kroaten erteilt.

Die größten Gruppen ausländischer Arbeitnehmer (nach § 18 AufenthG), die im Jahr 2013 eingereist sind, waren Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten (3.681 Personen), Indien (3.277 Personen), Bosnien-Herzegowina (2.881 Personen) und China (2.611 Personen) (vgl. Abbildung 3-1 und Karte 3-1).

Betrachtet man die im Jahr 2013 zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG eingereisten Drittstaatsangehörigen nach ihrer Qualifikation, so zeigt sich, dass etwa zwei Drittel von ihnen eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG in Deutschland aufgenommen haben. Während bei Staatsangehörigen aus Indien, Japan, Korea, China und der Türkei überproportional viele Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erhielten, hat die Mehrheit der georgischen, ukrainischen, australischen und russischen Staatsangehörigen eine Beschäftigung aufgenommen, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert (§ 18 Abs. 3 AufenthG) (vgl. Tabelle 3-4).

⁵⁷ Zu Zustimmungszahlen für 2013 im Einzelnen vgl. Bundesagentur für Arbeit 2014: Arbeitsmarkt in Zahlen: Arbeitsgenehmigungen-EU und Zustimmungen. Berichtsjahr 2013: Tabelle 10. Zur Entwicklung der Zahl der Zustimmungen von 2008 bis 2012 vgl. Migrationsbericht 2012: 187f.

Tabelle 3-2: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren von 2008 bis 2013 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2008			2009			2010			2011			2012			2013		
	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil															
Vereinigte Staaten	3.455	1.121	32,4	2.800	941	33,6	3.368	1.198	35,6	3.838	1.282	33,4	3.482	1.245	35,8	3.681	1.342	36,5
Indien	3.826	474	12,4	2.987	398	13,3	3.404	496	14,6	4.720	619	13,1	4.318	602	13,9	3.277	439	13,4
Bosnien-Herzegowina	1.350	39	2,9	1.633	36	2,2	1.621	51	3,1	2.748	58	2,1	3.268	64	2,0	2.881	161	5,6
China	2.406	821	34,1	2.204	629	28,5	2.707	747	27,6	3.137	930	29,6	3.052	809	26,5	2.611	771	29,5
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	1.084	60	5,5	1.085	54	5,0	1.688	71	4,2	2.130	108	5,1	1.900	94	4,9	1.834	115	6,3
Japan	1.724	322	18,7	1.258	201	16,0	1.585	257	16,2	1.855	370	19,9	1.715	312	18,2	1.606	298	18,6
Türkei	1.417	205	14,5	1.029	157	15,3	912	196	21,5	1.209	196	16,2	1.473	177	12,0	1.133	158	13,9
Russische Föderation	1.701	1.084	63,7	1.460	1.010	69,2	1.411	947	67,1	1.553	966	62,2	1.329	860	64,7	1.020	678	66,5
Ukraine	1.330	869	65,3	1.191	825	69,3	1.231	897	72,9	1.346	946	70,3	1.320	950	72,0	975	720	73,8
sonstige Staatsangehörigkeiten	10.848	4.046	37,3	9.406	3.679	39,1	10.371	4.157	40,0	13.513	4.410	32,6	12.730	4.263	33,5	7.818	3.731	47,7
Insgesamt	29.141	9.041	31,0	25.053	7.930	31,7	28.298	9.017	31,9	36.049	9.885	27,4	34.587	9.376	27,1	26.836	8.413	31,3

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-3: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2013 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht

	keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG)		Beschäftigung allgemein (§ 18 AufenthG)		Beschäftigung nach § 18 AufenthG insgesamt	
		dar.: weiblich		dar.: weiblich		dar.: weiblich		dar.: weiblich		dar.: weiblich
Vereinigte Staaten	1.523	710	2.114	624	32	6	12	2	3.681	1.342
Indien	73	38	3.099	379	53	17	52	5	3.277	439
Bosnien-Herzegowina	943	61	1.895	96	10	4	33	0	2.881	161
China	305	239	2.255	510	39	16	12	6	2.611	771
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	699	39	1.121	73	9	3	5	0	1.834	115
Japan	219	122	1.378	175	8	0	1	1	1.606	298
Türkei	249	30	837	116	44	11	3	1	1.133	158
Russische Föderation	550	467	444	202	16	7	10	2	1.020	678
Ukraine	786	647	176	69	8	1	5	3	975	720
Australien	355	158	217	74	5	2	1	0	578	234
Kanada	206	84	306	104	8	1	1	0	521	189
Georgien	469	376	43	17	1	0	1	1	514	394
Korea (Republik)	77	46	429	70	5	0	1	0	512	116
Brasilien	186	103	286	74	4	2	3	1	479	180
sonstige Staatsangehörigkeiten	2.841	1.943	2.234	639	109	27	30	9	5.214	2.618
Insgesamt	9.481	5.063	16.834	3.222	351	97	170	31	26.836	8.413

Quelle: Ausländerzentralregister

Fast ein Drittel (31,3%) der Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Beschäftigung wurde an Frauen erteilt. Bei Drittstaatsangehörigen aus der Russischen Föderation stellten Frauen dagegen zwei Drittel aller im Jahr 2013 eingereisten russischen Arbeitnehmer, im Falle der Ukraine sogar fast drei Viertel. Der hohen Frauenanteil im Falle der Russischen Föderation, der Ukraine und Georgiens lässt sich durch die Zahl der Au-Pair-Beschäftigten aus diesen Herkunftsländern erklären (siehe hierzu unten den Unterpunkt „Au-Pair-Beschäftigte“ in Kap. 3.2.1.6). Im Unterschied dazu sind Frauen im Falle Bosnien-Herzegowinas, Serbiens, Indiens und der Türkei deutlich unterrepräsentiert.

Bei Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, ist im Vergleich zur Gesamtheit der Beschäftigten ein deutlich höherer Frauenanteil festzustellen (53,4%) (vgl. Tabelle 3-3). Dagegen ist ihr Anteil bei qualifizierten Beschäftigungen mit etwa 19% deutlich geringer.

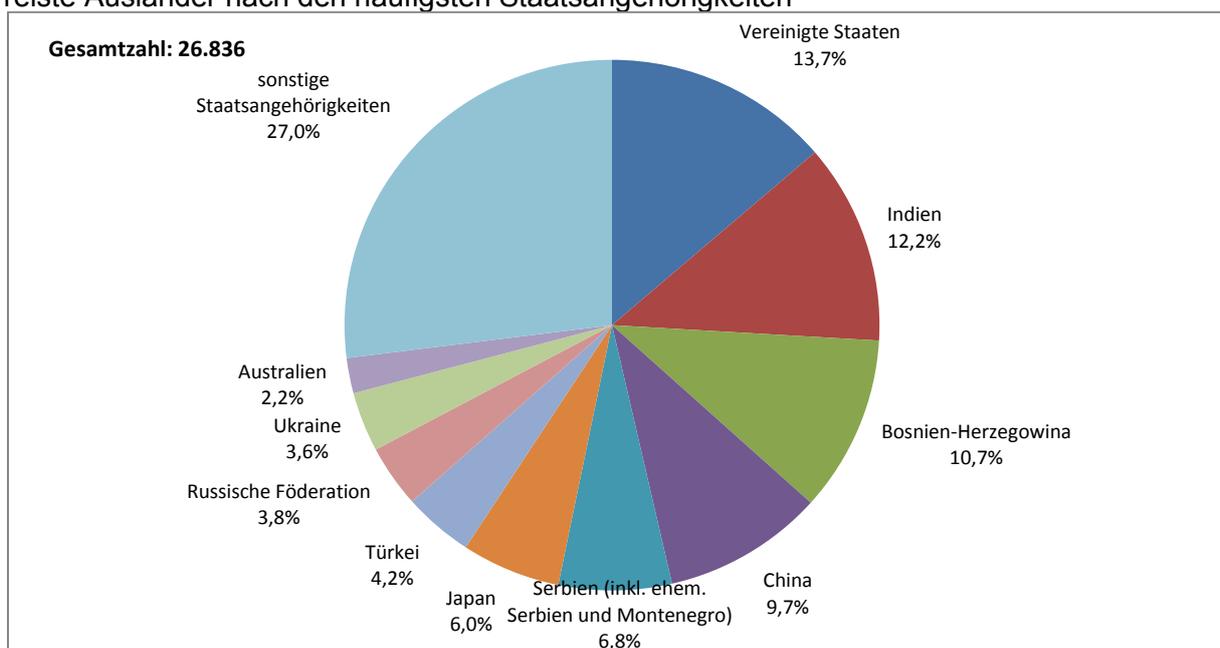
Insgesamt lebten am 31. Dezember 2013 in Deutschland 89.056 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG (Ende 2012: 92.977 Personen), davon fast drei Viertel mit einem Aufenthaltstitel für eine qualifizierte Beschäftigung (zu den Gründen des Rückgangs, s.o.).

Tabelle 3-4: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2013 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

	keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG)		Beschäftigung allgemein (§ 18 AufenthG)		Beschäftigung nach § 18 AufenthG insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Vereinigte Staaten	1.523	41,4	2.114	57,4	32	0,9	12	0,3	3.681
Indien	73	2,2	3.099	94,6	53	1,6	52	1,6	3.277
Bosnien-Herzegowina	943	32,7	1.895	65,8	10	0,3	33	1,1	2.881
China	305	11,7	2.255	86,4	39	1,5	12	0,5	2.611
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	699	38,1	1.121	61,1	9	0,5	5	0,3	1.834
Japan	219	13,6	1.378	85,8	8	0,5	1	0,1	1.606
Türkei	249	22,0	837	73,9	44	3,9	3	0,3	1.133
Russische Föderation	550	53,9	444	43,5	16	1,6	10	1,0	1.020
Ukraine	786	80,6	176	18,1	8	0,8	5	0,5	975
Australien	355	61,4	217	37,5	5	0,9	1	0,2	578
Kanada	206	39,5	306	58,7	8	1,5	1	0,2	521
Georgien	469	91,2	43	8,4	1	0,2	1	0,2	514
Korea (Republik)	77	15,0	429	83,8	5	1,0	1	0,2	512
Brasilien	186	38,8	286	59,7	4	0,8	3	0,6	479
sonstige Staatsangehörigkeiten	2.841	54,5	2.234	42,8	109	2,1	30	0,6	5.214
Insgesamt	9.481	35,3	16.834	62,7	351	1,3	170	0,6	26.836

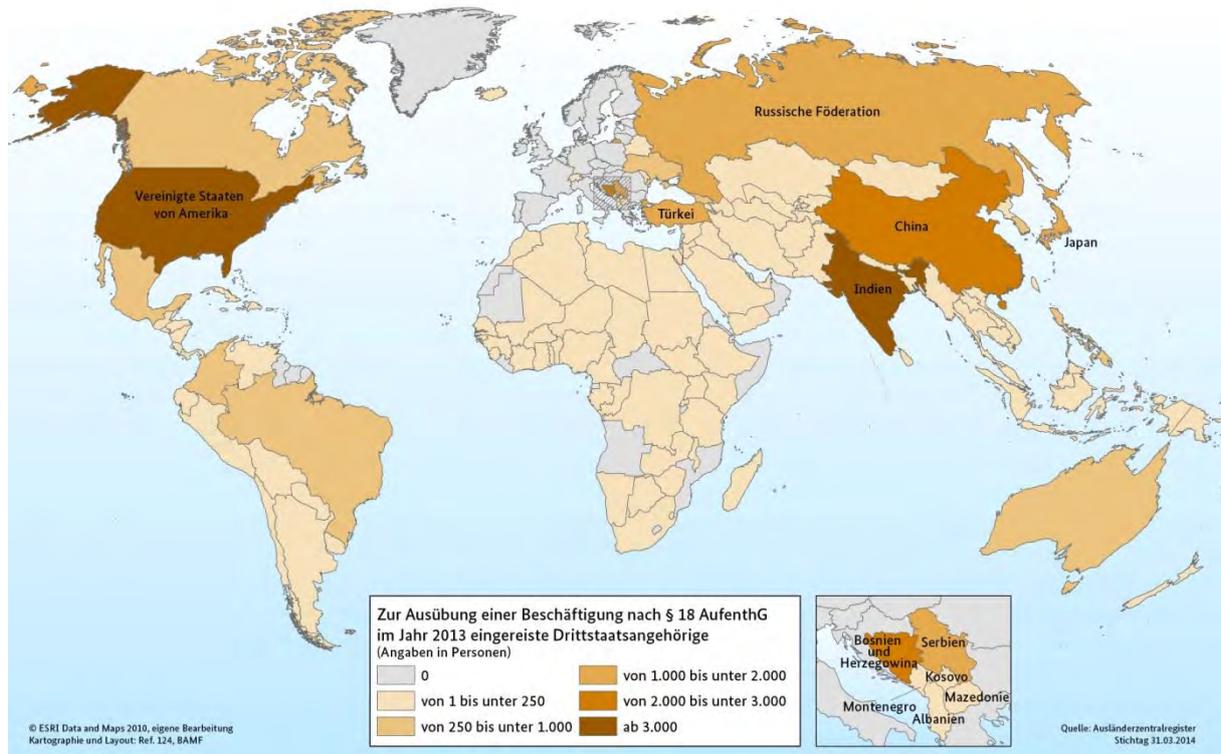
Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-1: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2013 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Karte 3-1: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2013 eingereiste Drittstaatsangehörige



3.2.1.1 Akademische Berufe und IT-Fachkräfte

Die am 1. Juli 2013 in Kraft getretene Neufassung der Beschäftigungsverordnung enthält in § 2 Abs. 3 BeschV die vorherige Regelung des § 27 Abs. 1 Nr. 1 BeschV, nach der ausländische Hochschulabsolventen einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer ihrer Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erhalten können. Im Gegensatz zu den Erteilungsvoraussetzungen der Blauen Karte EU ist hier kein Mindesteinkommen erforderlich. Die Bundesagentur für Arbeit muss aber weiterhin der Beschäftigung zustimmen. Dabei führt sie sowohl die Vorrangprüfung als auch die Prüfung der Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen mit denen inländischer Arbeitnehmer durch.

Die Regelung des § 27 Abs. 1 Nr. 2 BeschV alt (IT-Fachkräfte) wurde nicht in die neue Verordnung übernommen. IT-Fachkräfte mit Hochschulausbildung haben seit dem 1. August 2012 die Möglichkeit, die Blaue Karte EU in Mangelberufen in Anspruch zu nehmen. Diejenigen IT-Fachkräfte, die keinen Hochschulabschluss vorweisen können, könnten – falls entsprechender Bedarf an Arbeitskräften festgestellt werden sollte – künftig auf der Grundlage des neuen § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BeschV Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

Darüber hinaus wird Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss (§ 7 Nr. 1 BeschV neu bzw. § 27 Abs. 1 Nr. 3 BeschV alt) und Ausländern mit einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar

geregelten Ausbildungsberuf (§ 6 BeschV neu bzw. § 27 Nr. 4 BeschV alt) die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zwecks entsprechender Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilt. Bei Fachkräften mit inländischem Hochschulabschluss ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr erforderlich (§ 3b BeschV alt bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV neu).

Die in den Tabellen 3-5 und 3-6 folgenden Zahlen zeigen die Entwicklung der Zuwanderung dieser Fachkräfte in den Jahren von 2006 bis 2013.

Tabelle 3-5: Akademische Berufe in den Jahren 2006 bis 2013 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	Fachkräfte nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 BeschV alt (bis Ende 2008: § 27 Nr. 2 BeschV; von 2009 bis 7/2012: § 27 Nr. 1 BeschV) bzw. § 2 Abs. 3 BeschV neu							
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Indien	165	248	730	543	807	2.241	2.563	1.043
China	264	344	318	223	275	456	412	266
Russische Föderation	122	162	161	176	233	452	381	261
Ukraine	55	103	86	94	126	189	220	174
Brasilien	72	95	107	83	109	183	153	113
Vereinigte Staaten	33	51	38	46	88	129	114	111
Syrien	63	94	124	136	187	220	184	105
Türkei	96	112	121	103	149	223	190	97
sonstige Staatsangehörigkeiten	984	996	1.025	1.014	1.362	2.443	2.363	1.499
Insgesamt	1.854	2.205	2.710	2.418	3.336	6.536	6.580	3.669

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Im Jahr 2013 wurden 3.669 Zustimmungen nach § 27 Nr. 1 BeschV alt bzw. § 2 Abs. 3 BeschV neu zur Beschäftigung in akademischen Berufen erteilt (2012: 6.580). Ein Großteil der Akademiker, denen im Jahr 2012 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 BeschV alt erteilt wurde, erhält nun eine Blaue Karte EU und fällt nicht mehr unter diese Regelung.

Hauptherkunftsland dieser Akademiker ist Indien, das 28,4% dieser Fachkräfte stellt. Weitere wichtige Herkunftsländer sind China (7,2%), die Russische Föderation (7,1%) und die Ukraine (4,7%).

Tabelle 3-6: IKT-Fachkräfte in den Jahren 2006 bis 2013 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	IKT-Fachkräfte nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 BeschV alt (bis 6/2013; bis Ende 2008: § 27 Nr. 1 BeschV; von 2009 bis 7/2012: § 27 Nr. 2 BeschV)							
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013 (bis 6/2013)
Indien	1.885	2.347	2.910	1.840	1.792	1.417	613	105
Ukraine	37	40	50	48	45	49	46	21
Serbien	-	-	-	14	19	31	36	20
China	128	193	160	106	84	79	58	17
Russische Föderation	68	88	92	57	70	69	40	17
Brasilien	35	43	41	26	18	35	29	11
Korea, Republik	16	60	32	26	28	18	23	8
sonstige Staatsangehörigkeiten	676	640	621	348	291	323	244	92
Insgesamt	2.845	3.411	3.906	2.465	2.347	2.021	1.089	291

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Anmerkung: Die Regelung des bisherigen § 27 Abs. 1 Nr. 2 BeschV alt (IT-Fachkräfte) galt nur bis 30. Juni 2013 und wurde nicht in die neue BeschV übernommen.

Von Januar bis Juni 2013 wurden insgesamt 291 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit an ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) erteilt.⁵⁸ 36,1% der Zustimmungen gingen an indische Staatsangehörige (vgl. Tabelle 3-6). Die Regelung des bisherigen § 27 Abs. 1 Nr. 2 BeschV alt (IT-Fachkräfte) galt nur bis 30. Juni 2013 und wurde nicht in die neue BeschV übernommen.

Seit Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes zur Hochqualifizierten-Richtlinie zum 1. August 2012 benötigen Fachkräfte mit inländischem Hochschulabschluss zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation angemessenen Beschäftigung keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit mehr.⁵⁹ Dadurch ist auch die statistische Erfassung der Fachkräfte nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 BeschV alt entfallen.⁶⁰

3.2.1.2 Leitende Angestellte und Spezialisten

Nach § 18 AufenthG i.V.m. § 4 BeschV neu bzw. § 28 BeschV alt kann leitenden Angestellten und Spezialisten die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden. Dies gilt zum einen für leitende Angestellte und Spezialisten eines im Inland ansässigen Unternehmens für eine qualifizierte Beschäftigung in die-

⁵⁸ Es ist davon auszugehen, dass viele IKT-Fachkräfte, denen bislang eine Zustimmung zu einem Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 BeschV alt erteilt wurde, nun eine Blaue Karte EU erhalten.

⁵⁹ Zur Erwerbstätigkeit und Bleibeabsichten ausländischer Hochschulabsolventen deutscher Hochschulen vgl. Hanganu, Elisa/Heß, Barbara 2014: Beschäftigung ausländischer Absolventen deutscher Hochschulen. Ergebnisse der BAMF-Absolventenstudie 2013. Forschungsbericht 23 des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg.

⁶⁰ Zur Entwicklung der Zustimmungszahlen von 2006 bis 2012 vgl. Migrationsbericht 2012.

sem Unternehmen (§ 4 Nr. 1 BeschV neu bzw. § 28 Nr. 1 BeschV alt), zum anderen für leitende Angestellte für eine Beschäftigung in einem auf Basis zwischenstaatlicher Vereinbarungen⁶¹ gegründeten deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen (§ 4 Nr. 2 BeschV neu bzw. § 28 Nr. 2 BeschV alt). Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

Tabelle 3-7: Leitende Angestellte und Spezialisten in den Jahren 2006 bis 2013 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	Leitende Angestellte und Spezialisten nach § 28 Nr. 1 BeschV alt bzw. § 4 BeschV neu ¹							
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Indien	71	191	473	783	506	413	547	874
China	209	336	447	427	594	758	653	561
Japan	71	85	79	77	104	89	48	215
Vereinigte Staaten	44	55	61	64	75	87	232	188
Korea, Republik	175	306	353	269	225	248	166	96
Russische Föderation	63	66	94	57	67	85	56	59
Brasilien	33	56	62	45	36	75	37	51
Türkei	58	74	113	59	67	81	70	42
sonstige Staatsangehörigkeiten	451	457	507	369	386	341	337	339
Insgesamt (§ 28 Nr. 1 BeschV alt bzw. § 4 BeschV neu)	1.175	1.626	2.189	2.150	2.060	2.177	2.146	2.425
	Leitende Angestellte und Spezialisten nach § 28 Nr. 2 BeschV alt ²							
Insgesamt (§ 28 Nr. 2 BeschV alt)	145	81	63	62	58	53	21	10
Leitende Angestellte und Spezialisten insgesamt	1.320	1.707	2.252	2.212	2.118	2.230	2.167	2.435

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) § 28 BeschV wurde zum 1. Juli 2013 von § 4 BeschV abgelöst.

2) Erfassung bis 30. Juni 2013. Seit 1. Juli 2013 statistisch unter § 4 BeschV mit erfasst.

Im Jahr 2013 wurden 2.435 Zustimmungen an leitende Angestellte und Personen mit unternehmensspezifischen Spezialkenntnissen erteilt (2012: 2.167 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 3-7). Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Zustimmungen damit um 12,4% gestiegen.⁶² Hauptherkunftsländer im Jahr 2013 waren Indien (36% der Zustimmungen), China (23%), Japan (9%) und die Vereinigten Staaten (8%).

3.2.1.3 Internationaler Personalaustausch

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 BeschV neu bzw. § 31 Nr. 1 BeschV alt kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu drei Jahren an Fachkräfte, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen und im Rahmen des Personalaustauschs innerhalb eines international tätigen Un-

⁶¹ Vereinbarungen wurden mit allen mittel- und osteuropäischen Ländern sowie der Türkei abgeschlossen.

⁶² Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Zahl ab dem Jahr 2012 nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar ist. Es ist zu vermuten, dass der Rückgang darauf zurückzuführen ist, dass einem Teil der Drittstaatsangehörigen, denen bislang eine Zustimmung nach § 28 BeschV alt erteilt wurde, nun (seit August 2012) eine Blaue Karte EU ausgestellt wird.

ternehmens beschäftigt sind, erteilt werden. Eine Vorrangprüfung findet in diesem Fall nicht statt. Das gleiche gilt für im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Unternehmens, wenn die Tätigkeit (im Bundesgebiet) zur Vorbereitung von Auslandsprojekten unabdingbar erforderlich ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 BeschV neu bzw. § 31 Nr. 2 BeschV alt).

Tabelle 3-8: Internationaler Personalaustausch nach § 31 BeschV alt bzw. § 10 BeschV neu in den Jahren 2006 bis 2013 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	Internationaler Personalaustausch nach § 31 Nr. 1 BeschV alt bzw. § 10 BeschV neu ¹							
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Indien	1.710	2.225	2.558	2.195	3.031	3.724	4.238	4.696
China	591	740	608	472	645	795	753	796
Vereinigte Staaten	699	705	726	560	768	719	620	695
Mexiko	152	196	224	153	176	222	212	225
Brasilien	250	278	238	157	197	271	190	209
Japan	187	188	173	150	127	160	151	172
Russische Föderation	107	115	147	74	136	162	144	126
Türkei	111	105	166	137	95	116	110	117
Philippinen	32	62	71	50	108	130	111	116
sonstige Staatsangehörigkeiten	944	805	744	481	649	777	704	663
Insgesamt (§ 31 Nr. 1 BeschV alt bzw. § 10 BeschV neu)	4.783	5.419	5.655	4.429	5.932	7.076	7.233	7.815
	Internationaler Personalaustausch nach § 31 Nr. 2 BeschV alt ²							
Insgesamt (§ 31 Nr. 2 BeschV alt)	487	403	246	163	211	433	305	101
Internationaler Personalaustausch insgesamt	5.270	5.822	5.901	4.592	6.143	7.509	7.538	7.916

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) § 31 BeschV wurde zum 1. Juli 2013 von § 10 BeschV abgelöst.

2) Erfassung bis 30. Juni 2013. Seit 1. Juli 2013 statistisch unter § 10 BeschV mit erfasst.

Im Jahr 2013 wurden 7.916 Zustimmungen für Fachkräfte, die im Rahmen des internationalen Personalaustauschs nach § 31 BeschV alt (bis 30. Juni 2013) bzw. § 10 BeschV neu (seit 1. Juli 2013) in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen, erteilt (2012: 7.538 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 3-8). Dabei handelt es sich um die bis dato höchste Zahl an Zustimmungen an Drittstaatsangehörige im Rahmen des internationalen Personalaustauschs. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 5,0%. Hauptherkunftsland war Indien mit 60% aller Zustimmungen. Die weiteren Hauptherkunftsländer waren China (10%) und die Vereinigten Staaten (9% der Zustimmungen).

3.2.1.4 Werkvertragsarbeitnehmer

Bei Werkvertragsarbeitnehmern handelt es sich um Beschäftigte von Firmen mit Sitz im Ausland, die auf Basis eines Werkvertrages in Deutschland arbeiten dürfen. Grundlage dafür bilden zwischenstaatliche Vereinbarungen (sog. Werkvertragsarbeitnehmerabkommen), die von Deutschland in den Jahren von 1988 bis 1991 geschlossen worden sind.⁶³ Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen enthalten Beschäftigungskontingente, die jährlich der jeweiligen Arbeitsmarktlage in Deutschland angepasst werden. Die Kontingentvereinbarungen enthalten Arbeitsmarktschutzklauseln. Eine Arbeitsmarktprüfung findet jedoch nicht statt.

Für die meisten Vertragsstaaten sind die Vereinbarungen auf Grund der Beitritte zur Europäischen Union und der damit für die Unternehmen aus diesen Staaten verbundenen Dienstleistungsfreiheit inzwischen gegenstandslos geworden. Die Vereinbarungen mit Bulgarien und Rumänien wurden mit dem Auslaufen der im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit bestehenden Übergangsregelungen zum 1. Januar 2014 gegenstandslos, die im Jahr 2013 noch bei der Entsendung von Arbeitnehmern zu Arbeiten im Baugewerbe, einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, bei der Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln und bei Tätigkeiten von Innendekorateuren galten. Weiterhin besteht eine Regierungsvereinbarung mit Kroatien.

Mit Drittstaaten bestehen noch Vereinbarungen mit der Türkei, Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien. Der Abschluss neuer Vereinbarungen mit Drittstaaten ist vor dem Hintergrund der mit den Abkommen damals verfolgten Ziele nicht beabsichtigt. Der Anwendungsbereich der Regelung wird daher mit der Neufassung der BeschV auf die bestehenden Werkvertragsarbeitnehmerabkommen begrenzt (§ 29 Abs. 1 BeschV neu).

Für die Dauer der Durchführung des Auftrages wird dem Werkvertragsarbeitnehmer aus einem Drittstaat die Zustimmung zu einer Beschäftigung in Form einer Werkvertragsarbeitnehmerkarte erteilt. Von der Ausländerbehörde erhält er dann eine – auf die Dauer des Werkvertrages begrenzte – Aufenthaltserlaubnis.

Nach Ablauf der vorgesehenen Dauer ist eine anschließende Aufenthaltszeit im Heimatland von gleicher Länge wie die Gesamtgeltungsdauer des früheren Aufenthaltstitels notwendig, um als Werkvertragsarbeitnehmer wiederkehren zu dürfen. Dieser Zeitraum beträgt jedoch höchstens zwei Jahre.

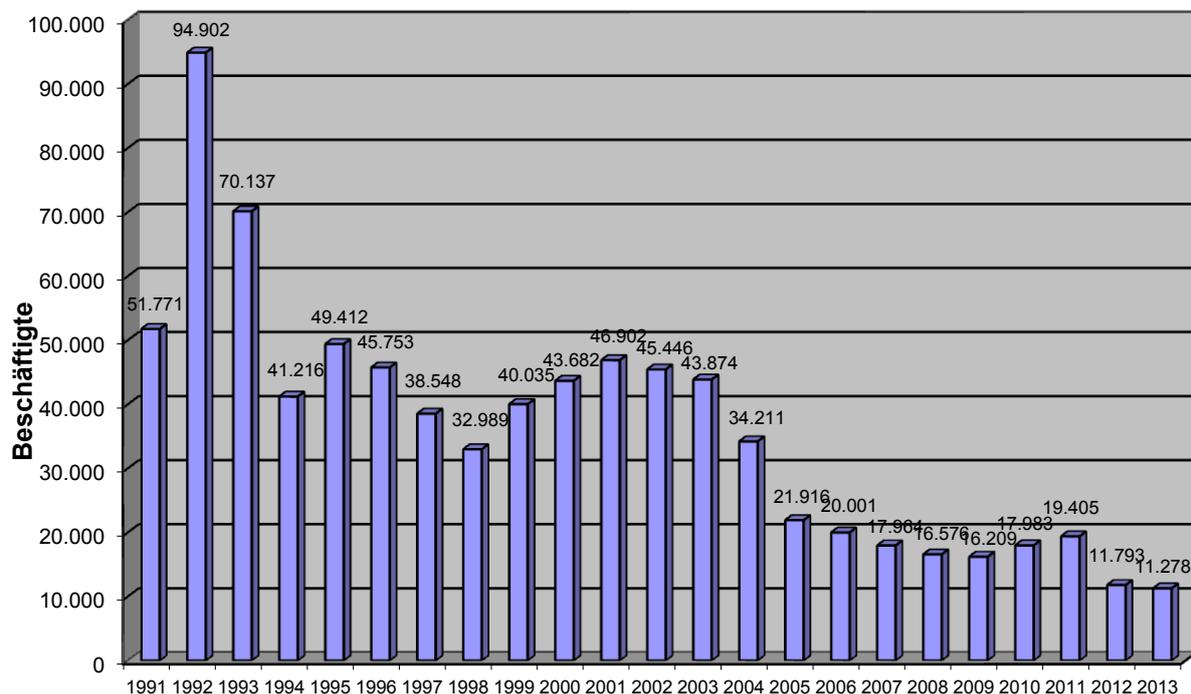
⁶³ Zwischen Deutschland und Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Serbien, Lettland, Mazedonien, Polen, Rumänien, Slowenien, Ungarn und der Türkei wurden bilaterale Abkommen abgeschlossen. Vgl. zu den Voraussetzungen für die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern und zum Zulassungsverfahren die Merkblätter 16 und 16a (jeweils Stand Juli 2013) der Bundesagentur für Arbeit.

Die Regierungsabkommen eröffnen Unternehmen aus den Vertragsstaaten die Möglichkeit als Auftragnehmer mit eigenem Personal Werkverträge in Deutschland auszuführen, die von ihnen mit deutschen Unternehmen oder einem Unternehmen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat geschlossen worden sind. Arbeitnehmer aus den Vertragsstaaten dürfen so bis zu zwei, in Ausnahmefällen bis zu drei Jahre in Deutschland arbeiten (§ 39 Abs. 1 BeschV alt bzw. § 29 Abs. 1 BeschV neu i.V.m. der jeweiligen bilateralen Vereinbarung. Arbeitnehmern in leitender Position oder Verwaltungspersonal (z.B. Techniker, Bauleiter) kann die Zustimmung zum Aufenthaltstitel bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren erteilt werden (§ 39 Abs. 2 BeschV alt bzw. § 29 Abs. 1 BeschV neu).

Um den Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen besser zu entsprechen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern im Baubereich Obergrenzen festgelegt.⁶⁴

Die statistische Registrierung übernimmt die Bundesagentur für Arbeit; allerdings werden nicht die Zuzüge, sondern nur der jeweilige Stand der beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmer pro Monat erfasst, aus dem ein jährlicher Durchschnittswert errechnet wird.⁶⁵

Abbildung 3-2: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland von 1991 bis 2013 im Jahresdurchschnitt



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Die Zahl der ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer sank von circa 95.000 im Jahr 1992 auf etwa 33.000 im Jahr 1998 (vgl. Abbildung 3-2). Von 1999 bis 2003 lag die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer im Jahresdurchschnitt zwischen 40.000 und 47.000 Beschäftigten. Danach sank die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer auf 11.278 Personen im Jahr 2013. Die größte Gruppe stellten im Jahr 2013 Staatsangehörige aus Kroatien (35,2% bzw. 3.974 Personen). Weitere Herkunftsländer waren Rumänien (25,0% bzw. 2.820 Personen), Bosnien-Herzegowina (17,9% bzw. 2.019 Personen) und Serbien (12,7% bzw. 1.434 Personen) (vgl. Tabelle 3-36 im Anhang).

⁶⁴ Zu den festgesetzten Quoten vgl. Merkblatt 16 der Bundesagentur für Arbeit (Stand Juli 2013): S.6.

⁶⁵ Wie viele Personen im Rahmen dieser Werkverträge nach Deutschland jährlich einreisen, ist so nicht exakt zu ermitteln. Eine Umrechnung der Beschäftigten auf die Zuzugszahlen ist nur sehr bedingt möglich, da aufgrund der unterschiedlichen Aufenthaltsdauer der Werkvertragsarbeitnehmer eine Gleichsetzung von Beschäftigten und Eingereisten nicht möglich ist.

3.2.1.5 Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen

Saisonarbeitnehmern kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken bis zu insgesamt sechs Monaten im Kalenderjahr erteilt werden (§ 15a BeschV neu bzw. § 18 BeschV alt).⁶⁶ Grundlage bilden Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit mit den Arbeitsverwaltungen der Herkunftsländer. Derzeit bestehen keine derartigen Absprachen.⁶⁷

Saisonarbeitnehmer erhalten eine Arbeitserlaubnis-EU (Staatsangehörige aus den Beitrittsstaaten)⁶⁸ bzw. die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung (Drittstaatsangehörige). Schaustellergehilfen kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung bis zu insgesamt neun Monaten im Jahr erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden sind (§ 15b BeschV neu bzw. § 19 BeschV alt). Derzeit bestehen keine Absprachen mit Drittstaaten. Schaustellergehilfen aus Kroatien können für eine Beschäftigung bis zu neun Monaten im Kalenderjahr eine Arbeitserlaubnis-EU erhalten (§ 12f ArGV⁶⁹).

3.2.1.6 Weitere Formen der Arbeitsmigration

Neben den oben genannten existieren noch weitere, in der Beschäftigungsverordnung aufgeführte Regelungen für bestimmte Arbeitsmarktsegmente:

Gastarbeitnehmer

Geregelt ist das Vermittlungsverfahren für Gastarbeitnehmer in § 29 Abs. 2 BeschV neu bzw. § 40 BeschV alt. Die Regelung ermöglicht eine vorübergehende Beschäftigung von Gastarbeitnehmern aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung in Deutschland. Einzelheiten regeln bilaterale Abkommen (Gastarbeitnehmerabkommen)⁷⁰, die insbesondere die Höchstzulassungszahlen (Kontingente⁷¹) festlegen. Für deren Durchführung ist die ZAV zuständig.

⁶⁶ Zu Voraussetzungen, Ausnahmen und historischen Entwicklungen vgl. BAMF 2013, S.70ff.

⁶⁷ Zur Entwicklung von 1991 bis 2012 vgl. Migrationsbericht 2012: 190.

⁶⁸ Seit 1. Januar 2011 benötigen Staatsangehörige aus den zum 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten keine Arbeitserlaubnis-EU mehr (vgl. Dritte Verordnung zur Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 8. November 2010, BGBl. I S. 1536), seit 1. Januar 2012 sind auch Saisonarbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien von der Arbeitserlaubnispflicht befreit. Seit dem 1. Juli 2013 sind zudem kroatische Saisonarbeitskräfte für eine Beschäftigung von bis zu sechs Monaten im Kalenderjahr von der Arbeitserlaubnispflicht befreit. Damit entfällt auch das Zulassungsverfahren über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) und dadurch auch die statistische Erfassung der Saisonarbeitnehmer.

⁶⁹ Arbeitsgenehmigungsverordnung.

⁷⁰ Bei diesen Gastarbeitnehmervereinbarungen handelt es sich um Austauschprogramme, von denen deutsche Arbeitnehmer jedoch kaum Gebrauch machen. Es existieren zwischenstaatliche Vereinbarungen mit Kroatien und der Russischen Föderation. Ein entsprechendes Abkommen mit Albanien ruht derzeit. Beschäftigte aus Bulgarien und Rumänien benötigen seit dem 1. Januar 2014 keine Arbeitserlaubnis-EU mehr.

⁷¹ Die Kontingente werden jedoch kaum ausgeschöpft.

Die Gastarbeitnehmer müssen als Voraussetzung über eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem Beruf, der in Deutschland ausgeübt werden soll, verfügen oder eine Fachhochschule oder Hochschule absolviert haben. Zudem müssen sie Grundkenntnisse der deutschen Sprache mitbringen. Sie dürfen nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 40 Jahre sein. Der Aufenthalt in Deutschland soll ihnen die Möglichkeit zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung bieten. Eine Zulassung als Gastarbeitnehmer ist nur einmal möglich.⁷²

Die Beschäftigten dürfen bis zu 18 Monate (Zulassung für ein Jahr mit Verlängerungsoption um ein halbes Jahr) in Deutschland arbeiten. Sie erhalten von der ZAV eine Zulassungsbescheinigung als Gastarbeitnehmer.⁷³ Eine Arbeitsmarktprüfung findet nicht statt.

Seit dem Höchststand mit 5.891 Personen im Jahr 2000 sank die Zahl der Vermittlungen von Gastarbeitnehmern kontinuierlich bis zum Jahr 2011 (533 Vermittlungen). In den beiden Folgejahren konnte eine leicht höhere Zahl an Vermittlungen registriert werden (vgl. Tabelle 3-37 im Anhang). 2013 wurden 560 Vermittlungen von Gastarbeitnehmern verzeichnet (2012: 584 Vermittlungen). Hauptherkunftsland im Jahr 2013 war Kroatien (366 Vermittlungen).

Internationale Abkommen

Nach § 29 Abs. 5 BeschV neu (bzw. § 41 Abs. 5 BeschV alt) kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Beschäftigung für Personen erteilt werden, die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ordnungsgemäß beschäftigt werden und auf der Grundlage des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation oder anderer für Deutschland völkerrechtlich verbindlicher Freihandelsabkommen der EU oder der EU und ihrer Mitgliedstaaten vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt werden. § 29 Abs. 5 BeschV dient der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und anderer Freihandelsabkommen. Das GATS regelt u.a. die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch natürliche Personen. Dabei werden Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland entweder in eine inländische Niederlassung oder unmittelbar zu einem Kunden im Inland entsandt. Neben dem GATS bestehen Freihandelsabkommen mit Korea, Peru und Kolumbien. Durch die Freihandelsabkommen wird im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung insbesondere die Zulassung folgender Personengruppen geregelt: Geschäftsreisende, innerbetrieblich Versetzte (Intra Corporate Transferees, ICT) und die Erbringer von Dienstleistungen. Die Regelung durch das „Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union“ wurde in die Beschäftigungsverordnung aufgenommen und trat am 1. August 2012 in Kraft.

Im Jahr 2013 wurden 1.685 Zustimmungen zu § 29 Abs. 5 neu bzw. § 41 Abs. 5 BeschV alt erteilt. Von August bis Dezember 2012 waren es 411 Zustimmungen.

⁷² Vgl. die Broschüre „Gastarbeitnehmer“ der Bundesagentur für Arbeit (Stand Juli 2013).

⁷³ Für die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten dient die Zulassungsbescheinigung als Ersatz für die Arbeiterlaubnis-EU. Für die Staatsangehörigen aus Drittstaaten stellt die Bescheinigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung dar.

Grenzarbeitnehmer (Grenzgängerbeschäftigung)

Grenzgänger fallen nach der verwendeten Definition nicht unter den Begriff der Migranten, da sie ihren Lebensmittelpunkt nicht über die Grenzen ihres Heimatstaates hinaus verlagern. Die gewohnte räumliche und damit auch soziale Umgebung bleibt erhalten. Da Grenzgänger ihren Wohnsitz nicht über die Grenze verlagern, gehen sie auch nicht in die Wanderungsstatistik ein.

Nach § 27 BeschV neu bzw. § 37 BeschV alt kann einem Drittstaatsangehörigen mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Grenzgängerkarte ausgestellt werden. Diese Regelung findet auf Personen Anwendung, die eine Beschäftigung im Bundesgebiet ausüben, in familiärer Gemeinschaft mit einem Deutschen oder sonstigen Unionsbürger leben, ihren Wohnsitz vom Bundesgebiet in einen angrenzenden Mitgliedstaat der EU verlegt haben und mindestens einmal wöchentlich an diesen Wohnsitz zurückkehren. Die Grenzgängerkarte kann bei erstmaliger Erteilung bis zu einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt und für jeweils zwei Jahre verlängert werden (§ 12 Abs. 1 AufenthV alt)⁷⁴. Diese Regelung wird allerdings kaum in Anspruch genommen. Im ersten Halbjahr 2013 wurden nach § 37 BeschV alt acht Grenzgängerkarten ausgestellt, im zweiten Halbjahr nach § 27 BeschV neu waren es 33 Grenzgängerkarten. Im gesamten Jahr 2012 wurden lediglich sieben Grenzgängerkarten erteilt.

Kranken- und Altenpflegepersonal

Ausländischen Pflegekräften konnte bis zum 30. Juni 2013 nach § 30 BeschV alt die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden. Voraussetzung hierfür waren eine entsprechende berufliche Qualifikation und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sowie eine Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes. Eine wirksame Vermittlungsabsprache bestand bis Ende 2012 nur mit Kroatiern. Es mussten die berufsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Regelung findet Fortsetzung in § 6 Abs. 2 BeschV neu, der sich generell auf Fachkräfte mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen bezieht (vgl. zu den Voraussetzungen von § 6 Abs. 2 BeschV neu, Kapitel 3.2.1). Die derzeitige Positivliste enthält u.a. auch Berufe der Kranken- und Altenpflege. Unter entwicklungspolitischen Gesichtspunkten wurden Einschränkungen für Pflegefachkräfte aus Staaten festgelegt, in denen ein Mangel an Gesundheitsfachkräften besteht.⁷⁵ Die Zustimmung erfolgt ohne Vorrangprüfung.

⁷⁴ In § 12 Abs. 1 AufenthV neu, der am 05.03.2013 in Kraft getreten ist, wird zusätzlich in Nr. 3 festgeschrieben: Einem Ausländer kann eine Grenzgängerkarte erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder eines Studiums nur deshalb nicht erfüllt sind, weil er Grenzgänger ist.

⁷⁵ Siehe hierzu die von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichte Liste der Staaten, in denen laut WHO ein Mangel an Gesundheitsfachkräften besteht („Anhang 2 der Positivliste“, Stand Juli 2013) und deshalb für Gesundheitsfachkräfte aus diesen Herkunftsstaaten eine Zulassung zunächst nicht möglich war. Mit der „Ersten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung“ vom 31.10.2013 (BGBl. Nr. 65 vom 6. November 2013: 3904-3904) darf für eine Beschäftigung in Gesundheits- und Pflegeberufen Anwerbung in oder Arbeitsvermittlung aus den in der Anlage zu § 38 BeschV genannten Staaten nur von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden. Pflegekräfte aus diesen Staaten können zur Beschäftigung zugelassen werden, wenn sie selbst einen Arbeitsplatz finden.

Kroatische Gesundheits- und Krankenpfleger mit entsprechender qualifizierter Berufsausbildung benötigen während einer Übergangszeit seit dem EU-Beitritt zum 1. Juli 2013 noch eine Arbeitsgenehmigung-EU, die ebenfalls ohne Vorrangprüfung erteilt wird.

Seit Beginn des Jahres 2013 hat die Bundesagentur für Arbeit mit den Arbeitsverwaltungen von Serbien, Bosnien-Herzegowina, den Philippinen und Tunesien Absprachen über die Vermittlung von Pflegefachkräften getroffen. Mit der chinesischen Arbeitsverwaltung hat die Bundesagentur für Arbeit eine projektbezogene Vermittlungsabsprache über die Beschäftigung von 150 chinesischen Altenpflegekräften getroffen.⁷⁶ Mit dem Modellprojekt "Ausbildung junger Menschen aus Vietnam in Deutschland zu Pflegefachkräften" hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Initiative ergriffen, die Pflegewirtschaft bei der Rekrutierung von Fachkräften zu unterstützen. Mit seinem Pilotvorhaben, welches von der Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und der ZAV umgesetzt wird, setzt das BMWi auf die Ausbildung in der Pflegebranche. Seit Herbst 2013 absolviert eine Gruppe von 100 jungen Vietnamesinnen und Vietnamesen eine Ausbildung zur Altenpflegefachkraft. Berufsbegleitende Sprachkurse und interkulturelle Begleitprogramme erleichtern das Ankommen im neuen Alltag. Fachnahe Regionalkoordinatoren und vietnamesisch-sprachige Mentoren begleiten die Auszubildenden und ihre Praxispartner in Beruf und Theorie. Durch die Ausbildung soll sichergestellt werden, dass die Pflegekräfte nachhaltig integriert werden und sie die deutschen Pflegestandards von Grund auf erlernen. Dadurch eröffnen sich ihnen langfristige berufliche Perspektiven in Deutschland. Den deutschen Pflegeeinrichtungen soll ein Weg aufgezeigt werden, in Zukunft möglichst autonom eigene Kooperationen mit vietnamesischen Partnereinrichtungen einzugehen.⁷⁷

Bislang handelt es sich bei Beschäftigten im Bereich der Kranken- und Altenpflege um eine zahlenmäßig kleine Gruppe von ausländischen Arbeitnehmern. Nachdem im Jahr 2002 die Zahl der Vermittlungen bei 358 lag, wurden 2005 nur noch 11 Pflegekräfte aus Kroatien vermittelt. Von Januar bis Juni 2013 wurden nach § 30 BeschV alt 92 Pflegekräfte vermittelt, im gesamten Jahr 2012 waren es 141.⁷⁸ Seit Juli 2013 fallen Pflegekräfte unter die Regelung des § 6 Abs. 2 BeschV. Eine getrennte Erfassung der Pflegekräfte findet deshalb nicht mehr statt.

Haushaltshilfen

⁷⁶ Vgl. Bundestagsdrucksache 17/14716 vom 6. September 2013: Abwerbung von Fachkräften aus den Ländern des Südens im Pflege- und Gesundheitsbereich: 4. Zusätzlich zu den genannten Vermittlungsabsprachen wirbt die Bundesagentur für Arbeit um Fachkräfte aus dem Gesundheits- und Pflegebereich in den Ländern der Europäischen Union insbesondere im Rahmen des EURES-Netzwerks. Aktivitäten zur Gewinnung von Fachkräften in diesem Bereich werden vor allem in Griechenland, Italien, Portugal und Spanien durchgeführt.

⁷⁷ Vgl. hierzu Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2014: Ausbildung junger Menschen aus Drittstaaten. Chancen zur Gewinnung künftiger Fachkräfte für die Pflegewirtschaft. Berlin: 20ff. <http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=650622.html>.

⁷⁸ Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit ist die Zahl ausländischer Beschäftigter in den Pflegeberufen im Jahr 2013 gegenüber 2012 deutlich angestiegen. So stieg die Zahl der Unionsbürger in der Altenpflege um 19,8%, die der Beschäftigten aus Drittstaaten um 13,5%. In der Berufsgruppe der Krankenpfleger konnte ein Anstieg um 12,6% (Unionsbürger) bzw. 5,0% (Drittstaatsangehörige) verzeichnet werden.

Nach § 15c BeschV neu bzw. § 21 BeschV alt ist die Zulassung von Haushaltshilfen zur Beschäftigung in Haushalten mit Pflegebedürftigen möglich. Danach können ausländische Haushaltshilfen für eine bis zu dreijährige versicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung in private Haushalte mit Pflegebedürftigen vermittelt werden, wenn eine Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit den Arbeitsverwaltungen der entsprechenden Herkunftsländer getroffen wurde.⁷⁹ Derzeit bestehen keine Vermittlungsabsprachen mit Drittstaaten. Mit der kroatischen Arbeitsverwaltung besteht ebenfalls keine Absprache.

Im Jahr 2013 wurden 467 Vermittlungen von Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen registriert. Dies bedeutet einen Rückgang um 12,5% im Vergleich zu 2012 (vgl. Tabelle 3-38 im Anhang). Hauptherkunftsland im Jahr 2013 war Rumänien (326 Haushaltshilfen, Anteil: 69,8%).

Au-Pair-Beschäftigte

Nach § 12 BeschV neu bzw. § 20 BeschV alt kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair für Personen mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache erteilt werden. Die Au-Pair-Beschäftigten müssen unter 27 Jahre alt sein (bis 30. Juni 2013: unter 25 Jahre) und in einer Gastfamilie, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, tätig sein.⁸⁰ Seit 1. Juli 2013 besteht für die Gastfamilien die Verpflichtung zur Beteiligung an den Kosten für einen Deutschsprachkurs in Höhe von 50 Euro im Monat inklusive damit verbundener Aufwendungen für Fahrtkosten und Lehrmaterialien.

Die Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis kann bis zu einer Geltungsdauer von einem Jahr erteilt werden.⁸¹ Eine erneute Zulassung als Au-pair ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn die Höchstdauer von einem Jahr nicht ausgeschöpft wurde.

Die Bundesagentur für Arbeit hat im Jahr 2013 6.736 derartige Zustimmungen erteilt (vgl. Tabelle 3-9). Im Vergleich zum Vorjahr (2012: 6.330 Zustimmungen) stieg die Zahl der Zustimmungen um 6,4%. Von den im Jahr 2013 erteilten Zustimmungen entfielen 1.067 Zustimmungen auf Staatsangehörige aus der Ukraine (2012: ebenfalls 1.067), 836 Zustimmungen gingen an Staatsangehörige aus Georgien (2012: 792) und 651 an russische Staatsangehörige (2012: 651).

⁷⁹ Entsprechende Absprachen bestanden bis zum 1. Mai 2011 mit Polen, Slowenien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarn und bis 31. Dezember 2013 mit Bulgarien und Rumänien.

⁸⁰ Wird in der Familie Deutsch als Familiensprache gesprochen, kann die Zustimmung erteilt werden, wenn der oder die Beschäftigte nicht aus einem Heimatland der Gasteltern stammt. Diese Regelung gilt seit 1. Juli 2013.

⁸¹ Au-pair-Beschäftigte sind von einer Arbeitsmarktprüfung ausgenommen.

Tabelle 3-9: Au-Pair-Beschäftigte nach § 20 BeschV alt bzw. § 12 BeschV (seit 7/2013) in den Jahren 2006 bis 2013 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Ukraine	1.855	1.489	1.133	1.118	1.155	1.103	1.067	1.067
Georgien	1.444	761	725	721	701	800	792	836
Russische Föderation	1.610	1.415	1.128	1.058	1.026	863	729	651
Kolumbien	125	102	118	223	294	331	373	451
China	284	354	431	413	425	397	393	397
Vereinigte Staaten	131	162	207	254	266	227	237	379
Kirgisistan	386	545	428	315	287	305	243	227
Madagaskar	22	54	86	70	66	106	171	197
sonstige Staats- angehörigkeiten	3.925	3.498	3.474	3.334	3.278	2.663	2.325	2.531
Insgesamt	9.782	8.380	7.730	7.506	7.498	6.795	6.330	6.736

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen

Ausnahmen gelten in engen Grenzen auch für einige bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen.

Lehrkräften zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts (§ 11 Abs. 1 BeschV neu bzw. § 26 Abs. 1 BeschV alt) kann eine Zustimmung mit einer Geltungsdauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden. Im Jahr 2013 wurden von der Bundesagentur für Arbeit 256 Zustimmungen an Sprachlehrer aus Drittstaaten erteilt (2012: 165 Zustimmungen).

Spezialitätenköchen (§ 11 Abs. 2 BeschV neu bzw. § 26 Abs. 2 BeschV alt) kann die Zustimmung für die Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung mit einer Geltungsdauer von bis zu vier Jahren erteilt werden. Die erstmalige Zustimmung wird in der Zeit bis zum 1. August 2015 für längstens ein Jahr erteilt. An Spezialitätenköche ergingen im Jahr 2013 2.621 Zustimmungen (2012: 3.056), davon 1.903 an chinesische (72,6%), 464 an indische (17,7%) und 148 an thailändische (5,6%) Spezialitätenköche.

Künstler und Artisten

Nach § 25 BeschV neu bzw. § 23 BeschV alt kann Künstlern und Artisten aus Drittstaaten eine Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden. Im Jahr 2013 hat die Bundesagentur für Arbeit 1.765 Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Beschäftigung für Künstler zugestimmt (2012: 1.776 Zustimmungen).

Bestimmte Staatsangehörige

Bestimmte Staatsangehörige können, soweit für die betreffenden Arbeitsplätze keine bevorrechtigten inländischen Arbeitskräfte vorhanden sind, zu grundsätzlich jeder Beschäftigung im Bundesgebiet zugelassen werden, d.h. sie sind vom Anwerbestopp ausgenommen (§ 26 BeschV neu bzw. § 34 BeschV alt). Dies betrifft Bürger aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea (seit 1. Juli 2013), Monaco, Neuseeland, San Marino und den Vereinigten Staaten.

Tabelle 3-10: Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger nach § 34 BeschV alt bzw. § 26 BeschV (seit 7/2013) in den Jahren 2006 bis 2013 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Vereinigte Staaten	1.686	2.327	2.572	2.168	2.280	2.750	2.759	2.810
Japan	1.078	1.332	1.840	1.566	1.617	1.741	1.684	1.360
Kanada	448	465	491	394	450	466	517	474
Australien	308	402	401	318	353	394	338	352
Israel	136	165	169	152	166	199	268	238
Neuseeland	67	97	110	102	109	126	124	115
sonstige Staatsangehörigkeiten ¹	34	33	34	24	24	32	41	244
Insgesamt	3.757	4.821	5.617	4.724	4.999	5.708	5.731	5.593

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Unter den sonstigen Staatsangehörigkeiten sind 219 Staatsangehörige aus Korea enthalten, die zum 1. Juli 2013 unter die bestimmten Staatsangehörigen des § 26 BeschV aufgenommen wurden.

Im Jahr 2013 wurden 5.593 Zustimmungen zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung für Staatsangehörige aus diesen Staaten erteilt. Dies bedeutet einen leichten Rückgang um 2,4% im Vergleich zum Vorjahr (2012: 5.731 Zustimmungen). Etwa die Hälfte der Zustimmungen (50,2%) im Jahr 2013 wurde an Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten erteilt (2.810 Zustimmungen). Fast ein Viertel (24,3%) ging an Staatsangehörige aus Japan (1.360 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 3-10).

Längerfristig entsandte Arbeitnehmer

Nach § 19 Abs. 2 BeschV neu bzw. § 36 BeschV alt kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung an Personen erteilt werden, die von ihren Arbeitgebern mit Sitz im Ausland länger als drei Monate und bis zu einer Dauer von drei Jahren in das Inland entsandt werden.

Tabelle 3-11: Längerfristig beschäftigte Arbeitnehmer nach § 36 BeschV alt bzw. § 19 Abs. 2 BeschV (seit 7/2013) in den Jahren 2006 bis 2013 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
China	14	9	44	109	117	112	144	86
Indien	315	374	440	375	287	213	159	10
sonstige Staatsangehörigkeiten	277	337	670	495	434	206	129	191
Insgesamt	606	720	1.154	979	838	531	432	287

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Im Jahr 2013 wurden 287 Zustimmungen an längerfristig beschäftigte Arbeitnehmer erteilt (vgl. Tabelle 3-11). Im Vergleich zum Vorjahr (2012: 432 Zustimmungen) wurde damit ein Rückgang um ein Drittel verzeichnet. Hauptherkunftsland im Jahr 2013 war China (86 Zustimmungen), gefolgt von Indien (10 Zustimmungen).

3.2.2 Hochqualifizierte aus Drittstaaten

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen (Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen und Lehrpersonen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Position) kann in besonderen Fällen von Anfang an eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 19 Abs. 1 AufenthG).⁸² Voraussetzung ist zudem, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

⁸² Mit Inkrafttreten des Hochqualifiziertenrichtlinien-Umsetzungsgesetzes zum 1. August 2012 wurde § 19 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG (Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung und einem Mindestbruttogehalt) gestrichen. Einreise und Aufenthalt dieser Gruppe von Hochqualifizierten wird nun durch den neu ins Aufenthaltsgesetz eingefügten § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) geregelt. Das Mindestgehalt zur Erteilung einer Blauen Karte EU ist deutlich niedriger als das vorherige Mindestgehalt nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG alt (vgl. oben).

Tabelle 3-12: Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2013

Staatsangehörigkeit	2005 eingereist	2006 eingereist	2007 eingereist	2008 eingereist	2009 eingereist	2010 eingereist	2011 eingereist	2012 eingereist	2013 eingereist
Vereinigte Staaten	23	45	82	71	73	69	107	92	5
Russische Föderation	6	1	7	13	6	15	50	23	3
Indien	3	3	2	10	21	17	38	25	2
Kanada	6	6	13	7	10	16	14	7	2
Türkei	3	3	3	5	5	12	12	7	2
sonstige Staats- angehörigkeiten	30	22	44	51	54	90	149	90	13
Insgesamt	71	80	151	157	169	219	370	244	27

Quelle: Ausländerzentralregister

In der obigen Tabelle sind nur die Personen ausgewiesen, die in den jeweiligen Berichtsjahren eingereist sind. Eine große Zahl von Niederlassungserlaubnissen wurde Hochqualifizierten erteilt, die sich bereits vor dem Erteilungsjahr in Deutschland aufhielten. Insgesamt besaßen zum 31. Dezember 2013 3.182 Ausländer eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (Ende 2012: 3.445). Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass mehr Hochqualifizierte mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG aus- als eingereist sind.⁸³

Im Jahr 2013 sind 27 Hochqualifizierte nach Deutschland eingereist (2012: 244 Hochqualifizierte). Damit ist die Zahl der neu eingereisten Hochqualifizierten mit Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Hochqualifizierte, denen vor Rechtsänderung eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 Abs. 2 Nummer 3 AufenthG über die Gehaltsgrenze erteilt wurde, aufgrund der Streichung dieser Regelung nun zunächst eine Blaue Karte EU erhalten. Insofern ist ein Vergleich mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich.

3.2.3 Inhaber einer Blauen Karte EU

Mit dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2009/50/EG) zum 1. August 2012 wurde u.a. mit § 19a AufenthG die Blaue Karte EU als neuer Aufenthaltstitel eingeführt.

Diese erhalten Drittstaatsangehörige, die über einen in Deutschland anerkannten oder einen mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Abschluss sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen. Dabei muss ein bestimmtes jährliches Bruttomindestgehalt erreicht werden, das grundsätzlich (Regelberufe) bei zwei Dritteln der jährli-

⁸³ 2013 sind 150 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG ausgereist. Zudem können Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG eingebürgert worden sein. Die geringen Neuzugänge an Drittstaatsangehörigen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG sind dadurch bedingt, dass Hochqualifizierte, die vor der Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie zum 1. August 2012 eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erhalten hätten, nun eine Blaue Karte EU bekommen.

chen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung liegt (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2a BeschV) (2013: 46.400 Euro; 2014: 47.600 Euro). Im Falle eines Regelberufes bedarf die Erteilung einer Blauen Karte EU keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht (Mangelberuf; § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 2 BeschV), genügt ein Mindestgehalt von 52% der Beitragsbemessungsgrenze (2013: 36.192 Euro; 2014: 37.128 Euro). Mangelberufe nach § 2 Abs. 2 BeschV sind Beschäftigungen als Humanmediziner/in, IT-Fachkraft, Ingenieur/in, Mathematiker/in oder Naturwissenschaftler/in. Hier ist grundsätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit – allerdings ohne Vorrangprüfung – erforderlich, soweit nicht ein inländischer Hochschulabschluss vorliegt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2b BeschV neu).

Die Blaue Karte EU wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet (§ 19a Abs. 3 AufenthG). Liegt die Dauer des Arbeitsvertrages unter vier Jahren, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt. Nach 33 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung und dem Nachweis von Beitragszahlungen für diesen Zeitraum in eine Altersversorgung, ist einem Inhaber einer Blauen Karte EU eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Diese Frist verkürzt sich auf 21 Monate, wenn der Ausländer über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 19a Abs. 6 AufenthG).

Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige ledige Kinder) eines Inhabers einer Blauen Karte EU ist bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Vom mit- oder nachziehenden Ehegatten wird kein Nachweis von Deutschkenntnissen verlangt.

Tabelle 3-13: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2013 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

	Regelberufe nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV		Mangelberufe nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV		Beschäftigung nach § 19a AufenthG insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	
	Indien	660	64,8	359	
Russische Föderation	262	58,6	185	41,4	447
Vereinigte Staaten	268	84,5	49	15,5	317
China	175	72,0	68	28,0	243
Ukraine	111	45,9	131	54,1	242
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	92	40,4	136	59,6	228
Ägypten	63	37,1	107	62,9	170
Türkei	89	66,4	45	33,6	134
sonstige Staats- angehörigkeiten	1.066	57,6	785	42,4	1.851
Insgesamt	2.786	59,9	1.865	40,1	4.651

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2013 sind 4.651 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde. Knapp 60% davon arbeiten in einem sog. Regelberuf. Etwa 40% erhielten die Blaue Karte EU für die Beschäftigung in einem Mangelberuf. Die meisten Blauen Karten EU wurden an Staatsangehörige aus Indien (1.019 bzw. 21,9%) erteilt, gefolgt von Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation (447 bzw. 9,6%) und den Vereinigten Staaten (317 bzw. 6,8%).

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2013 13.551 Inhaber einer Blauen Karte EU (nach § 19a Abs. 1 AufenthG) in Deutschland. Zusätzlich hatten 1.275 ausländische Staatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG inne. Zum 31. Juli 2014, zwei Jahre nach Einführung der Blauen Karte EU, waren etwa 17.700 Drittstaatsangehörige mit einer Blauen Karte EU im AZR verzeichnet, darunter etwa 55%, die eine Beschäftigung in einem Regelberuf, und 45% die eine Beschäftigung in einem sogenannten Mangelberuf ausüben. Von den zum 31. Juli 2014 insgesamt aufhältigen Inhabern einer Blauen Karte EU waren etwa zwei Drittel bzw. 12.000 Personen, die erstmals eine hochqualifizierte Beschäftigung in Deutschland aufgenommen haben. Davon waren 7.800 Personen, die neu zugewandert sind, und 4.200 Personen, die in Deutschland ein Studium oder eine Aus- oder Weiterbildung absolviert haben. Zudem waren zum Stand 31. Juli 2014 etwa 2.400 Personen im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG.

Zusätzlich lebten am 31. Juli 2014 3.055 Ehegatten (darunter 2.755 Frauen) sowie 1.863 Kinder eines Inhabers einer Blauen Karte EU in Deutschland (zum Nachzug von Familienangehörigen eines Inhabers einer Blauen Karte im Jahr 2013 siehe Kapitel 3.5.2).

3.2.4 Forscher aus Drittstaaten

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher bildet § 20 AufenthG. Dieser wurde mit der Umsetzung der sog. „EU-Forscherrichtlinie“⁸⁴ durch das im August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz neu eingeführt. Danach wird einem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn er eine Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung wirksam abgeschlossen hat (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i.V.m. § 38f AufenthV).

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG berechtigt zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre (§ 20 Abs. 6 S. 1 AufenthG). Eine Prüfung, ob andere Arbeitnehmer einen bevorrechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt haben (Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG), findet nicht statt.

⁸⁴ Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung.

Tabelle 3-14: Zugewanderte Forscher, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2009 bis 2013

Staatsangehörigkeit	2009 eingereist	2010 eingereist	2011 eingereist	2012 eingereist	2013 eingereist	
						dar.: weiblich
China	17	28	53	67	89	26
Indien	12	24	45	43	61	13
Vereinigte Staaten	19	26	40	38	55	22
Japan	14	11	17	26	26	4
Korea, Republik	7	7	7	16	20	6
Brasilien	1	6	12	11	18	9
sonstige Staatsangehörigkeiten	70	109	143	165	175	59
Insgesamt	140	211	317	366	444	139

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2013 sind 444 Forscher aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde (2012: 366 Personen). An Staatsangehörige aus China wurden 89 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (vgl. Tabelle 3-14). 61 Forscher stammten aus Indien, 55 aus den Vereinigten Staaten, 26 aus Japan und 20 aus der Republik Korea. Insgesamt hielten sich am Ende des Jahres 2013 1.016 Forscher aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2012: 826 Personen).⁸⁵

3.2.5 Selbständige aus Drittstaaten

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder eine Kreditzusage gesichert ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG).

Die Beurteilung der Voraussetzungen der wirtschaftlichen Bedeutung richtet sich nach folgenden Kriterien:

- der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee,
- den unternehmerischen Erfahrungen,
- der Höhe des Kapitaleinsatzes,
- den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und
- dem Beitrag für Innovation und Forschung (§ 21 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

⁸⁵ Zur Zuwanderung von Forschern nach Deutschland vgl. ausführlich Klingert, Isabell/Block, Andreas 2013: Ausländische Wissenschaftler in Deutschland. Analyse des deutschen Arbeitsmarktes für Forscherinnen und Forscher. Working Paper 50 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Die Analyse hat gezeigt, dass die meisten in Deutschland beschäftigten ausländischen Wissenschaftler über andere Aufenthaltstitel nach Deutschland kommen (z.B. über § 18 Abs. 4 AufenthG oder mit einer Blauen Karte EU). Zu ausländischen Wissenschaftlern in Deutschland vgl. Kapitel 3.2.7.

Zusätzlich kann einem Ausländer, der sein Studium an einer Hochschule in Deutschland erfolgreich abgeschlossen hat oder der als Forscher oder Wissenschaftler eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder § 20 AufenthG besitzt, eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden. Die beabsichtigte selbständige Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen lassen (§ 21 Abs. 2a AufenthG).

Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn sich die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt des Ausländers und seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch ausreichende Einkünfte gesichert ist (§ 21 Abs. 4 AufenthG).

Auch Freiberuflern kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Tabelle 3-15: Zugewanderte Selbständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2013

Staatsangehörigkeit	2005 eingereist	2006 eingereist	2007 eingereist	2008 eingereist	2009 eingereist	2010 eingereist	2011 eingereist	2012 eingereist	2013 eingereist		
										darunter: freiberuflich	darunter: weiblich
Vereinigte Staaten	174	138	276	360	337	384	512	540	621	559	248
China	201	195	214	214	133	85	120	125	152	14	52
Australien	22	35	40	63	59	53	74	77	134	92	40
Kanada	32	24	53	46	37	74	72	78	102	97	46
Russische Föderation	40	39	50	77	59	77	77	100	77	26	26
Ukraine	19	20	36	37	71	88	89	72	77	59	29
Japan	45	17	28	16	30	32	50	57	62	52	29
Israel	9	7	25	12	19	38	30	45	57	55	22
Türkei	25	22	16	23	13	20	26	19	33	7	5
Korea, Republik	29	12	14	16	11	16	21	25	31	10	13
Neuseeland	8	6	14	6	15	9	29	20	26	23	8
Iran	19	13	10	15	17	27	35	30	24	4	1
sonstige Staats- angehörigkeiten	109	114	115	354	223	137	212	170	294	203	65
Insgesamt	732	642	891	1.239	1.024	1.040	1.347	1.358	1.690	1.201	584

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt besaßen Ende 2013 8.154 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbständige nach § 21 AufenthG (Ende 2012: 7.049). Zusätzlich verfügten 1.067 Personen (Ende 2012: 957), darunter 303 Frauen, über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG. Im Jahr 2013 sind 1.690 Selbständige aus Drittstaaten neu eingereist (2012: 1.358 Selbständige). Dies bedeutet einen Anstieg um 24,4% im Vergleich zum Vorjahr. 36,7% der 2013 zugewanderten Selbständigen stammten aus den Vereinigten Staaten, 9,0% aus China und 7,9% aus Australien (vgl. Tabelle 3-15). Der Frauenanteil an den neu eingereisten Selbständigen betrug mehr als ein Drittel (34,6%).

Fast drei Viertel (71,1%) der Selbständigen, die im Jahr 2013 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt. Bei Selbständigen aus Israel (96,5%), Kanada (95,1%) und den Vereinigten Staaten (90,0%) war der Anteil der Freiberufler überproportional hoch.

3.2.6 Fachkräftezuwanderung insgesamt

Tabelle 3-16: Zuwanderung von Fachkräften und Hochqualifizierten aus Drittstaaten von 2009 bis 2013 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Erwerbsmigration nach	2009	2010	2011	2012	2013
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	14.816	17.889	23.912	23.191	17.185
§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	169	219	370	244	27
§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	-	-	-	1.387	2.786
§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	-	-	-	803	1.865
§ 20 AufenthG (Forscher)	140	211	317	366	444
§ 21 AufenthG (selbständige Tätigkeit)	1.024	1.040	1.347	1.358	1.690
Fachkräfte insgesamt	16.149	19.359	25.946	27.349	23.997

Quelle: Ausländerzentralregister

Von 2009 bis 2012 war ein kontinuierlicher Anstieg der Zuwanderung von Fachkräften bzw. Hochqualifizierten aus Drittstaaten (nach §§ 18 Abs. 4, 19, 19a, 20 und 21 AufenthG) zu verzeichnen. Nachdem 2009 noch etwa 16.000 Fachkräfte bzw. Hochqualifizierte zugewandert sind, konnten im Jahr 2012 bereits über 27.000 Zuzüge registriert werden. 2013 wurde ein Rückgang auf etwa 24.000 Zuzüge registriert, der insbesondere auf den Beitritt Kroatiens zur EU am 1. Juli 2013 zurückzuführen ist (vgl. Tabelle 3-16). Unter Berücksichtigung, dass kroatische Staatsangehörige nun keine Aufenthaltserlaubnis mehr benötigen, liegt die Fachkräftezuwanderung von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2013 in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.⁸⁶

⁸⁶ Zum Beitrag von Zuwanderern zur Fachkräftesicherung vgl. BMAS 2014: Fortschrittsbericht 2013 zum Fachkräftekonzept der Bundesregierung. Berlin: 62ff.

3.2.7 Ausländische Wissenschaftler in Deutschland

Daten zu ausländischen Wissenschaftlern in Deutschland werden jährlich vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) veröffentlicht.⁸⁷

Tabelle 3-17: Ausländische Wissenschaftler in Deutschland nach Staatsangehörigkeit von 1999 bis 2012¹

Herkunftsland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012 ²
Russische Föderation	964	1.286	2.640	2.376	2.382	2.221	2.416	2.596	2.736	2.100	2.408	2.338	2.372	3.928
China	867	1.078	1.414	1.515	1.445	1.338	1.535	1.678	1.779	2.199	2.338	2.380	2.472	3.527
Indien	550	752	836	1.002	1.075	1.084	1.153	1.283	1.321	1.453	1.679	1.739	1.860	2.979
Vereinigte Staaten	894	960	1.074	1.067	1.043	1.095	1.201	1.259	1.898	1.482	1.930	1.846	1.885	2.968
Italien	254	402	509	395	378	410	460	512	556	709	972	1.016	1.132	1.836
Polen	396	496	742	615	688	711	780	772	849	817	887	831	891	1.735
Ukraine	242	305	532	417	435	425	452	506	530	464	579	531	598	1.319
Ägypten	171	179	241	242	242	230	221	219	230	229	305	235	397	1.277
Frankreich	274	357	516	326	373	378	556	486	597	613	827	816	865	1.182
Vereinigtes Königreich	224	281	308	295	227	230	248	238	462	367	555	580	656	1.149
Brasilien	203	205	347	370	371	405	449	475	500	525	560	528	576	1.055
sonstige Zielländer	7.409	8.828	9.788	11.073	11.422	12.366	12.402	12.999	14.268	15.182	16.717	17.941	18.441	33.540
Insgesamt	12.448	15.129	18.947	19.693	20.081	20.893	21.873	23.023	25.726	26.140	29.757	30.781	32.145	56.495

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

1) Erfasst werden nur ausländische Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalt in Deutschland durch die befragten Organisationen gefördert wurden. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen Teil der Aufenthalte ausländischer Wissenschaftler. Die Gesamtzahl dürfte höher liegen.

2) Die Zahl für 2012 ist mit den Vorjahren nur eingeschränkt vergleichbar, da die Möglichkeiten der Erfassung sich für das Jahr 2012 deutlich verbessert haben.

Im Jahr 2012 wurden etwa 56.500 ausländische Wissenschaftler in Deutschland gefördert. Die Zahl liegt damit deutlich höher als im Jahr zuvor. Diese Steigerung ist vor allem auf deutlich verbesserte Möglichkeiten der Erhebung von Wissenschaftlern, die durch den DAAD gefördert werden, zurückzuführen.⁸⁸ Von den 56.495 im Jahr 2012 erfassten ausländischen Wissenschaftlern in Deutschland stammten etwa drei Viertel aus einem Drittstaat. Hauptherkunftsländer waren die Russische Föderation, China, Indien und die Vereinigten Staaten. Wichtigste Herkunftsländer innerhalb der EU waren Italien und Polen.

⁸⁷ Vgl. Deutscher Akademischer Austauschdienst DAAD/ Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung DZHW (Hrsg.) 2014: Wissenschaft weltweit 2014. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland. Zu ausländischen Wissenschaftlern in Deutschland vgl. auch Klingert/Block 2013.

⁸⁸ Vgl. dazu ausführlich DAAD/DZHW 2014: 128.

Tabelle 3-18: Ausländische Wissenschaftler in Deutschland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2012

Aufenthaltsdauer	Ausländische Wissenschaftler in Deutschland	
	absolut	in %
1 bis 6 Monate	24.103	42,7
7 bis 12 Monate	7.930	14,0
1 bis 2 Jahre	7.304	12,9
2 bis 3 Jahre	3.474	6,1
über 3 Jahre	3.617	6,4
ohne Angabe der Aufenthaltsdauer	10.067	17,8
Insgesamt	56.495	100,0

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Betrachtet man die Aufenthaltsdauer der ausländischen Wissenschaftler in Deutschland, so zeigt sich, dass mehr als die Hälfte (57%) weniger als ein Jahr im Bundesgebiet verbleibt. Bei 13% der ausländischen Wissenschaftler (7.000 Personen) beträgt die Aufenthaltsdauer mehr als zwei Jahre.

3.3 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

3.3.1 Ausländische Studierende

Zu unterscheiden sind zwei Kategorien von ausländischen Studierenden. Zum einen die so genannten Bildungsinländer, die über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen und zu einem großen Teil in Deutschland geboren sind. Zu den Bildungsinländern zählen auch die ausländischen Staatsangehörigen, die auf deutschen Auslandsschulen ihre Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben.⁸⁹ Zum anderen die so genannten Bildungsausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und in der Regel zum Zwecke des Studiums nach Deutschland einreisen. Unter die Kategorie der Bildungsausländer fallen aber auch Ausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und z.B. im Rahmen des Familiennachzugs einreisen und dann ein Studium aufnehmen. Im Folgenden wird überwiegend auf die Gruppe der Bildungsausländer eingegangen, insbesondere auf die jährlich zum Zweck des Studiums einreisenden bildungsausländischen Studienanfänger.

Ausländische Studierende benötigen vor der Einreise ein Visum der zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Davon ausgenommen sind neben Studierenden aus den Staaten der Europäischen Union zahlreiche weitere Länder.⁹⁰ Für ein Visum zu Studienzwecken ist in der Regel der Zulassungsbescheid einer deutschen Hochschule oder eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung sowie ein Nachweis über die Finanzierung des ersten Studienjahres und über einen Krankenversicherungsschutz vorzulegen. Zudem ist in der Regel bereits bei Antragstellung ein Nachweis über vorhandene Kenntnisse in der Unterrichtssprache Voraussetzung für die Erteilung eines Visums für die Einreise zum Zwecke des Studiums. Der Kenntnisstand muss der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen.⁹¹

Nach der Einreise wird dem ausländischen Studierenden eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Dabei umfasst der Zweck des Studiums auch studienvorbereitende Sprachkurse oder sonstige Maßnahmen. Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis bei der Ersterteilung und bei der Verlängerung beträgt mindestens ein Jahr und soll zwei Jahre nicht überschreiten (§ 16 Abs. 1 AufenthG). Der Aufenthalt zum Zweck der Studienbewerbung ist auf maximal neun Monate beschränkt (§ 16 Abs. 1a AufenthG). Zusätzlich regelt § 16 Abs. 6 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken für Ausländer, die von einem anderen Mitgliedstaat der EU ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums erteilt wurde, der in den Anwendungsbereich der sogenannten Studentenrichtlinie⁹² fällt.

⁸⁹ Vgl. Mayer, Matthias/Yamamura, Sakura/Schneider, Jan/Müller, Andreas 2012: Zuwanderung von internationalen Studierenden aus Drittstaaten. Working Paper 41 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: 13f.

⁹⁰ Studierende aus den EWR-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein sowie Studierende aus der Schweiz aufgrund bilateraler Vereinbarung mit der EU, Monaco, San Marino, Andorra, Honduras, Australien, Israel, Japan, Kanada, die Republik Korea, Neuseeland und die USA gemäß § 41 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) sowie aufgrund bilateraler Vereinbarungen Studierende aus Brasilien und El Salvador.

⁹¹ Die Visa für ausländische Studierende werden in einem beschleunigten Verfahren erteilt (Schweige-
fristverfahren), vgl. dazu BAMF 2012, S. 53.

⁹² Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zwecks Absolvierung eines Studiums oder Teilnahme an einem Schüler-

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage bzw. 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung einer studentischen Nebentätigkeit (§ 16 Abs. 3 AufenthG).⁹³

Der Anteil der Bildungsausländer lag bis zum Wintersemester 2000/2001 relativ konstant bei etwa zwei Drittel an allen Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, stieg seitdem auf etwa drei Viertel an und lag im Wintersemester 2013/2014 bei 72,6% (vgl. Tabelle 3-19).⁹⁴

Tabelle 3-19: Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen vom Wintersemester 1993/1994 bis zum Wintersemester 2013/2014

Semester	Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit	davon Bildungsausländer	in %
WS 1993/1994	134.391	86.750	64,6
WS 1994/1995	141.460	92.609	65,5
WS 1995/1996	146.472	98.389	67,2
WS 1996/1997	152.206	100.033	65,7
WS 1997/1998	158.474	103.716	65,4
WS 1998/1999	165.994	108.785	65,5
WS 1999/2000	175.140	112.883	64,5
WS 2000/2001	187.027	125.714	67,2
WS 2001/2002	206.141	142.786	69,3
WS 2002/2003	227.026	163.213	71,9
WS 2003/2004	246.136	180.306	73,3
WS 2004/2005	246.334	186.656	75,8
WS 2005/2006	248.357	189.450	76,3
WS 2006/2007	246.369	188.436	76,5
WS 2007/2008	233.606	177.852	76,1
WS 2008/2009	239.143	180.222	75,4
WS 2009/2010	244.776	181.249	74,0
WS 2010/2011	252.032	184.960	73,4
WS 2011/2012	265.292	192.853	72,7
WS 2012/2013	282.201	204.644	72,5
WS 2013/2014	301.350	218.848	72,6

Quelle: Statistisches Bundesamt

austausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst („Studentenrichtlinie“ ABI. EU Nr. L 375 S. 12). Vgl. dazu auch BAMF 2012, S. 53.

⁹³ Zur Erwerbstätigkeit neben dem Studium vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (Hrsg.) 2013: Ausländische Studierende in Deutschland 2012. Ergebnisse der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW): 29ff. Die Studie belegt, dass fast die Hälfte (48%) der ausländischen Studierenden neben dem Studium einer bezahlten Tätigkeit nachgeht.

⁹⁴ Als Gastland für ausländische Studierende nahm Deutschland im Jahr 2012 weltweit gesehen den dritten Rang ein. Von allen Personen, die außerhalb ihres Heimatlandes studieren, waren 6,4% an deutschen Hochschulen eingeschrieben. Lediglich die englischsprachigen Länder USA (16,4%) und Großbritannien (12,6%) wiesen höhere Anteile auf, vgl. OECD 2014: Bildung auf einen Blick 2014. Paris: 455f.

Hauptherkunftsland der im Wintersemester 2013/2014 eingeschriebenen Bildungsausländer war China (28.381 Bildungsausländer) vor der Russischen Föderation (11.126), Indien (9.372) und Österreich (9.305) (vgl. Tabelle 3-42 im Anhang).

Tabelle 3-20: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen vom Sommersemester 1993 bis zum Wintersemester 2013/2014

Semester ¹	Ausländische Studienanfänger	davon Bildungsausländer	in %
SS 1993	8.095	6.791	83,9
WS 1993/1994	26.869	19.358	72,1
SS 1994	8.977	7.730	86,1
WS 1994/1995	27.858	20.192	72,5
SS 1995	9.131	7.760	85,0
WS 1995/1996	27.655	20.463	74,0
SS 1996	9.443	8.089	85,7
WS 1996/1997	28.828	21.302	73,9
SS 1997	9.894	8.431	85,2
WS 1997/1998	30.239	22.692	75,0
SS 1998	10.984	9.461	86,1
WS 1998/1999	33.198	25.299	76,2
SS 1999	12.798	11.228	87,7
WS 1999/2000	36.895	28.677	77,7
SS 2000	14.131	12.553	88,8
WS 2000/2001	40.757	32.596	80,0
SS 2001	16.562	14.925	90,1
WS 2001/2002	46.963	38.268	81,5
SS 2002	18.970	17.153	90,4
WS 2002/2003	49.596	41.327	83,3
SS 2003	19.549	17.793	91,0
WS 2003/2004	51.341	42.320	82,4
SS 2004	19.093	17.434	91,3
WS 2004/2005	49.142	40.813	83,1
SS 2005	17.929	16.391	91,4
WS 2005/2006	47.840	39.382	82,3
SS 2006	15.509	14.086	90,8
WS 2006/2007	47.904	39.468	82,4
SS 2007	15.664	14.263	91,1
WS 2007/2008	48.364	39.496	81,7
SS 2008	17.134	15.680	91,5
WS 2008/2009	52.675	42.670	81,0
SS 2009	18.053	16.435	91,0
WS 2009/2010	55.971	44.475	79,5
SS 2010	19.616	17.817	90,8
WS 2010/2011	60.514	48.596	80,3
SS 2011	21.455	19.501	90,9
WS 2011/2012	66.664	53.385	80,1

SS 2012	23.068	21.112	91,5
WS 2012/2013	72.399	58.425	80,7
SS 2013	25.450	23.345	91,7
WS 2013/2014	77.030	62.825	81,6

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) SS = Sommersemester, WS = Wintersemester.

Der Anteil der Bildungsausländer an den ausländischen Studienanfängern (81,6% im Wintersemester 2013/2014) ist höher als der Anteil der Bildungsausländer an allen ausländischen Studierenden (72,6% im Wintersemester 2013/2014) (vgl. Tabelle 3-20 zusammen mit Tabelle 3-19). Bei Bildungsausländern handelt es sich zum Teil auch um ausländische Studierende, die nur für ein vorübergehendes Teilstudium nach Deutschland kommen (Auslandssemester). In der Regel werden diese ausländischen Studierenden in Deutschland im ersten Hochschulsemester eingeschrieben und nicht anhand der absolvierten Fachsemester in der Heimathochschule zugeordnet.

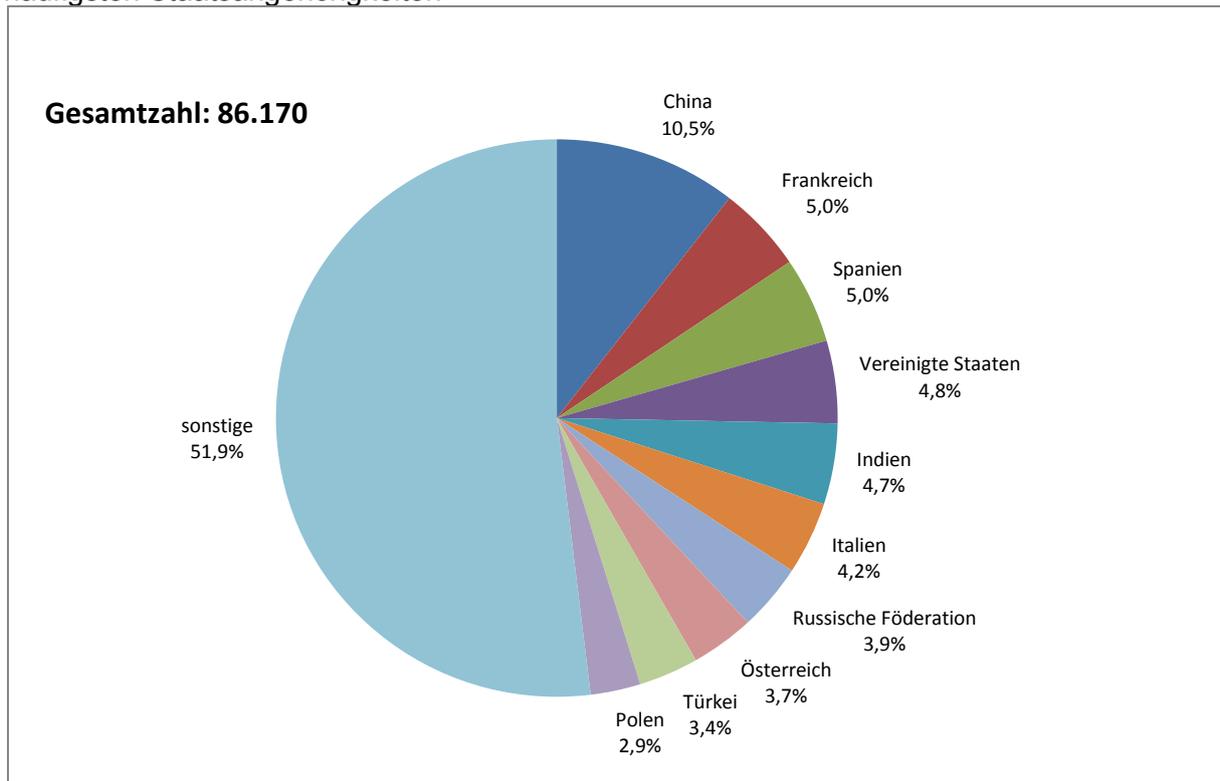
Im Wintersemester 2013/2014 waren von den 77.030 ausländischen Studienanfängern 62.825 Bildungsausländer. Von den 25.450 ausländischen Studienanfängern im Sommersemester 2013 waren 23.345 Bildungsausländer, was einem Anteil von 91,7% entspricht. Das bedeutet, dass insgesamt mehr als vier Fünftel (84,1% bzw. in absoluten Zahlen 86.170 von 102.480) aller Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2013 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, Bildungsausländer waren. 51,2% dieser Bildungsausländer waren Frauen (vgl. Tabellen 3-40 und 3-41 im Anhang). Ein überproportional hoher Frauenanteil an den Bildungsausländern war insbesondere bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten sowie aus Japan, Italien und Korea zu verzeichnen. Durch einen geringen Frauenanteil zeichnen sich vor allem Studierende aus Kamerun, Marokko, Mexiko, Ägypten, Tunesien, dem Libanon, Indien und Pakistan aus.

Insgesamt hat sich die Zahl der Bildungsausländer, die 2013 (Sommersemester 2013 und Wintersemester 2013/2014) ihr Studium an einer deutschen Hochschule begannen, gegenüber 2012 um 8,3% auf 86.170 Bildungsausländer erhöht (vgl. Tabelle 3-41 im Anhang). Damit wurde im Jahr 2013 die bislang höchste Zahl an bildungsausländischen Studienanfängern verzeichnet.⁹⁵

Vom Wintersemester 1993/1994 bis zum Wintersemester 2006/2007 hat sich die Zahl der Bildungsausländer an deutschen Hochschulen kontinuierlich von etwa 87.000 auf fast 190.000 (+117%) erhöht. Im Wintersemester 2007/2008 sank die Zahl auf etwa 178.000 Bildungsausländer, um bis zum Wintersemester 2013/2014 auf 218.848 Bildungsausländer anzusteigen. Damit ist die Zahl der Bildungsausländer im Wintersemester 2013/2014 gegenüber dem vorhergehenden Wintersemester um 6,9% angestiegen.

⁹⁵ Zu den Hintergründen für diese Entwicklung vgl. Mayer et al. 2012: 12, 22ff.

Abbildung 3-3: Studienanfänger (Bildungsausländer) insgesamt im Jahr 2013 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

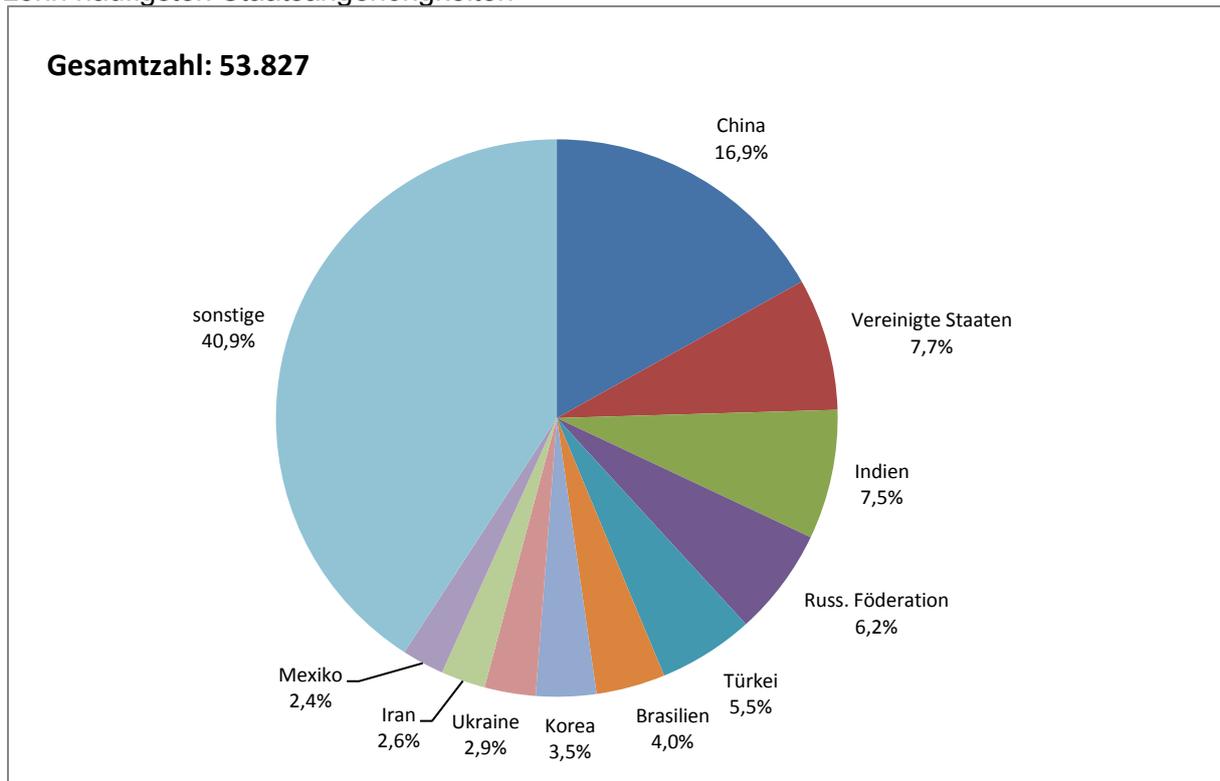


Quelle: Statistisches Bundesamt

Die größte Gruppe der Bildungsausländer, die im Jahr 2013 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, waren – wie seit dem Jahr 2006 – Studierende mit chinesischer Staatsangehörigkeit (10,5% bzw. 9.075) (vgl. Abbildung 3-3 und Tabelle 3-41 im Anhang). Die zweitstärkste Gruppe stellten Bildungsausländer aus Frankreich (5,0% bzw. 4.315) dar. Zu den weiteren Hauptherkunftsländern im Jahr 2013 zählten Spanien (5,0% bzw. 4.289), die Vereinigten Staaten (4,8% bzw. 4.128), Indien (4,7% bzw. 4.041), Italien (4,2% bzw. 3.636) und die Russische Föderation (3,9% bzw. 3.344). Kontinuierlich gestiegen ist die Zahl der bildungsausländischen Studienanfänger aus der Türkei – mit Ausnahme des Jahres 2008, in dem ein leichter Rückgang zu verzeichnen war – von 747 im Jahr 1999 auf 2.965 im Jahr 2013. Zudem hat sich der Anstieg der Bildungsausländer aus Indien von 2012 auf 2013 weiter fortgesetzt (+28,2%). Deutlich angestiegen ist auch die Zahl der Bildungsausländer aus der Republik Korea.

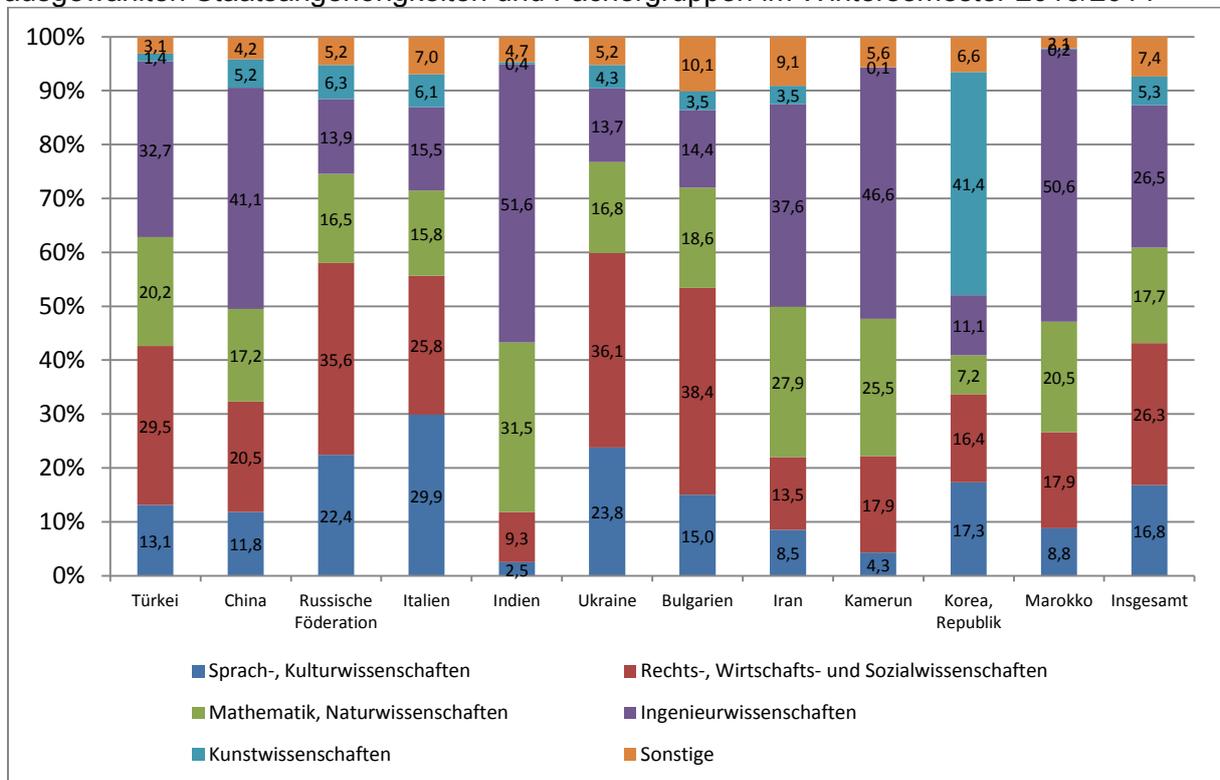
Insgesamt kamen im Jahr 2013 62,5% der bildungsausländischen Studienanfänger aus einem Nicht-EU-Staat (53.827 Studierende). Neben Studierenden aus den genannten Drittstaaten sind als weitere quantitativ relevante Nicht-EU-Staaten Brasilien, Republik Korea, Ukraine, Iran und Mexiko zu nennen (vgl. Abbildung 3-4). Der Anteil der Bildungsausländer, die 2013 ein Studium in Deutschland begonnen haben, betrug 37,5%.

Abbildung 3-4: Studienanfänger (Bildungsausländer) aus Drittstaaten im Jahr 2013 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 3-5: Ausländische Studierende (Bildungsinländer und Bildungsausländer) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Fächergruppen im Wintersemester 2013/2014



Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Verteilung der ausländischen Studierenden (Bildungsinländer und Bildungsausländer) auf die einzelnen Fächergruppen unterscheidet sich zum Teil deutlich nach Herkunftsländern. Die Fächerwahl hängt auch davon ab, ob die Studierenden aus einem Entwicklungs-, Schwellen- oder Industrieland nach Deutschland kommen. So belegten im Wintersemester 2013/2014 82,1% der Studierenden aus Indien, 72,1% der Studierenden aus Kamerun und 71,1% der Studierenden aus Marokko technische bzw. ingenieur- und naturwissenschaftliche Fächer (vgl. Abbildung 3-5 und Tabelle 3-42 im Anhang). Bei bulgarischen (38,4%), ukrainischen (36,1%) und russischen (35,6%) Studenten standen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an erster Stelle. Staatsangehörige aus Italien (29,9%) bevorzugten Sprach- und Kulturwissenschaften.⁹⁶ Unter den Studierenden der Kunst und Kunstwissenschaften fallen insbesondere koreanische Studierende auf. 41,4% aller koreanischen Studierenden belegen diese Fächer, vor allem in den Bereichen Musik und Musikwissenschaft.

Anhand des AZR können zusätzlich Personen aus Drittstaaten quantifiziert werden, die zum Zweck der Studienbewerbung nach § 16 Abs. 1a AufenthG eingereist sind. So sind im Jahr 2013 351 Drittstaatsangehörige (2012: 166), darunter 170 Frauen zu einem derartigen Zweck eingereist. Hauptherkunftsländer waren China (90 Personen), Brasilien (45 Personen), Tunesien (29 Personen) und Marokko (18 Personen). Aus anderen Mitgliedstaaten der EU sind im Jahr 2013 121 drittstaatsangehörige Studenten nach § 16 Abs. 6 AufenthG nach Deutschland gezogen (2012: 113), darunter 58 Frauen.

3.3.2 Ausländische Hochschulabsolventen

Nach § 16 Abs. 4 AufenthG kann Studienabsolventen eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines ihrem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes für bis zu 18 Monate im Anschluss an das Studium erteilt werden.⁹⁷ Während dieser Zeit dürfen sie uneingeschränkt arbeiten, um ihren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit zu sichern.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV neu bzw. § 3b BeschV alt, ist ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen der Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich.⁹⁸ Sobald der ausländische Hochschulabsolvent einen seiner Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz gefunden hat, kann ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen der §§ 18, 19, 19a, 20 und 21 AufenthG erteilt werden, wenn die entsprechen-

⁹⁶ Insbesondere Bildungsausländer aus einkommensstarken Herkunftsländern wählen die Fächergruppe der Sprach- und Kulturwissenschaften. Im Gegensatz dazu studieren Bildungsausländer aus einkommensschwächeren Herkunftsländern deutlich häufiger Ingenieur- und Naturwissenschaften. Vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2013: Ausländische Studierende in Deutschland 2012. Ergebnisse der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW): 11f.

⁹⁷ Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (HQRUMsG) zum 1. August 2012 konnte die Aufenthaltserlaubnis bei erfolgreichen Studienabsolventen zur Suche eines dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes für 12 Monate verlängert werden.

⁹⁸ Seit dem 1. Januar 2009 kann auch Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden (§ 6 Abs. 2 BeschV neu bzw. § 27 Abs. 1 Nr. 4 BeschV alt). In diesem Fall entfällt die Vorrangprüfung (§ 6 Abs. 3 BeschV neu bzw. § 27 Abs. 3 BeschV alt).

den Voraussetzungen vorliegen. Auch der Zugang zu einem unbefristeten Aufenthaltstitel wurde durch das HQRUMsG erleichtert: Wenn ein Absolvent einer deutschen Hochschule seit zwei Jahren einen Aufenthaltstitel nach §§ 18, 18a, 19a oder 21 AufenthG besitzt und zum Zeitpunkt der Antragstellung einen seinem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz innehat, wird ihm nach § 18b AufenthG bereits eine Niederlassungserlaubnis erteilt. Überdies muss er neben weiteren Bedingungen mindestens 24 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet bzw. einen Anspruch auf eine vergleichbare Leistung haben.

Tabelle 3-21: Ausländische Absolventen (Bildungsausländer) nach Fächergruppen und den häufigsten Herkunftsländern 2013

Herkunftsland	Ausländische Absolventen insgesamt	darunter: Bildungsausländer in der Fächergruppe							
		Insgesamt	Sprach-, Kulturwissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Human-Medizin/ Gesundheitswissenschaften	Kunst, Kunstwissenschaft	Sonstige
Bulgarien	1.182	1.114	148	459	193	193	74	38	9
Frankreich	1.169	1.021	151	407	97	258	14	87	7
Griechenland	841	423	50	104	72	97	53	41	6
Italien	1.361	780	178	168	179	116	31	74	34
Luxemburg	559	537	139	87	81	137	32	34	27
Österreich	1.744	1.468	155	678	137	300	71	88	39
Polen	1.574	1.121	321	395	146	133	59	54	13
Rumänien	582	521	72	171	124	87	27	35	5
Spanien	532	396	48	94	66	99	8	69	12
EU-Staaten insgesamt¹	12.084	9.199	1.617	3.181	1.367	1.643	473	722	196
Ägypten	271	264	23	36	74	95	15	3	18
Brasilien	400	374	52	120	57	76	15	37	17
China	5.020	4.760	416	1.110	842	1.954	95	239	104
Indien	1.439	1.381	27	160	495	633	37	4	25
Indonesien	564	541	24	212	96	154	16	8	31
Iran	867	716	41	87	197	285	51	31	24
Japan	318	254	58	26	19	6	7	138	0
Kamerun	753	743	19	129	170	372	35	0	18
Kolumbien	418	406	42	114	76	127	7	23	17
Korea, Republik	873	718	63	59	30	75	13	463	15
Marokko	613	536	41	94	106	280	8	1	6
Mexiko	401	389	26	105	61	146	6	26	19
Pakistan	398	373	5	47	109	183	7	1	21
Russische Föderation	2.227	1.783	457	723	249	174	48	91	41
Schweiz	443	359	78	91	52	43	21	62	12
Syrien	334	310	23	27	81	97	56	6	20
Tunesien	302	278	9	18	49	197	3	0	2

Türkei	3.213	962	105	229	231	316	33	36	12
Ukraine	1.448	1.083	265	440	148	107	39	53	31
Vereinigte Staaten	578	512	110	163	75	67	26	41	30
Vietnam	635	431	32	137	95	139	4	4	20
Nicht-EU-Staaten insgesamt	29.265	22.938	2.714	5.689	4.286	6.893	940	1.624	792
Insgesamt	41.349	32.137	4.331	8.870	5.653	8.536	1.413	2.346	988

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) ohne Kroatien.

Seit Ende der 1990er Jahre hat sich die Zahl der bildungsausländischen Hochschulabsolventen fast vervierfacht (+287%). Während 1999 insgesamt 8.306 Bildungsausländer einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben hatten, waren es im Jahr 2013 bereits 32.137 Bildungsausländer, die ihr Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben (2012: 30.806). Die Hälfte der Absolventen waren Frauen (16.055).

Die größte Gruppe der Hochschulabsolventen stellten Studierende aus China (4.760 Bildungsausländer) vor russischen (1.783), österreichischen (1.468) und indischen (1.381) Bildungsausländern (vgl. Tabelle 3-21). Aus den EU-Staaten stammten insgesamt 9.199 Absolventen. Aus Drittstaaten kamen 22.938 bildungsausländische Hochschulabsolventen (2012: 21.759). Der Anteil der drittstaatsangehörigen Bildungsausländer an allen bildungsausländischen Hochschulabsolventen betrug im Jahr 2013 somit 71,4% und ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen (2012: 70,6%). Das Potenzial an Studierenden, die unter § 16 Abs. 4 AufenthG fallen könnten, würde bei etwa 22.500 Personen liegen (ohne Studierende aus EFTA-Staaten).

Tabelle 3-22: Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Stand 31. Dezember 2013)

Staatsangehörigkeit	insgesamt	dar.: weiblich	
		absolut	Anteil in %
China	1.577	829	52,6
Russische Föderation	484	399	82,4
Indien	450	84	18,7
Türkei	271	104	38,4
Ukraine	259	198	76,4
Korea, Republik	214	146	68,2
Iran	163	73	44,8
Pakistan	156	11	7,1
Vietnam	146	69	47,3
Indonesien	143	57	39,9
Kolumbien	124	74	59,7
Kamerun	114	32	28,1
Mexiko	107	53	49,5
Marokko	103	21	20,4
Vereinigte Staaten	92	36	39,1
Georgien	91	64	70,3
Ägypten	85	23	27,1
Taiwan	77	58	75,3
Weißrussland	70	53	75,7
Japan	69	42	60,9
Brasilien	65	37	56,9
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.500	662	44,1
alle Staatsangehörigkeiten	6.360	3.125	49,1

Quelle: Ausländerzentralregister

Zum 31. Dezember 2013 waren 6.360 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG im AZR registriert (2012: 4.223 Personen), die ihnen die Arbeitsplatzsuche nach dem Abschluss ihres Studiums in Deutschland ermöglicht. Dies bedeutet eine Steigerung um 50,6% im Vergleich zum Vorjahr. Knapp die Hälfte davon waren Frauen (49,1%). 1.577 bzw. 24,8% der Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 4 AufenthG wurden an chinesische Staatsangehörige erteilt, 484 an russische, 450 an indische, 271 an türkische und 259 an ukrainische Absolventen (vgl. Tabelle 3-22). Durch einen überproportionalen Frauenanteil ist insbesondere die Gruppe der Hochschulabsolventen aus der Russischen Föderation, der Ukraine und der Republik Korea gekennzeichnet. Ein sehr geringer Frauenanteil ist bei Absolventen aus Pakistan, Indien und Marokko festzustellen. Insgesamt spiegelt sich hier in etwa der jeweilige Frauenanteil an den Studierenden der einzelnen Nationalitäten wider.

Die BAMF-Absolventenstudie 2013 kommt zu dem Ergebnis, dass von den 16.000 Drittstaatsangehörigen, die bislang (Stichtag 30. September 2013) einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Arbeitsplatzsuche nach dem Studium in Deutschland erhalten hatten und diesen nicht mehr besitzen, 12.630 Personen mit einem anderen Aufenthaltstitel weiterhin in

Deutschland aufhältig sind, sodass die Bleibequote dieser Personengruppe bei 79% liegt.⁹⁹ Von den in der Studie befragten ehemaligen Studierenden bzw. Hochschulabsolventen waren zum Zeitpunkt der Befragung 85% erwerbstätig. Davon haben 87% innerhalb eines Jahres und weitere 6% innerhalb von 18 Monaten nach Studienabschluss ihre erste Arbeitsstelle gefunden. Bzgl. ihrer Bleibeabsichten, gab fast ein Drittel aller Befragten an, für immer in Deutschland bleiben zu wollen, weitere 43% planen einen Aufenthalt von mindestens zehn Jahren.

3.3.3 Sprachkurse und Schulbesuch

Nach § 16 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient, sowie in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden. In der Regel soll während des Aufenthalts keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltzweck erteilt oder verlängert werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht. Dient der Schulbesuch einer qualifizierten Berufsausbildung (im Sinne des § 6 Abs. 1 BeschV), berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden pro Woche (§ 16 Abs. 5a AufenthG). Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden (§ 16 Abs. 5b AufenthG). Der Ausländer ist während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Zum 31. Dezember 2013 hatten 39 Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 16 Abs. 5b AufenthG inne.

Im Jahr 2013 sind 5.797 Ausländer zum Zweck der Absolvierung eines Sprachkurses bzw. zum Schulbesuch nach Deutschland eingereist, 1,3% mehr als ein Jahr zuvor (2012: 5.723). 53,4% der zu diesem Zweck einreisenden Drittstaatsangehörigen waren Frauen. Die Herkunftsländer waren die Vereinigten Staaten, Brasilien, China, Mexiko und Japan (vgl. Tabelle 3-23). Insgesamt besaßen am Ende des Jahres 2013 10.813 Drittstaatsangehörige eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis, darunter 5.840 Frauen.

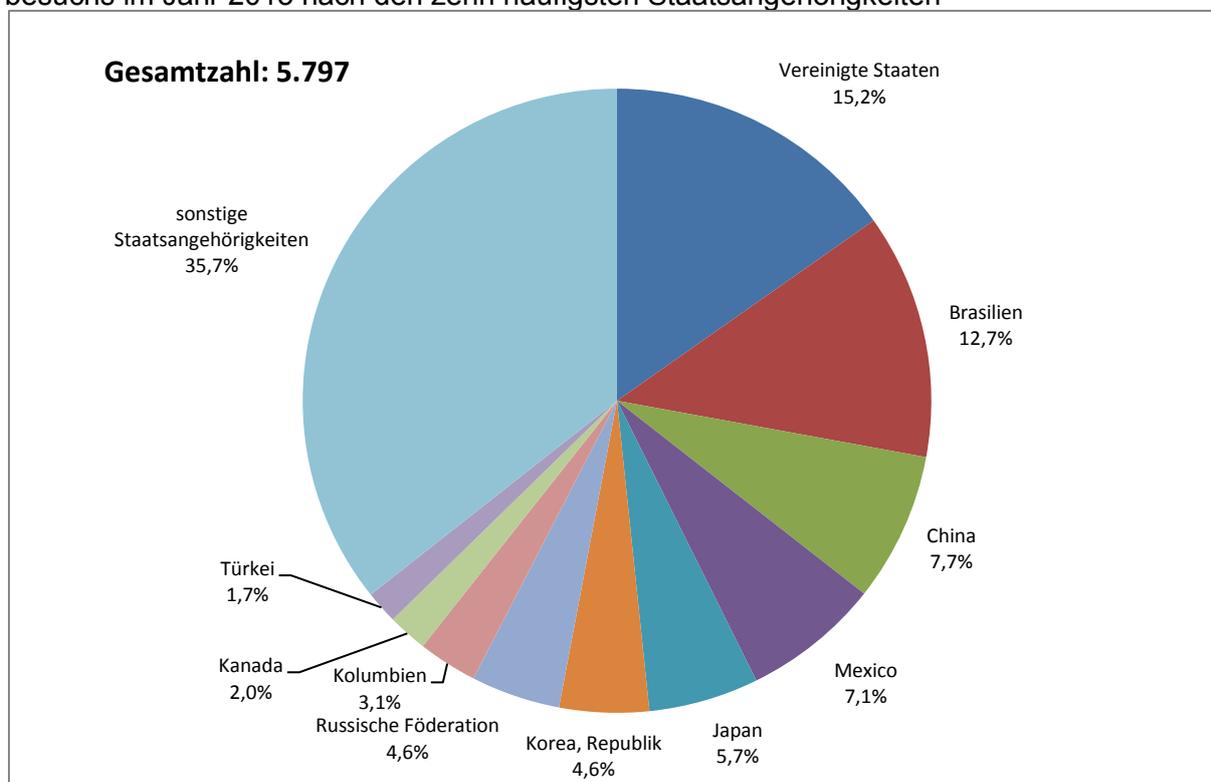
⁹⁹ Vgl. Hanganu/Heß 2014: Beschäftigung ausländischer Absolventen deutscher Hochschulen - Ergebnisse der BAMF-Absolventenstudie 2013. Forschungsbericht 23 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg. Nach Angaben der Studie liegt die Bleibequote der ehemaligen Studierenden insgesamt (also inkl. der Personen, die keine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG innehatten) bei 56%.

Tabelle 3-23: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs von 2005 bis 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	
										dar.: weiblich
Vereinigte Staaten	472	755	806	799	845	940	889	854	881	491
Brasilien	234	433	481	567	695	720	743	686	736	418
China	170	345	465	355	270	415	396	435	447	221
Mexiko	181	316	373	413	386	419	419	413	411	200
Japan	155	268	272	248	237	256	293	341	328	211
Korea, Republik	104	191	271	209	182	211	213	263	267	164
Russische Föderation	114	127	164	152	144	162	212	255	266	174
Kolumbien	88	200	232	353	282	281	228	196	177	93
Kanada	55	121	108	119	119	137	131	135	118	66
Türkei	113	103	116	106	98	102	108	140	98	43
Argentinien	47	72	99	108	109	113	129	108	96	54
Australien	71	120	120	128	107	121	111	113	95	61
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.196	1.559	1.523	1.525	1.455	1.624	1.385	1.784	1.877	898
Insgesamt	3.000	4.610	5.030	5.082	4.929	5.501	5.257	5.723	5.797	3.094

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-6: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs im Jahr 2013 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

3.3.4 Sonstige Ausbildungszwecke

Ausländern aus Drittstaaten kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden (§ 17 Abs. 1 AufenthG).¹⁰⁰ Die Erteilung ist von der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit abhängig, soweit die Aus- und Weiterbildung nicht durch die Beschäftigungsverordnung oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung zustimmungsfrei ist (§ 42 AufenthG i.V.m. §§ 1, 2 BeschV).¹⁰¹ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung von maximal zehn Stunden pro Woche ist während der Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung möglich (§ 17 Abs. 2 BeschV).

Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 und 21 von Ausländern besetzt werden darf (§ 17 Abs. 3 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Tabelle 3-24: Zu sonstigen Ausbildungszwecken eingereiste Ausländer von 2005 bis 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

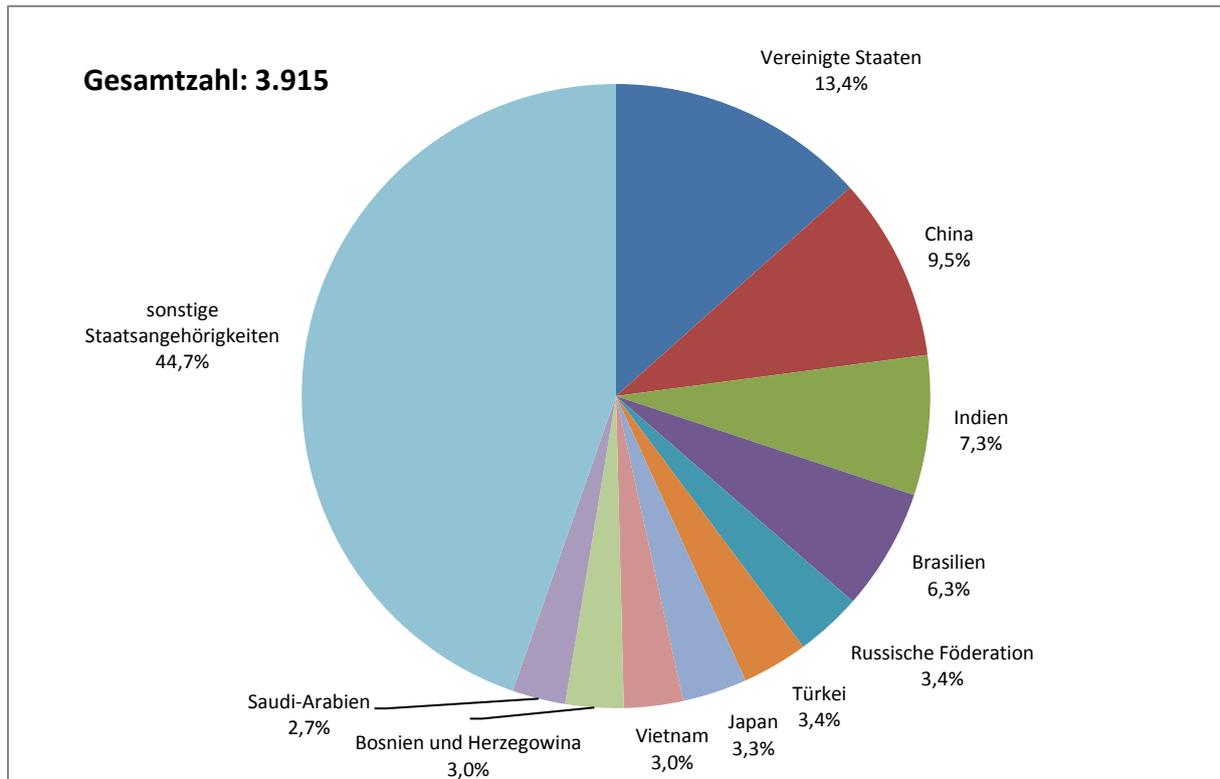
Staatsangehörigkeit	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	
										dar.: weiblich
Vereinigte Staaten	154	384	392	484	511	517	596	447	523	226
China	330	631	738	781	549	537	483	408	373	133
Indien	111	162	277	346	303	313	389	351	284	54
Brasilien	159	240	330	444	305	324	323	309	246	95
Russische Föderation	273	431	459	515	525	430	260	132	134	76
Türkei	124	83	91	169	123	136	108	114	133	34
Japan	71	103	121	144	121	135	142	118	130	36
Vietnam	17	41	41	35	37	32	45	43	119	88
Bosnien und Herzegowina	6	13	14	15	19	20	48	80	117	47
Saudi-Arabien	4	17	5	12	17	59	48	54	107	6
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.376	2.365	2.299	2.406	2.240	2.413	2.431	1.999	1.749	569
Insgesamt	2.625	4.470	4.767	5.351	4.750	4.916	4.873	4.055	3.915	1.364

Quelle: Ausländerzentralregister

¹⁰⁰ § 17 Abs. 1 AufenthG setzt keine Mindestdauer der Ausbildung voraus. Dagegen setzen die Regelungen der Abs. 2 und 3 voraus, dass es sich um eine qualifizierte Ausbildung mit einer Mindestausbildungsdauer von zwei Jahren handeln muss.

¹⁰¹ Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit setzt u.a. voraus, dass bei Ausbildungen keine inländischen Ausbildungssuchenden zur Verfügung stehen und sich bei den betrieblichen Weiterbildungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten inländischer Arbeitnehmer ergeben (§ 39 Abs. 2 AufenthG). Eine zwischenstaatliche Vereinbarung im Sinne des § 17 AufenthG wurde bislang nicht abgeschlossen.

Abbildung 3-7: Zu sonstigen Ausbildungszwecken im Jahr 2013 eingereiste Ausländer nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2013 sind 3.915 Drittstaatsangehörige zu betrieblichen Aus- und Weiterbildungen nach Deutschland eingereist. Dies ist ein Rückgang um 3,5% im Vergleich zum Vorjahr (2012: 4.055 Personen). Der Frauenanteil betrug 34,8%. Die Hauptherkunftsländer im Jahr 2013 waren die Vereinigten Staaten, China und Indien (vgl. Tabelle 3-24 und Abbildung 3-7). Am Ende des Jahres 2013 besaßen insgesamt 11.082 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis zu sonstigen Ausbildungszwecken nach § 17 Abs. 1 AufenthG, darunter 4.308 Frauen.

3.4 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

3.4.1 Asylzuwanderung

Nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) genießen politisch verfolgte Ausländer das Recht auf Asyl in Deutschland. Damit ist das Asylrecht in Deutschland als individuell einklagbarer Rechtsanspruch mit Verfassungsrang ausgestaltet. Für die Prüfung der Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig.

Bis 30. November 2013 umfasste der Asylantrag die Prüfung der Asylberechtigung (Art. 16a Abs. 1 GG) und des Flüchtlingsschutzes (§ 3 Abs. 1, 4 AsylVfG¹⁰² i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG¹⁰³), wurden diese Voraussetzungen abgelehnt erstreckte sich die Prüfung von Amts wegen auf die Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 AufenthG). Seit 01. Dezember 2013¹⁰⁴ umfasst jeder Asylantrag sowohl die Prüfung der Asylberechtigung (Art. 16a Abs. 1 GG) als auch die Prüfung des internationalen Schutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG). Der internationale Schutz umfasst den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylVfG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylVfG; bis 30. November 2013: § 60 Abs. 2, 3 und 7 S. 2 AufenthG¹⁰⁵). Werden die Voraussetzungen der Asylberechtigung und des internationalen Schutzes abgelehnt, erfolgt nunmehr von Amts wegen die Prüfung der Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG).

Ein Asylantragsteller kann eine ablehnende Entscheidung des BAMF verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen.

Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft

Das Grundrecht auf Asyl gilt allein für politisch Verfolgte, d.h. für Personen, die eine an asyl-erhebliche Merkmale anknüpfende staatliche Verfolgung erlitten haben bzw. denen eine solche nach einer Rückkehr in das Herkunftsland konkret droht. Dem Staat stehen dabei solche staatsähnlichen Organisationen gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (quasi-staatliche Verfolgung). Zur Begriffsbestimmung der politischen Verfolgung wird dabei auf die Merkmale der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zurückgegriffen. Entscheidend für die Asylgewährung ist danach, ob eine Person „wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ (Art. 1 A Nr. 2 GFK) Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen ihrer persönli-

¹⁰² Asylverfahrensgesetz.

¹⁰³ Im weiteren § 60 Abs. 1 AufenthG.

¹⁰⁴ Am 5. September 2013 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz (am 01. Dezember 2013 in Kraft getreten) dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie). Abgelöst wird dadurch die Richtlinie 2004/83/EG.

¹⁰⁵ Bis 30. November 2013 auch unter den Begriffen „internationale Abschiebungsverbote“ und „europarechtlicher subsidiärer Schutz“ bekannt.

chen Freiheit ausgesetzt sein wird oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.

Ein Ausländer, der aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, kann sich aufgrund der Drittstaatenregelung nicht auf das Asylgrundrecht berufen, weil er bereits dort Schutz vor politischer Verfolgung hätte finden können. Mit der Einführung der Drittstaatenregelung hat Art. 16a Abs. 1 GG an Bedeutung verloren, da Asylantragsteller in der Regel nur noch Asyl erhalten können, wenn sie auf dem Luft- oder Seeweg eingereist sind. Ist der Ausländer über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, wird vor einer Entscheidung im nationalen Verfahren geprüft, ob ein anderer europäischer Staat für die Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (vgl. Dublin-Verfahren 3.4.1.3).

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG¹⁰⁶ (bis 30. November 2013: § 60 Abs. 1 AufenthG) erhält ein Ausländer in Deutschland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet und dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Dabei kann eine Verfolgung vom Staat und von staatsähnlichen Akteuren wie etwa Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (quasi-staatliche Verfolgung), ausgehen. Zudem kann die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure bedingt sein, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure (einschließlich internationaler Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Dies gilt jedoch nur, soweit kein interner Schutz besteht (§ 3e AsylVfG). § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG (bzw. § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG a.F.) stellt ausdrücklich klar, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft (geschlechtsspezifische Verfolgung). Der Anwendungsbereich für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist weiter als für die Anerkennung als politisch Verfolgter, die Rechtsfolgen beider Entscheidungen dagegen sind gleich. Der Flüchtlingsschutz hat in der Praxis in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen.

Durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz wurde eine Angleichung des Aufenthaltsstatus von Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen vorgenommen (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 erste Alternative AufenthG). Sowohl Asylberechtigte als auch Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, erhalten hiernach zunächst eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis.¹⁰⁷ Die Aufenthaltserlaubnis für diese beiden Gruppen berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Nach dreijährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, sofern die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung nicht vorliegen (§ 26 Abs. 3 AufenthG).

¹⁰⁶ Asylverfahrensgesetz.

¹⁰⁷ Asylberechtigte erhielten nach der Rechtslage vor dem Januar 2005 mit der Anerkennung eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Subsidiärer Schutz

Eine schutzsuchende Person, die nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling erfüllt, kann subsidiären Schutz erhalten, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihr in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (§ 4 Abs. 1 AsylVfG; bis 30. November 2013: § 60 Abs. 2, 3 oder Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylVfG kann vom Staat, von quasi-staatlichen Akteuren oder von nichtstaatlichen Akteuren drohen (§ 3c AsylVfG). Schutz vor einem ernsthaften Schaden durch nichtstaatliche Akteure kann nur vom Staat oder quasi-staatlichen Akteuren (einschließlich internationaler Organisationen) geboten werden, sofern sie willens und in der Lage sind (§ 3d AsylVfG). Besteht interner Schutz, wird der subsidiäre Schutz nicht zuerkannt (§ 3e AsylVfG).

Ein Ausländer, bei dem subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG festgestellt wurde, erhält nun eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alternative AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein Jahr, bei Verlängerung für zwei Jahre erteilt und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 25 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Nach sieben Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, ohne dass es einer Überprüfung des Fortbestehens der Schutzgründe durch das BAMF bedarf (§ 26 Abs. 4 AufenthG). Die Neufassung der Qualifikationsrichtlinie hat die Rechte von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten aneinander angenähert.¹⁰⁸ Darüber hinaus ist für international Schutzberechtigte nach fünf Jahren Aufenthalt nunmehr auch die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach § 9a Abs. 3 AufenthG möglich.

Abschiebungsverbote

Erfüllt eine schutzsuchende Person weder die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter noch für eine Zuerkennung internationalen Schutzes prüft das Bundesamt, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen; dieser nationale, weil nicht in der Qualifikationsrichtlinie geregelte Abschiebungsschutz gilt ausschließlich bei Gefahren, die dem Antragsteller im Zielland der Abschiebung drohen (zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote). Die fraglichen Gefahren können dabei von staatlichen wie nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Ein Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 AufenthG kann auch vorliegen, wenn sich eine vorhandene Erkrankung bei Rückkehr in das Herkunftsland wesentlich verschlechtert.

Daneben hat die Ausländerbehörde bei einer beabsichtigten Abschiebung auch Gefahren, die durch Verlassen des Bundesgebietes drohen (inländische Vollstreckungshindernisse), wie z.B. krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit, zu berücksichtigen

¹⁰⁸ Richtlinie 2011/95/EU. Vor der Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht zum 1. Dezember 2013 wurde bei Feststellung von „internationalen Abschiebungsverboten“ eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt.

Einem Ausländer, bei dem ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt wurde, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG für mindestens ein Jahr (§ 26 Abs. 1 S. 4 AufenthG) erteilt werden.

Sozialleistungen für Asylbewerber

Ein von der Bundesregierung eingebrachter Gesetzentwurf zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes ist vom Bundestag und Bundesrat ohne Änderungen beschlossen worden und wird am 1. März 2015 in Kraft treten. Inhaltlich beschränkt sich das Gesetz im Wesentlichen auf die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012, mit der das Gericht die Regelungen zu den Grundleistungen in Form von Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) als mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 1 GG für unvereinbar erklärt hatte (BVerfGE 132, S. 134-179). Mit dem Änderungsgesetz werden die Sätze für Geldleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz transparent und bedarfsgerecht neu festgesetzt, damit zugleich gegenüber den alten Leistungssätzen deutlich angehoben und zukünftig regelmäßig fortgeschrieben. Zudem können Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG künftig bereits nach einer ununterbrochenem Aufenthaltsdauer von 15 Monaten im Bundesgebiet (bisher: erst nach 48 Monaten Leistungsbezug) Leistungen entsprechend dem SGB XII beziehen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben künftig ab Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, auch wenn sie Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Inhaber eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG werden aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG herausgenommen. Für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 gilt dies, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung 18 Monate zurückliegt.

Zudem wird durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern u.a. der bisher im AsylbLG vorgesehenen Vorrang des Sachleistungsprinzips künftig auf die Zeit des Aufenthaltes in den Erstaufnahmeeinrichtungen beschränkt, so dass die Betroffenen in der Anschlusszeit vorrangig Geldleistungen erhalten können. Diese Änderung wird zeitgleich mit dem o.g. Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes, d.h. zum 1. März 2015, in Kraft treten.

Arbeitsmarktzugang von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern

Durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU“ vom 28. August 2013 wurde § 61 Abs. 2 AsylVfG geändert. Danach kann einem Asylbewerber nun bereits nach neun Monaten (zuvor nach einem Jahr) die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Diese Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber trat zum 6. September 2013 in Kraft.¹⁰⁹

¹⁰⁹ BGBl. Nr. 54 vom 5. September 2013: 3474-3483.

Das „Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“ verkürzt die Wartezeit für den Arbeitsmarktzugang von Asylbewerbern und Geduldeten auf einheitlich drei Monate (bisher neun bzw. zwölf Monate).¹¹⁰ Das Gesetz ist am 6. November 2014 in Kraft getreten.¹¹¹

Im Rahmen der Zustimmung des Bundesrats zum Gesetz hatte die Bundesregierung am 19. September 2014 eine Erklärung zu Protokoll gegeben u.a. mit der Zusage, den Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Geduldete weiter zu erleichtern. Die „Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung“ setzt diese Zusage um und ist am 11. November 2014 in Kraft getreten.¹¹²

Der neue § 32 Absatz 5 BeschV bestimmt, dass für die Zustimmung der BA zur Ausübung einer Beschäftigung bei Geduldeten und Asylbewerbern keine Vorrangprüfung mehr erforderlich ist, wenn es sich um eine Fachkraft handelt oder wenn sich Geduldete bzw. Asylbewerber seit 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig im Inland aufgehalten haben.

Der Wegfall der Vorrangprüfung ist auf drei Jahre befristet. Über eine Verlängerung ist vor dem Hintergrund der Arbeitsmarktlage zu entscheiden.

Asylantragstellung

Mit der Asylantragstellung gilt ein Asylantrag auch für jedes ledige Kind des Ausländers als gestellt, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und keinen Aufenthaltstitel besitzt (§ 14a Abs. 1 AsylVfG). Reist ein lediges, unter 16 Jahre altes Kind einer schutzsuchenden Person nach dessen Asylantragstellung ein oder wird es im Bundesgebiet geboren, gilt ebenfalls ein Asylantrag als gestellt, wenn beim Bundesamt diese Kinder unverzüglich angezeigt werden (§ 14a Abs. 2 AsylVfG).

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersantrag liegt vor, wenn ein Ausländer erstmals Asyl beantragt. Ein Asylfolgeantrag liegt vor, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt (§ 71 AsylVfG). Sowohl der Asylersantrag als auch der Asylfolgeantrag können auf die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) beschränkt werden (§ 13 Abs. 2 S. 2 AsylVfG).

Typischerweise wird ein Asylersantrag nach der Einreise ins Bundesgebiet gestellt, so dass ein Zuzugstatbestand vorliegt. Asylfolgeanträge werden in der Regel von Personen gestellt, die sich nach Durchführung des Erstverfahrens weiter in Deutschland aufgehalten haben. Die Zahl der Erstanträge entspricht daher näherungsweise der Zahl zugezogener Personen. Seit der Visaliberalisierung für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten 2009/2010 werden Asylfolgeanträge jedoch zunehmend von Personen gestellt, die nach einem erfolglosen Erstverfahren in ihre Herkunftsländer (v.a. Serbien bzw. Mazedonien) zurückgekehrt waren und später wieder in das Bundesgebiet eingereist sind.

¹¹⁰ Vgl. Bundestagsdrucksache 18/1528 vom 26. Mai 2014.

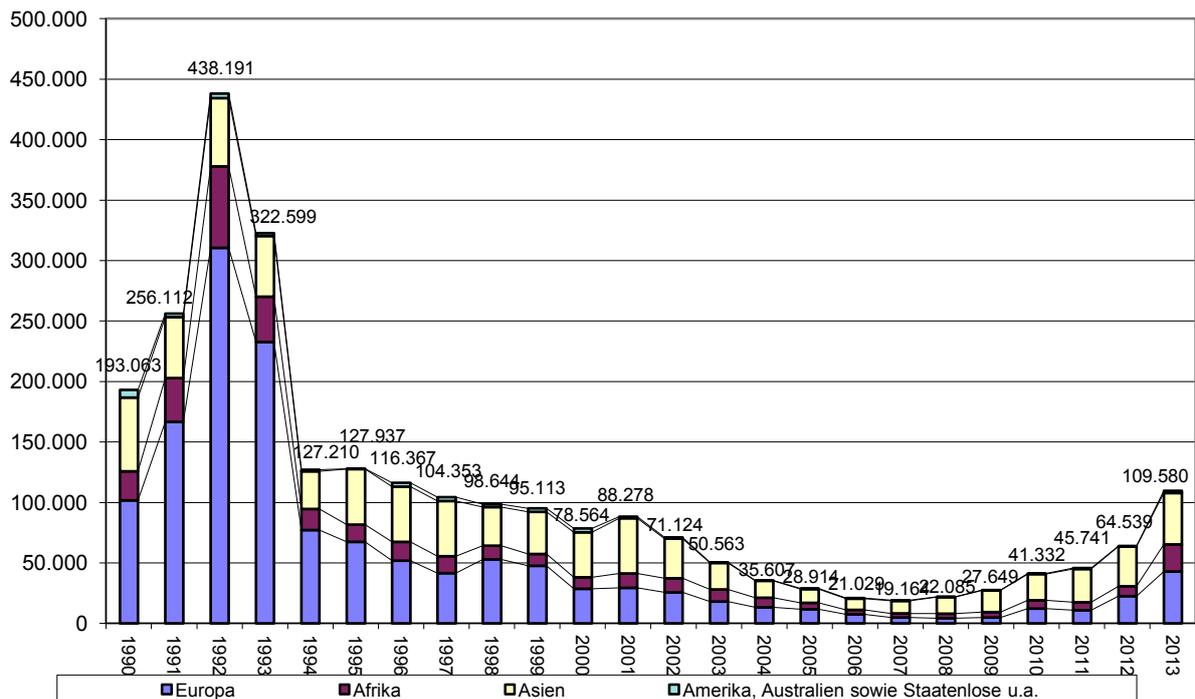
¹¹¹ BGBl. Nr. 49 vom 5. November 2014, Teil I S. 1649

¹¹² BGBl. Nr. 50 vom 10. November 2014, Teil I S. 1683.

3.4.1.1 Asylanträge

Hauptdatenquelle für den Bereich des Asyls sind die Geschäftsstatistiken des BAMF. Es erfasst alle Asylantragsteller in seinen Außenstellen und erstellt so eine personenbezogene Asylbewerberzugangsstatistik.

Abbildung 3-8: Asylantragsteller in Deutschland nach Herkunftskontinenten von 1990 bis 2013¹



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1) Ab 1995 nur Erstanträge.

Von 1990 bis Ende 2013 haben in Deutschland 2,584 Millionen Menschen um Asyl nachge-sucht (Asylerstantragszahlen).¹¹³ Bis zum Ende der 1990er Jahre stammte der größte Teil der Asylbewerber aus Europa (einschließlich der Türkei und der UdSSR/Russischen Föderation). Von 2000 bis 2012 – mit der Ausnahme im Jahr 2005 – stellten dann jeweils mehr Antragsteller aus asiatischen Herkunftstaaten als aus europäischen einen Asylantrag in Deutschland, dies jedoch bei zunächst niedrigeren, aber seit einigen Jahren wieder deutlich ansteigenden Asylbewerberzahlen (vgl. Abbildung 3-8 und Tabelle 3-43 im Anhang). Im Jahr 2013 stammten 39,1% aller Antragsteller aus Europa (2012: 34,9) gegenüber 38,8% aus Asien (2012: 51,1%). Angestiegen gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil der Asylbewerber aus Afrika. Dieser betrug im Jahr 2013 20,5% (2012: 12,9%).¹¹⁴

¹¹³ Das BAMF führte erst im Jahr 1995 die statistische Differenzierung zwischen Erst- und Folgeanträgen ein. Insofern sind die Asylantragstellerzahlen für den Zeitraum von 1990 bis 1994 leicht überhöht. Ab 1995 wurden in den vorliegenden Statistiken jeweils die Zahlen der Erstanträge verwendet.

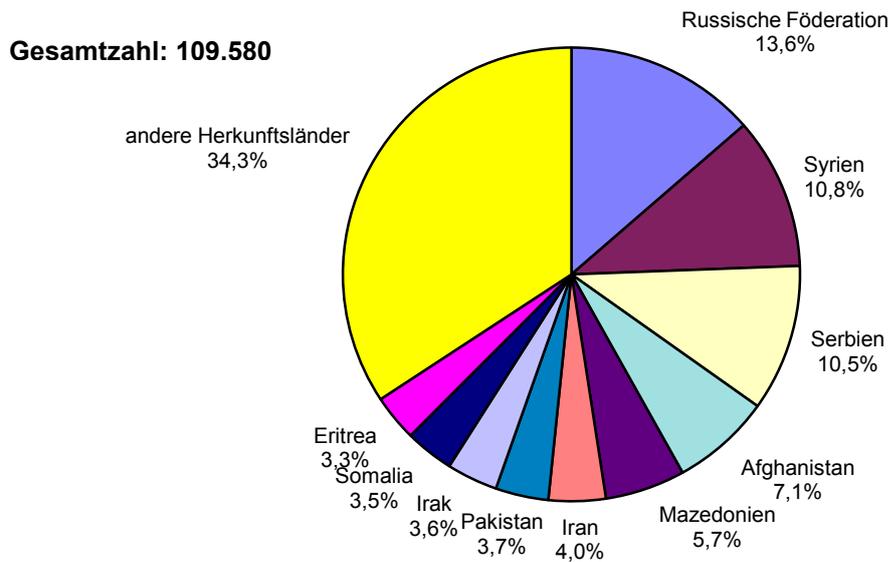
¹¹⁴ Zur Entwicklung der Asylzahlen vgl. ausführlich Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014: Das Bundesamt in Zahlen 2013.

Von 1993 bis 2007 ließ sich ein fast kontinuierliches Absinken der Asylersantragstellerzahlen feststellen. Seit dem Jahr 2008 steigt die Zahl der Asylbewerber von einem niedrigen Stand aus wieder deutlich an. Im Jahr 2013 ist die Zahl der Erstanträge mit 109.580 Personen gegenüber dem Vorjahr um 69,8% angestiegen (2012: 64.539 Asylersanträge), nachdem bereits von 2011 auf 2012 ein Zuwachs um 41,1% zu verzeichnen war (vgl. Tabelle 3-43 im Anhang).¹¹⁵

Hauptherkunftsland von Asylansuchenden im Jahr 2013 war die Russische Föderation mit 14.887 gestellten Asylersanträgen (vgl. Abbildung 3-9, Karte 3-2 und Tabelle 3-44 im Anhang). Dies entsprach einem Anteil von 13,6% an allen Asylansuchenden des Jahres 2013. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Erstanträge von russischen Asylbewerbern um 364,9% an. Den zweiten Platz in der Rangfolge der Herkunftsländer des Jahres 2013 belegt Syrien mit einem Anteil von 10,8% und einem Anstieg um 91,1% im Vergleich zum Vorjahr. Drittstärkstes Herkunftsland war Serbien – im Jahr 2012 Hauptherkunftsland – mit 11.459 Asylersanträgen. Die Zahl der serbischen Erstantragsteller stieg im Vergleich zu 2012 um 35,2% an. 7.735 Anträge bzw. 7,1% aller Asylersantragsteller entfallen auf Afghanistan, 6.208 Erstanträge bzw. 5,7% auf Asylbewerber aus Mazedonien. Es zeigt sich, dass sich der starke Zuwachs der Asylbewerber aus dem Balkangebiet auch im Jahr 2013 fortgesetzt hat. So verzeichnet auch Mazedonien einen weiteren Anstieg um 36,6% (2012: 4.546 Anträge). Zu den zehn zugangsstärksten Herkunftsländern zählen zudem der Iran (4,0%), Pakistan (3,7%), der Irak (3,6%), Somalia (3,5%) und Eritrea (3,3%). Insbesondere aus den beiden letztgenannten Herkunftsstaaten wurde ein überproportionaler Anstieg der Asylersanträge im Vergleich zum Vorjahr festgestellt (Eritrea: +456,3%; Somalia: +204,6%). Die Türkei war 2012 erstmals seit 26 Jahren nicht mehr in der Rangliste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer zu finden und gehörte auch im Jahr 2013 nicht dazu (1.521 Erstanträge; 1,4%).

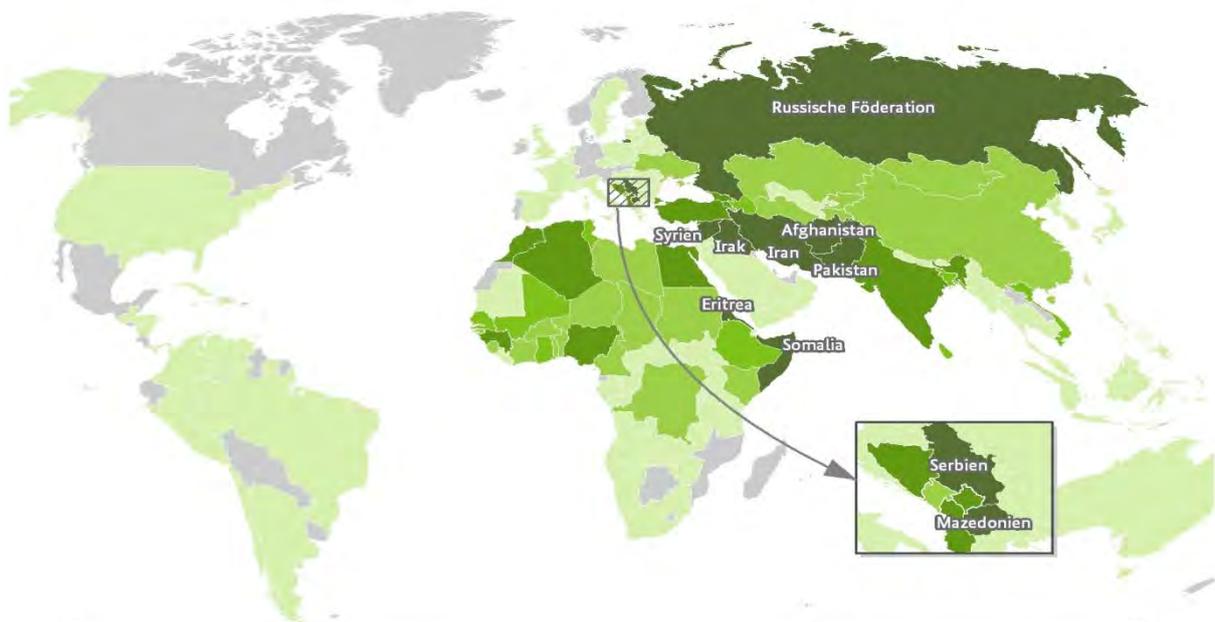
¹¹⁵ Zur weitergehenden Differenzierung der Asylansträge, etwa nach ethnischer Herkunft oder Religion, vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014: Das Bundesamt in Zahlen 2013: 18ff.

Abbildung 3-9: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den zehn häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2013



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Karte 3-2: Asylantragsteller (Erstanträge) nach Herkunftsländern im Jahr 2013

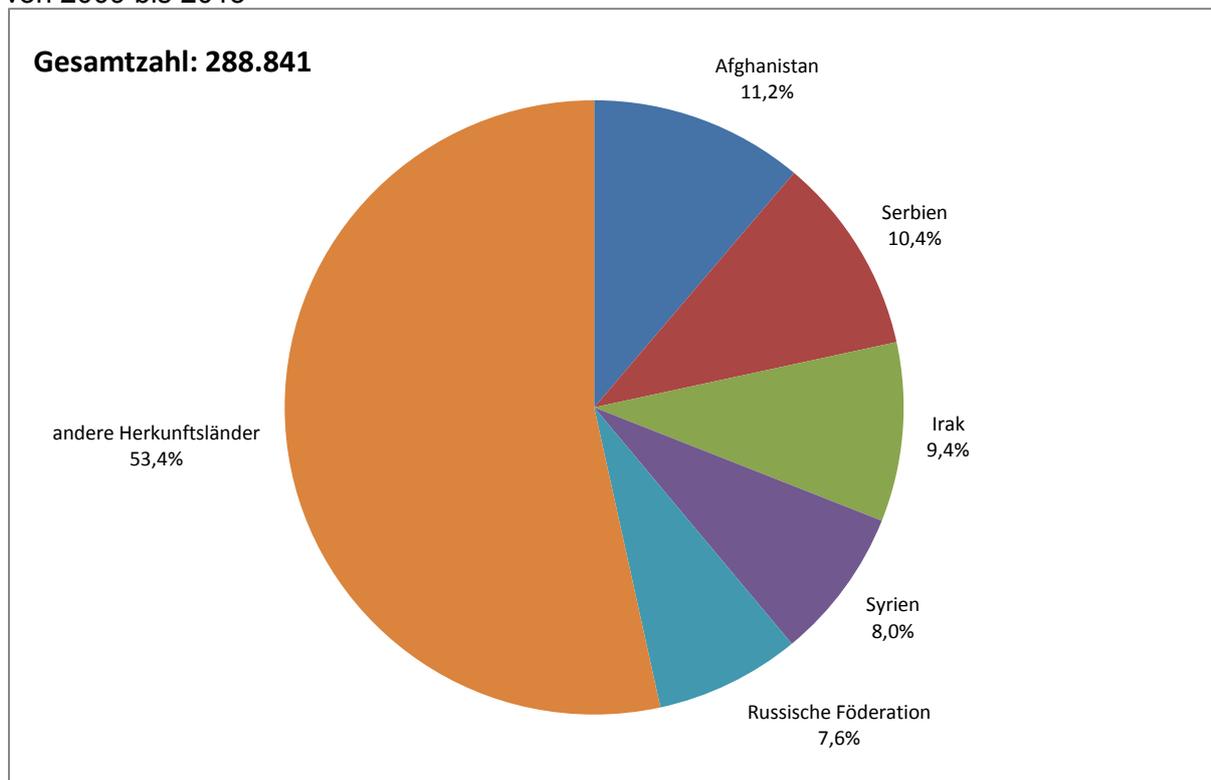


Asylerstanträge nach Herkunftsländern im Jahr 2013 (Angaben in Personen)	Asylerstanträge der Top-Ten-Herkunftsländer im Jahr 2013 (Angaben in Personen)
<ul style="list-style-type: none"> 0 von 1 bis unter 100 von 100 bis unter 500 von 500 bis unter 1.000 von 1.000 bis unter 3.616 von 3.616 bis 14.887 (Top-Ten-Herkunftsländer) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Russische Föderation (14.887) 2. Syrien, Arabische Republik (11.851) 3. Serbien (11.459) 4. Afghanistan (7.735) 5. Mazedonien (6.208) 6. Iran, Islamische Republik (4.424) 7. Pakistan (4.101) 8. Irak (3.958) 9. Somalia (3.786) 10. Eritrea (3.616)

Quelle: MARIS, Stand: 31.12.2013
© ESRI Data & Maps 2010, Kartographie und Layout: BAMF

Bei einer Betrachtung des Fünf-Jahres-Zeitraums von 2009 bis 2013 hinsichtlich der Herkunftsländerstruktur zeigt sich, dass aus Afghanistan mit 11,2% die meisten Asylbewerber vor Serbien mit 10,4%, dem Irak mit 9,4% und Syrien mit 8,0% stammten (vgl. Abbildung 3-10).

Abbildung 3-10: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den fünf häufigsten Herkunftsländern von 2009 bis 2013



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Fast zwei Drittel (63,4%) der Asylerstanträge des Jahres 2013 wurden von männlichen Asylbewerbern gestellt, etwas mehr als ein Drittel (36,6%) von weiblichen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Anteil von Frauen und Mädchen an den Asylerstantragstellern leicht verringert (2012: 38,2%), liegt aber höher als in den Jahren davor. Im Jahr 2003 lag dieser Anteil noch bei 30,1%. Dabei sind je nach Herkunftsland deutliche Unterschiede in der Geschlechtsstruktur der Asylbewerber zu verzeichnen. Während der Anteil von Frauen und Mädchen bei serbischen (49,4%), mazedonischen (49,1%), russischen (49,1%) und irakischen (47,0%) Asylbewerbern im Jahr 2013 über dem Durchschnitt lag, betrug er bei pakistanischen Antragstellern nur 10,5%.

Betrachtet man die Altersstruktur der Asylantragsteller im Jahr 2013, so zeigt sich, dass fast drei Viertel (71,5%) der Antragsteller jünger als dreißig Jahre, mehr als ein Drittel (35,4%) minderjährig waren.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 127.023 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) gestellt

(2012: 77.651), darunter 17.443 Folgeanträge (2012: 13.112).¹¹⁶ Betrachtet man die Entwicklung der Folgeanträge seit 1995, so zeigt sich, dass deren Quote an allen gestellten Asylanträgen von etwa 23% auf circa 37% im Jahr 2007 gestiegen ist. In den Folgejahren sank der Anteil der Folgeanträge an allen Asylanträgen und betrug im Jahr 2013 13,7% (2012: 16,9%), der niedrigste Wert seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995. Relativ niedrig lag der Anteil der Folgeanträge an allen Anträgen im Jahr 2013 bei Antragstellern aus Eritrea (0,6%; 22 Folge- gegenüber 3.616 Erstanträgen), Somalia (2,3%; 89 Folge- gegenüber 3.786 Erstanträgen), Pakistan (3,5%; 147 Folge- gegenüber 4.101 Erstanträgen) und der Russischen Föderation (3,8%; 586 Folge- gegenüber 14.887 Erstanträgen). Überproportional hoch lag der Anteil der Folgeanträge bei Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten Serbien (36,3%; 6.542 Folge- gegenüber 11.459 Erstanträgen), Mazedonien (34,1%; 3.210 Folge- gegenüber 6.208 Erstanträgen), Bosnien-Herzegowina (31,4%; 1.525 Folge- gegenüber 3.323 Erstanträgen) und Kosovo (23,3%; 1.029 Folge- gegenüber 3.394 Erstanträgen). Nach Erkenntnissen des BAMF war ein großer Teil der Folgeantragsteller aus Serbien und Mazedonien nach erfolglosem Asylverfahren aus Deutschland ausgewandert, der Folgeantrag ist hierbei mit einem erneuten Zuzug nach Deutschland verbunden.

3.4.1.2 Entscheidungen

Neben der Asylzugangsstatistik wird beim BAMF eine Asylverfahrensstatistik geführt, die angibt, wie viele Asylfälle jährlich mit welchem Resultat bearbeitet wurden (vgl. Tabelle 3-25). Diese Statistik ist nicht unmittelbar vergleichbar mit der Asylzugangsstatistik, da die Zugänge nicht zwangsläufig im gleichen Jahr bearbeitet werden (z.B. Zugang 2012, Verfahrensabschluss 2013).¹¹⁷

Das BAMF hat zwischen Anfang 1990 und Ende 2013 etwa 3,14 Millionen Asylanträge entschieden (vgl. Tabelle 3-25).

¹¹⁶ Stellt ein Asylbewerber „nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages“ einen so genannten Asylfolgeantrag, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein erneutes Asylverfahren durchgeführt (§ 71 AsylVfG).

¹¹⁷ Zum 31. Dezember 2013 waren beim BAMF 95.743 Verfahren (Erst- und Folgeanträge) anhängig. Damit hat sich die Zahl der anhängigen Asylverfahren im Vergleich zum Vorjahr (49.811 Verfahren) um 92,2% erhöht. Seit dem Jahr 2007 steigt die Zahl der anhängigen Verfahren beim Bundesamt wieder an, nachdem die Zahl im Zeitraum von 2001 bis 2006 deutlich zurückgegangen war (2006: 8.835, 2001: 85.533 Verfahren). Bei Verwaltungsgerichten waren zum 31. Dezember 2013 39.439 Klageverfahren anhängig. Ende 2012 waren es 32.017, Ende 1995 über 270.000.

Tabelle 3-25: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2013

Jahr	Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge	asylberechtigt nach Art.16/16a GG	in %	Abschiebungsschutz bzw. Flüchtlingsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AusIG bzw. § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. § 3 Abs. 1 AsylVfG	in %	Abschiebungsverbot gemäß § 53 AusIG bzw. § 60 Abs. 2,3,5,7 AufenthG bzw. subsidiärer Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG ¹	in %	abgelehnte Anträge	in %	sonstige Verfahrenserledigung ²	in %
1990	148.842	6.518	4,4	-	-	-	-	116.268	78,1	26.056	17,5
1991	168.023	11.597	6,9	-	-	-	-	128.820	76,7	27.606	16,4
1992	216.356	9.189	4,2	-	-	-	-	163.637	75,6	43.530	20,1
1993	513.561	16.396	3,2	-	-	-	-	347.991	67,8	149.174	29,0
1994 ³	352.572	25.578	7,3	9.986	2,8	-	-	238.386	67,6	78.622	22,3
1995	200.188	18.100	9,0	5.368	2,7	3.631	1,8	117.939	58,9	58.781	29,4
1996	194.451	14.389	7,4	9.611	4,9	2.082	1,1	126.652	65,1	43.799	22,5
1997	170.801	8.443	4,9	9.779	5,7	2.768	1,6	101.886	59,7	50.693	29,7
1998	147.391	5.883	4,0	5.437	3,7	2.537	1,7	91.700	62,2	44.371	30,1
1999	135.504	4.114	3,0	6.147	4,5	2.100	1,5	80.231	59,2	42.912	31,7
2000	105.502	3.128	3,0	8.318	7,9	1.597	1,5	61.840	58,6	30.619	29,0
2001	107.193	5.716	5,3	17.003	15,9	3.383	3,2	55.402	51,7	25.689	24,0
2002	130.128	2.379	1,8	4.130	3,2	1.598	1,2	78.845	60,6	43.176	33,2
2003	93.885	1.534	1,6	1.602	1,7	1.567	1,7	63.002	67,1	26.180	27,9
2004	61.961	960	1,5	1.107	1,8	964	1,6	38.599	62,3	20.331	32,8
2005	48.102	411	0,9	2.053	4,3	657	1,4	27.452	57,1	17.529	36,4
2006	30.759	251	0,8	1.097	3,6	603	2,0	17.781	57,8	11.027	35,8
2007	28.572	304	1,1	6.893	24,1	673	2,4	12.749	44,6	7.953	27,8
2008	20.817	233	1,1	7.058	33,9	562	2,7	6.761	32,5	6.203	29,8
2009	28.816	452	1,6	7.663	26,6	1.611	5,6	11.360	39,4	7.730	26,8
2010	48.187	643	1,3	7.061	14,7	2.691	5,6	27.255	56,6	10.537	21,9
2011	43.362	652	1,5	6.446	14,9	2.577	5,9	23.717	54,7	9.970	23,0
2012	61.826	740	1,2	8.024	13,0	8.376	13,5	30.700	49,7	13.986	22,6
2013	80.978	919	1,1	9.996	12,3	9.213	11,4	31.145	38,5	29.705	36,7

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1) Die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AusIG bzw. eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2,3,5,7 AufenthG wird erst seit 1999 statistisch als eigenständige Entscheidung erfasst. Seit 1. Dezember 2013 werden Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 AsylVfG und § 60 Abs. 5/7 AufenthG getrennt voneinander erfasst.

2) Rubrik beinhaltet u.a. Entscheidungen nach dem Dublinverfahren und Rücknahmen des Antrags (z.B. wegen Rück- oder Weiterreise).

3) Seit April 1994 werden Personen, die Abschiebungsschutz nach § 51(1) AusIG bzw. Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG erhalten, gesondert erfasst. In den Jahren davor lag ihr Anteil bei 0,3 bis 0,5% an allen Entscheidungen.

Die Anerkennungsquote nach Art.16a Abs. 1 GG und nach der GFK gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG (bis 30. November 2013: § 3 Abs. 1, 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG)¹¹⁸ lag im Jahr 2013 bei 13,5%.¹¹⁹

Wenn weder Asyl noch Flüchtlingsschutz gewährt wird, ist über die Zuerkennung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG (bis 30. November 2013: § 60 Abs. 2, 3 und 7 S. 2 AufenthG) zu entscheiden. Wird auch der subsidiäre Schutz nicht gewährt, wird geprüft, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG (bis 30. November 2013: § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG) festzustellen ist. So wurden im Jahr 2013 bei 11,4% der Asylantragsteller subsidiärer Schutz oder Abschiebungsverbote festgestellt.¹²⁰

Im Jahr 2013 wurde mit 24,9% (20.128 Personen) eine leicht niedrigere Gesamtschutzquote (alle positiven Entscheidungen nach Art. 16a Abs. 1 GG, nach § 3 Abs. 1 AsylVfG, nach § 4 Abs. 1 AsylVfG und nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) als im Vorjahr registriert (2012: 27,7%). 36,7% der Anträge wurden anderweitig erledigt. Hierbei handelt es sich erstens hauptsächlich um Entscheidungen nach der Dublin-Verordnung, weil ein anderer Mitgliedstaat der EU für das Asylverfahren zuständig ist, zweitens um Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber und drittens um Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Der Anteil abgelehnter Anträge an der Gesamtzahl der Entscheidungen des BAMF lag im Jahr 2013 bei 38,5%.¹²¹ Gegen eine negative Entscheidung des BAMF steht dem Asylbewerber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. 57,0% der durch das BAMF im Jahr 2013 abgelehnten Asylanträge wurden vor Verwaltungsgerichten angefochten (2012: 58,5%). Im Jahr 2013 waren 3.999 Klagen von abgelehnten Asylbewerbern (Erst- und Folgeantragsteller) in erster Instanz vor den Verwaltungsgerichten erfolgreich (12,9%), 9.403 wurden abgewiesen (30,4%) und 17.494 anderweitig erledigt (56,6%).¹²²

Ist das Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen, so ist der ehemalige Asylantragsteller zur Ausreise verpflichtet. Reist die betroffene Person nicht freiwillig aus, kann sie abgeschoben (§ 58 AufenthG) und vorher unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen in Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) genommen werden.¹²³ Teilweise entziehen sich die Ausreisepflichtigen dem Zugriff der staatlichen Stellen, indem sie untertauchen oder die Abschiebung kann wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht vollzogen werden und es wird deshalb eine Duldung erteilt. Die Zahl der derzeit geduldeten Drittstaatsangehörigen beträgt 94.082 (Stand: 31. Dezember 2013). Hinsichtlich der Zahl abgelehnter Asylantrag-

¹¹⁸ Also das Verhältnis dieser Anerkennungen zu sämtlichen inhaltlichen und formellen Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge.

¹¹⁹ Nach Herkunftsländern betrachtet, ergeben sich jedoch sehr unterschiedliche Asylanerkennungsquoten für Asylantragsteller (siehe dazu Abbildung 3-10 sowie die Tabelle 3-45 im Anhang).

¹²⁰ Zur Entwicklung der Entscheidungen vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014: Das Bundesamt in Zahlen 2013: 41ff.

¹²¹ Vgl. dazu ausführlich Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014: Das Bundesamt in Zahlen 2013: 43ff.

¹²² Siehe dazu Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014: Das Bundesamt in Zahlen 2013: 54ff.

¹²³ Zur Regelung von Abschiebungshaft vgl. Grote, Janne 2014: Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft in Deutschland. Working Paper Nr. 59 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg.

steller, die nach ihrer Ablehnung in Deutschland illegal verbleiben, herrscht Unklarheit, da ihr Aufenthalt den Behörden häufig unbekannt bleibt (siehe dazu Kapitel 6).

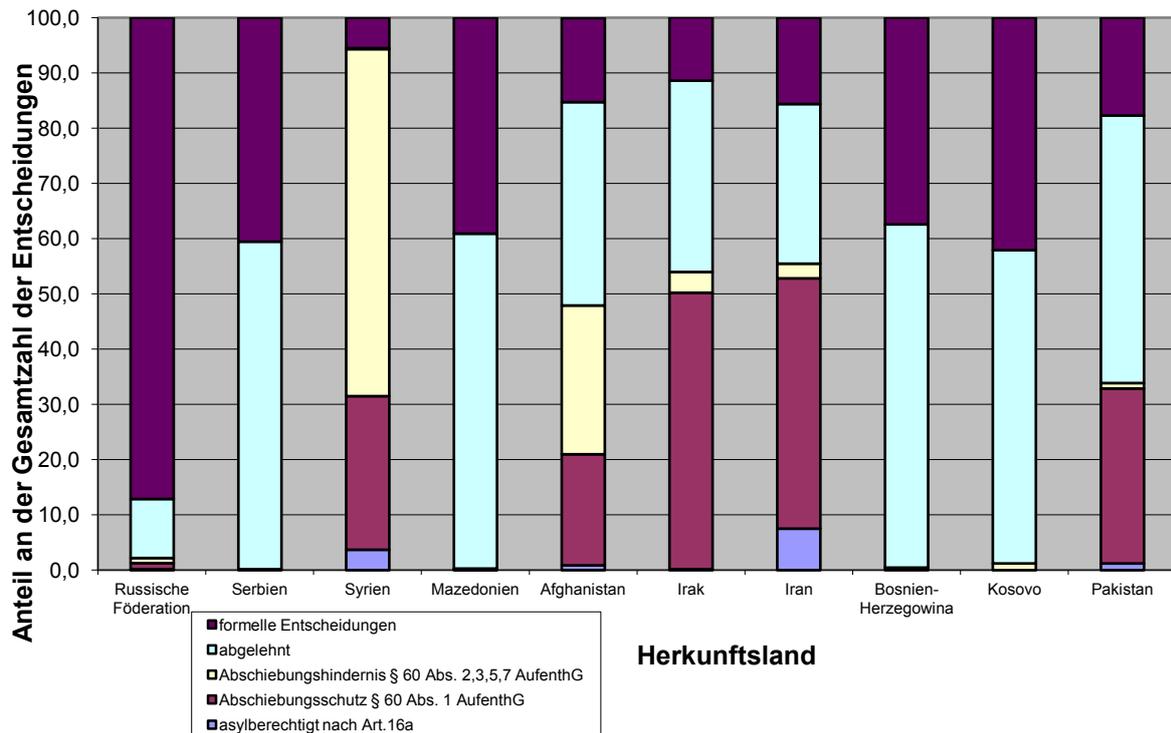
Betrachtet man die Entscheidungen differenziert nach Herkunftsländern der Asylbewerber (vgl. Abbildung 3-11 und Tabelle 3-45 im Anhang), so zeigt sich, dass Asylantragsteller aus dem Iran mit 7,5% und Syrien mit 3,7% im Jahr 2013 eine überdurchschnittlich hohe Asyl- anerkennungsquote nach Art. 16a GG aufweisen. Die Gesamtschutzquote für die beiden Länder lag deutlich höher. Die Schutzquote iranischer Antragsteller lag im Jahr 2013 bei 55,5% (2012: 54,2%). 45,3% der Asylbewerber aus dem Iran wurde die Flüchtlingseigen- schaft zuerkannt; bei 2,7% wurde der subsidiäre Schutz zuerkannt oder Abschiebungsverbo- te festgestellt. Die Schutzquote bei syrischen Asylbewerbern betrug im Jahr 2013 insgesamt 94,2% (2012: 95,7%). Neben 3,7% Asylberechtigungen wurden 27,8% als GFK-Flüchtlinge anerkannt. Zusätzlich wurden bei 62,8% der Antragsteller der subsidiärer Schutz zuerkannt oder Abschiebungsverbote festgestellt.

0,9% der afghanischen Antragsteller wurden als asylberechtigt nach Art. 16a Abs. 1 GG an- erkannt. Zusätzlich wurde 20,1% der Asylantragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Bei 26,9% der afghanischen Asylbewerber wurden der subsidiäre Schutz zuerkannt oder Abschiebungsverbote festgestellt. Damit betrug die Quote der Schutzgewährungen im Jahr 2013 47,9% (2012: 39,0%).

Von den irakischen Asylbewerbern, über deren Anträge im Jahr 2013 entschieden wurde, erhielten neben den 0,2%, die als asylberechtigt anerkannt wurden, 50,0% den Flüchtlings- status nach § 3 Abs. 1 AsylVfG (bis 30. November 2013: § 3 Abs. 1, 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG) zugesprochen. Der subsidiäre Schutz oder Abschiebungsverbote wurden bei 3,8% der irakischen Asylantragsteller festgestellt. Insofern lag die Schutzquote bei iraki- schen Staatsangehörigen bei 53,9% (2012: 60,2%).

Hohe Gesamtschutzquoten wurden auch bei Asylantragstellern aus Eritrea (72,3%), Somalia (49,3%) und Pakistan (33,9%) festgestellt.

Abbildung 3-11: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2013 in Prozent



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Aufgrund der allgemeinen Situation in Syrien ging das BAMF seit Februar 2012 auch für Personen, die dort nicht selbst politischer Aktivitäten verdächtigt werden, grundsätzlich von einer ernsthaften individuellen Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts im Fall einer Rückkehr aus. Das BAMF stellte deshalb bei diesem Personenkreis regelmäßig zumindest subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG (bis 30. November 2013: § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG) fest. Seit August 2014 wird in der Regel Flüchtlingsschutz zuerkannt.

Niedrig sind die Gesamtschutzquoten dagegen bei Asylantragstellern aus Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo sowie aus der Russischen Föderation, die Quote der Ablehnungen war dementsprechend hoch (vgl. Tabelle 3-45 im Anhang). Die Schutzquote der Antragsteller aus Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina lag deutlich unter einem Prozent. Durch das „Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“ werden Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne des § 29a AsylVfG erklärt.¹²⁴ Das Gesetz wurde am 3. Juli 2014 vom Bundestag und am 19. September 2014 vom Bundesrat verabschiedet.¹²⁵

Daneben sind noch die Anerkennungen durch Verwaltungsgerichtsentscheidungen zu berücksichtigen (s.o.).

¹²⁴ Vgl. Bundestagsdrucksache 18/1528 vom 26. Mai 2014: Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer.

¹²⁵ Bundestagsdrucksache 18/1528; Bundesratsdrucksache 383/14 vom 19. September 2014.

3.4.1.3 Dublin-Verfahren

Im sogenannten Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und unter welchen Voraussetzungen gegebenenfalls eine Überstellung in den anderen zuständigen Mitgliedstaat erfolgen kann. Rechtsgrundlage hierfür bildet die Dublin-Verordnung.¹²⁶ Diese Verordnung legt die Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats zur Anwendung gelangen. Ergibt die Prüfung, dass ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, wird an diesen ein Übernahmesuchen gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu.

Durch die Neufassung der Dublin-Verordnung wird das Wohl des Kindes in allen Verfahren als vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten betont (Art. 6 Abs. 1). So arbeiten die Mitgliedstaaten eng bei der Würdigung des Wohl des Kindes zusammen und prüfen etwa Möglichkeiten der Familienzusammenführung (Art. 6 Abs. 3 Buchstabe a).¹²⁷

Ziel des Verfahrens ist es, dass jeder in einem Mitgliedstaat der EU sowie in Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein gestellte Antrag auf der Grundlage der beschlossenen EU-Rechtsakte inhaltlich geprüft werden soll, und zwar nur durch einen dieser Staaten. Dadurch soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert bzw. begrenzt werden, die erst durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen aufgrund des Inkrafttretens des Schengener Durchführungsübereinkommens in größerem Umfang möglich wurde.

Für den Nachweis der illegalen Einreise von einem Drittstaat in das Dublin-Gebiet sowie für die Stellung eines Asylantrages in einem Mitgliedstaat dient das zentrale, automatisierte Fingerabdruckidentifizierungssystem EURODAC.

Die Anzahl der Übernahmesuchen Deutschlands an die Mitgliedstaaten nach der Dublin-Verordnung stieg 2013 gegenüber dem Vorjahr deutlich von 11.469 auf 35.280 Übernahmesuchen an (+207,6%). Der Anteil der auf EURODAC-Treffern beruhenden Übernahmesuchen betrug 66,7%. Die Anzahl der Übernahmesuchen aus den Mitgliedstaaten an Deutschland stieg um 20,6% auf 4.382 Ersuchen in 2013 (2012: 3.632). Der Anteil der auf EURODAC-Treffern beruhenden Übernahmesuchen an Deutschland belief sich auf 58,2%. Deutschland stellte damit 2013 etwa achtmal so viele Ersuchen an andere Mitgliedstaaten als es von diesen erhielt. Ein wesentlicher Grund für den Anstieg deutscher Ersuchen an andere Mitgliedstaaten war die stark gestiegene Zahl von Übernahmesuchen gegenüber Polen (Anstieg von 1.385 Übernahmesuchen im Jahr 2012 auf 13.902 Ersuchen). Viele der russischen Asylantragsteller sind über Polen nach Deutschland gekommen.

¹²⁶ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (sog. Dublin III-Verordnung), die seit dem 19. Juli 2013 in Kraft ist und die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. Februar 2003 (sog. Dublin II-Verordnung) abgelöst hat und für alle ab dem 1. Januar 2014 gestellten Anträge gilt.

¹²⁷ Über die Achtung des Familienlebens als vorrangiger Erwägungsgrund vgl. Maiani, Francesco/Hruschka, Constantin 2014: Der Schutz der Familieneinheit in Dublin-Verfahren, in: ZAR Heft2/2014: 69-75.

In 21.942 Fällen stimmten andere Mitgliedstaaten einem Übernahmeersuchen Deutschlands zu. Die Zustimmungquote sank im Vergleich zum Vorjahr von 71,9% auf 62,2%. Deutschland stimmte 3.603 Übernahmeersuchen eines anderen Mitgliedstaates zu. Die Zustimmungquote Deutschlands betrug damit 82,2% und liegt damit höher als im Vorjahr (76,1%).

Deutschland überstellte im Jahr 2013 insgesamt 4.741 Personen, die meisten davon an Polen (2.234), Belgien (674), Italien (414), die Schweiz (213) und Schweden (201).¹²⁸ Die Überstellungsquote Deutschlands in Bezug auf die gegebenen Zustimmungen sank im Vergleich zum Vorjahr von 36,8% auf 21,6%. An Deutschland wurden 2013 insgesamt 1.904 Personen überstellt. Das Verhältnis zu den gegebenen Zustimmungen betrug 52,8% (2012: 54,0%) Die meisten Personen wurden aus Schweden (509), Griechenland (398), der Schweiz (242), den Niederlanden (122) und Dänemark (98) überstellt.

Scheitert eine Überstellung und geht damit die Zuständigkeit an die Bundesrepublik Deutschland über, entscheidet das Bundesamt im nationalen Verfahren (siehe Abschnitt 3.4.1).

3.4.2 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion

Seit 1990 nimmt Deutschland jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion auf.¹²⁹ Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ist mit circa 101.300 Mitgliedern und 106 Gemeinden die drittgrößte in Europa. Ein Großteil der Mitglieder sind jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion.¹³⁰

Seit dem Jahr 1991 ist die Aufnahme in einem Verfahren geregelt.¹³¹ Die Antragsteller dürfen nicht zuvor schon in einem Drittstaat ihren Wohnsitz genommen haben (d.h. nicht zuvor z.B. nach Israel oder USA ausgewandert sein). Für diese Personen würde eine Übersiedlung nur nach den allgemeinen Regeln des Aufenthaltsgesetzes in Frage kommen. Die in Deutschland aufgenommenen jüdischen Zuwanderer erhalten eine Niederlassungserlaubnis. Mit in den Aufnahmebescheid können Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, die nicht selbst antragsberechtigt sind, aufgenommen werden. Nicht selbst antragsberechtigende Familienangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis.

¹²⁸ Seit Mitte Januar 2011 werden keine Übernahmeersuchen mehr an Griechenland gestellt und keine Überstellungen von Deutschland an Griechenland vorgenommen. Mit Erlass vom 16. Dezember 2013 entschied der Bundesinnenminister, Überstellungen an Griechenland weiterhin, und zwar bis zum 12. Januar 2015, auszusetzen.

¹²⁹ Vgl. Beschluss des Ministerrats der DDR vom 11. Juli 1990, Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991.

¹³⁰ Vgl. dazu die Mitgliederstatistik der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST) für das Jahr 2013, die über die Homepage des ZWST abrufbar ist.

¹³¹ Zu den rechtlichen Grundlagen der jüdischen Zuwanderung und Aufnahmevoraussetzungen vgl. Migrationsbericht 2007, Kapitel 2.6.1., Migrationsbericht 2012, S.82f, Beauftragte 2012: 9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland: 561ff. und Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 21. Dezember 2011.

Tabelle 3-26: Zuwanderung von Juden und ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion von 1993 bis 2013

Jahr	Zuzug
1993	16.597
1994	8.811
1995	15.184
1996	15.959
1997	19.437
1998	17.788
1999	18.205
2000	16.538
2001	16.711
2002	19.262
2003	15.442
2004	11.208
2005	5.968
2006	1.079
2007	2.502
2008	1.436
2009	1.088
2010	1.015
2011	986
2012	458
2013	246

Quelle: Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Zwischen 1993 und 2013 sind insgesamt 205.920 jüdische Zuwanderer einschließlich ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland zugewandert. Hinzu kommen 8.535 Personen, die bis Ende 1992 eingereist waren. Nachdem sich der Zuzug im Zeitraum von 1995 bis 2003 auf 15.000 bis 20.000 Zuwanderer pro Jahr einpendelte, sank die Zahl der eingereisten Personen in den Folgejahren deutlich ab. Im Jahr 2013 wurden nur noch 246 Zuzüge jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen nach Deutschland registriert (vgl. Tabelle 3-26). Das sind 46,3% weniger im Vergleich zum Vorjahr. Die Ursachen für diesen Rückgang sind heterogen. Das Interesse der noch in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion lebenden jüdischen Menschen an einer Einwanderung nach Deutschland hat nachgelassen, was nicht zuletzt auch mit den verbesserten Lebensbedingungen in den Herkunftsländern zusammenhängen dürfte. Auch die seit 2005 veränderten Zugangsbedingungen tragen mit zu dieser Entwicklung bei. Hauptherkunftsländer der jüdischen Zuwanderer sind die Ukraine sowie die Russische Föderation. Aufgrund der Entwicklungen im Jahr 2014 haben in der Ukraine die Antragszahlen wieder zugenommen. Die Bearbeitung von Aufnahmeanträgen aus der Ukraine erfolgt vorrangig und beschleunigt. Die Lageentwicklung wird seitens der Bundesregierung weiter aufmerksam beobachtet.

3.4.3 Einreise und Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

Zusätzlich zu der in den vorherigen Kapiteln dargestellten Zuwanderung von Asylbewerbern und von jüdischen Migranten aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion wird im Folgenden die Einreise und der Aufenthalt von Ausländern aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen aufgeführt.¹³²

So kann einem Ausländer nach § 22 S. 1 AufenthG für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Erteilung eines Visums nach § 22 S. 1 AufenthG obliegt dem Auswärtigen Amt, das auch die Bewertung der dringenden humanitären bzw. völkerrechtlichen Gründe vornimmt. Eine Aufenthaltserlaubnis ist nach § 22 S. 2 AufenthG zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern die Aufnahme des Ausländers zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat. Die Aufnahme von jüdischen Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion wird durch § 23 Abs. 2 AufenthG abgedeckt (siehe hierzu Kapitel 3.4.2). Die humanitäre Aufnahme von Ausländerkontingenten aus Krisensituationen (z. B. Syrien) erfolgt auf der Grundlage von Aufnahmeanordnungen der Länder nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder Aufnahmeanordnungen des Bundes nach § 23 Abs. 2 AufenthG (siehe Kapitel 3.4.5).

Zusätzlich zu diesen Aufnahmeverfahren gibt es noch weitere Möglichkeiten der Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen, bei denen kein Visumverfahren durchlaufen wurde. Hierbei handelt es sich um reine Inlandssachverhalte, bei denen in der Regel ein Voraufenthalt (z.B. Aufenthaltsgestattung oder Duldung) vorliegt.

Nach § 25 Abs. 4 AufenthG kann einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer für einen vorübergehenden Aufenthalt im Inland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe¹³³ oder erhebliche öffentliche Interessen¹³⁴ seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Der durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz eingefügte § 25 Abs. 4a AufenthG ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt an einen Ausländer, der Opfer von Menschenhandel wurde, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist.¹³⁵ Zum 31. Dezember 2013 hielten sich insgesamt

¹³² Zu den einzelnen Formen der Schutzgewährung vgl. ausführlich Parusel, Bernd 2010: Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland. Working Paper 30 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie BAMF 2013, S.95.

¹³³ Dringende persönliche Gründe im Sinne dieser Vorschrift sind beispielsweise die Durchführung einer medizinischen Operation, die im Herkunftsland nicht gewährleistet ist oder der unmittelbar bevorstehende Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung.

¹³⁴ Ein erhebliches öffentliches Interesse kann vorliegen, wenn der Ausländer als Zeuge in einem Gerichtsverfahren benötigt wird.

¹³⁵ Nach Angaben des Bundeskriminalamts (BKA) wurden im Jahr 2013 542 Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ermittelt, was einem Rückgang um 11,4% im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Darunter befanden sich 452 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. 96% der Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung waren Frauen. Über die Hälfte der Opfer (66%) stammte aus osteuropäischen Staaten, insbesondere aus Bulgarien und Rumänien (vgl. dazu Bundeskriminalamt 2014: Menschenhandel – Bundeslagebild 2013: 5f). Zum Thema Menschenhandel vgl. auch Hoffmann, Ulrike 2013: Die Identifizierung von Opfern von Menschen-

83 Drittstaatsangehörige, darunter 69 Frauen, mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG in Deutschland auf.¹³⁶

Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, im Inland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.¹³⁷

Tabelle 3-27: Aus dem Ausland aufgenommene Ausländer nach § 22 AufenthG in den Jahren von 2006 bis 2013 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren 2006 bis 2013 mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Syrien	0	0	0	0	0	1	47	67
Afghanistan	0	0	0	7	0	1	1	58
Iran	3	1	0	0	33	29	18	27
Sonstige	51	45	40	40	22	38	37	31
Insgesamt	54	46	40	47	55	69	103	183

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt hatten zum 31. Dezember 2013 584 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG inne.

Tabelle 3-28: Aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen nach § 25 Abs. 4 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren von 2006 bis 2013 mit Einreise im gleichen Jahr

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	
									darunter: weiblich
Libyen	42	149	105	130	149	413	1.443	1.359	398
Russische Föderation	144	271	307	341	453	416	552	567	323
Kuwait	100	62	46	107	177	148	171	374	129
Vereinigte Arabische Emirate	376	413	318	385	408	338	409	373	165
Saudi-Arabien	198	337	253	132	165	189	183	264	106
Katar	39	35	27	41	88	59	104	131	49
Angola	0	58	132	88	152	86	65	127	50
Ukraine	31	73	83	101	93	73	87	116	66
Irak	26	32	37	25	28	35	57	102	39
Afghanistan	41	177	197	226	132	119	88	90	26

handel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr. Working Paper 56 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

¹³⁶ Zum 31.12.2013 hielten sich vier Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4b AufenthG (Opfer von Arbeitsausbeutung) in Deutschland auf.

¹³⁷ Ein Verschulden des Ausländers liegt etwa vor, wenn der Ausländer falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Sonstige	628	751	835	729	1.011	785	1.027	1.020	578
Insgesamt	1.625	2.358	2.340	2.305	2.856	2.661	4.186	4.523	1.929

Quelle: Ausländerzentralregister

Zum 31. Dezember 2013 hielten sich insgesamt 21.501 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG in Deutschland auf, die überwiegend vor 2013 eingereist sind. Bei den in der Tabelle 3-28 aufgeführten Drittstaatsangehörigen (2013: 4.523) handelt es sich um Personen, die in der Regel nach ihrer Einreise zunächst einen anderen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltsgestattung als Asylbewerber erhalten haben, aber denen noch im Berichtsjahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG erteilt wurde.

Tabelle 3-29: Vorliegen von Ausreisehindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG in den Jahren von 2006 bis 2013 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	
									darunter: weiblich
Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro	19	43	28	28	38	25	49	54	24
Türkei	11	7	23	18	26	27	36	47	10
Vietnam	7	11	16	15	13	24	38	30	5
Ghana	3	7	14	12	20	11	17	28	5
Sonstige									
Insgesamt	150	199	290	246	363	306	391	436	153

Quelle: Ausländerzentralregister

Zum 31. Dezember 2013 lebten insgesamt 49.085 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Deutschland, wobei die meisten Personen bereits länger in Deutschland lebten. Bei den in der Tabelle 3-29 aufgeführten Drittstaatsangehörigen (2013: 436) handelt es sich um Personen, die in der Regel nach ihrer Einreise zunächst eine Duldung (oder in seltenen Ausnahmefällen eine Aufenthaltsgestattung als Asylbewerber) erhalten haben, aber denen noch im Berichtsjahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt wurde.

3.4.4 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Nach § 23a Abs. 1 AufenthG darf die oberste Landesbehörde anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht. Voraussetzung für ein Härtefallersuchen ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 AufenthG). Mittlerweile sind in allen Bundesländern Härtefallkommissionen eingerichtet.

Tabelle 3-30: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Bundesländern (Stand zum 31. Dezember 2013)¹

Bundesland	Gesamt
Baden-Württemberg	661
Bayern	445
Berlin	1.829
Brandenburg	101
Bremen	35
Hamburg	134
Hessen	290
Mecklenburg-Vorpommern	24
Niedersachsen	259
Nordrhein-Westfalen	1.333
Rheinland-Pfalz	187
Saarland	132
Sachsen	169
Sachsen-Anhalt	128
Schleswig-Holstein	168
Thüringen	190
Insgesamt	6.085

Quelle: Ausländerzentralregister

1) Hierbei handelt es sich um eine Bestandszahl zum 31. Dezember 2013. Die überwiegende Zahl der Personen, die zwischen 2005 und 2013 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erhalten haben, ist vor 2005 nach Deutschland eingereist und hielt sich zum Teil schon viele Jahre im Bundesgebiet auf.

Etwa 15,8% der Aufenthaltserlaubnisse auf Grundlage von § 23a Abs. 1 AufenthG wurde an Staatsangehörige aus Kosovo erteilt (964 Aufenthaltserlaubnisse), weitere 13,1% der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Personen aus der Türkei (797 Aufenthaltserlaubnisse). An serbische Staatsangehörige wurden 677 Aufenthaltserlaubnisse (11,1%) und an irakische Staatsangehörige 300 Aufenthaltserlaubnisse (4,9%) erteilt.

3.4.5 Resettlement und Humanitäre Aufnahmeverfahren

Resettlement

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 hat sich die Innenministerkonferenz im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement) ausgesprochen. In diesem Rahmen empfiehlt die IMK, in den Jahren 2012-2014 jährlich jeweils 300 Flüchtlinge aufzunehmen.¹³⁸

¹³⁸ Vgl. Beschluss Nr. 19 in Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder 2011: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 193. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder am 08./09. Dezember 2011 in Wiesbaden.

Die gesetzliche Grundlage für die Aufnahmeverfahren im Rahmen des Resettlementprogramms bildet § 23 Abs. 2 AufenthG. Für die Durchführung der Aufnahmeverfahren ist nach § 75 Nr. 8 AufenthG das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig.

Im Jahr 2012 wurden im Rahmen des Resettlementprogramms 202 vorwiegend afrikanische Flüchtlinge aus Tunesien und 105 irakische schutzbedürftige Personen aus der Türkei aufgenommen. Im Jahr 2013 kamen aus der Türkei weitere 293 irakische, iranische und syrische Flüchtlinge hinzu. Für 2014 ist die Aufnahme von rund 100 Flüchtlingen aus Indonesien sowie von rund 200 Drittstaatsangehörigen aus Syrien vorgesehen.

Humanitäre Aufnahme syrischer Flüchtlinge

Am 20. März 2013 hat der Bundesminister des Innern im Benehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, im Vorgriff auf eine erwartete gesamteuropäische Hilfsmaßnahme zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten im Jahr 2013 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts aufzunehmen. Am 30. Mai 2013 wurde die entsprechende Aufnahmeanordnung im Benehmen mit den Bundesländern erlassen. Im Dezember 2013 beschloss Bund und Länder ein weiteres Aufnahmekontingent von 5.000 Personen. Die syrischen Flüchtlinge werden vorwiegend aus dem Libanon, aber auch aus anderen Anrainerstaaten wie Jordanien und der Türkei sowie aus Ägypten aufgenommen.¹³⁹ Aktuell (Stand: 30. Oktober 2014) sind ca. 13.600 Aufnahmebescheide erstellt worden. Das erste Bundesprogramm ist somit abgeschlossen, das zweite Bundesprogramm wird im Herbst 2014 abgeschlossen sein.

Mit der Aufnahmeanordnung vom 18. Juli 2014 wurde das Kontingent für syrische Flüchtlinge, die im Rahmen des humanitären Aufnahmeprogramms nach Deutschland einreisen können, um weitere 10.000 auf insgesamt 20.000 Personen erweitert. Neben besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen soll vorwiegend Personen mit familiären Bezügen nach Deutschland die Möglichkeit zur vorübergehenden Aufnahme geboten werden. Als weiteres Aufnahme-land ist Libyen hinzugekommen. Das dritte Bundesaufnahmeprogramm ist angelaufen, es sind gut ein Drittel der Aufnahmebescheide erstellt (Stand 30. Oktober 2014).

Insgesamt sind aus den drei Bundesaufnahmeprogrammen gut 10.000 Personen bereits eingereist.

Zudem haben 15 Bundesländer eigene Aufnahmeprogramme auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 AufenthG initiiert.¹⁴⁰

¹³⁹ Vgl. auch Bundestagsdrucksache 18/2278 vom 5. August 2014: Aktueller Stand der Einreisen und der Aufnahme von Syrien-Flüchtlingen.

¹⁴⁰ Im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme sind bislang (Stand: 15. Oktober 2014) etwa 9.300 Visa an Schutzbedürftige erteilt worden. Siehe auch Bundestagsdrucksache 18/2446 vom 1. September 2014: Zur Politik der Bundesregierung im Syrien-Konflikt: 26.

3.5 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Der Familiennachzug wird aufgrund von Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes zum Schutz von Ehe und Familie gewährt (§ 27 Abs. 1 AufenthG). Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf den Zuzug zu Ausländern, die weder Unionsbürger noch Familienangehörige von Unionsbürgern sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen.

Rechtliche Voraussetzungen des Familiennachzugs

In der Regel muss der Lebensunterhalt desjenigen, zu dem der Familiennachzug stattfindet, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Ein Aufenthaltstitel aus familiären Gründen berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den nachziehenden Ehegatten sind, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Ein Sprachnachweis ist nicht erforderlich, wenn

- der Ausländer einen Aufenthaltstitel als Hochqualifizierter nach § 19 AufenthG, als Forscher nach § 20 AufenthG oder als Selbständiger nach § 21 AufenthG besitzt und die Ehe bereits vor der Einreise ins Bundesgebiet bestand (§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG),
- der Ausländer einen Aufenthaltstitel als Asylberechtigter oder GFK-Flüchtling besitzt und die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt ins Bundesgebiet verlegt hat (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG),
- der nachziehende Ehegatte aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage ist, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG),
- bei dem nachziehenden Ehegatten ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AufenthG),
- der Ausländer zu einem Staatsangehörigen nachzieht, der eine Staatsangehörigkeit besitzt, die ihm auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, die visumfreie Einreise und den visumfreien Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AufenthG i.V.m. § 41 Abs. 1 und 2 AufenthV) oder
- der Ausländer im Besitz einer Blauen Karte EU ist (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG).

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2010 ist das Erfordernis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug unter Ausländern mit dem besonderen Schutz zu vereinbaren, den Ehe und Familie nach dem Grundgesetz und nach dem Gemeinschaftsrecht genießen.¹⁴¹ Eine Verfassungsbeschwerde gegen diese Entscheidung

¹⁴¹ BVerwG, Urteil vom 30. März 2010 (1 C 8.09).

wurde vom Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 25. März 2011 nicht zur Entscheidung angenommen.¹⁴²

In einem Urteil vom 4. September 2012 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass das gesetzliche Erfordernis des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse auch beim Nachzug ausländischer Ehegatten zu Deutschen grundsätzlich gilt. Anders als beim Nachzug zu ausländischen Staatsangehörigen muss hier das Visum dann erteilt werden, wenn Bemühungen zum Erwerb einfacher Sprachkenntnisse im Einzelfall nicht möglich, nicht zumutbar oder nicht innerhalb eines Jahres erfolgreich sind.¹⁴³

Die Vereinbarkeit des Spracherwerbserfordernisses mit Gemeinschaftsrecht hält inzwischen auch das Bundesverwaltungsgericht für klärungsbedürftig (Beschluss vom 28. Oktober 2011 (BVerwG 1 C 9.10)).

Am 10. Juli 2014 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden (Urteil in der Rechtsache C-138/13), dass das 2007 eingeführte Spracherfordernis nicht mit der sog. Stillhalteklausele des Assoziierungsabkommens mit der Türkei vereinbar ist.¹⁴⁴ Die Stillhalteklausele verbietet die Einführung neuer Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit (d.h. Beschränkungen, die nicht schon bestanden, als diese Klausel am 1. Januar 1973 in Deutschland in Kraft trat). Der 2007 eingeführte Sprachnachweis im Herkunftsland erschwere die Familienzusammenführung und stelle deshalb eine neue Beschränkung der Ausübung der Niederlassungsfreiheit durch die türkischen Staatsangehörigen im Sinne dieser Klausel dar. Der EuGH hebt hervor, „dass die Familienzusammenführung ein unerlässliches Mittel zur Ermöglichung des Familienlebens türkischer Erwerbstätiger ist, die dem Arbeitsmarkt der Mitgliedstaaten angehören, und sowohl zur Verbesserung der Qualität ihres Aufenthalts als auch zur Förderung ihrer Integration in diesen Staaten beiträgt.“ Der EuGH hält jedoch auch fest, dass die Einführung einer neuen Beschränkung zugelassen werden könne, sofern sie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, „die Erreichung des angestrebten legitimen Zieles zu erreichen“, und nicht über das hierfür Erforderliche hinausgehe.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) weist darauf hin, dass sich die Entscheidung des EuGH nur auf den Ehegattennachzug zu assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörige beziehe. Der Sprachnachweis für drittstaatsangehörige Ehegatten sei auch nach dem Urteil des EuGH weiterhin mit Unionsrecht vereinbar.¹⁴⁵ Der Verstoß gegen das Assoziierungsabkommen bestehe nach Auffassung des EuGH darin, dass bei der Entscheidung über den Nachweis einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache kein Raum für die Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls besteht. Die Bundesregierung prüft derzeit Auswirkungen und Reichweite der Entscheidung des EuGH.¹⁴⁶ Für eine Übergangszeit haben sich das Auswärtige Amt (AA) und das BMI auf einen an alle Auslandsvertretungen gerichtete-

¹⁴² BVerfG, 2 BvR 1413/10 vom 25. März 2011.

¹⁴³ BVerwG, Urteil vom 4. September 2012 (10 C 12.12).

¹⁴⁴ Vgl. die Pressemitteilung Nr. 96/14 des EuGH vom 10. Juli 2014.

¹⁴⁵ Vgl. die Pressemitteilung des BMI vom 10. Juli 2014.

¹⁴⁶ Vgl. die Bundestagsdrucksache 18/2414 vom 28. August 2014: Konsequenzen aus dem Dogan-Urteil des Europäischen Gerichtshofs: 4.

ten Erlass geeinigt.¹⁴⁷ Künftig wird ausländischen Ehegatten, die zu ihren assoziationsberechtigten türkischen Ehegatten nachziehen möchten, ein Visum ohne den Nachweis einfacher Deutschkenntnisse erteilt werden, wenn ein Härtefall vorliegt. Die Auslandsvertretungen werden in begründeten Einzelfällen Härten auch bei dem Zuzug zu sonstigen Ausländern angemessen Rechnung tragen. Ein Härtefall ist dann gegeben, wenn es dem ausländischen Ehegatten nicht zugemutet werden kann, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher deutscher Sprachkenntnisse zu unternehmen, oder es ihm trotz ernsthafter Bemühungen von einem Jahr Dauer nicht gelungen ist, das erforderliche Sprachniveau zu erreichen.

Nach § 28 Abs. 1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen ist auch abweichend von der Regelvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden.

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen ist, dass der bereits hier lebende Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU besitzt und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 AufenthG). Bei Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen (Konventionsflüchtlingen) kann vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und eigenständiger Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden; wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der unanfechtbaren Anerkennung gestellt, ist von diesen Voraussetzungen abzusehen (§ 29 Abs. 2 AufenthG). Der Familiennachzug zu Personen, denen subsidiärer Schutz gewährt wird oder für die ein (nationales) Abschiebungsverbot festgestellt worden ist, darf nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erlaubt werden (§ 29 Abs. 3 AufenthG).

Der Nachzug von Kindern zu ausländischen Eltern bzw. einem ausländischen Elternteil richtet sich nach § 32 AufenthG. Der Nachzug sonstiger (d.h. nicht zur Kernfamilie zählender) Familienangehöriger kann gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten oder anerkannten GFK-Flüchtlings eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Der Familiennachzug zu nicht-deutschen Unionsbürgern richtet sich ausschließlich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Im Jahr 2013 sind 5.928 drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unions- bzw. EWR-Bürgern ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthalts-

¹⁴⁷ Vgl. die Bundestagsdrucksache 18/2366 vom 19. August 2014: Konsequenzen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug: 7 sowie die Bundestagsdrucksache 18/2414: 3.

karte nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2012: 4.438 Angehörige). Darunter befanden sich 627 aus Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), 512 aus Marokko, 425 aus Mazedonien, 289 aus Brasilien und 283 aus Albanien. Zum Ende des Jahres 2013 hatten insgesamt 23.698 drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern eine Aufenthaltskarte inne (2012: 18.508).

Datengrundlage

Eine wichtige Grundlage für die Erfassung des Ehegatten- und Familiennachzugs ist die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Sie weist diejenigen Fälle aus, in denen in einer deutschen Vertretung im Ausland ein Visum auf Nachzug eines Ehegatten oder Familienangehörigen erteilt worden ist.

Seit dem Jahr 2005 kann neben der Visastatistik des Auswärtigen Amtes auch das Ausländerzentralregister als Datenquelle für den Ehegatten- und Familiennachzug genutzt werden. Dies wurde möglich durch die Speicherung der Aufenthaltszwecke nach dem zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz.

Im Regelfall ist es erforderlich, dass von der deutschen Auslandsvertretung nach Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde vor der Einreise ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt wird. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und der USA bedürfen keines Visums zur Einreise zum Zweck der Familienzusammenführung.¹⁴⁸ Gleiches gilt für Staatsangehörige von Andorra, Honduras, Monaco und San Marino (vgl. § 41 Abs. 2 AufenthV) sowie aufgrund bilateraler Vereinbarungen für Staatsangehörige von Brasilien und El Salvador. Staatsangehörige von EU-Staaten genießen grundsätzlich Freizügigkeit und können visumfrei einreisen. Auch Staatsangehörige aus den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz können visumfrei einreisen. Zudem geben die ausländer- bzw. aufenthaltsrechtlichen Regelungen den örtlichen Ausländerbehörden in Einzelfällen die Möglichkeit, im Inland einen Aufenthaltstitel zu erteilen, auch wenn der Betroffene mit einem Touristenvisum oder zu einem Kurzaufenthalt eingereist ist.

Darüber hinaus können Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten, etwa aufgrund einer Heirat im Inland, obwohl sie zu einem anderen Zweck (Erwerbstätigkeit, Ausbildung) nach Deutschland eingereist sind. Diese Fälle der Familienzusammenführung gehen *nicht* in die Statistik des Auswärtigen Amtes ein. Insofern bildet die Visastatistik des Auswärtigen Amtes den Ehegatten- und Familiennachzug nicht vollständig ab. Ein umfassenderes Bild liefert das AZR. Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen der Ausländer einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten hat. Zum anderen wird auch der Nachzug sonstiger Familienangehöriger registriert.

Der Familiennachzug kann aufgeteilt werden in den Nachzug von Ehegatten, Kindern und sonstigen Familienangehörigen.¹⁴⁹

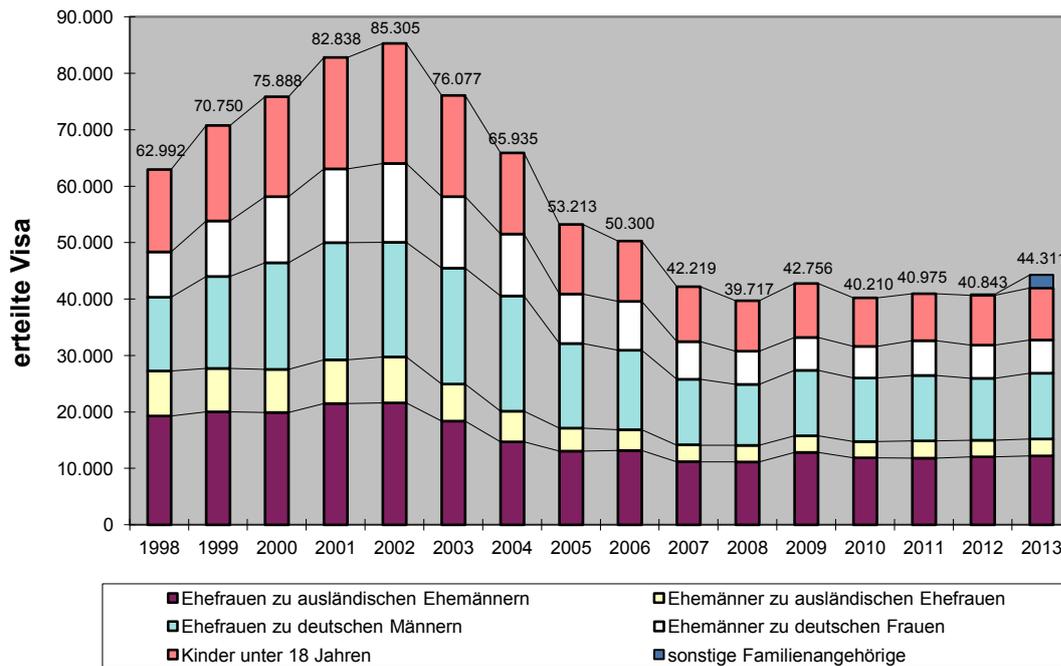
¹⁴⁸ Staatsangehörige dieser Länder können einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen (§ 41 Abs. 1 AufenthV).

¹⁴⁹ Die Erteilung von Visa an sonstige Familienangehörige wird in der Visastatistik des Auswärtigen Amtes erst seit dem Jahr 2012 ausgewiesen.

Im Folgenden wird zunächst die Entwicklung des Ehegatten- und Familiennachzugs anhand der Visastatistik des Auswärtigen Amtes nachgezeichnet. Im Anschluss daran wird der Familiennachzug für die Jahre von 2005 bis 2013 auf der Basis des AZR dargestellt.

3.5.1 Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug nach der Visastatistik

Abbildung 3-12: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2013



Quelle: Auswärtiges Amt

Nach einem kontinuierlichen Rückgang von 2002 bis 2008 hält sich die Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Familiennachzugs auf einem relativ konstanten Niveau (vgl. Abbildung 3-12 und Tabelle 3-46 im Anhang). Im Jahr 2013 wurden 44.311 erteilte Visa registriert (2012: 40.843). Dies entspricht einem Anstieg um 8,5% gegenüber dem Vorjahr.¹⁵⁰ Im Vergleich zum Höchststand im Jahr 2002 hat sich die Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs in etwa halbiert. Gleichwohl ist der Ehegatten- und Familiennachzug eine wichtige Zuwanderungsform. So kann bei diesen Zuwanderern in der Regel von einer längerfristigen bzw. dauerhaften Bleibeabsicht im Bundesgebiet ausgegangen werden.¹⁵¹

Nachdem die Nachzugszahlen von Ehegatten zu *deutschen* Staatsangehörigen zwischen 1998 und 2002 kontinuierlich angestiegen waren, sank diese Zahl in den Folgejahren und lag

¹⁵⁰ Lässt man die Zahl der erteilten Visa an sonstige Familienangehörige unberücksichtigt, ergibt sich leichter ein Anstieg um 3,2%.

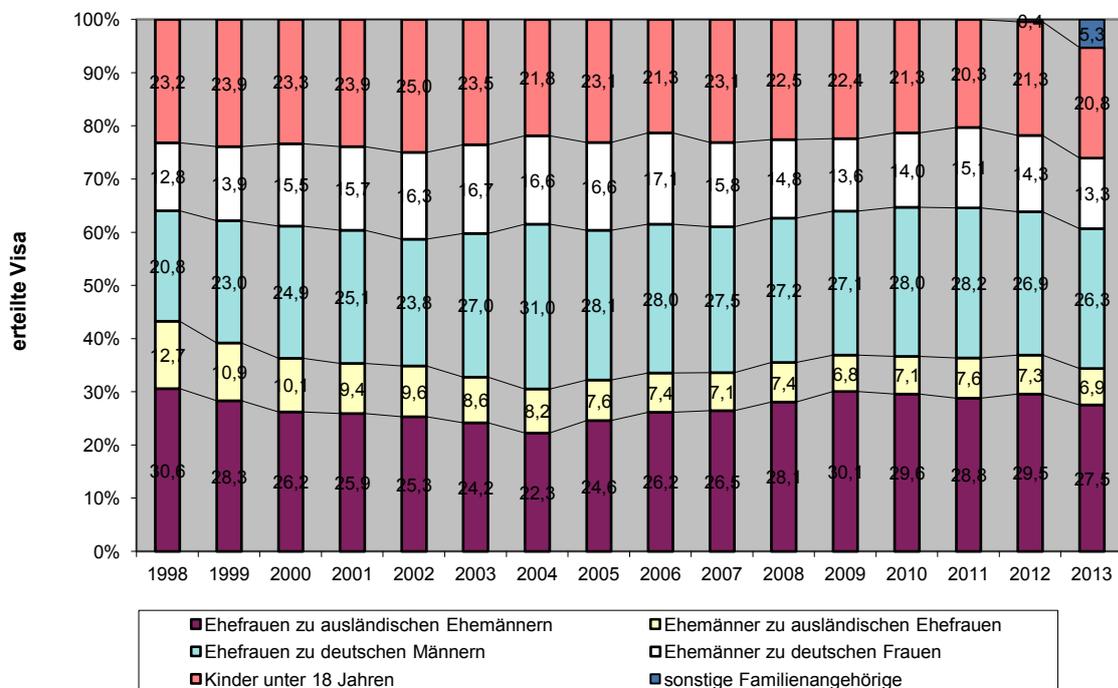
¹⁵¹ Zu Bleibeabsichten vgl. Büttner, Tobias/Stichs, Anja 2014: Die Integration von zugewanderten Ehegattinnen und Ehegatten in Deutschland. BAMF-Heiratsmigrationsstudie 2013. Forschungsbericht 22 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg: 260ff.

im Jahr 2013 bei 17.529 Personen (2012: 16.840). Das bedeutet einen leichten Wiederanstieg von 4,1% im Vergleich zum Vorjahr. Ein längerfristiger Rückgang wurde bei Zuzügen von Ehegatten zu *ausländischen* Staatsangehörigen festgestellt (von 29.773 im Jahr 2002 auf 14.905 Personen im Jahr 2011) (vgl. Tabelle 3-46 im Anhang). In den beiden Folgejahren stieg dieser Wert wieder leicht an, von 2012 auf 2013 leicht um 1,6%. Dabei übersteigt die absolute Zahl der Zuwanderung zu deutschen Ehegatten seit dem Jahr 2000 diejenige der Zuwanderung zu ausländischen Personen.

Die stärkste Gruppe im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs bildete im Jahr 2013 mit 27,5% der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern, nachdem von 2003 bis 2007 der Nachzug von Ehefrauen zu Deutschen dominierte. Im Jahr 2013 betrug der Anteil der Ehefrauen, die zu einem deutschen Mann nachzogen 26,3% (vgl. Abbildung 3-13). Insgesamt zogen 23.843 Ehefrauen (53,8% des gesamten Familiennachzugs) und 8.934 Ehemänner (20,2%) zu in Deutschland lebenden Ehegatten.

Der Anteil des Kindernachzugs am gesamten Familiennachzug bewegte sich im Zeitraum von 1998 bis 2013 relativ konstant zwischen 20% und 25%. Er lag im Jahr 2013 bei 20,8%. Absolut stieg die Zahl der nachziehenden Kinder zunächst bis auf 21.284 im Jahr 2002 an. In den Folgejahren sank diese Zahl ebenso wie beim gesamten Familiennachzug. Im Jahr 2013 stieg die Zahl der nachziehenden Kinder im Vergleich zum Vorjahr wieder auf 9.206 an (vgl. Tabelle 3-46 im Anhang). Das bedeutet eine Steigerung von 4,0% gegenüber 2012.

Abbildung 3-13: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2013 in Prozent



Quelle: Auswärtiges Amt

Nach wie vor ist die Türkei das quantitativ bedeutendste Herkunftsland des Ehegatten- und Familiennachzugs.¹⁵² Allerdings ist sowohl die absolute Zahl (seit 2002) als auch der Anteil (seit 2005) der in deutschen Vertretungen in der Türkei erteilten Visa an allen zum Zweck des Familiennachzugs erteilten Visa rückläufig. So sank die absolute Zahl der in der Türkei erteilten Visa seit 2002 überproportional um 75,6% auf 6.113 Visa im Jahr 2013 (vgl. Abbildung 3-14 sowie Tabellen 3-49 und 3-50 im Anhang). Der Anteil des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Türkei sank von einem Drittel im Jahr 1998 auf unter ein Siebtel im Jahr 2012 (13,8%).

Bei der Familienzusammenführung aus der Türkei dominierte im Jahr 2013 der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Männern (1.852 erteilte Visa) mit fast einem Drittel (30,3%) vor dem Nachzug von Ehemännern zu deutschen Frauen (1.544 erteilte Visa) mit einem Viertel (25,3%). Insgesamt betrug der Nachzug zu deutschen Ehegatten 44,3% (vgl. Abbildung 3-16). Dabei handelt es sich zumeist um den Nachzug zu Eingebürgerten mit türkischem Migrationshintergrund.¹⁵³ Der Kindernachzug betrug 8,4% am gesamten Familiennachzug aus der Türkei (513 ausgestellte Visa) (vgl. Karte 3-3 und Tabelle 3-48 im Anhang).

Zweitgrößte Gruppe im Jahr 2013 nach der Türkei bildeten mit 8,7% Personen aus Indien (2012: 9,7%) (vgl. Abbildung 3-15 und Tabelle 3-48 im Anhang). Im Falle Indiens korrespondiert die Entwicklung der Zahlen zum Familiennachzug mit den Zuzugszahlen von Fachkräften aus diesem Land (vgl. dazu Kapitel 3.2). Es ist davon auszugehen, dass viele Fachkräfte gemeinsam mit ihren Familienangehörigen nach Deutschland einreisen. In der Russischen Föderation wurden 8,0% (2012: 7,8%), in der deutschen Auslandsvertretung in Kosovo (Pristina) 5,4% (2012: 6,7%), in China 5,4% (2012: 5,0%) und in Thailand 3,9% (2012: 2,6%) der Visa für den Ehegatten- und Familiennachzug erteilt. Einen Anteil von 3,8% am Familiennachzug verzeichneten Personen aus der Ukraine (2012: 3,9%).

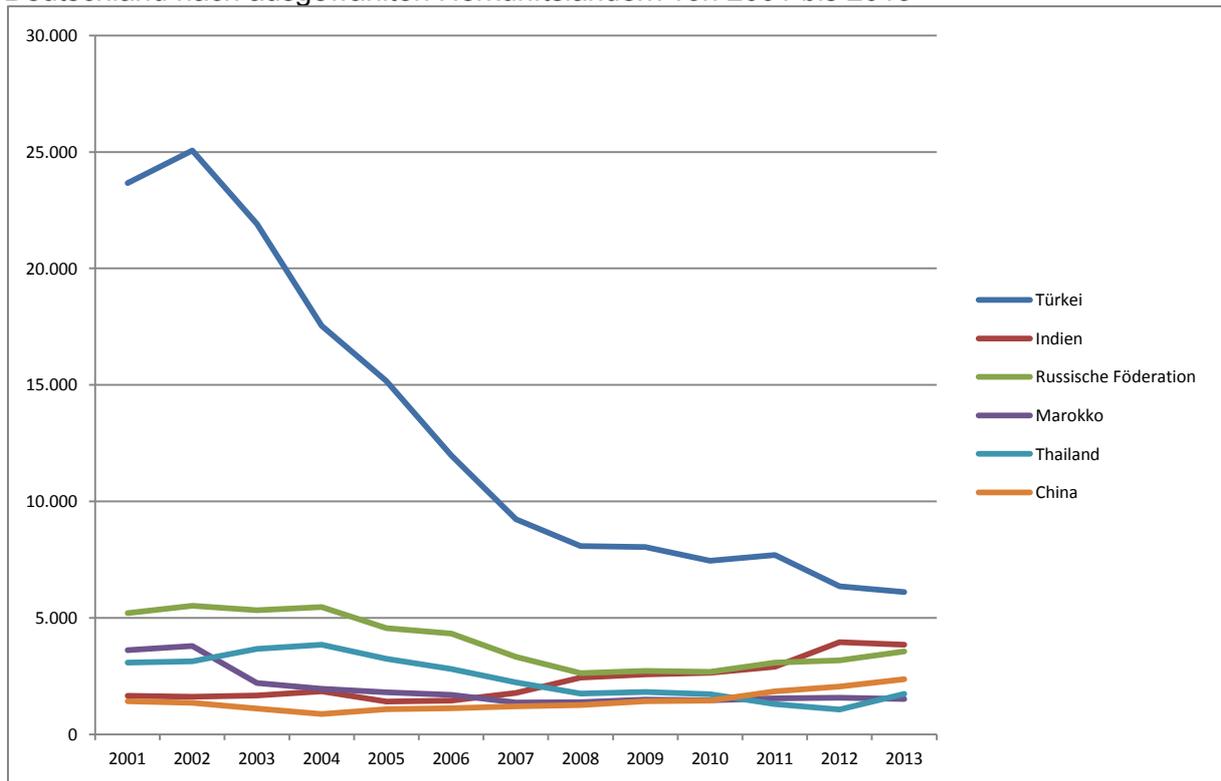
Im Vergleich zum Vorjahr wurde eine Zunahme der Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Familiennachzugs insbesondere in den deutschen Auslandsvertretungen in Thailand (+63,1% von 1.064 auf 1.735 Personen), auf den Philippinen (+59,7% von 345 auf 551 Personen) und in Pakistan (+52,6% von 523 auf 798 Personen) verzeichnet. Weiter angestiegen ist auch die Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Familiennachzugs im Libanon (+21,3%) und in Jordanien (+24,6%).¹⁵⁴ Deutlich rückläufig war dagegen der Familiennachzug aus Vietnam (-13,7%) und Kosovo (-13,3%).

¹⁵² Die Visastatistik weist nicht die Staatsangehörigkeit des Antragstellers aus, sondern bezieht sich auf den jeweiligen Ort der Antragstellung (z.B. im Falle der Türkei die Botschaft in Ankara und die Generalkonsulate in Istanbul und Izmir). Es ist anzunehmen, dass türkische Staatsangehörige in der Regel bei den deutschen Vertretungen in der Türkei vorstellig werden, um ein Visum für die Familienzusammenführung zu erhalten.

¹⁵³ vgl. dazu Büttner, Tobias/Stichs, Anja 2014: Die Integration von zugewanderten Ehegattinnen und Ehegatten in Deutschland. BAMF-Heiratsmigrationsstudie 2013. Forschungsbericht 22 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg: 99f.

¹⁵⁴ Es ist davon auszugehen, dass der Anstieg auch darauf zurückzuführen ist, dass vermehrt syrische Staatsangehörige in den Auslandsvertretungen im Libanon und in Jordanien Anträge auf Erteilung eines Visums zum Zweck des Familiennachzugs gestellt haben.

Abbildung 3-14: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern von 2001 bis 2013



Quelle: Auswärtiges Amt

Karte 3-3: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2013

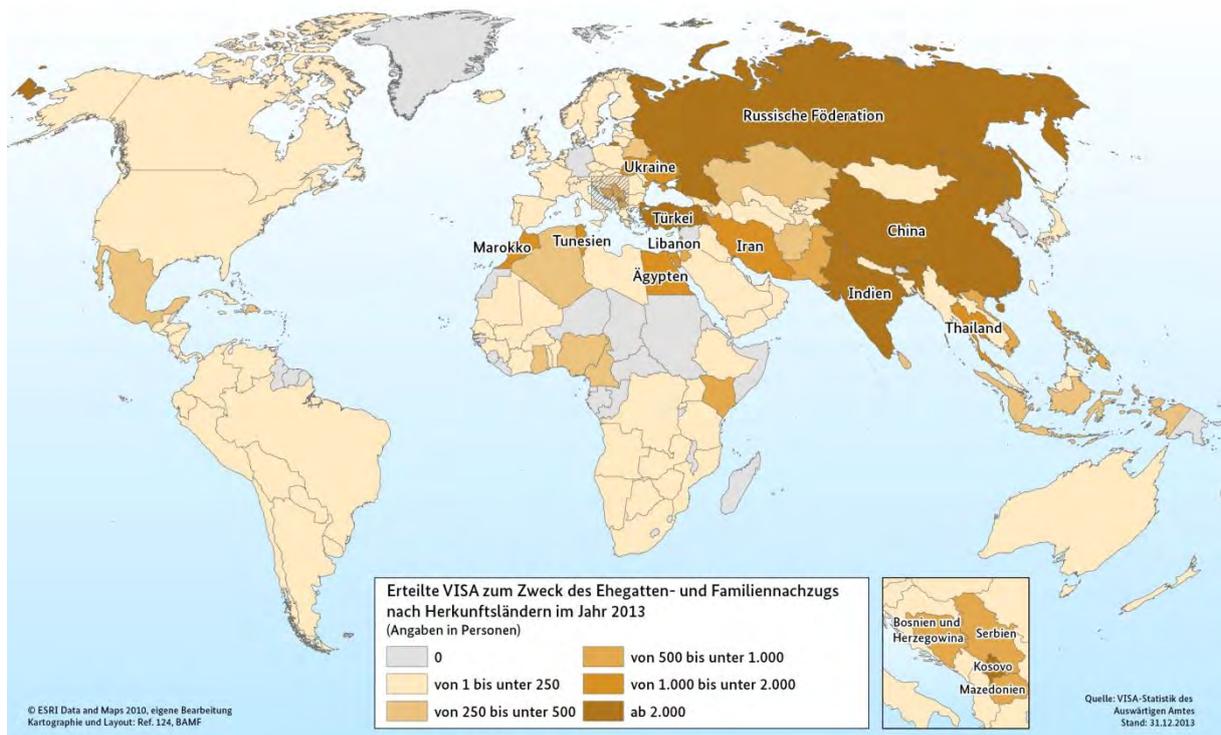
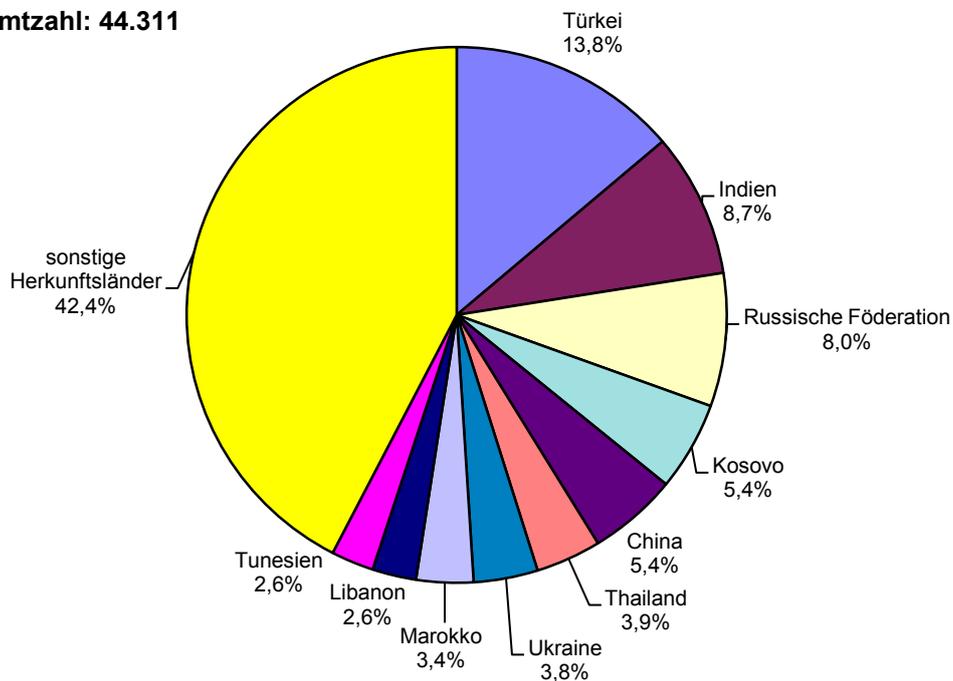


Abbildung 3-15: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2013

Gesamtzahl: 44.311



Quelle: Auswärtiges Amt

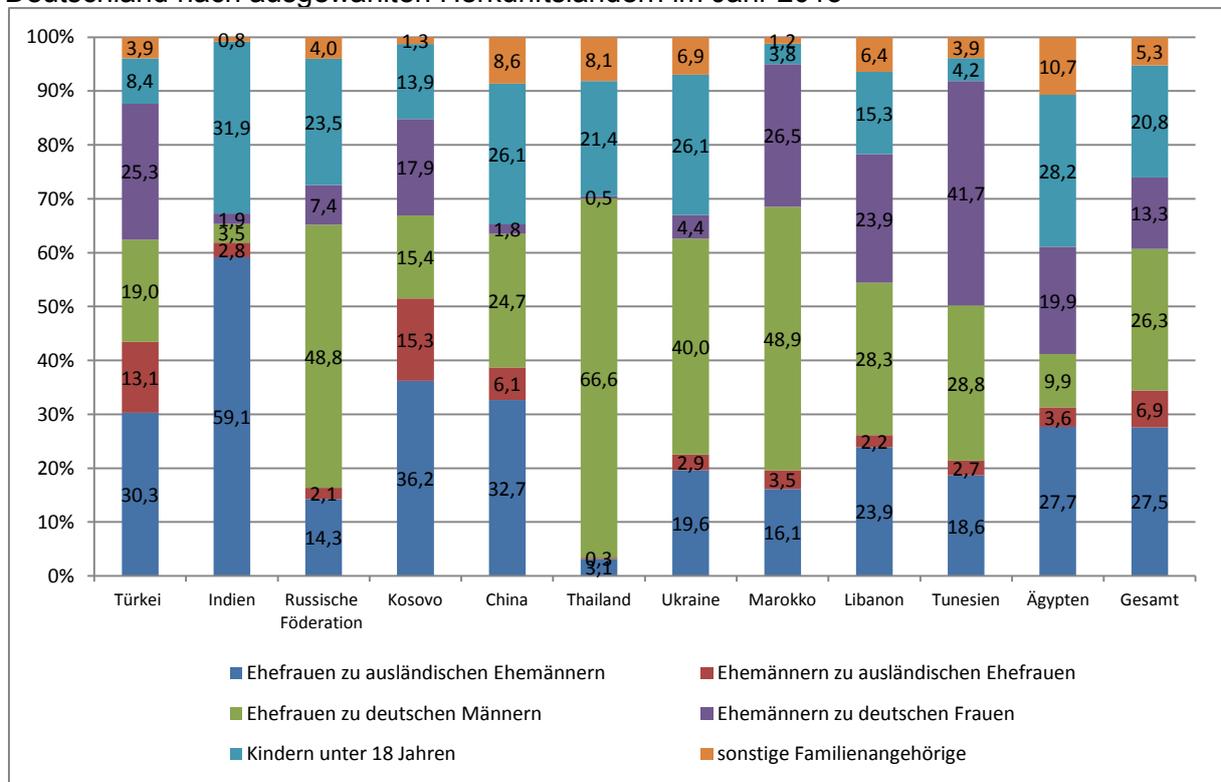
Beim Familiennachzug aus der Russischen Föderation und aus Kasachstan dominiert der Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen, wobei es sich hierbei häufig um den Nachzug zu Spätaussiedlern handelt.¹⁵⁵ 56,2% des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Russischen Föderation entfielen im Jahr 2013 auf den Nachzug zu deutschen Ehegatten, wobei der Nachzug von Ehefrauen zu deutschen Ehemännern deutlich überwog (vgl. Abbildung 3-16). Im Falle Kasachstans waren es 69,6% (vgl. Tabelle 3-48 im Anhang). Auch im Falle Marokkos (75,4%) und Tunesiens (70,5%) ist ein überproportional hoher Nachzug zu deutschen Ehegatten festzustellen.

Der Ehegatten- und Familiennachzug aus Indien wird dagegen dominiert durch den Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern. Dessen Anteil betrug im Jahr 2013 59,1%. Auch beim Nachzug aus Kosovo überwiegt der Ehegattennachzug zu Ausländern (51,5%). Dagegen wurde in Thailand (66,6%) und auf den Philippinen (59,0%) die überwiegende Mehrheit der Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs an ausländische Ehefrauen, die zu deutschen Ehemännern nachziehen, erteilt. Ein überdurchschnittlich hoher Anteil des Kindernachzugs am Familiennachzug ist im Falle Indiens (31,9%), Jordaniens (37,0%), Pakistans (31,0%) sowie Kenias (41,4%) und der Dominikanischen Republik (42,5%) festzustellen (vgl. Tabelle 3-48 im Anhang). Überproportional hoch ist der Anteil

¹⁵⁵ vgl. Büttner, Tobias/Stichs, Anja 2014: Die Integration von zugewanderten Ehegattinnen und Ehegatten in Deutschland. BAMF-Heiratsmigrationsstudie 2013. Forschungsbericht 22 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg: 100f.

sonstiger Familienangehöriger am Familiennachzug aus China (8,6%), Thailand (8,1%), Ägypten (10,7%), Iran (15,0%) und Pakistan (13,7%).

Abbildung 3-16: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2013



Quelle: Auswärtiges Amt

3.5.2 Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug nach dem AZR

Auf Basis des AZR kann der tatsächlich erfolgte Ehegatten- und Familiennachzug nach Nationalität und Alter differenziert werden. Zudem sind über das AZR längerfristige Informationen über den Nachzug weiterer Familienangehöriger (z.B. Eltern) möglich.¹⁵⁶

Aufgrund der unterschiedlichen Datenbasis sind die Zahlen aus der Visastatistik und aus dem AZR nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.

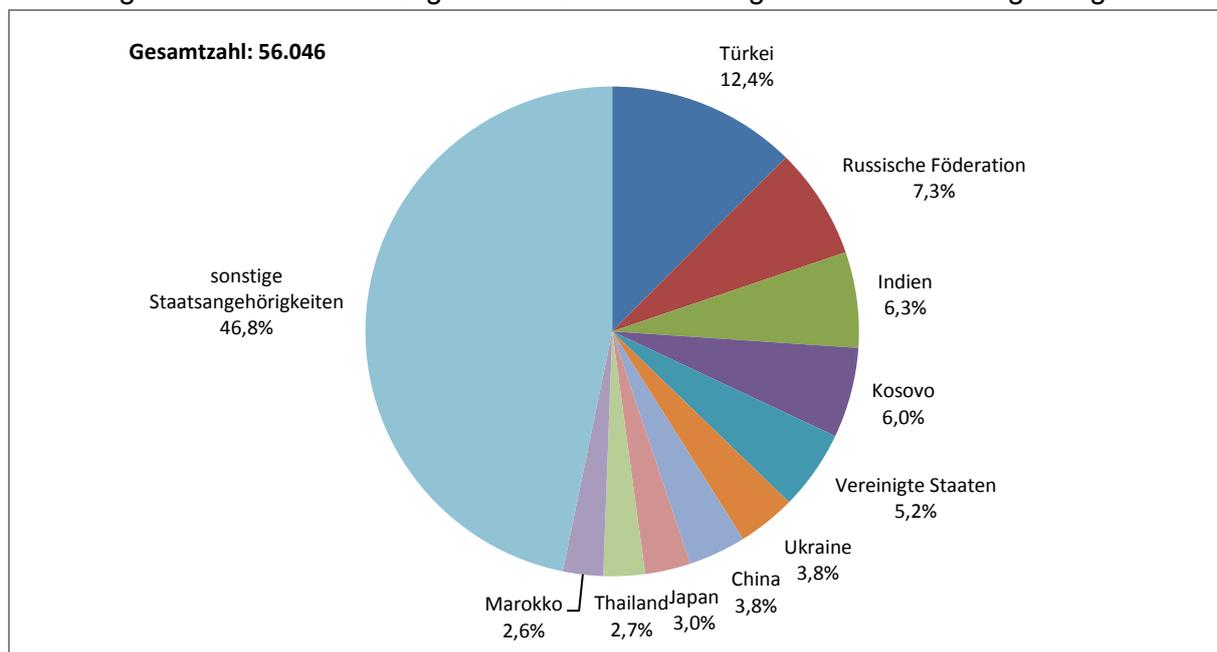
Insgesamt wurden 56.046 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2013 eingereist sind (vgl. Tabelle 3-31). Diese Zahl liegt höher als die Zahl der erteilten Visa in der Statistik des Auswärtigen Amtes (44.311 Visa im Jahr 2013). Dies liegt zum einen daran, dass Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen auch an Personen erteilt werden können, die zunächst zu einem anderen Zweck eingereist sind. Zum anderen wird im AZR auch der Nachzug von Staatsangehörigen erfasst, die visumfrei in das Bundesgebiet einreisen können.

¹⁵⁶ In der Visastatistik des Auswärtigen Amtes wird die Erteilung von Visa zum Zweck des Nachzugs sonstiger Familienangehöriger erst seit 2012 erfasst.

Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen, die an neueingereiste Personen erteilt wurden, leicht um 2,2% an (vgl. Tabelle 3-49 im Anhang).

Im Jahr 2013 wurden 27.179 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen erteilt und damit fast die Hälfte aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen (vgl. Tabelle 3-31). Davon zogen 13.761 Frauen zu Deutschen und 13.418 zu Ausländern. Rund ein Fünftel der Aufenthaltserlaubnisse wurde an nachziehende Ehemänner erteilt (10.656 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (7.822 Aufenthaltserlaubnisse). Insgesamt sind 16.252 Ehegatten zu Drittstaatsangehörigen nachgezogen, darunter 1.230 Personen zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU.

Abbildung 3-17: Familiennachzug im Jahr 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Fast ein Viertel der Aufenthaltserlaubnisse wurden zum Zweck des Kindernachzugs erteilt (13.290 Aufenthaltserlaubnisse), davon 12.504 an Kinder, die zu Ausländern nachzogen. Darunter befanden sich 760 Kinder, die zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU nachzogen (bzw. mit ihm gemeinsam einreisten). An einen nachziehenden Elternteil (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG und § 36 Abs. 1 AufenthG) gingen 4.675 Aufenthaltserlaubnisse. Damit stieg dieser Anteil am Familiennachzug kontinuierlich von 4,9% im Jahr 2009 auf 8,3% im Jahr 2013 (2012: 7,8%). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen sorgeberechtigten Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (4.651 Aufenthaltserlaubnisse). An sonstige Familienangehörige wurden 246 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (0,4%).

Mit 6.966 Aufenthaltserlaubnissen wurden die meisten Aufenthaltstitel aus familiären Gründen an türkische Staatsangehörige erteilt (2012: 7.332 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 12,4% (2010: 15,5%) (vgl. Abbildung 3-17). Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Familiennachzugs an türkische Staatsangehörige um 5,0%. Weitere quantitativ wichtige Gruppen bildeten Staats-

angehörige aus der Russischen Föderation (7,3%), Indien (6,3%), Kosovo (6,0%) und den Vereinigten Staaten (5,2%) (vgl. Karte 3-4). Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Familiennachzug insbesondere aus Pakistan (+37,5%), Mazedonien (+17,2%) und Bosnien-Herzegowina (+16,1%) deutlich an (vgl. Tabelle 3-49 im Anhang).

Tabelle 3-31: Familiennachzug im Jahr 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Nachzug von	Ehefrauen zu Deutschen	Ehemännern zu Deutschen	Ehefrauen zu Ausländern	Ehemännern zu Ausländern	Kindern	Elternteil	sonstigen Familienangehörigen	Familiennachzug gesamt
Türkei	1.177	1.807	1.763	700	894	608	17	6.966
Russische Föderation	1.989	326	462	75	949	282	25	4.108
Indien	162	109	1.985	70	1.134	79	3	3.542
Kosovo	409	515	1.080	381	805	142	5	3.337
Vereinigte Staaten	337	633	659	125	917	257	14	2.942
Ukraine	1.032	113	310	49	455	173	9	2.141
China	626	44	689	110	531	110	4	2.114
Japan	105	13	752	10	773	19	2	1.674
Thailand	996	41	26	3	340	114	6	1.526
Marokko	624	398	214	43	88	105	3	1.475
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	172	180	379	212	252	193	1	1.389
Bosnien und Herzegowina	149	165	380	184	212	88	5	1.183
Pakistan	184	123	322	21	377	65	0	1.092
Tunesien	296	446	136	15	39	76	2	1.010
Brasilien	284	121	194	35	218	97	5	954
Vietnam	280	43	177	88	191	147	7	933
Iran	251	61	326	67	181	27	11	924
Korea, Republik	63	11	371	22	438	9	2	916
Mazedonien	92	121	273	94	210	95	6	891
Syrien	87	84	260	30	316	66	17	860
alle Staatsangehörigkeiten	13.761	7.822	13.418	2.834	13.290	4.675	246	56.046

Quelle: Ausländerzentralregister

Karte 3-4: Familiennachzug im Jahr 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

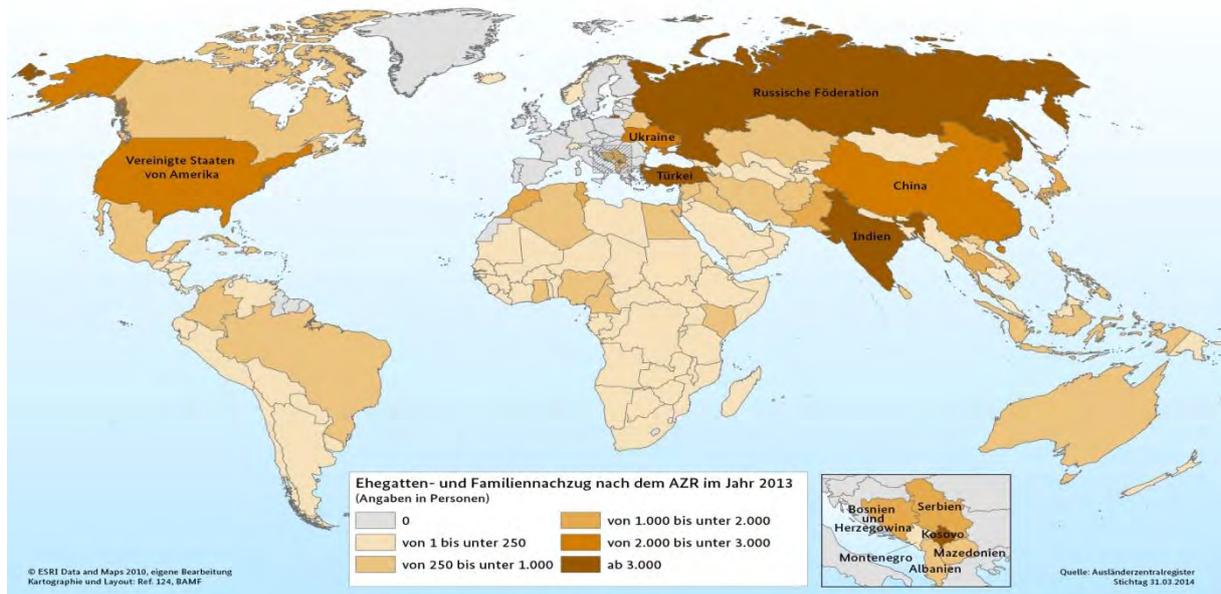
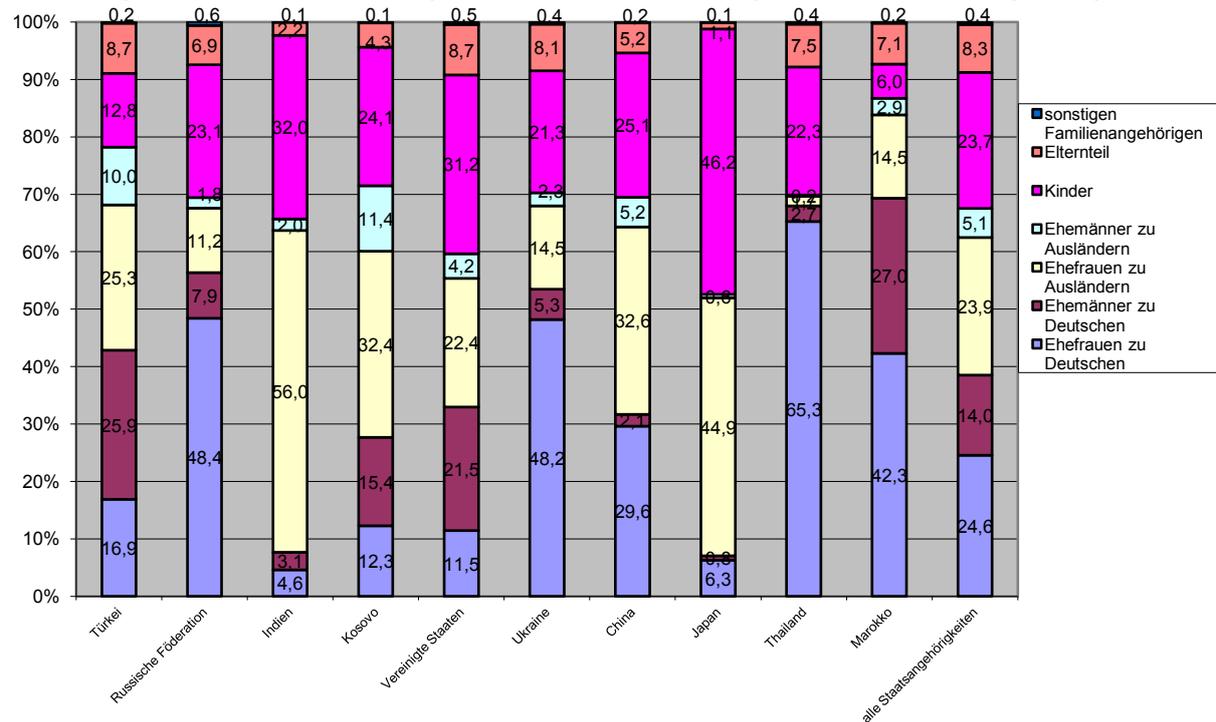


Abbildung 3-18: Familiennachzug im Jahr 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Betrachtet man die Struktur des Familiennachzugs, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Nationalitäten. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Überproportional hoch ist auch der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen bei Staatsangehörigen aus Marokko. Bei

Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien und Japan von Ehefrauen zu Ausländern. Zudem ist der Familiennachzug aus Japan, den Vereinigten Staaten und Indien durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet.

Beim Kindernachzug zu Drittstaatsangehörigen ist festzustellen, dass 2013 insgesamt 43,6% der Kinder ihren Lebensmittelpunkt zusammen mit den Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil nach Deutschland verlegten. Überproportional häufig geschieht der Kindernachzug im Familienverbund im Falle Japans (64,7%), der Vereinigten Staaten (61,1%), Koreas (56,3%), und Indiens (47,6%). Es ist davon auszugehen, dass insbesondere Personen, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit – insbesondere als Fachkräfte – nach Deutschland ziehen, zusammen mit ihrer Familie einreisen. 30,3% des Kindernachzugs entfällt auf Kinder unter 16 Jahren, die zu Eltern nachziehen, die bereits mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zu Daueraufenthalt-EG im Bundesgebiet leben. 12,4% der Kinder zogen zu Asylberechtigten nach. Vor allem bei somalischen (45,1%), irakischen (17,5%) und syrischen (15,1%) Staatsangehörigen ist diese Form des Kindernachzugs überproportional häufig festzustellen. 6,1% der Kinder zogen zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU.

Sprachprüfungen im Herkunftsland

Seit Einführung des Sprachnachweises beim Ehegattennachzug müssen Antragsteller in der Regel an einer Sprachprüfung im Herkunftsland teilnehmen. Die erfolgreiche Teilnahme an der Sprachprüfung ist Voraussetzung für die Erteilung eines Visums zum Zwecke des Familiennachzugs.¹⁵⁷

Im Jahr 2013 haben weltweit insgesamt 39.215 Drittstaatsangehörige an der Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ teilgenommen. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein leichter Rückgang um 3,1% (2012: 40.456).¹⁵⁸ Die Bestehensquote¹⁵⁹ bei Personen, die zuvor einen Sprachkurs des Goethe-Instituts besucht haben (interne Prüfungsteilnehmer), betrug 77%; bei externen Prüfungsteilnehmern lag die Bestehensquote bei 65%.¹⁶⁰ Insgesamt betrug die Bestehensquote bei den Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ im Jahr 2013 bei 67% und war damit geringfügig höher als im Vorjahr (2012: 66%). Dabei wurden je nach Herkunftsland unterschiedliche Bestehensquoten registriert. Betrachtet man die Hauptherkunftsländer des Ehegattennachzugs, so waren relativ hohe Bestehensquoten in Bosnien-Herzegowina (87%;

¹⁵⁷ Zur Selbsteinschätzung der Sprachkenntnisse nachgezogener Ehegattinnen und Ehegatten vgl. Büttner, Tobias/Stichs, Anja 2014: Die Integration von zugewanderten Ehegattinnen und Ehegatten in Deutschland. BAMF-Heiratsmigrationsstudie 2013. Forschungsbericht 22 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg: 160ff. Männer aller untersuchten Staatsangehörigkeiten schätzen ihre Deutschkenntnisse besser ein als Frauen aus dem gleichen Herkunftsland. Innerhalb der Gruppe der Frauen bewerten Ehegattinnen aus der Russischen Föderation und der Ukraine ihre Deutschkenntnisse am besten ein, Ehegattinnen aus der Türkei, Thailand, Indien und Pakistan sind vergleichsweise selten der Auffassung, über gute oder sehr gute Deutschkenntnisse zu verfügen.

¹⁵⁸ Vgl. Bundestagsdrucksache 18/937 vom 27. März 2014: EU-Vertragsverletzungsverfahren wegen Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug und Forderung nach umfassender Umsetzung des Grundsatzurteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2012: 21f.

¹⁵⁹ Die Bestehensquote bezieht sich auf alle abgelegten Sprachprüfungen (Erst- und Wiederholungsprüfungen).

¹⁶⁰ Dabei lag der Anteil externer Prüfungsteilnehmer an allen Prüfungsteilnehmern bei 79%.

interne Prüfungsteilnehmer: 97%, externe Prüfungsteilnehmer: 87%), Marokko (83%; interne Prüfungsteilnehmer: 84%, externe Prüfungsteilnehmer: 82%), China (81%; interne Prüfungsteilnehmer: 83%, externe Prüfungsteilnehmer: 80%), der Ukraine (81%; interne Prüfungsteilnehmer: 82%, externe Prüfungsteilnehmer: 81%) und der Russischen Föderation (80%; interne Prüfungsteilnehmer: 84%, externe Prüfungsteilnehmer: 79%) zu verzeichnen. Die Bestehensquote in der Türkei betrug 66% (interne Prüfungsteilnehmer: 81%, externe Prüfungsteilnehmer: 64%). Die Bestehensquote in Kosovo betrug 53%.¹⁶¹ Relativ niedrige Bestehensquoten wurden zudem in Pakistan (53%; interne Prüfungsteilnehmer: 64%, externe Prüfungsteilnehmer: 52%), Irak (54%; interne Prüfungsteilnehmer: 59%, externe Prüfungsteilnehmer: 52%) und Afghanistan (57%; interne Prüfungsteilnehmer: 79%, externe Prüfungsteilnehmer: 43%) registriert.

¹⁶¹ In Kosovo existiert kein Goethe-Institut.

3.6 Einreise und Aufenthalt aus sonstigen Gründen

Neben den in den vorangehenden Kapiteln dargestellten Zuwanderergruppen gibt es im Aufenthaltsgesetz noch weitere rechtliche Möglichkeiten der Einreise und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen. Dies sind nicht von einem bestimmten Aufenthaltswitzweck, sondern von bestimmten Voraussetzungen abhängige Aufenthaltsrechte. Dabei handelt es sich um das Recht auf Wiederkehr von Ausländern (§ 37 AufenthG) und ehemaligen Deutschen (§ 38 AufenthG) sowie um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in begründeten Fällen. Zudem wird einem Ausländer, der in einem anderen Mitgliedstaat der EU langfristig aufenthaltsberechtigt ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten will (§ 38a Abs. 1 AufenthG).

Gemäß § 37 Abs. 1 AufenthG ist einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und sechs Jahre die Schule besucht hat. Zudem muss die Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet sein. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres und vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt werden. Nach § 37 Abs. 2 AufenthG kann von der Voraussetzung der Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes und des Schulbesuchs sowie dem Zeitfenster zur Antragstellung zur Vermeidung besonderer Härten abgesehen werden.

Nach § 37 Abs. 2a S. 1 AufenthG kann Opfern von Zwangsverheiratungen, die als Minderjährige in Deutschland aufhältig waren, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurden, den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage und vor Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Ausreise stellen und gewährleistet erscheint, dass sie sich aufgrund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die deutschen Lebensverhältnisse (wieder) einfügen können. Ein noch weiter gehendes Wiederkehrrecht wird durch § 37 Abs. 2a S. 2 AufenthG denjenigen Opfern von Zwangsverheiratungen gewährt, die sich vor ihrer Ausreise bereits mindestens acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhielten und sechs Jahre die Schule besuchten. Opfer von Zwangsverheiratungen, die unter diese Personengruppe fallen, können den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch bis zu zehn Jahre nach Ausreise stellen.¹⁶²

Einem Rentner, der in sein Herkunftsland zurückgekehrt war, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 37 Abs. 5 AufenthG).

Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist einem ehemaligen Deutschen eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er sich bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhielt. Ansonsten ist einem ehemaligen Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

¹⁶² In den Jahren 2011 bis 2013 sind keine Personen auf der Grundlage dieser Wiederkehrrechte eingereist.

Zudem kann einem Ausländer in begründeten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis für einen nicht im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltzweck erteilt werden (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Tabelle 3-32: Aus sonstigen Gründen in den Jahren 2012 und 2013 zugewanderte Personen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnis								Niederlas- sungserlaubnis für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)		Sonstige Gründe ins- gesamt	
	für sonstige begründete Fälle (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG)		für die Wie- derkehr jun- ger Auslän- der (§ 37 Abs. 1 AufenthG)		für die Wie- derkehr von Rentnern (§ 37 Abs. 5 AufenthG)		für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 5 AufenthG)		2012	2013	2012	2013
	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013				
Vereinigte Staaten	771	788	2	0	2	2	80	54	6	11	861	855
Libyen	18	307	0	0	0	0	0	0	0	0	18	307
Türkei	61	43	4	5	24	25	20	10	117	137	226	220
Kanada	128	109	0	0	0	0	16	11	1	0	145	120
Brasilien	101	112	1	1	0	0	0	0	0	0	102	113
Australien	91	87	0	1	0	0	24	18	2	1	117	107
Russische Föderation	101	105	0	0	0	0	0	0	0	0	101	105
China	83	92	0	1	0	0	0	0	0	0	83	93
Japan	94	80	0	0	0	0	1	1	0	0	95	81
Insgesamt	2.537	2.931	22	22	36	35	162	103	135	150	2.899	3.241

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2013 sind 2.931 Personen aus sonstigen begründeten Fällen (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG) nach Deutschland zugewandert (2012: 2.537 Personen). Damit stieg die Zuwanderung aus sonstigen begründeten Fällen im Vergleich zum Vorjahr um 15,5%. Dabei wurden die meisten Aufenthaltserlaubnisse an Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten (788) erteilt (vgl. Tabelle 3-32).

An ehemalige Deutsche wurden 253 Aufenthaltstitel (103 Aufenthalts- und 150 Niederlassungserlaubnisse) erteilt (2012: 297 Aufenthaltstitel), 58,1% davon an türkische Staatsangehörige. An wiederkehrende junge Ausländer wurden 22, an wiederkehrende Rentner 35 Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

Tabelle 3-33: Zuwanderung von in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten 2010 bis 2013

Staatsangehörigkeit	2010	2011	2012	2013
Kosovo	30	155	452	962
Mazedonien	16	45	154	290
Bosnien und Herzegowina	9	37	88	280
Pakistan	50	61	118	179
Indien	41	44	99	175
Albanien	14	30	84	152
Vietnam	3	23	29	132
Marokko	30	54	68	125
China	11	29	55	106
Ghana	14	48	65	80
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	5	28	51	59
Nigeria	14	28	44	58
Insgesamt	305	734	1.578	2.995

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2013 sind insgesamt 2.995 Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat langfristig aufenthaltsberechtigt sind (§ 38a Abs. 1 AufenthG), zugewandert. Dies ist ein deutlicher Anstieg um 89,8% im Vergleich zum Vorjahr (2012: 1.578 Drittstaatsangehörige). Die meisten Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus Kosovo (962), Mazedonien (290) und Bosnien-Herzegowina (280) erteilt. Zum 31. Dezember 2013 hatten insgesamt 5.516 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG inne.

3.7 Spätaussiedler

3.7.1 Gesetzliche Grundlagen und Verfahren

Spätaussiedler sind nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)¹⁶³ deutsche Volkszugehörige, die unter einem Kriegsfolgenschicksal gelitten haben, die im BVFG benannten Aussiedlungsgebiete nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten einen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet begründet haben.

Die Voraussetzung der deutschen Volkszugehörigkeit ist bei einem vor dem 31. Dezember 1923 geborenen Antragsteller erfüllt, wenn er sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat und dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, (deutsche) Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird (§ 6 Abs. 1 BVFG). Für nach dem 31. Dezember 1923 Geborene gilt § 6 Abs. 2 BVFG, der zuletzt durch das am 14. September 2013 in Kraft getretene Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (10. BVFGÄndG) neu gefasst wurde.¹⁶⁴ Nach der neuen Fassung des § 6 Abs. 2 BVFG kann als Spätaussiedler aufgenommen werden, wer von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt, sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zum deutschen Volkstum bekannt und sein Bekenntnis bestätigt hat durch die Fähigkeit, ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen zu können. Ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum kann durch Nationalitätenerklärung oder „auf andere Weise“ erfolgen, insbesondere auch durch den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder durch den Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse.

Mit dem Aussiedleraufnahmegesetz vom 28. Juni 1990¹⁶⁵ wurde ein förmliches Aufnahmeverfahren eingeführt.¹⁶⁶ Seither ist eine Zuwanderung nach Vertriebenenrecht grundsätzlich nur noch möglich, wenn bereits vor dem Verlassen des Herkunftsgebietes das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen durch das Bundesverwaltungsamt vorläufig überprüft und durch Erteilung eines Aufnahmebescheides bejaht worden ist. Auf der Grundlage des Aufnahmebescheides wird dann ein Visum zur Einreise in das Bundesgebiet erteilt. Die abschließende Statusfeststellung erfolgt nach der Einreise im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens.

Durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) vom 21. Dezember 1992¹⁶⁷ wurden die Aufnahmevoraussetzungen grundlegend neu geregelt. Die bisherige Rechtsfigur des „Aussiedlers“ nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1993 durch den neu geschaffenen Tatbestand des „Spätaussiedlers“ (§ 4 BVFG) abgelöst. Zudem wurde im Jahr

¹⁶³ Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge.

¹⁶⁴ BGBl 2013 Teil I Nr. 56, S. 3554 vom 13.09.2013.

¹⁶⁵ BGBl. I S. 1247.

¹⁶⁶ Zu den rechtlichen Grundlagen der Spätaussiedleraufnahme vgl. auch Worbs, Susanne/Bund, Eva/Kohls, Martin/Babka von Gostomski, Christian 2013: (Spät-)Aussiedler in Deutschland. Eine Analyse aktueller Daten und Forschungsergebnisse, Nürnberg, BAMF 2012, S. 13ff. sowie BMI 2011: Migration und Integration. Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland. Berlin: 138-147.

¹⁶⁷ BGBl. I S. 2094.

2007 das Aufnahmeverfahren weiter vereinfacht.¹⁶⁸ Seither ist ausschließlich das Bundesverwaltungsamt zuständig. Die zusätzliche Prüfung durch die Länder ist entfallen.

Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen

Erfüllen Bewerber alle Aufnahmevoraussetzungen, wird ihnen ein Aufnahmebescheid erteilt. Auf Antrag können ihre Ehegatten und Abkömmlinge bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 S. 2 BVFG zum Zwecke der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid einbezogen werden. Eine Einbeziehung ist nur möglich, wenn der Spätaussiedlerbewerber sie selbst ausdrücklich beantragt. Ehegatten können nur noch einbezogen werden, wenn die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht. Zudem sah das Zuwanderungsgesetz mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2005 vor, dass neben den Ehegatten auch sämtliche Abkömmlinge Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen müssen.

Mit dem am 14. September 2013 in Kraft getretenen 10. BVFGÄndG wurde die Zusammenführung von Spätaussiedlerfamilien erheblich erleichtert. So ist das Erfordernis der gemeinsamen Aussiedlung entfallen, d.h. Ehegatten und Abkömmlingen können zu einem beliebigen Zeitpunkt nachträglich in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers einbezogen werden und nach Deutschland aussiedeln. Insoweit ist zudem die durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes eingeführte Pflicht zum Nachweis einer Härte entfallen. Die Pflicht zum Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache gilt nunmehr nur noch für den Ehegatten des Spätaussiedlers und seine erwachsenen Abkömmlinge, nicht für Minderjährige. Von der Pflicht zum Sprachnachweis befreit sind fortan auch Personen mit körperlichen, geistigen und seelischen Krankheiten, was bisher nur für Personen mit Behinderungen galt.

Die sonstigen nichtdeutschen Familienangehörigen (z.B. Schwieger- und Stiefkinder des Spätaussiedlers) sowie die Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlerbewerbern, die die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können nur nach Maßgabe des im Aufenthaltsgesetz geregelten Familiennachzugs zu Deutschen einreisen.¹⁶⁹ Nach ihrer Einreise sind Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten oder Abkömmlinge gemäß § 8 Abs. 1 S. 4 BVFG verpflichtet, sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen. Vom Bundesverwaltungsamt werden die neu einreisenden Personen dann nach dem so genannten „Königsteiner Schlüssel“ auf die Bundesländer verteilt (§ 8 BVFG).

Bescheinigungsverfahren und Erwerb der Staatsangehörigkeit

Das vom Bundesverwaltungsamt durchgeführte Bescheinigungsverfahren dient dem Nach-

¹⁶⁸ § 4 Abs. 1 BVFG wurde durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 16. Mai 2007 entsprechend geändert (vgl. BGBl. I S. 748). Die Regelung trat am 24. Mai 2007 in Kraft.

¹⁶⁹ Den Familiennachzugsberechtigten wird zum Zweck der gemeinsamen Ausreise mit dem Spätaussiedler ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum ausgestellt, das nach der Aufnahme im Bundesgebiet in eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug umgewandelt wird (§ 39 Nr. 1 AufenthV). Zum Zeitpunkt ihrer Einreise sind Inhaber von Aufnahme- und Einbeziehungsbescheiden in der Regel noch keine deutschen Staatsangehörigen. Deshalb ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG (auch für sie) die Erteilung eines Aufenthaltstitels vor der Einreise erforderlich.

weis der Spätaussiedlereigenschaft und der endgültigen Feststellung des Status des Spätaussiedlers nach Art. 116 Abs. 1 GG (§ 15 Abs. 1 BVFG). Dem Ehegatten oder Abkömmling wird die Bescheinigung zum Nachweis des Status nach Art. 116 Abs. 1 GG sowie der Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 BVFG ausgestellt (§ 15 Abs. 2 BVFG).

Mit Ausstellung der Bescheinigung erwerben der Spätaussiedler und der in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatte oder Abkömmling kraft Gesetzes, also automatisch, die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG).

Ehegatten und Abkömmlinge, die die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sowie andere Verwandte (z.B. Schwiegerkinder des Spätaussiedlers) bleiben Ausländer. Sie können die deutsche Staatsangehörigkeit nur auf Antrag im Wege der Einbürgerung erwerben, wenn sie die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen nach den allgemeinen Einbürgerungsvorschriften erfüllen (vgl. dazu Kapitel 8.1).

3.7.2 Entwicklung der (Spät-)Aussiedlerzuwanderung

Die statistische Erfassung der Spätaussiedleraufnahme findet personenbezogen beim Bundesverwaltungsamt in Köln statt. Im Zeitraum von 1990 bis 2013 wanderten etwa zweieinhalb Millionen Menschen im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs nach Deutschland ein (2.512.194). Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit von ihnen dauerhaft in Deutschland verbleibt.¹⁷⁰

Nachdem die Zuwanderung von Personen, die entweder als Aussiedler oder Spätaussiedler einschließlich ihrer Familienangehörigen nach Deutschland kamen, im Jahr 1990 ihren Höhepunkt erreicht hatte (397.073), sind die Zuzugszahlen stetig zurückgegangen. Im Jahr 2000 sank der Zuzug erstmals auf unter 100.000 Personen und betrug im Jahr 2012 nur noch 1.817 Personen (vgl. Tabelle 3-34, Abbildung 3-19 und Abbildung 3-20). Dies entspricht einem weiteren Rückgang um 15,4% im Vergleich zum Vorjahr. Damit wurde im Jahr 2012 der niedrigste (Spät-)Aussiedlerzuzug seit Beginn der Aussiedleraufnahme im Jahr 1950 registriert. Im Jahr 2013 konnte erstmals seit 2001 wieder ein Anstieg des Spätaussiedlerzuzugs auf 2.427 Personen verzeichnet werden. Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Wert damit um 33,6%.

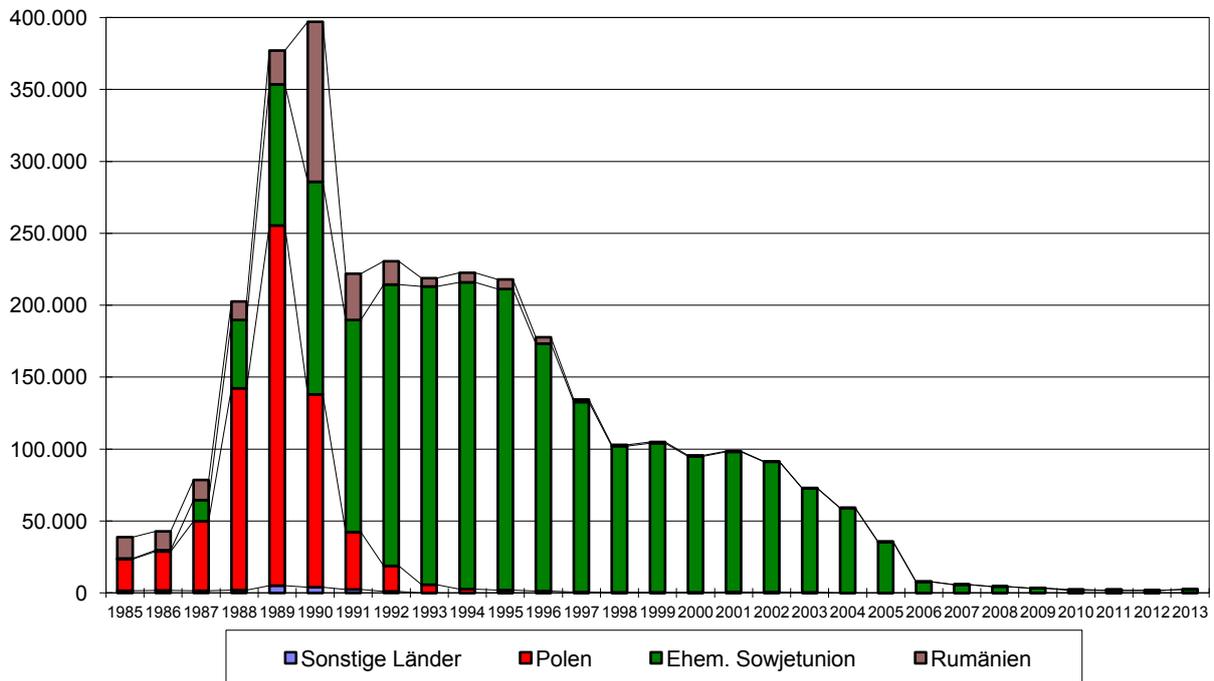
Seit dem Jahr 1999 sinkt auch die Anzahl der neu gestellten Aufnahmeanträge nahezu kontinuierlich. 1999 lag die Zahl der Anträge noch bei etwa 117.000, während im Jahr 2011 nur mehr 6.337 Aufnahmeanträge gestellt wurden. Nach einem Anstieg im Jahr 2012 um 106% auf 13.045, sank die Anzahl der Aufnahmeanträge im Jahr 2013 wieder auf 10.963. Das sind 16% weniger als im Jahr zuvor.¹⁷¹ Insgesamt wurden im Zeitraum von 1990 bis 2013 etwa 2,8 Millionen Aufnahmeanträge gestellt.¹⁷²

¹⁷⁰ Vgl. Worbs/Bund/Kohls/Babka von Gostomski 2013, S. 17ff.

¹⁷¹ Allerdings ist für 2014 mit einem deutlichen Wiederanstieg der Aufnahmeanträge zu rechnen. So wurden nach vorläufigen Zahlen des Bundesverwaltungsamts in den ersten sieben Monaten des Jahres 2014 bereits 17.832 Anträge gestellt.

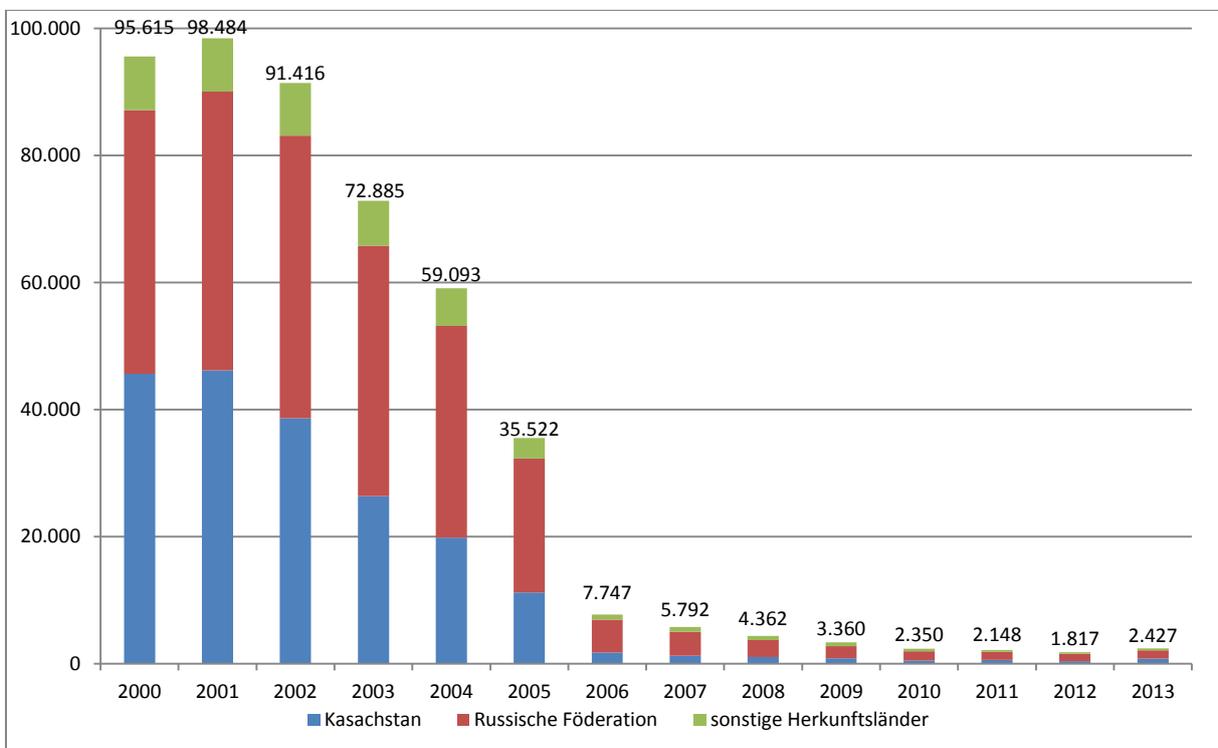
¹⁷² Ein Aufnahmebescheid ist unbefristet gültig und berechtigt zur Einreise zu einem beliebigen Zeitpunkt. Es ist jedoch nicht bekannt, wie viele Antragsteller mit einem positiven Bescheid noch in den Herkunftsländern leben.

Abbildung 3-19: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland nach Herkunftsländern von 1985 bis 2013



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Abbildung 3-20: Zuzug von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland von 2000 bis 2013



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Herkunftsländer

Die Abbildung 3-19 zeigt, dass sich nicht nur die Größenordnung, sondern auch die Zusammensetzung des (Spät-)Aussiedlerzuzugs nach Herkunftsgebieten seit Beginn der 1990er Jahre stark verändert hat. Kamen im Jahr 1990 noch 133.872 Aussiedler aus Polen und 111.150 aus Rumänien, so zogen im Jahr 2013 nur noch 11 bzw. 30 Spätaussiedler aus diesen Ländern nach Deutschland (vgl. Tabelle 3-34). Der Rückgang der Zuzugszahlen aus diesen Staaten ist insbesondere auf das Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes am 1. Januar 1993 und das dadurch eingeführte Erfordernis der Glaubhaftmachung eines Kriegsfolgenschicksals zurückzuführen.

Seit 1990 stellen Personen aus der ehemaligen Sowjetunion die zahlenmäßig stärkste Gruppe. Inzwischen kommen Spätaussiedler mit ihren Angehörigen fast ausschließlich von dort. Im Jahr 2013 zogen 2.386 Personen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland (2012: 1.782). Ihr Anteil am gesamten Spätaussiedlerzuzug liegt seit Jahren bei etwa 98%. Hierbei sind die größten Herkunftsländer im Jahr 2013 die Russische Föderation mit 1.307 (2012: 1.119) sowie Kasachstan mit 785 Personen (2012: 422). Bis zum Jahr 2001 war Kasachstan das Hauptherkunftsland von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen (vgl. Abbildung 3-20). Aus der Ukraine kamen im Jahr 2013 159 Spätaussiedler (2012: 118), aus Kirgisistan 59 (2012: 97) (vgl. Tabelle 3-34).

Tabelle 3-34: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten von 1990 bis 2013

Herkunftsgebiet	1990	1991 ³	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Polen	133.872	40.131	17.749	5.431	2.440	1.677	1.175	687	488	428	484	623	553	444	278	80	80	70	44	45	34	33	12	11
Ehem. Sowjetunion	147.950	147.333	195.629	207.347	213.214	209.409	172.181	131.895	101.550	103.599	94.558	97.434	90.587	72.289	58.728	35.396	7.626	5.695	4.301	3.292	2.297	2.092	1.782	2.386
davon aus:																							1	0
Estland	-	-	446	283	366	363	337	136	69	116	80	77	79	69	47	32	0	5	3	12	7	3		
Lettland	-	-	334	266	267	360	248	124	147	183	182	115	44	45	51	43	10	6	3	2	2	10	8	1
Litauen	-	-	200	166	243	230	302	176	163	161	193	97	178	123	87	30	14	9	9	14	3	6	0	6
Armenien	-	-	6	22	83	42	16	29	47	66	58	52	92	25	4	10	4	1	5	19	0	10	2	4
Aserbaidshjan	-	-	52	39	53	44	25	20	4	30	20	54	23	32	43	34	0	10	10	0	0	1	0	3
Georgien	-	-	283	514	155	165	127	72	72	52	29	27	35	35	41	22	3	13	0	15	3	0	5	0
Kasachstan	-	-	114.426	113.288	121.517	117.148	92.125	73.967	51.132	49.391	45.657	46.178	38.653	26.391	19.828	11.206	1.760	1.279	1.062	851	508	616	422	785
Kirgisistan	-	-	12.620	12.373	10.847	8.858	7.467	4.010	3.253	2.742	2.317	2.020	2.047	2.040	1.634	840	183	211	128	122	95	65	97	59
Moldau	-	-	950	1.139	965	748	447	243	369	413	361	186	449	281	220	130	26	31	34	16	17	1	0	12
Russische Föderation	-	-	55.882	67.365	68.397	71.685	63.311	47.055	41.054	45.951	41.478	43.885	44.493	39.404	33.358	21.113	5.189	3.735	2.660	1.918	1.462	1.257	1.119	1307
Tadschikistan	-	-	3.305	4.801	2804	1834	870	415	203	112	62	56	32	26	27	15	6	10	11	1	6	8	0	10
Turkmenistan	-	-	304	322	485	587	463	442	365	255	239	190	126	120	168	72	23	2	11	2	4	0	1	4
Ukraine	-	-	2.700	2.711	3.139	3.650	3.460	3.153	2.983	2.762	2.773	3.176	3.179	2.711	2.299	1.306	314	244	210	268	160	90	118	159
Usbekistan	-	-	3.946	3.882	3.757	3.468	2.797	1.885	1.528	1.193	920	990	844	714	646	307	62	96	123	44	12	9	6	12
Weißrussland	-	-	175	176	136	227	186	168	161	172	189	331	313	273	275	236	32	43	32	8	18	16	3	24
ehem. Jugoslawien ¹	961	450	199	119	176	178	73	34	13	19	0	17	3	8	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rumänien	111.150	32.184	16.154	5.811	6.615	6.519	4.284	1.777	1.005	855	547	380	256	137	76	39	40	21	16	23	15	21	22	30
ehem. CSFR	1.708	927	460	136	101	62	18	12	17	11	18	22	14	2	3	4	1	5	0	0	4	2	0	0
Ungarn	1.336	952	354	38	43	43	14	14	4	4	2	8	3	5	0	3	0	1	0	0	0	0	1	0
Sonstige Länder ²	96	18	20	6	2	10	6	0	3	0	6	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Insgesamt	397.073	221.995	230.565	218.888	222.591	217.898	177.751	134.419	103.080	104.916	95.615	98.484	91.416	72.885	59.093	35.522	7.747	5.792	4.362	3.360	2.350	2.148	1.817	2.427

Quelle: Bundesverwaltungsamt

1) Einschl. Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie der ehem. jugoslawischen Republik Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind.

2) „Sonstige Gebiete“ sowie einschließlich der Vertriebenen, die über das sonstige Ausland nach Deutschland kamen.

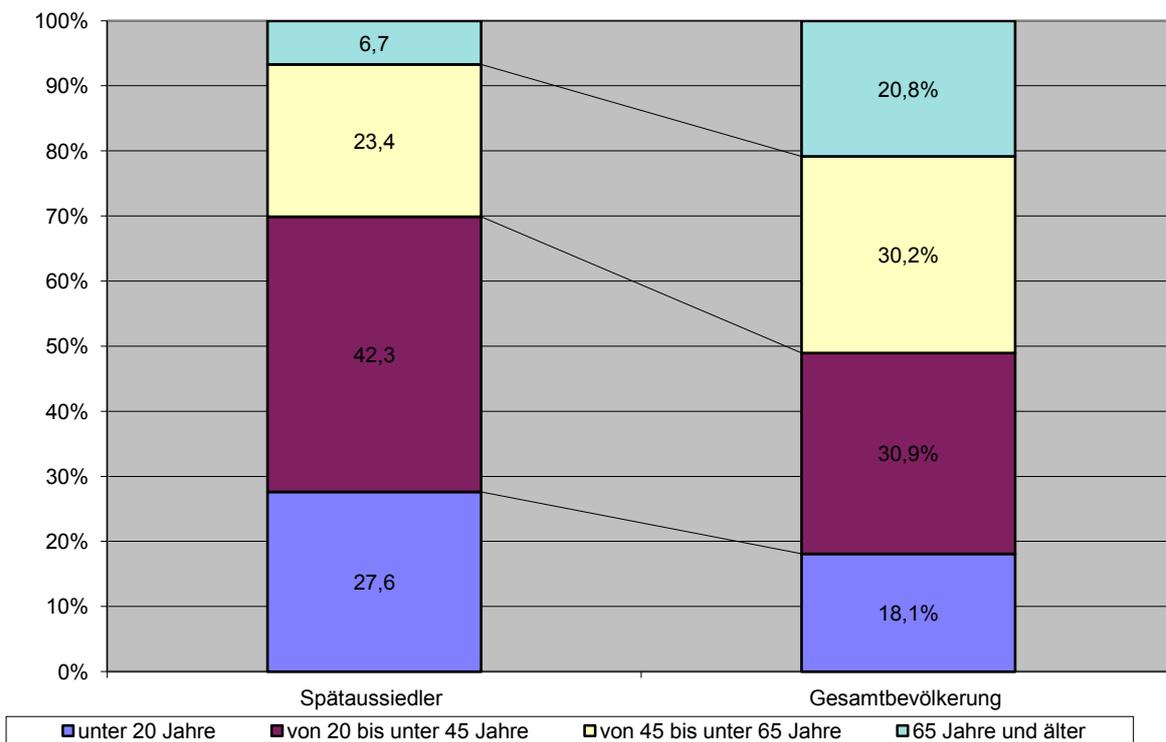
3) Ab 1. Januar 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

Der stetige Rückgang der Spätaussiedlerzahlen seit Mitte der 1990er Jahre ist neben der Abnahme des Zuzugspotenzials und den Änderungen der Aufnahmevoraussetzungen wahrscheinlich auch auf eine zunehmende Beseitigung der Ursachen für die Auswanderung zurückzuführen. Wirkung dürften insoweit auch die von der Bundesregierung für die deutschen Minderheiten gewährten Hilfen zeigen.¹⁷³

Altersstruktur

Die Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen wirkt sich – ähnlich wie die Zuwanderung von Ausländern – positiv auf die Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland aus. Weil auch die zuwandernden Spätaussiedler relativ jung sind, kommt es zu einem Verjüngungseffekt, wenn auch die zuwandernden Spätaussiedler im Schnitt etwas älter sind als die zuziehenden Ausländer. So sind 69,9% der im Jahr 2013 zugezogenen Spätaussiedler unter 45 Jahre alt (2012: 69,8%), während nur 50,0% der Gesamtbevölkerung auf diese Altersgruppe entfallen (vgl. Abbildung 3-21 und Tabelle 3-50 im Anhang). Dagegen sind nur 6,7% der Spätaussiedler 65 Jahre und älter (2012: 6,6 %), aber 20,8% der Gesamtbevölkerung.

Abbildung 3-21: Altersstruktur der im Jahr 2013 zugezogenen Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung



Quelle: Bundesverwaltungsamt

¹⁷³ Detaillierte Informationen zur Zuwanderung und Integration von (Spät-)Aussiedlern in Deutschland siehe Worbs, Bund, Babka von Gostomski, Kohls 2013.

3.8 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

Nachdem in den Jahren von 1991 bis 2004 und im Jahr 2009 Deutsche jeweils die größte Gruppe der Zugezogenen bildeten, wurden ab dem Jahr 2010 – wie bereits von 2005 bis 2008 – wieder mehr Zuzüge von polnischen und im Jahr 2013 auch von rumänischen Staatsangehörigen als von Deutschen registriert (siehe Kapitel 1.4 bzw. Tabelle 3-51 im Anhang). Im Jahr 2013 wurden 118.425 Zuzüge von Deutschen (einschließlich der nach dem Bundesvertriebenengesetz aufgenommenen Spätaussiedler und der in deren Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten und Abkömmlinge¹⁷⁴) in der Wanderungsstatistik verzeichnet und damit 3,0% mehr als im Vorjahr (2012: 115.028).

Insgesamt sank die Zahl der Zuzüge von Deutschen seit Mitte der 1990er Jahre deutlich, seit 2007 ist jedoch wieder eine leicht steigende Tendenz festzustellen (vgl. Tabelle 3-35). Die geringeren Zuzugszahlen von Deutschen im Vergleich zu den 1990er Jahren sind im Wesentlichen auf einen Rückgang der Spätaussiedlerzahlen zurückzuführen. Deren Anteil an den Zuzügen von Deutschen lag bis 1996 noch bei über zwei Dritteln. Nachdem die Zahl der Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen bis 2012 stark gesunken ist, verringerte sich auch der Anteil der Spätaussiedler an den Zuzügen von Deutschen deutlich. Im Jahr 2013 betrug der Anteil der Zuzüge von Spätaussiedlern mit ihren Familienangehörigen (außer diejenigen nach § 8 Abs. 2 BVFG)¹⁷⁵ nur noch 1,7%. Auf die Zuzüge von Spätaussiedlern wird hier nicht weiter eingegangen (siehe dazu Kapitel 3.7).

¹⁷⁴ Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) und deren in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG) gehen als Deutsche in die Wanderungsstatistik ein. Für die weiteren Familienangehörigen von Spätaussiedlern (§ 8 Abs. 2 BVFG) gelten dagegen die ausländerrechtlichen Bestimmungen (vgl. dazu ausführlich Kapitel 3.7).

¹⁷⁵ Im Jahr 2013 erhielten 2.160 Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland zogen, mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung nach dem Bundesvertriebenengesetz die deutsche Staatsangehörigkeit. 2005 waren es noch 30.779 Personen. Dabei handelt es sich um Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG). Dagegen erhalten Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als weitere Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG mit nach Deutschland einreisen können, nicht die deutsche Staatsangehörigkeit und gehen deshalb als Ausländer in die Zuzugsstatistik ein.

Tabelle 3-35: Wanderungen von Deutschen über die Grenzen Deutschlands von 1993 bis 2013

	Zuzüge insgesamt	darunter: Spätaussiedler ²		Zuzüge ohne Spätaussiedler		Fortzüge	Wanderungssaldo	Wanderungssaldo ohne Spätaussiedler
		Absolut	in %	absolut	in %			
1993	287.561	217.531	75,6	70.030	24,4	104.653	182.908	-34.623
1994	305.037	218.617	71,7	86.420	28,3	138.280	166.757	-51.860
1995	303.347	211.601	69,8	91.746	30,2	130.672	172.675	-38.926
1996	251.737	172.182	68,4	79.555	31,6	118.430	133.307	-38.875
1997	225.335	128.415	57,0	96.920	43,0	109.903	115.432	-12.983
1998	196.956	97.331	49,4	99.625	50,6	116.403	80.553	-16.778
1999	200.150	95.543	47,7	104.607	52,3	116.410	83.740	-11.803
2000	191.909	85.698	44,7	106.211	55,3	111.244	80.665	-5.033
2001	193.958	86.637	44,7	107.321	55,3	109.507	84.451	-2.186
2002	184.202	78.576	42,7	105.626	57,3	117.683	66.519	-12.057
2003	167.216	61.725	36,9	105.491	63,1	127.267	39.949	-21.776
2004 ¹	177.993	49.815	28,0	128.178	72,0	150.667	27.326	-22.489
2005	128.051	30.779	24,0	97.272	76,0	144.815	-16.764	-47.543
2006	103.388	7.113	6,9	96.275	93,1	155.290	-51.902	-59.015
2007	106.014	5.477	5,2	100.537	94,8	161.105	-55.091	-60.568
2008	108.331	3.950	3,6	104.381	96,4	174.759	-66.428	-70.378
2009	114.700	2.958	2,6	111.742	97,4	154.988	-40.288	-43.246
2010	114.752	2.054	1,8	112.698	98,2	141.000	-26.248	-28.302
2011	116.604	1.829	1,6	114.775	98,4	140.132	-23.528	-25.357
2012	115.028	1.538	1,3	113.490	98,7	133.232	-18.204	-19.742
2013	118.425	2.160	1,8	116.265	98,2	140.282	-21.857	-24.017

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

1) Die Wanderungszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.

2) Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Dies betrifft Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG).

Den anderen Teil der in der Zu- und Fortzugsstatistik erfassten Zuzüge von Deutschen bilden Rückkehrer mit deutscher Staatsangehörigkeit, die jederzeit das Recht auf Rückkehr nach Deutschland haben.¹⁷⁶ Unter Abzug derjenigen Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als Deutsche in die Zuzugsstatistik gingen, ist die Zahl der deutschen Rückkehrer seit 1993 von etwa 70.000 auf rund 107.000 im Jahr 2001 angestiegen und schwankt seitdem zwischen ca. 96.000 und circa 117.000 Zuzügen.¹⁷⁷ Im Jahr 2013 waren es 116.265 Personen (2012: 113.490). Damit sind im Jahr 2013 etwa 2,4% mehr deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückgekehrt als im Jahr zuvor. Im Zeitraum zwischen 1993 und 2013 ist der Anteil der deutschen Rückkehrer an den deutschen Zuwanderern ins-

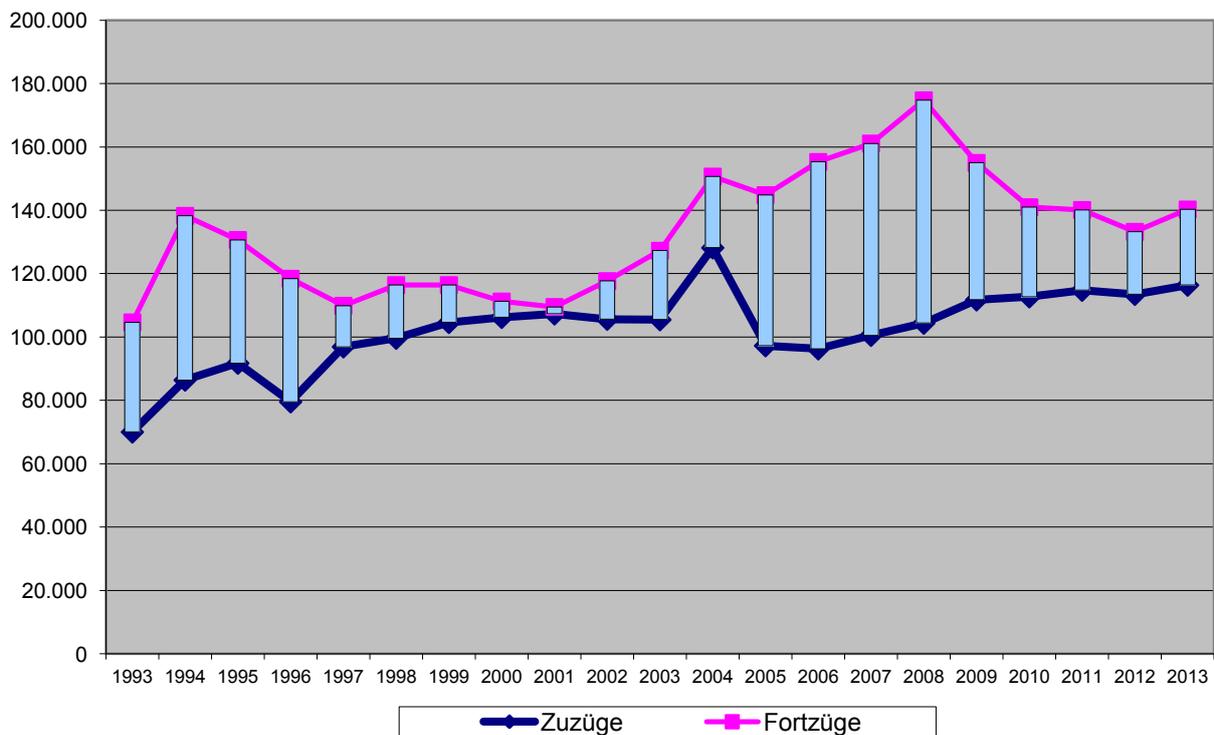
¹⁷⁶ Darunter fallen auch Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, die während eines Auslandsaufenthaltes der Eltern geboren wurden und zum ersten Mal nach Deutschland einreisen.

¹⁷⁷ Zwar wurden im Jahr 2004 etwa 128.000 deutsche Rückkehrer registriert, allerdings war diese Zahl aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht. Wie hoch die Zahl der Deutschen, die 2004 zurückgekehrt sind, tatsächlich war, ist nicht bekannt.

gesamt von circa 24% auf etwa 98% angestiegen (vgl. Tabelle 3-35). Hierbei handelt es sich überwiegend um Personen, die nach „temporärem“ Aufenthalt im Ausland nach Deutschland zurückkehren wie z.B. Techniker, Manager, Kaufleute, Rentner, Studenten¹⁷⁸, Wissenschaftler¹⁷⁹ sowie deren Angehörige.

Es kann jedoch angenommen werden, dass sich ein Teil von aus dem Ausland zurückkehrenden Personen vor ihrer Ausreise aus Deutschland nicht bei den Behörden abmeldet, da bei nur kurzzeitigem Auslandsaufenthalt der inländische Wohnsitz häufig beibehalten wird, so dass eine Anmeldung bei der Rückkehr nach Deutschland ebenfalls unterbleibt. So ist zu vermuten, dass beispielsweise Studierende, die nur für ein oder zwei Semester ins Ausland gehen, ihren Wohnsitz in Deutschland nicht aufgeben und sich deshalb nicht abmelden. Auch Rentner, die einen Teil des Jahres z.B. in Spanien verbringen, behalten häufig ihren Wohnsitz in Deutschland.

Abbildung 3-22: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen (Zuzüge ohne Spätaussiedler) von 1993 bis 2013



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

Seit 1993 überstieg die Zahl der Fortgezogenen mit deutscher Staatsangehörigkeit die der deutschen Rückkehrer in jedem Jahr (vgl. Abbildung 3-22).¹⁸⁰ Im Jahr 2008 zogen – ohne

¹⁷⁸ So waren im Jahr 2011 etwa 134.000 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben (2010: 128.000). Insgesamt ist die Zahl der Deutschen, die für ein Studium ins Ausland zogen, seit dem Jahr 1991, in dem etwa 33.000 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen registriert waren, fast kontinuierlich angestiegen (vgl. dazu Kapitel 4.2).

¹⁷⁹ Zur – häufig nur temporären – Abwanderung und zur Rückkehrbereitschaft deutscher Wissenschaftler vgl. Kapitel 4.2.

¹⁸⁰ Seit dem Jahr 2005 ist zudem ein negativer Wanderungssaldo selbst unter Berücksichtigung der Zuwanderung der Spätaussiedler festzustellen.

Berücksichtigung der zugezogenen Spätaussiedler – etwa 70.000 deutsche Staatsangehörige mehr fort als zu; in den Folgejahren sank der Wanderungsverlust und betrug im Jahr 2013 etwa -24.000 (vgl. Tabelle 3-35).¹⁸¹ Unter Berücksichtigung der Spätaussiedlerzuzüge gestaltete sich der Wanderungssaldo bis zum Jahr 2004 positiv.

Mit Blick auf die Regionen bzw. Länder, aus denen deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückkehrten, zeigt sich folgendes Bild: Im Jahr 2013 zogen 40.876 Deutsche aus den alten Staaten der Europäischen Union zurück nach Deutschland. Dies entsprach in etwa dem Niveau des Vorjahres (2012: 41.036). Darunter waren 7.900 Deutsche aus Polen (2012: 7.958), 7.608 Deutsche aus Spanien (2012: 7.773), 6.869 Deutsche aus Österreich (2012: 6.915) und 6.362 Deutsche aus dem Vereinigten Königreich (2012: 6.432) (vgl. Tabelle 3-51 im Anhang).

Aus den Vereinigten Staaten wanderten 10.045 Deutsche zurück nach Deutschland (2012: 10.116). Aus der Schweiz kehrten im Jahr 2013 11.849 Deutsche zurück nach Deutschland (2012: 11.140). Aus der Schweiz ist seit 1997 ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Zuzüge von Deutschen festzustellen (vgl. Abbildung 3-23 und Tabelle 3-51 im Anhang). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bis 2008 die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz deutlich stärker angestiegen ist.¹⁸² Kamen im Jahr 1995 noch 1,5 Fortzüge auf einen Zuzug, so betrug dieses Verhältnis im Jahr 2008 bereits 3,5 zu 1. D.h. es zogen dreieinhalb Mal mehr Deutsche in die Schweiz als von dort zurückkehrten. In den Folgejahren sank jedoch die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz wieder etwas, auf 21.435 im Jahr 2013, so dass auch das Verhältnis von Fortzügen zu Zuzügen auf 1,8 zu 1 zurückging.

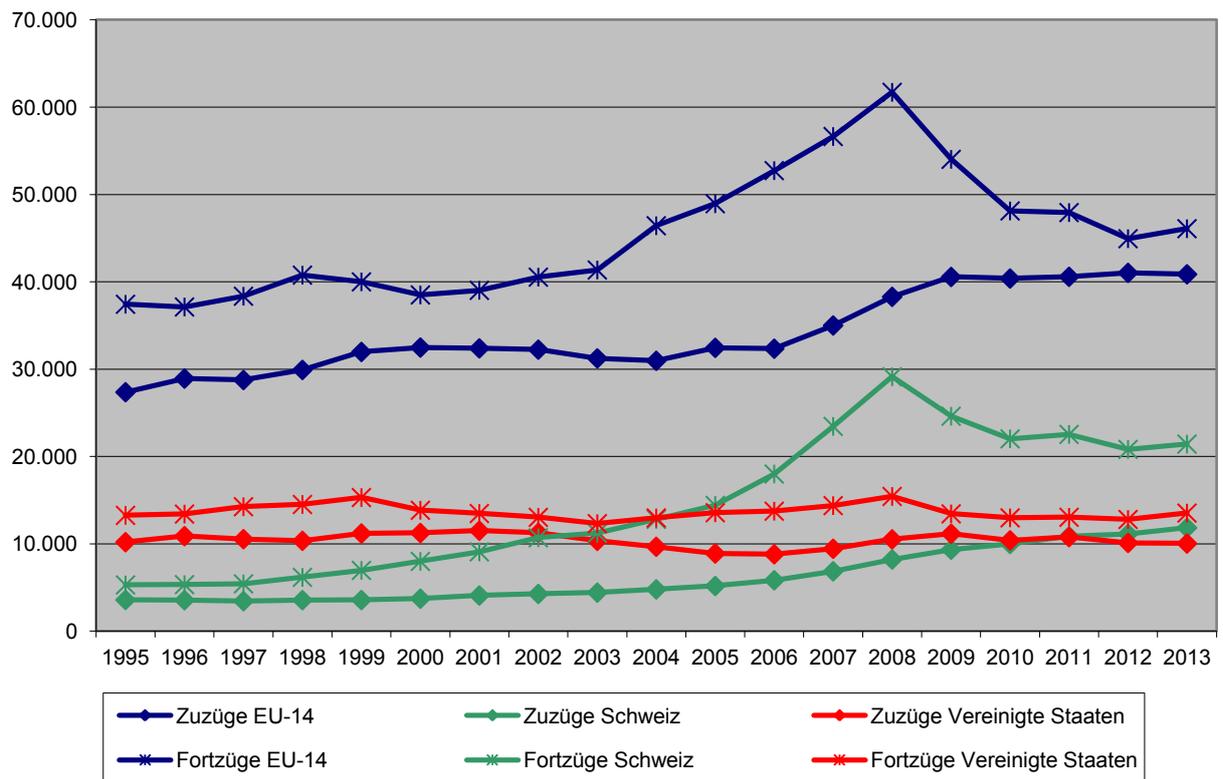
Nahezu kontinuierlich angestiegen ist seit 1992 die Zahl der deutschen Rückkehrer aus der Türkei. Im Jahr 2013 zogen mit 3.660 13,4% mehr Deutsche aus der Türkei nach Deutschland zu als im Vorjahr (2012: 3.227). Parallel dazu sind auch die Fortzüge von Deutschen in die Türkei angestiegen (vgl. Tabelle 4-3), so dass sich insgesamt das Wanderungsvolumen von Deutschen in die und aus der Türkei seit Anfang der 1990er Jahre deutlich erhöht hat. Aus der Wanderungsstatistik ist nicht herauszulesen, inwieweit es sich hierbei um autochthone Deutsche oder um Eingebürgerte handelt.

Die Zahl der deutschen Rückkehrer aus den klassischen Einwanderungsländern Kanada, Brasilien und Australien hielt sich im Jahr 2013 auf einem ähnlichen Niveau wie im Vorjahr.

¹⁸¹ Für die Jahre 2008 und 2009 ist jedoch zu berücksichtigen, dass die bundesweite Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 zu Bereinigungen in den Melderegistern in der Form von Abmeldungen von Amts wegen geführt hat. Dadurch ist die Zahl der Fortzüge und damit des Wanderungsverlustes für 2008 und 2009 erhöht. Es lässt sich jedoch nicht sagen, in welcher Größenordnung dies der Fall ist.

¹⁸² Zur Zahl der Fortzüge von Deutschen differenziert nach Zielländern vgl. Kapitel 4.2.

Abbildung 3-23: Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger von 1995 bis 2013



Quelle: Statistisches Bundesamt

4. Abwanderung aus Deutschland

Legaldefinitionen der Begriffe „Auswanderer“ bzw. „Abwanderer“ existieren für Deutschland nicht. Ein Wohnungswechsel ins Ausland in Verbindung mit der Abmeldung der bisher bestehenden Wohnung bei der zuständigen Meldebehörde wird statistisch als Fortzug erfasst (und nicht als Ab- oder Auswanderung). So gilt melderechtlich: Wer aus einer Haupt- oder alleinigen Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich bei der Meldebehörde abzumelden (§ 11 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz (MRRG))¹⁸³.

Somit liefert die Wanderungsstatistik Angaben über die Fortzüge ins Ausland, d.h. über die Wohnortwechsel über die Grenzen Deutschlands. Dabei werden keine weiteren Kriterien wie z.B. die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts im Ausland berücksichtigt. So kann demzufolge nicht nach kurzfristigen (z.B. im Rahmen eines Auslandsstudiums) oder längeren bzw. dauerhaften Aufenthalten im Ausland unterschieden werden.

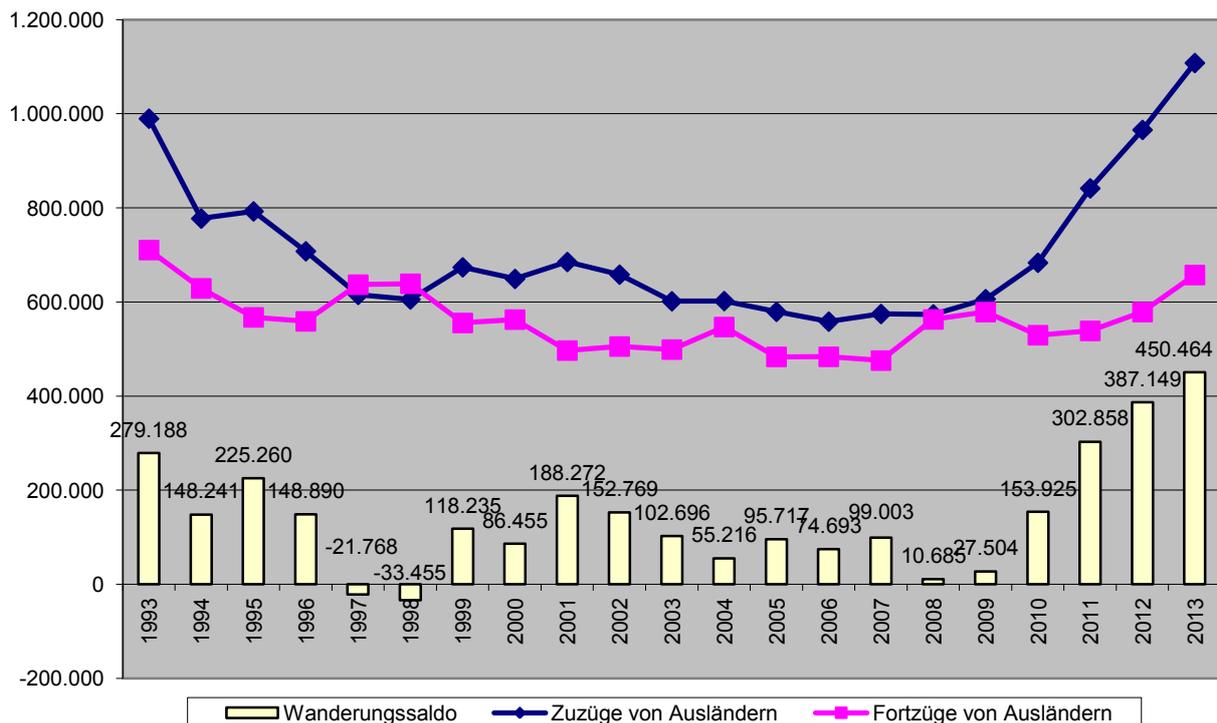
4.1 Abwanderung von Ausländern

4.1.1 Entwicklung der Fortzüge von Ausländern

Parallel zum Anstieg der Zuwanderung in Deutschland Ende der 1980er Jahre verließen – mit einer zeitlichen Verzögerung – auch vermehrt Menschen Deutschland. So zogen zwischen 1991 und 2013 zwar 21,3 Millionen Menschen aus dem Ausland nach Deutschland, im gleichen Zeitraum verließen aber auch 15,9 Millionen Menschen das Bundesgebiet, davon 12,9 Millionen Ausländer.

¹⁸³ Mit Inkrafttreten des sog. Bundesmeldegesetzes (Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens) am 1. Mai 2015 gilt nach §17 Abs. 2: „Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden.“

Abbildung 4-1: Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 1993 bis 2013



Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Jahr 2013 wurden 797.886 Fortzüge aus Deutschland registriert (2012: 711.991), darunter 657.604 Fortzüge von Ausländern (2012: 578.759). Gleichzeitig wurden 1.226.493 Zuzüge verzeichnet, darunter 1.108.068 Zuzüge von Ausländern. Dadurch ergab sich ein positiver Gesamtwanderungssaldo von +428.607. Damit wurde 2013 ein nochmals höherer Wanderungsgewinn als 2012 (+368.945) registriert, nachdem in den Jahren 2008 und 2009 noch ein geringer Wanderungsverlust festzustellen war (vgl. Kapitel 1).

Der Wanderungssaldo der Ausländer betrug +450.464 und ist damit im Vergleich zum Vorjahr wiederum deutlich angestiegen (2012: +387.149) (vgl. Abbildung 4-1).¹⁸⁴ Im Jahr 2013 lag die Zahl der Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger erstmals seit 1998 wieder über 600.000. Im Vergleich zu 2012 (578.759 Fortzüge) ist die Zahl der Fortzüge von Ausländern 2013 um 13,6% gestiegen und liegt mit 657.604 Fortzügen auf dem höchsten Stand seit 1993 (710.659 Fortzüge).¹⁸⁵

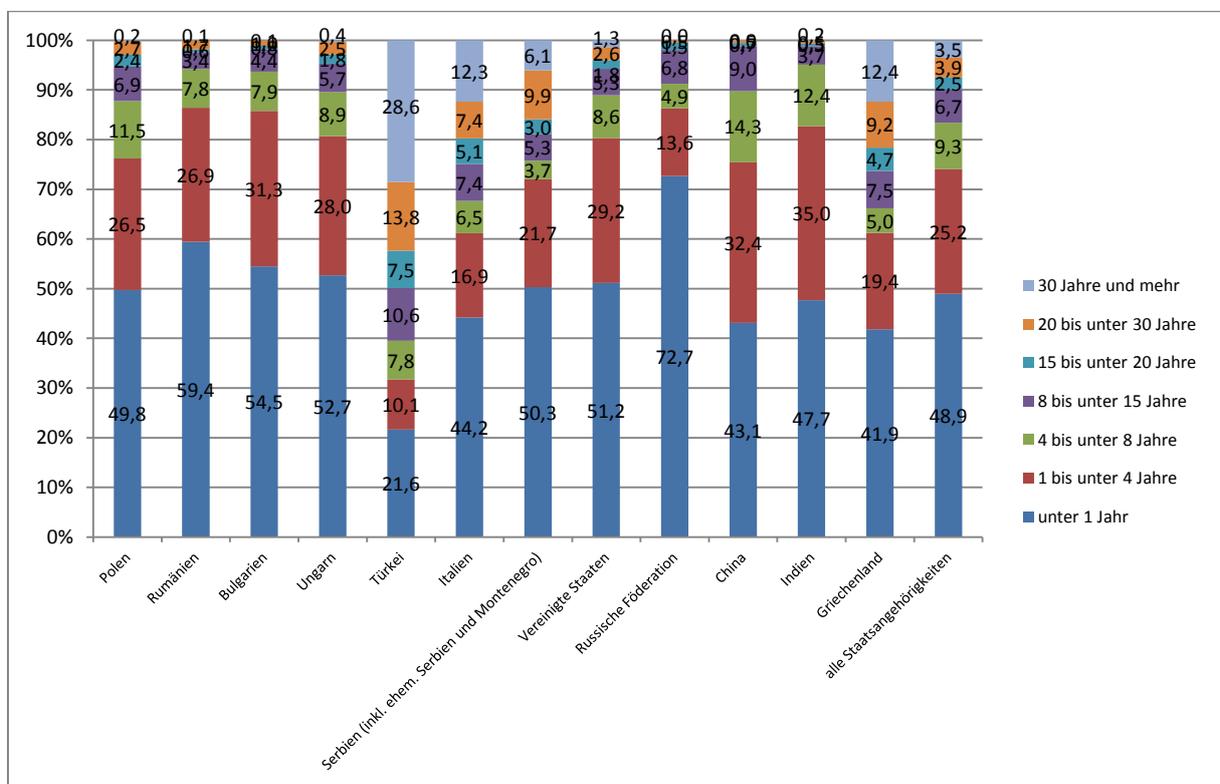
¹⁸⁴ Zu den Fortzügen differenziert nach einzelnen Staatsangehörigkeiten vgl. Kapitel 1.4.

¹⁸⁵ Allerdings ist darauf hinzuweisen (vgl. auch Kapitel 1.2), dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister vorgenommen wurden, die in den Jahren 2008 und 2009 zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben. Dadurch waren die Fortzugszahlen für die Jahre 2008 und 2009 erhöht. Da der Umfang dieser Bereinigungen aus den Meldungen der Meldebehörden statistisch nicht ermittelt werden kann, bleiben der tatsächliche Umfang der Fortzüge in diesen beiden Jahren und die Entwicklung gegenüber den Vorjahren unklar.

4.1.2 Fortzüge nach der Aufenthaltsdauer

Auf der Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ein Ausländer vor seiner Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2013 366.833 Ausländer fortgezogen (vgl. Tabelle 4-7 im Anhang).¹⁸⁶ Die Zahl der Fortzüge ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 15,5% angestiegen (2012: 317.594).¹⁸⁷ Mehr als zwei Drittel der fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2013 hielt sich weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf (74,1%) (vgl. Abbildung 4-2 sowie Tabellen 4-7 und 4-8 im Anhang). 7,4% verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren. 3,5% der Abwanderer hielten sich sogar 30 Jahre und länger in Deutschland auf.

Abbildung 4-2: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2013 in Prozent



Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

Im Jahr 2013 haben mehr als ein Viertel der fortgezogenen Staatsangehörigen aus der Türkei (28,6%) mindestens 30 Jahre in Deutschland verbracht. Bei Staatsangehörigen aus Kroatien lag dieser Anteil bei einem Fünftel (20,3%). Bei Griechen (12,4%) und Italienern (12,3%) war dieser Anteil ebenfalls überproportional.

¹⁸⁶ Stichtag der AZR-Auswertung ist der 31.03.2014.

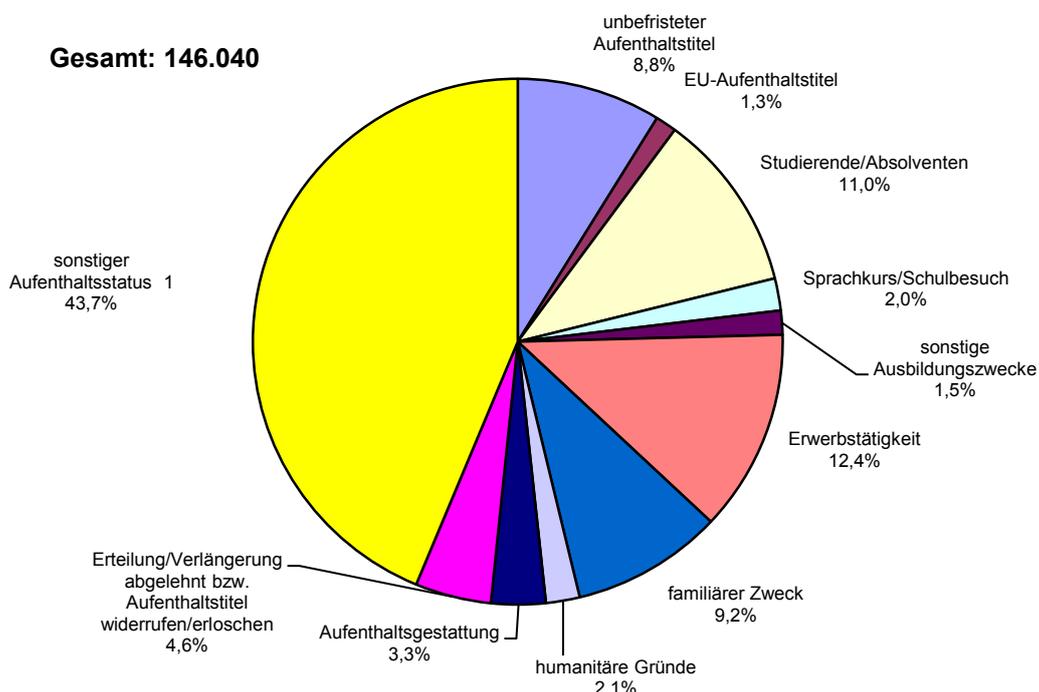
¹⁸⁷ Die Zahl der Fortzüge von Ausländern laut AZR liegt deutlich unter der Zahl der Fortzüge laut Wanderungsstatistik (vgl. Kapitel 1.8). Dies ist dadurch bedingt, dass im Gegensatz zur meldewesenbasierten Wanderungsstatistik Migranten mit Kurzaufenthalt unter drei Monaten nicht im AZR registriert sind und somit die Zu- und Fortzüge einer großen Zahl von Migranten (z.B. Saisonarbeiter) nicht enthalten sind.

Dagegen hielten sich knapp drei Viertel der Staatsangehörigen aus den neueren EU-Herkunftsländern Polen, Slowakei und Tschechische Republik, im Falle Rumäniens (86,3%), Bulgariens (85,8%) und Ungarns (80,7%) sogar mehr als vier Fünftel vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Aber auch spanische (81,3%) und mazedonische (79,0%) Staatsangehörige sind eher durch Kurzaufenthalte unter vier Jahren vor Ihrer Ausreise geprägt. Den höchsten Anteil kurzzeitiger Aufenthalte vor dem Fortzug aus Deutschland weisen im Jahr 2013 russische Staatsangehörigen auf, 72,7% waren weniger als ein Jahr in Deutschland aufhältig bevor sie wieder ausreisten, weitere 13,6% zwischen einem und vier Jahren.

4.1.3 Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Von den 366.833 ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2013 aus Deutschland fortzogen, besaßen 146.040 Personen die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU. Damit entsprach der Anteil der Drittstaatsangehörigen an den Abwanderern 39,8% (2012: 44,5%).

Abbildung 4-3: Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2013



1 Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausge- reist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, Personen, die noch eine Aufenthaltsbewilligung oder –befugnis nach altem Recht besaßen oder Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG (sonstige begrün- dete Fälle) inne hatten.

Quelle: Ausländerzentralregister

8,8% der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2013 aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel (unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie Aufenthaltsberechtigung nach altem Recht und

Niederlassungserlaubnis) aus Deutschland fort (absolut: 12.867 Personen). Darunter befanden sich 150 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (2012: 152 Personen). 11,0% haben als Studierende bzw. Hochschulabsolventen Deutschland verlassen (16.107 Personen, darunter 692 Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG). 12,4% bzw. 18.135 drittstaatsangehörige Abwanderer hatten bei ihrem Fortzug eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 496 Selbständige nach § 21 AufenthG. 9,2% verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (absolut: 13.491 Personen). 6.776 Drittstaatsangehörige (4,6%) verließen Deutschland, weil eine Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt wurde oder weil der Aufenthaltstitel widerrufen wurde bzw. erloschen war (vgl. Abbildung 4-3 und Tabelle 4-9 im Anhang).

Betrachtet man die Abwanderung im Jahr 2013 differenziert nach einzelnen Nationalitäten, so zeigt sich, dass türkische (41,3%) Staatsangehörige überproportional häufig aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel heraus Deutschland verlassen (vgl. Tabelle 4-10 im Anhang). Bei chinesischen Staatsangehörigen sind dagegen etwa ein Drittel (32,8%) der Abwanderer Studierende bzw. Hochschulabsolventen. Mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit ziehen überdurchschnittlich häufig Staatsangehörige aus Indien (32,7%), Japan (30,9%) und Bosnien-Herzegowina (30,2%) aus Deutschland fort. Im Falle Japans und Indiens zeigt sich, dass auch relativ viele Familienangehörige mit fortziehen. Staatsangehörige aus Japan und Indien sind häufig als Fachkräfte zum Zweck einer temporären Beschäftigung nach Deutschland gezogen und haben ihre Familien mitgebracht. Nach dem Ende der Beschäftigung verlassen sie Deutschland häufig im Familienverbund wieder. Brasilianische Staatsangehörige waren dagegen häufig zum Zweck eines Sprachkurses bzw. Schulbesuchs oder zu sonstigen Ausbildungszwecken in Deutschland (15,0%). Zudem waren überproportional viele Brasilianer als Angehörige von Unionsbürgern im Besitz einer EU-Aufenthaltskarte (5,9%).

4.1.4 Rückkehr

Rückkehrpolitik ist ein wirksames und bewährtes Element der Migrationspolitik.¹⁸⁸ Hierzu gehören die Grundsatzfragen der freiwilligen Rückkehr, der Rückkehrförderung, der Reintegration, der Rückführung und der Rückübernahme ausreisepflichtiger Personen durch ihre Herkunftsstaaten. Die freiwillige Rückkehr hat dabei Vorrang vor einer zwangsweisen Rückführung.

Seit 35 Jahren fördern Bund und Länder über die Programme „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)“ und „Government Assisted Repatriation Programme (GARP)“ gemeinsam die freiwillige Rückkehr (oder ggf. Weiterwanderung) insbesondere von ausreisepflichtigen Ausländern durch Übernahme der Reisekosten, einer Reisebeihilfe und ggf. einer Starthilfe zur Reintegration. Die Programme werden von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Auftrag des Bundes und der

¹⁸⁸ Ausführlich zur Rückkehrpolitik in Deutschland sowie der Sicht der Rückkehrenden und deren Familienangehörigen vgl. Baraulina, Tatjana/Kreienbrink, Axel 2013: Rückkehr und Reintegration – Typen und Strategien an den Beispielen Türkei, Georgien und Russische Föderation. Beiträge zu Migration und Integration. Band 4. Nürnberg.

Länder durchgeführt.¹⁸⁹ Seit Bestehen dieser Programme ist die freiwillige Rückkehr von mehr als 550.000 Menschen aus aller Welt in ihr Heimatland oder die Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland finanziell und organisatorisch unterstützt worden. Mit der Verwaltung der Fördermittel für die freiwillige Rückkehr ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) betraut (§ 75 Nr. 7 AufenthG).¹⁹⁰

Die beim BAMF eingerichtete Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung (ZIRF) stellt Informationen zur Rückkehrförderung sowie zu (zusätzlichen) Länderangeboten und Beratungsmöglichkeiten bereit. Sie ermöglicht damit im Vorfeld einer freiwilligen Rückkehr die Einholung relevanter Informationen zur Bewältigung der Reintegrationsphase im Herkunftsland und ergänzt damit das Angebot des REAG/GARP-Programms.

Im Rahmen der Rückkehrpolitik gewinnt die Reintegration von Rückkehrern in ihrer Heimat zunehmend an Bedeutung. Durch eine wirtschaftliche und soziale Verwurzelung vor Ort soll den Rückkehrern ein Neuanfang in ihrem Herkunftsstaat ermöglicht werden. Gleichzeitig kann durch eine solche Perspektive der Anreiz zur (erneuten) illegalen Einreise aus allein wirtschaftlichen Gründen genommen werden.

So unterstützen beispielsweise seit 2009 der Bund und die Länder Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in Kosovo das Rückkehrprojekt „URA 2“ (Albanisch: „Brücke“). Es bietet allen Rückkehrern aus den beteiligten Bundesländern, unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit oder den Umständen ihrer Rückkehr (Thüringen fördert ausschließlich freiwillige Rückkehrer), eine konkrete, praktische Unterstützung vor Ort bei ihrer Reintegration in die kosovarische Gesellschaft, z. B. durch psychologische und soziale Beratung, Arbeitsvermittlung und Förderung von Existenzgründungen, Gewährung von Lohn- und Mietkostenzuschüssen, Bereitstellung von Schul-Grundausstattungen für Schülerinnen und Schüler sowie ggf. Sprachunterricht für Kinder und Jugendliche.

Darüber hinaus existierten im Berichtszeitraum weitere Rückkehrprojekte in für Deutschland migrationspolitisch besonders bedeutsamen Herkunftsländern und -regionen, z.B. Nordirak (Autonome Region Kurdistan), Afghanistan, Armenien, Georgien, Nigeria und Pakistan. Ab dem Jahr 2015 sind Rückkehrprojekte darüber hinaus im Iran und Somaliland vorgesehen.

¹⁸⁹ IOM Deutschland hat im November 2013 einen Bericht zur Durchführung des REAG/GARP-Programms vorgelegt: Bericht über die Programme zur unterstützten freiwilligen Rückkehr der Internationalen Organisation für Migration Deutschland, Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/IOM_Jahresbericht_2012.pdf?__blob=publicationFile.

¹⁹⁰ Durch die am 6. September 2013 mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern in Kraft getretene Neufassung des § 75 Nr. 7 AufenthG hat das BAMF nunmehr die gesetzliche Kompetenz zur Koordinierung der Programme und Mitwirkung an Projekten zur Förderung der freiwilligen Rückkehr neben der Auszahlung der hierfür bewilligten Mittel.

Tabelle 4-1: Anzahl ausgereister Personen mittels REAG/GARP-Programm, 2009 bis 2013

Jahr	Personen	Davon: Staatsangehörigkeit des jeweiligen Ziellandes
2009	3.107	/
2010	4.480	4.395
2011	6.319	6.251
2012	7.546	7.466
2013	10.251	10.150

Quelle: IOM, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Im Jahr 2013 wurde die freiwillige Rückkehr von 10.251 Personen gefördert (2012: 7.546) (vgl. Tabelle 4-1). Dies entspricht einem Anstieg um 35,8% im Vergleich zum Vorjahr.

31,1% der im Jahr 2013 geförderten Rückkehrer besaßen die serbische Staatsangehörigkeit (absolut: 3.191 Personen), 21,1% die mazedonische (2.166 Personen), 15,2% die russische (1.562 Personen) und 6,6% die Staatsangehörigkeit Bosnien und Herzegowinas (681 Personen). 99,0% der im Jahr 2013 freiwillig und gefördert ausgereisten Personen kehrten in ihre Herkunftsländer zurück (vgl. Tabelle 4-1). 1,0% zog in einen anderen Staat. Vier Fünftel (80,1%) der 2013 ausgereisten Personen hatten sich weniger als ein Jahr in Deutschland aufgehalten (2012: 69,4%), 5,9% länger als fünf Jahre (2012: 10,7%).¹⁹¹

4.2 Abwanderung von Deutschen

Die Fortzüge Deutscher bewegten sich seit den 1970er Jahren konstant zwischen 50.000 und 65.000 jährlich, bis sie ab 1989 auf über 100.000 pro Jahr anwuchsen (vgl. Abbildung 4-4). Im Jahr 2013 wurden 140.282 Fortzüge von Deutschen aus dem Bundesgebiet registriert, ein Anstieg um 5,3% im Vergleich zum Vorjahr (2012: 133.232) (vgl. Tabelle 1-13 im Anhang).

Insgesamt ist die Zahl der Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen vom Jahr 2001, in dem etwa 110.000 Fortzüge registriert wurden, bis zum Jahr 2008, in dem mit 174.759 Fortzügen die höchste Abwanderung von Deutschen seit 1954 verzeichnet wurde,¹⁹² stetig angestiegen (vgl. Tabelle 4-3). Im Jahr 2005 ergab sich auch unter Berücksichtigung des Zuzugs von Spätaussiedlern und den in ihren Aufnahmebescheid einbezogenen Angehörigen erstmals seit Ende der 1960er Jahre ein Wanderungsverlust von -16.764 Deutschen. Dieser stieg bis zum Jahr 2008 auf -66.428 und sank bis 2012 auf -18.204 im Jahr 2012.¹⁹³ Im Jahr 2013 stieg der Wanderungsverlust wieder auf -21.857.¹⁹⁴

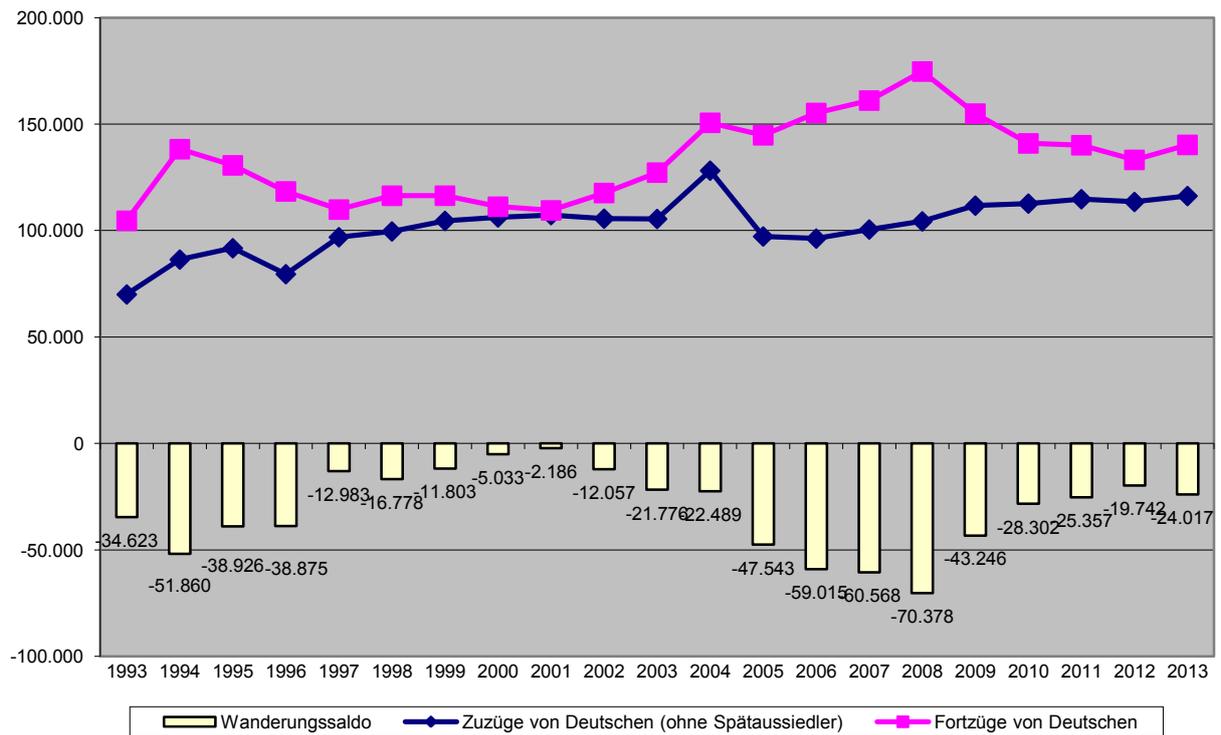
¹⁹¹ Weitere Statistiken zu freiwilliger Rückkehr vgl. Kohls, Martin 2014: Wirksamkeit von Wiedereinreiseperrren und Rückübernahmeabkommen. Fokus-Studie der deutschen Nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 58. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, S 26f.

¹⁹² Belastbare Wanderungszahlen von Deutschen liegen erst seit 1954 vor (vgl. Statistisches Bundesamt 2009: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Wanderungen 2008. Fachserie 1 Reihe 1.2).

¹⁹³ Zur Entwicklung der Abwanderung Deutscher vgl. auch Ette/Sauer 2010: Auswanderung aus Deutschland. Daten und Analysen zur internationalen Migration deutscher Staatsbürger.

¹⁹⁴ Allerdings ist auch bei der Abwanderung von Deutschen darauf hinzuweisen, dass durch die Bereinigungen der Melderegister aufgrund der Einführung der Steuer-Identifikationsnummer die Fortzugs-

Abbildung 4-4: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen von 1993 bis 2013¹



Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

1) 2008 bis 2010: Die den Wanderungsdaten zugrunde liegenden Meldungen der Meldebehörden enthalten zahlreiche Melde-registerbereinigungen, die infolge der Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer durchgeführt worden sind. Die Ergebnisse sind daher nur eingeschränkt aussagekräftig.

Unter Herausrechnung der im vertriebenenrechtlichen Verfahren aufgenommenen Personen, die in der Zuzugsstatistik als Zuzüge von Deutschen registriert werden, ist der Wanderungssaldo der deutschen Staatsangehörigen bereits seit den 1980er Jahren negativ. Im Jahr 2008 wurde ein negativer Wanderungssaldo von etwa -70.000 registriert. In den beiden Folgejahren wurde wieder ein geringerer Wanderungsverlust verzeichnet. 2013 betrug dieser -24.017. Dies ist eine Zunahme im Vergleich zum Vorjahr (2012: -19.742), in dem der niedrigste Wanderungsverlust seit 2004 verzeichnet wurde. Der Rückgang des Wanderungsverlusts seit 2008 ist nicht nur auf die gesunkene Zahl der Fortzüge zurückzuführen, sondern auch auf die leicht gestiegene Zahl an Rückkehrern (ohne im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommene) (von 104.381 im Jahr 2008 auf 116.265 im Jahr 2013) (vgl. dazu Kapitel 3.8).

Bei den fortziehenden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt es sich zum einen um „klassische Auswanderer“ (die z.B. auf Dauer in die Vereinigten Staaten abwandern), zum anderen aber auch um „temporäre“ Abwanderer wie z.B. Techniker, Manager, Kaufleute, Ärzte, Rentner¹⁹⁵ und Studenten sowie deren Angehörige.¹⁹⁶ Da der amtlichen

zahlen für 2008 und 2009 möglicherweise überhöht sind und sich der Wanderungssaldo ohne die Zuwanderung der im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommenen bereits vor 2005 ins Negative gekehrt hätte.

¹⁹⁵ Allerdings behalten die meisten ausländischen „Rentner-Residenten“ ihren Wohnsitz in Deutschland (tatsächlich oder formal) bei, so dass eine Abmeldung am Wohnsitz des Heimatlandes unterbleibt. Die Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes registriert beispielsweise für das Jahr 2013 5.975 Deutsche, die nach Spanien zogen (2012: 5.997 Deutsche), darunter 1.010 Deutsche, die

Wanderungsstatistik keine Informationen über das Qualifikationsniveau der deutschen Abwanderer entnommen werden können, kann nicht angegeben werden, wie viele hochqualifizierte Deutsche temporär oder auf Dauer aus Deutschland fortziehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass gut qualifizierte Arbeitskräfte etwa aus anderen EU-Staaten in Deutschland arbeiten und auch im Bereich der Forschung und Lehre ein internationaler Austausch stattfindet.

Im Jahr 2011 waren 132.306 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben, 4,7% bzw. 6.000 Studierende mehr als im Vorjahr (2010: 126.385 Studierende).¹⁹⁷ Insgesamt ist damit die Zahl der deutschen Studierenden im Ausland in den letzten zehn Jahren kontinuierlich angestiegen.¹⁹⁸ Während im Jahr 1998 noch 28 deutsche Studierende an Hochschulen im Ausland auf 1.000 deutsche Studierende an inländischen Hochschulen kamen, waren es 2011 bereits 63.

Die begehrtesten Studienländer im Jahr 2011 waren Österreich (30.574 deutsche Studierende), die Niederlande (25.028 deutsche Studierende), das Vereinigte Königreich (15.025 deutsche Studierende), die Schweiz (13.916 deutsche Studierende) und die Vereinigten Staaten (9.347 deutsche Studierende) (vgl. Tabelle 4-2). Dabei ist insbesondere die Zahl der deutschen Studierenden in Österreich und den Niederlanden stark angestiegen. Dagegen geht die Zahl der deutschen Studierenden an Universitäten in den Vereinigten Staaten, im Jahr 2000 das wichtigste Zielland deutscher Studierender, tendenziell leicht zurück.¹⁹⁹

Im Jahr 2010 wurden die meisten deutschen Hochschulabsolventen in den Niederlanden registriert (6.456 Absolventen). Im Vereinigten Königreich schlossen 6.390 deutsche Studierende ihr Studium ab, in Österreich 3.122 und in der Schweiz 2.988.

älter als 65 Jahre waren (2012: 984 Deutsche) (vgl. Tabelle 4-12 im Anhang). D.h. 16,9% aller nach Spanien abgewanderten Deutschen waren älter als 65 Jahre. Anhand der Statistik der Deutschen Rentenversicherung kann bei Rentenempfängern nach dem Auszahlungsort der Rentenversicherungsleistung unterschieden werden. Hier zeigt sich, dass seit den 1980er Jahren Überweisungen an deutsche Rentenempfänger ins Ausland zwar absolut zugenommen haben, jedoch der Anteil bis zum Jahr 2010 konstant unter einem Prozent gelegen hat. Bei ausländischen Rentenempfängern ist zu erkennen, dass die Bedeutung von Rentenzahlungen an ausländische Staatsangehörige aufgrund zunehmender Renteneintritte ehemaliger „Gastarbeiter“ seit den 1980er Jahren erheblich zugenommen hat, von etwa 561.000 im Jahr 1984 auf fast 2,4 Mio. zum Jahresende 2010. Gleichzeitig konnte jedoch beobachtet werden, dass zunehmend weniger Renten von ausländischen Rentenempfängern ins Ausland gezahlt werden (Anteil 1984: 90%, Anteil 2010: 60%), vgl. auch Kohls, Martin/Dinkel, Reiner H. 2006: Ehemalige Zuwanderer als heutige Rentenempfänger – Kaufkraftverlust oder -gewinn?: 36 und Deutsche Rentenversicherung Bund 2011: Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2011: 177.

¹⁹⁶ Die genannten Gruppen dürften insgesamt in der Fortzugsstatistik untererfasst sein, da sich wahrscheinlich zahlreiche Abwanderer melderechtlich nicht abmelden oder in Deutschland ihren Wohnsitz behalten.

¹⁹⁷ Vgl. die Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 377 vom 12. November 2013 sowie Statistisches Bundesamt 2013: Deutsche Studierende im Ausland. Statistischer Überblick 2001-2011.

¹⁹⁸ Die Zahl der deutschen Studierenden, die einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt aufzuweisen haben, ist von 23% im Jahr 2007 auf 26% im Jahr 2013 angestiegen. Vgl. dazu DAAD/BMBF 2013: 7. Fachkonferenz "go out! studieren weltweit". Ausgewählte Ergebnisse der 4. Befragung deutscher Studierender zu studienbezogenen Aufenthalten in anderen Ländern 2013, S. 2. Online: http://www.go-out.de/medien/goout/weitere/auslandsmobilitaet_deutscher_studierender_2013.pdf

¹⁹⁹ Seit Mitte der 1980er Jahre hat sich der Stellenwert eines Auslandsstudiums für die künftigen Berufsaussichten im Urteil der Studierenden überproportional erhöht. Zur Einschätzung des Nutzens eines Auslandsstudiums vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung 2010: 41f.

Tabelle 4-2: Deutsche Studierende im Ausland in den Jahren von 2003 bis 2011

Studienland	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Österreich	6.151	7.069	10.174	11.961	14.789	20.019	23.706	27.350	30.574
Niederlande	6.479	8.604	11.896	13.988	16.550	18.972	20.805	23.831	25.028
Vereinigtes Königreich	10.760	11.040	11.600	12.145	11.670	12.895	13.970	14.950	15.025
Schweiz	6.716	7.132	7.839	8.868	9.836	11.005	12.388	13.436	13.916
Vereinigte Staaten	8.745	8.640	8.829	8.656	8.907	9.679	9.548	9.458	9.347
Frankreich	6.496	6.509	6.867	6.939	6.787	6.071	6.213	6.252	6.147
China	1.280	2.187	2.736	3.090	3.554	4.417	4.239	4.800	5.451
sonstige Studienländer									
Gesamt	64.249	66.008	76.489	83.506	91.336	104.623	114.931	126.385	132.306
hochgerechnete Zahl der deutschen Studierenden im Ausland	64.800	66.400	77.100	84.100	92.200	105.600	116.200	127.900	133.800

Quelle: Statistisches Bundesamt

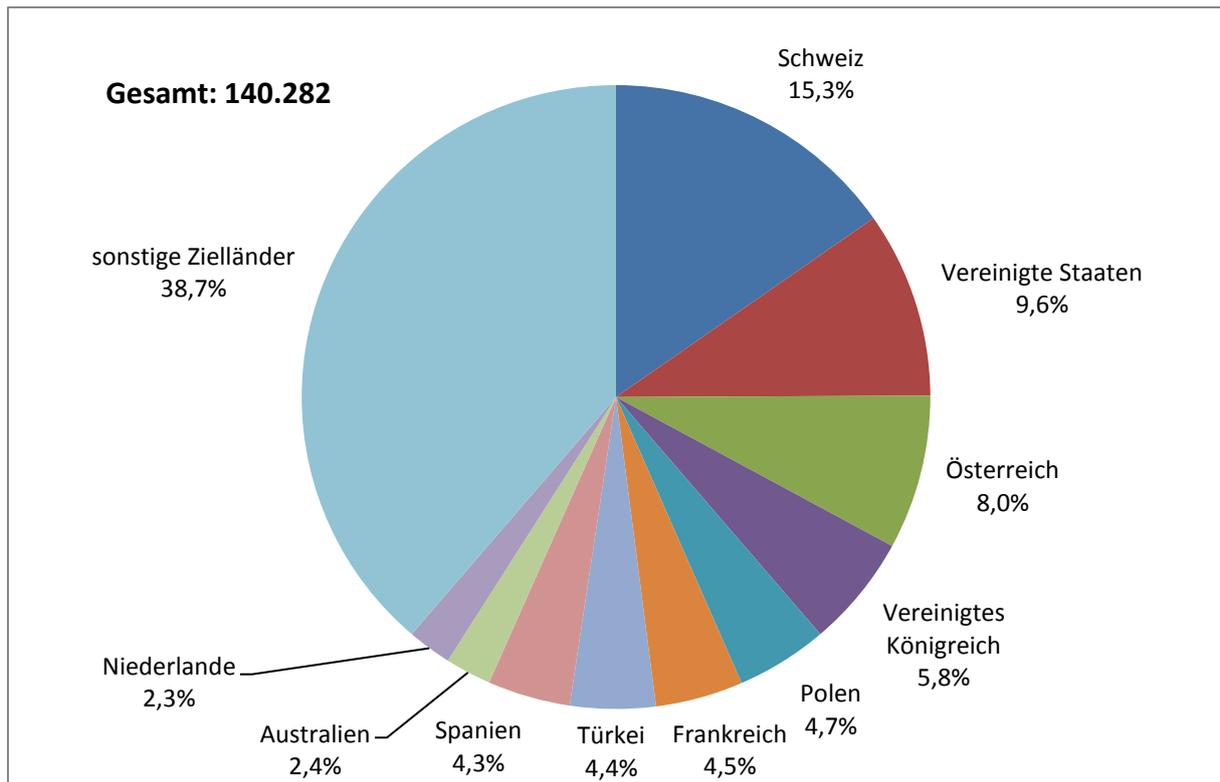
4.2.1 Fortzüge nach Zielländern

Von den 140.282 Fortzügen von Deutschen im Jahr 2013 entfielen 57.090 (40,7%) auf die EU-Staaten (EU-28). In die Vereinigten Staaten zogen 13.532 Deutsche (9,7%) (vgl. Abbildung 4-5 und Tabelle 4-3), aber gleichzeitig kehrten 10.045 Deutsche aus den Vereinigten Staaten zurück nach Deutschland. Hauptzielland deutscher Staatsangehöriger im Jahr 2013 war jedoch – wie bereits seit 2005 – die Schweiz mit 21.435 Fortzügen (15,3%). Nachdem die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz seit Anfang der 1990er Jahre bis 2008 kontinuierlich angestiegen war, zogen in den Folgejahren deutlich weniger Deutsche in die Schweiz. Gleichzeitig kehrten wieder mehr Deutsche aus der Schweiz zurück. Im Jahr 2013 wurden 11.849 Zuzüge von Deutschen aus der Schweiz gezählt (2012: 11.140).

8,0% der Fortzüge deutscher Staatsangehöriger waren im Jahr 2013 in Richtung Österreich (11.222 Fortzüge), gefolgt von Fortzügen in das Vereinigte Königreich (8.155 Fortzüge bzw. 5,8%) und nach Polen (6.616 Fortzüge bzw. 4,7%). Der seit 1991 zu beobachtende kontinuierliche Anstieg der Fortzüge von Deutschen in die Türkei hat sich auch im Jahr 2013 weiter fortgesetzt (6.162 Fortzüge).

Insgesamt ist die Zahl der deutschen Abwanderer im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr um 5,3% gestiegen, gleichzeitig nahm auch die Zahl der zuziehenden Deutschen (einschließlich der Spätaussiedler) im Vergleich zu 2012 leicht zu (+3,0%).

Abbildung 4-5: Fortzüge von Deutschen nach Zielländern im Jahr 2013



Quelle: Statistisches Bundesamt

Betrachtet man das Verhältnis der Fortzüge zu den Zuzügen²⁰⁰ von Deutschen, so zeigt sich, dass im Jahr 2013 auf einen Zuzug aus der Schweiz 1,8 Fortzüge in die Schweiz kamen. Im Jahr 2008 betrug dieses Verhältnis noch 3,5 (vgl. Tabelle 4-11 im Anhang). Deutlich gesunken ist das Verhältnis Fortzüge Deutscher/Zuzüge Deutscher auch im Falle Norwegens. Im Jahr 2013 betrug es noch 1,4 zu 1, nachdem es 2007 noch bei 4,7 zu 1 lag.²⁰¹

²⁰⁰ Zahl der Fortzüge bezogen auf einen Zuzug.

²⁰¹ Zur Zahl der Zuzüge von Deutschen vgl. Kap. 3.8.

Tabelle 4-3: Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach Zielland von 1991 bis 2013

Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004 ²	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Belgien	2.492	2.642	2.515	2.908	2.787	2.695	2.649	2.646	2.582	2.230	2.285	2.465	2.471	2.584	2.491	2.638	2.593	2.808	2.429	2.283	2.138	2.031	2.278
Frankreich	6.493	6.970	7.085	7.766	7.580	7.114	6.873	7.058	6.875	6.603	6.630	6.875	6.864	7.270	7.316	7.572	7.346	7.988	7.317	6.559	6.638	6.245	6.327
Italien	2.836	2.678	2.579	2.798	2.633	2.563	2.821	3.030	2.871	3.077	3.013	3.264	3.083	3.448	3.435	3.437	3.405	3.645	3.277	2.806	2.789	2.481	2.612
Niederlande	5.156	5.368	6.153	5.510	5.006	4.514	4.240	4.261	3.709	3.665	3.875	3.660	3.345	3.571	3.404	3.554	3.697	4.282	3.906	3.462	3.404	3.200	3.193
Österreich	3.792	3.807	3.811	4.277	4.337	4.372	4.415	4.766	5.346	5.225	5.630	6.279	6.903	8.532	9.314	10.345	11.201	13.336	11.818	10.831	11.073	11.022	11.222
Spanien	3.296	3.698	3.978	4.776	5.071	5.455	6.322	7.357	7.208	6.750	6.697	6.767	6.789	7.196	7.317	8.149	8.991	9.245	7.836	6.705	6.685	5.997	5.975
Ver. Königreich	3.310	3.466	4.050	4.794	5.024	5.269	5.885	6.119	6.031	5.760	5.596	5.806	6.264	7.842	9.012	9.395	9.996	10.706	9.112	8.530	8.385	7.802	8.155
EU-14 insgesamt¹	26.771	27.877	29.959	32.706	37.443	37.132	38.365	40.778	40.007	38.508	39.035	40.546	41.366	46.434	48.954	52.743	56.650	61.714	54.035	48.129	47.942	44.952	46.097
Polen	2.704	2.520	3.034	4.564	6.310	7.228	8.891	9.953	10.935	10.968	11.420	11.084	10.262	9.658	9.229	9.090	10.451	13.711	12.049	9.434	7.602	6.180	6.616
Norwegen	293	262	266	343	357	341	440	724	750	659	659	821	858	886	991	1.469	2.485	2.973	2.086	1.564	1.506	1.364	1.310
Schweiz	4.855	4.876	4.642	4.987	5.304	5.340	5.428	6.174	6.968	7.998	9.092	10.703	11.225	12.818	14.409	18.007	23.459	29.139	24.624	22.034	22.540	20.826	21.435
Türkei	629	722	829	811	908	1.081	1.142	1.113	1.187	1.339	1.384	1.307	1.602	2.125	2.795	3.451	3.826	4.609	4.633	4.735	5.285	5.459	6.162
Südafrika	984	854	1.037	1.143	1.089	1.019	1.154	996	786	804	960	973	1.074	1.009	1.068	1.087	1.231	1.147	1.049	1.087	1.094	984	1.100
Brasilien	865	895	1.001	1.059	1.135	1.123	1.165	1.267	1.116	1.008	1.071	1.069	1.114	1.155	1.371	1.300	1.352	1.446	1.448	1.552	1.587	1.588	1.641
Kanada	1.531	1.662	1.836	1.951	2.085	1.915	1.831	1.930	2.047	2.092	1.926	2.023	2.442	2.511	3.029	3.831	4.480	5.605	4.258	3.318	2.923	2.692	2.604
Vereinigte Staaten	12.586	13.767	12.766	13.904	13.270	13.420	14.259	14.518	15.312	13.855	13.485	13.047	12.325	12.976	13.569	13.750	14.385	15.436	13.445	12.986	13.053	12.803	13.532
China	263	261	352	428	523	638	773	948	816	812	864	1.014	1.133	1.696	2.028	2.294	2.295	2.553	2.279	2.578	2.910	2.928	2.802
Thailand	363	435	461	556	606	648	685	664	647	627	621	659	715	885	1.064	1.105	1.201	1.386	1.505	1.553	1.507	1.540	1.716
Australien	1.305	1.247	1.213	1.327	1.358	1.395	1.499	1.456	1.470	1.389	1.614	1.715	1.923	2.190	2.512	2.944	3.317	3.674	3.554	3.662	3.345	3.154	3.319
Gesamt	98.915	105.171	104.653	138.280	130.672	118.430	109.903	116.403	116.410	111.244	109.507	117.683	127.267	150.667	144.815	155.290	161.105	174.759	154.988	141.000	140.132	133.232	140.282

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden.

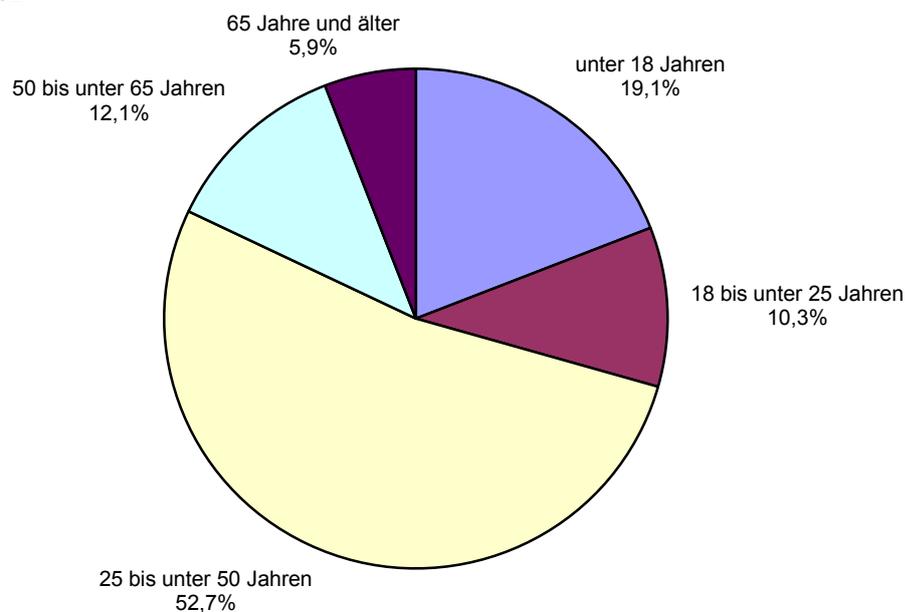
2) Die Fortzugszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.

4.2.2 Fortzüge nach Altersgruppen

Mehr als die Hälfte der Deutschen, die im Jahr 2013 ins Ausland gezogen sind, war zwischen 25 und 49 Jahre alt (52,7%) (vgl. Abbildung 4-6). Ein Fünftel war jünger als 18 Jahre (19,1%). 5,9% aller deutschen Abwanderer waren 65 Jahre und älter. Bei Deutschen, die im Jahr 2013 ihren Wohnsitz nach Spanien verlagerten, waren dies jedoch 16,9% (vgl. Tabellen 4-12 und 4-13 im Anhang). Diese Zahlen weisen darauf hin, dass Spanien in den letzten Jahren auch für Deutsche vermehrt das Ziel von Ruhesitzwanderung wurde. Bei deutschen Staatsangehörigen, die nach Thailand zogen, betrug der Anteil der über 65-Jährigen sogar 18,8%. Allerdings lassen die geringen absoluten Zahlen der Wanderungsstatistik bei den über 65-Jährigen auch vermuten, dass sich viele Deutsche, die möglicherweise vorübergehend ihren Ruhestand im Ausland genießen, in Deutschland nicht abmelden. Dagegen war der Anteil der Minderjährigen bei den Deutschen, die in der Regel mit den Eltern in die Türkei (45,1%) zogen, überproportional hoch.

Abbildung 4-6: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen im Jahr 2013

Gesamt: 140.282



Quelle: Statistisches Bundesamt

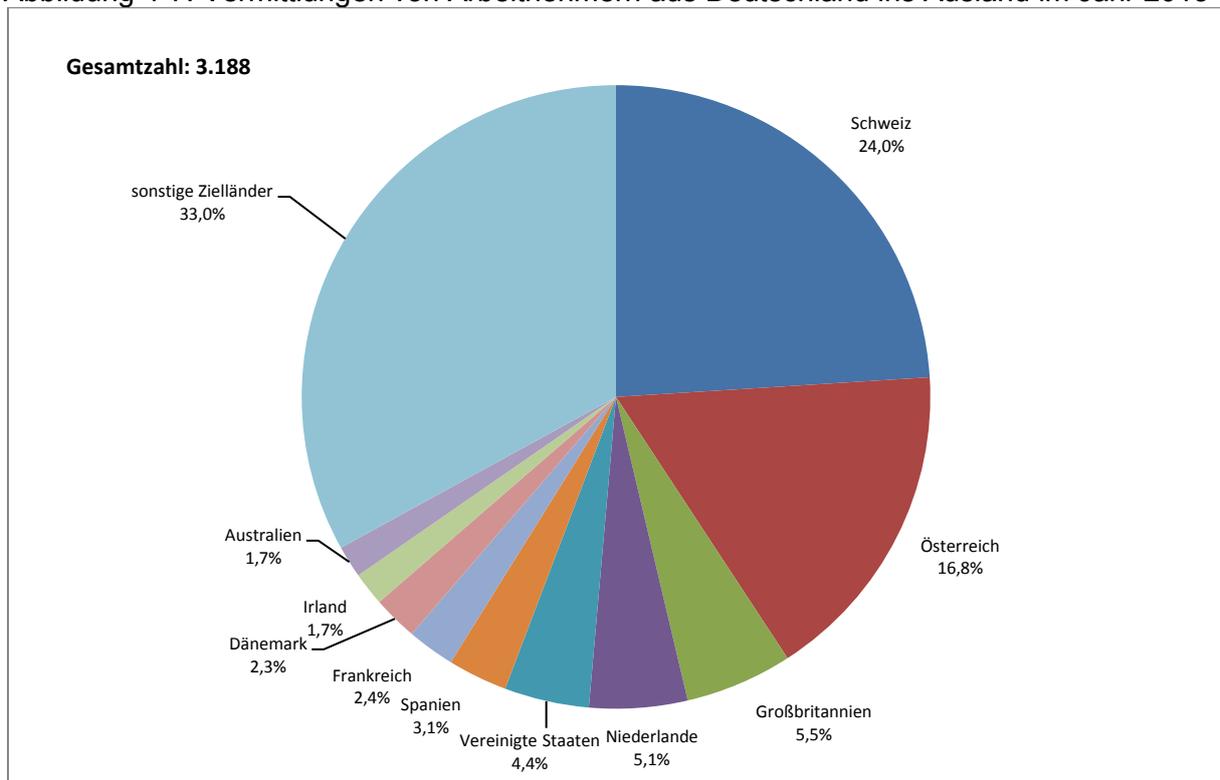
4.2.3 Abwanderung von Arbeitskräften

Aus der Zu- und Fortzugsstatistik lässt sich nicht herauslesen, zu welchem Zweck und für wie lange deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet verlassen. Es existieren jedoch einige Statistiken, die Personen erfassen, die zum Zweck der Arbeitsaufnahme für einige Zeit aus Deutschland fortziehen. Sie bilden aber nur einen Teil der Personen ab, die aus Deutschland abwandern, um in einem anderen Land eine Beschäftigung aufzunehmen.

Daten zur Abwanderung inländischer Arbeitskräfte enthält die Vermittlungsstatistik der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit. Die ZAV unterstützt zum einen die Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte nach Deutschland, etwa durch die Erteilung von Arbeiterlaubnissen für Saisonarbeitnehmer und Haushaltshilfen, zum anderen vermittelt die ZAV inländische Arbeitskräfte ins Ausland.

Im Jahr 2013 wurden von der ZAV 3.188 inländische Arbeitskräfte ins Ausland vermittelt (vgl. Tabelle 4-14 im Anhang). Dies bedeutet einen starken Rückgang um etwa die Hälfte (50,9%) im Vergleich zum Vorjahr (2012: 6.489). Darunter befanden sich 444 Fachkräfte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und 106 Vermittlungen zu internationalen Organisationen.

Abbildung 4-7: Vermittlungen von Arbeitnehmern aus Deutschland ins Ausland im Jahr 2013



Quelle: Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

Der größte Teil der im Jahr 2013 vermittelten Arbeitnehmer nahm eine Stelle im deutschsprachigen Ausland an. 765 Personen wurden in die Schweiz vermittelt (24,0%), 536 Arbeitnehmer zogen nach Österreich (16,8%) (vgl. Abbildung 4-7). In Großbritannien nahmen 176 Personen eine Beschäftigung an (5,5%) (vgl. Tabelle 4-14 im Anhang). Die weiteren Zielländer inländischer Arbeitnehmer innerhalb Europas waren Niederlande (5,1%), Spanien (3,1%) und Frankreich (2,4%). Insgesamt erfolgten 72,3% der Vermittlungen von Arbeitnehmern ins europäische Ausland. 9,8% der Arbeitnehmer gingen nach Asien, 6,6% nach Afrika, wobei hier insbesondere Arbeitnehmer im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit vermittelt wurden. 8,5% der Arbeitnehmer zogen in ein amerikanisches Land, darunter 139 in die Vereinigten Staaten und 34 nach Kanada.

Zahlen liegen auch zur Abwanderung von Ärzten aus Deutschland vor. Diese werden jährlich von der Bundesärztekammer im Rahmen der Ärztestatistik veröffentlicht.²⁰²

Tabelle 4-4: Abwanderung von Ärzten aus Deutschland in den Jahren von 2001 bis 2013

Jahr	Anzahl
2001	1.437
2002	1.691
2003	1.992
2004	2.731
2005	2.249
2006	2.575
2007	2.439
2008	3.065
2009	2.486
2010	3.241
2011	3.410
2012	2.241
2013	3.035

Quelle: Bundesärztekammer

Im Jahr 2013 ist die Abwanderung von Ärzten aus Deutschland nach einem Rückgang im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr um 35,4% auf 3.035 Ärzte angestiegen (2012: 2.241) (vgl. Tabelle 4-4). Von den im Jahr 2013 ins Ausland abgewanderten Ärzten besaßen 62,9% die deutsche Staatsangehörigkeit (Anteil 2012: 66,8%). Das beliebteste Zielland der abgewanderten Ärzte im Jahr 2013 war wie im Jahr zuvor die Schweiz (793), vor Österreich (289) und den Vereinigten Staaten (143).²⁰³

Eine weitere Datenquelle stellen die vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) publizierten Daten zum internationalen Austausch von Wissenschaftlern dar.²⁰⁴ Dabei handelt es sich ausschließlich um Informationen über den unmittelbar geförderten Wissenschaftleraustausch. Die ausgewiesenen Daten geben deshalb nur Auskunft über einen Teil des gesamten Wissenschaftleraustauschs zwischen Deutschland und anderen Ländern. In Deutschland gibt es keine Institution, die Daten zu Forschungsaufenthalten im Ausland zentral erfasst. Die Gesamtzahl der deutschen Wissenschaftler im Ausland dürfte insofern deutlich höher liegen.

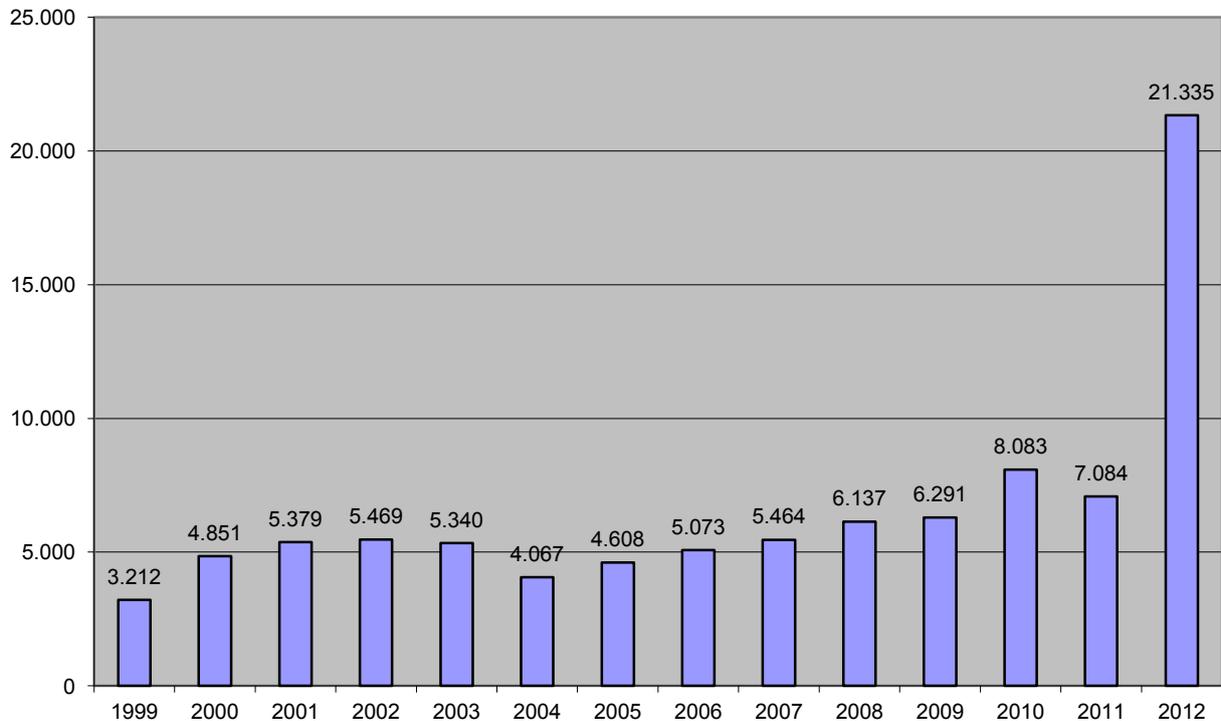
²⁰² Die folgenden Daten basieren für die Jahre bis 2007 auf Meldungen von 15 Ärztekammern, die um eine Hochrechnung für die fehlenden zwei Kammern ergänzt wurden. Ab dem Jahr 2008 liegen Daten aller 17 Ärztekammern vor.

²⁰³ Gleichzeitig stieg die Zahl ausländischer Ärzte in Deutschland im Jahr 2013 um 3.345 (+10,3% im Vergleich zum Vorjahr) auf 35.893. Dabei handelt es sich sowohl um zugewanderte Ärzte als auch um ausländische Personen, die ihr Medizinstudium in Deutschland abgeschlossen und hier ihre Approbation erhalten haben. Der größte Zuwachs konnte bei rumänischen Ärzten (+544) verzeichnet werden.

²⁰⁴ Vgl. Deutscher Akademischer Austauschdienst DAAD/ Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung DZHW (Hrsg.) 2014: Wissenschaft weltoffen 2014. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland.

Seit dem Jahr 2002, in dem fast 5.500 deutsche Wissenschaftler einen geförderten Forschungsaufenthalt im Ausland verbrachten, sank deren Zahl bis 2004 auf etwa 4.100. In den Folgejahren stieg die Zahl der deutschen Wissenschaftler im Ausland wieder an und lag im Jahr 2010 bei mehr als 8.000. Im Jahr 2011 sank die Zahl jedoch wieder um 12,4% auf 7.084 (vgl. Abbildung 4-8).

Abbildung 4-8: Deutsche Wissenschaftler im Ausland von 1999 bis 2012

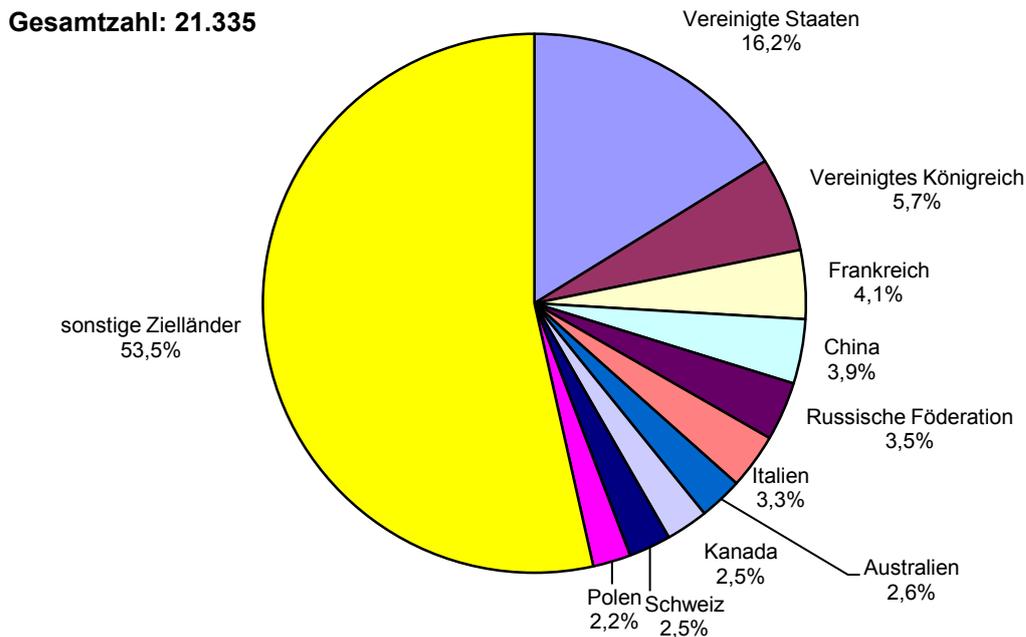


Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Der deutliche Anstieg der Zahl deutscher Wissenschaftler im Ausland im Jahr 2012 ist auf die verbesserten Erfassungsmöglichkeiten geförderter Auslandsaufenthalte zurückzuführen. Der DAAD hat erstmals die Mobilität im Rahmen von Förderprojekten erhoben und zudem die Erfassung von Individualförderungen erweitert. Zusätzlich wurden erstmalig Fördermöglichkeiten der EU berücksichtigt. Mit dieser Erweiterung der Datenerfassung ist es möglich, ein umfassenderes Bild geförderter Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftler zu erhalten. Allerdings ist dadurch ein Vergleich mit den Vorjahreswerten nicht mehr möglich.

Der größte Teil der deutschen Wissenschaftler bevorzugt einen Forschungsaufenthalt in den Vereinigten Staaten (16,2% im Jahr 2012) (vgl. Abbildung 4-9 und Tabelle 4-15 im Anhang). Weitere beliebte Zielländer deutscher Wissenschaftler sind das Vereinigte Königreich (9,6%), Frankreich (4,7%), die Schweiz (4,1%) und Italien (3,5%).

Abbildung 4-9: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielland im Jahr 2012



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Tabelle 4-5: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Fächergruppen im Jahr 2012

Aufenthaltsdauer	Deutsche Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport	4.759	22,3
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	4.343	20,4
Mathematik, Naturwissenschaften	4.626	21,7
Humanmedizin, Gesundheitswissenschaften	640	3,0
Veterinärmedizin, Agrar- und Ernährungswissenschaften	584	2,7
Ingenieurwissenschaften	2.358	11,1
Kunst, Kunstwissenschaften	495	2,3
ohne Zuordnung	3.530	16,5
Ausland insgesamt	21.335	100,0

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Annähernd ein Fünftel (22,3%) der deutschen Wissenschaftler, die einen Forschungsaufenthalt im Ausland verbringen, arbeitet im Bereich der Sprach- und Kulturwissenschaften. Rund 22% sind in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fach beschäftigt und weitere 20% sind in Gebieten der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften tätig (vgl. Tabelle 4-5).

Tabelle 4-6: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2012

Aufenthaltsdauer	Deutsche Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
1 bis 6 Monate	13.756	64,5
7 bis 12 Monate	3.288	15,4
1 bis 2 Jahre	1.277	6,0
2 bis 3 Jahre	231	1,1
über 3 Jahre	111	0,5
ohne Angabe der Aufenthaltsdauer	2.672	12,5
Ausland insgesamt	21.335	100,0

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Vier Fünftel (79,9%) der deutschen Wissenschaftler, deren Auslandsaufenthalt im Jahr 2012 durch eine Förderorganisation unterstützt wurde, hielten sich weniger als ein Jahr im Ausland auf. Dagegen hält sich nur ein kleiner Teil länger als drei Jahre im Ausland auf (0,5%) (vgl. Tabelle 4-6).²⁰⁵

Verschiedene Studien der letzten Jahre kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass ein Großteil der hochqualifizierten Deutschen nach einem mehr oder weniger langen Auslandsaufenthalt wieder nach Deutschland zurückkehrt. Insbesondere bei Personen mit einem Hochschulabschluss oder einem akademischen Grad sowie bei Wissenschaftlern und Forschern ist die Rückkehrbereitschaft überdurchschnittlich ausgeprägt.²⁰⁶

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die erhöhte Mobilität von Deutschen Ausdruck der fortschreitenden Globalisierung ist. Ein temporärer Auslandsaufenthalt zum Zweck des Studiums oder der Beschäftigung wird immer selbstverständlicher und geht in der Regel mit einem Gewinn an sozialem und kulturellem Kapital sowie an beruflichen Kenntnissen einher. Dies kommt auch dem Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Deutschland zugute.

²⁰⁵ Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass bei 12,5% der deutschen Wissenschaftler, die sich im Ausland aufhalten, keine Angaben zur Aufenthaltsdauer vorliegen.

²⁰⁶ Vgl. u.a. Liebau, Elisabeth/Schupp, Jürgen 2010: Auswanderungsabsichten: Deutsche Akademiker zieht es ins Ausland – jedoch nur auf Zeit, in: Wochenbericht des DIW Berlin 37/2010; Ette/Sauer 2010.

5. Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

5.1 Zu- und Abwanderung

Bei der Betrachtung des Migrationsgeschehens in den Staaten der Europäischen Union sowie in der Schweiz und Norwegen ist zu berücksichtigen, dass bis zum Jahr 2009 die Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen erheblich eingeschränkt war. Unterschiedliche Definitionskriterien und damit die uneinheitliche Erfassung des Migrationsgeschehens führten dazu, dass eine Gegenüberstellung der Zu- und Abwanderungszahlen in den Statistiken der einzelnen Länder zum Teil zu erheblichen Abweichungen führte.²⁰⁷

Am 14. März 2007 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag der Europäischen Kommission für die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz zugestimmt. Am 12. Juni 2007 wurde dieser vom Rat der Europäischen Union²⁰⁸ angenommen. Ziel dieser Verordnung ist die Verbesserung der Informationen über das Migrationsgeschehen auf europäischer Ebene und eine verbesserte Vergleichbarkeit der jeweiligen Wanderungsstatistiken durch die Verwendung einheitlicher Definitionen und Erfassungskriterien.

In der Verordnung werden die Begriffe Zuwanderung und Abwanderung in Anlehnung an die Empfehlungen der UN wie folgt definiert:

- Zuwanderung ist die Handlung, durch die *eine Person* ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlegt, nachdem sie zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hatte.²⁰⁹
- Abwanderung ist die Handlung, durch die *eine Person*, die zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hatte, ihren üblichen Aufenthaltsort in diesem Mitgliedstaat für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten aufgibt.

Diese Definition grenzt sich durch die (beabsichtigte) Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr von der Definition in der amtlichen Wanderungsstatistik ab (vgl. Kapitel 1). Damit sind temporäre Formen der Migration (z.B. Saisonarbeitnehmer) in der Regel nicht erfasst, weshalb die folgenden Zahlen für Deutschland ab dem Jahr 2009 sowohl für die Zu- als auch für die Fortzüge geringer sind als im Kapitel 1 dargestellt.

²⁰⁷ Vgl. dazu Lederer 2004: 80f. So waren die Definitions- und Erfassungskriterien für das Merkmal „Migrant international“ nicht einheitlich. In einigen Staaten wurde beispielsweise eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr im Zielland vorausgesetzt, so dass temporäre Formen der Migration (z.B. Saisonarbeitnehmer) in den Wanderungsstatistiken dieser Länder nicht erfasst waren. Manche Staaten nahmen die faktische Aufenthaltsdauer, andere die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts zum Maßstab. In Deutschland wurden dagegen ausschließlich die Wohnortwechsel über die Grenzen (Wohnsitznahme) registriert.

²⁰⁸ Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz, EU Amtsblatt L 199.

²⁰⁹ Hält sich eine Person nach Einreise mindestens ein Jahr im Zielland auf, spricht man auch von „long-term migrant“. Bei einer Aufenthaltsdauer zwischen drei und zwölf Monaten spricht man dagegen von „short-term migrants“.

Ab dem Jahr 2009 weisen beinahe sämtliche EU-Länder die Zu- und Abwanderung nach der Empfehlung der UN aus (vgl. Tabelle 5-2 und 5-3 im Anhang). Nachfolgend werden ab 2009 nur noch diese Zu- und Abwanderungszahlen dargestellt.²¹⁰ Neben den EU-Staaten wird auch das Wanderungsgeschehen der Schweiz und Norwegens als relevante Zuwanderungsländer in Europa mit einbezogen. Nachfolgend werden sowohl die absoluten Zu- und Abwanderungszahlen der einzelnen Länder als auch die Zu- und Fortzüge im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße dargestellt.

Seit Beginn der 1990er Jahre sind insbesondere die westlichen Industrienationen verstärkt das Ziel von Zuwanderung geworden. Fast alle alten Staaten der Europäischen Union (EU-15) haben seit 1996 einen positiven Wanderungssaldo. In Deutschland wurde allerdings 2008 erstmals seit 1984 wieder ein negativer Wanderungssaldo verzeichnet (2008: -56.000). Dies ist insbesondere auf den deutlichen Wanderungsverlust bei deutschen Staatsangehörigen zurückzuführen, bei Ausländern wurde auch 2008 ein leichter Wanderungsüberschuss registriert (vgl. dazu ausführlich Kapitel 1.2).²¹¹ In den Folgejahren fiel der Wanderungssaldo in Deutschland (nach UN-Definition) mit wieder deutlich positiv aus (2012: +352.000).

In Irland wurde seit dem Jahr 2009 ein Wanderungsverlust registriert. Ursache hierfür ist u.a. die Rück- bzw. Weiterwanderung von EU-8 Staatsangehörigen, die in den Vorjahren verstärkt zum Zweck der Arbeitsaufnahme nach Irland zuwanderten. Irland hatte neben dem Vereinigten Königreich und Schweden Staatsangehörigen aus den im Jahr 2004 der EU beigetretenen Ländern (EU-8 Staaten ohne Malta und Zypern) von Anfang an den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht.

Im Gegensatz zu den alten EU-Staaten waren die meisten der mittel- und osteuropäischen Staaten seit Beginn der 1990er Jahre durch verstärkte Abwanderung gekennzeichnet. In den letzten Jahren waren jedoch aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise auch die südeuropäischen Staaten wieder vermehrt von Abwanderung betroffen. Im Jahr 2012 haben Spanien (-142.553), Polen (-58.057), Griechenland (-44.296), Portugal (-37.352) und Irland (-34.997) die höchsten negativen Wanderungssalden zu verzeichnen (vgl. Tabellen 5-2 und 5-3 im Anhang).

Im Jahr 2012 hatte Deutschland im europäischen Vergleich mit 592.175 Zuzügen die höchste längerfristige Zuwanderung zu verzeichnen (zum Wanderungsgeschehen in Deutschland vgl. ausführlich Kapitel 1). Dies ist ein Anstieg um 21,0% im Vergleich zum Vorjahr. Das zweitwichtigste Hauptzielland war das Vereinigte Königreich mit 498.040 Zuzügen (-12,0% im Vergleich zum Vorjahr). Seit 2006 wurden im Vereinigten Königreich jährlich über 500.000 Zuwanderer registriert. Dabei hatte das Vereinigte Königreich einen starken Anstieg von Staatsangehörigen aus Mittel- und Osteuropa, insbesondere aus Polen, zu verzeichnen.

²¹⁰ Die von Eurostat verwendete Definition, die sich an die Empfehlungen der UN anlehnt, ist in der Verordnung 862/2007 geregelt. Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen der Begriff „nach UN-Definition“ verwendet.

²¹¹ Zudem ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister vorgenommen wurden, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen und damit zu „überhöhten“ Fortzugszahlen in den Jahren 2008 und 2009 im Vergleich zu den Vorjahren geführt haben.

Grund hierfür war die sofortige Einführung der Arbeitnehmerfreizügigkeit mit dem Beitritt der neuen EU-Staaten zum 1. Mai 2004.

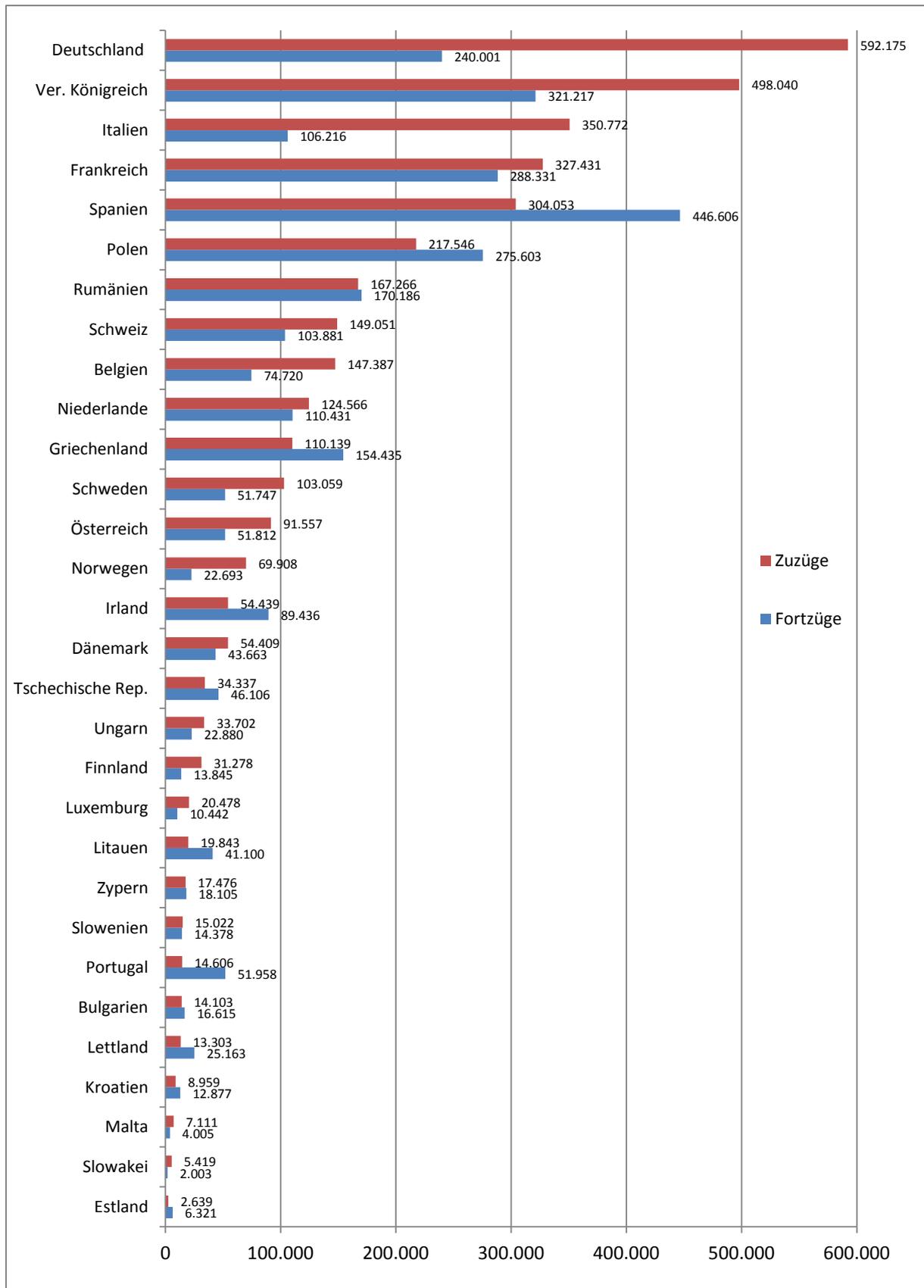
Auch Italien, das sich in den letzten Jahren neben Spanien, Deutschland und dem Vereinigten Königreich zu einem der Hauptzielländer von Migranten entwickelte, hatte seit Mitte der 1990er Jahre einen deutlichen Anstieg der Zuwanderungszahlen zu verzeichnen. In Italien wurde im Jahr 2007 mit etwa 558.000 Zuzügen die bis dahin höchste Zahl an Zuwanderern registriert. In den Folgejahren war ein Rückgang bis auf 350.772 im Jahr 2012 festzustellen. Bei gleichzeitig lediglich 106.216 Fortzügen war Italien damit das Land mit dem zweithöchsten Wanderungssaldo (+244.556). Deutschland weist mit +352.174 den höchsten Wanderungsüberschuss im Jahr 2012 auf. Das Vereinigte Königreich folgt auf Rang 3 (+176.823).

Nach Frankreich mit 327.431 Zuzügen folgt Spanien mit 304.053 Zuwanderern. In Spanien, dem europäischen Hauptzielland von Migranten von 2005 bis 2008, wurde ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 150.000 Personen (-33,6%) registriert. Seit dem Höchststand der Zuwanderung im Jahr 2007 (958.266 Zuzüge) ist die Zuwanderung nach Spanien – insbesondere aufgrund der Krise auf dem spanischen Arbeitsmarkt – rückläufig (vgl. Tabelle 5-2 im Anhang). Parallel zum Rückgang der Zuwanderungszahlen stieg die Zahl der Fortzüge aus Spanien (von 68.011 im Jahr 2005 auf 446.606 im Jahr 2012), so dass wiederholt ein Wanderungsverlust verzeichnet wurde (-142.553) (vgl. Tabelle 5-3 im Anhang).

Weitere wichtige Zielländer im Jahr 2012 waren Polen (218.000 Zuzüge), Rumänien (167.000), die Schweiz (149.000), Belgien (147.000) und die Niederlande (125.000). In den Jahren 2004 bis 2008 wurden auch in der Tschechischen Republik – als neuem EU-Mitgliedstaat – deutliche Zuwächse bei den Zuwanderungszahlen, mit einem Höchststand von 108.000 Zuwanderern im Jahr 2008, registriert. Seit 2008 sinken die Zuwanderungszahlen jedoch wieder, im Jahr 2012 wurden 34.000 Zuzüge verzeichnet (vgl. Tabelle 5-2 im Anhang).

Die höchsten Abwanderungszahlen im Jahr 2012 hatten Spanien mit 467.000, das Vereinigte Königreich (321.000), Frankreich (288.000) und Polen 276.000 Fortzügen zu verzeichnen (vgl. Abbildung 5-1 und Tabelle 5-3 im Anhang). Deutlich mehr längerfristige Ab- als Zuwanderung wurde neben den südeuropäischen Ländern auch für die osteuropäischen Staaten Litauen (-21.257), Lettland (-11.860) und die Tschechische Republik (-11.769) registriert.

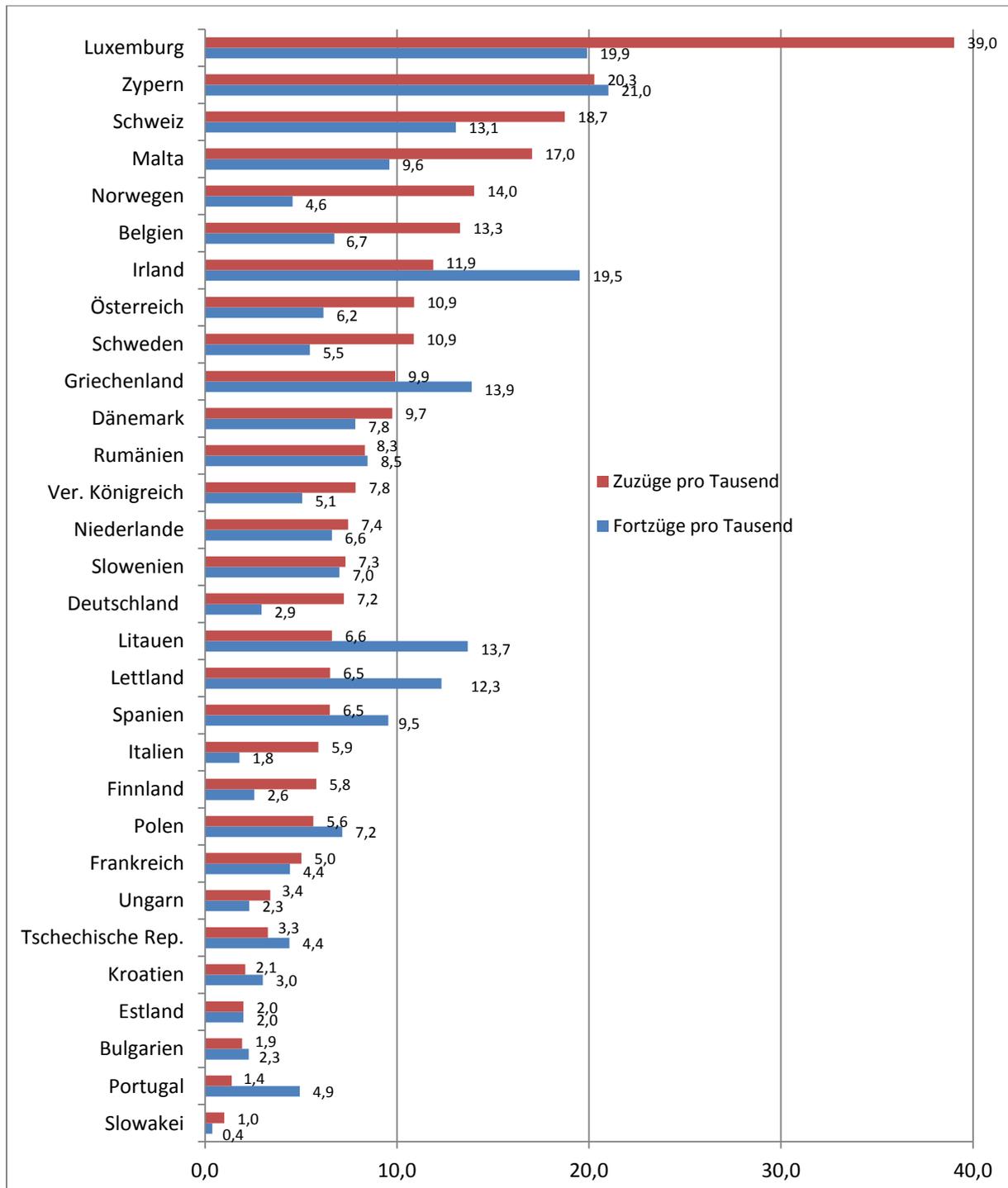
Abbildung 5-1: Zu- und Abwanderung (nach UN-Definition) im Jahr 2012 in ausgewählten Staaten der EU sowie in der Schweiz und Norwegen



Quelle: Eurostat (Abfragestand: 26.08.2014)

Bei einem Vergleich der Zuwanderungszahlen der einzelnen Staaten im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungsgröße zeigt sich für 2012, dass neben Luxemburg (vor allem Zuzüge von Unionsbürgern), Zypern und die Schweiz relativ hohe Zuzugszahlen pro 1.000 Einwohner zu verzeichnen hatten. Eine relativ geringe Pro-Kopf-Zuwanderung wurde für Portugal und die Slowakei registriert (vgl. Abbildung 5-2). Die höchste Pro-Kopf-Abwanderung wurde für Zypern, Luxemburg, Irland, Griechenland und Litauen festgestellt.

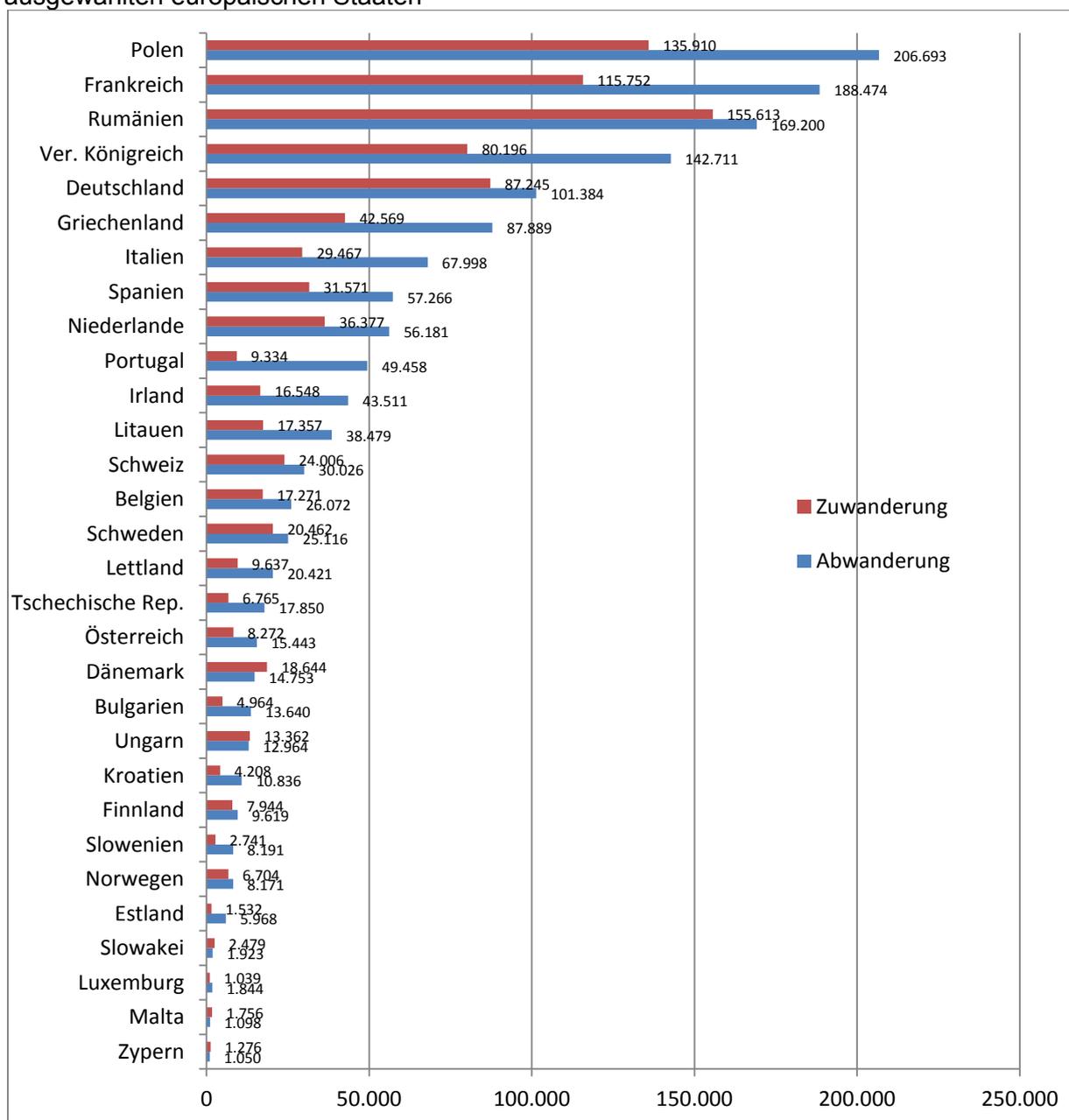
Abbildung 5-2: Zu- und Abwanderung (nach UN-Definition) in ausgewählten Staaten der EU sowie in der Schweiz und Norwegen pro 1.000 der Gesamtbevölkerung im Jahr 2012



Quelle: Eurostat (Abfragestand: 26.08.2014)

Betrachtet man nur die Zu- und Abwanderung von eigenen Staatsangehörigen (Inländern), so zeigt sich, dass die per Saldo registrierte höhere Abwanderung von Deutschen aus Deutschland im europäischen Vergleich nicht die Ausnahme, sondern eher den Normalfall darstellt. In fast allen europäischen Staaten wanderten im Jahr 2012 (zum Teil deutlich) mehr eigene Staatsangehörige ab als zurückkehrten (vgl. Abbildung 5-3 und Tabelle 5-4 im Anhang). Lediglich nach Dänemark, Ungarn, Slowakei, Malta und Zypern kehrten mehr eigene Staatsbürger zurück als das Land verließen. Setzt man die Zahl der Fortzüge ins Verhältnis zur Zahl der Zuzüge, so wanderten 2012 etwa 5-mal so viele portugiesische Staatsangehörige aus Portugal ab als dorthin zurückzogen. Bei Staatsangehörigen Estlands beträgt dieses Verhältnis 3,9:1, bei slowenischen Staatsangehörigen 3,0:1 (vgl. Tabelle 5-4 im Anhang).

Abbildung 5-3: Zu- und Abwanderung von Inländern (nach UN-Definition) im Jahr 2012 in ausgewählten europäischen Staaten



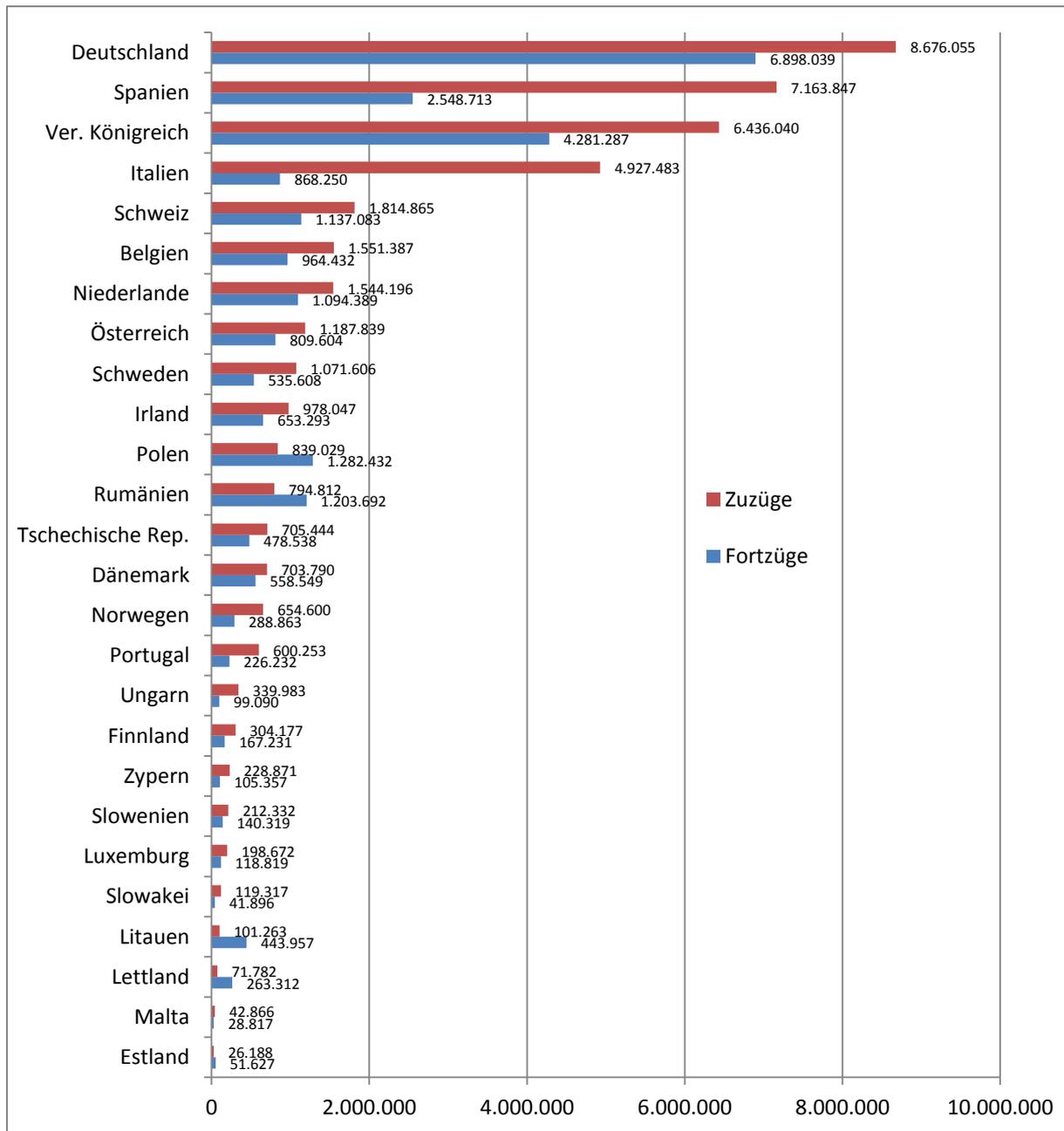
Quelle: Eurostat (Abfragestand: 26.08.2014)

Bei der Betrachtung des Anteils der Inländer an der jeweiligen Zu- und Abwanderung zeigt sich, dass es sich bei der Zuwanderung in die süd- und osteuropäischen Staaten überproportional um Rückwanderung eigener Staatsangehöriger handelt. So weist Rumänien mit 93,0% den höchsten Anteil von Inländern an der Zuwanderung auf, gefolgt von Litauen (87,5%), Lettland (72,4%) und Portugal (63,9%). Die geringsten Anteile von Inländern an der jeweiligen Zuwanderung besitzen die Kleinstaaten Luxemburg (5,1%) und Zypern (7,3%) sowie Italien (8,4%) und Österreich (9,0%). Deutschland weist einen Anteil von 14,7% auf. Bei der Abwanderung sind ähnliche strukturelle Entwicklungen sichtbar, jedoch sind die Anteile von Inländern insgesamt etwas höher als bei der Zuwanderung (vgl. Tabelle 5-5 im Anhang).

Mittelfristige Entwicklungen lassen sich bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens über mehrere Jahre hinweg aufzeigen. Im Folgenden wird daher die Zu- und Abwanderung der Jahre 2000 bis 2012 kumuliert (vgl. Abbildung 5-4) und in Bezug zur jeweiligen Gesamtbevölkerungszahl des Landes dargestellt (vgl. Abbildung 5-5).

Im Zeitraum von 2000 bis 2012 verzeichnete Deutschland insgesamt 8,7 Millionen Zuzüge und 6,9 Millionen Fortzüge. Spanien als zweitwichtigstes Zielland registrierte in diesem Zeitraum etwa 7,2 Millionen Zuwanderer und 2,6 Millionen Abwanderer (vgl. Abbildung 5-4). Für das Vereinigte Königreich bzw. Italien wurden rund 6,4 bzw. 4,3 Millionen Zuwanderer gezählt. Die registrierte Abwanderung aus Italien fiel dagegen eher gering aus (0,9 Millionen Fortzüge). In die Schweiz zogen in diesem Zeitraum gut 1,8 Millionen Personen. Für Polen, Rumänien und die baltischen Staaten wurden in diesem Zeitraum mehr Abwanderer als Zuwanderer registriert.

Abbildung 5-4: Kumulierte Zu- und Abwanderung von 2000 bis 2012 in ausgewählten Staaten der EU sowie der Schweiz und Norwegen

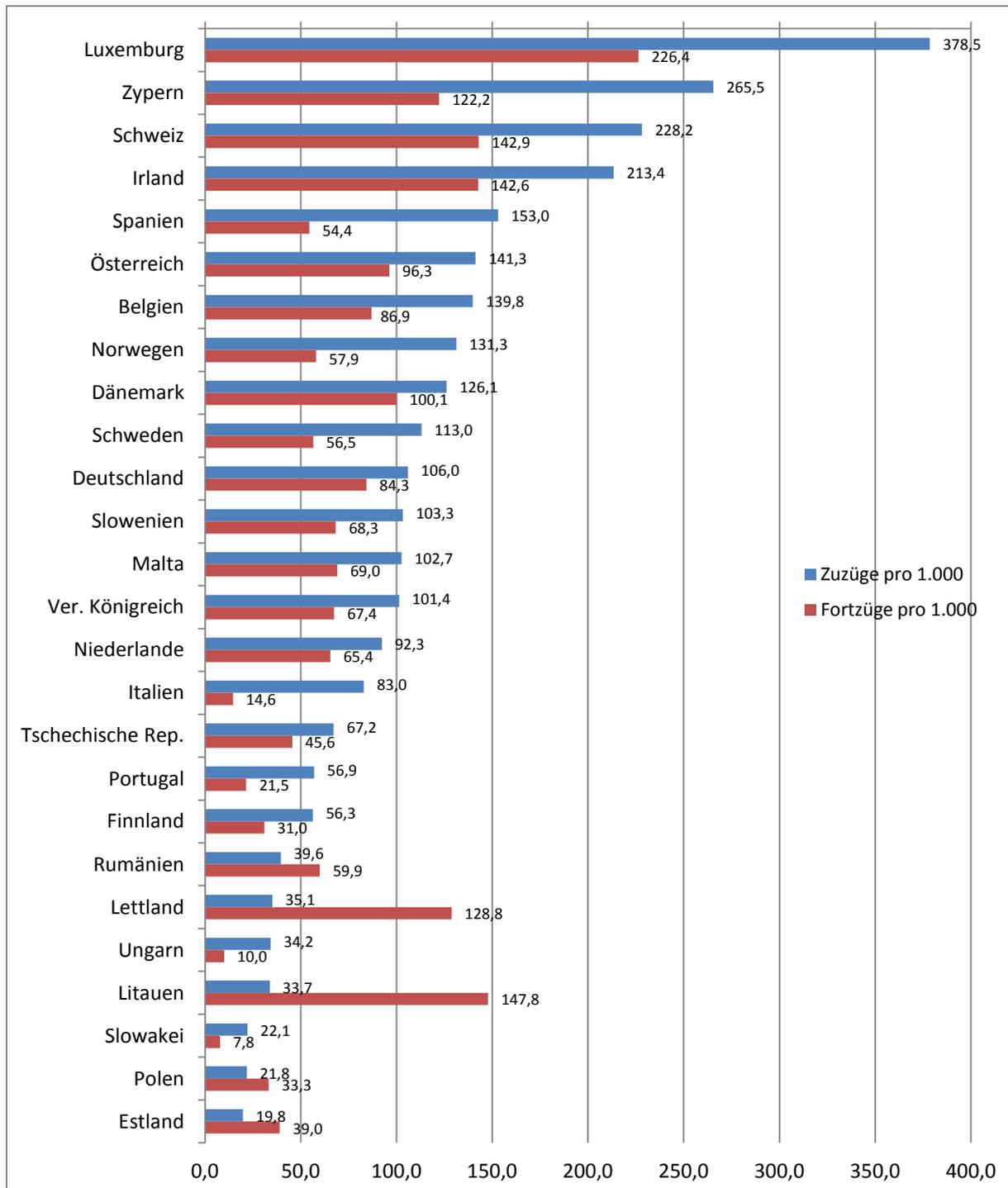


Anmerkung: Ab 2009 Zu- und Abwanderung nach UN-Definition.

Quelle: Eurostat (Abfragestand: 26.08.2014), nationale statistische Ämter

Die höchste Pro-Kopf-Zuwanderung in den Jahren von 2000 bis 2012 verzeichnete Luxemburg vor Zypern, die Schweiz, Irland, Spanien und Österreich (vgl. Abbildung 5-5). Luxemburg und die Litauen hatten die höchste Pro-Kopf-Abwanderung, vor der Schweiz, Irland und Lettland.

Abbildung 5-5: Kumulierte Zu- und Abwanderung von 2000 bis 2012 in ausgewählten Staaten der EU sowie der Schweiz und Norwegen pro 1.000 der Gesamtbevölkerung



Anmerkung: Ab 2009 Zu- und Abwanderung nach UN-Definition.

Quelle: Eurostat (Abfragestand: 26.08.2014), nationale statistische Ämter

5.2 Asylzuwanderung

Asylanträge

Im Jahr 2013 wurden in der EU-28 436.695 Asylantragsteller (Erst- und Folgeanträge) registriert.²¹² Damit stieg die Zahl der Asylbewerber im Vergleich zum Vorjahr (2012: 336.015; EU-27) deutlich um 30,0% (vgl. Tabelle 5-6 im Anhang).²¹³ Damit wurde der höchste Wert seit dem Jahr 1993 erreicht.

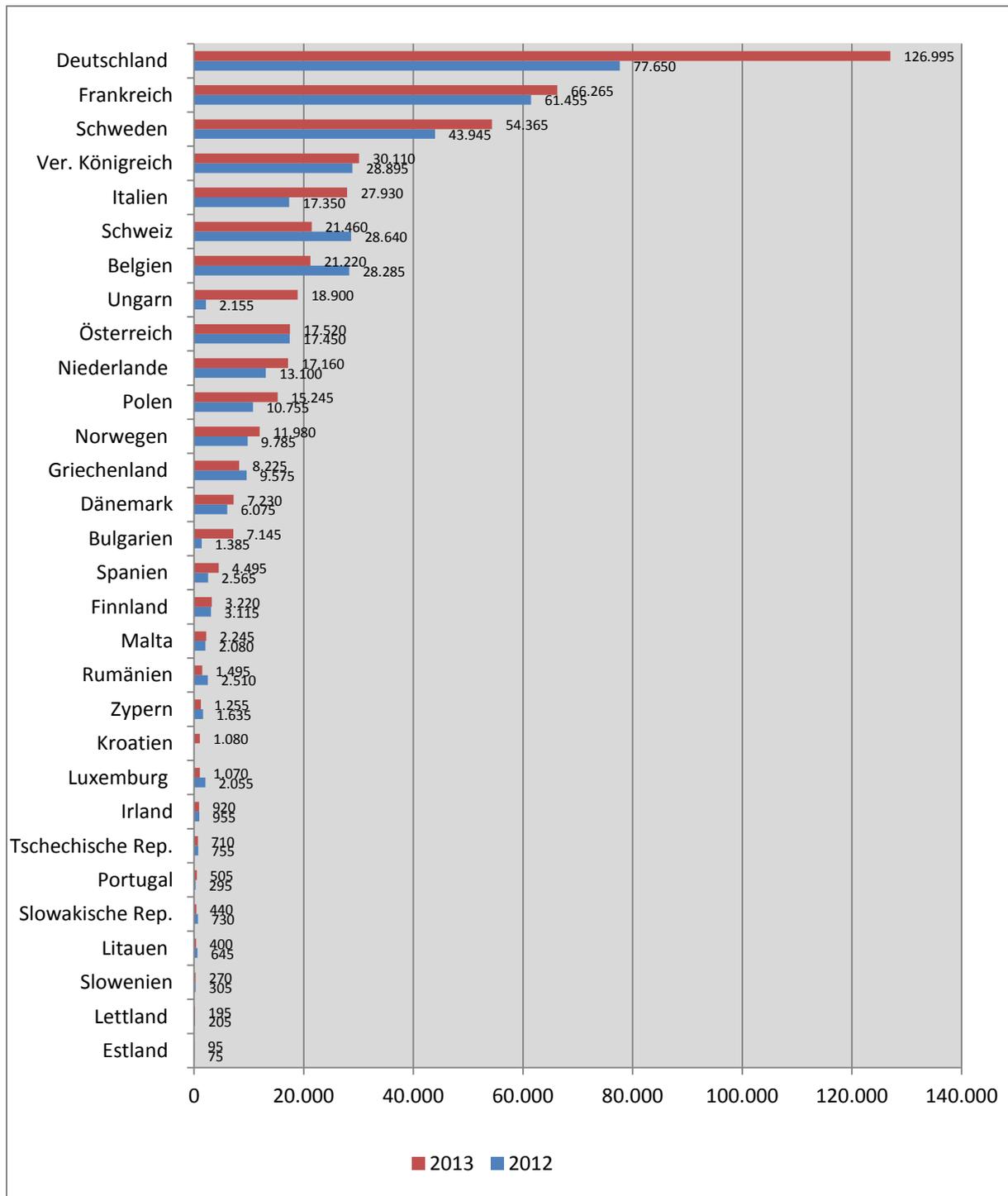
Im europäischen Vergleich wurden die meisten Asylanträge in Deutschland gestellt (126.995), vor Frankreich (66.265 Anträge), welches von 2008 bis 2011 die meisten Asylanträge hatte (vgl. Abbildung 5-6). Die weiteren Hauptzielländer von Asylantragstellern waren Schweden (54.365 Anträge), das Vereinigte Königreich (30.110) und Italien (27.930). In absoluten Zahlen wurden die höchsten Zuwächse in Deutschland (+49.345; +63,5%), Ungarn (+16.745; +777,0%), Italien (+10.580; +61,0%) und Schweden (+10.420; 23,7%) registriert. Während in Deutschland die Anzahl der Asylbewerber aus der Russischen Föderation, Serbien und Syrien besonders stark zunahm, war die Steigerung in Ungarn hauptsächlich auf die erhöhte Antragstellung von Staatsangehörigen aus dem Kosovo und Pakistan zurückzuführen. Prozentual war die Steigerung in den EU-Staaten Bulgarien (+5.760; +415,9%), Spanien (+1.930; +75,2%), Portugal (+210; +71,2%) und Niederlande (+4.060; +31,0%) erheblich. Höhere Rückgänge sind dagegen nur in Belgien (-7.065; -25,0%) und Griechenland (-1.350; -14,1%) festzustellen.

In der Schweiz sind die Antragszahlen erstmals seit 2010 gefallen (-7.180; -25,1%). Der Grund dafür sind u.a. verzeichnete Rückgänge aus den bisherigen Hauptherkunftsländern Eritrea und Serbien. In den Staaten Liechtenstein und Norwegen stiegen die Antragszahlen dagegen an. Von den betrachteten Überseestaaten wies Australien, wie schon im Vorjahr steigende Asylbewerberzugänge auf (+8.379; +52,5%). Dieser Anstieg ist vor allem auf eine Zunahme von Asylbewerbern aus dem Iran, Sri Lanka und Personen ohne Staatsangehörigkeit zurückzuführen. In Kanada sank hingegen die Zahl der Asylantragsteller (-10.117; -49,3%) aufgrund weniger Asylanträge aus China und Ungarn.

²¹² Datenquelle der Asylantragszahlen in den EU-Staaten sowie Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein sind die Zahlen der europäischen Statistikbehörde EUROSTAT, Grundlage bildet Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz. Die sich bei einem Vergleich der Asylstatistiken von EUROSTAT und der nationalen Geschäftsstatistik ergebenden Diskrepanzen sind bedingt durch Unterschiede bei den jeweiligen Statistiken, z.B. Rundungen aus Datenschutzgründen, vgl. BAMF 2014: S. 25. Die Daten aus den Australien, Kanada, Vereinigte Staaten und Neuseeland wurden auf der Grundlage der Daten von IGC (Intergovernmental consultations on migration, asylum and refugees) ermittelt.

²¹³ Kroatien ist der EU zum 1. Juli 2013 beigetreten und wies im Jahr 2013 1.080 Asylanträge auf.

Abbildung 5-6: Asylantragsteller im europäischen Vergleich in den Jahren 2012 und 2013



Quelle: Eurostat (Abfragestand: 26.08.2014)

Die meisten Asylanträge in der EU stammten 2013 mit 50.495 Personen aus dem Herkunftsland Syrien (+109,4% im Vergleich zum Vorjahr; +26.380). Platz zwei unter den Hauptherkunftsländern belegte weiterhin die Russische Föderation, die Zahl der Asylanträge stieg seit 2012 um 70,8% an (+17.195). Insbesondere in Deutschland (+12.060; +353,1%) und Polen (+6.760; +111,1%) stieg die Zahl der Asylanträge aus der Russischen Föderation.

Erstmals unter den zehn Hauptherkunftsländern ist Syrien. Die Zahl der Asylanträge ist um 16.225 (+205,8 %) massiv angestiegen. Den höchsten Anstieg hatten hier Schweden und Deutschland zu verzeichnen; in diesen Ländern haben zu gleichen Teilen jeweils ca. ein Drittel aller Antragsteller aus diesem Herkunftsland in der Europäischen Union um Asyl nachge-sucht.

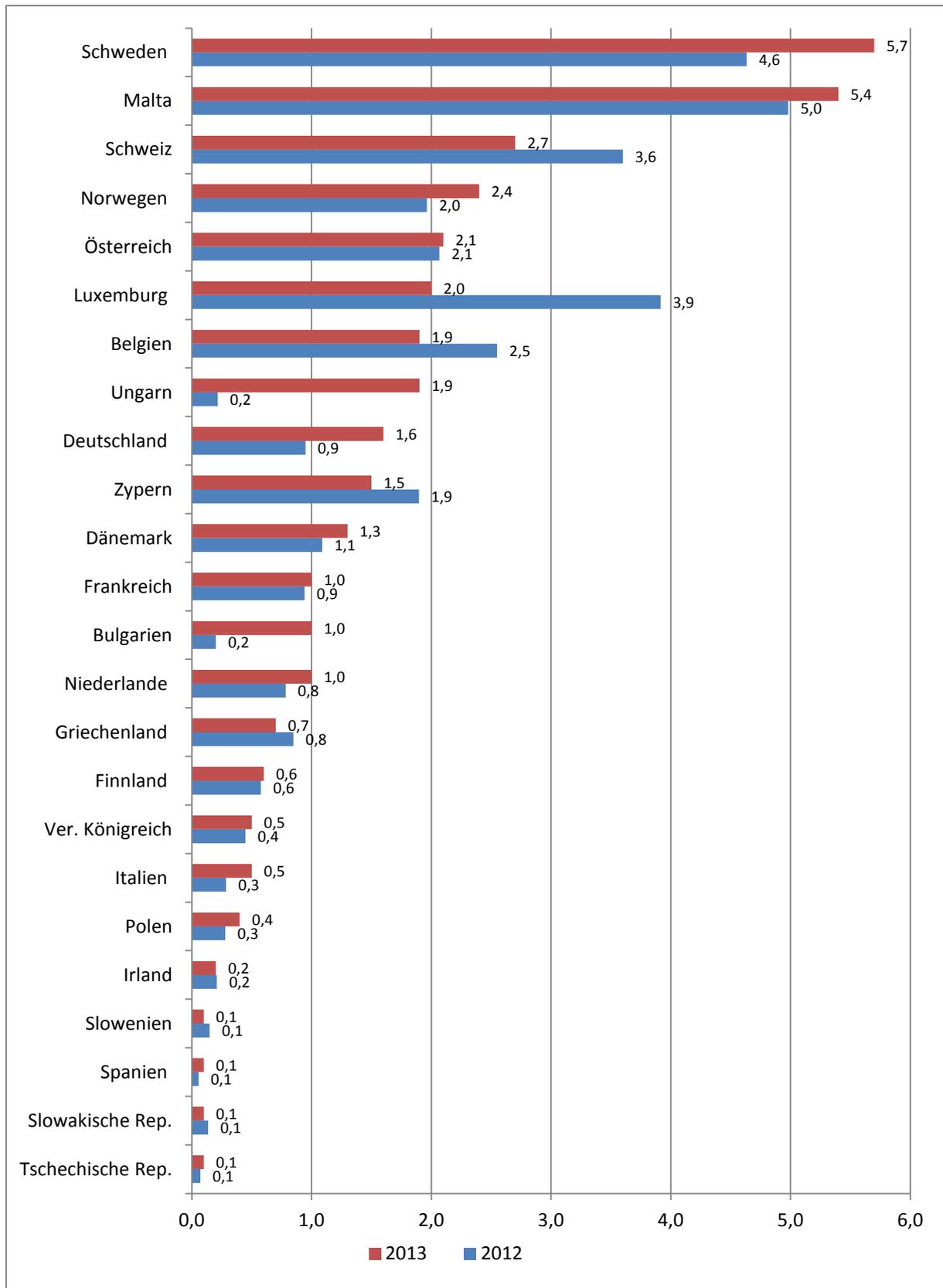
Afghanistan wies im Jahr 2012 noch die meisten Asylantragsteller auf, im Jahr 2013 nimmt das Herkunftsland Rang 3 im europäischen Vergleich ein (-1.705; -6,1%). Es folgen Serbien (+3.365; +17,7%) und Pakistan (-1.110; +5,6%). Das Herkunftsland Kosovo nimmt Rang sechs im europäischen Vergleich ein. Besonders in Ungarn (+5.985; +2.660,0 %), Deutschland (+1.890; +74,6%) und Frankreich (+1.835; +49,4%) wuchs die Anzahl kosovarischer Asylbewerber sehr stark an.

Erstmals seit 2008 befindet sich Eritrea wieder unter den zehn europäischen Hauptherkunftsländern. Besonders viele Asylsuchende wandten sich nach Deutschland (+2.970; +443,3%), Schweden (2.475; +102,9%), Norwegen (+2.065; +174,3 %) und Italien (+1.480; +201,4%). Nigeria ist aufgrund der hohen Zunahme von Asylanträgen in Italien (+1.965; +121,7%) und Deutschland (+1.010; +104,7%) auf Platz zehn der Hauptherkunftsländer in der Europäischen Union vorgerückt.²¹⁴

In Bezug auf die Bevölkerungsgröße hat im Jahr 2013 Schweden mit 5,7 Asylbewerbern pro 1.000 Einwohner die meisten Asylbewerber aufgenommen (2012: 4,6), vor Malta mit 5,4 Antragstellern pro 1.000 Einwohner (2012: 5,0) und die Schweiz mit 3,6 Antragstellern pro 1.000 Einwohner (2012: 2,7) (vgl. Abbildung 5-7 und Karte 5-1). Deutschland als zugangsstärkstes Asylantragsland liegt mit 1,6 Antragstellern (2012: 0,9) über dem europäischen Durchschnitt von 0,9 Antragstellern pro 1.000 Einwohner.

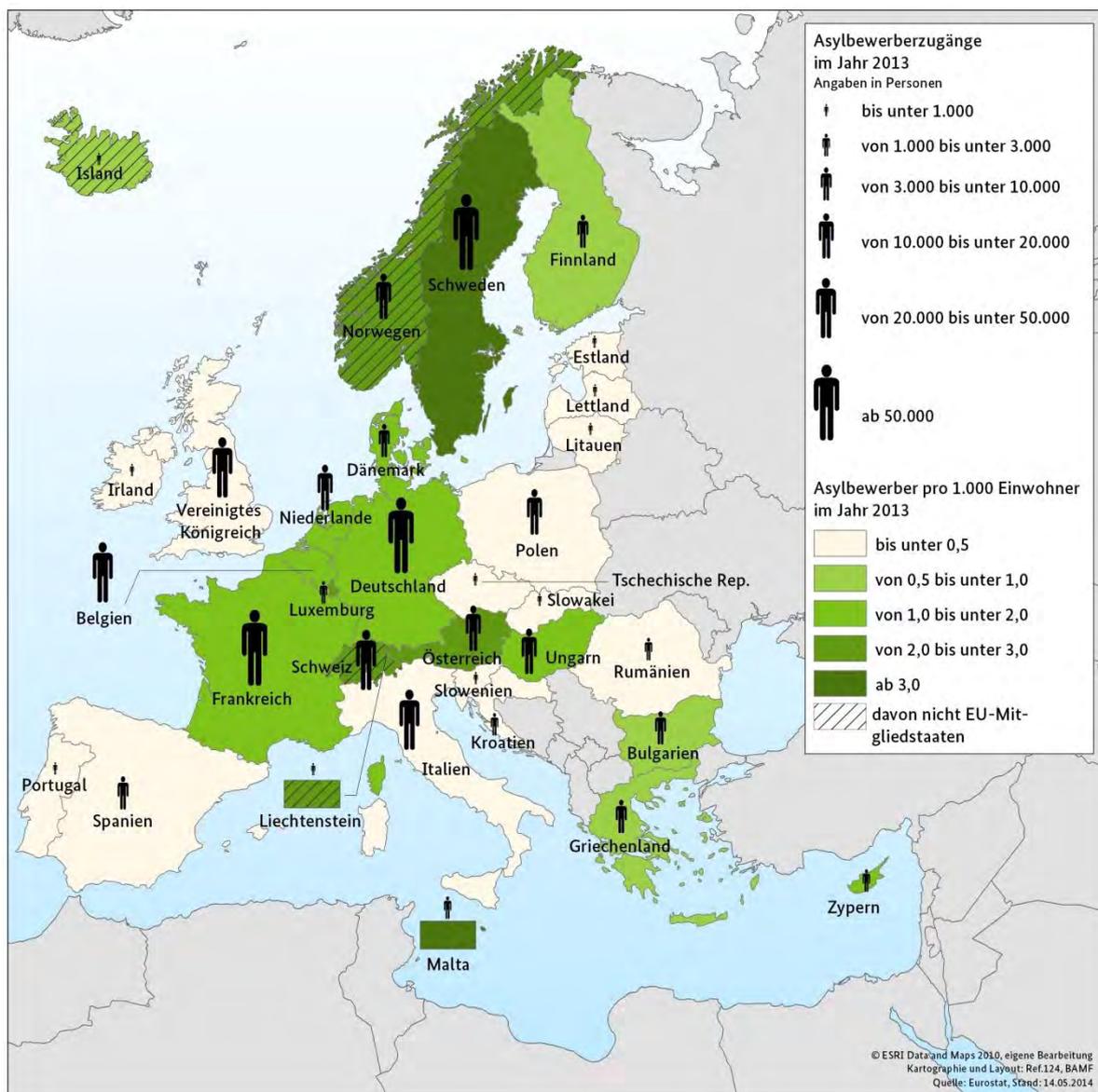
²¹⁴ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014: 30.

Abbildung 5-7: Asylantragsteller im internationalen Vergleich pro 1.000 der Gesamtbevölkerung in den Jahren 2012 und 2013



Quelle: Eurostat (Abfragestand: 26.08.2014)

Karte 5-1: Asylbewerber in europäischen Staaten pro 1.000 Einwohner im Jahr 2013



Betrachtet man die Entwicklung der Asylumigration weltweit, so zeigt sich, dass die Zahl der Asylanträge von 2012 auf 2013 insgesamt um 25,1% von 936.740 auf 1.171.762 Anträge gestiegen ist. Auch im Jahr 2013 war nach Angaben des UNHCR Südafrika das Hauptziel-land von Asylantragstellern (Erst- und Folgeanträge). Dort stieg die Zahl der Anträge um 0,8% im Vergleich zum Vorjahr von 230.442 auf 232.211 Anträge.²¹⁵ Die weiteren Hauptziel-länder waren Deutschland (135.581 Anträge), die Vereinigten Staaten (84.343), Frankreich (51.732 Anträge) und die Türkei (52.467 Anträge). Hauptherkunftsländer der Asylantragstel-ler waren Afghanistan (75.294 Antragsteller), die Demokratische Republik Kongo (64.043), Äthiopien (48.661), Pakistan (46.517) und Myanmar (45.038).

²¹⁵ UNHCR 2014: Global Trends 2013: 27f.

Entscheidungen

Im Jahr 2013 wurden in der EU Asylverfahren von mehr als 327.000 Personen entschieden. Die meisten Entscheidungen entfielen dabei auf Deutschland (76.360)²¹⁶, Frankreich (61.715), Schweden (45.120), Italien (23.565) und das Vereinigte Königreich (22.485). Insgesamt wurde in der EU-28 49.695 Menschen Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt (15,2% aller Entscheidungen). 45.565 Antragsteller erhielten subsidiären Schutz (13,9%), 15.895 Antragsteller humanitären Schutz (4,9%).²¹⁷

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention stehen unter den EU-Staaten mit hohen Entscheidungszahlen das Vereinigte Königreich (33,2%), Dänemark (22,8%), Österreich (19,0%) und Belgien (18,2%) und Finnland (16,9%) prozentual an der Spitze. Deutschland weist eine Anerkennungsquote von 14,3% auf. Die Nicht-EU-Staaten Norwegen und Schweiz gewähren mit Quoten von 38,0% bzw. 18,7% ebenfalls vergleichsweise häufig Flüchtlingsschutz. Niedrigere Anerkennungsquoten sind in Griechenland (1,9%) und Malta (2,4%) festzustellen. Die unterschiedlichen Anerkennungsquoten sind auf die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes, vor allem aber auf die jeweilige herkunftsländerspezifische Zusammensetzung der Asylantragsteller zurückzuführen.

Bei der Gewährung europarechtlichen subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie zeigt sich, dass von den bedeutsamen Asylzielländern (mit Gesamtentscheidungszahlen ab etwa 5.000 Entscheidungen) Schweden (35,8%), Italien (23,6%) und die Niederlande (22,2%) hohe Quoten aufweisen, während das Vereinigte Königreich (0,3%), Griechenland (1,3%), und Frankreich (2,5%) deutlich unter dem europäischen Durchschnitt liegen. Die Gewährung von sog. sonstigem humanitärem Schutz nach nationalem Recht, der nicht durch Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie gedeckt ist, erfolgt EU-weit dagegen relativ selten. Hervorzuheben mit der höchsten Anzahl an Gewährungen sind die Aufnahmestaaten Italien mit 5.750 Personen (24,4%), die Niederlande 4.850; 31,1%), Deutschland (2.205; 2,9%) und Schweden (1.125; 2,5%).

²¹⁶ Die Daten von Eurostat sind nicht mit der nationalen deutschen Asylstatistik identisch. So werden etwa Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen von Eurostat nicht als Entscheidungen gezählt (vgl. dazu Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014: 25).

²¹⁷ Daten aus den Niederlanden liegen bisher nicht vor.

Tabelle 5-1: Entscheidungen über Asylanträge im europäischen Vergleich im Jahr 2013

	Entscheidungen insgesamt	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK	Quote in %	Gewährung von subsidiärem Schutz	Quote in %	Gewährung von humanitärem Schutz	Quote in %
Belgien	21.505	3.910	18,2	2.375	11,0	k.A.	k.A.
Bulgarien	2.810	180	6,4	2.280	81,1	k.A.	k.A.
Dänemark	7.010	1.600	22,8	1.130	16,1	80	1,1
Deutschland	76.360	10.915	14,3	7.005	9,2	2.205	2,9
Estland	55	5	9,1	0	0,0	0	0,0
Finnland	3.190	540	16,9	785	24,6	295	9,2
Frankreich	61.715	9.140	14,8	1.565	2,5	k.A.	k.A.
Griechenland	13.080	255	1,9	175	1,3	70	0,5
Irland	840	130	15,5	20	2,4	k.A.	k.A.
Italien	23.565	3.080	13,1	5.565	23,6	5.750	24,4
Kroatien	185	5	2,7	15	8,1	k.A.	k.A.
Lettland	95	5	5,3	20	21,1	k.A.	k.A.
Litauen	175	15	8,6	40	22,9	k.A.	k.A.
Luxemburg	1.250	110	8,8	25	2,0	k.A.	k.A.
Malta	1.905	45	2,4	1.445	75,9	115	6,0
Niederlande	15.590	1.235	7,9	3.460	22,2	4.850	31,1
Österreich	16.640	3.165	19,0	1.760	10,6	k.A.	k.A.
Polen	2.895	195	6,7	120	4,1	370	12,8
Portugal	305	20	6,6	115	37,7	k.A.	k.A.
Rumänien	1.435	385	26,8	530	36,9	5	0,3
Schweden	45.120	6.750	15,0	16.145	35,8	1.125	2,5
Slowakei	190	5	2,6	30	15,8	35	18,4
Slowenien	195	25	12,8	15	7,7	k.A.	k.A.
Spanien	2.380	205	8,6	325	13,7	5	0,2
Tschechische Republik	920	90	9,8	240	26,1	15	1,6
Ungarn	4.545	175	3,9	185	4,1	5	0,1
Vereinigtes Königreich	22.485	7.475	33,2	70	0,3	960	4,3
Zypern	800	35	4,4	125	15,6	10	1,3
Summe EU 28	327.240	49.695	15,2	45.565	13,9	15.895	4,9
Island	180	5	2,8	5	2,8	0	0,0
Liechtenstein	65	0	0,0	5	7,7	0	0,0
Norwegen	11.830	4.495	38,0	995	8,4	285	2,4
Schweiz	16.690	3.115	18,7	870	5,2	2.405	14,4

Quelle: Eurostat
(Abfragestand: 26.08.2014)

6. Illegale/irreguläre Migration

In diesem Kapitel wird die illegale/irreguläre Migration²¹⁸ nach Deutschland zunächst definiert und dann hinsichtlich ihrer quantitativen Messbarkeit betrachtet. Die präsentierten Indikatoren geben Hinweise auf die Entwicklungstendenzen dieser Form der Migration. Die Darstellung wird auf Personen beschränkt, die weder einen asyl- oder ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus besitzen noch eine ausländerrechtliche Duldung vorweisen können und die weder im Ausländerzentralregister noch anderweitig behördlich erfasst sind. Anschließend wird auf Maßnahmen zur Verhinderung dieser Form der Migration eingegangen.

6.1 Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen

Drittstaatsangehörige dürfen grundsätzlich nur in das Bundesgebiet einreisen bzw. wieder einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Pass- bzw. Ausweisersatz besitzen.²¹⁹ Zudem bedürfen sie für die Einreise und den Aufenthalt eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch EU-Recht oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder aufgrund des Assoziationsabkommens EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht besteht.²²⁰

Findet die (Wieder-) Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ohne einen erforderlichen Pass oder Passersatz bzw. ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel statt oder besteht für den Ausländer ein Einreiseverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG, so ist die Einreise unerlaubt (§ 14 Abs. 1 AufenthG). Erfüllt ein Ausländer die vorgenannten Einreisevoraussetzungen nicht, so ist auch sein Aufenthalt im Bundesgebiet unerlaubt.²²¹ Unerlaubt ist der Aufenthalt eines Ausländers auch in Fällen, in denen die erforderlichen Aufenthaltsbedingungen nicht mehr erfüllt sind (§ 50 AufenthG). Der Aufenthalt eines Ausländers ist auch unerlaubt, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht mehr besitzt. Der Aufenthaltstitel erlischt unter anderem durch Ablauf seiner Geltungsdauer, Eintritt einer auflösenden Bedingung,

²¹⁸ Verwendung finden auch die alternativen Begriffe „irreguläre“, „unkontrollierte“ oder „undokumentierte“ Migration sowie „Sans Papiers“ („Papierlose“), vgl. auch Schneider, Jan 2012: Maßnahmen zur Verhinderung und Reduzierung irregulärer Migration. Working Paper 41 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge: 20ff. Vorliegend wird der Begriff der illegalen Migration ausschließlich im Hinblick auf den im Bundesgebiet bestehenden Rechtsstatus verwendet.

²¹⁹ Die Passpflicht gilt nicht für Ausländer, die durch Rechtsverordnung davon befreit sind (§ 3 Abs. 1 AufenthG). Daneben können in begründeten Einzelfällen durch das BMI Ausnahmen von der Passpflicht zugelassen werden (§ 3 Abs. 2 AufenthG).

²²⁰ Näheres zu Aufenthaltstiteln und Ausnahmeregelungen vgl. BAMF 2013, S. 149 und Kohls, Martin 2014: Wirksamkeit von Wiedereinreisesperren und Rückübernahmeabkommen. Fokus-Studie der deutschen Nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 58. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, S. 12f.

²²¹ Die unerlaubte Einreise bzw. der unerlaubte Aufenthalt sind strafbar und werden mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet (§ 95 AufenthG). Strafbar macht sich ebenfalls, wer einen anderen zur unerlaubten Einreise bzw. zum unerlaubten Aufenthalt anstiftet bzw. dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt oder zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt (§ 96 AufenthG; Einschleusen von Ausländern). Erfolgen die Einschleusungen gewerbs- und bandenmäßig oder wird dabei der Tod des Geschleusten verursacht, erfüllt dies einen Verbrechenstatbestand (§ 97 AufenthG) mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bzw. von nicht unter drei Jahren.

Rücknahme bzw. Widerruf, Ausweisung oder wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist (§ 51 Abs. 1 AufenthG).

Der Begriff des „illegalen“/„irregulären“ Aufenthalts wird im Hinblick auf Personen verwendet, die sich ohne Aufenthaltsrecht oder Duldung und ohne Kenntnis der Ausländerbehörden in Deutschland aufhalten.

6.2 Entwicklung illegaler/irregulärer Migration

In der öffentlichen Diskussion werden immer wieder Schätzungen zur Größenordnung illegal/irregulär aufhältiger und nicht zumindest geduldeter Ausländer in Deutschland genannt, die stark voneinander abweichen. Diese Schätzungen sind oft wenig fundiert und daher als Grundlage für politische Entscheidungen nicht geeignet.²²²

Da sowohl die unerlaubte Einreise als auch der unerlaubte Aufenthalt strafrechtlich relevante Tatbestände darstellen, sind unerlaubt in Deutschland lebende Ausländer – auch wegen drohender Abschiebung – bestrebt, ihren Aufenthalt vor den deutschen Behörden zu verbergen. Diese sind grundsätzlich verpflichtet, die zuständige Ausländer- oder Polizeibehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis vom Aufenthalt eines Ausländers erlangen, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist (§ 87 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG), damit aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden können. Folglich meiden illegal im Inland aufhältige Personen, also solche ohne Aufenthaltstitel oder Duldung jegliche staatliche Registrierung – z.B. bei den Meldebehörden oder in der Sozialversicherung. Insgesamt sind die unerlaubt und ohne Duldung in Deutschland lebenden Migranten somit weitgehend der statistischen Erfassung entzogen.

Um den Besuch von öffentlichen Schulen für Kinder und Jugendliche auch bei aufenthaltsrechtlichen Verstößen der Eltern zu ermöglichen, besteht eine Ausnahme von der Datenübermittlungspflicht für Schulen, die mit dem zweiten Richtlinienumsetzungsgesetz vom 26. November 2011 eingeführt worden ist. Diese Ausnahme wird zudem auch auf andere Bildungs- und Erziehungseinrichtungen erstreckt (§ 87 Abs. 1 und 2 AufenthG).

Trotz der Schwierigkeit, die Größenordnung der nicht legal in Deutschland aufhältigen Ausländer zu bestimmen, lassen sich anhand einiger Indikatoren – wenn auch in eingeschränktem Maße – Entwicklungstendenzen im Bereich der nicht legalen Migration aufzeigen.²²³ Die folgenden Indikatoren können diese Form der Migration als solche nicht messen. Sie können

²²² Im Hinblick auf Deutschland schätzen Vogel/Aßner (2011), dass auf der Basis erstmals auswertbarer detaillierter polizeilicher Daten im Jahr 2010 zwischen 100.000 und 400.000 Menschen illegal in Deutschland lebten, und damit deutlich weniger als noch einige Jahre zuvor geschätzt (vgl. dazu Vogel, Dita/Aßner, Manuel 2011: Umfang, Entwicklung und Struktur der irregulären Bevölkerung in Deutschland. Expertise im Auftrag der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie Vogel, Dita (2012): Update report Germany: Estimate of irregular foreign residents in Germany (2010), abrufbar unter: <http://irregular-migration.net>).

²²³ Vgl. dazu ausführlich Lederer 2004: 208ff., Sinn, Annette/Kreienbrink, Axel/von Loeffelholz, Hans Dietrich/Wolf, Michael 2006: Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland. Staatliche Ansätze, Profile und soziale Situation. Forschungsstudie 2005 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks: 26ff. sowie BAMF 2006 (Prüfauftrag Illegalität).

jedoch Hinweise auf ihre Tendenzen geben. Solche Indikatoren finden sich zum einen etwa in der durch die Bundespolizei erstellten Statistik über die Zahl der unerlaubten Einreisen von Ausländern und über die Zahl der Feststellungen von Geschleusten und Schleusern an den bundesdeutschen Land- und Seegrenzen, den Flughäfen und den an den Grenzen sowie im Inland festgestellten unerlaubt aufhältigen Personen. Zum anderen sind in der vom Bundeskriminalamt erstellten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) u.a. Zahlen zur unerlaubten Einreise nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a AufenthG und Zahlen zum Einschleusen von Ausländern nach § 96 AufenthG enthalten.

Bei der Betrachtung und Bewertung der Daten der Bundespolizei und aus der PKS ist zu beachten, dass auf Grund unterschiedlicher Erfassungskriterien – Eingangsstatistik bei der Bundespolizei, Ausgangsstatistik bei der PKS – ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist. Die im Folgenden aufgeführten Zahlen geben nur das Hellfeld der dargestellten Delikte wieder. Hierbei sind auch Fälle erfasst, in denen unerlaubt Eingereiste wiederholt auf unerlaubtem Weg nach Deutschland eingereist sind.

6.2.1 Feststellungen an den Grenzen

Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen

Ausländer, die bei der unerlaubten Einreise durch die Bundespolizei oder anderen mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden²²⁴ festgestellt werden, gehen in die Statistik der Bundespolizei ein. Sie umfasst Feststellungen an den Land- und Seegrenzen, auf Flughäfen und im Inland.

Die Bundespolizei und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden der Bundesländer Bayern und Hamburg sowie die Zollverwaltung haben im Jahr 2013 insgesamt 32.533 (+26,7%) unerlaubt eingereiste Personen registriert (2012: 25.670). Insgesamt lagen die Zahlen seit dem Jahr 2003 bis zum Jahr 2010 unter 20.000 Feststellungen pro Jahr und damit niedriger als im Verlauf der 1990er Jahre. Allerdings ist die Gesamtzahl mit insgesamt 32.533 Personen 2013 erstmals seit dem Jahr 2000 wieder über 30.000 angestiegen. Zurückschiebungen als Folge von unerlaubten Einreisen sind dagegen seit 2009 von 9.782 Fällen stetig gesunken (2013: 4.498 Fälle) (vgl. Abbildung 6-1 und Tabelle 6-3 im Anhang).²²⁵

Im Jahr 2013 wurden 3.850 Personen zurückgewiesen (2012: 3.829).²²⁶ Da Deutschland keine EU-Landaußengrenze mehr hat, geschehen Zurückweisungen im Wesentlichen nur

²²⁴ Wasserschutzpolizei Hamburg, Polizei des Landes Bayern und die Bundeszollverwaltung.

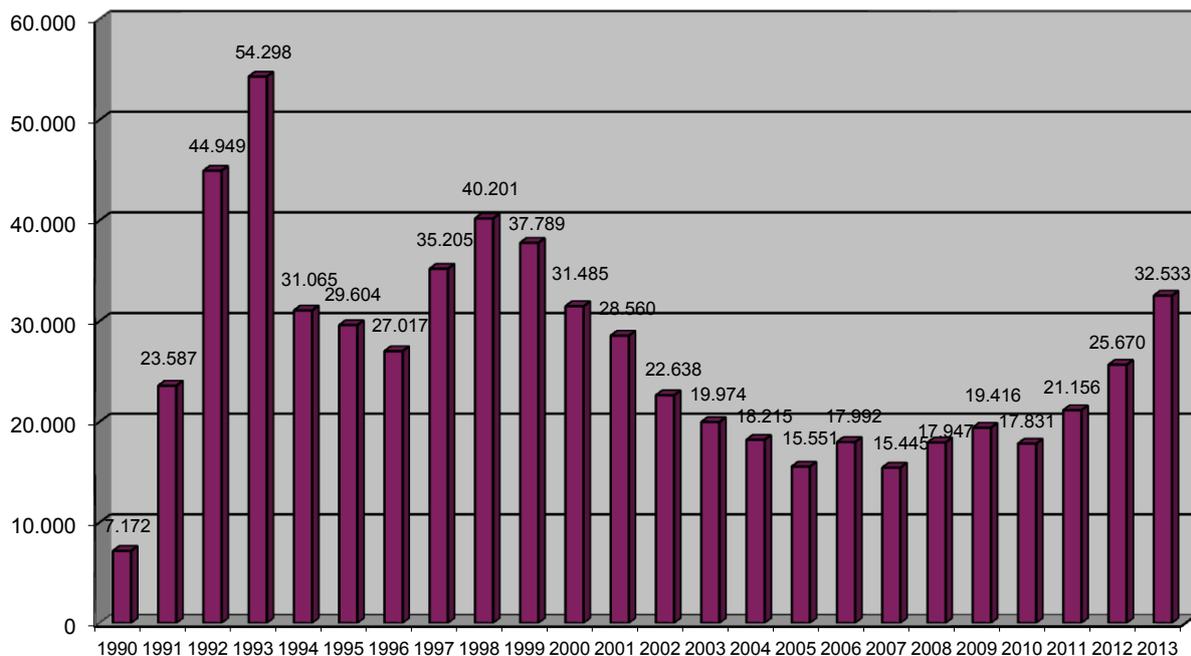
²²⁵ Ein Ausländer, der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen wird, soll zurückgeschoben werden (§ 57 AufenthG). Die *Zurückschiebung* setzt – im Gegensatz zur *Zurückweisung* als aufenthaltsverhindernde Maßnahme – erst ein, wenn die Einreise bereits vollendet ist, vgl. Kohls 2014: 14. Für diese „grenznahen“ Tatbestände sind die polizeilichen Grenzbehörden zuständig, d.h. in der Regel die Bundespolizei, ggf. aber auch die Zollverwaltung bzw. die Landespolizei.

²²⁶ Bei der Zurückweisung handelt es sich um die Verweigerung der Einreise nach § 15 Aufenthaltsgesetz: Demnach wird ein Ausländer, der unerlaubt einreisen will, an der Grenze zurückgewiesen. Darüber hinaus ist ein Ausländer, der nicht alle Einreisevoraussetzungen des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex) erfüllt, grundsätzlich zurückzuweisen.

noch an den internationalen Flughäfen (2013: 3.828) und an Seehäfen (2013: 22) und haben damit quantitativ an Bedeutung verloren. Während 2001 noch über 50.000 Zurückweisungen erfolgten, waren es 2011 nur mehr 3.378. Seitdem ist ein leichter Wiederanstieg auf 3.850 Zurückweisungen im Jahr 2013 verzeichnet worden.²²⁷

Ein Rückschluss auf die tatsächliche Lageentwicklung ist jedoch durch den statistischen Vergleich der Feststellungen seit dem Jahr 2008 mit den Vorjahren nicht möglich, da sich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen an den neuen Binnengrenzen Deutschlands – insbesondere zu Polen, zur Tschechischen Republik und zur Schweiz – grundlegend verändert haben: Irregulär reisende Personen werden seit dem schengenbedingten Wegfall der systematischen Grenzübertrittskontrollen regelmäßig erst nach erfolgter Einreise im rückwärtigen Grenzraum festgestellt. Vor dem Wegfall dieser Grenzkontrollen wiesen die Grenzbehörden diese noch vor erfolgter (unerlaubter) Einreise zurück.

Abbildung 6-1: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an bundesdeutschen Grenzen (Land-, Seegrenzen und Flughäfen) von 1990 bis 2013



Quelle: Bundespolizei

Feststellungen unerlaubter Einreisen (gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) und Wiedereinreisen nach Ausweisung/Abschiebung (gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG) sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst.²²⁸

In den Jahren von 2009 bis 2013 zeigt sich, dass die Zahl unerlaubter Einreisen bis 2010 zunächst abgenommen hat und in den Folgejahren wieder zunahm. Im Jahr 2013 wurden

²²⁷ Vgl. Kohls 2014: 16f.

²²⁸ PKS-Schlüssel: 725110 und 725120. Bei der Betrachtung und Bewertung der Daten der PKS (Ausgangsstatistik) und der Bundespolizei (Eingangsstatistik) ist zu beachten, dass aufgrund unterschiedlicher Erfassungskriterien ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist.

30.946 unerlaubte Einreisen in der PKS registriert (+33,5% im Vergleich zum Vorjahr). Dagegen ist bei den unerlaubten Wiedereinreisen nach Ausweisung oder Abschiebung von 2009 bis 2012 ein kontinuierlicher Anstieg festzustellen, wohingegen von 2012 auf 2013 ein leichter Rückgang (-1,8%) zu verzeichnen war (vgl. Tabelle 6-1).²²⁹

Tabelle 6-1: Feststellungen von unerlaubten Einreisen und Wiedereinreisen in der PKS

	2009	2010	2011	2012	2013
Unerlaubte Einreisen (gem. § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG)	23.288	19.376	21.288	23.105	30.846
Unerlaubte Wiedereinreisen nach Ausweisung/Abschiebung (gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG)	1.841	2.554	2.714	3.005	2.950

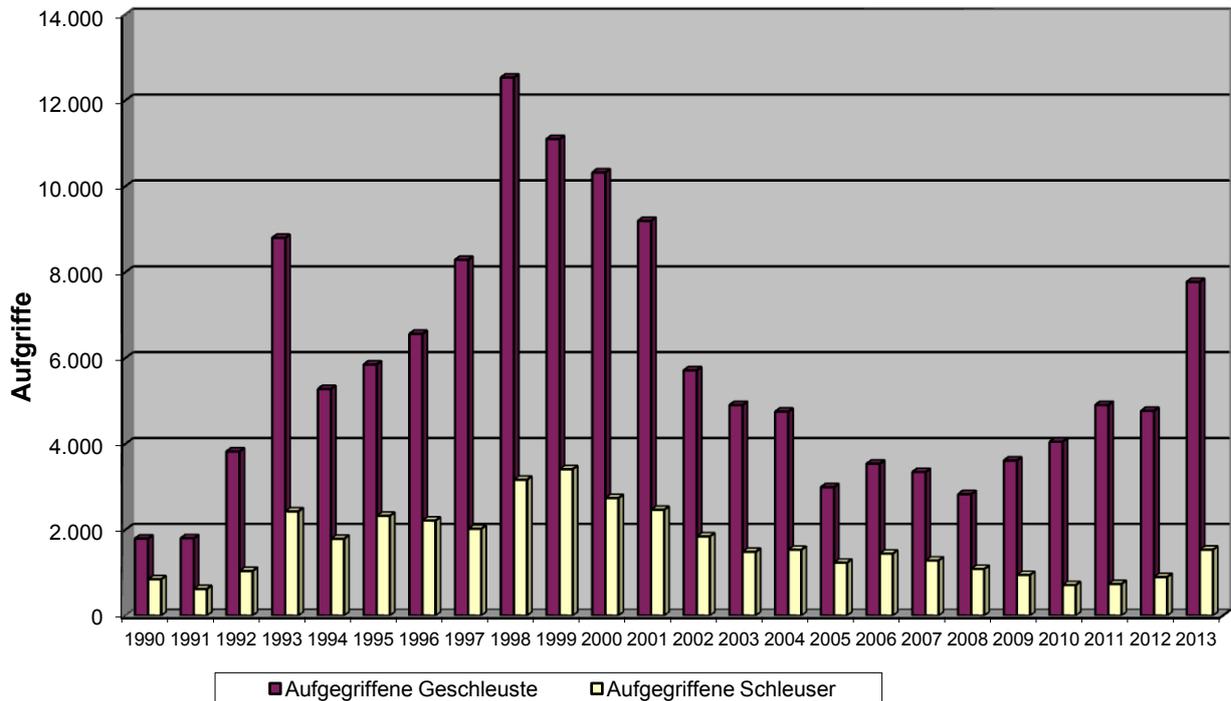
Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik).

Feststellungen von Geschleusten und Schleusern an den deutschen Grenzen

Die Grenzbehörden haben im Jahr 2013 1.535 Schleuser an den deutschen Grenzen festgestellt. Dies entspricht einem deutlichen Anstieg von 70,6% im Vergleich zum Vorjahr. Damit hat sich der seit 2011 festgestellte Anstieg weiter fortgesetzt und den höchsten Stand seit 2002 erreicht (vgl. Abbildung 6-2 und Tabelle 6-4 im Anhang). Bei der Zahl der Geschleusten wurde im Jahr 2013 ebenfalls ein deutlich höherer Wert als im Vorjahr verzeichnet. Die Grenzbehörden haben 2013 7.773 Geschleuste an deutschen Grenzen festgestellt (2012: 4.767 Geschleuste). Dies bedeutet einen Zuwachs von 63,1% gegenüber 2012.

²²⁹ Vgl. Kohls 2014: 18.

Abbildung 6-2: An deutschen Grenzen festgestellte Geschleuste und Schleuser von 1990 bis 2013



Quelle: Bundespolizei

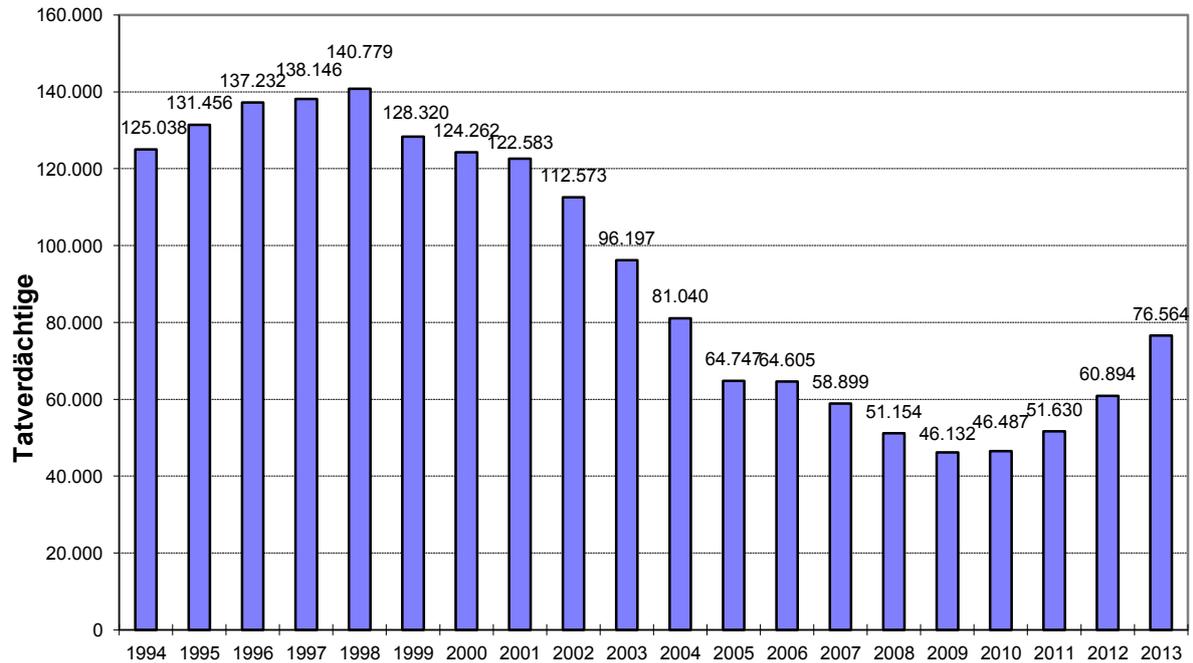
6.2.2 Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt nach der PKS

Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. In dieser Statistik werden alle einer Tat verdächtigen Ausländer auch nach der Art des Aufenthalts unterschieden. Im Folgenden werden die Personen ohne Aufenthaltsrecht insgesamt betrachtet.

Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt insgesamt

Für das Jahr 2013 sind in der PKS insgesamt 76.564 Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt registriert (vgl. Abbildung 6-3 und Tabelle 6-5 im Anhang). In diese Zahl gingen auch die Personen ein, die durch die Bundespolizei bzw. die beauftragten Behörden an der Grenze sowie durch die Bundespolizei im Inland als unerlaubt aufhältig festgestellt wurden. Die Zahl der nicht legal aufhältigen Tatverdächtigen ist von 1998 bis 2009 kontinuierlich gesunken. Seit dem Jahr 2010 wurde wieder ein Anstieg der Zahl der nicht legal aufhältigen Tatverdächtigen im Inland verzeichnet.

Abbildung 6-3: Nicht legal aufhältige Tatverdächtige insgesamt in Deutschland von 1994 bis 2013



Anmerkung: Durch die Umstellung der PKS im Jahre 2009 auf den sogenannten PKS-Einzeldatensatz konnte auf Bundesebene erstmals eine „echte“ Tatverdächtigenzählung durchgeführt werden; d.h. Tatverdächtige, die in mehreren Bundesländern während des Berichtszeitraums auffällig geworden sind, werden in den Bundestabellen nur einmal gezählt. Bis einschließlich 2008 war dies aufgrund der Anlieferung der Ländertabellen an das Bundeskriminalamt in aggregierter Form nur auf Länderebene möglich. Dadurch kam es bisher zu Überzählungen auf Bundesebene.

Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

6.2.3 Rückführung

Kommt ein Ausländer einer bestehenden Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nach (vgl. Kapitel 4.1.4), so setzt das Verfahren der zwangsweisen Rückführung ein. Gem. § 58 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Zudem soll ein Ausländer, der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise über eine Grenze aufgegriffen wird, zurückgeschoben werden (§ 57 Abs. 1 AufenthG).

Seit dem Höhepunkt im Jahr 1994 sank die Zahl der abgeschobenen Personen und lag im Jahr 2012 bei 7.651 Abschiebungen. 2013 wurde ein Wiederanstieg der Abschiebungen auf 10.198 registriert (vgl. Tabelle 6-2). Dies stellt einen Anstieg um ein Drittel im Vergleich zum Vorjahr dar. Von den Abschiebungen des Jahres 2013 entfielen 2.100 auf russische, 2.017 auf serbische, 846 auf kosovarische und 760 auf mazedonische Staatsangehörige. Hauptzielländer von Abschiebungen auf dem Luftweg waren Serbien, Mazedonien, Kosovo und

Italien. In Mitgliedstaaten der EU wurden 4.741 Personen im Rahmen der Dublin-VO überstellt.²³⁰ Davon erfolgten 2.234 Überstellungen nach Polen.

Tabelle 6-2: Abschiebungen von Ausländern von 1990 bis 2013

Jahr	Abschiebungen
1990	10.850
1991	13.668
1992	19.821
1993	47.070
1994	53.043
1995	36.455
1996	31.761
1997	38.205
1998	38.479
1999	32.929
2000	35.444
2001	27.902
2002	29.036
2003	26.487
2004	23.334
2005	17.773
2006	13.894
2007	9.617
2008	8.394
2009	7.830
2010	7.558
2011	7.917
2012	7.651
2013	10.198

Quelle: Bundespolizei

Darüber hinaus sind im Jahr 2013 insgesamt 4.498 Zurückschiebungen vollzogen worden. Dies bedeutet einen leichten Anstieg um 1,8% im Vergleich zum Vorjahr (4.417 Zurückschiebungen) (vgl. dazu Tabelle 6-3 im Anhang). Am häufigsten wurden Staatsangehörige aus Serbien (480 Personen), der Russischen Föderation (419 Personen) und Kosovo (297 Personen) zurückgeschoben.

²³⁰ Vgl. Bundestagsdrucksache 18/782 vom 12. März 2014: Abschiebungen im Jahr 2013.

7. Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

Das folgende Kapitel informiert über die Größenordnung und die Struktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Deutschland (Bestandsdaten). Als Datenquelle wird hierfür der Mikrozensus verwendet, der seit dem Jahr 2005 Detailedaten zu Personen mit Migrationshintergrund liefert.²³¹ Der Mikrozensus²³² stellt eine sinnvolle Ergänzung zu anderen amtlichen Statistiken dar, die häufig nur das Merkmal Staatsangehörigkeit erfassen und deshalb weder zwischen der ersten und zweiten Ausländer- und Migrantengeneration unterscheiden noch Spätaussiedler und Eingebürgerte, die als Deutsche in die Statistik eingehen, identifizieren können.

Das Statistische Bundesamt zählt zu den Personen mit Migrationshintergrund „alle Ausländer und eingebürgerte ehemalige Ausländer, alle nach 1949 als Deutsche auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderte, sowie alle in Deutschland als Deutsche Geborene mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“ (Statistisches Bundesamt 2014: 6).²³³

Auf der Basis der im Mikrozensus erhobenen Daten nimmt das Statistische Bundesamt eine Differenzierung der Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus vor.²³⁴ Diese ist in der nachfolgenden Info-Box ausführlich dargestellt:

²³¹ So wird bei eingebürgerten Personen nach der ehemaligen Staatsangehörigkeit und dem Jahr der Einbürgerung gefragt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2a MZG 2005 - Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005)). Zusätzlich wird alle vier Jahre die Staatsangehörigkeit der Eltern, sofern sie seit 1960 ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben oder hatten, ihr Zuzugsjahr sowie, falls eingebürgert, ihre vormalige Staatsangehörigkeit erfragt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 MZG 2005).

²³² Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, an der jährlich 1% aller Haushalte in Deutschland beteiligt ist. Die organisatorische und technische Vorbereitung erfolgt im Statistischen Bundesamt, die Befragung und die Aufbereitung der Daten durch die statistischen Landesämter. Im Rahmen des Mikrozensus werden jährlich etwa 390.000 Haushalte mit rund 830.000 Personen befragt.

²³³ Im Mikrozensus 2007 wurde erstmals die Gruppe der (Spät-)Aussiedler gesondert ausgewiesen. Es handelt sich dabei um Personen, die angegeben haben, als (Spät-)Aussiedler nach Deutschland eingereist zu sein, und deren mit eingereiste Angehörige. Bereits in Deutschland geborene Nachkommen dieser Personengruppe sind darin nicht enthalten.

²³⁴ Siehe dazu ausführlich Statistisches Bundesamt 2014: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2013: 6f.

Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus:

1. Deutsche ohne Migrationshintergrund
2. Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn²³⁵
 - 2.1 Personen, deren Migrationshintergrund nicht durchgehend bestimmbar ist
 - 2.2 Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn
 - 2.2.1 Personen mit eigener Migrationserfahrung (Zugewanderte)
 - 2.2.1.1 Ausländer
 - 2.2.1.2 Deutsche
 - 2.2.1.2.1 ohne Einbürgerung (ab 2007: (Spät-)Aussiedler)
 - 2.2.1.2.2 Eingebürgerte
 - 2.2.2 Personen ohne eigene Migrationserfahrung (nicht Zugewanderte)
 - 2.2.2.1 Ausländer (2. und 3. Generation)
 - 2.2.2.2 Deutsche
 - 2.2.2.2.1 Eingebürgerte
 - 2.2.2.2.2 Deutsche mit mindestens einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil
 - 2.2.2.2.2.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund
 - 2.2.2.2.2.2 mit einseitigem Migrationshintergrund

Der als Stichprobe erhobene Mikrozensus wird bei der statistischen Hochrechnung an die Eckdaten aus der laufenden Bevölkerungsfortschreibung angepasst. Mit der Fortschreibung wird die offizielle Bevölkerungszahl auf Grundlage der jeweils letzten Volkszählung fortgeschrieben. Erstmals seit 1987 wurde mit dem Zensus 2011 wieder eine Volkszählung durchgeführt. Erste Ergebnisse zeigen, dass zum Stichtag 9. Mai 2011 etwa 80,2 Mio. Personen, darunter knapp 6,2 Mio. ausländische Staatsangehörige in Deutschland lebten.²³⁶ Das sind 1,5 Mio. Menschen - davon 1,1 Mio. ausländische Staatsangehörige - weniger als bisher angenommen.²³⁷

²³⁵ Das Statistische Bundesamt unterscheidet Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn und Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn. Bei Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn ist der Migrationsstatus nicht durchgehend bestimmbar, da bei bestimmten Deutschen der Migrationshintergrund nur aus Eigenschaften der Eltern erkennbar ist, diese jedoch nur alle vier Jahre abgefragt werden (zuletzt im Jahr 2013). Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn sind dagegen jedes Jahr im Mikrozensus zu identifizieren. Um die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren zu gewährleisten, werden im Folgenden nur die Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn betrachtet.

²³⁶ Vgl. Pressemitteilung 135/14 des Statistisches Bundesamt vom 10. April 2014 sowie Pressemitteilung 188/13 des Statistischen Bundesamtes vom 31. Mai 2013: Zensus 2011: 80,2 Millionen Einwohner lebten am 9. Mai 2011 in Deutschland.

²³⁷ Erstmals wurde mit dem Zensus 2011 auch die Bevölkerung mit Migrationshintergrund erfasst. Als Personen mit Migrationshintergrund wurden im Zensus 2011 alle zugewanderten und nicht zugewanderten Ausländer/-innen sowie alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil definiert. Ausländer/-innen sind Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Enthalten sind ebenfalls Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Vgl. Pressemitteilung 193/14 des Statistisches Bundesamt: 15,3 Millionen haben einen Migrationshintergrund.

Insgesamt lebten zum Zensusstichtag 9. Mai 2011 rund 15,3 Millionen Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Drei Fünftel (60,2%) der Personen mit Migrationshintergrund sind Deutsche, 39,8% sind Ausländer. Zugewanderte Personen (63,0%) sind etwa doppelt so häufig vertreten als in

Mit dem Mikrozensus 2013 wurden erstmals Ergebnisse auf Basis der neuen Zensuszahlen veröffentlicht, rückwirkend wurden zeitgleich die Ergebnisse der Berichtsjahre 2011 und 2012 revidiert. So existiert eine durchgehend vergleichbare Zeitreihe von Mikrozensus-Ergebnissen von 2005 bis 2010, sowie von 2011 bis 2013.

Im Folgenden wird auf die Struktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Herkunftsland, Alter, Geschlecht und Aufenthaltsdauer näher eingegangen.

Tabelle 7-1: Bevölkerung Deutschlands nach detailliertem Migrationsstatus von 2005 bis 2013, in Tausend

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011 ²	2012 ²	2013 ²
Bevölkerung insgesamt	82.465	82.369	82.257	82.135	81.904	81.715	80.249	80.413	80.611
Deutsche ohne Migrationshintergrund	67.132	67.225	66.895	66.569	65.876	65.985	65.395	65.082	64.074
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn	15.333	-	-	-	16.028	-	-	-	16.538
<i>Dar.: Migrationshintergrund nicht durchgängig bestimmbar¹</i>	277	-	-	-	345	-	-	-	624
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn	15.057	15.143	15.361	15.566	15.683	15.731	14.853	15.330	15.913
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.399	10.431	10.529	10.623	10.582	10.577	9.832	10.127	10.490
Ausländer	5.571	5.584	5.592	5.609	5.594	5.577	4.908	5.161	5.489
Deutsche	4.828	4.847	4.937	5.014	4.988	4.999	4.925	4.966	5.001
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	4.658	4.713	4.832	4.943	5.101	5.154	5.021	5.203	5.424
Ausländer	1.749	1.716	1.688	1.661	1.630	1.570	1.321	1.335	1.338
Deutsche	2.908	2.997	3.144	3.283	3.471	3.584	3.700	3.868	4.085

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

1) Die Gruppe der „Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn“ umfasst auch in Deutschland geborene Deutsche mit Migrationshintergrund, die nicht mehr mit ihren Eltern in einem Haushalt leben. Deren Migrationsstatus ist nur durch die in den Jahren 2005, 2009 und 2013 verfügbaren Zusatzangaben bestimmbar.

2) Da die Basis für die Ergebnisse der Mikrozensus 2011-2013 der Zensus 2011 bildet, sind die Mikrozensusergebnisse für die Jahre 2011-2013 mit den Vorjahren nur bedingt vergleichbar.

Nach Angaben des Mikrozensus hatten im Jahr 2013 von den 80,6 Millionen Einwohnern in Deutschland etwa 15,9 Millionen Personen einen Migrationshintergrund (im engeren Sinn) (vgl. Tabelle 7-1 und Tabelle 7-7 im Anhang), davon sind ca. 9,1 Millionen Deutsche und 6,8 Millionen Ausländer. Der Anteil der Deutschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung beträgt 11,3%, der Ausländeranteil 8,5% (vgl. Abbildung 7-1). Insgesamt beläuft sich im Mikrozensus 2013 der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund auf 19,7% an der Gesamtbevölkerung. Zu Beginn der Erhebung des Migrationshintergrundes im Jahr 2005 lag die Zahl der Personen mit Migrationshintergrund bei 15,1 Millionen (Anteil: 18,3%). Bis

Deutschland Geborene (37,0%). Personen mit Migrationshintergrund leben überwiegend in den westlichen Bundesländern und Berlin (96,7%). 43,4% der Personen mit Migrationshintergrund wohnen in Großstädten mit mehr als 100.000 Einwohnern, dagegen nur 14,4% in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern.

zum Jahr 2010 ist die Zahl und der Anteil kontinuierlich angestiegen (15,7 Millionen; Anteil: 19,3%). Aufgrund der Zensusrevision ist die Zahl der Personen mit Migrationshintergrund im Jahr 2011 um 878.000 Personen zurückgegangen. Während die Zahl der Deutschen mit Migrationshintergrund sogar leicht zugenommen hat (+0,5%), reduzierte sich die Anzahl der ausländischen Personen deutlich (-12,8%).

Im Mikrozensus 2013 stellen Ausländer mit eigener Migrationserfahrung, d.h. Ausländer, die nach Deutschland zugewandert sind, mit 34,5% die größte Gruppe dar (5,5 Millionen Personen) (vgl. Abbildung 7-1). 8,4% der Personen mit Migrationshintergrund sind Ausländer, die in Deutschland geboren wurden (zweite oder dritte Generation; 1,3 Millionen Personen). Insgesamt besitzen 42,9% der Personen mit Migrationshintergrund nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

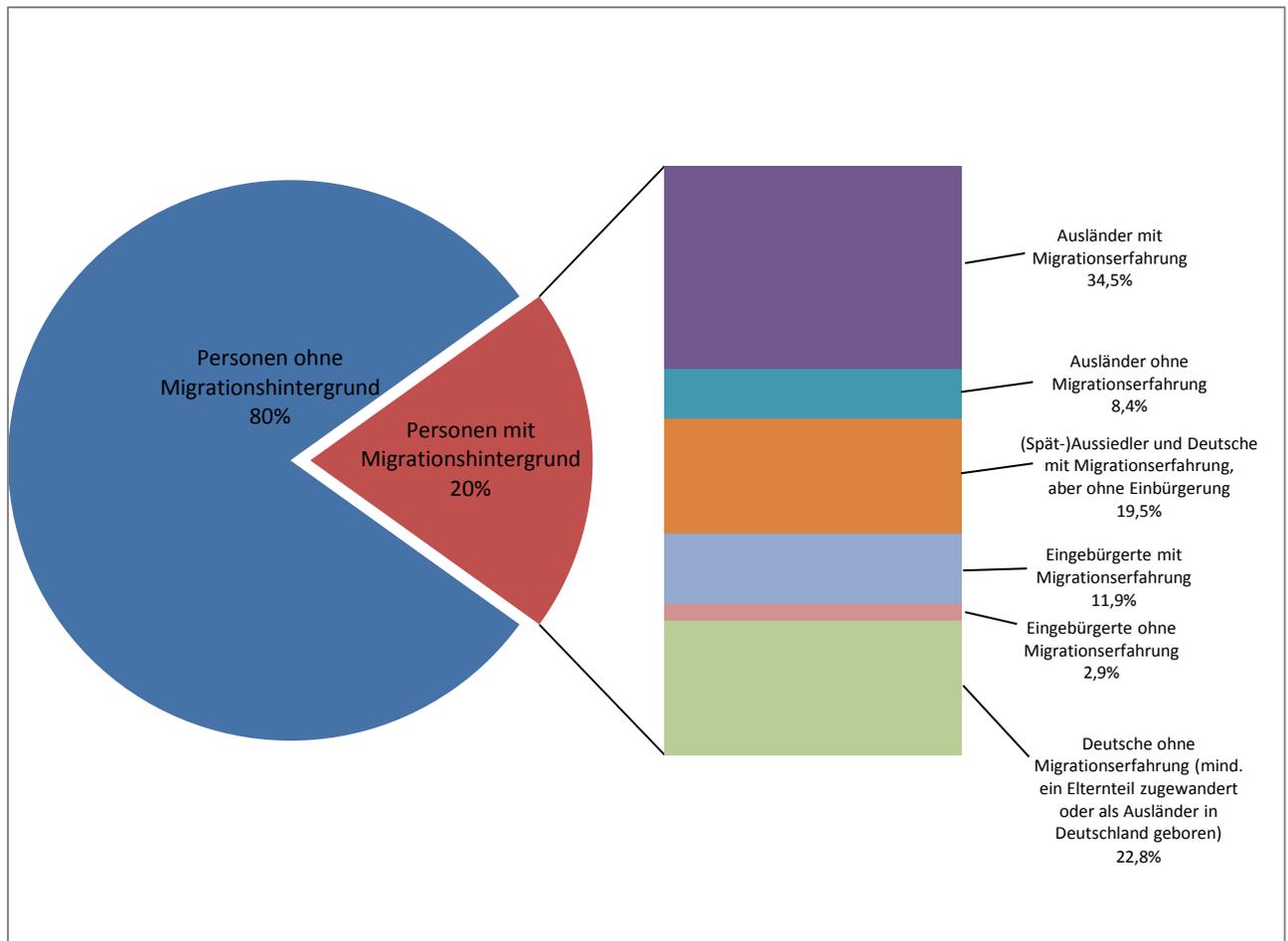
Deutsche mit Migrationshintergrund stellen dagegen 57,1% der Personen mit Migrationshintergrund. Diese Gruppe setzt sich wie folgt zusammen: 20,8% entfallen auf selbst zugewanderte Eingebürgerte (1,9 Millionen Personen) und 5,1% auf Eingebürgerte ohne eigene Migrationserfahrung (0,5 Millionen Personen). 34,2% aller Deutschen mit Migrationshintergrund sind zugewanderte (Spät-)Aussiedler und weitere deutsche Zuwanderer ohne Einbürgerung (3,1 Millionen Personen).²³⁸ Bei den weiteren 39,9% handelt es sich um Deutsche ohne eigene Migrationserfahrung (3,6 Millionen Personen), diese umfassen Kinder von Eingebürgerten oder Ausländern²³⁹ sowie Kinder mit einseitigem Migrationshintergrund.

Insgesamt sind etwa zwei Drittel (65,9%) der Personen mit Migrationshintergrund selbst Migranten (erste Generation), während knapp ein Drittel (34,1%) bereits in Deutschland geboren wurde (zweite oder dritte Generation).

²³⁸ Bei weiteren deutschen Zuwanderern kann es sich auch um Kinder von deutschen Eltern ohne Migrationshintergrund handeln, die sich bei der Geburt des Kindes vorübergehend im Ausland aufhielten. Aufgrund der im Mikrozensus gewählten Fragestellung lässt sich nicht immer bestimmen, ob es sich bei einem zugewanderten Deutschen ohne Einbürgerung um einen solchen Fall oder aber um einen (Spät-)Aussiedler handelt, dessen Eltern im Herkunftsland geblieben sind. Das Statistische Bundesamt unterstellt vereinfachend, dass es sich bei allen zugewanderten Deutschen ohne Einbürgerung um (Spät-)Aussiedler handele, weil die Vermutung begründet ist, diese Gruppe der (Spät-)Aussiedler sei zahlenmäßig die größere (vgl. Statistisches Bundesamt 2013: 360).

²³⁹ Kinder ausländischer Eltern erwerben durch Geburt in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. Januar 2000 neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit (siehe dazu Kapitel 8.1).

Abbildung 7-1: Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland im Jahr 2013



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2013.

Seit dem Mikrozensus 2007 ist es möglich, die (Spät-)Aussiedler und ihre mit eingereisten Familienangehörigen als eigenständige Gruppe zu identifizieren. Allerdings ergaben sich erhebliche Diskrepanzen zu den amtlich erfassten Aufnahmezahlen von Aussiedlern und Spätaussiedlern unterschiedlicher Herkunftsstaaten. Seit 1950 haben nach der Aufnahme-statistik des Bundesverwaltungsamtes 4,5 Millionen Aussiedler und Spätaussiedler das Aufnahmeverfahren durchlaufen. Im Mikrozensus 2013 sind jedoch nur 3,1 Millionen ausgewiesen. Die Differenz von 1,4 Millionen Personen dürfte sich zum größeren Teil aus Sterbefällen zusammensetzen und nur zu einem geringeren Teil aus rück- oder weitergewanderten Personen.²⁴⁰

²⁴⁰ Vgl. Worbs/Bund/Babka von Gostomski/Kohls 2013, S. 16ff. Denkbar ist auch eine Untererfassung des Bestandes von (Spät-)Aussiedlern im Mikrozensus, beispielsweise weil der entsprechende Status in der Befragung bewusst oder unbewusst nicht angegeben wird, oder aus stichprobensystematischen Gründen.

7.1 Herkunftsland bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils

Tabelle 7-2: Personen mit Migrationshintergrund nach Herkunftsland (mit derzeitiger bzw. früherer Staatsangehörigkeit) bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils 2013, in Tausend

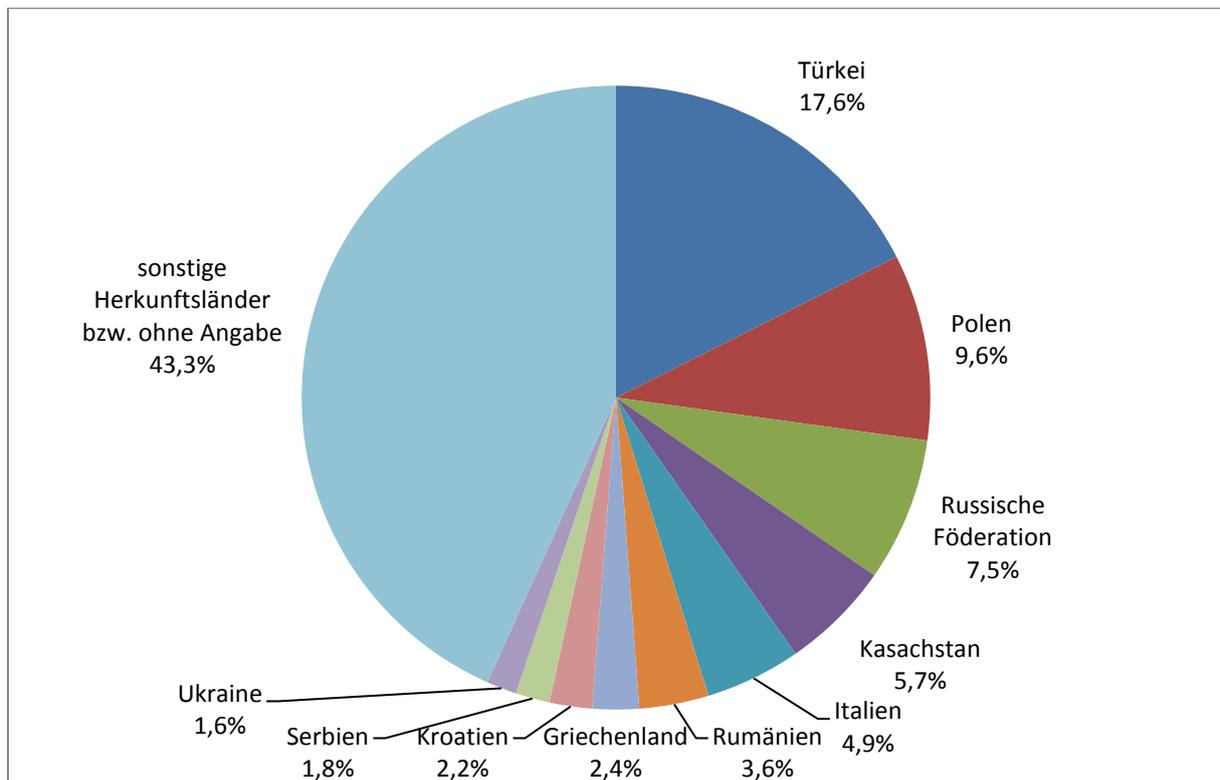
Herkunftsland/-region	mit eigener Migrations- erfahrung		ohne eigene Migrations- erfahrung		insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	
EU-28	3.844	70,0%	1.647	30,0%	5.490
Dar.: Griechenland	223	58,5%	158	41,5%	381
Italien	423	54,0%	360	46,0%	783
Kroatien	208	59,6%	141	40,4%	349
Polen ¹	1.194	77,8%	341	22,2%	1.535
Rumänien ¹	461	81,2%	107	18,8%	568
Sonstiges Europa	3.441	60,8%	2220	39,2%	5.661
Dar.: Bosnien und Herzegowina	148	64,3%	82	35,7%	230
Russische Föderation ¹	946	79,8%	240	20,2%	1.186
Serbien	182	65,0%	98	35,0%	280
Türkei	1.338	47,9%	1.455	52,1%	2.793
Ukraine	209	84,6%	38	15,4%	247
Europa gesamt	7.285	65,3%	3.867	34,7%	11.151
Afrika	336	60,8%	217	39,2%	553
Amerika	272	69,7%	118	30,3%	390
Asien, Australien und Ozeanien	1.888	73,7%	675	26,3%	2.563
Dar.: Naher und Mittlerer Osten	1.231	75,5%	399	24,5%	1.630
- Kasachstan ¹	719	79,6%	184	20,4%	903
Süd- und Südostasien	517	68,4%	239	31,6%	756
Ohne Angabe	710	56,5%	546	43,5%	1.256
Personen mit Migrationshintergrund gesamt	10.490	65,9%	5.424	34,1%	15.913
Dar.: Ausländer	5.489	80,4%	1.338	19,6%	6.827
Deutsche	5.001	55,0%	4.085	45,0%	9.086
dar: (Spät-)Aussiedler	3.106	-	-	-	3.106
aus Polen	580	-	-	-	580
aus Rumänien	216	-	-	-	216
aus dem Gebiet der ehemali- gen Sowjetunion	1.380	-	-	-	1.380
Dar.: aus der Russischen Föderation	576	-	-	-	576
aus Kasachstan	553	-	-	-	553
aus der Ukraine	38	-	-	-	38

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2013

1) Einschließlich (Spät-)Aussiedler.

Mit knapp 2,8 Millionen Menschen stellen Personen mit türkischem Migrationshintergrund die größte Gruppe innerhalb der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (vgl. Tabelle 7-2). Dies entspricht einem Anteil von 17,6% an allen Personen mit Zuwanderungsgeschichte (vgl. Abbildung 7-2). Unter Berücksichtigung der einem bestimmten Herkunftsland zuordenbaren (Spät-)Aussiedler kommen 9,6% (1,5 Millionen Personen) aus Polen, 7,5% (1,2 Millionen Personen) aus der Russischen Föderation und 5,7% aus Kasachstan (900.000 Personen). 4,9% bzw. 780.000 Personen besitzen einen italienischen Migrationshintergrund. Dabei zeigt sich, dass insbesondere Personen mit einem Migrationshintergrund aus den ehemaligen Anwerbestaaten überproportional häufig keine eigene Migrationserfahrung besitzen, d.h. bereits in Deutschland geboren sind (vgl. Tabelle 7-2). So sind 52,1% der Personen mit türkischem, 46,0% derer mit italienischem und 41,5% mit griechischem Migrationshintergrund nicht selbst nach Deutschland zugewandert. Dagegen zählen bislang noch relativ wenige Personen, deren Familien aus der Ukraine (15,4%), Rumänien (18,8%), Russland (20,2%), Kasachstan (20,4%) und Polen (22,2%) kamen, zur zweiten oder dritten Generation.

Abbildung 7-2: Personen mit Migrationshintergrund nach Herkunftsland bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils 2013

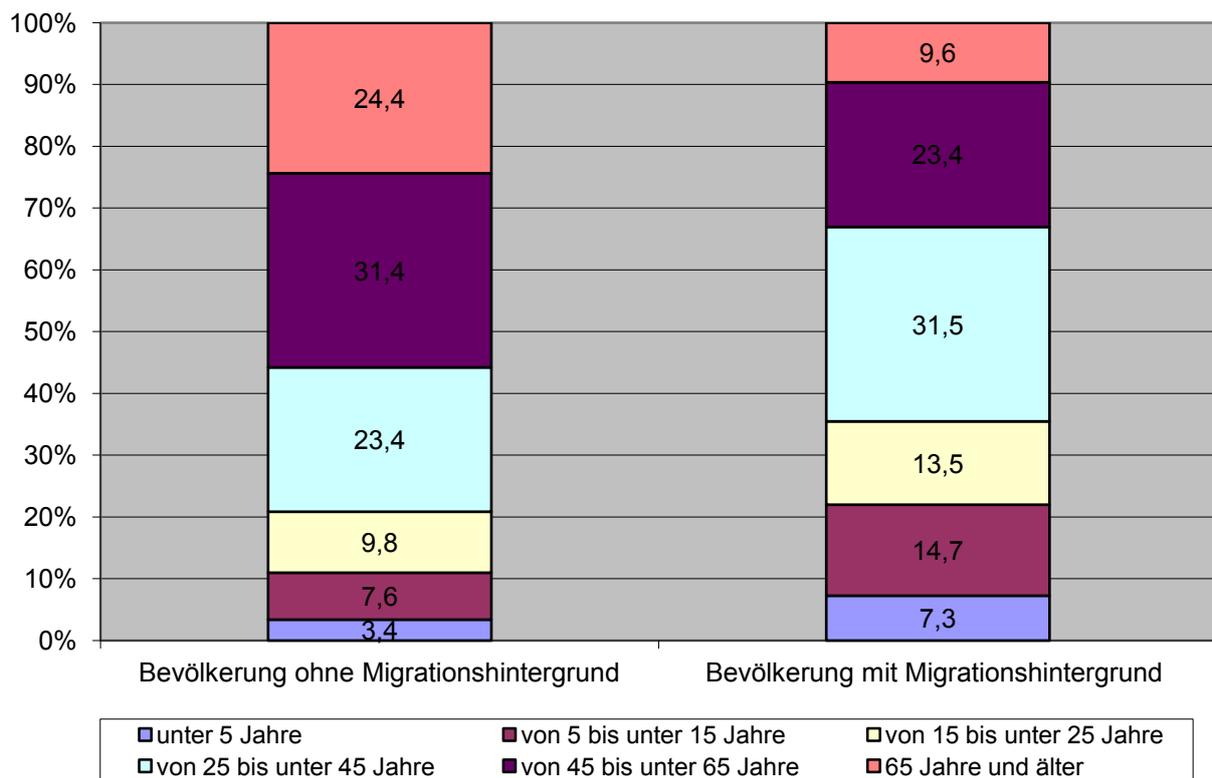


Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

7.2 Alters- und Geschlechtsstruktur

Bei einem Vergleich der Altersstruktur der Bevölkerung ohne und mit Migrationshintergrund ist erkennbar, dass sich Personen mit Migrationshintergrund deutlich stärker auf die jüngeren Jahrgänge verteilen als Personen ohne Migrationshintergrund. So waren im Jahr 2013 66,9% der Personen mit Migrationshintergrund jünger als 45 Jahre, während dies nur auf 44,2% der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund zutrifft (vgl. Abbildung 7-3 und Tabelle 7-8 im Anhang). Dabei liegt der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund unter fünf Jahren mit 7,3% mehr als doppelt so hoch wie bei Kindern ohne Migrationshintergrund (3,4%).

Abbildung 7-3: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund 2013

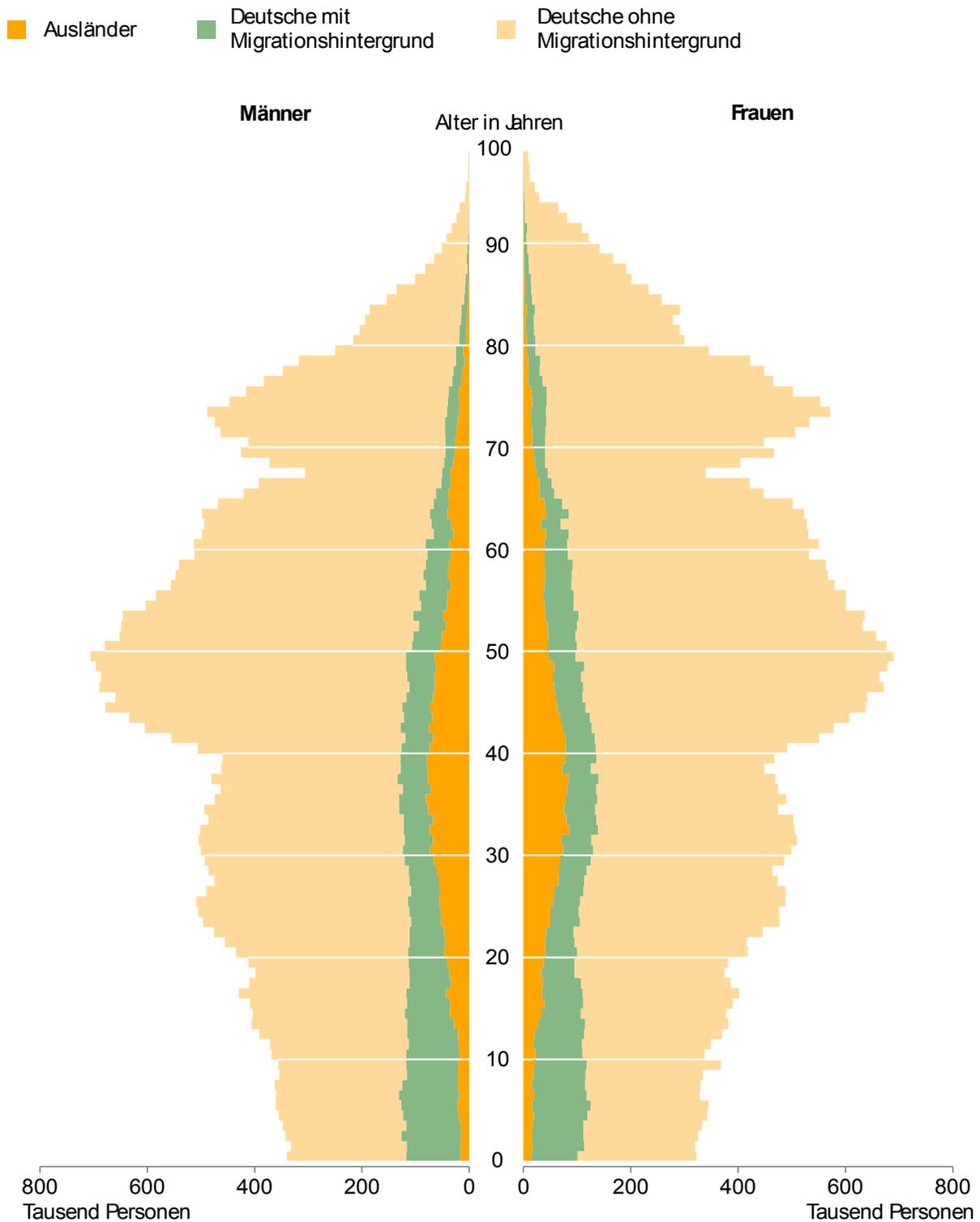


Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2013

Dagegen sind 24,4% der Personen ohne Migrationshintergrund 65 Jahre und älter, bei den Personen mit Migrationshintergrund sind es nur 9,6%. Auch der Anteil der Altersgruppe der 45- bis unter 65-Jährigen ist bei Personen ohne Migrationshintergrund mit 31,4% deutlich größer als bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (23,4%). Insofern liegt das Durchschnittsalter der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund mit 46,7 Jahren auch deutlich über dem der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (35,2 Jahre).²⁴¹

²⁴¹ Die Entwicklung seit 2005 zeigt, dass auch die Bevölkerung mit Migrationshintergrund von Demografischer Alterung gekennzeichnet ist. So lag z.B. das durchschnittliche Alter (arithmetisches Mittel) bei Personen mit Migrationshintergrund im Jahr 2005 noch bei 33,4 Jahren, vgl. Kohls 2012: 39.

Abbildung 7-4: Alterspyramide 2013 nach Migrationshintergrund



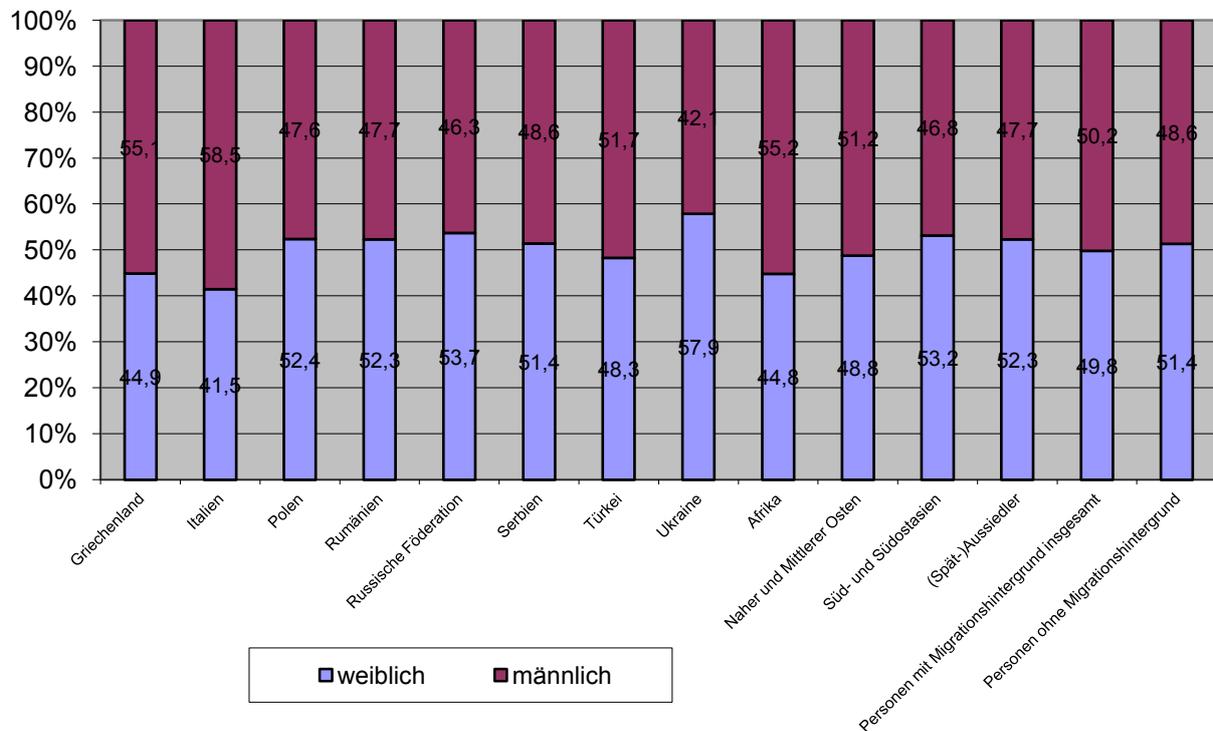
2014 - 06 - 0678

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Abbildung entnommen aus: Statistisches Bundesamt 2013: 14)

Die Alterspyramide der Bevölkerung in Deutschland für das Jahr 2013 zeigt, dass der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in den jüngeren Jahrgängen am größten ist (vgl.

Abbildung 7-4). So besitzen mehr als ein Drittel der Kinder unter fünf Jahren einen Migrationshintergrund (34,5%), in der Altersgruppe von fünf bis unter zehn Jahren sind es 34,6% (vgl. Tabelle 7-8 im Anhang). Auch in den weiteren Altersgruppen bis 45 Jahre liegt der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund zum Teil deutlich über 20%. Dagegen liegt der Migrantenanteil in der Altersgruppe ab 65 Jahren bei lediglich 8,9%.²⁴²

Abbildung 7-5: Geschlechtsstruktur nach ausgewählten Herkunftsländern/-regionen 2013



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2013

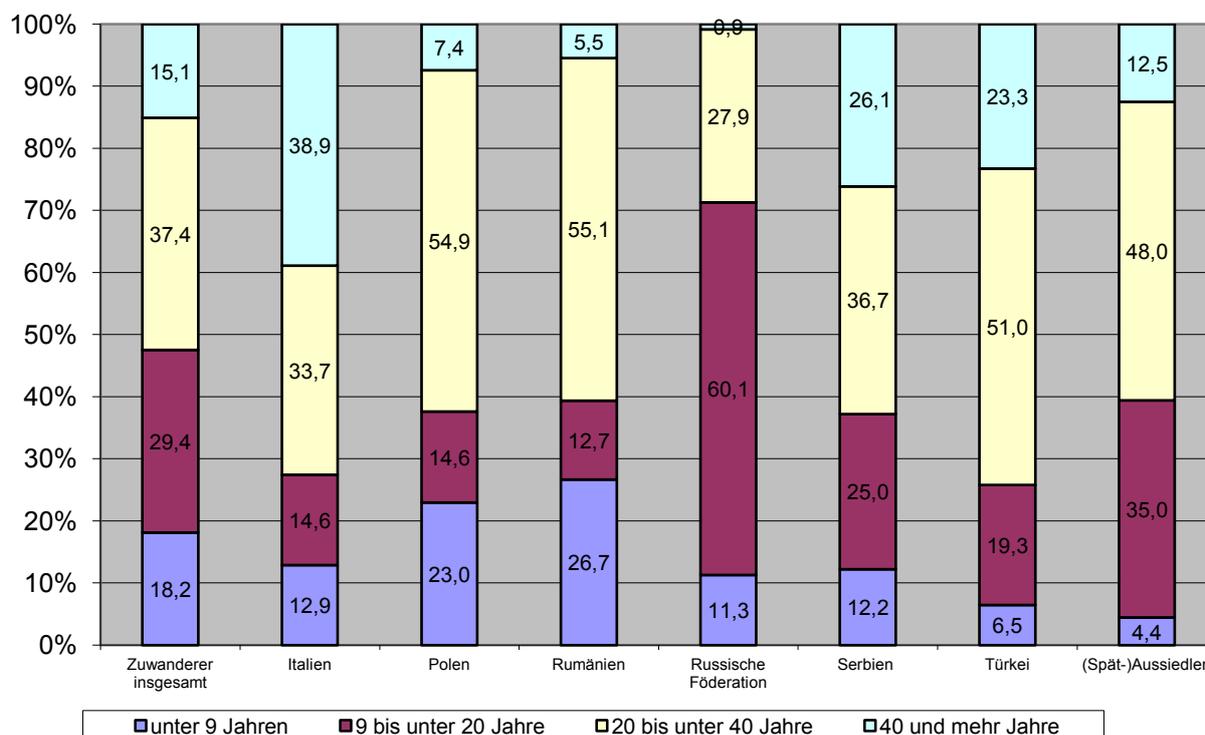
Ein Blick auf die Geschlechtsstruktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund zeigt, dass der Männeranteil etwas höher ist als der Frauenanteil (50,2% zu 49,8%) (vgl. Abbildung 7-5). Bei den einzelnen Gruppen sind jedoch nach Herkunftsland bzw. -region zum Teil deutliche Unterschiede festzustellen. Ein überproportionaler Frauenanteil ist insbesondere bei Personen mit ukrainischem und russischem Migrationshintergrund zu verzeichnen. Ein deutlich höherer Männeranteil zeigt sich dagegen bei der Bevölkerung mit italienischem, afrikanischem und griechischem Migrationshintergrund.

²⁴² Allerdings ist die Bedeutung der älteren Migrantinnen und Migranten in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Vorausberechnungen zufolge werden ältere Migranten sowohl unter der Bevölkerung mit Migrationshintergrund als auch im Vergleich zur Bevölkerung ohne Migrationshintergrund in Zukunft weiter zunehmen, vgl. Kohls, Martin 2012: Demographie von Migranten in Deutschland, S. 44f. Zum aktuellen Forschungsstand zu älteren Migrantinnen und Migranten und einer detaillierten Analyse der zentralen Lebensbereiche dieser Bevölkerungsgruppe vgl. Schimany, Peter/Rühl, Stefan/Kohls, Martin 2013: Ältere Migrantinnen und Migranten - Entwicklungen, Lebenslagen, Perspektiven. Forschungsbericht 18. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

7.3 Aufenthaltsdauer

Im Jahr 2013 lebten mehr als vier Fünftel (81,8%) der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung (im Folgenden als „Zuwanderer“ bezeichnet) seit mindestens neun Jahren in Deutschland, 52,5% seit mindestens 20 Jahren und 15,1% sogar seit 40 Jahren und länger (vgl. Abbildung 7-6 und Tabelle 7-9 im Anhang).

Abbildung 7-6: Zuwanderer nach Herkunftsland und Aufenthaltsdauer 2013



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2013

Anmerkung: Polen, Rumänien und Russische Föderation mit (Spät-)Aussiedlern

Eine Differenzierung der Aufenthaltsdauer von Migrantinnen und Migranten nach Herkunftsländern spiegelt auch die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zeigt sich, dass insbesondere Personen aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 80,6% der Personen mit kroatischem, 74,2% mit türkischem, 72,6% mit italienischem, 67,3% mit griechischem und Migrationshintergrund weisen eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens 20 Jahren auf. Dagegen sind 71,2% der Personen mit russischem Migrationshintergrund weniger als 20 Jahre in Deutschland.

Dies spiegelt sich auch in der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer wider. Im Jahr 2013 betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Bevölkerung mit Migrationshintergrund und eigener Migrationserfahrung 22,5 Jahre (vgl. Tabelle 7-7 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei kroatischen (32,3 Jahre), italienischen (31,2 Jahre), türkischen (28,7 Jahre) und griechischen (28,3 Jahre) Migranten. Eine vergleichsweise niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Personen mit russischem (16,5 Jahre) und ukrainischem (13,9 Jahre) Migrationshintergrund zu verzeichnen. Die

durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Personen mit polnischem Migrationshintergrund beträgt 21,9 Jahre.²⁴³

7.4 Ausländische Staatsangehörige

Ausländer sind eine Teilgruppe der Personen mit Migrationshintergrund (vgl. Kapitel 7.1). Datenquellen zur Gewinnung von Informationen über die ausländische Bevölkerung²⁴⁴ in Deutschland sind die Bevölkerungsfortschreibung und das Ausländerzentralregister (AZR).

Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Zensus 2011 wurde die Bevölkerungsfortschreibung auf eine neue Grundlage gestellt.²⁴⁵ Es zeigte sich, dass auf der Grundlage der Zensusergebnisse die Bevölkerung zum 31.12.2011 knapp 80,3 Millionen Einwohner betrug. (vgl. Tabelle 7-3), Bis 30. September 2013 erhöhte sich die Bevölkerungszahl in Deutschland auf 80,7 Millionen Personen, v.a. aufgrund eines anhaltend hohen Wanderungssaldos.²⁴⁶

²⁴³ Sowohl bei russischen als auch bei polnischen Migranten sind die (Spät-)Aussiedler, die aus der Russischen Föderation bzw. aus Polen nach Deutschland zogen, enthalten.

²⁴⁴ Grundlage der Ausländerbestandsstatistik ist der rechtliche Ausländerbegriff (siehe dazu Kapitel 1). Als Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG sind, d.h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zu den Ausländern zählen auch Staatenlose.

²⁴⁵ Allerdings gibt es für 2011 und 2012 zwei Bevölkerungszahlen: zum einen wurden die Bevölkerungszahlen auf Grundlage von alten Zählungen (Volkszählung von 1987 für das frühere Bundesgebiet sowie Auszug des zentralen Einwohnerregisters vom 03. Oktober 1990 für die ehemalige DDR) weiterhin für 2011 und 2012 berechnet. Zum anderen wurden nach der Bereitstellung der Zensusergebnisse 2011 die Bevölkerungszahlen auf dieser Grundlage neu berechnet, vgl. Statistisches Bundesamt 2014: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Vorläufige Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011 (Zensusdaten mit dem Stand vom 10.04.2014).

²⁴⁶ Vgl. Pressemitteilung 283/13 des Statistischen Bundesamtes vom 27.08.2013.

Tabelle 7-3: Ausländer und Gesamtbevölkerung in Deutschland von 1991 bis 2013

Jahr	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung in % ¹	Ausländische Bevölkerung nach dem AZR
1991 ³	80.274.564	6.066.730	7,6	-	5.882.267
1992	80.974.632	6.669.568	8,2	+9,9	6.495.792
1993	81.338.093	6.977.476	8,6	+4,6	6.878.117
1994	81.538.603	7.117.740	8,7	+2,0	6.990.510
1995	81.817.499	7.342.779	9,0	+3,2	7.173.866
1996	82.012.162	7.491.650	9,1	+2,0	7.314.046
1997	82.057.379	7.419.001	9,0	-1,0	7.365.833
1998	82.037.011	7.308.477	8,9	-1,5	7.319.593
1999	82.163.475	7.336.111	8,9	+0,4	7.343.591
2000	82.259.540	7.267.568	8,8	-0,9	7.296.817
2001	82.440.309	7.318.263	8,9	+0,7	7.318.628
2002	82.536.680	7.347.951	8,9	+0,4	7.335.592
2003	82.531.671	7.341.820	8,9	-0,1	7.334.765
2004 ³	82.500.849	7.287.980	8,8	-0,7	6.717.115
2005	82.437.995	7.289.149	8,8	0,0	6.755.811
2006	82.314.906	7.255.949	8,8	-0,5	6.751.004
2007	82.217.837	7.255.395	8,8	0,0	6.744.879
2008	82.002.356	7.185.921	8,8	-1,0	6.727.618
2009	81.802.257	7.130.919	8,7	-0,8	6.694.776
2010	81.751.602	7.198.946	8,8	+1,0	6.753.621
2011 ⁴	81.843.743	7.409.754	9,1	+2,9	6.930.896
2011 ⁵	80.327.900	6.338.853	7,9	-	6.930.896
2012 ⁵	80.523.746	6.640.290	8,2	+4,8	7.213.708
2013 ⁵	80.767.463	7.011.811	8,7	+5,6	7.633.628

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Jährliche Veränderung der ausländischen Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung im Vergleich zum Vorjahr.

2) Zahlen für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

3) Infolge unterschiedlicher Erhebungsmethoden und aufgrund einer umfangreichen Registerbereinigung des AZR weicht die Gesamtzahl der Ausländer in der Bevölkerungsfortschreibung und im Ausländerzentralregister insbesondere ab dem Jahr 2004 deutlich voneinander ab.

4) Ergebnis auf der Grundlage früherer Zählungen.

5) Ergebnis auf der Grundlage des Zensus 2011.

Im AZR werden ausländische Staatsangehörige zusätzlich zur kommunalen melderechtlichen Registrierung erfasst.²⁴⁷ Dabei werden Informationen über Ausländer gespeichert, die sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) – in der Regel länger als drei Monate – im Bundesgebiet aufhalten. Hierzu liefern die einzelnen lokalen Ausländerbehörden die entsprechenden Personenstandsdaten an das Ausländerzentralregister. Bei den AZR-Daten ist

²⁴⁷ Deutsche, die zusätzlich eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, gehen nur als deutsche Staatsangehörige in die Bevölkerungsstatistik ein. Sie zählen nicht als Ausländer und sind deshalb nicht im AZR enthalten.

eine vergleichbare Korrektur auf der Grundlage der Zensusergebnisse 2011 wie bei der Bevölkerungsfortschreibung nicht möglich, weil die Registrierung einer ausländischen Person im AZR in keinem Zusammenhang mit der Ausländerzahl im Zensus steht. Das Statistische Bundesamt und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Registerbehörde des AZR) werden die Abweichungen zwischen beiden Datenquellen jedoch sorgfältig analysieren und abhängig vom Analyseergebnis weitere Schritte ergreifen.²⁴⁸

Das AZR ermöglicht jedoch eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung als die Bevölkerungsfortschreibung. So enthält das AZR auch Informationen über die einzelnen Staatsangehörigkeiten, die Aufenthaltsdauer und den Aufenthaltsstatus. Deshalb werden im Folgenden überwiegend die Daten des AZR verwendet, und zwar dort, wo es sich vorrangig um die Beschreibung von Ausländern handelt.²⁴⁹

Die ausländische Bevölkerung in Deutschland hat sich von 1991 bis zum Jahr 2003 auf 7,3 Millionen erhöht (vgl. Tabelle 7-3 und Abbildung 7-15 im Anhang).²⁵⁰ Der Rückgang auf 6,7 Millionen im Jahr 2004 nach den Daten des AZR ist im Wesentlichen auf die Bereinigung des Ausländerzentralregisters zurückzuführen.²⁵¹ Am Ende des Jahres 2013 lebten laut AZR insgesamt knapp 7,6 Millionen Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Deutschland. Die Zahl der Ausländer in Deutschland auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung beläuft sich dagegen auf 6,9 Millionen Personen (Stand: 30.09.2013). Dies entspricht einem Ausländeranteil von 8,6%.

²⁴⁸ Vgl. dazu:

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/AuslaendischeBevoelkerung/Aktuell_Zensus.html, Abruf vom 28.08.2014.

²⁴⁹ Beim Vergleich mit der deutschen bzw. der Gesamtbevölkerung (z.B. beim Ausländeranteil) werden hingegen die Daten der Bevölkerungsfortschreibung genannt (siehe auch Tabelle 7-10 im Anhang).

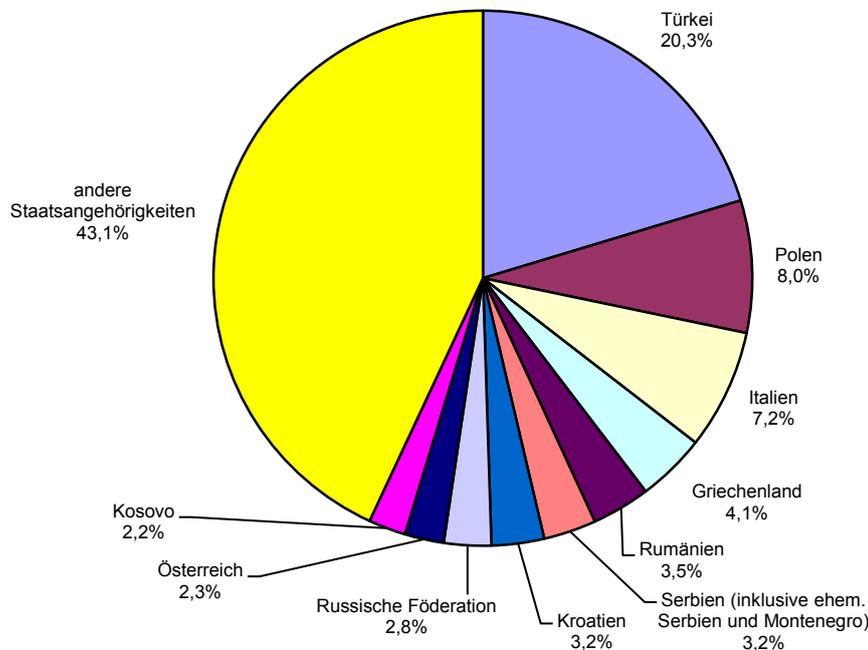
²⁵⁰ Für eine längerfristige Entwicklung der ausländischen Bevölkerung ab 1951 vgl. Tabelle 7-10 im Anhang. Zur Differenzierung der ausländischen Bevölkerung nach Bundesländern vgl. Tabelle 7-11 im Anhang.

²⁵¹ Zum Jahresende 2004 wurde eine Bereinigung des AZR durchgeführt. Dabei wurde der Gesamtbestand der ausländischen Bevölkerung im AZR mit den Angaben der regionalen Ausländerbehörden abgeglichen und um unstimme Fälle bereinigt. Die Bereinigung hat dazu geführt, dass die Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung um etwa 600.000 unter der des Vorjahres lag. Deshalb sind die Zahlen ab dem Jahr 2004 nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar. Vgl. dazu Opfermann, Heike/Grobecker, Claire/Krack-Roberg, Elle 2006: Auswirkung der Bereinigung des Ausländerzentralregisters auf die amtliche Ausländerstatistik, in: Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik 5/2006.

7.4.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

Abbildung 7-7: Ausländische Bevölkerung in Deutschland nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2013

Gesamtzahl: 7.633.628



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Am Ende des Jahres 2013 stellten Staatsangehörige aus der Türkei mit 1,55 Millionen Personen die größte ausländische Personengruppe in Deutschland. Dies entsprach einem Anteil von einem Fünftel (20,3%) an allen ausländischen Staatsangehörigen (vgl. Abbildung 7-7 und Tabelle 7-12 im Anhang). Die Zahl der türkischen Staatsangehörigen sank damit im Vergleich zum Vorjahr um etwa 26.000 Personen.²⁵² Bereits in den Vorjahren war jeweils ein Rückgang der türkischen Staatsangehörigen zu verzeichnen. Die zweitgrößte Nationalitätengruppe bildeten die polnischen Staatsangehörigen mit 0,61 Millionen Personen (8,0%), vor Personen aus Italien mit 0,55 Millionen Staatsangehörigen (7,2%). Zu den weiteren quantitativ bedeutsamen Nationalitätengruppen zählen Staatsangehörige aus Griechenland mit 316.000 Personen (4,1%) und Rumänien (267.000 Personen; 3,5%).

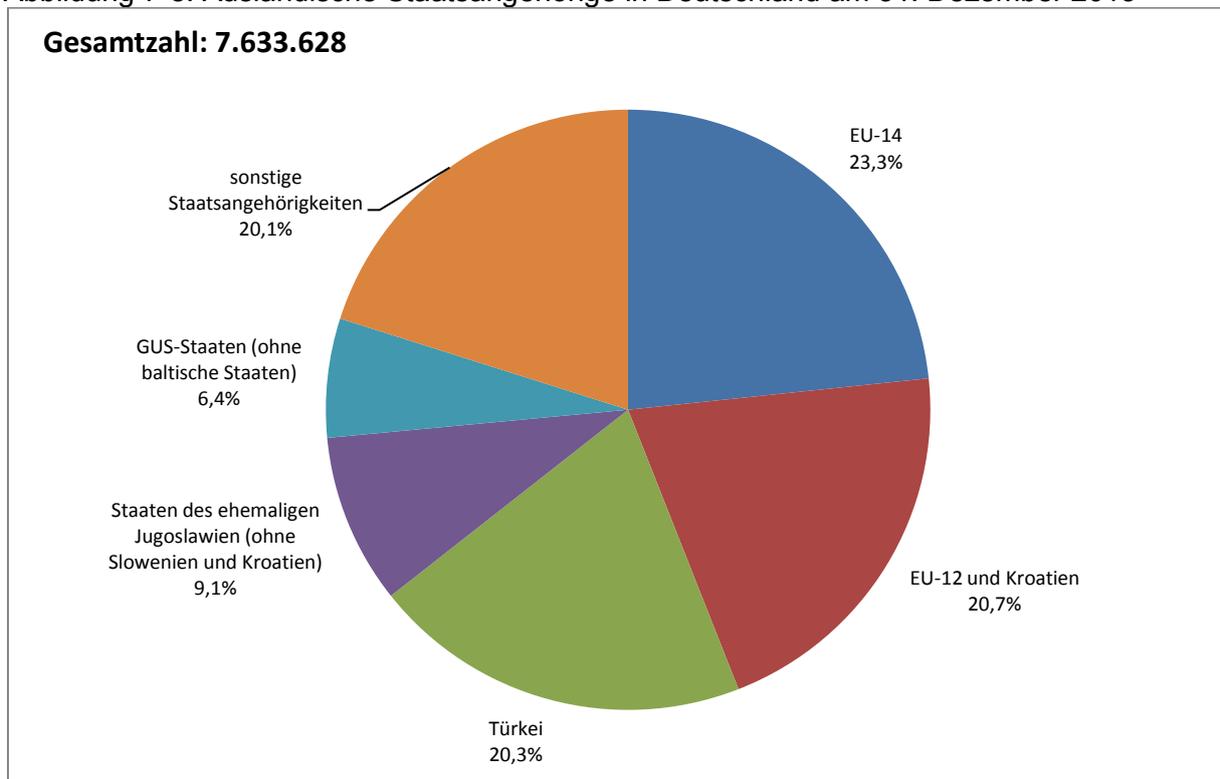
Bei einem Blick auf die letzten Jahre zeigt sich, dass sich die Zahl der Staatsangehörigen aus den neuen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten erheblich gesteigert hat (vgl. Tabelle 7-12 im Anhang). So hat sich die Zahl der polnischen Staatsangehörigen in Deutschland seit 2004, dem Jahr des EU-Beitritts, um 109% erhöht (von 2012 auf 2013: +14,6%). Nach dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 lässt sich seitdem auch ein deutlicher Anstieg der Staatsangehörigen aus diesen Ländern feststellen. Die Zahl der rumänischen Staatsangehörigen in Deutschland ist seit 2006 um 265% gestiegen (von 2012 auf

²⁵² Der Rückgang bei türkischen Staatsangehörigen in den letzten Jahren ist u.a. auf Einbürgerungen (vgl. dazu Worbs, Susanne 2008: Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland. Working Paper 17 der Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus der Reihe Integrationsreport) und den seit 2006 festzustellenden Wanderungsverlust zurückzuführen.

2013: +30,4%). Die Zahl der bulgarischen Staatsangehörigen erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 276% auf knapp 147.000 Personen (von 2012 auf 2013: +23,6%). Der Anstieg bei rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen ist insbesondere auf den seit 2007 stark angewachsenen Wanderungsüberschuss aus diesen Staaten zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 1).

Nachdem bis 2009 über Jahre ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl der Staatsangehörigen aus den ehemaligen Anwerbestaaten Italien, Griechenland und Spanien festzustellen war, konnte in den beiden Folgejahren ein Anstieg der Zahlen aus diesen Ländern registriert werden, der im Jahr 2013 deutlich ausfiel (vgl. Tabelle 7-12 im Anhang).

Abbildung 7-8: Ausländische Staatsangehörige in Deutschland am 31. Dezember 2013



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Betrachtet man die ausländische Bevölkerung nicht nur nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, sondern auch zusätzlich nach verschiedenen Regionen, so zeigt sich, dass Ende 2013 neben den in Deutschland lebenden türkischen Staatsangehörigen (20,3%) ein weiteres knappes Viertel (23,3%) eine Staatsangehörigkeit aus einem der alten EU-Staaten (EU-14²⁵³) besaß (vgl. Abbildung 7-8). 15,6% stammen aus den neuen EU-Staaten (EU-12²⁵⁴), sodass insgesamt 44,1% der ausländischen Bevölkerung in Deutschland eine Staats-

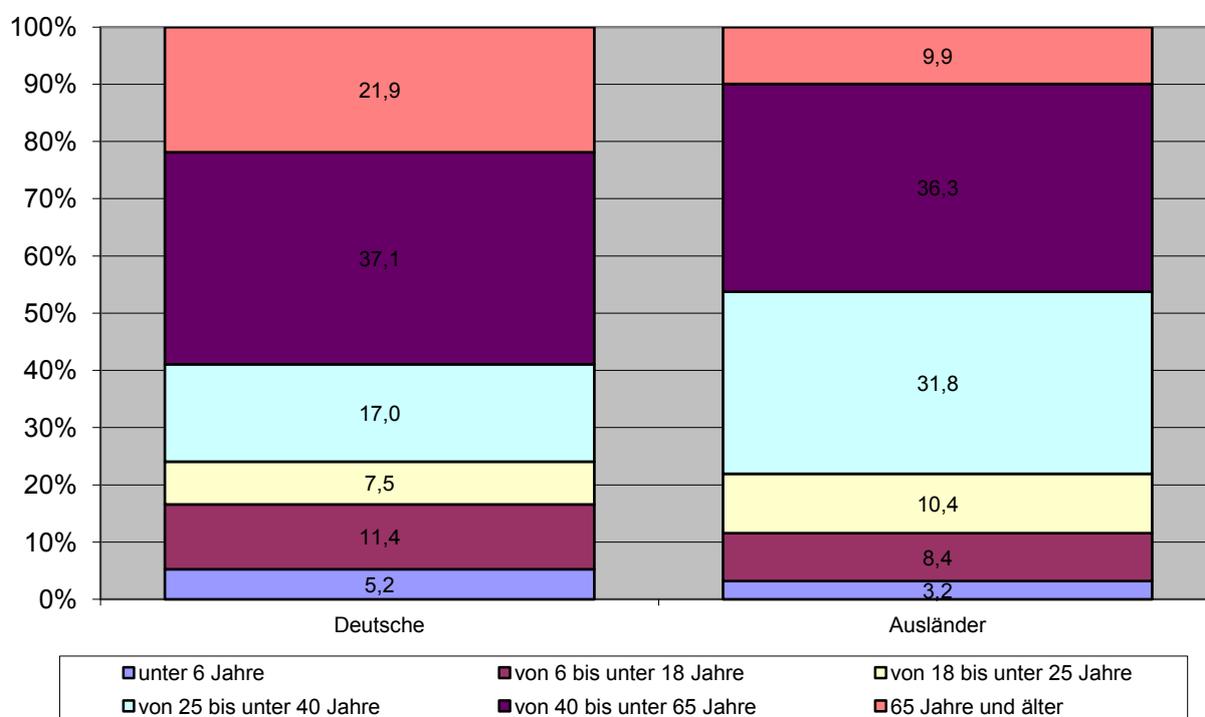
²⁵³ Dabei handelt es sich um folgende Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich.

²⁵⁴ Dabei handelt es sich um die zehn zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Länder Bulgarien und Rumänien. Letztere werden häufig auch als EU-2 bezeichnet. Kroatien ist der EU zum 1. Juli 2013 beigetreten.

angehörigkeit aus einem der EU-Staaten aufweisen. 9,1% der Ausländer stammten aus einem der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien und Kroatien) und 6,4% aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten). Während die Zahl der Ausländer aus den alten EU-Staaten (EU-14) im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr eher unterproportional gestiegen ist (+4,9%), stieg die Zahl der Staatsangehörigen aus den seit Mai 2004 der EU angehörenden Staaten (EU-12) um 19,4%. Seit 2004 hat sich die Zahl der Staatsangehörigen aus diesen mittel- und osteuropäischen Staaten um 143% erhöht (vgl. Tabelle 7-12 im Anhang).

7.4.2 Alters- und Geschlechtsstruktur

Abbildung 7-9: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2013

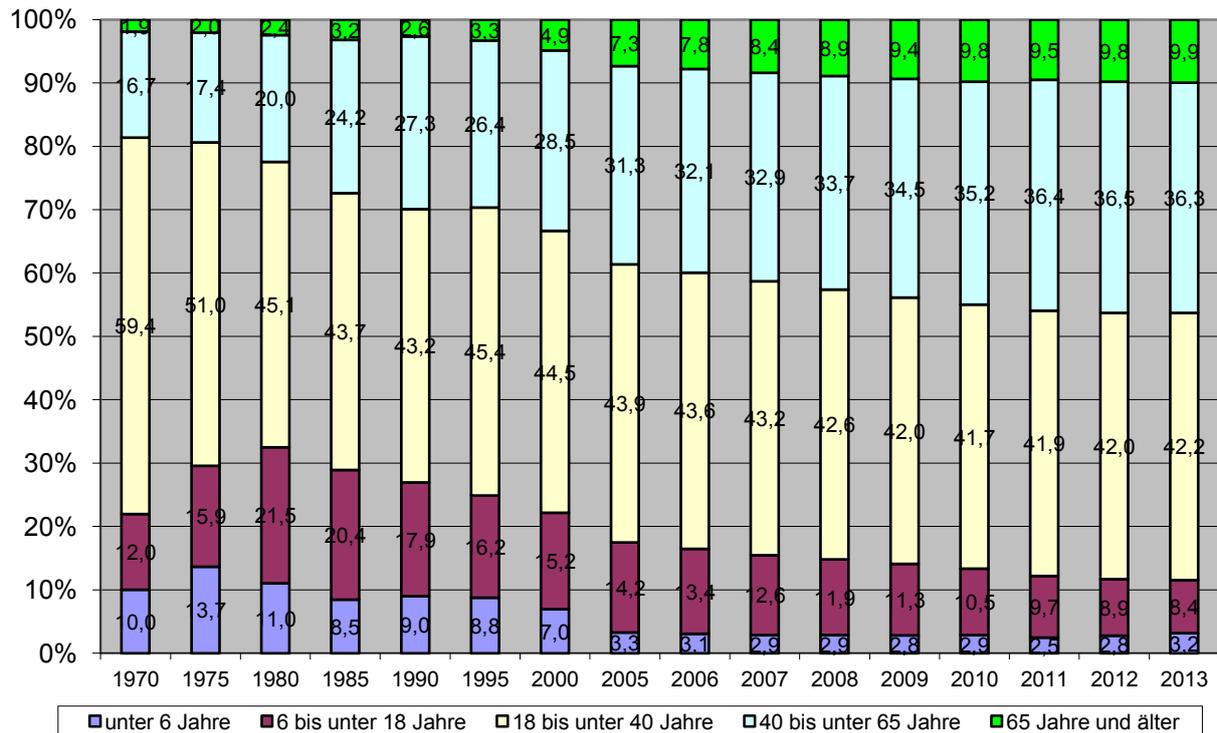


Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Bei einem Vergleich der Altersstruktur der deutschen mit der ausländischen Bevölkerung zeigt sich, dass die ausländische Bevölkerung sich mehrheitlich auf die jüngeren Jahrgänge verteilt. So waren im Jahr 2013 53,8% der Ausländer jünger als 40 Jahre, während dies nur auf 41,1% der deutschen Bevölkerung zutraf (vgl. Abbildung 7-9 und Tabelle 7-13 im Anhang). Allerdings liegt der Anteil der Kinder unter sechs Jahren bei den Deutschen mit 5,2% höher als bei den Ausländern (3,2%). Dies liegt auch an der zu Beginn des Jahres 2000 eingeführten Regelung, wonach unter bestimmten Bedingungen Kinder ausländischer Eltern mit Geburt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten (siehe dazu Kapitel 8.1). Bei den älteren Altersstufen sind 21,9% der Deutschen 65 Jahre und älter, bei den Ausländern sind es nur 9,9%.

Abbildung 7-10: Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung von 1970 bis 2013

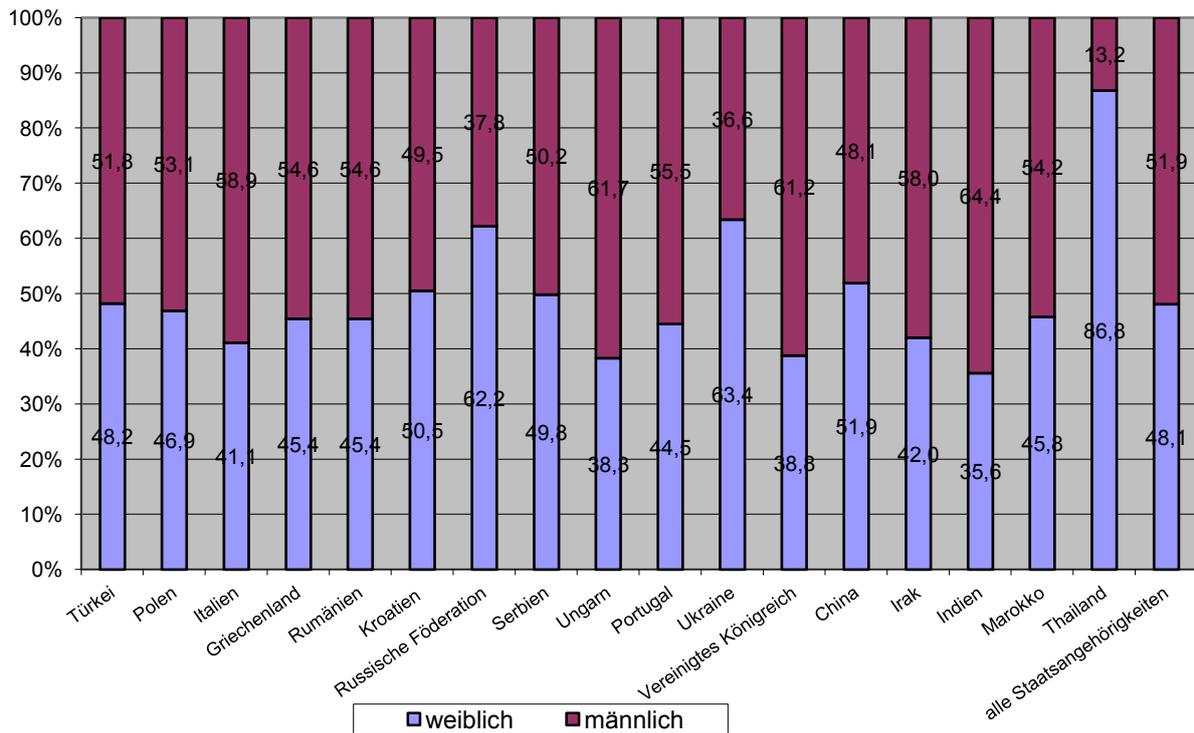


Ergebnisse ab 2011 auf der Grundlage des Zensus 2011, Ergebnisse von 1970 bis 2010 auf Grundlage früherer Zählungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Betrachtet man die Entwicklung der Altersstruktur der Ausländer in Deutschland seit Beginn der 1970er Jahre, so ist festzustellen, dass auch die ausländische Bevölkerung von demografischer Alterung gekennzeichnet ist (vgl. Abbildung 7-10). So lag der Anteil der unter 40-Jährigen Anfang der 1970er Jahre noch bei über 80%, während der Anteil der Personen im Rentenalter noch unter 2% betrug. Im Jahr 2013 waren 53,8% der ausländischen Bevölkerung unter 40 Jahre und 9,9% 65 Jahre und älter. Insgesamt ist die ausländische Bevölkerung jedoch noch deutlich jünger als die deutsche Bevölkerung. Dies zeigt sich auch anhand des Durchschnittsalters: Im Jahr 2013 ist dieses mit 39,4 Jahren bei ausländischen Frauen sieben Jahre geringer als bei deutschen Frauen (46,1 Jahre). Bei den Männern beträgt die Differenz etwa vier Jahre (Ausländer: 39,4 Jahre; Deutsche: 43,2 Jahre).

Abbildung 7-11: Geschlechtsstruktur ausgewählter Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2013



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

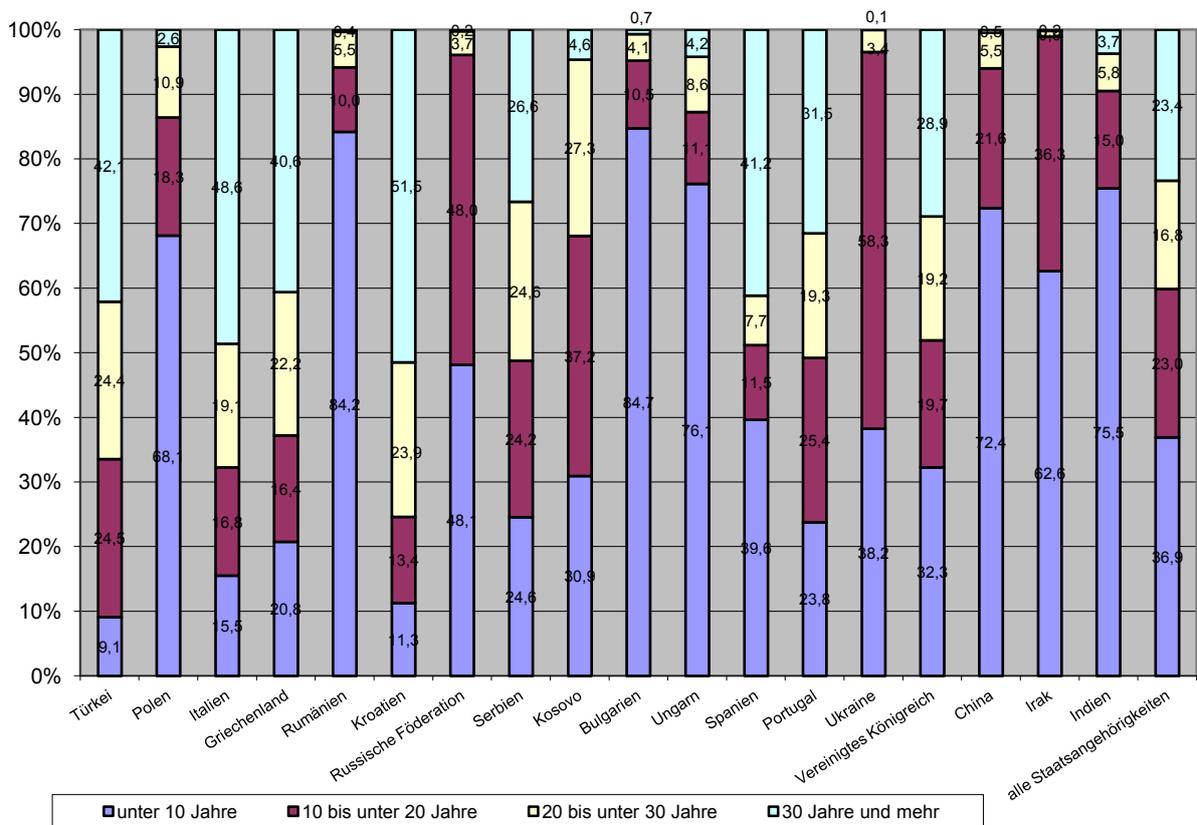
Im Jahr 2013 waren 51,9% der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland männlich und 48,1% weiblich. Insbesondere bei Staatsangehörigen aus Thailand (86,8%), den Philippinen (82,5%), Brasilien (68,2%), der Ukraine (63,4%), der Russischen Föderation (62,2%), der Tschechischen Republik (60,5%) war jedoch ein überproportional hoher Frauenanteil zu verzeichnen (vgl. Abbildung 7-11 und Tabelle 7-14 im Anhang). Dagegen ist bei Staatsangehörigen aus Tunesien (66,3%), Pakistan (65,5%), Indien (64,4%), Ungarn (61,7%), dem Vereinigten Königreich (61,2%) und Nigeria (60,8%) der Anteil von Männern deutlich höher.

7.4.3 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsdauer

Zum Ende des Jahres 2013 lebten etwa zwei Drittel (63,1%) der ausländischen Bevölkerung seit mindestens zehn Jahren in Deutschland, mehr als ein Drittel (40,1%) seit mindestens zwanzig Jahren und ein Viertel (23,4%) sogar seit 30 Jahren und länger (vgl. Abbildung 7-12 und Tabelle 7-15 im Anhang). Insgesamt lebten fast 5,2 Millionen Ausländer seit mehr als acht Jahren im Bundesgebiet. Das bedeutet, dass zwei Drittel (67,8%) zumindest eine der Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen (siehe Kapitel 7.5).

Abbildung 7-12: Aufenthaltsdauer von Ausländern nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in Deutschland am 31. Dezember 2013



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Anhand der Verteilung der Aufenthaltsdauer einzelner Nationalitäten spiegelt sich auch die Migrationsgeschichte Deutschlands wider. Dabei zeigt sich, dass insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 75,4% der Kroaten, 67,7% der Italiener, 66,5% der Türken und 62,8% der Griechen weisen eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens 20 Jahren auf. Dagegen sind 97,4% der litauischen, 96,9% der lettischen, 95,2% der bulgarischen, 94,2% der rumänischen, 94,0% der chinesischen und 90,5% der indischen Staatsangehörigen weniger als 20 Jahre in Deutschland.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer aller in Deutschland aufhältigen Ausländer betrug zum Jahresende 2013 18,3 Jahre (vgl. Tabelle 7-15 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei Staatsangehörigen aus Kroatien (29,2 Jahre), Österreich (28,4 Jahre), Italien (28,1 Jahre), Slowenien (27,3 Jahre), Türkei (26,5 Jahre), Griechenland (25,6 Jahre) und der Schweiz (24,0 Jahre). Eine bislang niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zu verzeichnen (Russische Föderation: 9,6 Jahre, Polen: 8,9 Jahre, Ungarn: 7,3 Jahre, Slowakei: 7,0 Jahre, Litauen: 6,8 Jahre, Lettland: 5,9 Jahre, Bulgarien: 5,1 Jahre, Rumänien: 5,0 Jahre). Eine ebenfalls niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer haben Staatsangehörige aus dem Irak (7,8 Jahre), Indien (7,2 Jahre), China (6,8 Jahre) und Syrien (6,6 Jahre) aufzuweisen.

Aufenthaltsstatus

Bei der Betrachtung der ausländischen Bevölkerung nach dem Aufenthaltsstatus²⁵⁵ zeigt sich, dass zum Jahresende 2013 fast drei Viertel (74,2%: 5,66 Mio. Personen²⁵⁶) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht aufwiesen (vgl. Tabelle 7-4).²⁵⁷ Etwas weniger als ein Fünftel (17,8%: 1,36 Mio. Personen) der ausländischen Staatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels auf der Grundlage des bis Ende 2004 geltenden Ausländergesetzes oder einer Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG. Betrachtet man nur die Drittstaatsangehörigen, so besaßen 57,9% (2,47 Mio. Personen) der in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen zum Jahresende 2013 einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Fast ein Drittel (29,7%: 1,27 Mio. Personen) der Drittstaatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels.

95.171 Personen bzw. 1,3% aller aufhältigen Ausländer besaßen eine Duldung (2012: 86.042 Personen), 110.473 Personen (2012: 65.955 Personen) eine Aufenthaltsgestattung (1,5%). Weitere 2.157.062 Personen (28,3%) der im AZR registrierten Ausländer hatten weder einen Aufenthaltstitel noch eine Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung.²⁵⁸ Der Großteil davon (1.956.495 Personen) sind freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger ohne erfassten Aufenthaltsstatus.

Zum 31. Dezember 2013 lebten 32.640 ausländische Staatsangehörige mit einer Duldung und einer Aufenthaltsdauer von mehr als sechs Jahren in Deutschland.²⁵⁹

Nach § 104a AufenthG kann Personen mit einer Duldung unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG gewährt werden. Hierzu muss der Ausländer u.a. seinen Lebensunterhalt durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichern können. Geduldete Personen, die ihren Lebensunterhalt noch nicht eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern, aber die übrigen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen, erhalten eine „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ nach § 104a Abs. 1 AufenthG. Im Dezember 2009 beschloss die Innenministerkonferenz eine Anschlussregelung in Bezug auf § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG. Danach wird Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG bis zum 31. Dezember 2011 erteilt (vgl. dazu ausführlich Kapitel 3.4.3).²⁶⁰

²⁵⁵ Zum rechtlichen Rahmen der einzelnen Aufenthaltstitel vgl. Migrationsbericht 2011: 169f.

²⁵⁶ In dieser Zahl sind fast 2 Millionen Unionsbürger enthalten (siehe dazu Fußnote 3 zu Tabelle 7-4), diese benötigen keinen Aufenthaltstitel.

²⁵⁷ Hierzu zählen Unionsbürger sowie Ausländer mit einer Aufenthaltsberechtigung, einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder eines unbefristeten EU-Aufenthaltstitels nach altem Recht oder einer Niederlassungserlaubnis oder einer EU-Freizügigkeitsbescheinigung bzw. einer (unbefristeten) EU-Aufenthaltserlaubnis nach neuem Recht.

²⁵⁸ Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein Teil dieser Personen nicht mehr im Bundesgebiet aufhält. Da jedoch keine Abmeldung seitens der Personen oder der Meldebehörden vorliegt, ist eine Registrierung im AZR weiterhin gegeben.

²⁵⁹ Vgl. Bundestagsdrucksache 18/1033 vom 3. April 2014: Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2013: 24.

²⁶⁰ Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder am 4. Dezember 2009 in Bremen (Beschluss Nr. 13).

Tabelle 7-4: Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2013

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Aufenthaltsstitel									EU-Recht: EU-Aufenthaltsstitel/ Freizügigkeitsbeschei- nigung ²	Aufenthaltsgestat- tung	Duldung	ohne Aufent- haltstitel, Gestattung oder Duldung ³	Sonstige ⁴
		nach altem Recht (AusIG; bis 31.12.2004)		nach neuem Recht (AufenthG; ab 1.1.2005)											
		befristet	unbefristet	insgesamt	Aufenthaltsurlaubnis					Niederlassungs- erlaubnis					
					darunter										
			zum Zweck der Ausbildung	zum Zweck der Erwerbstätigkeit	humanitäre Gründe	familiäre Gründe	besondere Aufenthalts- rechte								
Türkei	1.549.808	20.395	224.646	245.429	5.427	4.444	15.788	187.389	32.381	1.001.679	3.748	2.121	5.062	23.003	23.725
Russische Föderation	216.291	1.706	4.625	66.648	8.732	5.735	6.380	42.920	2.881	108.988	2.155	10.638	4.270	11.869	5.392
Serbien	205.043	324	4.944	49.062	806	2.906	16.192	26.132	3.026	109.173	2.381	6.809	13.353	9.487	9.510
ehem. Serbien und Montenegro	36.331	633	3.192	5.749	54	119	1.580	3.586	410	21.711	382	23	1.165	2.270	1.206
Kosovo	170.795	101	1.096	68.466	321	361	17.442	45.729	4.613	79.702	1.225	2.383	5.843	4.613	7.366
Montenegro	17.167	14	327	4.738	81	51	1.544	2.821	241	9.713	154	170	1.032	453	566
Bosnien-Herzegowina	157.455	675	2.473	29.585	786	3.940	6.134	16.744	1.981	108.804	1.528	2.047	3.407	5.776	3.160
Ukraine	122.355	1.515	37.220	30.703	5.298	4.001	1.925	18.173	1.306	43.334	1.785	232	398	4.763	2.405
Vereinigte Staaten	107.755	3.331	12.392	40.694	8.693	13.662	188	14.822	3.329	36.092	2.216	4	57	7.550	5.419
China	101.030	1.149	711	61.918	31.950	12.970	1.352	14.706	940	20.382	1.005	460	1.924	7.051	6.430
Irak	85.469	233	445	33.725	470	153	17.408	14.885	809	30.571	297	4.932	7.756	3.634	3.876
Vietnam	83.292	513	2.385	27.376	3.063	578	2.523	19.449	1.763	43.310	238	402	1.916	5.145	2.007
Mazedonien	77.764	411	3.159	15.937	411	556	1.575	11.983	1.412	40.865	1.497	3.953	4.928	5.089	1.925
Indien	67.481	1.212	2.014	38.040	8.389	12.729	521	15.504	897	11.660	1.190	1.241	3.273	5.753	3.098
Afghanistan	66.974	469	1.576	29.581	260	41	21.576	7.366	338	12.736	189	14.350	2.743	3.330	2.000
Marokko	65.440	860	3.659	20.926	3.124	458	480	15.230	1.634	29.090	1.988	989	957	3.572	3.399
Iran	60.699	1.092	2.487	23.973	4.250	1.559	10.176	7.211	777	17.790	260	7.061	1.848	3.460	2.728
Thailand	58.638	513	1.626	13.662	1.145	658	81	10.628	1.150	39.622	799	1	54	1.367	994
Syrien	56.901	214	321	32.966	1.953	939	22.130	7.479	465	6.506	271	7.918	1.056	4.445	3.204
Kasachstan	47.023	881	4.497	16.514	794	253	575	13.778	1.114	21.615	170	131	211	1.532	1.472

Pakistan	40.911	335	392	16.035	2.414	662	3.023	9.137	799	9.634	835	7.156	2.098	2.689	1.737
Schweiz	38.841	1.593	8.970	7.438	14	11	6	175	7.232	7.559	8.094	0	0	4.550	637
Brasilien	36.300	486	751	15.745	5.937	1.935	112	7.022	739	12.995	2.669	9	52	1.906	1.687
Libanon	34.840	509	1.342	16.559	710	254	5.923	9.198	474	7.952	311	626	3.505	1.596	2.440
Japan	33.781	1.325	977	19.579	3.528	7.411	37	8.145	458	8.619	513	1	5	1.604	1.158
Korea, Republik	27.220	519	710	15.678	7.030	2.896	37	5.446	269	6.836	135	4	19	1.563	1.756
Tunesien	26.030	254	836	9.885	2.277	418	246	6.467	477	10.357	583	569	417	1.526	1.603
Sri Lanka	25.849	714	2.155	8.442	143	130	2.589	5.297	283	10.960	98	1.051	407	1.235	787
Ghana	24.790	322	1.051	9.066	458	117	1.218	6.490	783	8.760	389	792	1.275	2.030	1.105
Nigeria	24.254	157	406	10.230	756	249	1.639	7.076	510	4.866	687	2.417	1.660	2.312	1.519
Drittstaatsangehörige	4.267.124	51.106	360.195	1.217.587	159.926	105.012	203.904	664.153	84.592	2.057.178	53.496	110.336	94.082	186.286	136.858
alle Staats- angehörigkeiten	7.633.628	102.845	668.458	1.255.592	161.567	112.171	205.580	689.013	87.261	2.242.254	793.890	110.473	95.171	2.157.062	207.883

Quelle: Statistisches Bundesamt (auf Basis der Daten des Ausländerzentralregisters)

- 1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Im AZR sind jedoch viele Personen noch keinem Nachfolgestaat des ehemaligen Serbien und Montenegro zugeordnet. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.
- 2) Bei Drittstaatsangehörigen, die einen EU-Aufenthaltsstitel inne haben, handelt es sich in der Regel um Familienangehörige von Unionsbürgern bzw. von Bürgern des EWR. Ihnen wird eine EU-Aufenthaltskarte ausgestellt.
- 3) Darunter fallen u.a. Unionsbürger (ca. 1.971.000 Personen) sowie ausreisepflichtige Personen ohne Duldung.
- 4) Darunter fallen u.a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Zum 31. Dezember 2013 waren im AZR insgesamt 2.211 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung (§§ 104a und 104b AufenthG) erfasst.²⁶¹ Davon erhielten 1.924 Personen (87,0%) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 104a Abs. 1 S. 2 AufenthG aufgrund eigenständiger Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit. Eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe wurde 158 Ausländern (7,2%) erteilt. Die restlichen 129 Aufenthaltserlaubnisse wurden an volljährige Kinder (§ 104a Abs. 2 S. 1 AufenthG), unbegleitete Minderjährige (§ 104a Abs. 2 S. 2 AufenthG) und Minderjährige nach der Ausreise ihrer Eltern (§ 104b i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG) erteilt. Eine Aufschlüsselung der erteilten Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Altfallregelung zeigt, dass diese insbesondere an Staatsangehörige aus Kosovo (679 Aufenthaltserlaubnisse) und Serbien (456 Aufenthaltserlaubnisse) erteilt wurden.

Durch den am 1. Juli 2011 in Kraft getretenen § 25a kann einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.²⁶² Zum 31. Dezember 2013 waren 3.437 (2012: 2.408) Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG.²⁶³

Eine Betrachtung des Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten zeigt, dass Ende des Jahres 2013 annähernd vier Fünftel (79,4%) der türkischen Staatsangehörigen einen unbefristeten Aufenthaltstitel inne hatten. Bei Ukrainern waren es trotz der vergleichsweise geringen Aufenthaltsdauer bereits 67,3%. Dagegen ist der Anteil der Staatsangehörigen aus Syrien (12,5%), Indien (22,0%), China (21,9%) und Afghanistan (21,7%), die einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen, vergleichsweise gering. Fast zwei Drittel (62,4%) der Chinesen und 58,2% der Inder besaßen eine befristete Aufenthaltserlaubnis, überwiegend zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit (vgl. Tabelle 7-4). Ein hoher Anteil der syrischen und afghanischen Staatsangehörigen besitzt dagegen eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen bzw. eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung.

7.5 Einbürgerungen

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt in der Regel durch Geburt (siehe dazu Kapitel 8.1) oder durch Einbürgerung.²⁶⁴ Ausländer haben nach acht Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 StAG). Ehegatten und minderjährige Kinder können mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten (§ 10 Abs. 2 StAG).

Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs wird die Frist für eine Anspruchseinbürgerung um ein Jahr auf sieben Jahre verkürzt (§ 10 Abs. 3 StAG). Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die das Niveau B 1 des

²⁶¹ Vgl. Bundestagsdrucksache 18/1033: 15.

²⁶² Zu den Voraussetzungen vgl. BAMF 2012, S. 172.

²⁶³ Vgl. Bundestagsdrucksache 18/1033: 21.

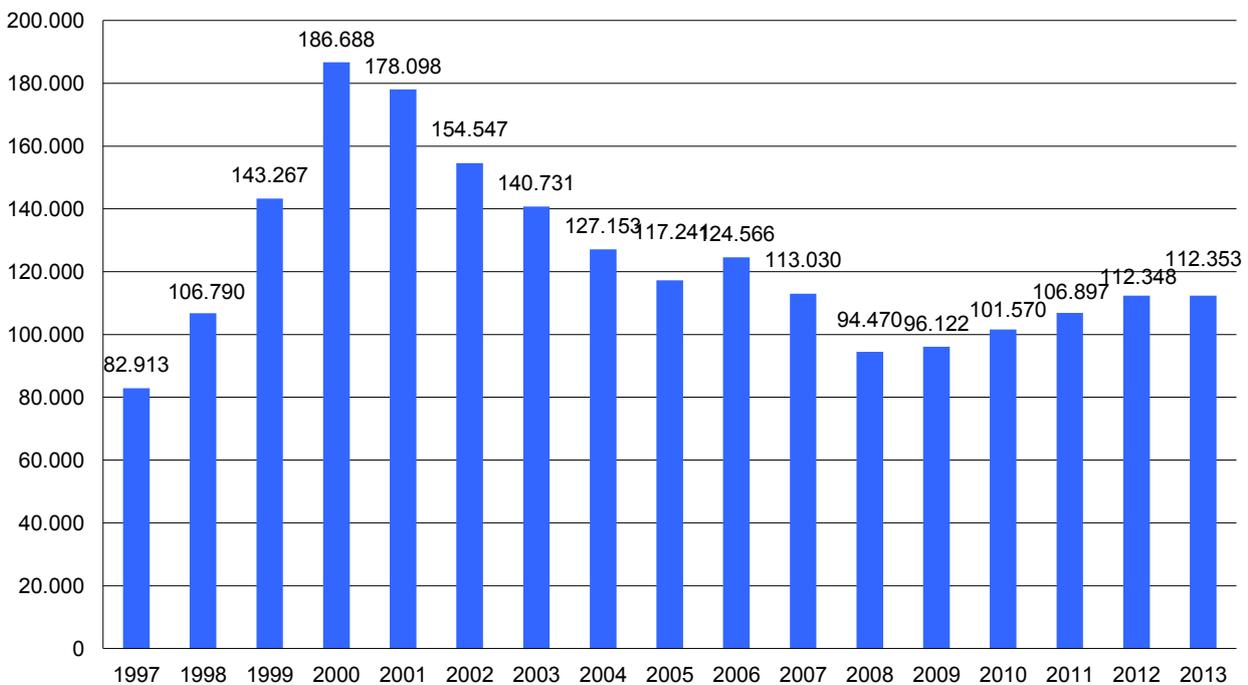
²⁶⁴ Am 1. Januar 2000 ist das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurden zudem die bislang im Ausländergesetz enthaltenen Regelungen weiter modifiziert und in das Staatsangehörigkeitsgesetz überführt, das damit die zentrale Rechtsgrundlage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit darstellt (vgl. dazu auch Kapitel 3.7). Zu den rechtlichen Grundlagen der Einbürgerung vgl. ausführlich Migrationsbericht 2008, Kapitel 6.4.

Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) übersteigen, kann die Frist um ein weiteres Jahr – auf sechs Jahre – verkürzt werden.²⁶⁵

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Einbürgerung der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Von der Voraussetzung der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird jedoch abgesehen, wenn der Ausländer diese nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann (§ 12 Abs. 1 StAG). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Recht des Herkunftsstaates des Ausländers das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StAG) oder der Herkunftsstaat die Entlassung regelmäßig verweigert (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 StAG). Zudem ist Mehrstaatigkeit auch zuzulassen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder die der Schweiz besitzt (§ 12 Abs. 2 StAG; gültig seit dem 28. August 2007).

Datenquelle für statistische Angaben zu den Einbürgerungen ist die vom Statistischen Bundesamt jährlich veröffentlichte Einbürgerungsstatistik (§ 36 StAG).

Abbildung 7-13: Einbürgerungen in Deutschland von 1997 bis 2013



Quelle: Statistisches Bundesamt

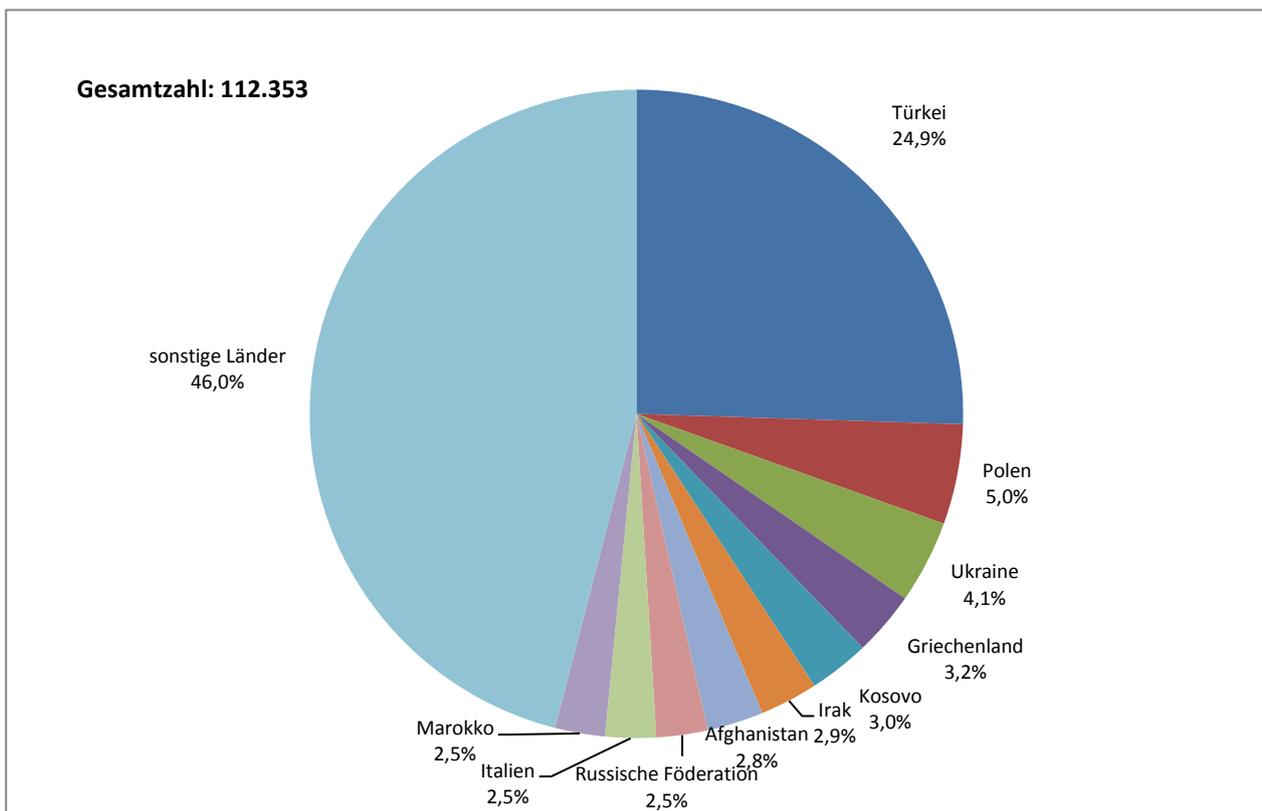
²⁶⁵ Der Einbürgerungswillige muss sich außerdem zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und erklären, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt, die gegen diese Grundordnung gerichtet sind. Zusätzlich muss er den Lebensunterhalt für sich und seine Familienangehörigen grundsätzlich selbst bestreiten können, seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben und er darf nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sein. Zudem muss er über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Ferner müssen Einbürgerungsbewerber nach der Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz seit dem 1. September 2008 auch Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland haben. Diese können durch einen Einbürgerungstest nachgewiesen werden (§ 10 Abs. 5 StAG). Mit der Einbürgerungstestverordnung vom 5. August 2008 wurde ein bundesweit einheitlicher Einbürgerungstest eingeführt. Die Bestehensquote liegt seitdem zwischen 98% und 99%.

Nach dem Höchststand im Jahr 2000 mit 186.688 registrierten Einbürgerungen sank die Zahl bis auf 94.470 Einbürgerungen im Jahr 2008. In den Folgejahren konnte ein kontinuierlicher Wiederanstieg verzeichnet werden. Im Jahr 2013 gab es 112.353 Einbürgerungen. Dies entspricht in etwa dem Wert des Vorjahres (vgl. Abbildung 7-13). 51,2% der eingebürgerten Personen waren Frauen (2012: 50,3%). Insgesamt wurden seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts 1.765.814 Personen eingebürgert.

Für das Jahr 2013 hat das Statistische Bundesamt wie im Vorjahr das sogenannte ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial errechnet. Dabei wird die Zahl der Einbürgerungen (ohne Einbürgerungen im Ausland) auf die Zahl der Ausländer im Inland, die sich seit mindestens zehn Jahren in Deutschland aufhalten, bezogen. Die weiteren Anforderungen für eine Einbürgerung (z.B. Sprachkenntnisse) bleiben dabei unberücksichtigt.

Im Jahr 2013 betrug das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial 2,3%. Die höchsten Quoten wurden für Kamerun (25,0%), Mexiko (17,6%), den Jemen (17,3%), Eritrea (14,6%) und die Demokratische Republik Kongo (14,0%) registriert. Überproportional fällt das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial auch im Falle Bulgariens (9,2%), Rumäniens (6,5%), der Ukraine (6,5%), des Irak (10,0%), des Iran (8,6%), Syriens (9,4%) und Afghanistans (11,1%) aus.

Abbildung 7-14: Eingebürgerte Personen im Jahr 2013 nach bisheriger Staatsangehörigkeit



Quelle: Statistisches Bundesamt

Von den im Jahr 2013 Eingebürgerten stammten 27.970 Personen (24,9%) aus der Türkei, 5.462 aus Polen (4,9%), 4.539 aus der Ukraine (4,0%) und 3.294 aus Kosovo (vgl. Abbildung 7-14 und Tabelle 7-16 im Anhang). Allerdings ist insbesondere die Zahl der Einbürgerungen von Personen türkischer Herkunft, die seit Jahren die größte Gruppe der Eingebürgerten stellen, seit dem Jahr 2000, in dem noch 82.861 türkische Staatsangehörige eingebürgert wurden, deutlich zurückge-

gangen. Im Zeitraum von 2000 bis 2007 sank der Anteil der Eingebürgerten aus der Türkei an allen eingebürgerten Personen kontinuierlich von 44,4% auf 25,5% und stieg erst ab 2008 wieder leicht an. Nach einem Zuwachs der Einbürgerungen im Jahr 2012 war 2013 wieder ein Rückgang der Einbürgerungen von türkischen Staatsangehörigen um 15,9% (-5.276 Personen) zu verzeichnen (vgl. Tabelle 7-16 im Anhang).

Die größte Zunahme gegenüber dem Vorjahr wurde bei Einbürgerungen aus Kroatien (+216,4%), Thailand (+87,4%), Ghana (+66,7%), Irland (+46,4%), Israel (+32,4%) und Mexiko (+30,3%) registriert, der größte Rückgang bei Einbürgerungen aus Slowenien (-33,3%), Vietnam (-25,5%), Pakistan (-21,0%) und Griechenland (-16,1%).

Trotz eines fast ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses bei den Eingebürgerten insgesamt zeigen sich bei Betrachtung einzelner Herkunftsländer zum Teil deutliche Unterschiede. So weisen etwa Eingebürgerte aus den neuen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten einen deutlich überproportionalen Frauenanteil auf. Jeweils mehr als zwei Drittel der im Jahr 2013 Eingebürgerten aus der Slowakei (74,8%), Litauen (74,1%), Tschechien (72,9%), Polen (72,5%) und Rumänien (71,7%) waren Frauen. Ein hoher Frauenanteil wurde auch bei Eingebürgerten von den Philippinen (87,2%) und Brasilien (75,4%) registriert. Weniger als ein Drittel betrug der Frauenanteil dagegen bei Eingebürgerten aus Ägypten (32,4%) und Tunesien (29,3%). Diese Differenzen sind auf die unterschiedlichen Migrationsmuster (z.B. Heirats-, Arbeits-, Fluchtmigration) und die daraus resultierende unterschiedliche Geschlechtsstruktur der einzelnen Nationalitäten in Deutschland zurückzuführen.

Tabelle 7-5: Einbürgerungen im Jahr 2013 insgesamt und mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit

	Einbürgerungen insgesamt	darunter: mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	
		absolut	in %
Türkei	27.970	4.892	17,5
Polen	5.462	5.462	100,0
Ukraine	4.539	579	12,8
Griechenland	3.498	3.494	99,9
Kosovo	3.294	261	7,9
Irak	3.150	2.401	76,2
Afghanistan	3.054	3.054	100,0
Russische Föderation	2.784	898	32,3
Italien	2.754	2.751	99,9
Marokko	2.710	2.710	100,0
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	2.590	996	38,5
Iran	2.560	2.559	100,0
Rumänien	2.504	2.464	98,4
Vietnam	2.459	112	4,6
Kasachstan	1.916	95	5,0
Israel	1.904	1.833	96,3
Bosnien-Herzegowina	1.801	137	7,6
Bulgarien	1.790	1.765	98,6
Kroatien	1.721	1.429	83,0

Syrien	1.508	1.506	99,9
Libanon	1.406	1.405	99,9
China	1.270	46	3,6
Indien	1.190	24	2,0
Brasilien	1.045	1.032	98,8
Vereinigte Staaten	994	876	88,1
Kamerun	992	27	2,7
Pakistan	988	193	19,5
Tunesien	979	979	100,0
Insgesamt	112.353	55.804	49,7

Quelle: Statistisches Bundesamt

Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit sind nach § 12 StAG eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen, in denen Mehrstaatigkeit hingenommen wird. Im Jahr 2013 erfolgten 49,7% aller Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit (2012: 48,1%) (vgl. Tabelle 7-5). Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird insbesondere bei Staatsangehörigen aus dem Iran, aus Marokko, Afghanistan, dem Libanon, Tunesien, Algerien und Syrien abgesehen, da diese Länder in der Regel eine Entlassung aus ihrer Staatsangehörigkeit verweigern. Insofern besteht bei mehr als 99% der Eingebürgerten aus diesen Ländern die bisherige Staatsangehörigkeit fort. Auch bei Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzen, erfolgen die Einbürgerungen fast ausnahmslos unter Beibehaltung der früheren Staatsangehörigkeit.²⁶⁶

86.221 Personen bzw. drei Viertel (76,7%) aller Eingebürgerten des Jahres 2013 erwarben die deutsche Staatsangehörigkeit auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 StAG (vgl. Tabelle 7-6). Dabei handelte es sich um Anspruchseinbürgerungen, deren Anteil von 2008 bis 2012 kontinuierlich angestiegen ist. Im Jahr 2013 lag die Zahl dieser Anspruchseinbürgerungen etwa auf dem Niveau des Vorjahres. Die Zahl der mit eingebürgerten Ehegatten und Kinder dieser Personen nach § 10 Abs. 2 StAG ging im Jahr 2013 um 6,5 % auf 9.349 eingebürgerte Personen zurück.

²⁶⁶ Insgesamt haben nach Angaben des Mikrozensus 2012 1,5 Millionen Personen neben der deutschen mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit. Die Ergebnisse des Zensus 2011 weichen hiervon deutlich ab und ergaben, dass etwa 4,3 Millionen Personen laut Melderegistereintrag außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besaßen (vgl. dazu die Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes 135/14 vom 10. April 2014: Zensus 2011: Knapp ein Viertel der Ausländer stammt aus der Türkei). Neben Personen, bei denen bei der Einbürgerung die Mehrstaatigkeit hingenommen wird, können (Spät-)Aussiedler, Kinder aus binationalen Partnerschaften, Optionspflichtige sowie deren Kinder neben der deutschen grundsätzlich auch eine weitere Staatsangehörigkeit aufweisen (vgl. Kapitel 8.1).

Tabelle 7-6: Einbürgerungen nach Rechtsgründen von 2000 bis 2013

	2000		2001		2002		2003		2004		2005		2006		2007		2008		2009		2010		2011		2012		2013	
		in %		in %		in %		in %		in %		in %		in %														
§ 8 StAG	15.440	8,3	10.212	5,7	8.855	5,7	7.740	5,5	6.286	4,9	5.615	4,8	6.431	5,2	6.221	5,5	4.453	4,7	5.597	5,8	4.642	4,6	4.482	4,2	3.968	3,5	3.841	3,4
§ 9 StAG	12.780	6,8	12.739	7,2	12.025	7,8	11.324	8,0	10.810	8,5	11.819	10,1	11.854	9,5	10.705	9,5	8.259	8,7	7.658	8,0	7.232	7,1	7.003	6,6	6.367	5,7	6.075	5,4
§ 10 Abs. 1 StAG (von 2000 bis 2004: § 85 Abs. 1 AuslG)	53.634	28,7	74.643	41,9	85.492	55,3	86.288	61,3	82.957	65,2	77.090	65,8	83.178	66,8	77.326	68,4	66.014	69,9	67.720	70,5	73.670	72,5	78.708	73,6	86.424	76,9	86.221	76,7
§ 10 Abs. 2 StAG (von 2000 bis 2004: § 85 Abs. 2 AuslG)	19.606	10,5	27.173	15,3	27.064	17,5	25.136	17,9	19.929	15,7	17.223	14,7	16.558	13,3	14.072	12,4	10.704	11,3	10.393	10,8	10.800	10,6	10.778	10,1	9.994	8,9	9.349	8,3
§ 10 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs 1 StAG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	618	0,6	1.092	1,0	1.343	1,2
§ 10 Abs.3 Satz 2 i. V. m. Abs 1 StAG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	961	0,9	1.522	1,4	1.947	1,7
§ 10 Abs. 3 StAG (Altfälle)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	77	0,1	76	0,1	257	0,2	715	0,8	1.271	1,3	1.759	1,7	0	0,0	-	-	-	-
§ 40b StAG	20.181	10,8	23.403	13,1	4.375	2,8	731	0,5	299	0,2	96	0,1	36	0,0	48	0,0	18	0,0	22	0,0	7	0,0	0	0,0	1	0,0	5	0,0
Sonstige Rechtsgründe ¹	2.725	1,5	2.571	1,4	2.814	1,8	4.305	3,1	4.361	3,4	4.218	3,6	5.798	4,7	3.877	3,4	3.387	3,6	2.924	3,0	3.107	3,1	4.132	3,9	2.834	2,5	3.447	3,1
§ 85 AuslG alte Fassung (bis Ende 1999) § 40c StAG	11.604	6,2	5.324	3,0	2.802	1,8	993	0,7	490	0,4	1.103	0,9	635	0,5	524	0,5	924	1,0	537	0,6	352	0,3	203	0,2	146	0,1	125	0,1
§ 86 Abs. 1 AuslG alte Fassung (bis Ende 2004)	28.069	15,0	12.987	7,3	7.047	4,6	2.769	2,0	1.418	1,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§ 86 Abs. 2 AuslG alte Fassung (bis Ende 2004)	22.649	12,1	9.046	5,1	4.073	2,6	1.445	1,0	603	0,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	186.688	100,0	178.098	100,0	154.547	100,0	140.731	100,0	127.153	100,0	117.241	100,0	124.566	100,0	113.030	100,0	94.474	100,0	96.122	100,0	101.569	100,0	106.897	100,0	112.348	100,0	112.353	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Darunter fallen u.a. Wiedereinbürgerungen ehemaliger deutscher Staatsangehöriger nach Art. 116 Abs. 2 S. 1 GG (Wiedergutmachungsfälle).

Im Jahr 2013 wurden 2.936 Personen nach dieser Regelung (wieder-)eingebürgert.

8. Geburten und Sterbefälle von Personen mit Migrationshintergrund

Die Zahl und Struktur der aktuell im Bundesgebiet lebenden Personen mit Migrationshintergrund sind ein Spiegelbild der Zu- und Abwanderung der vergangenen Dekaden. Daneben bedingen auch die demografischen Parameter Geburtenentwicklung und Sterblichkeit Struktur und Anzahl dieser Personengesamtheit.

8.1 Geburten

Seit dem 1. Januar 2000 erwirbt ein Kind ausländischer Eltern neben deren Staatsangehörigkeit(en) die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt in Deutschland (sog. *ius-soli*), sofern mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.²⁶⁷

Soweit diese Kinder auch die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern besitzen, müssen sie sich nach Erreichen der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit entscheiden (Optionspflicht, § 29 Abs. 1 StAG). Erklären sie, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen, verlieren sie die deutsche. Dies geschieht auch dann automatisch, wenn sie bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine entsprechende Erklärung abgeben (§ 29 Abs. 2 StAG). Entscheiden sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit, müssen sie nachweisen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben (§ 29 Abs. 3 StAG). Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erbracht, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, die zuständige Behörde hat vorher auf Antrag des Erklärungspflichtigen die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit genehmigt (Beibehaltungsgenehmigung). Mit Beginn des Jahres 2008 sind erstmals mehrere Tausend Jugendliche in Deutschland vom sog. Optionsverfahren, § 40b StAG i.V.m. § 29 StAG, betroffen.²⁶⁸ Bis zum Stichtag 3. April 2014 waren 7.567 Optionsverfahren abgeschlossen, in 95,8% der Fälle unter Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit. Darunter befanden sich 5.735 Personen, die die andere Staatsangehörigkeit aufgegeben haben und 1.517 Personen, die mit einer Beibehaltungsgenehmigung neben der deutschen ihre

²⁶⁷ Dies gilt auch, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt (§ 4 Abs. 3 StAG). Zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 1999 vgl. BAMF 2012, S. 173.

²⁶⁸ Gemäß § 40b StAG konnte vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 für ausländische Kinder, die sich rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und bei deren Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG vorlagen, von den Eltern ein Einbürgerungsantrag gestellt werden. Die ursprüngliche, von den Eltern weitergegebene Staatsangehörigkeit konnte beibehalten werden. Nach Erreichen der Volljährigkeit müssen die betroffenen jungen Erwachsenen nun erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (§ 29 StAG). Vgl. die folgenden BAMF-Studien: Weinmann, Martin/Becher, Inna/Babka von Gostomski, Christian 2012: Einbürgerungsverhalten von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland sowie Erkenntnisse zur Optionspflicht, Forschungsbericht 15 und Worbs, Susanne/Scholz, Antonia/Blicke, Stefanie 2012: Die Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht aus der Sicht von Betroffenen, Forschungsbericht 16 sowie Worbs, Susanne 2014: Bürger auf Zeit – Die Wahl der Staatsangehörigkeit im Kontext der deutschen Optionsregelung, Beiträge zur Migration und Integration Band 7, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

weitere Staatsangehörigkeit weiterführen konnten. 315 Optionspflichtige haben ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren.²⁶⁹

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag zur 18. Legislaturperiode vereinbart, dass zukünftig die Optionspflicht für in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder ausländischer Eltern entfällt und die Mehrstaatigkeit akzeptiert wird.²⁷⁰

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714), das am 20. Dezember 2014 in Kraft getreten ist, wird die Optionspflicht neu geregelt und für in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder ausländischer Eltern abgeschafft.²⁷¹ Geregelt wird u.a., dass in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, die die deutsche Staatsangehörigkeit über den § 4 Abs. 3 oder § 40b StAG erworben haben, sich dann nicht mehr für ihre deutsche oder ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden müssen, wenn sie in Deutschland aufgewachsen sind. Als „in Deutschland aufgewachsen“ gilt danach, wer sich, bezogen auf das 21. Lebensjahr, acht Jahre gewöhnlich in Deutschland aufgehalten hat, sechs Jahre in Deutschland eine Schule besucht hat oder über einen in Deutschland erworbenen Schulabschluss oder eine in Deutschland abgeschlossene Berufsausbildung verfügt.

Datenquelle zu „Geburten ausländischer Kinder“ sowie zu „von ausländischen Eltern oder einem ausländischen Elternteil geborenen Kindern“ ist die Geburtenstatistik²⁷² als Teil der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird.²⁷³

Von 1992 bis 1999 wurden jährlich etwa um die 100.000 Kinder mit (ausschließlich) ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren. Dies entsprach jeweils einem Anteil von circa 13% aller in Deutschland geborenen Kinder (vgl. Abbildung 8-1 und Tabelle 8-2 im Anhang). Nach der Einführung des ius soli-Prinzips am 1. Januar 2000 durch § 4 Abs. 3 StAG, wonach Kinder ausländischer Eltern unter den oben genannten Bedingungen neben der ausländischen automatisch auch die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erhalten, hat sich die Zahl der in Deutschland geborenen Kinder mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2000 im Vergleich zum Vorjahr fast halbiert und ist bis zum Jahr 2006 kontinuierlich weiter gesunken. In den Folgejahren stieg die Zahl wieder an. Im Jahr 2013 wurden 39.397 Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit geboren gegenüber 32.000 im Jahr 2012. Der Ausländeranteil im Jahr 2013 an allen in Deutschland geborenen Kindern betrug 5,8%.

²⁶⁹ Vgl. Bundestagsdrucksache 18/1173 vom 15. April 2014: Zukunft des Optionszwangs: 4. Allerdings kann bezüglich der Verlustfälle nicht differenziert werden, ob der Optionspflichtige die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund seiner Entscheidung für die ausländische Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 2 StAG oder mangels Nachweis des Verlustes der ausländischen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 3 StAG verloren hat.

²⁷⁰ Deutschlands Zukunft gestalten, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode.

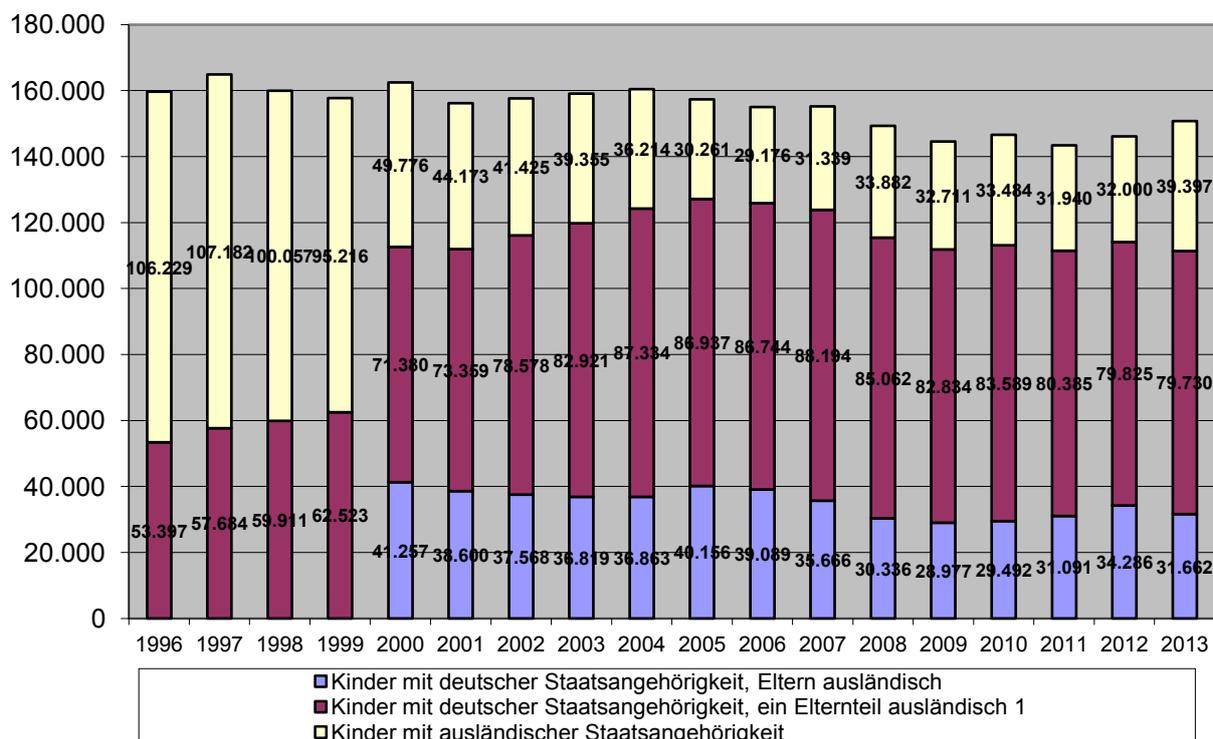
²⁷¹ Vgl. Bundestagsdrucksache 18/1312: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

²⁷² Erfasst werden hier die Lebendgeborenen.

²⁷³ Zu weiteren Datenquellen und detaillierten Analysen des Geburtenverhaltens von Frauen mit Migrationshintergrund bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit vgl. Kohls 2012: 101ff. und Schmid, Susanne/Kohls, Martin 2011: Generatives Verhalten und Migration. Forschungsbericht 10.

Die Zahl der von ausländischen Eltern geborenen Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit betrug im Jahr der Einführung (2000) der ius soli-Regelung 41.257 und sank in den Folgejahren zunächst ab. Im Jahr 2009 wurden als Tiefststand 28.977 derartige Geburten registriert. In den Folgejahren stiegen die Zahlen wieder an. Im Jahr 2013 wurde ein Rückgang um 7,7% auf 31.662 Kinder im Vergleich zum Vorjahr (34.286 Kinder) registriert. Insgesamt erhielten bis einschließlich 2013 rund 492.000 Kinder, die seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von ausländischen Eltern in Deutschland geboren wurden, die deutsche Staatsangehörigkeit.

Abbildung 8-1: Lebendgeborene mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit mindestens eines Elternteils in Deutschland von 1996 bis 2013



Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Kinder einer unverheirateten deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Im Jahr 2013 waren dies 11.841 Kinder.

Eine Differenzierung nach einzelnen Nationalitäten zeigt, dass insbesondere Kinder von Eltern, die eine Staatsangehörigkeit der ehemaligen Anwerbestaaten besitzen, die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt erhielten. Das traf auf mehr als drei Viertel der von kroatischen sowie von türkischen Eltern geborenen Kinder zu.

Insgesamt war von den 7.633.628 in Deutschland lebenden Ausländern zum Ende des Jahres 2013 etwa jeder Sechste im Inland geboren (16,1%). Im Jahr 2000 betrug der Anteil der im Inland geborenen Ausländer noch 22,1%. Dieser Anteil sinkt seit einigen Jahren vor allem deshalb, weil ein Teil der seit 1. Januar 2000 geborenen Kinder ausländischer Eltern mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten und als Deutsche in die Bevölkerungsstatistik eingehen. Insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern weisen

einen überdurchschnittlich hohen Anteil an bereits in Deutschland geborenen Personen auf. So waren zum Ende des Jahres 2013 30,3% der Türken, 28,4% der Italiener und 23,7% der Griechen im Inland geboren (vgl. Tabelle 8-3 im Anhang). Dagegen lagen die Anteile bei Staatsangehörigen aus Ungarn (2,3%), Rumänien (2,8%), Bulgarien (3,2%), Polen (3,6%) und der Russischen Föderation (3,7%) deutlich niedriger.

Von den Ausländern unter 18 Jahren waren im Jahr 2013 von 852.922 Personen insgesamt bereits mehr als die Hälfte (56,2%) in Deutschland geboren. Von den unter 18-jährigen türkischen Staatsangehörigen waren es bereits 89,8%. Auch bei Vietnamesen (81,8%), Kroaten (80,8%), Personen aus dem Kosovo (74,3%), Italien (73,4%) und Bosnien-Herzegowina (72,3%) war der Anteil von in Deutschland Geborenen überproportional. Dagegen waren die entsprechenden Anteile bei Ungarn (19,9%), den Vereinigten Staaten (20,0%), Bulgarien (20,5%), Rumänien (20,5%), und Polen (27,3%) deutlich geringer.

Frauen mit Migrationshintergrund haben seit Anfang der 1970er Jahre eine durchgehend höhere mittlere Kinderzahl als Frauen ohne Migrationshintergrund.²⁷⁴ Auf Basis der Mikrozensus 2008 und 2012, in denen jeweils auch die Zahl sämtlicher Lebendgeburten von Frauen im Alter von 15 bis 75 Jahren erfragt wurde, zeigt sich, dass Frauen mit Migrationshintergrund seltener kinderlos sind als Frauen ohne Migrationshintergrund.²⁷⁵ So war im Jahr 2012 der Anteil der Kinderlosen bei Frauen ohne Migrationshintergrund mit 14% höher als bei Frauen mit Migrationshintergrund (10%).²⁷⁶ Im Gegensatz dazu haben Mütter mit Migrationshintergrund (32%) häufiger drei und mehr Kinder als Mütter ohne Migrationshintergrund (20%). Diese Unterschiede stellen sich auch in der mittleren Kinderzahl dar. So bekommen Frauen mit Migrationshintergrund im Durchschnitt etwa 2,2 Kinder je Frau, während Frauen ohne Migrationshintergrund ca. 1,8 Kinder pro Frau haben.²⁷⁷

Des Weiteren lässt die Kombination von Bildung und Lebensform eine erhebliche Bandbreite bei den durchschnittlichen Kinderzahlen erkennen.²⁷⁸ So weisen partnerlose höherqualifizierte Frauen mit Migrationshintergrund durchschnittlich lediglich 0,8 Kinder je Frau auf, während Verheiratete ohne berufliche Ausbildung fast 2,4 Kinder je Frau bekommen. Bei Frauen ohne Migrationshintergrund sind die gleichen Zusammenhänge zu finden, die Bandbreite ist mit durchschnittlich 0,6 Kindern bei alleinlebenden Hochqualifizierten bis etwa 1,8 Kindern bei Verheirateten ohne Ausbildung etwas geringer.

²⁷⁴ Dies konnte mittels eines Abgleichs von Daten der amtlichen Geburtenstatistik, des Mikrozensus 2008 und 2012, des AZR und der gesetzlichen Rentenversicherung eindeutig gezeigt werden, vgl. Kohls 2012, S. 101ff.

²⁷⁵ Für Detailergebnisse zum Mikrozensus 2008, vgl. Dorbritz, Jürgen 2011: Kinderzahlen bei Frauen mit und ohne Migrationshintergrund im Kontext von Lebensformen und Bildung, in: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.): Bevölkerungsforschung aktuell 1, 7-12.

²⁷⁶ Die folgenden Vergleiche beziehen sich auf Frauen der Geburtsjahrgänge 1937 bis 1957, bei denen die generative Lebensphase bereits abgeschlossen ist, vgl. Statistisches Bundesamt 2013: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus 2012. Tabellen 18 und 19.

²⁷⁷ In späteren Geburtsjahrgängen (1958-1977) waren die mittleren Kinderzahlen bei Frauen mit und ohne Migrationshintergrund gleichermaßen geringer. Allerdings werden hier noch Änderungen erwartet, weil ein Teil der Frauen noch Kinderwünsche realisieren wird.

²⁷⁸ Vgl. Dorbritz 2011, S. 8 und Kohls 2012, S. 109ff.

8.2 Sterbefälle

Personen mit Migrationshintergrund inklusive der ausländischen Bevölkerung wiesen bisher eine deutlich jüngere Altersstruktur auf als die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund. Infolgedessen wurden bei der ausländischen Bevölkerung im Vergleich zum Anteil an der Gesamtbevölkerung nur relativ wenige Sterbefälle beobachtet (vgl. Tabelle 8-1). Allerdings ist die Zahl ausländischer Personen, die älter als 65 Jahre sind, zwischen 1990 und 2013 von 146.000 auf 768.000 (nach AZR) um 426% gestiegen. Damit hat sich der Anteil der Älteren unter allen ausländischen Personen von 2,6% (1990) auf 10,1% (2013) erhöht.

Auch für Personen mit Migrationshintergrund ist eine zunehmende Alterung festzustellen. Die Zahl an Älteren erhöhte sich von rund 1,2 Millionen im Jahr 2005 auf 1,53 Millionen Personen im Jahr 2013.²⁷⁹ Damit stieg ihr Anteil von 7,8% auf 9,6% an allen Personen mit Migrationshintergrund. Dieser Trend wird sich bei gegebener Demografischer Entwicklung fortsetzen²⁸⁰, sodass verstärkt auch ältere Migrantinnen und Migranten von Erkrankungen und Pflegebedürftigkeit betroffen und als Nutzer des Gesundheits- und Pflegesystems zu berücksichtigen sind.²⁸¹ Kenntnisse des Gesundheits- bzw. Krankheitszustandes und der Sterblichkeit dieser Bevölkerungsgruppe werden somit immer wichtiger.

Datenquelle zu Sterbefällen ausländischer Personen ist die Sterbefallstatistik als Bestandteil der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird.²⁸² Es zeigte sich jedoch, dass die prozessproduzierten Daten der gesetzlichen Rentenversicherung für Analysen zur Sterblichkeit der ausländischen Bevölkerung eher geeignet sind.²⁸³

²⁷⁹ Mikrozensusergebnis für 2013 auf Grundlage des Zensus 2011.

²⁸⁰ Vgl. Kohls, Martin 2012: Pflegebedürftigkeit und Nachfrage nach Pflegeleistungen von Migrantinnen und Migranten im demographischen Wandel. Forschungsbericht 12. Nürnberg, S. 15.

²⁸¹ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2012: 9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin, S. 326f.

²⁸² Zu weiteren Datenquellen und detaillierten Analysen des Geburtenverhaltens von Frauen mit Migrationshintergrund bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit vgl. Kohls 2012: 101ff. und Schmid, Susanne/Kohls, Martin 2011: Generatives Verhalten und Migration. Forschungsbericht 10. Nürnberg.

²⁸³ Vgl. Kohls 2011, S. 33ff. Für Personen ab dem Alter 65 weisen die Daten der gesetzlichen Rentenversicherung eine hohe Validität auf, weil der Meldestatus einer Person unmittelbar von einer Rentenzahlung abhängt. Dadurch sind Statuswechsel in Form von Sterbefällen in der Regel sehr gut dokumentiert. In der amtlichen Sterbefallstatistik sind dagegen die auf ausländischem Staatsgebiet stattgefundenen Sterbefälle von in Deutschland gemeldeten Ausländern häufig nicht erfasst, vgl. Statistisches Bundesamt 2010: Statistik der Sterbefälle, Qualitätsbericht. Wiesbaden, S. 5.

Tabelle 8-1: Sterbefälle deutscher und ausländischer Personen, 1970 - 2013

Jahr ¹	Sterbefälle		Anteil ausländische Sterbefälle an allen Sterbefällen	Anteil ausländische Bevölkerung an gesamtter Bevölkerung
	Deutsche	Ausländer		
1970	726.838	8.005	1,1	4,5
1975	740.269	8.991	1,2	6,3
1980	705.606	8.511	1,2	7,4
1985	696.602	7.694	1,1	7,3
1990 ²	911.908	9.537	1,0	7,0
1995	871.788	12.800	1,4	9,0
2000	823.933	14.864	1,8	8,8
2005	813.500	16.727	2,0	8,8
2010 ³	838.587	20.181	2,3	8,8
2011 ⁴	831.955	20.373	2,4	7,9
2012 ⁴	847.760	21.822	2,5	8,2
2013 ⁴	870.330	23.495	2,6	8,7

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) 1970 – 1985 Früheres Bundesgebiet; ab 1990 Deutschland.
 2) Zahlen ab dem 31.12.1990 für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.
 3) Ergebnis auf der Grundlage früherer Zählungen.
 4) Ergebnis auf der Grundlage des Zensus 2011.

Der Vergleich mit internationalen Erkenntnissen zeigt, dass in Deutschland annähernd dieselben Entwicklungen und Muster der Sterblichkeit von Frauen und Männern mit Migrationshintergrund festzustellen sind wie in charakteristischen Zuwanderungsländern.²⁸⁴ In Abhängigkeit von Alter, Herkunftsland, Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsstatus und sozialer Lage sind vergleichsweise viele Konstellationen zu beobachten, in denen Zuwanderinnen und Zuwanderer niedrigere Sterblichkeitsrisiken als Deutsche aufweisen.

In Deutschland haben vor allem jüngere Zuwanderinnen und Zuwanderer mit geringer Aufenthaltszeit besonders niedrige Sterberisiken. So zeigen besonders Zugewanderte aus weniger entwickelten Ländern vor allem in der Zeit kurz nach der Zuwanderung besonders niedrige Gesundheits- und Sterberisiken. Bei dieser Gruppe wirkt sich der „Healthy-Migrant-Effect“, d.h. die Tatsache, dass tendenziell eher gesündere Personen auswandern, erheblich aus. Im Inland geborene Migrantinnen und Migranten weisen dagegen eher eine überdurchschnittliche Sterblichkeit auf.²⁸⁵ Die höchsten Sterberisiken der ausländischen Personengemeinschaft wurden bei den 65- bis 69-Jährigen festgestellt, wobei hier wanderungshistorische Gründe eine große Rolle spielen. So sind in der Altersgruppe überdurchschnittlich viele ausländische Personen zu finden, die im Rahmen der Gastarbeiteranwerbung in den 1950er bis 1970er Jahren nach Deutschland kamen und dauerhaft belastende Beschäftigungen ausübten. Deren Gesundheits- und Sterberisiken nahmen folglich längerfristig zu.²⁸⁶

²⁸⁴ Vgl. Kohls 2012, S. 185.

²⁸⁵ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2012: 9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin, S. 319.

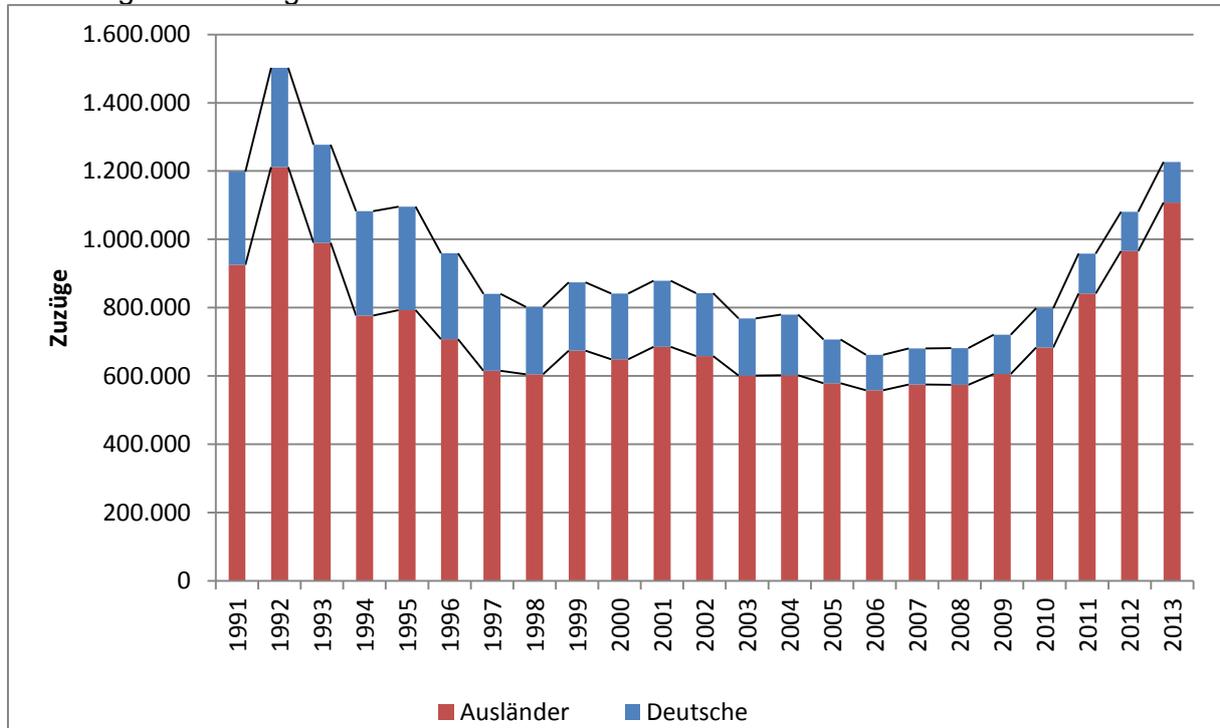
²⁸⁶ Vgl. Kohls 2011, S. 110ff. und Kohls 2012, S. 133ff.

Anhang: Tabellen und Abbildungen

1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

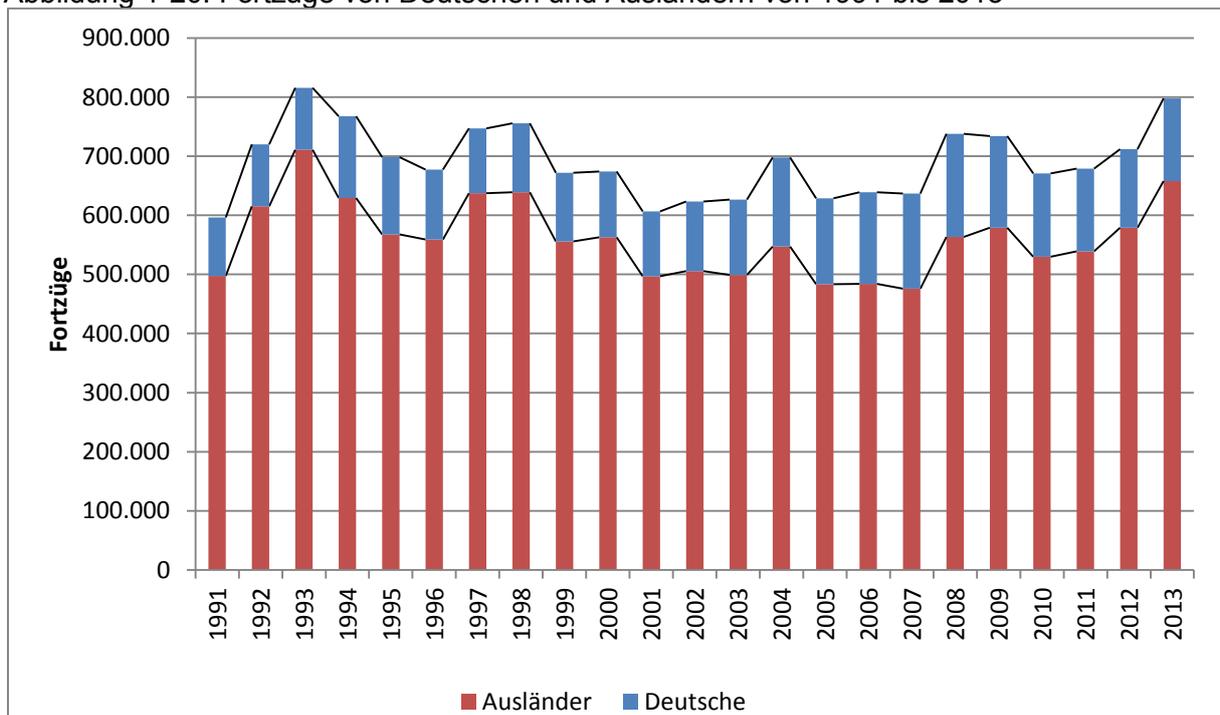
1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

Abbildung 1-19: Zuzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 2013



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-20: Fortzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 2013



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-8: Wanderungen zwischen Deutschland¹ und dem Ausland von 1950 bis 2013

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Saldo		
	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche
1950	96.140	-	-	78.148	-	-	+17.992	-	-
1955	127.921	60.368	67.553	136.977	35.548	101.429	-9.056	+24.820	-33.876
1960	395.016	317.685	77.331	218.574	124.441	94.133	+176.442	+193.244	-16.802
1965	791.737	716.157	75.580	489.503	412.704	76.799	+302.234	+303.453	-1.219
1970	1.042.760	976.232	66.528	495.675	434.652	61.023	+547.085	+541.580	+5.505
1971	936.349	870.737	65.612	554.280	500.258	54.022	+382.069	+370.479	+11.590
1972	852.549	787.162	65.387	568.610	514.446	54.164	+283.939	+272.716	+11.223
1973	932.583	869.109	63.474	580.019	526.811	53.208	+352.564	+342.298	+10.266
1974	601.013	538.574	62.439	635.613	580.445	55.168	-34.600	-41.871	+7.271
1975	429.064	366.095	62.969	652.966	600.105	52.861	-223.902	-234.010	+10.108
1976	476.286	387.303	88.983	569.133	515.438	53.695	-92.847	-128.135	+35.288
1977	522.611	422.845	99.766	505.696	452.093	53.603	+16.915	-29.248	+46.163
1978	559.620	456.117	103.503	458.769	405.753	53.016	+100.851	+50.364	+50.487
1979	649.832	545.187	104.645	419.091	366.008	53.083	+230.741	+179.179	+51.562
1980	736.362	631.434	104.928	439.571	385.843	53.728	+296.791	+245.591	+51.200
1981	605.629	501.138	104.491	470.525	415.524	55.001	+135.104	+85.614	+49.490
1982	404.019	321.682	82.337	493.495	433.268	60.227	-89.476	-111.586	+22.110
1983	354.496	273.252	81.244	487.268	424.913	62.355	-132.772	-151.661	+18.889
1984	410.387	331.140	79.247	604.832	545.068	59.764	-194.445	-213.928	+19.483
1985	480.872	398.219	82.653	425.313	366.706	58.607	+55.559	+31.513	+24.046
1986	567.215	478.348	88.867	407.139	347.789	59.350	+160.076	+130.559	+29.517
1987	591.765	472.336	119.429	398.518	333.984	64.534	+193.247	+138.352	+54.895
1988	860.578	647.534	213.044	419.439	358.941	60.498	+441.139	+288.593	+152.546
1989	1.133.794	766.945	366.849	539.832	438.082	101.750	+593.962	+328.863	+265.099
1990	1.256.250	835.702	420.548	574.378	465.470	108.908	+681.872	+370.232	+311.640
1991	1.198.978	925.345	273.633	596.455	497.540	98.915	+602.523	+427.805	+174.718
1992	1.502.198	1.211.348	290.850	720.127	614.956	105.171	+782.071	+596.392	+185.679
1993	1.277.408	989.847	287.561	815.312	710.659	104.653	+462.096	+279.188	+182.908
1994	1.082.553	777.516	305.037	767.555	629.275	138.280	+314.998	+148.241	+166.757
1995	1.096.048	792.701	303.347	698.113	567.441	130.672	+397.935	+225.260	+172.675
1996	959.691	707.954	251.737	677.494	559.064	118.430	+282.197	+148.890	+133.307
1997	840.633	615.298	225.335	746.969	637.066	109.903	+93.664	-21.768	+115.432
1998	802.456	605.500	196.956	755.358	638.955	116.403	+47.098	-33.455	+80.553
1999	874.023	673.873	200.150	672.048	555.638	116.410	+201.975	+118.235	+83.740
2000	841.158	649.249	191.909	674.038	562.794	111.244	+167.120	+86.455	+80.665
2001	879.217	685.259	193.958	606.494	496.987	109.507	+272.723	+188.272	+84.451
2002	842.543	658.341	184.202	623.255	505.572	117.683	+219.288	+152.769	+66.519
2003	768.975	601.759	167.216	626.330	499.063	127.267	+142.645	+102.696	+39.949
2004 ³	780.175	602.182	177.993	697.633	546.966	150.667	+82.542	+55.216	+27.326

2005	707.352	579.301	128.051	628.399	483.584	144.815	+78.953	+95.717	-16.764
2006	661.855	558.467	103.388	639.064	483.774	155.290	+22.791	+74.693	-51.902
2007	680.766	574.752	106.014	636.854	475.749	161.105	+43.912	+99.003	-55.091
2008	682.146	573.815	108.331	737.889	563.130	174.759	-55.743	+10.685	-66.428
2009	721.014	606.314	114.700	733.796	578.808	154.988	-12.782	+27.506	-40.288
2010	798.282	683.530	114.752	670.605	529.605	141.000	+127.677	+153.925	-26.248
2011	958.299	841.695	116.604	678.969	538.837	140.132	+279.330	+302.858	-23.528
2012	1.080.936	965.908	115.028	711.991	578.759	133.232	+368.945	+387.149	-18.204
2013	1.226.493	1.108.068	118.425	797.886	657.604	140.282	+428.607	+450.464	-21.857

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Bis 1990 Bundesrepublik Deutschland (früheres Bundesgebiet), ab 1991 Gesamtdeutschland.
- 2) Bis einschließlich 1956 ohne Saarland.
- 3) Überhöhte Wanderungszahlen deutscher Personen aufgrund von statistischen Korrekturen im Land Hessen.

1.3 Herkunfts- und Zielländer

Tabelle 1-9: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 1991 bis 2013

Herkunftsland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Europa²	985.870	1.163.538	942.518	755.936	762.772	644.373	553.772	550.638	611.545	566.406	583.567	567.014	520.256	530.008	510.390	479.783	501.413	494.968	515.925	585.112	726.389	838.002	941.379
<i>dar. Deutsche</i>	230.801	155.306	153.773	148.034	152.792	126.343	114.905	108.204	112.852	106.595	109.985	108.285	98.175	90.113	77.761	63.397	68.287	70.843	74.417	74.002	73.015	72.590	74.217
EU-Staaten³	173.190	166.910	163.143	185.442	204.613	201.417	180.432	167.197	169.267	165.203	157.709	131.004	133.167	316.596	334.900	337.940	366.981	392.642	409.218	459.248	595.490	690.937	779.998
Albanien	3.629	6.543	4.825	1.693	1.536	1.350	2.123	1.682	2.082	1.323	1.446	1.498	1.515	1.268	1.121	973	930	900	791	701	1.013	1.426	2.893
Belgien	4.521	4.445	4.386	4.395	4.518	4.688	4.742	4.587	4.675	4.583	4.703	4.439	4.291	4.349	4.267	4.115	4.198	4.428	4.504	4.934	5.219	5.568	5.825
Bosnien- Herzeg.	-	75.678	107.422	68.698	55.473	11.185	6.971	8.484	10.459	10.498	12.941	10.566	8.435	8.145	7.073	6.669	6.501	6.230	6.202	6.910	9.123	11.113	14.074
Bulgarien	17.420	31.523	27.350	10.478	8.165	6.433	6.485	5.336	8.199	10.461	13.472	13.230	13.409	11.584	9.022	7.655	20.702	23.834	28.890	39.387	51.612	58.862	59.323
Dänemark	3.534	4.104	4.354	4.266	3.765	3.373	3.087	3.071	3.312	3.235	3.236	2.889	2.693	2.678	2.669	2.563	2.631	3.031	3.157	3.265	3.440	3.443	3.749
Estland (ab 1992)	-	1.236	1.683	1.684	1.852	1.598	1.329	1.126	990	1.071	1.032	991	947	859	773	621	726	647	908	1.209	1.515	1.369	1.430
Finnland	2.271	3.087	3.144	4.025	4.146	3.392	3.227	2.869	2.913	3.014	2.733	2.203	2.204	2.229	2.169	1.984	2.250	2.046	2.160	2.185	2.430	2.590	2.623
Frankreich	17.701	18.715	18.590	19.055	20.374	21.157	20.458	20.222	21.516	21.486	19.862	18.619	18.133	18.369	18.603	19.095	19.627	19.772	20.065	20.266	20.911	21.306	22.644
Griechenland	29.332	24.599	19.093	19.796	21.200	19.840	17.305	16.855	18.497	18.358	17.529	15.913	12.959	10.883	9.692	8.957	8.908	9.162	9.709	13.717	25.264	35.811	34.728
Vereinigtes Königreich	20.174	21.110	19.826	19.833	20.065	19.016	16.477	15.953	16.904	17.130	16.178	14.703	13.197	12.719	12.611	12.903	13.443	15.244	15.750	16.565	17.735	18.593	18.724
Irland	5.837	6.389	4.914	4.725	5.485	5.426	4.130	3.299	3.075	2.725	2.705	2.230	1.046	1.655	1.551	1.724	1.862	2.169	2.366	2.319	2.794	2.954	2.776
Italien	38.372	32.801	34.238	41.249	50.642	48.510	41.557	37.660	37.212	35.385	31.578	26.882	23.702	21.422	20.268	20.130	20.771	22.449	24.926	27.188	32.870	45.094	60.651
Jugoslawien ⁴	222.824	267.000	141.924	63.481	54.418	43.148	31.425	60.144	88.166	33.326	28.637	25.773	21.754	20.628	16.963	14.654	12.640	9.586	8.032	17.893	17.266	22.735	28.093
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.792	6.263	6.822	6.694	7.590	9.948
Kroatien	-	38.839	26.177	16.831	15.127	12.486	10.219	10.056	12.552	14.365	14.108	12.990	11.497	10.352	9.208	8.543	8.684	8.685	9.193	10.269	11.487	12.944	25.200
Lettland (ab 1992)	-	1.534	2.800	2.389	2.443	2.546	2.433	2.516	2.270	2.199	2.322	2.195	1.966	2.419	2.502	2.092	1.757	2.062	4.930	7.689	10.177	9.332	8.417
Litauen (ab 1992)	-	1.436	2.495	2.860	3.290	3.201	2.686	2.423	2.554	3.384	3.764	4.135	3.457	4.964	5.468	4.927	4.024	3.454	4.577	6.143	9.975	10.075	9.172
Luxemburg	1.111	1.132	1.064	1.052	1.138	1.190	1.233	1.316	1.348	1.439	1.522	1.739	1.728	1.987	2.405	2.611	3.224	3.458	3.052	2.897	3.039	3.146	3.371

Mazedonien	-	-	1.369	3.305	4.028	2.869	3.078	3.088	3.552	3.441	5.478	3.950	3.682	3.260	2.620	2.509	2.343	2.313	2.360	7.561	5.578	10.850	13.552
Moldau (ab 1992)	-	1.270	2.131	2.436	2.810	2.776	2.010	2.027	2.065	2.234	2.545	2.675	1.936	1.640	1.202	871	808	796	818	927	1.165	1.465	1.908
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	637	358	439	681	680	1.019	1.015
Niederlande	9.949	10.444	11.185	11.613	12.328	12.232	10.941	10.597	10.431	11.007	12.495	13.976	13.015	13.026	13.905	14.054	14.107	14.393	12.766	12.460	12.810	13.082	13.952
Norwegen	1.702	1.705	1.930	2.046	1.605	1.365	1.360	1.238	1.296	1.352	1.388	1.534	1.439	1.375	1.325	1.190	1.405	1.529	1.584	1.727	1.788	1.848	2.071
Österreich	16.898	16.490	15.543	14.190	14.308	13.802	13.822	14.432	15.886	15.964	15.820	14.401	13.456	13.466	13.758	14.719	15.743	16.828	17.538	17.859	18.590	18.508	18.629
Polen	145.663	143.709	81.740	88.132	99.706	91.314	85.615	82.049	90.168	94.105	100.522	100.968	104.924	139.283	159.157	163.643	153.589	131.308	122.797	125.861	172.676	184.325	197.009
dar. Deutsche	17.276	11.983	6.623	9.486	12.468	13.909	14.401	15.943	17.958	19.961	20.872	19.502	16.904	14.654	12.214	11.900	13.622	12.131	11.846	11.135	9.262	7.958	7.900
Portugal	11.489	10.825	13.799	27.708	31.355	32.864	27.205	19.509	15.451	12.086	10.293	8.806	7.699	6.225	5.608	5.640	6.128	6.500	7.351	7.257	9.038	12.609	14.494
Rumänien	84.165	121.291	86.559	34.567	27.217	19.263	16.509	18.491	20.149	25.270	21.145	24.560	24.056	23.825	23.387	23.844	43.456	47.642	56.427	74.585	95.479	116.964	135.416
dar. Deutsche	22.752	11.475	4.953	3.187	2.403	2.194	2.262	1.459	1.346	1.079	817	757	600	586	514	491	557	628	686	733	773	810	922
Russische Föderation (ab 1992)	-	84.509	85.451	103.408	107.377	83.378	67.178	58.633	67.734	72.152	78.979	77.403	67.289	58.594	42.980	23.241	20.487	18.611	18.615	18.671	19.696	20.714	33.233
dar. Deutsche	-	59.901	56.362	69.965	74.391	51.496	42.363	37.297	39.957	40.081	42.425	41.587	36.280	30.931	20.588	6.816	5.527	4.295	3.735	3.351	3.114	2.974	3.211
Schweden	3.478	3.817	3.735	4.109	4.378	4.088	4.074	4.136	4.068	3.907	3.706	3.481	3.397	3.484	3.287	3.181	3.256	3.124	3.512	3.600	3.829	4.090	4.234
Schweiz	8.027	8.823	8.417	7.612	7.943	7.938	7.696	7.687	7.810	8.010	8.284	8.533	8.547	9.123	9.405	10.371	11.285	12.913	14.157	14.945	16.172	16.881	17.923
Slowakische Rep.	-	-	6.953	6.687	7.830	6.587	7.000	6.580	9.131	10.879	11.556	11.600	10.684	11.720	11.851	11.447	9.583	8.828	8.558	8.613	12.040	13.745	14.923
Slowenien (ab 1992)	-	2.860	2.960	2.534	2.591	2.253	1.913	2.098	2.002	1.950	2.684	2.379	2.053	2.411	1.513	1.157	1.276	1.298	1.531	1.886	3.305	5.298	6.551
UdSSR (bis 1991)	195.272	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
dar. Deutsche	156.299	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Spanien	8.523	8.952	9.272	9.426	10.911	11.839	12.174	12.691	13.979	14.884	15.349	15.426	14.647	14.406	14.004	14.219	15.515	17.388	19.959	21.543	28.140	37.683	44.119
Tschechische Rep.	-	-	11.602	10.377	10.832	9.596	8.448	8.632	10.326	12.252	12.206	11.150	9.258	9.711	9.267	8.468	7.455	7.272	7.225	7.190	9.728	10.701	11.653
CSSR/CSFR ⁵	24.438	37.295	3.523	1.252	1.623	1.380	1.116	950	856	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	82.818	81.404	68.618	64.811	74.558	74.344	57.148	49.091	48.383	50.499	56.101	58.648	49.699	42.222	36.341	31.449	28.926	28.742	29.544	30.171	31.021	28.641	26.390

Ukraine (ab 1992)	-	9.018	15.112	17.568	18.514	16.707	15.486	16.562	17.713	21.193	23.877	24.047	20.318	17.173	11.780	7.705	7.777	6.812	6.806	6.695	7.213	7.774	7.972
Ungarn	25.676	28.652	24.853	19.803	19.487	17.333	11.942	14.036	15.677	16.872	18.187	17.211	14.965	17.990	19.181	19.274	22.880	25.872	26.032	30.015	41.982	54.827	58.993
Weißrussl. (ab 1992)	-	2.402	2.105	1.998	2.352	2.174	2.082	2.036	2.740	3.466	4.272	4.369	4.387	3.696	2.644	1.715	1.584	1.519	1.365	1.373	1.448	1.653	1.800

Herkunftsland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Afrika	52.761	74.012	57.657	38.113	36.680	39.734	36.767	34.731	33.381	35.029	38.936	39.156	35.951	32.310	27.355	25.585	25.056	25.213	27.421	30.664	31.220	34.498	53.393
Ägypten	3.500	4.599	3.346	2.104	1.914	1.972	2.264	2.078	1.936	2.108	2.308	2.211	1.890	1.793	1.813	2.091	2.502	2.303	2.498	2.647	2.998	3.514	6.218
Algerien	1.930	6.050	10.725	4.302	3.006	2.756	2.766	2.717	2.524	2.670	3.121	2.990	2.440	2.084	1.556	1.348	1.392	1.448	1.602	1.530	1.574	1.598	2.307
Kamerun	902	1.606	939	584	835	1.270	1.632	1.815	1.966	1.901	2.296	2.874	2.598	2.412	2.082	1.657	1.652	1.314	1.669	1.707	1.892	1.867	2.261
Kenia	688	799	717	801	891	1.260	1.310	1.309	1.325	1.191	1.197	1.227	1.231	1.212	1.354	1.480	1.488	1.487	1.677	1.759	1.325	1.348	1.192
Marokko	6.094	6.596	5.317	3.997	3.782	4.304	4.142	4.513	5.004	5.545	6.095	6.407	6.021	4.547	4.146	3.797	3.418	3.373	3.793	3.468	3.880	4.046	5.068
Nigeria	8.749	9.031	2.564	2.341	2.467	3.233	2.471	2.001	1.570	1.607	1.695	2.078	2.241	2.324	1.805	1.844	1.799	1.725	1.934	2.093	2.083	2.007	3.202
Südafrika	3.314	3.269	3.007	2.618	2.248	2.119	2.192	2.324	2.443	2.605	2.541	2.345	1.975	1.886	1.806	1.757	1.792	2.070	1.809	1.995	2.073	1.894	2.034
Tunesien	2.905	3.200	2.643	2.539	2.301	2.212	2.116	2.477	2.480	2.663	2.817	2.685	2.579	2.767	2.476	2.521	2.179	2.059	2.037	2.154	2.868	3.391	4.034
Amerika	52.174	53.363	45.639	43.764	45.506	48.111	46.578	49.039	52.186	54.839	55.875	54.663	51.546	49.825	49.574	49.955	53.041	56.106	57.592	58.191	62.761	61.725	63.905
Brasilien	5.035	4.786	4.445	4.506	4.647	4.942	4.825	5.455	5.663	6.122	6.472	6.072	6.167	6.440	7.128	7.168	7.669	7.782	7.906	7.862	8.512	8.747	9.383
Kanada	3.901	3.822	3.311	3.151	3.448	3.371	3.429	3.340	3.620	3.973	4.012	3.833	3.971	3.690	3.735	3.595	4.378	4.654	4.855	5.106	5.362	5.419	5.359
Mexiko	1.143	1.122	1.134	1.166	1.348	1.444	1.434	1.742	1.866	2.370	2.295	2.442	2.559	2.632	2.707	3.184	3.067	3.530	3.474	3.670	4.216	4.161	4.293
Vereinigte Staaten	31.614	33.743	27.606	25.687	26.177	27.225	26.168	27.322	28.821	28.729	28.949	27.956	25.895	25.726	24.904	25.156	26.939	29.145	29.882	29.704	32.089	30.623	31.418
Asien⁶	83.539	189.086	213.820	224.035	228.549	206.593	183.068	144.907	152.491	165.110	181.714	162.591	134.217	112.919	94.477	83.164	83.985	91.813	104.793	110.265	123.008	133.673	154.421
Afghanistan	5.541	5.678	5.624	5.944	8.315	6.622	5.283	4.471	5.561	6.123	6.026	3.565	2.229	1.980	1.416	1.426	1.354	1.890	4.616	7.373	9.291	8.471	8.951
China	5.560	6.698	8.745	5.787	5.530	6.264	7.450	7.888	10.913	15.592	20.752	19.120	16.699	13.778	12.943	14.283	15.061	16.257	17.144	17.922	19.926	21.575	23.041
Indien	8.079	7.676	6.370	5.183	6.301	6.735	5.556	4.964	5.279	6.718	9.252	9.413	9.191	9.030	8.303	9.375	9.855	11.378	11.874	12.942	14.895	17.474	18.707
Irak	1.503	1.415	1.308	2.036	6.577	12.661	14.747	8.040	9.162	12.306	18.191	12.511	5.980	3.001	3.120	3.553	5.193	8.737	12.199	9.152	7.576	6.871	5.786
Iran	8.143	5.842	5.942	6.585	6.846	7.815	6.300	5.547	5.968	7.629	6.684	6.089	4.899	4.138	3.379	3.085	2.890	3.374	4.092	5.791	7.213	8.224	8.016
Israel	2.555	1.684	1.368	1.205	1.246	1.246	1.289	1.256	1.418	1.560	1.959	2.236	2.111	1.734	1.622	1.769	1.633	1.639	2.009	2.253	2.321	2.579	2.762

Japan	6.209	6.017	5.694	5.068	5.278	5.535	5.290	5.519	5.703	5.915	6.433	6.159	6.207	5.945	6.015	5.952	6.098	6.160	5.749	5.935	7.623	6.868	6.985
Kasachstan		86.864	107.076	131.469	123.277	98.137	83.242	56.128	54.054	54.906	53.149	45.865	32.821	24.698	15.384	4.806	3.827	3.313	3.105	2.598	2.688	2.545	3.211
dar. Deutsche		80.476	85.501	105.968	100.217	79.723	68.604	46.126	42.444	42.657	41.212	33.964	23.557	17.750	10.460	2.121	1.867	1.440	1.309	991	1.014	887	1.254
Korea, Republik	2.442	2.348	1.859	1.947	2.288	2.455	2.285	1.833	2.299	2.618	2.944	3.021	3.103	2.717	3.163	3.264	3.595	3.749	3.710	4.047	4.644	4.866	5.466
Libanon	6.284	5.518	3.587	2.431	2.645	3.569	3.108	2.811	2.776	3.414	3.076	3.331	3.409	3.013	2.374	2.937	2.607	2.705	2.855	2.748	2.879	2.894	3.200
Pakistan	5.219	5.797	4.383	3.412	4.892	4.487	4.074	3.180	3.843	3.703	3.583	3.200	3.444	3.576	2.494	2.244	2.064	2.435	2.767	3.277	5.188	6.023	7.120
Thailand	3.815	4.406	4.481	4.828	4.553	4.422	4.349	5.054	5.689	6.405	7.393	7.547	6.733	6.188	5.505	5.023	4.561	4.099	4.498	4.541	4.461	4.489	4.612
Vietnam	8.732	10.275	11.819	6.091	4.749	3.482	3.255	5.902	6.076	5.830	7.917	6.890	6.622	5.852	4.896	4.632	4.249	4.033	4.392	4.204	3.904	3.540	3.546
Australien u. Ozeanien	3.779	3.854	3.109	2.921	3.122	3.332	3.101	3.347	3.278	3.603	4.269	4.208	3.846	4.060	4.178	4.540	4.945	5.787	6.434	6.684	6.915	6.755	7.344
Unbek. Ausland	4.804	5.596	5.261	5.268	5.547	6.235	6.542	6.897	6.632	5.408	4.300	3.666	-	-	-	-	2.834	1.250	1.153	1.663	1.458	1.472	6.051
Insgesamt	1.198.978	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146	721.014	798.282	958.299	1.080.936	1.226.493
dar. Deutsche	273.633	290.850	287.561	305.037	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388	111.291	108.331	114.700	114.752	116.604	115.028	118.425

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2) Ab 1992 einschließlich „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“ (1992: 48.959; 1993: 60.397; 1994: 34.878; 1995: 26.457).

3) Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG); d.h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d.h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern; d.h. EU der 25. Ab 2007 einschl. Bulgarien und Rumänien; d.h. EU der 27. Ab 2013 einschl. Kroatien; d.h. EU der 28.

4) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro. Ab 2011 nur Serbien.

5) Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Zuzüge aus dem Herkunftsland CSFR registriert.

6) Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Tabelle 1-10: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 1991 bis 2013

Zielland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Europa²	440.891	558.923	642.479	552.622	505.349	499.628	568.896	554.742	476.445	496.901	444.876	454.099	434.878	479.529	437.427	439.565	458.935	547.523	541.216	493.319	512.757	544.800	615.778
<i>dar. Ausländer</i>	398.245	515.019	591.914	496.738	447.297	442.066	509.158	490.956	411.791	432.508	378.302	384.172	363.915	400.694	353.670	346.834	355.539	425.477	434.931	399.621	420.220	458.512	526.157
EU-Staaten³	145.703	143.983	150.641	171.082	177.024	191.027	197.969	186.855	178.252	163.801	161.161	164.305	153.652	319.424	291.690	298.498	343.955	407.457	405.535	366.543	385.529	417.504	480.272
Albanien	474	1.126	3.253	4.222	2.071	1.588	1.661	1.526	1.527	1.773	1.162	969	1.052	1.017	836	713	659	787	783	637	729	790	1.149
Belgien	4.401	4.494	4.476	5.136	4.827	4.940	4.936	4.926	4.864	4.220	4.255	4.565	4.623	4.936	4.402	4.540	4.716	5.081	5.070	4.523	4.405	4.191	5.040
Bosnien-Herz.	-	4.223	10.409	16.629	15.803	27.363	84.119	97.739	33.464	17.412	10.590	9.193	7.885	8.115	6.943	6.286	6.662	7.263	7.719	6.805	8.462	8.855	10.606
Bulgarien	3.555	10.887	35.017	18.000	10.445	7.067	6.368	4.879	5.503	6.747	8.048	8.682	10.088	10.099	8.899	7.152	8.382	15.864	19.940	23.785	29.422	33.741	38.594
Dänemark	2.465	2.625	3.647	4.232	4.194	4.097	3.863	3.809	3.492	2.805	2.816	2.974	2.712	3.062	2.694	3.115	4.014	4.549	4.270	3.322	3.075	2.928	3.053
Estland (ab 1992)	-	329	665	864	986	898	951	839	721	639	644	614	597	788	522	518	526	774	692	779	832	867	863
Finnland	1.820	1.819	2.373	2.887	3.348	3.725	3.361	3.116	2.880	2.800	2.658	2.658	2.380	2.696	2.172	2.146	2.172	2.485	2.663	2.191	2.025	2.175	2.146
Frankreich	16.944	17.214	17.593	19.155	19.296	19.480	20.606	20.325	21.173	19.415	19.234	19.815	19.060	20.846	17.957	17.790	17.911	21.546	22.158	18.691	17.281	16.703	17.180
Griechenland	16.258	17.102	18.358	20.167	20.268	21.044	22.678	20.845	20.292	19.383	19.688	19.998	18.106	20.517	16.884	15.653	15.599	17.537	17.928	12.641	11.259	12.888	14.215
Vereinigtes Königreich	14.220	15.361	16.711	20.191	19.142	20.922	21.184	19.769	19.124	16.518	16.205	16.662	15.550	18.529	17.396	17.319	17.942	20.299	19.236	17.259	16.191	15.506	16.685
Irland	5.084	4.189	4.238	4.675	5.092	6.458	5.561	4.337	3.584	3.059	2.795	2.634	2.415	2.489	2.041	2.330	2.538	2.729	2.535	2.011	1.872	1.887	2.075
Italien	39.207	35.405	33.524	34.970	36.602	39.404	40.758	39.867	38.367	36.707	36.104	36.535	33.802	36.273	28.579	26.807	25.413	28.319	28.426	24.268	23.164	23.378	27.903
<i>dar. Ausländer</i>	36.371	32.727	30.945	32.172	33.969	36.841	37.937	36.837	35.496	33.630	33.091	33.271	30.719	32.825	25.144	23.370	22.008	24.674	25.149	21.462	20.375	20.897	25.291
Jugoslawien ⁴	53.571	95.720	73.763	62.557	40.620	34.469	44.691	45.281	48.477	9.620	36.268	36.616	28.292	25.945	18.637	14.790	11.652	13.492	13.183	14.345	16.726	18.100	21.163
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	793	2.395	3.172	3.070	3.470	4.774
Kroatien	-	28.709	25.229	28.750	22.273	17.499	19.210	19.816	13.673	13.265	14.233	13.728	11.876	12.240	11.089	10.283	10.610	12.100	12.350	11.333	11.979	11.881	12.753
Lettland (ab 1992)	-	426	1.118	1.663	1.284	1.278	1.483	1.442	1.394	1.451	1.290	1.378	1.474	1.695	1.440	1.538	1.439	1.769	2.302	4.165	5.170	5.597	5.474
Litauen (ab 1992)	-	460	1.136	1.792	2.028	2.047	1.876	1.663	1.505	1.699	1.953	2.290	2.011	2.356	2.335	2.822	2.917	3.097	3.246	3.713	4.786	5.238	5.915

Luxemburg	1.071	1.074	1.232	1.230	1.128	1.298	1.272	1.335	1.227	1.309	1.253	1.327	1.510	1.670	1.740	1.864	2.002	2.336	2.433	2.226	2.598	2.386	2.648
Mazedonien	-	-	1.322	5.278	5.570	3.805	3.033	2.580	2.528	2.654	2.692	3.367	2.683	2.797	2.080	1.959	1.784	2.282	2.108	3.879	5.228	5.886	8.509
Moldau (ab 1992)	-	70	368	973	974	1.090	872	744	543	546	634	729	639	544	537	554	471	511	556	568	567	599	750
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	275	333	469	532	504	645	942
Niederlande	10.278	10.626	11.976	12.058	11.165	11.103	11.291	10.909	10.265	9.311	9.330	9.336	8.616	9.781	8.762	9.189	10.071	11.785	11.800	10.602	10.375	10.346	10.470
Norwegen	1.269	1.313	1.535	1.647	1.938	1.590	1.754	1.957	1.858	1.685	1.694	1.753	1.730	1.811	1.817	2.274	3.346	4.091	3.597	2.667	2.319	2.185	2.170
Österreich	17.137	15.692	15.032	15.152	14.430	14.537	15.025	14.377	15.221	15.112	14.875	15.929	15.976	18.528	17.535	18.604	20.152	24.049	22.574	19.889	19.776	19.999	20.341
Polen	118.029	112.062	104.789	70.322	77.004	78.889	79.062	70.626	69.507	71.409	76.021	78.739	82.910	104.538	105.491	112.492	120.791	132.438	122.629	103.237	106.495	114.425	125.399
Portugal	4.901	5.655	7.249	15.218	21.505	26.261	27.382	22.853	16.811	13.326	11.805	11.315	8.880	9.098	7.249	7.014	6.988	7.666	8.640	7.266	6.137	6.090	7.636
Rumänien	30.710	52.367	102.506	44.889	25.706	17.114	14.078	14.003	14.985	17.160	18.903	17.834	19.324	19.839	20.159	20.855	24.054	38.030	44.150	48.868	59.330	71.152	85.865
Russische Föderation (ab 1992)	-	6.650	11.375	15.359	17.202	15.137	12.902	11.688	11.369	12.670	13.468	14.923	14.849	15.234	14.341	13.867	12.922	16.399	15.455	13.466	12.272	11.316	14.810
Schweden	2.432	2.526	3.128	3.609	3.802	4.088	4.482	4.382	4.084	3.716	3.814	3.876	3.786	4.168	3.568	3.934	4.509	4.979	4.858	4.053	4.088	4.034	3.992
Schweiz	8.288	8.544	8.311	8.691	8.970	8.852	9.179	10.011	10.790	11.909	13.148	14.660	14.792	16.864	18.224	22.240	28.237	35.061	30.441	27.386	27.561	25.829	26.957
Slowakische Rep.	-	-	7.165	4.585	7.230	6.249	6.194	5.982	6.823	8.722	9.893	9.820	9.546	10.248	9.209	9.441	8.472	9.483	8.151	7.328	7.782	8.633	9.940
Slowenien (ab 1992)	-	1.671	2.321	2.899	2.605	2.575	2.424	2.315	2.058	2.012	2.516	2.502	2.346	2.528	1.756	1.432	1.457	1.900	2.044	1.764	2.048	2.775	3.537
UdSSR (bis 1991)	12.987	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Spanien	9.485	10.201	11.104	12.402	12.225	13.670	15.570	16.205	16.868	16.120	16.329	16.681	16.236	18.010	16.059	16.734	17.124	19.613	18.618	16.071	16.007	17.144	20.324
dar. Ausländer	6.189	6.503	7.126	7.626	7.154	8.215	9.248	8.848	9.660	9.370	9.632	9.914	9.467	10.814	8.742	8.149	8.133	10.368	10.782	9.366	9.322	11.147	14.349
Tschechische Rep.	-	-	14.375	9.947	9.598	8.963	8.776	7.500	7.864	9.368	9.304	9.691	8.909	9.079	7.108	15.616	6.636	8.082	7.586	6.067	5.889	6.287	7.377
CSSR/CSFR ⁵	13.475	25.573	4.778	1.703	1.850	1.467	1.387	882	883	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	36.763	41.038	47.115	47.174	44.129	44.615	47.120	46.255	42.131	40.369	37.268	36.740	35.612	37.058	34.595	33.229	32.172	38.889	39.615	36.033	32.756	32.788	33.644
dar. Ausländer	36.134	40.316	46.286	46.363	43.221	43.534	45.978	45.142	40.944	39.030	35.884	35.433	34.010	34.933	31.800	29.778	28.346	34.280	34.982	31.298	27.471	27.329	27.482

<i>der</i>																							
Ukraine (ab 1992)		901	3.562	5.785	6.205	4.618	4.487	4.238	4.544	4.659	5.942	6.578	6.309	6.090	5.500	4.936	4.804	6.023	5.280	4.545	3.804	3.755	4.036
Ungarn	15.278	21.627	25.597	22.525	19.338	17.603	15.796	12.805	13.204	14.973	15.661	16.411	15.429	17.157	16.452	15.620	17.732	22.497	23.074	21.330	25.000	28.619	34.751
Weißrussl. (ab 1992)		438	745	1.053	1.221	998	1.128	1.032	1.055	1.413	1.441	1.709	1.950	1.874	1.508	1.312	1.069	1.299	1.106	943	771	780	984

Zielland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Afrika	25.332	30.639	41.701	38.494	28.450	25.499	27.121	29.894	26.034	25.247	22.965	23.785	23.726	25.183	22.716	21.118	19.896	24.117	23.959	21.748	20.617	20.884	23.591
Ägypten	1.667	2.163	2.696	2.548	2.187	1.882	2.002	2.048	1.745	1.629	1.674	1.644	1.859	1.845	1.791	1.548	1.623	2.247	2.388	2.298	2.302	2.152	2.488
Algerien	879	1.104	4.660	4.302	2.846	2.439	2.004	2.180	2.148	2.417	2.147	2.057	2.196	2.193	1.557	1.386	1.335	1.435	1.408	1.272	1.238	1.126	1.273
Kamerun	227	422	668	634	507	464	643	877	839	903	906	1.092	1.232	1.534	1.411	1.364	1.201	1.311	1.136	1.101	964	766	897
Kenia	370	471	565	554	579	593	632	808	763	725	606	666	660	702	690	762	780	998	1.003	1.024	981	721	719
Marokko	2.072	2.392	2.972	3.462	2.841	2.619	2.596	2.815	2.616	2.907	2.726	2.839	2.791	3.033	2.722	2.312	2.430	2.982	2.831	2.600	2.435	2.404	2.902
Nigeria	3.714	5.634	5.341	3.045	1.820	1.622	1.938	2.191	1.967	1.517	1.207	1.318	1.487	1.736	1.653	1.480	1.347	1.840	1.562	1.327	1.332	1.504	1.570
Südafrika	1.928	2.069	2.086	2.201	2.217	2.079	1.974	2.110	1.837	1.623	1.697	1.822	1.978	2.141	1.843	1.880	1.806	2.232	2.038	1.763	1.699	1.697	1.733
Tunesien	1.932	1.969	2.118	2.163	2.113	1.844	1.800	1.749	1.400	1.393	1.416	1.444	1.301	1.505	1.503	1.422	1.474	1.918	1.938	1.739	1.783	1.972	2.083
Amerika	44.936	44.566	44.517	46.866	45.686	45.527	52.999	61.922	61.113	53.169	48.512	46.097	45.623	48.851	49.343	50.835	54.080	65.412	63.970	58.465	55.272	54.140	58.414
Brasilien	2.637	2.830	2.970	3.277	3.391	3.355	3.559	4.067	3.826	3.924	4.167	4.156	4.261	4.671	5.133	5.242	5.516	7.077	7.050	6.998	6.793	7.160	7.490
Kanada	5.251	4.324	4.162	4.065	4.402	4.107	4.556	5.738	5.879	4.725	4.228	4.309	4.828	4.973	5.425	6.211	6.879	8.828	7.493	6.312	5.603	5.364	5.397
Mexiko	995	894	1.021	962	989	1.204	1.300	1.398	1.386	1.438	1.647	1.665	1.787	2.050	2.080	2.323	2.524	3.195	3.264	3.019	2.939	3.003	3.339
Vereinigte Staaten	29.057	29.928	29.348	31.079	29.285	29.377	35.866	42.880	42.306	35.891	31.186	28.758	27.148	28.851	28.856	29.113	30.602	35.592	35.502	32.243	30.743	29.543	32.354
<i>dar. Deutsche</i>	12.586	13.767	12.766	13.904	13.270	13.420	14.259	14.518	15.312	13.855	13.485	13.047	12.325	12.976	13.569	13.750	14.385	15.436	13.445	12.986	13.053	12.803	13.532
Asien⁶	49.614	43.205	60.464	63.694	66.256	72.791	73.111	73.236	66.672	61.136	61.717	65.628	69.563	76.145	69.473	70.815	68.836	83.903	86.633	81.549	76.205	78.253	85.524
Afghanistan	751	778	995	1.098	1.166	1.454	1.957	2.362	1.813	2.102	2.473	1.995	1.649	1.708	1.565	1.419	1.126	1.554	1.707	1.480	1.509	1.948	1.944
China	3.073	3.144	4.310	4.816	4.744	4.961	5.578	5.923	5.719	6.290	6.826	9.459	11.999	13.730	11.966	12.898	13.069	16.044	16.540	16.234	15.477	14.887	16.009
Indien	4.608	4.485	6.412	5.819	5.040	5.043	5.246	5.005	4.720	4.661	4.983	5.288	5.764	6.746	6.664	7.441	8.070	9.737	10.567	10.109	9.996	11.262	12.296

Irak	370	421	425	435	419	948	2.450	3.513	3.412	3.021	3.162	4.908	4.454	4.728	4.231	4.129	3.422	3.944	3.902	3.772	3.812	4.344	4.231
Iran	4.769	4.051	4.069	3.868	3.640	3.715	3.973	3.997	3.719	3.738	4.056	3.767	3.402	3.497	2.792	2.636	2.361	3.330	3.745	3.049	2.533	2.695	2.842
Israel	1.279	1.130	1.325	1.343	1.303	1.264	1.347	1.270	1.236	1.223	1.132	1.008	1.255	1.377	1.359	1.358	1.200	1.409	1.796	1.835	1.736	1.746	1.931
Japan	5.051	5.189	6.017	5.662	5.344	5.215	5.302	5.182	5.173	5.052	5.275	5.645	5.731	6.043	5.481	5.635	5.609	6.423	6.852	5.939	5.470	5.814	6.501
Kasachstan	-	934	7.908	7.323	11.973	14.539	9.079	7.501	6.445	3.018	3.021	2.863	2.539	2.504	2.321	2.209	2.013	2.261	1.840	1.728	1.584	1.420	1.568
Korea, Re- publik	1.882	2.051	1.998	2.038	2.017	1.997	2.286	2.229	2.122	2.105	2.071	2.122	2.440	2.583	2.425	2.268	2.819	3.588	4.000	3.813	3.629	3.797	4.392
Libanon	4.349	3.043	3.748	4.031	2.654	2.367	2.846	2.676	2.012	1.903	1.848	1.667	2.050	2.166	1.953	1.936	2.005	2.447	2.971	2.607	2.347	2.093	1.976
Pakistan	1.776	1.783	2.190	2.833	2.785	2.897	2.880	2.856	2.649	2.478	2.572	1.831	1.825	2.184	2.084	1.704	1.708	1.883	1.968	1.767	1.700	1.956	2.107
Thailand	1.604	1.896	2.264	2.471	2.616	2.562	2.684	2.763	2.882	3.035	3.137	3.289	3.244	3.443	3.393	3.382	3.379	4.169	4.444	4.249	3.688	3.643	3.903
Vietnam	9.741	3.389	4.400	4.261	4.261	5.779	6.898	5.535	4.645	4.069	3.606	4.195	4.546	4.833	4.103	4.607	4.040	4.446	3.866	3.344	3.082	2.481	2.492
Australien u. Ozeanien	3.258	3.268	3.699	4.332	4.532	4.258	4.471	5.157	4.864	4.344	4.188	4.252	4.732	5.094	5.508	6.100	6.762	8.037	8.207	7.711	6.957	6.911	7.397
Unbek. Aus- land	18.209	17.177	3.999	34.518	23.931	21.086	14.516	12.952	11.801	15.502	7.577	10.273	-	-	-	26.440	13.077	2.355	2.780	2.668	1.864	1.865	7.182
Insgesamt	596.455	720.127	815.312	767.555	698.113	677.494	746.969	755.358	672.048	674.038	606.494	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854	737.889	733.796	670.605	678.969	711.991	797.886

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.
- 2) Ab 1992 einschließlich „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“ (1992: 3.646; 1993: 4.533; 1994: 3.245; 1995: 2.351).
- 3) Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG); d.h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d.h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern; d.h. EU der 25. Ab 2007 einschl. Bulgarien und Rumänien; d.h. EU der 27. Ab 2013 einschl. Kroatien; d.h. EU der 28.
- 4) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro. Ab 2011 nur Serbien.
- 5) Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Fortzüge dorthin registriert.
- 6) Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Tabelle 1-11: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunfts- und Zielländern sowie nach Geschlecht im Jahr 2013

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge		
	Personen insgesamt						Ausländer					
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Polen	197.009	127.899	69.110	125.399	86.648	38.751	189.109	122.657	66.452	118.783	82.172	36.611
Rumänien	135.416	85.444	49.972	85.865	57.244	28.621	134.494	84.855	49.639	85.054	56.724	28.330
Italien	60.651	37.371	23.280	27.903	17.536	10.367	57.523	35.858	21.665	25.291	16.331	8.960
Bulgarien	59.323	38.351	20.972	38.594	27.375	11.219	58.950	38.106	20.844	38.261	27.157	11.104
Ungarn	58.993	40.754	18.239	34.751	26.476	8.275	58.068	40.188	17.880	33.713	25.868	7.845
Spanien	44.119	24.543	19.576	20.324	11.173	9.151	36.511	20.321	16.190	14.349	8.045	6.304
Griechenland	34.728	19.777	14.951	14.215	8.902	5.313	33.379	19.117	14.262	13.462	8.541	4.921
Russische Föderation	33.233	14.628	18.605	14.810	7.050	7.760	30.022	12.948	17.074	12.598	5.752	6.846
Vereinigte Staaten	31.418	16.290	15.128	32.354	16.367	15.987	21.373	11.493	9.880	18.822	10.162	8.660
Serbien	28.093	15.930	12.163	21.163	12.881	8.282	27.849	15.790	12.059	20.926	12.759	8.167
Türkei	26.390	14.932	11.458	33.644	20.720	12.924	22.730	13.192	9.538	27.482	17.964	9.518
Kroatien	25.200	18.212	6.988	12.753	9.544	3.209	24.845	17.997	6.848	12.298	9.301	2.997
China	23.041	11.617	11.424	16.009	8.684	7.325	20.379	9.970	10.409	13.207	6.896	6.311
Frankreich	22.644	11.847	10.797	17.180	8.682	8.498	16.593	8.586	8.007	10.853	5.420	5.433
Syrien	18.789	11.682	7.107	1.851	1.293	558	18.477	11.512	6.965	1.773	1.239	534
Vereinigtes Königreich	18.724	10.591	8.133	16.685	8.704	7.981	12.362	7.217	5.145	8.530	4.804	3.726
Indien	18.707	12.626	6.081	12.296	8.593	3.703	17.793	12.109	5.684	11.472	8.118	3.354
Österreich	18.629	10.004	8.625	20.341	10.799	9.542	11.760	6.297	5.463	9.119	5.063	4.056
Schweiz	17.923	9.701	8.222	26.957	14.381	12.576	6.074	3.026	3.048	5.522	2.733	2.789
Slowakei	14.932	9.374	5.558	9.940	6.519	3.421	14.744	9.248	5.496	9.750	6.397	3.353
Portugal	14.494	9.548	4.946	7.636	5.452	2.184	13.646	9.085	4.561	6.928	5.069	1.859
Bosnien und Herzegowina	14.074	9.231	4.843	10.606	7.799	2.807	13.928	9.162	4.766	10.465	7.725	2.740
Niederlande	13.952	8.266	5.686	10.470	5.876	4.594	10.972	6.679	4.293	7.277	4.376	2.901
Mazedonien	13.552	7.112	6.440	8.509	4.823	3.686	13.472	7.067	6.405	8.443	4.789	3.654
Tschechische Republik	11.653	6.644	5.009	7.377	4.320	3.057	10.984	6.208	4.776	6.553	3.785	2.768
Kosovo	9.948	5.488	4.460	4.774	3.129	1.645	9.792	5.399	4.393	4.624	3.044	1.580
Brasilien	9.383	4.826	4.557	7.490	3.895	3.595	7.851	3.912	3.939	5.849	2.879	2.970
Litauen	9.172	5.039	4.133	5.915	3.555	2.360	9.053	4.954	4.099	5.807	3.479	2.328
Afghanistan	8.951	6.242	2.709	1.944	1.501	443	8.716	6.076	2.640	1.731	1.357	374
Lettland	8.417	5.132	3.285	5.474	3.764	1.710	8.314	5.071	3.243	5.384	3.706	1.678
Iran	8.016	4.304	3.712	2.842	1.763	1.079	7.659	4.075	3.584	2.485	1.531	954
Ukraine	7.972	2.862	5.110	4.036	1.891	2.145	7.383	2.530	4.853	3.683	1.647	2.036
Pakistan	7.120	5.605	1.515	2.107	1.681	426	6.713	5.382	1.331	1.765	1.500	265
Japan	6.985	3.505	3.480	6.501	3.323	3.178	6.506	3.211	3.295	5.871	2.952	2.919
Slowenien	6.551	5.109	1.442	3.537	2.905	632	6.434	5.034	1.400	3.388	2.815	573
Ägypten	6.218	4.099	2.119	2.488	1.544	944	5.423	3.724	1.699	1.905	1.271	634
Insgesamt	1.226.493	738.740	487.753	797.886	498.936	298.950	1.108.068	673.446	434.622	657.604	423.994	233.610

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Tabelle 1-12: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2013

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Deutschland	273.633	290.850	287.561	305.037	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388	106.014	108.331	114.700	114.752	116.604	115.028	118.425
Bulgarien	17.172	31.395	27.241	10.387	8.064	6.335	6.433	5.275	8.143	10.411	13.156	13.191	13.369	11.586	9.057	7.749	20.919	24.093	29.221	39.844	52.417	60.209	60.896
Frankreich	12.906	13.333	13.008	13.564	14.396	14.875	14.357	14.298	15.261	15.276	13.451	12.747	12.324	12.488	12.260	12.705	12.874	12.979	12.858	13.349	13.830	14.458	15.215
Griechenland	28.429	23.748	18.445	19.021	20.381	18.955	16.503	16.036	17.595	17.403	16.153	14.957	12.146	10.205	8.975	8.289	7.892	8.266	8.574	12.256	23.043	32.660	32.088
Italien	35.800	30.316	31.910	39.100	48.309	46.249	39.456	35.576	34.934	33.235	28.787	25.011	21.634	19.550	18.349	18.293	18.624	20.087	22.235	23.894	28.070	36.896	47.485
Kroatien	-	39.884	27.132	17.833	15.334	12.713	10.405	10.140	12.627	14.438	14.115	13.050	11.620	10.513	9.260	8.624	8.758	8.732	9.129	10.198	11.484	12.887	25.772
Niederlande	6.569	6.952	6.989	7.397	8.022	7.943	7.028	6.487	6.526	6.955	8.446	9.945	9.132	9.140	10.088	10.726	10.964	11.203	9.441	9.143	9.287	9.164	10.037
Österreich	13.486	12.979	12.050	10.810	11.292	10.678	10.521	11.065	11.878	11.863	11.614	10.167	9.154	8.998	8.647	8.901	9.614	9.477	9.957	10.039	10.199	10.089	9.955
Polen	128.482	131.780	75.195	78.745	87.305	77.545	71.322	66.263	72.402	74.256	79.033	81.551	88.241	125.042	147.716	152.733	140.870	119.867	112.027	115.587	164.705	177.758	190.424
Portugal	11.013	10.359	13.061	26.726	30.643	32.177	26.619	18.819	14.703	11.369	9.287	7.955	6.981	5.570	5.010	5.001	5.516	5.911	6.779	6.513	8.297	11.820	13.635
Rumänien	61.670	110.096	81.760	31.449	24.845	16.986	14.144	16.987	18.814	24.202	20.142	23.953	23.780	23.545	23.274	23.743	43.894	48.225	57.273	75.531	97.518	120.524	139.487
Slowakei	-	-	6.740	6.513	7.685	6.513	6.922	6.504	9.074	10.805	11.374	11.558	10.599	11.633	11.806	11.400	9.505	8.749	8.499	8.590	12.224	13.892	15.038
Slowenien	-	2.632	2.563	2.112	2.315	2.091	1.818	1.989	1.917	1.848	2.589	2.274	2.029	2.372	1.489	1.160	1.200	1.218	1.242	1.591	2.486	3.592	4.331
Spanien	4.863	5.210	5.586	5.855	6.911	7.571	7.442	7.497	8.253	8.753	8.652	8.460	7.650	7.613	7.147	7.093	7.241	7.778	8.965	10.657	16.168	23.345	28.980
Tschechische Republik	-	-	10.951	9.613	10.026	8.888	7.677	7.746	9.345	11.148	10.986	10.236	8.447	8.947	8.459	7.712	6.651	6.309	5.924	6.063	8.255	9.221	9.963
ehem. Tschechoslowakei	22.381	36.271	3.578	1.215	1.536	1.311	1.026	843	776	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ungarn	24.763	27.844	24.164	19.186	18.627	16.571	11.140	13.283	14.893	16.056	17.039	16.506	14.252	17.411	18.574	18.654	22.175	25.151	25.270	29.286	41.132	54.491	59.995
Vereinigtes Königreich	17.103	17.938	16.945	16.838	17.021	15.794	12.860	11.855	12.088	12.071	11.153	9.753	8.489	8.320	7.853	7.942	7.920	8.592	8.635	9.173	9.767	10.466	10.836
Türkei	82.635	81.303	68.466	64.725	74.517	74.144	56.992	49.178	48.129	50.026	54.695	58.128	49.774	42.644	36.019	30.720	27.599	26.653	27.212	27.564	28.610	26.150	23.230
Bosnien-Herzegowina	-	60.629	92.640	65.238	54.623	11.141	6.837	8.473	10.222	10.421	12.656	10.489	8.437	7.987	7.026	6.635	6.403	6.154	6.145	6.920	9.533	12.235	15.083
Mazedonien	-	-	1.153	3.113	3.872	2.833	3.093	3.108	3.225	3.442	5.299	3.953	3.683	3.292	2.628	2.492	2.334	2.308	2.399	7.585	5.679	11.331	14.387
Jugoslawien ¹	221.511	280.532	156.253	67.571	56.448	44.547	32.702	61.880	90.508	34.267	28.779	26.420	22.751	21.691	17.514	15.204	12.382	10.171	8.667	16.666	17.794	23.105	27.675

Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.615	6.168	6.928	7.160	9.024	13.071
Russische Föderation ²	40.956	26.322	31.062	37.693	35.283	33.701	28.927	26.413	32.843	32.727	35.930	36.479	31.776	28.464	23.078	17.081	15.770	15.052	15.652	16.063	17.487	18.812	31.367
Ukraine	-	6.555	12.274	13.940	15.399	13.710	12.525	14.121	15.285	18.470	20.307	20.578	17.696	15.000	10.881	7.514	7.551	6.869	6.947	6.870	7.585	8.198	8.342
Marokko	6.081	6.542	5.306	4.014	3.790	4.302	4.132	4.532	5.003	5.562	5.961	6.490	6.272	4.868	4.390	4.011	3.538	3.374	3.925	3.762	4.370	5.024	6.666
Brasilien	3.512	3.421	3.328	3.392	3.551	3.845	3.689	4.244	4.342	4.705	4.961	4.714	4.690	5.034	5.518	5.703	6.087	6.290	6.390	6.127	6.870	7.091	7.779
Vereinigte Staaten	19.226	20.523	16.680	15.288	15.293	15.463	14.931	15.987	16.755	16.523	15.979	15.466	14.666	15.292	15.228	15.435	16.660	17.542	17.706	18.262	20.149	19.563	20.531
Afghanistan	5.800	5.966	5.908	6.277	8.679	7.019	5.526	4.768	5.893	6.434	6.384	3.896	2.606	2.313	1.600	1.505	1.359	1.855	4.622	7.377	9.321	8.581	9.088
China	5.685	6.807	8.880	5.834	5.464	5.929	6.794	7.237	10.076	14.676	19.109	18.463	16.059	13.067	12.034	13.211	13.741	14.293	15.369	16.248	18.276	19.740	22.350
Indien	7.999	7.637	6.158	5.055	6.128	6.545	5.278	4.715	5.077	6.544	8.949	9.433	9.227	9.125	8.364	9.500	9.880	11.403	12.009	13.187	15.352	18.063	19.455
Irak	1.436	1.459	1.240	2.026	6.683	12.988	15.082	8.283	9.464	12.564	17.675	13.003	6.495	3.275	3.347	3.678	5.303	8.923	13.062	9.496	7.453	6.654	5.218
Iran	8.374	6.041	6.124	6.720	6.966	7.989	6.411	5.649	6.074	7.753	6.740	6.105	5.017	4.219	3.377	3.050	2.819	3.257	3.951	5.695	7.175	8.215	8.250
Kasachstan	-	5.609	19.081	23.527	22.815	17.650	14.050	9.766	11.385	-	-	11.684	9.429	6.868	4.904	2.676	1.968	1.883	1.820	1.637	1.717	1.728	2.034
Thailand	3.440	3.997	4.104	4.345	4.002	3.833	3.728	4.325	5.008	5.729	6.534	6.823	6.029	5.521	4.732	4.216	3.628	3.153	3.394	3.342	3.192	3.256	3.219
Vietnam	10.380	10.696	11.936	6.198	4.950	3.541	3.317	5.942	6.154	5.867	6.688	6.882	6.704	5.883	4.880	5.557	4.197	4.045	4.469	4.310	4.206	3.887	4.126

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien (2011: 16.524 Zuzüge) sowie ehem. Serbien und Montenegro (2011: 1.270 Zuzüge); ab 2008 ohne Kosovo. 2012 Serbien 22.107 und ehem. Serbien und Montenegro 998 Zuzüge; 2013 Serbien 27.302 und ehem. Serbien und Montenegro 373.

2) Für 1991 Angaben für die ehemalige Sowjetunion.

Tabelle 1-13: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2013

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Deutschland	98.915	105.171	104.653	138.280	130.672	118.430	109.903	116.403	116.410	111.244	109.507	117.683	127.267	150.667	144.815	155.290	161.105	174.759	154.988	141.000	140.132	133.232	140.282
Bulgarien	3.634	10.895	34.991	18.056	10.476	7.012	6.362	4.904	5.547	6.783	7.974	8.783	10.280	10.299	9.129	7.521	8.693	15.990	20.065	23.985	29.756	34.276	39.172
Frankreich	9.761	9.486	9.759	11.097	11.399	11.999	13.320	12.931	14.364	12.817	12.162	12.567	12.045	13.646	10.354	10.387	10.451	12.938	14.172	11.590	10.160	9.789	10.085
Griechenland	15.532	16.326	17.643	19.349	19.631	20.315	22.010	20.250	19.983	18.866	18.709	19.152	17.769	20.340	16.391	15.318	14.500	16.079	16.449	11.569	10.371	12.165	13.576
Italien	36.609	32.922	31.362	32.884	34.739	37.535	38.590	37.851	37.205	34.260	33.164	34.179	32.485	35.056	27.118	25.720	23.591	25.846	26.146	22.099	20.816	20.553	24.180
Kroatien	-	23.391	21.452	25.322	20.522	16.169	17.452	15.722	12.337	12.507	14.069	13.614	12.120	12.379	11.294	10.704	10.535	11.816	12.063	11.184	11.859	11.847	12.635
Niederlande	4.800	4.867	5.432	6.361	5.924	6.519	6.834	6.577	6.542	5.653	5.224	5.493	5.264	6.230	5.479	5.854	6.340	7.309	7.674	6.818	6.723	6.803	6.855
Österreich	12.757	10.919	10.402	10.426	9.846	10.079	10.568	9.657	9.678	9.691	9.076	9.261	8.663	9.458	7.639	7.870	8.188	9.776	9.877	8.140	7.568	7.665	7.653
Polen	117.195	110.056	101.904	66.037	71.001	71.824	70.180	60.778	59.352	60.727	64.262	67.907	73.666	96.345	98.190	107.569	113.791	119.649	111.376	94.616	99.602	108.985	118.742
Portugal	4.188	5.032	6.375	14.558	20.794	25.726	26.716	22.116	16.376	12.861	10.968	10.771	8.508	8.772	6.912	6.729	6.452	7.009	8.032	6.709	5.702	5.844	7.162
Rumänien	30.786	52.532	102.309	44.987	25.589	16.688	13.496	13.486	14.730	16.756	18.369	17.555	19.759	20.275	20.606	21.713	24.524	37.778	44.305	48.943	59.821	71.715	86.742
Slowakei	-	-	6.277	4.350	7.043	6.230	6.185	5.985	6.825	8.708	9.703	9.883	9.669	10.284	9.088	9.542	8.479	9.406	8.087	7.419	7.854	8.717	10.136
Slowenien	-	1.219	1.756	2.252	2.101	2.258	2.135	2.094	1.866	1.886	2.368	2.314	2.223	2.370	1.607	1.265	1.241	1.611	1.686	1.438	1.629	2.025	2.493
Spanien	5.984	6.332	6.834	7.429	6.873	7.850	8.866	8.413	9.541	8.959	9.004	9.194	8.992	10.345	8.185	8.140	7.442	9.139	9.731	8.236	8.018	9.601	12.473
Tschechische Republik	-	-	13.716	9.024	8.730	8.073	7.886	6.680	7.076	8.735	8.526	8.942	8.232	8.302	6.254	6.450	5.741	6.929	6.452	5.010	4.830	5.284	6.171
ehem. Tschechoslowakei	13.250	24.955	5.410	1.900	1.994	1.504	1.376	871	869	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ungarn	14.880	20.893	24.849	21.826	18.662	16.946	15.065	12.175	12.560	14.407	14.828	15.688	14.972	16.490	15.669	15.036	16.950	21.454	22.125	20.485	24.227	28.099	34.319
Vereinigtes Königreich	11.337	12.235	13.103	15.861	14.726	15.873	15.365	13.838	13.381	10.903	10.639	10.756	9.576	10.885	7.864	7.771	7.300	8.898	9.467	8.000	7.352	7.028	7.376
Türkei	36.639	40.727	46.642	47.378	44.366	45.030	46.820	47.154	42.823	40.263	36.495	36.750	36.863	38.005	34.466	32.424	29.879	34.843	35.410	31.754	27.922	27.725	27.896
Bosnien-Herzegowina	-	3.582	9.140	17.195	17.398	28.303	85.262	105.774	44.055	22.308	11.173	9.168	7.950	8.053	6.829	6.255	6.476	6.900	7.435	6.607	8.360	8.982	11.043
Mazedonien	-	-	582	2.996	3.551	2.919	2.468	2.366	2.312	2.528	2.639	3.322	2.751	2.829	2.067	2.000	1.749	2.225	2.063	3.900	5.184	5.980	8.656
Jugoslawien ¹	53.937	103.650	82.298	72.644	47.158	39.593	54.455	58.484	56.249	95.057	37.668	37.925	30.728	28.345	20.461	16.738	12.318	14.551	14.403	10.682	17.429	18.768	21.742
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	337	1.843	2.749	2.890	3.642	5.445

Russische Föderation ²	12.002	6.323	7.854	13.340	14.127	13.181	11.645	11.035	10.839	12.207	12.516	14.414	13.879	14.078	12.899	12.122	11.120	13.881	13.267	11.424	10.544	9.553	14.408
Ukraine	-	762	3.226	5.417	5.868	4.566	4.370	4.471	5.014	4.893	5.959	7.127	6.626	6.357	5.656	5.240	4.917	6.337	5.679	4.847	4.094	4.074	4.336
Marokko	2.000	2.319	2.856	3.403	2.807	2.518	2.531	2.800	2.692	2.893	2.667	2.905	3.149	3.515	3.124	2.755	2.515	2.765	2.652	2.426	2.275	2.373	2.993
Brasilien	1.874	2.006	1.989	2.220	2.269	2.276	2.360	2.783	2.692	2.892	3.039	3.069	3.188	3.449	3.641	3.945	4.091	5.364	5.238	5.123	4.821	5.194	5.553
Vereinigte Staaten	14.349	13.985	14.794	15.895	14.728	13.915	14.716	15.689	15.525	15.291	15.032	14.615	14.064	14.926	14.409	14.904	15.181	19.019	20.774	18.299	16.330	15.603	17.415
Afghanistan	999	1.022	1.231	1.332	1.403	1.720	2.199	2.639	2.093	2.273	2.632	2.144	1.778	1.908	1.700	1.615	1.184	1.510	1.597	1.449	1.453	1.932	1.860
China	3.215	3.367	4.373	4.863	4.567	4.740	5.049	5.266	5.369	6.088	6.349	9.037	11.704	12.793	10.468	11.287	11.020	13.647	14.762	14.094	12.853	12.359	14.571
Indien	4.565	4.422	6.148	5.568	4.735	4.824	4.894	4.976	4.660	4.630	4.916	5.450	6.121	7.302	7.095	8.228	8.056	9.532	10.374	9.981	9.822	11.108	12.411
Irak	386	476	467	488	477	1.033	2.587	3.862	3.734	3.340	3.320	5.618	5.088	5.028	4.316	4.169	3.473	3.945	3.705	3.243	2.961	3.251	3.002
Iran	5.455	4.698	4.510	4.242	4.011	4.034	4.273	4.323	4.191	4.233	4.624	3.950	3.703	3.780	2.939	2.831	2.260	3.189	3.510	2.861	2.370	2.579	2.759
Kasachstan	-	678	1.616	4.040	6.889	5.125	3.039	2.887	2.649	-	-	2.727	2.156	1.972	1.727	1.561	1.358	1.525	1.306	1.200	1.085	1.043	1.133
Thailand	1.254	1.471	1.826	1.944	1.986	1.921	1.988	2.121	2.287	2.452	2.531	2.714	2.653	2.767	2.459	2.485	2.296	2.843	3.000	2.716	2.167	2.114	2.241
Vietnam	9.955	3.490	4.466	4.415	4.643	6.033	7.043	5.716	4.832	4.238	3.262	4.394	4.722	4.971	4.176	4.757	3.919	4.313	3.720	3.267	2.990	2.411	2.535

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien (2011: 14.721 Fortzüge) sowie ehem. Serbien und Montenegro (2011: 2.708 Fortzüge); ab 2008 ohne Kosovo. Für 2012 Serbien 16.498 und ehem. Serbien und Montenegro 2.270 Fortzüge; für 2013 Serbien 19.977 und ehem. Serbien und Montenegro 1.765 Fortzüge.

2) Für 1991 Angaben für die ehemalige Sowjetunion.

Tabelle 1-14: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht im Jahr 2013

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Polen	190.424	123.214	67.210	118.742	82.084	36.658
Rumänien	139.487	87.513	51.974	86.742	57.689	29.053
Deutschland	118.425	65.294	53.131	140.282	74.942	65.340
Bulgarien	60.896	39.199	21.697	39.172	27.737	11.435
Ungarn	59.995	41.183	18.812	34.319	26.167	8.152
Italien	47.485	29.284	18.201	24.180	15.355	8.825
Griechenland	32.088	18.549	13.539	13.576	8.650	4.926
Russische Föderation	31.367	13.438	17.929	14.408	6.586	7.822
Spanien	28.980	15.818	13.162	12.473	6.795	5.678
Serbien	27.302	15.617	11.685	19.977	12.165	7.812
Kroatien	25.772	18.503	7.269	12.635	9.516	3.119
Türkei	23.230	13.654	9.576	27.896	18.250	9.646
China	22.350	10.584	11.766	14.571	7.366	7.205
Vereinigte Staaten	20.531	11.141	9.390	17.415	9.512	7.903
Indien	19.455	13.390	6.065	12.411	8.793	3.618
Syrien	19.017	11.932	7.085	1.960	1.365	595
Frankreich	15.215	7.821	7.394	10.085	5.015	5.070
Bosnien-Herzegowina	15.083	10.304	4.779	11.043	8.307	2.736
Slowakei	15.038	9.339	5.699	10.136	6.631	3.505
Mazedonien	14.387	7.658	6.729	8.656	4.909	3.747
Portugal	13.635	9.089	4.546	7.162	5.215	1.947
Kosovo	13.071	7.699	5.372	5.445	3.638	1.807
Vereinigtes Königreich	10.836	6.556	4.280	7.376	4.370	3.006
Niederlande	10.037	6.228	3.809	6.855	4.240	2.615
Tschechische Republik	9.963	5.566	4.397	6.171	3.491	2.680
Österreich	9.955	5.438	4.517	7.653	4.413	3.240
Litauen	9.271	5.055	4.216	5.988	3.578	2.410
Afghanistan	9.088	6.373	2.715	1.860	1.442	418
Lettland	8.403	5.072	3.331	5.429	3.697	1.732
Ukraine	8.342	2.984	5.358	4.336	2.000	2.336
Iran	8.250	4.403	3.847	2.759	1.672	1.087
Pakistan	7.966	6.400	1.566	2.211	1.867	344
Brasilien	7.779	3.769	4.010	5.553	2.625	2.928
Japan	6.755	3.304	3.451	6.167	3.063	3.104
Marokko	6.666	4.249	2.417	2.993	2.280	713
Korea, Republik	5.524	2.310	3.214	4.496	1.861	2.635
Ägypten	5.465	3.829	1.636	1.962	1.332	630
Irak	5.218	2.860	2.358	3.002	2.136	866
Georgien	4.481	2.668	1.813	2.390	1.523	867
Insgesamt	1.226.493	738.740	487.753	797.886	498.936	298.950

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Tabelle 1-15: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2004 bis 2013

Bundesland	2004		2005		2006		2007		2008	
	Gesamt	dar. Ausländer								
Baden-Württemberg	121.797	106.180	121.141	105.736	116.032	100.437	119.110	102.273	121.211	102.825
Bayern	126.423	110.572	119.349	103.125	116.298	100.009	121.638	102.805	119.573	99.823
Berlin	42.063	36.786	42.592	37.048	41.263	35.398	44.422	37.950	45.741	38.987
Brandenburg	9.635	8.229	8.969	7.537	8.652	7.128	8.425	6.708	8.499	6.513
Bremen	7.305	6.570	6.505	5.855	6.406	5.543	7.076	6.186	6.971	6.019
Hamburg	23.738	19.457	24.090	20.665	23.212	19.788	19.690	16.968	21.514	18.401
Hessen	101.322	57.890	66.842	53.152	63.484	50.437	66.541	54.296	63.393	53.958
Mecklenburg-Vorpommern	5.928	5.251	5.569	4.843	5.324	4.565	5.887	5.059	6.292	5.369
Niedersachsen	119.788	62.913	95.893	58.668	69.486	55.893	70.754	58.321	69.064	57.482
Nordrhein-Westfalen	134.528	116.234	131.971	114.136	128.873	111.753	135.453	117.108	137.291	118.092
Rheinland-Pfalz	30.390	22.898	31.328	24.281	31.997	25.156	31.146	25.166	31.436	24.754
Saarland	7.059	5.459	6.802	5.207	6.578	4.984	6.949	5.306	7.218	5.586
Sachsen	18.491	16.624	16.653	14.657	16.428	14.391	16.168	13.838	17.127	14.524
Sachsen-Anhalt	10.199	9.104	8.969	7.273	7.595	6.277	7.235	6.209	7.548	6.351
Schleswig-Holstein	14.562	12.081	14.616	12.074	14.165	11.676	13.737	11.196	12.423	9.626
Thüringen	6.947	5.934	6.063	5.044	6.062	5.032	6.535	5.363	6.845	5.505

Bundesland	2009		2010		2011		2012		2013	
	Gesamt	dar. Ausländer								
Baden-Württemberg	121.688	102.566	136.216	116.553	161.647	142.002	191.048	171.260	214.279	194.111
Bayern	122.132	101.943	139.820	118.491	181.035	158.841	212.794	191.945	240.166	218.957
Berlin	53.306	45.291	59.611	51.456	69.936	61.446	77.104	68.373	84.425	75.408
Brandenburg	9.614	7.392	10.772	8.518	12.684	10.346	14.050	11.751	17.134	14.815
Bremen	8.074	7.117	8.826	7.853	9.927	8.917	11.602	10.553	12.313	11.208
Hamburg	25.112	21.528	26.324	22.883	31.048	27.456	32.412	28.776	34.839	31.166
Hessen	66.211	56.019	77.039	67.118	93.247	83.511	99.259	89.877	111.090	101.611
Mecklenburg-Vorpommern	5.968	4.906	6.680	5.584	8.129	7.010	9.757	8.564	12.182	10.969
Niedersachsen	73.925	62.892	76.783	66.868	91.507	81.338	99.001	89.309	110.921	100.505
Nordrhein-Westfalen	145.656	125.513	162.808	141.473	188.711	166.912	207.423	185.640	240.565	217.907
Rheinland-Pfalz	31.893	24.462	32.971	27.224	39.682	34.145	44.867	39.480	51.656	46.181
Saarland	7.745	6.108	8.016	6.369	9.112	7.320	10.365	8.678	11.761	9.942
Sachsen	19.306	16.190	20.166	17.150	22.863	19.671	26.043	22.841	29.994	26.498
Sachsen-Anhalt	8.208	6.877	8.595	7.267	9.714	8.426	11.257	10.009	14.263	13.035
Schleswig-Holstein	14.806	11.585	15.542	12.167	18.887	15.596	21.188	17.717	25.439	21.882
Thüringen	7.370	5.925	8.113	6.556	10.170	8.758	12.766	11.135	15.466	13.876

Quelle: Statistisches Bundesamt

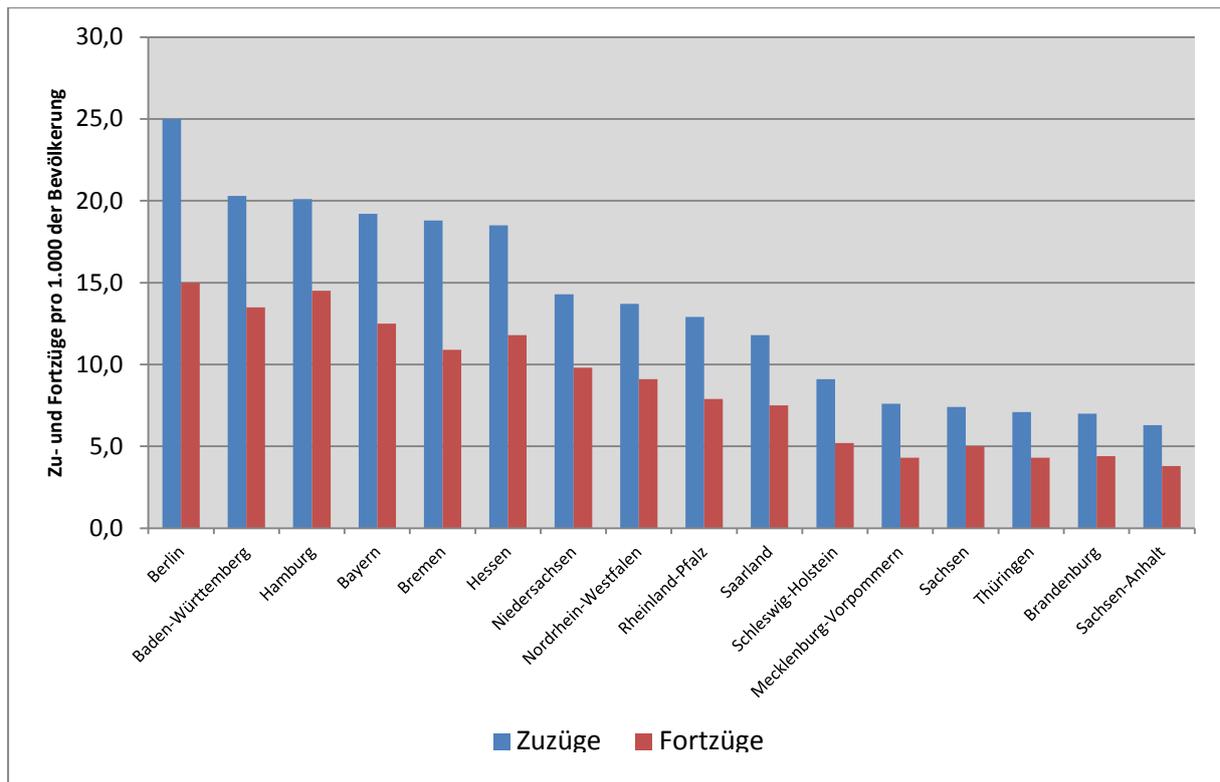
Tabelle 1-16: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2004 bis 2013

Bundesland	2004		2005		2006		2007		2008	
	Gesamt	dar. Ausländer								
Baden-Württemberg	123.787	102.594	118.390	96.064	117.775	93.098	116.757	89.753	129.644	98.488
Bayern	126.366	105.318	111.275	88.305	113.115	87.924	114.148	86.627	131.675	99.705
Berlin	31.244	24.332	28.063	20.626	32.539	24.028	39.803	30.278	43.389	33.289
Brandenburg	9.569	7.689	8.583	6.692	8.900	6.564	8.372	5.594	9.677	6.403
Bremen	5.994	5.027	5.134	4.234	5.595	4.433	5.987	4.750	6.633	5.144
Hamburg	27.993	24.509	18.605	14.851	20.357	16.227	14.239	9.438	30.961	25.765
Hessen	94.192	53.679	71.456	47.139	79.236	54.595	70.461	47.899	69.569	54.484
Mecklenburg-Vorpommern	5.661	4.708	4.938	3.855	4.446	3.113	5.008	3.489	6.332	4.273
Niedersachsen	57.265	47.957	55.376	45.664	56.337	46.784	59.027	48.550	68.114	54.976
Nordrhein-Westfalen	128.181	106.108	126.457	102.492	119.207	93.491	125.407	96.620	150.038	118.062
Rheinland-Pfalz	28.050	19.751	32.471	19.170	33.001	19.209	28.061	19.752	33.935	23.936
Saarland	7.723	5.856	7.006	5.066	6.280	4.245	6.611	4.413	6.364	3.840
Sachsen	18.766	15.583	14.241	10.793	15.454	11.368	16.128	11.055	19.065	13.034
Sachsen-Anhalt	11.860	8.062	7.985	5.829	6.527	4.781	7.285	4.981	8.846	6.193
Schleswig-Holstein	14.381	10.908	12.536	8.725	13.743	9.713	13.047	8.643	15.962	11.016
Thüringen	6.600	4.884	5.883	4.079	6.552	4.201	6.513	3.907	7.685	4.522

Bundesland	2009		2010		2011		2012		2013	
	Gesamt	dar. Ausländer								
Baden-Württemberg	119.337	92.019	117.337	91.174	121.243	95.385	127.122	102.893	142.792	118.038
Bayern	128.608	101.441	104.951	80.466	120.333	94.160	136.694	110.832	156.604	128.037
Berlin	61.142	51.234	60.783	51.410	45.856	36.506	47.914	38.973	50.601	41.302
Brandenburg	9.746	6.533	8.630	5.830	9.241	6.626	9.573	6.916	10.773	8.131
Bremen	7.660	6.382	8.787	7.607	6.655	5.603	7.121	6.002	7.136	6.048
Hamburg	30.062	25.731	21.080	16.892	22.674	18.410	20.979	17.019	25.125	20.695
Hessen	64.021	50.546	67.355	54.993	63.751	52.241	65.347	54.547	70.950	59.438
Mecklenburg-Vorpommern	6.842	4.930	5.312	3.805	5.473	3.923	6.009	4.576	6.890	5.375
Niedersachsen	66.282	55.197	62.325	52.625	67.837	57.872	71.481	62.428	75.986	66.666
Nordrhein-Westfalen	149.547	121.237	135.359	108.873	136.136	110.470	138.171	114.126	159.301	133.656
Rheinland-Pfalz	31.302	21.560	27.286	19.724	27.903	21.115	29.162	22.584	31.564	25.060
Saarland	7.410	5.087	6.016	4.115	6.072	4.069	6.707	4.853	7.437	5.550
Sachsen	20.592	15.125	19.765	15.065	17.622	12.830	17.465	12.978	20.163	15.456
Sachsen-Anhalt	8.136	5.870	6.548	4.519	8.329	6.229	7.192	5.342	8.622	6.789
Schleswig-Holstein	16.413	11.844	12.763	8.643	12.401	8.434	13.076	8.941	14.506	10.141
Thüringen	6.696	4.072	6.310	3.864	7.443	4.964	7.978	5.749	9.436	7.222

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-21: Zu- und Fortzüge im Jahr 2013 nach Bundesland pro 1.000 Einwohner



Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.6 Altersstruktur

Tabelle 1-17: Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen von 1991 bis 2013

Jahr	unter 18 Jahre	von 18 bis unter 25 Jahre	von 25 bis unter 40 Jahre	von 40 bis unter 65 Jahre	65 u. mehr Jahre	Insgesamt
Zuzüge						
1991	273.997	244.815	421.629	207.015	35.471	1.182.927
1992	326.292	321.925	549.644	253.622	37.966	1.489.449
1993	264.767	266.855	472.953	225.842	37.587	1.268.004
1994	219.467	214.676	390.628	208.364	36.902	1.070.037
1995	222.080	223.318	400.098	214.674	35.878	1.096.048
1996	182.704	209.205	354.299	185.667	27.816	959.691
1997	148.479	189.530	311.197	165.989	25.438	840.633
1998	138.144	189.076	297.003	156.123	22.110	802.456
1999	157.617	199.870	319.317	172.642	24.577	874.023
2000	132.060	200.550	316.640	169.656	22.252	841.158
2001	135.459	216.331	332.626	172.827	21.974	879.217
2002	123.743	209.000	319.601	168.157	22.042	842.543
2003	104.400	190.257	296.038	157.930	20.350	768.975
2004	95.612	184.049	308.275	172.738	19.501	780.175
2005	80.509	163.115	286.644	160.977	16.107	707.352
2006	66.895	154.623	270.585	153.840	13.860	661.855
2007	71.576	155.646	277.440	161.299	14.805	680.766
2008	72.713	157.390	273.689	163.586	14.768	682.146
2009	80.094	163.313	289.514	172.370	15.723	721.014
2010	91.209	178.705	322.066	190.046	16.256	798.282
2011	107.917	208.566	391.592	232.851	17.373	958.299
2012	130.414	234.045	439.078	259.153	18.246	1.080.936
2013	163.216	266.116	490.506	286.647	20.008	1.226.493
Fortzüge						
1991	92.098	105.419	234.615	131.098	19.010	582.240
1992	117.614	127.246	281.589	154.631	20.344	701.424
1993	116.463	147.831	336.427	177.622	18.516	796.859
1994	108.776	132.277	311.480	166.536	21.457	740.526
1995	95.878	119.218	295.688	165.405	21.924	698.113
1996	86.780	119.370	287.011	163.487	20.846	677.494
1997	105.582	125.848	315.369	177.117	23.053	746.969
1998	124.881	123.662	313.023	171.274	22.518	755.358
1999	93.872	119.776	280.443	157.268	20.689	672.048
2000	99.022	122.635	279.213	153.381	19.787	674.038
2001	69.298	112.109	255.780	149.535	19.772	606.494
2002	71.149	118.639	262.753	150.280	20.434	623.255
2003	69.693	117.438	265.365	152.925	20.909	626.330
2004	73.726	122.504	296.274	178.971	26.157	697.632

2005	67.855	106.560	267.569	163.204	23.211	628.399
2006	67.197	106.438	270.709	170.180	24.540	639.064
2007	66.788	105.409	268.473	171.844	24.340	636.854
2008	70.632	119.053	308.664	208.518	31.022	737.889
2009	64.387	117.077	305.282	212.203	34.847	733.796
2010	60.589	113.107	277.260	189.454	30.195	670.605
2011	62.570	118.508	280.461	191.527	25.903	678.969
2012	64.441	126.286	294.168	201.330	25.766	711.991
2013	75.909	141.985	328.611	223.747	27.634	797.886

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.7 Geschlechtsstruktur

Tabelle 1-18: Zu- und Fortzüge nach Geschlecht von 1990 bis 2013

Jahr	Zuzüge				Fortzüge			
	männlich	weiblich	Frauenanteil ²	Gesamt	männlich	weiblich	Frauenanteil ²	Gesamt
1990	695.231	561.019	44,7	1.256.250	327.796	246.582	42,9	574.378
1991 ¹	696.279	486.648	41,1	1.182.927	364.116	218.124	37,5	582.240
1992	911.771	577.678	38,8	1.489.449	450.544	250.880	35,8	701.424
1993	771.018	496.986	39,2	1.268.004	543.675	253.184	31,8	796.859
1994	631.596	438.441	41,0	1.070.037	483.819	256.707	34,7	740.526
1995	651.809	444.239	40,5	1.096.048	454.260	243.853	34,9	698.113
1996	571.876	387.815	40,4	959.691	442.324	235.170	34,7	677.494
1997	496.540	344.093	40,9	840.633	477.595	269.374	36,1	746.969
1998	473.145	329.311	41,0	802.456	470.639	284.719	37,7	755.358
1999	504.974	369.049	42,2	874.023	423.940	248.108	36,9	672.048
2000	487.839	353.319	42,0	841.158	426.798	247.240	36,7	674.038
2001	507.483	371.734	42,3	879.217	383.889	222.605	36,7	606.494
2002	481.085	361.458	42,9	842.543	390.764	232.491	37,3	623.255
2003	439.988	328.987	42,8	768.975	392.541	233.789	37,3	626.330
2004	455.601	324.574	41,6	780.175	436.362	261.270	37,5	697.632
2005	411.622	295.730	41,8	707.352	390.266	238.133	37,9	628.399
2006	393.582	268.273	40,5	661.855	394.072	244.992	38,3	639.064
2007	403.500	277.266	40,7	680.766	391.967	244.887	38,5	636.854
2008	404.759	277.387	40,1	682.146	448.347	289.542	39,2	737.889
2009	426.296	294.718	40,9	721.014	444.591	289.205	39,4	733.796
2010	475.575	322.707	40,4	798.282	406.556	264.049	39,4	670.605
2011	578.353	379.946	39,6	958.299	417.879	261.090	38,5	678.969
2012	652.321	428.615	39,7	1.080.936	443.842	268.149	37,7	711.991
2013	738.740	487.753	39,8	1.226.493	498.936	298.950	37,5	797.886

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2) Frauenanteil in Prozent.

2. EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Tabelle 2-2: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern¹ über die Grenzen Deutschlands in den Jahren 2012 und 2013

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)	
	2012	2013	2012	2013	2012	2013
Polen	177.758	190.424	108.985	118.742	68.773	71.682
Rumänien ²	120.524	139.487	71.715	86.742	48.809	52.745
Bulgarien ²	60.209	60.896	34.276	39.172	25.933	21.724
Ungarn	54.491	59.995	28.099	34.319	26.392	25.676
Italien	36.896	47.485	20.553	24.180	16.343	23.305
Griechenland	32.660	32.088	12.165	13.576	20.495	18.512
Spanien	23.345	28.980	9.601	12.473	13.744	16.507
Kroatien ³	12.887	25.772	11.847	12.635	1.040	13.137
Frankreich	14.458	15.215	9.789	10.085	4.669	5.130
Slowakei	13.892	15.038	8.717	10.136	5.175	4.902
Portugal	11.820	13.635	5.844	7.162	5.976	6.473
Vereinigtes Königreich	10.466	10.836	7.028	7.376	3.438	3.460
Niederlande	9.164	10.037	6.803	6.855	2.361	3.182
Tschechische Republik	9.221	9.963	5.284	6.171	3.937	3.792
Österreich	10.089	9.955	7.665	7.653	2.424	2.302
Litauen	10.226	9.271	5.340	5.988	4.886	3.283
Lettland	9.212	8.403	5.505	5.429	3.707	2.974
Slowenien	3.592	4.331	2.025	2.493	1.567	1.838
Schweden	2.615	2.665	1.980	1.980	635	685
Belgien	2.622	2.563	1.593	1.765	1.029	798
Dänemark	2.322	2.522	1.681	1.873	641	649
Luxemburg	2.003	2.253	1.180	1.357	823	896
Finnland	2.190	2.212	1.799	1.744	391	468
Irland	1.868	1.796	1.138	1.205	730	591
Estland	1.290	1.336	769	788	521	548
Zypern	380	511	120	186	260	325
Malta	94	102	66	72	28	30
EU-14	162.518	182.242	88.819	99.284	73.699	82.958
EU-10	280.156	299.374	164.910	184.324	115.246	115.050
EU-2	180.733	200.383	105.991	125.914	74.742	74.469
EU insgesamt	623.407	707.771	359.720	422.157	263.687	285.614

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Ohne Deutsche.

2) Rumänien und Bulgarien traten zum 1. Januar 2007 der EU bei.

3) Kroatien trat zum 1. Juli 2013 der EU bei.

Tabelle 2-3: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) nach und aus Deutschland von 1991 bis 2013

	Gesamt-zuzüge	Zuzüge von Unions-bürgern¹	in %	Gesamt-fortzüge	Fortzüge von Unions-bürgern¹	in %
1991	1.198.978	128.142	10,7	596.455	96.727	16,2
1992	1.502.198	120.445	8,0	720.127	94.967	13,2
1993	1.277.408	117.115	9,2	815.312	99.167	12,2
1994	1.082.553	139.382	12,9	767.555	117.486	15,3
1995	1.096.048	175.977	16,1	698.113	140.113	20,1
1996	959.691	171.804	17,9	677.494	154.033	22,7
1997	840.633	150.583	17,9	746.969	159.193	21,3
1998	802.456	135.908	16,9	755.358	146.631	19,4
1999	874.023	135.268	15,5	672.048	141.205	21,0
2000	841.158	130.683	15,5	674.038	126.360	18,7
2001	879.217	120.590	13,7	606.494	120.408	19,9
2002	842.543	110.610	13,1	623.255	122.982	19,7
2003	768.975	98.709	12,8	626.330	114.042	18,2
2004	780.175	92.931	11,9	697.632	126.748	18,2
2005	707.352	89.235	12,6	628.399	99.111	15,8
2006	661.855	89.788	13,6	639.064	97.271	15,2
2007	680.766	91.934	13,5	636.854	93.874	14,7
2008	682.146	95.962	14,1	737.889	107.829	14,6
2009	721.014	98.845	13,7	733.796	114.002	15,5
2010	798.282	107.008	13,4	670.605	93.176	13,9
2011	958.299	131.754	13,7	678.969	86.272	12,7
2012	1.080.936	162.518	15,0	711.991	88.819	12,5
2013	1.226.493	182.242	14,9	797.886	99.284	12,4

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Von 1991 bis 1994 Staatsangehörige aus folgenden 11 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien; ab 1995 zusätzlich Finnland, Österreich und Schweden (EU-14). Deutsche bleiben unberücksichtigt.

Tabelle 2-4: Zuzüge, Fortzüge, Wanderungssaldo nach Monaten für Polen, Rumänien und Bulgarien, 2009 bis März 2014

Monat	Zuzüge			Fortzüge			Saldo		
	Polen	Bulgarien	Rumänien	Polen	Bulgarien	Rumänien	Polen	Bulgarien	Rumänien
Jan 09	4.439	1.204	1.820	2.718	483	798	1.721	721	1.022
Feb 09	3.770	1.028	1.711	3.695	576	1.100	75	452	611
Mrz 09	4.752	1.268	2.223	2.967	521	988	1.785	747	1.235
Apr 09	4.135	1.175	2.062	2.773	504	1.071	1.362	671	991
Mai 09	4.515	1.099	2.662	2.750	551	997	1.765	548	1.665
Jun 09	4.840	1.255	2.211	2.705	456	1.188	2.135	799	1.023
Jul 09	5.184	1.333	2.222	3.769	622	1.376	1.415	711	846
Aug 09	5.004	1.462	2.315	3.310	521	1.149	1.694	941	1.166
Sep 09	5.346	1.775	2.677	3.540	671	1.358	1.806	1.104	1.319
Okt 09	4.854	1.659	2.512	3.015	590	1.401	1.839	1.069	1.111
Nov 09	3.859	1.307	2.159	2.742	547	1.178	1.117	760	981
Dez 09	2.107	960	1.413	3.441	716	1.427	-1.334	244	-14
Jan 10	4.464	1.462	2.415	2.291	534	930	2.173	928	1.485
Feb 10	3.785	1.436	2.222	2.266	439	903	1.519	997	1.319
Mrz 10	4.998	1.938	3.018	2.626	718	1.250	2.372	1.220	1.768
Apr 10	5.587	1.918	3.209	2.119	578	1.054	3.468	1.340	2.155
Mai 10	5.243	1.614	3.396	2.257	615	1.163	2.986	999	2.233
Jun 10	5.803	1.816	4.000	2.849	726	1.672	2.954	1.090	2.328
Jul 10	6.305	2.192	3.827	3.729	780	2.275	2.576	1.412	1.552
Aug 10	6.358	2.310	4.159	3.367	912	1.882	2.991	1.398	2.277
Sep 10	6.263	2.469	4.528	3.289	1.010	1.653	2.974	1.459	2.875
Okt 10	5.784	2.505	4.019	3.303	850	1.730	2.481	1.655	2.289
Nov 10	4.893	1.979	3.526	3.243	1.048	1.767	1.650	931	1.759
Dez 10	2.745	1.416	2.470	3.722	920	1.856	-977	496	614
Jan 11	5.784	2.325	4.091	2.665	873	1.380	3.119	1.452	2.711
Feb 11	5.428	2.195	3.694	2.417	873	1.335	3.011	1.322	2.359
Mrz 11	6.942	2.693	4.760	2.754	987	1.866	4.188	1.706	2.894
Apr 11	6.626	2.522	4.914	2.623	830	1.508	4.003	1.692	3.406
Mai 11	12.538	2.893	6.344	3.290	1.081	2.279	9.248	1.812	4.065
Jun 11	10.068	2.759	5.218	3.692	964	2.451	6.376	1.795	2.767
Jul 11	11.254	2.795	5.797	4.335	1.264	2.766	6.919	1.531	3.031
Aug 11	11.626	3.258	6.307	4.749	1.390	2.925	6.877	1.868	3.382
Sep 11	10.590	3.586	6.374	4.640	1.379	2.976	5.950	2.207	3.398
Okt 11	9.349	3.325	5.672	4.579	1.237	2.683	4.770	2.088	2.989
Nov 11	7.859	2.649	4.733	3.953	1.496	2.545	3.906	1.153	2.188
Dez 11	4.508	1.828	3.373	5.728	1.522	2.940	-1.220	306	433
Jan 12	9.632	3.393	6.583	2.809	1.035	1.808	6.823	2.358	4.775
Feb 12	7.525	2.813	5.172	2.830	1.029	1.727	4.695	1.784	3.445
Mrz 12	9.979	3.497	7.071	3.502	1.340	2.293	6.477	2.157	4.778
Apr 12	10.171	3.550	7.302	2.999	1.015	2.041	7.172	2.535	5.261
Mai 12	10.271	3.584	7.916	3.197	1.078	2.392	7.074	2.506	5.524
Jun 12	10.955	3.623	6.975	3.967	1.105	2.807	6.988	2.518	4.168
Jul 12	13.451	3.985	8.095	4.638	1.537	3.531	8.813	2.448	4.564
Aug 12	11.830	4.016	7.886	4.957	1.573	3.367	6.873	2.443	4.519
Sep 12	11.693	4.361	7.993	4.877	1.833	3.043	6.816	2.528	4.950
Okt 12	10.246	3.944	7.676	4.965	1.711	3.299	5.281	2.233	4.377
Nov 12	7.985	3.014	6.186	4.045	1.510	2.916	3.940	1.504	3.270
Dez 12	4.152	1.914	3.702	4.598	1.489	3.147	-446	425	555
Jan 13	10.477	3.731	7.650	3.043	1.120	2.214	7.434	2.611	5.436
Feb 13	8.838	3.096	6.392	2.932	1.111	2.044	5.906	1.985	4.348
Mrz 13	9.576	3.661	7.627	3.650	1.277	2.399	5.926	2.384	5.228
Apr 13	12.318	4.112	8.577	3.211	1.242	2.499	9.107	2.870	6.078
Mai 13	12.175	3.752	9.688	3.549	1.238	2.568	8.626	2.514	7.120
Jun 13	13.345	4.063	10.559	4.572	1.513	3.217	8.773	2.550	7.342
Jul 13	16.120	4.553	10.500	5.725	1.950	5.435	10.395	2.603	5.065
Aug 13	13.735	4.210	9.772	6.323	1.643	4.240	7.412	2.567	5.532
Sep 13	14.331	4.822	10.675	5.632	1.945	4.301	8.699	2.877	6.374
Okt 13	12.139	4.361	9.460	5.335	1.753	4.363	6.804	2.608	5.097
Nov 13	9.728	3.355	8.050	5.188	1.822	4.096	4.540	1.533	3.954
Dez 13	5.326	2.422	5.579	6.412	2.149	5.020	-1.086	273	559
Jan 14	11.562	5.529	13.106	4.697	1.662	3.583	6.865	3.867	9.523
Feb 14	9.367	4.673	10.083	4.497	1.670	3.742	4.870	3.003	6.341
Mrz 14	10.601	4.965	11.734	4.706	1.792	4.237	5.895	3.173	7.497

Quelle: AZR (Monatswerte jeweils zum Abfragestand 31.03. des Folgejahres; 2014: vorläufige Zahlen zum Stand 30.04.).

3. Die einzelnen Zuwanderergruppen

3.2 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Tabelle 3-36: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2013¹

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Bosnien-Herzeg.	-	49	1.272	1.172	989	682	511	687	966	884	1.148	1.478	1.146	1.437	1.481	1.522	1.719	1.856	1.852	1.973	2.126	2.132	2.019
Bulgarien	365	1.968	3.802	2.353	1.866	989	1.229	688	1.402	1.724	1.861	1.309	1.651	1.471	1.038	731	687	363	286	357	331	342	453
Serbien ²	8.668	8.862	2.657	15	-	0	0	0	0	0	103	659	603	681	450	516	612	995	1.136	1.530	1.769	1.455	1.434
Kroatien	-	298	4.792	5.296	4.542	4.375	3.604	2.780	3.876	5.136	5.211	4.595	3.761	3.416	2.918	2.874	3.319	3.432	3.337	3.302	3.903	4.369	3.974
Lettland	-	0	181	236	146	179	274	167	178	195	217	236	284	117	5	0	0	0	7	31	36	-	-
Mazedonien	-	-	472	667	712	194	112	185	253	335	451	340	224	192	100	140	230	273	233	125	158	173	136
Polen	27.575	51.176	19.771	13.774	24.499	24.423	21.184	16.942	18.243	18.537	21.797	21.193	20.727	16.546	10.049	9.026	7.084	5.769	5.678	6.571	6.741	-	-
Rumänien	1.786	7.785	13.542	2.196	276	15	966	2.631	3.902	5.239	3.728	3.285	4.101	3.947	3.142	2.703	2.039	1.922	1.934	2.150	2.174	2.840	2.820
Slowakei	-	-	414	1.427	2.036	1.250	1.206	943	1.348	1.543	1.488	1.268	1.594	1.109	756	719	353	305	288	365	365	-	-
Slowenien	-	321	1.805	1.350	1.184	974	680	660	657	536	716	655	641	285	85	36	22	31	55	21	40	-	-
Tschechische Rep. ³	4.051	10.701	4.113	1.693	2.150	1.947	1.439	1.060	1.366	1.445	1.398	1.353	961	571	301	224	161	98	112	139	95	-	-
Türkei	-	441	1.454	1.575	1.603	1.591	1.429	1.103	1.267	1.296	1.420	1.572	1.402	1.017	672	614	826	626	411	368	399	482	442
Ungarn	9.326	12.432	14.449	8.890	9.165	8.993	5.813	5.036	6.429	6.705	7.263	7.466	6.709	3.422	919	896	912	906	880	1.051	1.268	-	-
übrige Länder ⁴	-	869	1.413	572	244	141	101	107	148	107	101	37	70	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	51.771	94.902	70.137	41.216	49.412	45.753	38.548	32.989	40.035	43.682	46.902	45.446	43.874	34.211	21.916	20.001	17.964	16.576	16.209	17.983	19.405	11.793	11.278

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

2) Ab 1992 erfolgte eine Aufgliederung nach den einzelnen Republiken. Ab Mai 1993 bis ins Jahr 2000 wurde das Kontingent wegen des UN-Embargos gesperrt. Bis 3. Februar 2003 Bundesrepublik Jugoslawien. Ab 2008 nur noch Serbien.

3) Von 1992 bis Juli 1993 noch Zahlen für die CSFR, ab August 1993 erfolgt die Aufgliederung nach Tschechischer und Slowakischer Republik.

4) Werkvertragsarbeitnehmer aus Finnland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, USA, Liechtenstein, Israel und Kanada. Mit diesen Staaten wurden keine Regierungsvereinbarungen geschlossen.

Tabelle 3-37: Vermittlungen von Gastarbeitnehmern in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2013

Herkunftsland	jährliches Kontingent	Vermittlungen																						
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Albanien	1.000	-	129	247	133	126	93	10	5	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	6	-
Bulgarien	1.000	-	3	176	323	326	304	245	351	378	658	776	648	367	222	157	115	96	68	29	32	28	22	13
Estland ¹	200	-	-	-	-	-	1	2	1	1	2	7	4	10	3	2	3	-	-	-	-	-	-	-
Lettland	100	-	13	57	16	7	9	14	23	31	48	85	72	57	40	26	10	8	3	11	10	1	-	-
Litauen ²	200	-	-	2	89	105	82	29	49	34	57	110	126	56	47	34	10	2	-	1	8	-	-	-
Polen	1.000	398	750	943	1.002	967	722	654	576	592	654	858	786	680	671	606	389	316	154	108	65	19	-	-
Rumänien	500	-	189	562	531	526	507	395	412	523	1.465	514	510	383	205	161	209	90	98	98	118	209	218	174
Russische Föderation ³	2.000	-	-	-	65	96	116	78	73	83	82	78	65	55	23	10	22	9	11	3	10	8	7	7
Slowenien	150	-	-	-	-	-	-	3	8	18	15	16	24	4	1	4	33	2	-	-	3	-	-	-
Slowakische Republik ⁴	1.000	-	-	837	711	812	675	525	465	700	983	964	851	681	560	416	250	166	127	64	67	12	-	-
Tschechische Republik	1.400	-	-	1.577	1.209	1.224	754	381	330	422	701	796	652	353	189	110	97	72	34	32	18	6	-	-
Ungarn ⁵	2.000	1.172	1.996	1.370	1.450	1.289	1.072	829	790	922	1.226	1.134	1.072	519	323	221	177	157	117	129	86	14	-	-
Kroatien ⁶	500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	54	292	176	111	100	122	130	177	190	235	331	366
Gesamt	11.050	1.570	3.080	5.771	5.529	5.478	4.335	3.165	3.083	3.705	5.891	5.338	4.864	3.457	2.460	1.858	1.415	1.040	742	652	607	533	584	560

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Der Vertrag mit Estland ist erst am 21. August 1995 in Kraft getreten.

2) Vertrag galt erst ab Dezember 1993.

3) Kontingent galt erst ab Mitte 1994.

4) Die Vereinbarung mit der Slowakischen Republik ist vom März 1996.

5) Bis zum Jahr 1992 war das Kontingent 1.500, ab 1993 2.000.

6) Die Vereinbarung mit Kroatien wurde Ende 2002 geschlossen.

Tabelle 3-38: Vermittlungen von Haushaltshilfen in den Jahren 2005 bis 2013

Herkunftsland	2005	2006	2007	2008	2009 ¹	2010	2011	2012	2013
Bulgarien	38	29	100	127	86	145	181	180	141
Polen	1.334	1.814	2.249	2.254	1.081	1.302	385	6	-
Rumänien	158	125	261	273	238	325	340	339	326
Slowakei	45	80	94	93	31	-	11	-	-
Slowenien	3	1	-	-	-	-	-	-	-
Tschechische Republik	17	33	42	18	20	20	23	-	-
Ungarn	72	159	286	286	115	136	48	4	-
Insgesamt	1.667	2.241	3.032	3.051	1.571	1.948	888	534	467

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Ab dem Jahr 2009 wurde die statistische Erfassung bei den Haushaltshilfen derart geändert, dass nun ausschließlich die Erstvermittlungen registriert werden.

3.3 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

Tabelle 3-39: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Sommersemester 2013

Herkunftsland	Studienanfänger im Sommersemester 2013		davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern in %
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	
Bulgarien	250	164	244	160	97,6
Frankreich	1.094	589	1.069	575	97,7
Griechenland	419	250	323	201	77,1
Italien	949	515	821	454	86,5
Luxemburg	135	83	133	83	98,5
Österreich	1.011	484	958	456	94,8
Polen	697	483	639	450	91,7
Rumänien	213	148	206	144	96,7
Spanien	700	365	670	353	95,7
Tschechische Republik	335	225	329	221	98,2
Ungarn	372	250	362	242	97,3
Vereinigtes Königreich	388	225	366	216	94,3
Kroatien	212	118	88	58	41,5
Russische Föderation	850	642	795	604	93,5
Schweiz	365	204	343	199	94,0
Türkei	1.814	933	1.026	550	56,6
Ukraine	411	286	372	267	90,5
Kamerun	443	189	441	189	99,5
Marokko	190	43	179	42	94,2
Brasilien	895	352	891	350	99,6
Mexiko	432	166	430	165	99,5
Vereinigte Staaten	1.775	896	1.759	888	99,1
China	2.130	1.114	2.104	1.096	98,8
Indien	916	229	911	225	99,5
Indonesien	224	105	215	100	96,0
Iran	477	212	458	203	96,0
Japan	311	182	310	181	99,7
Korea (Republik)	654	454	640	443	97,9
Pakistan	306	38	297	37	97,1
Vietnam	190	108	151	90	79,5
Insgesamt	25.450	12.978	23.345	11.938	91,7

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-40: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Wintersemester 2013/2014

Herkunftsland	Studienanfänger im Wintersemester 2013/2014		davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern in %
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	
Bulgarien	1.245	766	1.203	740	96,6
Frankreich	3.428	2.004	3.246	1.905	94,7
Griechenland	1.537	845	880	522	57,3
Italien	3.650	2.010	2.815	1.613	77,1
Luxemburg	968	461	934	443	96,5
Österreich	2.462	1.216	2.196	1.068	89,2
Polen	2.258	1.466	1.843	1.235	81,6
Rumänien	860	513	810	484	94,2
Spanien	3.825	2.029	3.619	1.917	94,6
Tschechische Republik	772	479	724	451	93,8
Ungarn	883	528	833	498	94,3
Vereinigtes Königreich	1.198	618	1.064	562	88,8
Kroatien	817	433	228	132	27,9
Russische Föderation	3.109	2.220	2.549	1.892	82,0
Schweiz	910	497	814	447	89,5
Türkei	6.974	3.607	1.939	1.001	27,8
Ukraine	1.640	1.094	1.214	872	74,0
Kamerun	778	347	760	336	97,7
Marokko	684	174	599	144	87,6
Brasilien	1.293	539	1.250	522	96,7
Mexiko	890	350	875	344	98,3
Vereinigte Staaten	2.463	1.266	2.369	1.220	96,2
China	7.221	3.947	6.971	3.821	96,5
Indien	3.156	724	3.130	716	99,2
Indonesien	932	423	907	406	97,3
Iran	1.038	507	919	459	88,5
Japan	745	468	699	444	93,8
Korea (Republik)	1.340	840	1.226	782	91,5
Pakistan	805	122	744	99	92,4
Vietnam	1.192	575	719	346	60,3
Insgesamt	77.030	39.441	62.825	32.165	81,6

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-41: Studienanfänger (Bildungsausländer) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 1999 bis 2013 (jeweils Sommersemester und folgendes Wintersemester)

Herkunftsland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
China	2.096	3.451	6.184	6.985	6.676	4.852	3.818	3.856	4.532	5.151	5.613	6.175	7.312	7.874	9.075
Frankreich	3.124	3.136	3.225	3.128	3.427	3.607	3.459	3.404	3.205	3.597	3.685	3.784	3.869	4.049	4.315
Spanien	2.227	2.422	2.625	2.619	2.698	2.810	2.706	2.598	2.626	2.814	3.071	3.474	3.986	4.403	4.289
Vereinigte Staaten	2.245	2.268	2.363	2.366	2.422	2.532	2.699	2.645	2.738	3.087	3.386	3.951	4.128	4.066	4.128
Indien	388	539	902	1.521	1.298	1.118	1.104	1.218	1.114	1.187	1.645	2.126	2.302	3.152	4.041
Italien	2.087	2.242	2.274	2.360	2.386	2.230	2.151	2.085	2.158	2.323	2.450	2.700	2.967	3.333	3.636
Russische Föderation	1.807	2.070	2.506	2.627	2.650	2.654	2.474	2.512	2.568	2.760	2.790	3.136	3.394	3.525	3.344
Österreich	-	1.372	1.553	1.472	1.273	1.291	1.380	1.498	1.497	2.128	2.317	2.719	2.839	3.149	3.154
Türkei	747	825	976	1.310	1.605	1.666	1.943	2.070	2.146	2.062	2.208	2.351	2.511	2.670	2.965
Polen	2.362	2.660	3.208	3.699	4.028	4.004	4.020	3.469	3.381	2.986	2.644	2.457	2.487	2.445	2.482
Korea (Republik)	529	652	692	757	809	943	877	886	986	1.179	1.169	1.233	1.389	1.560	1.866
Ukraine	805	1.077	1.394	1.583	1.613	1.573	1.456	1.256	1.171	1.174	1.317	1.271	1.380	1.514	1.586
Bulgarien	1.204	1.945	2.678	3.172	3.080	2.489	1.819	1.319	1.067	1.061	1.023	1.109	1.267	1.322	1.447
Iran	272	244	301	341	448	440	421	442	494	637	668	912	1.183	1.435	1.377
Griechenland	733	726	754	722	750	699	775	705	609	776	737	805	983	1.160	1.203
Kamerun	1.038	944	813	900	918	873	840	776	805	914	764	860	959	1.144	1.201
Ungarn	958	1.056	1.089	1.099	1.002	1.003	942	976	1.027	1.131	1.094	1.008	1.065	1.135	1.195
Tschechische Republik	549	769	1.049	1.169	1.226	1.236	1.204	1.120	1.170	1.108	966	909	1.011	1.001	1.053
Rumänien	640	797	1.057	1.145	1.273	1.269	1.053	977	927	909	966	1.041	1.056	1.075	1.016
Marokko	713	890	968	1.194	1.233	1.187	1.119	810	706	620	570	524	447	551	778
Kroatien	141	143	148	162	171	137	140	98	118	124	142	170	212	266	316
Insgesamt	39.905	45.652	53.183	58.480	60.113	58.247	55.773	53.554	53.759	58.350	60.910	66.413	72.886	79.537	86.170

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-42: Ausländische Studierende nach Fächergruppen und den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Wintersemester 2013/2014

Land der Staatsangehörigkeit	Insgesamt	dar. Bildungsausländer	in %	Ausländische Studierende in der Fächergruppe					
				Sprach-, Kulturwissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin	Kunst, Kunstwissenschaft
Türkei	33.004	6.701	20,3	4.337	9.737	6.657	10.780	739	463
China	30.511	28.381	93,0	3.603	6.264	5.237	12.532	592	1.600
Russische Föderation	14.525	11.126	76,6	3.254	5.173	2.399	2.019	454	921
Österreich	11.235	9.305	82,8	2.431	3.752	1.600	1.545	1.055	615
Italien	10.916	6.210	56,9	3.262	2.813	1.727	1.691	499	663
Indien	9.619	9.372	97,4	241	894	3.029	4.964	263	38
Ukraine	9.212	6.411	69,6	2.194	3.322	1.552	1.262	316	399
Polen	9.142	6.217	68,0	2.501	2.849	1.272	1.388	463	471
Frankreich	7.342	6.321	86,1	1.515	2.725	654	1.349	256	617
Bulgarien	7.223	6.741	93,3	1.086	2.772	1.342	1.040	614	253
Griechenland	7.072	3.204	45,3	1.516	1.884	1.293	1.483	469	283
Spanien	7.058	5.897	83,6	1.646	1.757	926	1.686	271	558
Iran	6.607	5.463	82,7	562	894	1.841	2.482	384	228
Kamerun	6.408	6.200	96,8	276	1.147	1.633	2.987	265	4
Vietnam	5.597	3.013	53,8	494	1.915	1.258	1.624	92	99
Korea, Republik	5.518	4.534	82,2	956	903	398	615	231	2.284
Marokko	5.165	4.490	86,9	454	922	1.058	2.612	76	11
Vereinigte Staaten	4.855	4.298	88,5	1.689	1.408	570	474	179	357
Kroatien	4.626	808	17,5	888	1.617	735	977	170	154
Insgesamt	301.350	218.848	72,6	50.596	79.390	53.393	79.745	14.458	16.019
dar. Bildungsausländer	218.848			37.896	53.401	38.225	58.465	11.768	12.315

Quelle: Statistisches Bundesamt

3.4 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

Tabelle 3-43: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2013

Herkunftsland	1991 ¹	%	1992	%	1993	%	1994	%	1995 ²	%	1996	%	1997	%	1998	%	1999	%	2000	%	2001	%
Europa	166.662	65,1	310.529	70,9	232.678	72,1	77.170	60,7	67.411	52,7	51.936	44,6	41.541	39,8	52.778	53,5	47.742	50,2	27.353	34,8	29.473	33,4
Polen	3.448	1,3	4.212	1,0	1.670	0,5	326	0,3	119	0,1	137	0,1	151	0,1	49	0,0	42	0,0	141	0,2	134	0,2
Rumänien	40.504	15,8	103.787	23,7	73.717	22,9	9.581	7,5	3.522	2,8	1.395	1,2	794	0,8	341	0,3	222	0,2	174	0,2	181	0,2
Türkei	23.877	9,3	28.327	6,5	19.104	5,9	19.118	15,0	25.514	19,9	23.814	20,5	16.840	16,1	11.754	11,9	9.065	9,5	8.968	11,4	10.869	12,3
Bulgarien	12.056	4,7	31.540	7,2	22.547	7,0	3.367	2,6	1.152	0,9	940	0,8	761	0,7	172	0,2	90	0,1	72	0,1	66	0,1
Jugoslawien ³	74.854	29,2	115.395	26,3	73.476	22,8	30.404	23,9	26.227	20,5	18.085	15,5	14.789	14,2	34.979	35,5	31.451	33,1	11.121	14,2	7.758	8,8
Bosnien- Herzeg.	-	-	6.197	1,4	21.240	6,6	7.297	5,7	4.932	3,9	1.939	1,7	1.668	1,6	1.533	1,6	1.755	1,8	1.638	2,1	2.259	2,6
Russische Föd. ⁴	5.690	2,2	11.952	2,7	5.280	1,6	1.303	1,0	1.436	1,1	1.345	1,2	1.196	1,1	867	0,9	2.094	2,2	2.763	3,5	4.523	5,1
Albanien	4.227	1,7	5.957	1,4	3.666	1,1	848	0,7	335	0,3	355	0,3	1.038	1,0	761	0,8	753	0,8	346	0,4	369	0,4
Afrika	36.094	14,1	67.408	15,4	37.570	11,6	17.341	13,6	14.374	11,2	15.520	13,3	14.126	13,5	11.458	11,6	9.594	10,1	9.513	12,1	11.893	13,5
Ägypten	1.514	0,6	2.493	0,6	1.808	0,6	263	0,2	389	0,3	357	0,3	489	0,5	292	0,3	219	0,2	118	0,2	78	0,1
Äthiopien	3.096	1,2	1.592	0,4	688	0,2	946	0,7	1.168	0,9	1.292	1,1	878	0,8	373	0,4	336	0,4	366	0,5	378	0,4
Algerien	1.388	0,5	7.669	1,8	11.262	3,5	2.784	2,2	1.447	1,1	1.417	1,2	1.586	1,5	1.572	1,6	1.473	1,5	1.379	1,8	1.986	2,2
Ghana	4.541	1,8	6.994	1,6	1.973	0,6	300	0,2	275	0,2	277	0,2	369	0,4	308	0,3	277	0,3	268	0,3	284	0,3
Guinea									163	0,1	341	0,3	401	0,4	419	0,4	128	0,1	232	0,3	478	0,5
Marokko	2.099	0,8	2.565	0,6	1.416	0,4	649	0,5	510	0,4	452	0,4	494	0,5	361	0,4	298	0,3	287	0,4	280	0,3
Nigeria	8.358	3,3	10.486	2,4	1.083	0,3	838	0,7	1.164	0,9	1.687	1,4	1.137	1,1	664	0,7	305	0,3	420	0,5	526	0,6
Togo	810	0,3	4.052	0,9	2.892	0,9	3.488	2,7	994	0,8	961	0,8	1.074	1,0	722	0,7	849	0,9	751	1,0	1.129	1,3
Zaire ⁵	2.134	0,8	8.305	1,9	2.896	0,9	1.579	1,2	2.546	2,0	2.971	2,6	1.920	1,8	948	1,0	801	0,8	695	0,9	859	1,0
Amerika u. Australien⁶	293	0,1	356	0,1	287	0,1	214	0,2	235	0,2	380	0,3	436	0,4	262	0,3	288	0,3	323	0,4	272	0,3
Asien	50.612	19,8	56.480	12,9	50.209	15,6	31.249	24,6	43.920	34,3	45.634	39,2	45.549	43,6	31.971	32,4	34.874	36,7	39.091	49,8	45.622	51,7
Afghanistan	7.337	2,9	6.351	1,4	5.506	1,7	5.642	4,4	7.515	5,9	5.663	4,9	4.735	4,5	3.768	3,8	4.458	4,7	5.380	6,8	5.837	6,6

Armenien	-	-	-	-	6.469	2,0	2.127	1,7	3.383	2,6	3.510	3,0	2.488	2,4	1.655	1,7	2.386	2,5	903	1,1	913	1,0
Aserbaidshan	-	-	-	-	564	0,2	368	0,3	360	0,3	795	0,7	-	-	1.566	1,6	2.628	2,8	1.418	1,8	1.645	1,9
Bangladesh	1.228	0,5	2.395	0,5	1.166	0,4	678	0,5	994	0,8	934	0,8	1.278	1,2	541	0,5	449	0,5	205	0,3	-	-
China	784	0,3	2.564	0,6	4.396	1,4	628	0,5	673	0,5	1.123	1,0	1.621	1,6	869	0,9	1.236	1,3	2.072	2,6	1.531	1,7
Georgien	-	-	-	-	1.470	0,5	897	0,7	2.197	1,7	2.165	1,9	2.916	2,8	1.979	2,0	1.096	1,2	801	1,0	1.220	1,4
Indien	5.523	2,2	5.798	1,3	3.807	1,2	1.768	1,4	2.691	2,1	2.772	2,4	1.860	1,8	1.491	1,5	1.499	1,6	1.826	2,3	2.651	3,0
Irak	1.384	0,5	1.484	0,3	1.246	0,4	2.066	1,6	6.880	5,4	10.842	9,3	14.088	13,5	7.435	7,5	8.662	9,1	11.601	14,8	17.167	19,4
Iran	8.643	3,4	3.834	0,9	2.664	0,8	3.445	2,7	3.908	3,1	4.809	4,1	3.838	3,7	2.955	3,0	3.407	3,6	4.878	6,2	3.455	3,9
Libanon	4.887	1,9	5.622	1,3	2.449	0,8	1.456	1,1	1.126	0,9	1.132	1,0	964	0,9	604	0,6	598	0,6	757	1,0	671	0,8
Pakistan	4.364	1,7	5.215	1,2	2.753	0,9	2.030	1,6	3.116	2,4	2.596	2,2	2.316	2,2	1.520	1,5	1.727	1,8	1.506	1,9	1.180	1,3
Sri Lanka	5.623	2,2	5.303	1,2	3.280	1,0	4.813	3,8	6.048	4,7	4.982	4,3	3.989	3,8	1.982	2,0	1.254	1,3	1.170	1,5	622	0,7
Syrien	1.588	0,6	1.330	0,3	983	0,3	933	0,7	1.158	0,9	1.872	1,6	1.549	1,5	1.753	1,8	2.156	2,3	2.641	3,4	2.232	2,5
Vietnam	8.133	3,2	12.258	2,8	10.960	3,4	3.427	2,7	2.619	2,0	1.130	1,0	1.494	1,4	2.991	3,0	2.425	2,5	2.332	3,0	3.721	4,2
Staatenlose u.a.	2.451	1,0	3.418	0,8	1.855	0,6	1.236	1,0	1.997	1,6	2.897	2,5	2.701	2,6	2.176	2,2	2.615	2,7	2.284	2,9	1.027	1,2
Gesamt	256.112	100,0	438.191	100,0	322.599	100,0	127.210	100,0	127.937	100,0	116.367	100,0	104.353	100,0	98.644	100,0	95.113	100,0	78.564	100,0	88.287	100,0

Fortsetzung zu Tabelle 3-43: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2013

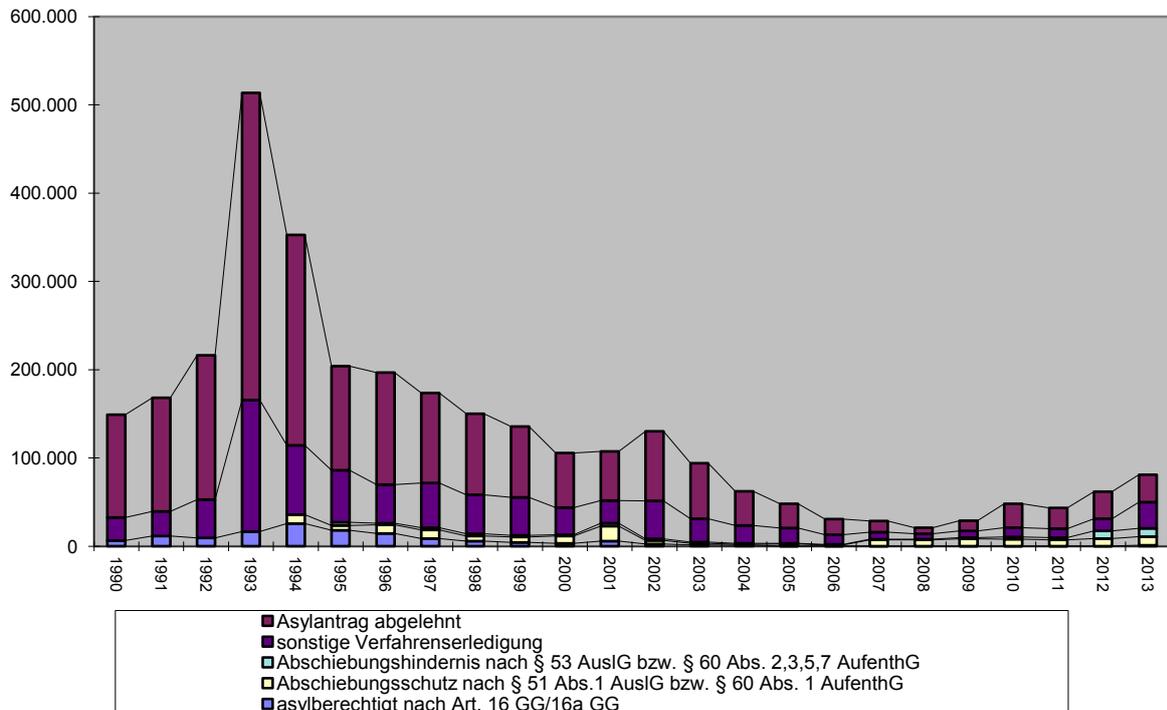
Herkunfts-land	2002	%	2003	%	2004	%	2005	%	2006	%	2007	%	2008	%	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%	2013	%
Europa	25.631	36,0	18.156	35,9	13.175	37,0	11.712	40,5	7.447	35,4	4.930	25,7	4.266	19,3	4.972	18,0	12.279	29,7	11.042	24,1	22.526	34,9	42.831	39,1
Polen	50	0,1	32	0,1	21	0,1	16	0,1	3	0,0	5	0,0	4	0,0	1	0,0	5	0,0	2	0,0	1	0,0	11	0,0
Rumänien	118	0,2	104	0,2	61	0,2	55	0,2	60	0,3	5	0,0	1	0,0	3	0,0	13	0,0	9	0,0	8	0,0	34	0,0
Türkei	9.575	13,5	6.301	12,5	4.148	11,6	2.958	10,2	1.949	9,3	1.437	7,5	1.408	6,4	1.429	5,2	1.340	3,2	1.578	3,4	1.457	2,3	1.521	1,4
Bulgarien	814	1,1	502	1,0	480	1,3	278	1,0	142	0,7	6	0,0	6	0,0	6	0,0	22	0,1	14	0,0	48	0,1	82	0,1
Jugoslawien ³	6.679	9,4	4.909	9,7	3.855	10,8	5.522	19,1	3.237	15,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Serbien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.996	10,4	729	3,3	581	2,1	4.978	12,0	4.579	10,0	8.477	13,1	11.459	10,5
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	879	4,0	1.400	5,1	1.614	3,9	1.395	3,0	1.906	3,0	3.394	3,1
Mazedonien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	82	0,4	109	0,4	2.466	6,0	1.131	2,5	4.546	7,0	6.208	5,7
Bosnien-Herzeg.	1.017	1,4	600	1,2	412	1,2	325	1,1	209	1,0	109	0,6	131	0,6	171	0,6	301	0,7	305	0,7	2.025	3,1	3.323	3,0
Russische Föd. ⁴	4.058	5,7	3.383	6,7	2.757	7,7	1.719	5,9	1.040	4,9	772	4,0	792	3,6	936	3,4	1.199	2,9	1.689	3,7	3.202	5,0	14.887	13,6
Albanien	365	0,5	255	0,5	161	0,5	120	0,4	114	0,5	70	0,4	63	0,3	49	0,2	39	0,1	78	0,2	232	0,4	1.247	1,1
Afrika	11.768	16,5	9.997	19,8	8.043	22,6	5.278	18,3	3.855	18,3	3.486	18,2	3.856	17,5	4.436	16,0	6.826	16,5	6.550	14,3	8.327	12,9	22.415	20,5
Ägypten	97	0,1	56	0,1	56	0,2	56	0,2	66	0,3	48	0,3	60	0,3	84	0,3	118	0,3	177	0,4	254	0,4	2.133	1,9
Äthiopien	488	0,7	416	0,8	282	0,8	194	0,7	176	0,8	167	0,9	183	0,8	220	0,8	289	0,7	430	0,9	481	0,7	717	0,7
Algerien	1.743	2,5	1.139	2,3	746	2,1	433	1,5	369	1,8	380	2,0	449	2,0	500	1,8	439	1,1	487	1,1	489	0,8	1.056	1,0
Eritrea	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	262	1,2	346	1,3	642	1,6	632	1,4	650	1,0	3.616	3,3
Ghana	297	0,4	375	0,7	394	1,1	459	1,6	413	2,0	267	1,4	206	0,9	198	0,7	253	0,6	271	0,6	489	0,8	756	0,7
Guinea	360	0,5	413	0,8	349	1,0	210	0,7	110	0,5	132	0,7	199	0,9	237	0,9	229	0,6	281	0,6	428	0,7	1.260	1,1
Marokko	259	0,4	296	0,6	267	0,7	186	0,6	185	0,9	195	1,0	161	0,7	212	0,8	220	0,5	307	0,7	496	0,8	1.191	1,1
Nigeria	987	1,4	1051	2,1	1.130	3,2	608	2,1	481	2,3	503	2,6	561	2,5	791	2,9	716	1,7	759	1,7	892	1,4	1.923	1,8
Somalia	-	-	-	-	240	0,7	163	0,6	146	0,7	121	0,6	165	0,7	346	1,3	2.235	5,4	984	2,2	1.243	1,9	3.786	3,5
Togo	1.260	1,8	672	1,3	354	1,0	319	1,1	164	0,8	75	0,4	77	0,3	55	0,2	76	0,2	57	0,1	81	0,1	116	0,1
Zaire ⁵	1.007	1,4	615	1,2	348	1,0	398	1,4	227	1,1	194	1,0	190	0,9	156	0,6	152	0,4	190	0,4	249	0,4	253	0,2
Amerika	190	0,3	150	0,3	142	0,4	115	0,4	359	1,7	122	0,6	62	0,3	61	0,2	59	0,1	139	0,3	131	0,2	152	0,1

Tabelle 3-44: Die zehn Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern (Erstanträge) von 2009 bis 2013

2009		2010		2011		2012		2013	
Irak	6.538	Afghanistan	5.905	Afghanistan	7.767	Serbien	8.477	Russische Föderation	14.887
Afghanistan	3.375	Irak	5.555	Irak	5.831	Afghanistan	7.498	Syrien	11.851
Türkei	1.429	Serbien	4.978	Serbien	4.579	Syrien	6.201	Serbien	11.459
Kosovo	1.400	Iran	2.475	Iran	3.352	Irak	5.352	Afghanistan	7.735
Iran	1.170	Mazedonien	2.466	Syrien	2.634	Mazedonien	4.546	Mazedonien	6.208
Vietnam	1.115	Somalia	2.235	Pakistan	2.539	Iran	4.348	Iran	4.424
Russische Föderation	936	Kosovo	1.614	Russische Föderation	1.689	Pakistan	3.412	Pakistan	4.101
Syrien	819	Syrien	1.490	Türkei	1.578	Russische Föderation	3.202	Irak	3.958
Nigeria	791	Türkei	1.340	Kosovo	1.395	Bosnien u. Herzegowina	2.025	Somalia	3.786
Indien	681	Russische Föderation	1.199	Mazedonien	1.131	Kosovo	1.906	Eritrea	3.616
sonstige	9.395	sonstige	12.075	sonstige	13.246	sonstige	17.572	sonstige	37.555
insgesamt	27.649	insgesamt	41.332	insgesamt	45.741	insgesamt	64.539	insgesamt	109.580

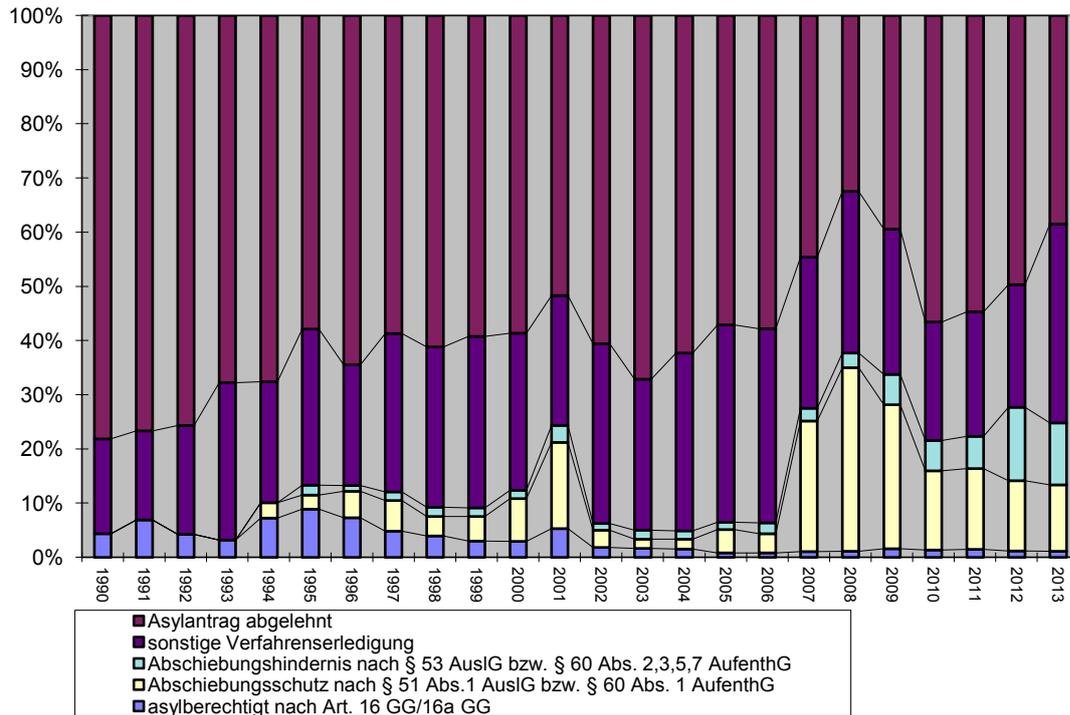
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 3-24: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2013



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 3-25: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Prozent von 1990 bis 2013



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 3-45: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach Herkunftsländern im Jahr 2013

Herkunftsland	Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge	asylberechtigt nach Art.16a Abs. 1 GG	in %	Abschiebungsschutz gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. § 3 Abs. 1 AsylVfG	in %	Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2,3,5, 7 AufenthG bzw. subsidiärer Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG	in %	abgelehnte Anträge	in %	sonstige Verfahrenserledigung	in %
Russische Föderation	12.301	23	0,2	132	1,1	116	0,9	1.319	10,7	10.711	87,1
Serbien	12.229	1	0,0	0	0,0	24	0,2	7.255	59,3	4.949	40,5
Syrien	9.235	340	3,7	2.567	27,8	5.795	62,8	23	0,2	510	5,5
Mazedonien	6.400	2	0,0	4	0,1	11	0,2	3.881	60,6	2.502	39,1
Afghanistan	6.126	56	0,9	1.233	20,1	1.648	26,9	2.255	36,8	934	15,2
Irak	4.218	8	0,2	2.108	50,0	159	3,8	1.459	34,6	484	11,5
Iran	3.501	263	7,5	1.585	45,3	96	2,7	1.012	28,9	545	15,6
Bosnien-Herzegowina	3.339	0	0,0	0	0,0	18	0,5	2.073	62,1	1.248	37,4
Kosovo	3.011	0	0,0	1	0,0	35	1,2	1.707	56,7	1.268	42,1
Pakistan	2.383	29	1,2	755	31,7	25	1,0	1.153	48,4	421	17,7
Insgesamt	80.978	919	1,1	9.996	12,3	9.213	11,4	31.145	38,5	29.705	36,7

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

3.5 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

Tabelle 3-46: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2013

Zuzug von...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern	in %	Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen	in %	Ehefrauen zu deutschen Männern	in %	Ehemännern zu deutschen Frauen	in %	Kindern unter 18 Jahren	in %	sonstige Familienangehörige ¹	in %	Gesamt	darunter aus der Türkei	in %
1998	19.275	30,6	7.990	12,7	13.098	20,8	8.038	12,8	14.591	23,2	-		62.992	21.055	33,4
1999	20.036	28,3	7.711	10,9	16.246	23,0	9.865	13,9	16.892	23,9	-		70.750	21.056	29,8
2000	19.893	26,2	7.686	10,1	18.863	24,9	11.747	15,5	17.699	23,3	-		75.888	21.447	28,3
2001	21.491	25,9	7.780	9,4	20.766	25,1	13.041	15,7	19.760	23,9	-		82.838	23.663	28,5
2002	21.609	25,3	8.164	9,6	20.325	23,8	13.923	16,3	21.284	25,0	-		85.305	25.068	29,4
2003	18.412	24,2	6.535	8,6	20.539	26,9	12.683	16,7	17.908	23,5	-		76.077	21.908	28,8
2004	14.692	22,3	5.439	8,2	20.455	31,0	10.966	16,6	14.383	21,8	-		65.935	17.543	26,6
2005	13.085	24,6	4.068	7,6	14.969	28,1	8.811	16,6	12.280	23,1	-		53.213	15.162	28,5
2006	13.176	26,2	3.712	7,4	14.075	28,0	8.622	17,1	10.715	21,3	-		50.300	11.980	23,8
2007	11.177	26,5	3.012	7,1	11.592	27,5	6.685	15,8	9.753	23,1	-		42.219	9.237	21,9
2008	11.167	28,1	2.939	7,4	10.791	27,2	5.870	14,8	8.950	22,5	-		39.717	8.079	20,3
2009	12.859	30,1	2.902	6,8	11.603	27,1	5.830	13,6	9.562	22,4	-		42.756	8.048	18,8
2010	11.894	29,6	2.847	7,1	11.259	28,0	5.649	14,0	8.561	21,3	-		40.210	7.456	18,5
2011	11.807	28,8	3.098	7,6	11.555	28,2	6.190	15,1	8.325	20,3	-		40.975	7.702	18,8
2012	12.044	29,5	2.962	7,3	10.984	26,9	5.856	14,3	8.850	21,7	147	0,4	40.843	6.355	15,6
2013	12.202	27,5	3.046	6,9	11.641	26,3	5.888	13,3	9.206	20,8	2.328	5,3	44.311	6.113	13,8

Quelle: Auswärtiges Amt

1) Die Kategorie „Sonstige Familienangehörige“ wird in der Visastatistik seit dem Jahr 2012 ausgewiesen.

Tabelle 3-47: Familiennachzug in den Jahren von 2001 bis 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Türkei	23.663	25.068	21.908	17.543	15.162	11.980	9.237	8.079	8.048	7.456	7.702	6.355	6.113
Indien	1.652	1.617	1.673	1.851	1.412	1.448	1.778	2.434	2.581	2.641	2.900	3.962	3.851
Russische Föderation	5.203	5.523	5.329	5.462	4.558	4.333	3.333	2.626	2.725	2.689	3.077	3.185	3.560
Kosovo									3.479	3.203	3.102	2.742	2.376
China	1.427	1.361	1.110	873	1.086	1.124	1.210	1.265	1.427	1.448	1.850	2.061	2.373
Thailand	3.079	3.138	3.667	3.850	3.249	2.809	2.239	1.752	1.817	1.725	1.298	1.064	1.735
Ukraine	1.734	1.444	1.766	1.924	1.545	1.267	991	1.286	1.204	1.229	1.525	1.601	1.704
Marokko	3.621	3.794	2.200	1.957	1.810	1.704	1.365	1.387	1.500	1.464	1.547	1.574	1.514
Libanon	749	761	670	859	744	611	467	571	532	526	476	960	1.164
Tunesien	1.147	1.114	1.017	1.068	969	919	790	679	728	842	924	1.004	1.132
Ägypten	552	581	530	609	454	661	889	644	597	333	461	885	1.131
Iran	1.143	1.454	1.203	1.059	958	695	665	546	660	780	913	896	1.130
Serbien	1.656	2.250	2.135	4.905	2.116	5.379	4.773	4.437	1.024	688	910	985	975
Bosnien-Herzegowina	2.124	2.080	1.841	1.918	1.678	1.438	1.085	991	857	777	696	819	967
Jordanien	454	718	579	206	338	308	250	182	685	231	227	647	806
Pakistan	1.240	1.072	1.540	1.282	927	735	617	723	969	786	662	523	798
Mazedonien	2.300	4.768	2.365	1.229	1.156	1.087	815	730	738	431	566	570	722
Vietnam	1.742	1.670	1.315	1.266	1.142	1.156	886	810	742	797	769	728	628
Philippinen	846	794	748	541	556	609	599	679	667	318	380	345	551
Syrien ¹	485	616	763	358	546	488	439	842	2.420	2.945	1.346	80	0
Insgesamt	82.838	85.305	76.077	65.935	53.213	50.300	42.219	39.717	42.756	40.210	40.975	40.843	44.311

Quelle: Auswärtiges Amt

1) Der Rückgang im Falle Syriens ist darauf zurückzuführen, dass die deutsche Auslandsvertretung in Damaskus aufgrund des Konflikts in Syrien seit dem 20. Januar 2012 geschlossen ist. Syrische Staatsangehörige beantragen deshalb vor allem in den deutschen Auslandsvertretungen in Jordanien und im Libanon Visa zum Zweck des Familiennachzugs.

Tabelle 3-48: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr

Zuzug von...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern		Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen		Ehefrauen zu deutschen Männern		Ehemännern zu deutschen Frauen		Kindern unter 18 Jahren		Gesamt ¹	
	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013
Türkei	1.932	1.852	850	802	1.158	1.162	1.749	1.544	666	513	6.355	6.113
Indien	2.323	2.277	62	106	112	133	68	75	1.397	1.230	3.962	3.851
Russische Föderation	467	508	62	75	1.746	1.737	245	262	665	836	3.185	3.560
Kosovo	1.090	860	418	363	337	367	465	425	429	331	2.742	2.376
China	739	775	98	144	617	587	36	43	571	619	2.061	2.373
Thailand	40	54	6	5	590	1.156	5	8	423	371	1.064	1.735
Ukraine	256	334	30	50	836	682	64	75	415	445	1.601	1.704
Marokko	289	244	62	53	719	740	426	401	77	58	1.574	1.514
Libanon	213	278	27	26	290	329	256	278	142	178	960	1.164
Tunesien	161	211	26	31	299	326	487	472	31	48	1.004	1.132
Ägypten	267	313	18	41	102	112	208	225	236	319	885	1.131
Iran	338	395	80	74	229	226	52	54	196	211	896	1.130
Serbien	376	354	201	213	83	85	117	96	208	213	985	975
Bosnien-Herzegowina	344	347	144	194	83	91	89	114	159	196	819	967
Jordanien	236	265	27	50	124	127	55	58	203	298	647	806
Pakistan	72	123	15	13	171	145	139	161	126	247	523	798
Mazedonien	194	249	124	130	60	69	95	103	93	154	570	722
Vietnam	186	134	81	56	257	229	18	26	186	167	728	628
Philippinen	24	30	5	4	201	325	12	16	103	130	345	551
Kenia	86	94	42	31	87	114	23	42	245	210	483	507
Kasachstan	24	28	5	4	217	272	82	73	93	92	422	496
Dominikanische Republik	19	17	7	10	96	174	29	38	164	210	315	494
Afghanistan	122	131	28	31	133	166	65	75	33	57	381	463
Gesamt	12.044	12.202	2.962	3.046	10.984	11.641	5.856	5.888	8.850	9.206	40.843	44.311

Quelle: Auswärtiges Amt

1) Die Gesamtsumme für das Jahr 2012 enthält 147 sonstige Familienangehörige, die in der Visastatistik 2012 erstmalig ausgewiesen wurden, darunter 54 Familienangehörige aus Ägypten und 32 aus dem Libanon. Die Gesamtsumme für das Jahr 2013 enthält 2.328 sonstige Familienangehörige, darunter 240 Familienangehörige aus der Türkei und 205 aus China. Die Zahlen zu sonstigen Familienangehörigen für 2013 sind jedoch mit denen des Jahres 2012 nicht vergleichbar, da die Erfassung sonstiger Familienangehöriger erst im Jahr 2012 eingeführt wurde, aber für 2012 noch nicht von einer umfassenden Erfassung ausgegangen werden kann.

Tabelle 3-49: Familiennachzug in den Jahren von 2006 bis 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2012/2013	
									absolut	in %
Türkei	10.195	9.609	8.376	7.759	8.366	8.363	7.332	6.966	-366	-5,0
Serbien, Kosovo, Montenegro und ehem.										
Serbien und Montenegro	5.106	4.533	3.609	3.698	4.248	4.052	4.442	4.879	437	9,8
Russische Föderation	4.771	4.211	3.508	3.084	3.646	3.733	3.926	4.108	182	4,6
Indien	1.627	2.096	2.351	2.257	2.613	2.970	3.634	3.542	-92	-2,5
Vereinigte Staaten	2.178	2.721	2.692	2.344	2.849	3.254	3.090	2.942	-148	-4,8
Ukraine	1.706	1.582	1.533	1.363	1.569	1.772	1.937	2.141	204	10,5
China	1.122	1.432	1.452	1.360	1.527	1.790	1.974	2.114	140	7,1
Japan	1.397	1.694	1.693	1.520	1.669	1.870	1.844	1.674	-170	-9,2
Thailand	1.970	1.980	1.665	1.598	1.728	1.584	1.513	1.526	13	0,9
Marokko	1.347	1.317	1.277	1.262	1.456	1.441	1.527	1.475	-52	-3,4
Bosnien und Herzegowina	1.241	1.125	1.039	786	771	894	1.019	1.183	164	16,1
Pakistan	659	599	688	832	850	860	794	1.092	298	37,5
Tunesien	812	745	650	612	870	862	945	1.010	65	6,9
Brasilien	1.101	1.309	1.223	1.017	1.083	1.071	1.075	954	-121	-11,3
Vietnam	1.031	955	844	701	983	905	898	933	35	3,9
Iran	540	643	604	566	748	798	845	924	79	9,3
Korea, Republik	682	751	841	636	799	786	875	916	41	4,7
Mazedonien	869	773	713	639	710	709	760	891	131	17,2
Irak	353	419	820	2.556	2.555	1.034	757	818	61	8,1
Insgesamt	56.302	55.194	51.244	48.235	54.865	54.031	54.816	56.046	1.230	2,2

Quelle: Ausländerzentralregister

3.7 Spätaussiedler

Tabelle 3-50: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und deren Familienangehörigen nach Deutschland nach Altersgruppen von 1991 bis 2013

Jahr	unter 18 Jahre	in %	von 18 bis unter 45 J.	in %	von 45 bis unter 65 J.	in %	65 Jahre und älter	in %	Gesamt
1991	71.268	32,1	98.320	44,3	38.612	17,4	13.795	6,2	221.995
1992	81.188	35,2	99.045	43,0	34.620	15,0	15.712	6,8	230.565
1993	76.519	35,0	94.871	43,3	31.360	14,3	16.138	7,4	218.888
1994	76.739	34,5	98.124	44,1	31.147	14,0	16.581	7,4	222.591
1995	74.822	34,3	97.257	44,6	30.327	13,9	15.492	7,1	217.898
1996	59.564	33,5	80.545	45,3	26.056	14,7	11.586	6,5	177.751
1997	43.442	32,3	60.111	44,7	21.085	15,7	9.781	7,3	134.419
1998	32.837	31,9	46.777	45,4	16.564	16,1	6.902	6,7	103.080
1999	32.266	30,8	48.243	46,0	17.289	16,5	7.118	6,8	104.916
2000	28.401	29,7	44.315	46,3	16.580	17,3	6.319	6,6	95.615
2001	28.662	29,1	45.883	46,6	17.749	18,0	6.190	6,3	98.484
2002	25.561	28,0	43.080	47,1	16.752	18,3	6.023	6,6	91.416
2003	19.938	27,4	34.269	47,0	13.479	18,5	5.199	7,1	72.885
2004	15.927	27,0	28.016	47,4	11.069	18,7	4.081	6,9	59.093
2005	9.345	26,3	16.560	46,6	7.131	20,1	2.486	7,0	35.522
2006	1.712	22,1	3.246	41,9	1.929	24,9	860	11,1	7.747
2007	1.366	23,6	2.256	39,0	1.483	25,6	687	11,9	5.792
2008	1.006	23,1	1.837	42,1	1.100	25,2	419	9,6	4.362
2009	808	24,0	1.410	42,0	825	24,6	317	9,4	3.360
2010 ¹	627	26,7	969	41,2	589	25,1	165	7,0	2.350
2011 ¹	591	27,5	906	42,2	488	22,7	163	7,6	2.148
2012 ¹	509	28,0	759	41,8	430	23,7	119	6,6	1.817
2013 ¹	670	27,6	1.027	42,3	567	23,4	163	6,7	2.427

Quelle: Bundesverwaltungsamt

1) Für 2010 bis 2013: Altersgruppen: unter 20 Jahre, von 20 bis unter 45 Jahre, von 45 bis unter 65 Jahre und 65 Jahre und älter.

3.8 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

Tabelle 3-51: Zuzüge deutscher Staatsangehöriger nach Herkunftsland von 1991 bis 2013

Herkunftsland	1991	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Belgien	1.996	2.003	2.162	2.147	1.960	1.929	1.893	2.033	1.799	1.868	1.995	1.981	1.937	1.973	1.969	2.041
Frankreich	4.178	5.339	5.633	5.411	5.412	5.061	5.159	5.593	5.462	5.851	5.844	6.245	6.124	6.128	5.725	6.051
Italien	2.931	2.644	2.623	2.559	2.503	2.531	2.421	2.498	2.480	2.587	2.640	2.816	2.668	2.716	2.927	3.128
Niederlande	3.198	3.961	3.838	3.762	3.772	3.576	3.647	3.603	3.084	3.012	2.950	2.966	3.042	3.027	3.094	2.980
Österreich	2.811	2.647	3.650	3.657	3.687	3.856	4.027	4.437	4.889	5.147	6.202	6.569	6.537	6.879	6.915	6.869
Spanien	3.458	3.740	5.747	5.909	6.193	6.156	5.922	5.972	6.023	6.944	7.891	8.248	7.936	7.468	7.773	7.608
Vereinigtes Königreich	3.540	3.329	4.657	4.594	4.464	4.186	4.049	4.388	4.600	5.000	5.824	6.153	6.426	6.487	6.432	6.362
EU-14 insge- samt¹	22.342	27.373	32.484	32.390	32.243	31.246	30.967	32.452	32.355	35.011	38.293	40.572	40.392	40.585	41.036	40.876
Polen	17.276	12.468	19.961	20.872	19.502	16.904	14.654	12.214	11.900	13.622	12.131	11.846	11.135	9.262	7.958	7.900
Norwegen	255	153	338	332	378	367	327	381	406	526	707	828	858	825	849	919
Schweiz	3.668	3.584	3.731	4.093	4.271	4.420	4.795	5.184	5.836	6.860	8.216	9.340	9.997	10.869	11.140	11.849
Türkei	917	966	1.385	1.514	1.461	1.492	1.533	1.592	1.860	2.232	2.569	2.906	3.220	3.166	3.227	3.660
Südafrika	1.346	1.016	1.260	1.186	1.033	819	843	862	860	948	1.069	1.024	1.181	1.160	987	1.102
Brasilien	1.548	1.134	1.278	1.368	1.237	1.287	1.137	1.269	1.196	1.290	1.255	1.267	1.405	1.435	1.520	1.532
Kanada	1.660	1.298	1.264	1.322	1.104	1.155	1.038	1.141	1.101	1.544	1.660	2.058	2.124	2.090	1.980	1.882
Vereinigte Staa- ten	11.753	10.201	11.252	11.514	11.268	10.348	9.677	8.902	8.815	9.444	10.524	11.166	10.408	10.777	10.116	10.045
China	219	338	870	801	823	898	837	1.099	1.342	1.488	2.072	2.178	2.073	2.276	2.528	2.662
Thailand	386	543	711	698	761	732	720	796	849	972	976	1.123	1.219	1.284	1.257	1.372
Australien	1.344	855	1.164	1.126	1.205	1.189	1.335	1.393	1.500	1.732	2.148	2.439	2.480	2.462	2.444	2.562

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden.

4. Abwanderung aus Deutschland

Tabelle 4-7: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2013

Land der Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren							Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Polen	57.227	28.475	15.150	6.604	3.957	1.370	1.542	129	3,7
Rumänien	43.953	26.126	11.845	3.430	1.490	270	759	33	2,6
Bulgarien	19.401	10.568	6.075	1.537	862	148	198	13	2,8
Ungarn	19.378	10.208	5.427	1.716	1.112	358	486	71	3,5
Türkei	14.588	3.157	1.471	1.141	1.546	1.095	2.012	4.166	17,1
Italien	13.450	5.948	2.278	873	1.001	692	998	1.660	9,8
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	11.949	6.013	2.597	442	636	360	1.178	723	-
Vereinigte Staaten	11.562	5.916	3.373	993	613	206	305	156	4,1
Russische Föderation	9.881	7.179	1.347	488	674	145	45	3	3,0
China	9.394	4.050	3.039	1.346	846	62	47	4	3,7
Indien	8.893	4.238	3.116	1.105	330	45	44	15	3,0
Griechenland	7.366	3.083	1.427	366	551	348	680	911	10,3
Spanien	6.918	4.039	1.583	381	218	84	95	518	5,6
Kroatien	6.642	1.946	1.104	595	592	380	679	1.346	14,2
Slowakische Republik	6.000	3.029	1.686	559	455	163	101	7	3,5
Bosnien und Herzegowina	5.741	2.335	1.019	463	406	342	726	450	9,7
Frankreich	5.708	2.424	1.596	749	412	150	190	187	5,4
Mazedonien	5.200	3.054	1.055	90	114	96	628	163	6,0
Österreich	4.861	1.126	1.338	745	595	212	308	537	10,2
Japan	4.777	1.399	2.048	916	273	71	43	27	4,2
Niederlande	4.480	1.095	1.339	981	678	123	135	129	6,9
Vereinigtes Königreich	4.331	1.534	1.282	560	376	161	245	173	6,6
Portugal	3.957	1.686	820	328	279	291	198	355	8,6
Tschechische Republik	3.821	1.944	1.002	361	313	105	73	23	3,9
Brasilien	3.705	1.891	1.102	404	207	57	38	6	3,3
EU-Staaten gesamt	220.793	109.841	57.966	20.940	13.659	5.072	6.898	6.417	4,9
Nicht-EU-Staaten gesamt	146.040	69.699	34.376	13.062	10.845	4.233	7.413	6.412	
alle Staatsangehörigkeiten	366.833	179.539	92.342	34.002	24.504	9.305	14.311	12.829	5,3

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

Tabelle 4-8: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2013 in Prozent

Land der Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren						
	unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Polen	49,8	26,5	11,5	6,9	2,4	2,7	0,2
Rumänien	59,4	26,9	7,8	3,4	0,6	1,7	0,1
Bulgarien	54,5	31,3	7,9	4,4	0,8	1,0	0,1
Ungarn	52,7	28,0	8,9	5,7	1,8	2,5	0,4
Türkei	21,6	10,1	7,8	10,6	7,5	13,8	28,6
Italien	44,2	16,9	6,5	7,4	5,1	7,4	12,3
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	50,3	21,7	3,7	5,3	3,0	9,9	6,1
Vereinigte Staaten	51,2	29,2	8,6	5,3	1,8	2,6	1,3
Russische Föderation	72,7	13,6	4,9	6,8	1,5	0,5	0,0
China	43,1	32,4	14,3	9,0	0,7	0,5	0,0
Indien	47,7	35,0	12,4	3,7	0,5	0,5	0,2
Griechenland	41,9	19,4	5,0	7,5	4,7	9,2	12,4
Spanien	58,4	22,9	5,5	3,2	1,2	1,4	7,5
Kroatien	29,3	16,6	9,0	8,9	5,7	10,2	20,3
Slowakische Republik	50,5	28,1	9,3	7,6	2,7	1,7	0,1
Bosnien und Herzegowina	40,7	17,7	8,1	7,1	6,0	12,6	7,8
Frankreich	42,5	28,0	13,1	7,2	2,6	3,3	3,3
Mazedonien	58,7	20,3	1,7	2,2	1,8	12,1	3,1
Österreich	23,2	27,5	15,3	12,2	4,4	6,3	11,0
Japan	29,3	42,9	19,2	5,7	1,5	0,9	0,6
Niederlande	24,4	29,9	21,9	15,1	2,7	3,0	2,9
Vereinigtes Königreich	35,4	29,6	12,9	8,7	3,7	5,7	4,0
Portugal	42,6	20,7	8,3	7,1	7,4	5,0	9,0
Tschechische Republik	50,9	26,2	9,4	8,2	2,7	1,9	0,6
Brasilien	51,0	29,7	10,9	5,6	1,5	1,0	0,2
<i>EU-Staaten</i>	49,7	26,3	9,5	6,2	2,3	3,1	2,9
<i>Drittstaaten</i>	47,7	23,5	8,9	7,4	2,9	5,1	4,4
alle Staatsangehörigkeiten	48,9	25,2	9,3	6,7	2,5	3,9	3,5

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

Tabelle 4-9: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2013

Staatsangehörigkeit	Gesamt	unbefristeter Aufenthaltstitel ¹	Aufenthaltsurlaubnis						EU-Aufenthaltstitel	Aufenthalts-gestattung/ Duldung	Ertei-lung/Verlängerung abgelehnt bzw. Auf-enthaltstitel widerru-fen/erloschen	sonstiger Aufent-haltsstatus ²
			Studierende/ Hoch-schulabsolventen nach § 16 Abs. 1, 1a, 4 und 6 AufenthG	Sprach-kurs/Schulbesuch nach § 16 Abs. 5 AufenthG	sonstige Ausbildungs-zwecke nach § 17 AufenthG	Erwerbstätig-keit nach §§ 18, 20 und 21 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG				
Türkei	14.588	6.025	816	68	66	984	80	1.896	65	63	1.075	3.450
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Monte-negro)	11.949	895	59	22	19	1.244	78	194	58	767	480	8.133
Vereinigte Staaten	11.562	567	2.408	508	304	2.615	17	1.731	137	0	339	2.936
Russische Föderation	9.881	409	682	97	61	513	292	481	64	1.102	325	5.855
China	9.394	156	3.085	149	253	1.995	26	620	35	59	438	2.578
Indien	8.893	129	594	25	197	2.904	30	1.696	22	83	294	2.919
Bosnien-Herzegowina	5.741	591	28	4	12	1.736	42	141	11	197	278	2.701
Mazedonien	5.200	231	18	2	14	97	10	78	21	431	197	4.101
Japan	4.777	131	636	191	85	1.478	11	1.583	24	0	88	550
Brasilien	3.705	145	1.054	363	191	371	7	418	219	0	104	833
Drittstaatsangehöri-ge insgesamt	146.040	12.867	16.107	2.890	2.160	18.135	3.012	13.491	1.877	4.853	6.776	63.872

Quelle: Ausländerzentralregister

1) Aufenthaltsberechtigung bzw. unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach altem Recht sowie Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

2) Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, Personen, die noch eine Aufenthaltsbewilligung oder –befugnis nach altem Recht besaßen oder Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG (sonstige begründete Fälle) inne hatten.

Tabelle 4-10: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2013 in Prozent

Staatsangehörigkeit	unbefristeter Aufenthaltstitel ¹	Aufenthalts-erlaubnis						EU-Aufenthaltstitel	Aufenthalts-gestattung/Duldung	Ertei-lung/Verlängerung abgelehnt bzw. Auf-enthaltstitel widerru-fen/erloschen	sonstiger Aufent-haltsstatus ²
		Studierende/ Hoch-schulabsolventen nach § 16 Abs. 1, 1a, 4 und 6 AufenthG	Sprach-kurs/Schulbesuch nach § 16 Abs. 5 AufenthG	sonstige Ausbildungs-zwecke nach § 17 AufenthG	Erwerbstätig-keit nach §§ 18, 20 und 21 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG				
Türkei	41,3	5,6	0,5	0,5	6,7	0,5	13,0	0,4	0,4	7,4	23,6
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Monte-negro)	7,5	0,5	0,2	0,2	10,4	0,7	1,6	0,5	6,4	4,0	68,1
Vereinigte Staaten	4,9	20,8	4,4	2,6	22,6	0,1	15,0	1,2	0,0	2,9	25,4
Russische Föderation	4,1	6,9	1,0	0,6	5,2	3,0	4,9	0,6	11,2	3,3	59,3
China	1,7	32,8	1,6	2,7	21,2	0,3	6,6	0,4	0,6	4,7	27,4
Indien	1,5	6,7	0,3	2,2	32,7	0,3	19,1	0,2	0,9	3,3	32,8
Bosnien-Herzegowina	10,3	0,5	0,1	0,2	30,2	0,7	2,5	0,2	3,4	4,8	47,0
Mazedonien	4,4	0,3	0,0	0,3	1,9	0,2	1,5	0,4	8,3	3,8	78,9
Japan	2,7	13,3	4,0	1,8	30,9	0,2	33,1	0,5	0,0	1,8	11,5
Brasilien	3,9	28,4	9,8	5,2	10,0	0,2	11,3	5,9	0,0	2,8	22,5
Drittstaatsangehöri-ge insgesamt	8,8	11,0	2,0	1,5	12,4	2,1	9,2	1,3	3,3	4,6	43,7

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 4-11: Verhältnis der Fortzüge von Deutschen zu den Zuzügen von Deutschen von 1991 bis 2013

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Belgien	1,2	1,3	1,2	1,5	1,4	1,3	1,2	1,2	1,1	1,0	1,1	1,3	1,3	1,4	1,2	1,5	1,4	1,3	1,2	1,2	1,1	1,0	1,1
Frankreich	1,6	1,5	1,4	1,6	1,4	1,3	1,3	1,3	1,2	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,3	1,4	1,3	1,4	1,4	1,1	1,1	1,1	1,0
Italien	1,0	1,0	1,0	1,1	1,0	1,0	1,1	1,2	1,1	1,2	1,2	1,3	1,2	1,4	1,4	1,4	1,3	1,4	1,2	1,1	1,0	0,9	0,8
Niederlande	1,6	1,6	1,6	1,4	1,3	1,1	1,2	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	1,2	1,2	1,5	1,3	1,1	1,1	1,0	1,1
Österreich	1,3	1,4	1,4	1,5	1,6	1,5	1,5	1,5	1,5	1,4	1,5	1,7	1,8	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	1,8	1,7	1,6	1,6	1,6
Spanien	1,0	1,1	1,1	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,3	1,2	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,4	1,3	1,2	1,0	0,8	0,9	0,8	0,8
Vereinigtes Königreich	0,9	1,0	1,3	1,5	1,5	1,5	1,6	1,5	1,3	1,2	1,2	1,3	1,5	1,9	2,1	2,0	2,0	1,8	1,5	1,3	1,3	1,2	1,3
EU insgesamt¹	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,3	1,3	1,4	1,3	1,2	1,2	1,3	1,3	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,3	1,2	1,1	1,0	1,1
Norwegen	1,1	1,4	1,2	1,7	2,3	2,2	2,3	3,4	2,7	1,9	2,0	2,2	2,3	2,7	2,6	3,6	4,7	4,2	2,5	1,8	1,8	1,6	1,4
Schweiz	1,3	1,3	1,3	1,5	1,5	1,5	1,6	1,7	1,9	2,1	2,2	2,5	2,5	2,7	2,8	3,1	3,4	3,5	2,6	2,2	2,1	1,9	1,8
Türkei	0,7	0,9	1,0	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	0,9	1,1	1,4	1,8	1,9	1,7	1,8	1,6	1,5	1,7	1,7	1,7
Brasilien	0,6	0,6	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,1	0,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	1,2	1,1	1,1	1,1	1,0	1,1
Kanada	0,9	1,0	1,4	1,5	1,6	1,5	1,5	1,6	1,6	1,7	1,5	1,8	2,1	2,4	2,7	3,5	2,9	3,4	2,1	1,6	1,4	1,4	1,4
Vereinigte Staa- ten	1,1	1,1	1,2	1,4	1,3	1,2	1,4	1,4	1,4	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,5	1,6	1,5	1,5	1,2	1,2	1,2	1,3	1,4
China	1,2	1,1	1,4	1,5	1,5	1,5	1,4	1,3	1,0	0,9	1,1	1,2	1,3	2,0	1,8	1,7	1,5	1,2	1,0	1,2	1,3	1,2	1,1
Australien	1,0	0,9	1,3	1,5	1,6	1,6	1,7	1,5	1,5	1,2	1,4	1,4	1,6	1,6	1,8	2,0	1,9	1,7	1,5	1,5	1,4	1,3	1,3

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

1) Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden, ab 1995 EU-14, ab 2011 EU-26, ab 2013: EU-27.

Tabelle 4-12: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2013

Zielland	unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahren	65 Jahre und älter	Gesamt
Belgien	537	197	1.184	256	104	2.278
Frankreich	1.068	799	3.156	887	417	6.327
Griechenland	188	82	273	133	77	753
Irland	100	127	526	70	26	849
Italien	545	234	1.104	449	280	2.612
Niederlande	479	484	1.817	291	122	3.193
Österreich	1.481	1.334	6.302	1.344	761	11.222
Polen	710	1.146	3.006	1.198	556	6.616
Schweden	322	143	979	167	109	1.720
Spanien	708	520	2.568	1.169	1.010	5.975
Vereinigtes Königreich	1.491	888	4.917	670	189	8.155
EU insgesamt	8.951	6.614	28.993	7.860	4.672	57.090
Schweiz	2.552	2.110	14.216	2.027	530	21.435
Türkei	2.782	547	2.107	448	278	6.162
Russische Föderation	449	156	891	421	295	2.212
Südafrika	206	91	545	144	114	1.100
Brasilien	348	161	756	247	129	1.641
Kanada	527	324	1.436	233	84	2.604
Vereinigte Staaten	3.575	1.325	7.125	1.031	476	13.532
China	553	156	1.765	296	32	2.802
Thailand	191	59	652	492	322	1.716
Australien	395	540	2.110	179	95	3.319
Gesamt	26.778	14.465	73.872	16.917	8.250	140.282

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4-13: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2013 in Prozent

Zielland	unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahren	65 Jahre und älter	Gesamt
Belgien	23,6	8,6	52,0	11,2	4,6	100,0
Frankreich	16,9	12,6	49,9	14,0	6,6	100,0
Griechenland	25,0	10,9	36,3	17,7	10,2	100,0
Irland	11,8	15,0	62,0	8,2	3,1	100,0
Italien	20,9	9,0	42,3	17,2	10,7	100,0
Niederlande	15,0	15,2	56,9	9,1	3,8	100,0
Österreich	13,2	11,9	56,2	12,0	6,8	100,0
Polen	10,7	17,3	45,4	18,1	8,4	100,0
Schweden	18,7	8,3	56,9	9,7	6,3	100,0
Spanien	11,8	8,7	43,0	19,6	16,9	100,0
Vereinigtes Königreich	18,3	10,9	60,3	8,2	2,3	100,0
EU insgesamt	15,7	11,6	50,8	13,8	8,2	100,0
Schweiz	11,9	9,8	66,3	9,5	2,5	100,0
Türkei	45,1	8,9	34,2	7,3	4,5	100,0
Russische Föderation	20,3	7,1	40,3	19,0	13,3	100,0
Südafrika	18,7	8,3	49,5	13,1	10,4	100,0
Brasilien	21,2	9,8	46,1	15,1	7,9	100,0
Kanada	20,2	12,4	55,1	8,9	3,2	100,0
Vereinigte Staaten	26,4	9,8	52,7	7,6	3,5	100,0
China	19,7	5,6	63,0	10,6	1,1	100,0
Thailand	11,1	3,4	38,0	28,7	18,8	100,0
Australien	11,9	16,3	63,6	5,4	2,9	100,0
Gesamt	19,1	10,3	52,7	12,1	5,9	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4-14: Vermittlungen von Arbeitnehmern aus Deutschland ins Ausland in den Jahren von 2007 bis 2013

Zielland/ -region	2007		2008		2009		2010		2011		2012		2013	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Insgesamt	8.565	100,0	9.413	100,0	10.605	100,0	11.055	100,0	9.421	100,0	6.489	100,0	3.188	100,0
Europa	7.629	89,1	8.300	88,2	9.523	89,8	9.696	87,7	8.001	84,9	4.999	77,0	2.306	72,3
dar. : Schweiz	1.992	23,3	2.198	23,4	2.809	26,5	2.813	25,4	2.457	26,1	1.590	24,5	765	24,0
Österreich	1.312	15,3	1.814	19,3	2.464	23,2	2.730	24,7	2.283	24,2	1.416	21,8	536	16,8
Großbritannien	450	5,3	463	4,9	382	3,6	534	4,8	485	5,1	403	6,2	176	5,5
Niederlande	1.077	12,6	1.210	12,9	1.593	15,0	1.550	14,0	951	10,1	450	6,9	161	5,1
Spanien	232	2,7	243	2,6	218	2,1	282	2,6	275	2,9	220	3,4	98	3,1
Frankreich	120	1,4	118	1,3	104	1,0	141	1,3	194	2,1	119	1,8	78	2,4
Dänemark	930	10,9	986	10,5	577	5,4	381	3,4	211	2,2	129	2,0	74	2,3
Norwegen	524	6,1	462	4,9	289	2,7	203	1,8	162	1,7	136	2,1	46	1,4
Italien	93	1,1	79	0,8	105	1,0	131	1,2	134	1,4	84	1,3	43	1,3
Außereuropäisches Ausland	936	10,9	1.113	11,8	1.382	13,0	1.359	12,3	1.420	15,1	1.490	23,0	882	27,7
Asien	422	4,9	528	5,6	661	6,2	575	5,2	494	5,2	426	6,6	313	9,8
Amerika	250	2,9	304	3,2	353	3,3	405	3,7	353	3,7	423	6,5	270	8,5
dar.: Kanada	75	0,9	101	1,1	105	1,0	118	1,1	91	0,9	86	1,3	34	1,1
Vereinigte Staaten	79	0,9	89	0,9	101	1,0	156	1,4	212	2,2	234	3,6	139	4,4
Afrika	242	2,8	241	2,6	266	2,5	266	2,4	293	3,1	281	4,3	209	6,6
Ozeanien	22	0,3	40	0,4	102	1,0	113	1,0	157	1,7	148	2,3	90	2,8

Quelle: Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 4-15: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielland von 1999 bis 2012¹

Zielland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012 ²
Vereinigte Staaten	1.017	1.681	1.363	1.259	1.441	1.137	1.272	1.358	1.445	1.676	1.507	1.725	1.593	3.446
Vereinigtes Königreich	454	594	674	623	480	487	474	549	568	664	572	765	680	1.209
Frankreich	174	275	342	339	267	228	261	344	337	378	253	501	335	880
China	62	85	98	146	130	127	99	106	117	99	90	178	141	825
Russische Föderation	25	59	152	100	358	106	184	219	238	119	79	139	86	753
Italien	117	175	203	212	164	142	153	193	278	246	191	325	248	705
Australien	64	118	121	141	174	97	136	137	133	159	136	141	169	553
Kanada	68	111	90	117	95	80	102	109	140	146	130	153	146	537
Schweiz	59	113	133	143	187	173	163	186	232	292	197	300	291	536
Polen	15	30	135	96	100	77	117	102	80	71	62	104	95	480
Brasilien	31	46	95	71	58	46	50	50	50	50	47	61	42	476
Spanien	44	80	94	111	103	74	72	77	88	100	57	117	75	457
Indien	14	29	33	36	44	30	38	50	51	50	51	85	73	420
Japan	196	185	202	188	207	166	152	190	196	150	162	167	160	385
Ägypten	8	12	18	21	15	17	14	19	33	23	14	13	29	382
Südafrika	38	35	38	48	61	32	31	35	36	39	36	61	45	314
Niederlande	51	73	102	88	87	76	75	84	99	120	98	181	131	298
sonstige Zielländer	775	1.150	1.486	1.730	1.369	972	1.215	1.265	1.343	1.755	2.609	3.067	2.745	8.679
Ausland insgesamt	3.212	4.851	5.379	5.469	5.340	4.067	4.608	5.073	5.464	6.137	6.291	8.083	7.084	21.335

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

1) Erfasst werden nur Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalte im Ausland durch Förderorganisationen unmittelbar gefördert wurden. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen Teil der Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftler. Die Gesamtzahl dürfte deutlich höher liegen.

2) Im Jahr 2012 hat der DAAD erstmals die Mobilität im Rahmen von Förderprojekten erhoben und zudem die Erfassung von Individualförderungen erweitert. Zusätzlich wurden erstmalig Fördermöglichkeiten der EU berücksichtigt. Dadurch ist ein Vergleich mit den Vorjahreswerten nicht mehr möglich.

5. Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

5.1 Zu- und Abwanderung

Tabelle 5-2: Zuzüge in die Staaten der Europäischen Union sowie in die Schweiz und Norwegen in den Jahren 1991 bis 2012

Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Belgien	74.617	75.940	72.762	75.621	71.563	70.581	75.578	83.812	91.624	89.388	110.410	113.857	112.060	117.236	132.810	137.699	146.409	164.152		135.281	144.698	147.387
Bulgarien ¹	20.827	23.486	29.533	9.361	9.968	10.129	10.917	8.633	10.334	19.781	27.465						1.561	1.236	3.310	3.518	4.722	14.103
Dänemark	43.567	43.377	43.400	44.961	63.187	54.445	50.105	51.372	50.236	52.915	55.984	52.778	49.754	49.860	52.458	56.750	64.656	57.357	51.800	52.236	52.833	54.409
Deutschland	1.182.927	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146	346.216	404.055	489.422	592.175
Estland	5.203	3.548	2.390	1.575	1.616	1.552	1.585	1.219	1.198	35	241	575	967	1.097	1.436	2.234	3.741	3.671	3.884	2.810	3.709	2.639
Finnland	19.001	14.554	14.975	11.611	12.222	13.294	13.564	14.192	14.744	16.895	18.955	18.113	17.838	20.333	21.355	22.451	26.029	29.114	26.699	25.636	29.481	31.278
Frankreich	102.109	110.667	116.161	119.563	106.180	105.986	127.431	155.014	145.119	160.428	182.694	205.707	236.037	225.629	219.537	301.544	293.980	296.608	296.970	307.111	319.816	327.431
Griechenland	24.436	32.132	27.129	18.287	20.859	22.214	22.078	12.630			14.679	14.918	14.785	14.267	15.449	86.693	133.185	74.724	84.193	119.070	110.823	110.139
Irland	33.300	40.704	34.702	30.112	31.207	39.162	43.985	48.175	51.675	57.400	64.925	61.725	58.875	78.075	102.000	139.434	122.415	82.592	50.604	52.339	53.224	54.439
Italien	126.935	113.916	100.401	99.105	96.710	171.967	162.857	156.885	185.052	226.968	208.252	222.801	470.491	444.566	325.673	297.640	558.019	534.712	442.940	458.856	385.793	350.772
Kroatien													18.455	18.383		14.978	14.622	14.541			8.534	8.959
Lettland								3.123	1.813	1.627	1.443	1.428	4.063	4.844	6.691	8.212	7.517	4.678	3.731	4.011	10.234	13.303
Litauen	11.828	6.640	2.850	1.664	2.020	3.025	2.536	2.706	2.679	1.510	4.694	5.110	4.728	5.553	6.789	7.745	8.609	9.297	6.487	5.213	15.685	19.843
Luxemburg	10.913	10.696	9.857	10.030	10.325	10.027	10.423	11.630	12.794	11.765	12.135	12.101	13.158	12.872	14.397	14.352	16.675	17.758	15.751	16.962	20.268	20.478
Malta								349	339	450	472	915	1.239	1.989	187	1.829	6.730	6.043	6.161	4.275	5.465	7.111
Niederlande	120.249	116.926	110.559	92.142	96.099	108.749	109.860	122.407	119.151	132.850	133.404	121.250	104.514	94.019	92.297	101.150	116.819	143.516	122.917	126.776	130.118	124.566
Norwegen	26.283	26.743	31.711	26.911	25.678	26.407	31.957	36.704	41.841	36.542	34.264	40.122	35.957	36.482	40.148	45.776	61.774	58.123	55.953	69.214	70.337	69.908
Österreich				95.193		69.930	70.122	72.723	86.710	81.676	89.928	108.125	111.869	122.547	114.465	98.535	72.862	73.772	69.295	70.978	82.230	91.557
Polen	5.040	6.512	5.924	6.907	8.121	8.186	8.426	8.532	7.525	7.331	6.625	6.587	7.048	9.495	9.364	10.802	14.995	47.880	189.166	155.131	157.059	217.546
Portugal		13.735	9.852	5.653	5.025	3.644	3.298	43.100	52.040	57.660	74.800	79.300	72.400	57.920	49.200	38.800	46.300	29.718	32.307	27.575	19.667	14.606
Rumänien	1.602	1.753	1.269	878	4.458	2.053	6.600	11.907	10.078	11.024	10.350	6.582	3.267	2.987	3.704	7.714	9.575	138.929	135.844	149.885	147.685	167.266
Schweden	49.731	45.419	61.872	83.598	45.887	39.895	44.818	49.391	49.839	58.659	60.795	64.087	63.795	62.028	65.229	95.750	99.485	101.171	102.280	98.801	96.467	103.059
Schweiz	164.773	157.190	144.537	130.188	113.966	97.591	91.687	95.955	107.953	110.302	122.494	126.080	119.783	120.188	118.270	127.586	165.634	184.297	160.623	161.778	148.779	149.051

Slowakei			9.106	4.922	3.055	2.477	2.303	2.052	2.072	2.274	2.023	2.312	6.551	10.390	9.410	12.611	16.265	17.820	15.643	13.770	4.829	5.419
Slowenien		3.461	2.745	1.919	5.879	9.495	7.889	4.603	4.941	6.185	7.803	9.134	9.279	10.171	15.041	20.016	29.193	30.693	30.296	15.416	14.083	15.022
Spanien	24.320	38.882	33.026	34.123	36.092	29.895	57.877	81.227	127.365	362.468	414.772	483.260	672.266	684.561	719.284	840.844	958.266	599.075	392.962	360.705	371.331	304.053
Tschechische Rep.	14.096	19.072	12.900	10.207	10.540	10.857	12.880	10.729	9.910	7.802	12.918	44.679	60.015	53.453	60.294	68.183	104.445	108.267	75.620	48.317	27.114	34.337
Ungarn	22.974	15.113	16.397	12.752	14.008	13.734	13.283	17.269	21.422	21.726	22.079	19.855	21.327	24.298	27.820	25.732	24.361	37.652	27.894	25.519	28.018	33.702
Ver. Königreich	329.000	268.000	266.000	315.000	312.000	317.800	327.000	332.390	354.077	364.367	372.206	385.901	431.487	518.097	496.470	529.008	526.714	590.242	566.514	590.950	566.044	498.040
Zypern								8.721	15.812	12.764	17.485	14.370	16.779	22.003	24.419	15.545	19.017	14.095	11.675	20.206	23.037	17.476

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Anmerkung: Ab 2009 wurde nahezu flächendeckend die von Eurostat empfohlene Definition der längerfristigen Zuwanderung mit einer (beabsichtigten) Mindestaufenthaltsdauer von 12 Monaten verwendet. Daher kommt es seit dem Jahr zu Diskrepanzen mit den Zahlen der nationalen Wanderungsstatistiken, in denen teilweise die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts nicht relevant ist und somit auch kurzfristige Wanderungen beinhaltet sind, wie z.B. in Deutschland (vgl. Kap. 1).

1) 2009 bis 2011 Daten aus nationalen Statistiken.

Tabelle 5-3: Fortzüge aus den Staaten der Europäischen Union sowie aus der Schweiz und Norwegen in den Jahren 1991 bis 2012

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Belgien	60.471	50.551	53.824	57.987	58.184	57.867	68.537	72.087	74.097	75.320	75.261	75.960	79.399	83.895	86.899	88.163	91.052	100.275		66.013	67.475	74.720
Bulgarien ¹	3.651	12.042	35.135	10.515	10.560	7.659	7.058	5.400	5.953	7.403	8.687						2.958	2.112	19.039	27.708	9.517	16.615
Dänemark	32.629	31.915	32.344	34.710	34.630	37.312	38.393	40.340	41.340	43.417	43.980	43.481	43.466	45.017	45.869	46.786	41.566	38.356	39.899	41.456	41.593	43.663
Deutschland	596.455	720.127	815.312	767.555	698.113	677.494	764.969	755.358	672.048	674.038	606.494	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854	737.889	286.582	252.456	249.045	240.001
Estland	13.237	37.375	16.169	9.206	9.786	7.235	4.081	2.507	1.882	1.784	2.175	2.038	3.073	2.927	4.610	5.527	4.384	4.406	4.658	5.294	6.214	6.321
Finnland	5.984	6.055	6.405	8.672	8.957	10.587	9.854	10.817	11.966	14.311	13.153	12.891	12.083	13.656	12.369	12.107	12.443	13.657	12.151	11.905	12.660	13.845
Frankreich													134.037	120.629	127.537	189.403	220.354	239.796	264.631	269.531	280.556	288.331
Griechenland																	45.693	51.489	60.362	119.985	125.984	154.435
Irland	35.300	33.400	35.100	34.800	33.100	31.200	25.300	30.775	27.825	26.300	25.750	28.375	27.200	28.675	34.350	44.409	48.040	65.934	69.672	78.099	87.053	89.436
Italien					43.302			45.889	64.873	56.601	56.077	49.383	62.970	64.849	65.029	75.230	65.196	80.947	80.597	78.771	82.461	106.216
Kroatien													6.534	6.812		7.692	9.002	7.488			12.699	12.877
Lettland					13.346			8.874	5.898	7.131	6.602	3.262	15.647	20.167	17.643	17.019	15.463	27.045	38.208	39.651	30.311	25.163
Litauen	22.503	31.972	26.840	25.859	25.688	26.394	24.957	2.130	1.369	2.616	7.253	7.086	26.283	37.691	57.885	32.390	30.383	25.750	38.500	83.157	53.863	41.100
Luxemburg					5.715	6.355	6.591	7.574	8.075	8.121	8.824	9.452	7.746	8.480	8.287	9.001	10.674	10.058	9.168	9.302	9.264	10.442
Malta					621	399	453	349	339	450	472	382	518	459		1.908	5.029	3.719	3.868	4.201	3.806	4.005
Niederlande	70.639	73.808	74.788	79.228	82.195	91.945	81.973	60.441	59.023	61.201	63.318	66.728	68.885	75.049	83.399	91.028	91.287	90.067	92.825	95.970	104.201	110.431
Norwegen	18.238	16.801	18.903	19.475	19.312	20.590	21.257	22.881	22.842	26.854	26.309	22.948	24.672	23.271	21.709	22.053	22.122	12.976	17.072	25.835	20.349	22.693
Österreich						66.050	68.585	64.272	66.923	64.472	72.654	74.831	71.996	71.721	70.133	74.432	49.898	51.563	53.244	51.651	51.197	51.812
Polen	20.977	18.115	21.376	25.904	26.344	21.297	20.222	21.113	21.536	26.999	23.368	24.532	20.813	18.877	22.242	46.936	35.480	74.338	229.320	218.126	265.798	275.603
Portugal					22.594			11.100	14.040	10.660	9.800	9.300	8.900	10.680	10.800	12.700	26.800	20.357	16.899	23.760	43.998	51.958
Rumänien	44.160	31.152	18.446	17.146	25.675	21.526	19.945	17.536	12.594	14.753	9.921	8.154	10.673	13.082	10.938	14.197	8.830	302.796	246.626	197.985	195.551	170.186
Schweden	24.745	25.726	29.874	32.661	33.984	33.884	38.543	38.518	35.705	34.091	32.141	33.009	35.023	36.586	38.119	44.908	45.418	45.294	39.240	48.853	51.179	51.747
Schweiz	103.333	117.034	105.205	99.305	99.509	103.398	98.521	94.778	91.804	90.078	82.235	78.425	76.756	79.726	82.090	88.218	90.175	86.130	86.036	96.839	96.494	103.881
Slowakei			7.355	154	213	222	572	746	618	811	1.011	1.411	4.777	6.525	2.784	3.084	3.570	4.857	4.753	4.447	1.863	2.003
Slowenien		3.848	1.390	983	3.372	2.985	5.447	6.708	2.606	3.570	4.811	7.269	5.867	8.269	8.605	13.749	14.943	12.109	18.788	15.937	12.024	14.378
Spanien									15.148	13.237	14.539	36.605	64.298	55.092	68.011	142.296	227.065	288.432	380.121	403.377	409.034	446.606
Tschechische	11.220	7.291	7.424	264	541	728	805	1.241	1.136	1.263	21.469	32.389	34.226	34.818	24.065	33.463	20.500	51.478	61.782	61.069	55.910	46.106

Rep.																							
Ungarn	5.376	4.594	2.901	2.378	2.401	2.833	1.928	3.059	2.821	2.540	2.591	3.126	3.122	3.820	3.658	4.314	4.500	9.591	10.483	13.365	15.100	22.880	
Ver. Königreich	285.000	281.000	266.000	238.000	236.500	263.700	279.200	198.934	245.340	277.563	251.369	305.931	313.960	310.389	328.408	369.470	317.587	427.207	368.177	339.306	350.703	321.217	
Zypern								6.800		11.268	13.909	7.485	4.437	6.279	10.003	6.874	11.389	10.500	9.829	4.293	4.895	18.105	

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Anmerkung: Ab 2009 wurde nahezu flächendeckend die von Eurostat empfohlene Definition der längerfristigen Auswanderung mit einer (beabsichtigten) Mindestaufenthaltsdauer im Zielland der Migration von 12 Monaten verwendet. Daher kommt es seit dem Jahr zu Diskrepanzen mit den Zahlen der amtlichen Wanderungsstatistik (vgl. Kap. 1), in denen die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts nicht relevant ist und somit auch kurzfristige Wanderungen beinhaltet sind.

1) 2009 bis 2011 Daten aus nationalen Statistiken.

Tabelle 5-4: Zu- und Abwanderung von Inländern in den Jahren 2011 und 2012 in ausgewählten europäischen Staaten

Staat	Zuwanderung		Abwanderung		Wanderungssaldo		Verhältnis Abwanderung/Zuwanderung	
	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012
Portugal	11.872	9.334	41.443	49.458	-29.571	-40.124	3,5	5,3
Estland	2.034	1.532	5.608	5.968	-3.574	-4.436	2,8	3,9
Slowenien	3.318	2.741	4.679	8.191	-1.361	-5.450	1,4	3,0
Bulgarien	-	4.964	-	13.640		-8.676		2,7
Tschechische Republik	8.141	6.765	15.321	17.850	-7.180	-11.085	1,9	2,6
Irland	19.933	16.548	39.235	43.511	-19.302	-26.963	2,0	2,6
Kroatien	4.720	4.208	9.518	10.836	-4.798	-6.628	2,0	2,6
Italien	31.466	29.467	50.057	67.998	-18.591	-38.531	1,6	2,3
Litauen	14.012	17.357	51.505	38.479	-37.493	-21.122	3,7	2,2
Griechenland	60.453	42.569	62.961	87.889	-2.508	-45.320	1,0	2,1
Lettland	7.373	9.637	23.630	20.421	-16.257	-10.784	3,2	2,1
Österreich	8.082	8.272	14.401	15.443	-6.319	-7.171	1,8	1,9
Spanien	35.450	31.571	55.473	57.266	-20.023	-25.695	1,6	1,8
Luxemburg	1.160	1.039	1.793	1.844	-633	-805	1,5	1,8
Vereinigtes Königreich	78.430	80.196	148.729	142.711	-70.299	-62.515	1,9	1,8
Frankreich	119.654	115.752	172.469	188.474	-52.815	-72.722	1,4	1,6
Belgien	18.426	17.271	23.603	26.072	-5.177	-8.801	1,3	1,5
Niederlande	37.762	36.377	57.155	56.181	-19.393	-19.804	1,5	1,5
Polen	101.945	135.910	214.758	206.693	-112.813	-70.783	2,1	1,5
Schweiz	24.104	24.006	29.756	30.026	-5.652	-6.020	1,2	1,3
Deutschland	89.438	87.245	112.049	101.384	-22.611	-14.139	1,3	1,2
Finnland	9.065	7.944	9.326	9.619	-261	-1.675	1,0	1,2
Schweden	20.615	20.462	27.506	25.116	-6.891	-4.654	1,3	1,2

Norwegen	7.618	6.704	8.750	8.171	-1.132	-1.467	1,1	1,2
Rumänien	138.397	155.613	194.090	169.200	-55.693	-13.587	1,4	1,1
Ungarn	5.504	13.362	12.413	12.964	-6.909	398	2,3	1,0
Dänemark	18.261	18.644	15.031	14.753	3.230	3.891	0,8	0,8
Zypern	2.054	1.276	242	1.050	1.812	226	0,1	0,8
Slowakei	1.078	2.479	1.703	1.923	-625	556	1,6	0,8
Malta	1.645	1.756	1.359	1.098	286	658	0,8	0,6

Quelle: Eurostat

Tabelle 5-5: Anteil der Inländer an der Zu- und Abwanderung in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2012

Staat	Zuwanderung			Abwanderung		
	Gesamt	Inländer	Anteil der Inländer in %	Gesamt	Inländer	Anteil der Inländer in %
Belgien	147.387	17.271	11,7	74.720	26.072	34,9
Bulgarien	14.103	4.964	35,2	16.615	13.640	82,1
Tschechische Republik	34.337	6.765	19,7	46.106	17.850	38,7
Dänemark	54.409	18.644	34,3	43.663	14.753	33,8
Deutschland	592.175	87.245	14,7	240.001	101.384	42,2
Estland	2.639	1.532	58,1	6.321	5.968	94,4
Irland	54.439	16.548	30,4	89.436	43.511	48,7
Griechenland	110.139	42.569	38,7	154.435	87.889	56,9
Spanien	304.053	31.571	10,4	446.606	57.266	12,8
Frankreich	327.431	115.752	35,4	288.331	188.474	65,4
Kroatien	8.959	4.208	47,0	12.877	10.836	84,2

Italien	350.772	29.467	8,4	106.216	67.998	64,0
Zypern	17.476	1.276	7,3	18.105	1.050	5,8
Lettland	13.303	9.637	72,4	25.163	20.421	81,2
Litauen	19.843	17.357	87,5	41.100	38.479	93,6
Luxemburg	20.478	1.039	5,1	10.442	1.844	17,7
Ungarn	33.702	13.362	39,6	22.880	12.964	56,7
Malta	7.111	1.756	24,7	4.005	1.098	27,4
Niederlande	124.566	36.377	29,2	110.431	56.181	50,9
Österreich	91.557	8.272	9,0	51.812	15.443	29,8
Polen	217.546	135.910	62,5	275.603	206.693	75,0
Portugal	14.606	9.334	63,9	51.958	49.458	95,2
Rumänien	167.266	155.613	93,0	170.186	169.200	99,4
Slowenien	15.022	2.741	18,2	14.378	8.191	57,0
Slowakei	5.419	2.479	45,7	2.003	1.923	96,0
Finnland	31.278	7.944	25,4	13.845	9.619	69,5
Schweden	103.059	20.462	19,9	51.747	25.116	48,5
Vereinigtes Königreich	498.040	80.196	16,1	321.217	142.711	44,4
Norwegen	69.908	6.704	9,6	22.693	8.171	36,0
Schweiz	149.051	24.006	16,1	103.881	30.026	28,9

Quelle: Eurostat

5.2 Asylzuwanderung

Tabelle 5-6: Asylantragsteller im internationalen Vergleich von 1996 bis 2013

Staat	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008 ¹	2009	2010	2011	2012	2013	Veränd. 2013 zu 2012 in %
Belgien	12.435	11.790	21.965	35.780	42.690	24.505	18.800	13.585	12.400	12.575	8.870	11.575	15.940	22.955	26.560	32.270	28.285	21.220	-25,0
Bulgarien	:	370	835	1.350	1.755	2.430	2.890	1.320	985	700	500	815	745	855	1.025	890	1.385	7.145	+415,9
Dänemark	5.895	5.100	5.700	6.530	10.345	12.510	5.945	4.390	3.235	2.280	1.960	2.225	2.375	3.775	5.100	3.985	6.075	7.230	+19,0
Deutschland	117.335	104.355	98.645	94.775	78.565	88.285	71.125	50.565	35.605	28.915	21.030	19.165	26.945	33.035	48.590	53.345	77.650	126.995	+63,5
Estland	:	0	25	25	5	10	10	15	10	10	5	15	15	40	35	65	75	95	+26,7
Finnland	710	970	1.270	3.105	3.170	1.650	3.445	3.090	3.575	3.595	2.275	1.405	3.770	5.700	3.675	2.975	3.115	3.220	+3,4
Frankreich	17.405	21.415	22.375	30.905	38.745	47.290	51.085	59.770	58.545	49.735	30.750	29.160	41.845	47.625	52.725	57.335	61.455	66.265	+7,8
Griechenland	1.640	4.375	2.950	1.530	3.085	5.500	5.665	8.180	4.470	9.050	12.265	25.115	19.885	15.925	10.275	9.310	9.575	8.225	-14,1
Irland	1.180	3.880	4.625	7.725	10.940	10.325	11.635	7.485	4.265	4.305	4.240	3.935	3.865	2.690	1.940	1.290	955	920	-3,7
Italien	680	1.890	13.100	18.450	15.195	17.400	16.015	13.705	9.630	9.345	10.350	14.055	30.145	17.670	10.050	40.355	17.350	27.930	+61,0
Kroatien																		1.080	
Lettland	:	:	35	20	5	15	25	5	5	20	10	35	55	60	65	340	205	195	-4,9
Litauen	:	240	160	145	305	425	365	395	165	100	145	125	520	450	495	525	645	400	-38,0
Luxemburg	265	435	1.710	2.930	625	685	1.040	1.550	1.575	800	525	425	455	485	785	2.155	2.055	1.070	-47,9
Malta	:	70	160	255	160	155	350	455	995	1.165	1.270	1.380	2.605	2.385	175	1.890	2.080	2.245	+7,9
Niederlande	22.855	34.445	45.215	39.275	43.895	32.580	18.665	13.400	9.780	12.345	14.465	7.100	15.255	16.140	15.100	14.600	13.100	17.160	+31,0
Österreich	6.990	6.720	13.805	20.130	18.285	30.125	39.355	32.360	24.635	22.460	13.350	11.920	12.750	15.815	11.060	14.455	17.450	17.520	+0,4
Polen	600	3.580	3.425	3.060	4.660	4.480	5.170	6.810	7.925	5.240	4.225	7.205	8.515	10.595	6.540	6.890	10.755	15.245	+41,7
Portugal	270	250	355	305	225	235	245	115	115	115	130	225	160	140	160	275	295	505	+71,2
Rumänien	585	1.425	1.235	1.665	1.365	2.280	1.000	885	545	485	380	660	1.180	965	885	1.720	2.510	1.495	-40,4
Schweden	5.775	9.680	12.840	11.220	16.285	23.500	33.015	31.355	23.160	17.530	24.320	36.205	24.875	24.260	31.940	29.710	43.945	54.365	+23,7
Slowakische Rep.	415	645	505	1.320	1.555	8.150	9.745	10.300	11.395	3.550	2.850	2.640	905	820	540	490	730	440	-39,7

Slowenien	35	70	335	745	9.245	1.510	650	1.050	1.090	1.550	500	370	260	200	245	360	305	270	-11,5
Spanien	4.730	4.975	4.935	8.405	7.925	9.490	6.310	5.765	5.365	5.050	5.295	7.195	4.515	3.005	2.745	3.420	2.565	4.495	+75,2
Tschechische Rep.	:	2.110	4.085	7.355	8.790	18.095	8.485	11.400	5.300	3.590	2.730	1.585	1.650	1.245	790	755	755	710	-6,0
Ungarn	1.260	:	7.120	11.500	7.800	9.555	6.410	2.400	1.600	1.610	2.115	3.420	3.175	4.670	2.105	1.695	2.155	18.900	+777,0
Vereinigtes Königreich	29.640	32.500	46.015	71.160	80.315	71.365	103.080	60.045	40.625	30.840	28.320	27.905	31.315	31.695	24.365	26.940	28.895	30.110	+4,2
Zypern	:	:	225	790	650	1.620	950	4.405	9.675	7.715	4.540	6.780	3.920	3.200	2.875	1.770	1.635	1.255	-23,2
Summe EU-15	227.805	242.780	295.505	352.225	370.290	375.445	385.425	305.360	236.980	208.940	178.145	197.610	234.095	240.915	245.070	292.420	312.765	387.230	+23,8
Summe EU gesamt ²												222.640	226.330	266.395	260.835	309.820	336.015	436.695	+30,0
Liechtenstein										50	50	50	25	285	110	75	75	95	+26,7
Norwegen	1.780	2.270	8.375	10.160	10.845	14.770	17.480	16.020	7.950	5.400	5.320	:	14.430	17.225	10.065	9.055	9.785	11.980	+22,4
Schweiz	18.415	23.795	39.885	44.510	17.705	19.405	24.430	19.545	13.475	9.350	9.315	9.525	16.605	16.005	15.565	23.880	28.640	21.460	-25,1
Australien	9.770	9.704	7.992	9.496	12.608	12.366	5.867	4.329	3.328	3.144	3.458	3.950	4.808	7.378	12.606	11.534	15.973	24.352	+52,5
Kanada	25.739	24.331	25.388	30.853	36.143	44.137	33.452	31.857	25.499	19.735	22.907	28.342	36.929	33.251	23.177	25.356	20.501	10.384	-49,3
Neuseeland	1.320	1.500	1.970	1.530	1.550	1.600	1.000	841	583	348	276	248	254	336	340	305	324	292	-9,9
Vereinigte Staaten	124.112	79.454	51.512	43.677	52.414	65.545	62.966	43.589	31.191	31.460	33.752	32.307	29.279	27.556	30.750	38.513	44.216	46.196	+4,5

Quelle: UNHCR, IGC, nationale Behörden, Eurostat

1) Ab 2008 für die Staaten der EU-27 Daten von Eurostat (Erst- und Folgeanträge).

2) EU-27, ab 2013 EU-28 (inkl. Kroatien).

6. Illegale/irreguläre Migration

Tabelle 6-3: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen von 1990 bis 2013

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
unerlaubte Einreisen	7.172	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.017	35.205	40.201	37.789	31.485	28.560	22.638	19.974	18.215	15.551	17.992	15.445	17.947	19.416	17.831	21.156	25.670	32.533
Zurück-schiebun-gen ¹	4.281	18.025	38.497	52.279	32.911	29.673	27.249	26.668	31.510	23.610	20.369	16.048	11.138	9.729	8.455	5.924	4.729	3.818	5.745	9.782	8.416	5.281	4.417	4.498

Quelle: Bundespolizei

1) Die Zurückschiebungen sind immer Folge eines unerlaubten Aufenthaltes und erfolgen innerhalb der ersten sechs Monate nach Grenzübertritt (§ 57 Abs.1 AufenthG). Sie erfolgten in den Anrainerstaat oder auf dem Luftweg direkt ins Heimatland.

Tabelle 6-4: An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste, Schleuser sowie Schleusungsfälle von 1990 bis 2013

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Aufgegriffene Geschleuste	1.794	1.802	3.823	8.799	5.279	6.652	7.298	8.288	12.533	11.101	10.320	9.194	5.713	4.903	4.751	2.991	3.537	3.345	2.827	3.612	4.050	4.905	4.767	7.773
Aufgegriffene Schleuser	847	619	1.040	2.427	1.788	2.323	2.215	2.023	3.162	3.410	2.740	2.463	1.844	1.485	1.534	1.232	1.444	1.282	1.086	947	711	737	900	1.535
Schleusungsfälle	598	398	699	1.731	1.419	1.700	1.775	1.708	2.725	2.822	2.690	2.567	1.837	1.465	1.488	1.199	1.311	1.219	1.120	1.739	2.180	2.782	2.711	3.338
Geschleuste pro Schleusung	3,0	4,5	5,5	5,1	3,7	3,9	4,1	4,9	4,6	3,9	3,8	3,6	3,1	3,3	3,2	2,5	2,7	2,7	2,5	2,1	1,9	1,8	1,8	2,3
Aufgegr. Schleuser pro Schleusungsfall	1,4	1,6	1,5	1,4	1,3	1,4	1,2	1,2	1,2	1,2	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	1,0	0,5	0,3	0,3	0,3	0,5

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 6-5: Art des Aufenthalts von nichtdeutschen Tatverdächtigen in Deutschland von 2002 bis 2013

Art des Aufenthalts	2002		2003		2004		2005		2006		2007	
	Anzahl	%										
unerlaubt	112.573	19,9	96.197	17,4	81.040	14,8	64.747	12,5	64.605	12,8	58.899	12,0
Asylbewerber	78.953	13,9	73.573	13,3	64.397	11,8	53.165	10,2	42.522	8,5	34.811	7,1
Arbeitnehmer	99.302	17,5	100.974	18,2	99.260	18,1	92.326	17,8	86.518	17,2	84.943	17,3
Tourist / Durchreisende	42.298	7,5	40.834	7,4	42.089	7,7	41.971	8,1	39.740	7,9	35.243	7,2
Student / Schüler	42.685	7,5	44.306	8,0	45.008	8,2	42.622	8,2	40.231	8,0	40.520	8,3
Gewerbtreibende	16.236	2,9	16.854	3,0	16.650	3,0	15.839	3,0	15.212	3,0	14.665	3,0
Stationierungsstreitkräfte u. Angehörige	3.442	0,6	3.344	0,6	3.453	0,6	3.636	0,7	3.077	0,6	3.001	0,6
Sonstige ¹	171.417	30,2	177.666	32,1	195.088	35,7	205.267	39,5	211.065	42,0	218.196	44,5
Gesamt	566.906	100,0	553.750	100,0	546.985	100,0	519.573	100,0	503.037	100,0	490.278	100,0

Art des Aufenthalts	2008		2009		2010		2011		2012		2013	
	Anzahl	%										
unerlaubt	51.154	10,9	46.132	10,0	46.487	9,9	51.630	10,7	60.894	12,1	76.564	14,2
Asylbewerber	24.954	5,3	22.137	4,8	21.817	4,6	21.768	4,5	23.661	4,7	32.495	6,0
Arbeitnehmer	78.795	16,7	72.523	15,7	70.037	14,8	68.548	14,1	67.171	13,4	68.469	12,7
Tourist / Durchreisende	33.238	7,1	33.184	7,2	34.690	7,4	35.475	7,3	35.385	7,0	34.834	6,5
Student / Schüler	35.884	7,6	34.428	7,4	31.840	6,7	28.359	5,9	24.289	4,8	21.997	4,1
Gewerbtreibende	13.294	2,8	12.157	2,6	12.497	2,6	11.854	2,4	11.325	2,3	11.000	2,0
Stationierungsstreitkräfte u. Angehörige	2.651	0,6	2.249	0,5	2.340	0,5	1.987	0,4	1.997	0,4	1.682	0,3
Sonstige ¹	231.097	49,1	239.568	51,8	252.104	53,4	264.908	54,7	277.668	55,3	291.408	54,1
Gesamt	471.067	100,0	462.378	100,0	471.812	100,0	484.529	100,0	502.390	100,0	538.449	100,0

Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

1) Die Kategorie „Sonstige“ umfasst eine heterogen zusammengesetzte Gruppe, zu der beispielsweise Erwerbslose, nicht anerkannte Asylbewerber, Flüchtlinge und andere Personengruppen gehören.

7. Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

Tabelle 7-7: Bevölkerung nach detailliertem Migrationsstatus 2009 bis 2013, in Tausend

	2009	2010	2011	2012	2013 ²
Bevölkerung insgesamt	81.904	81.715	80.249	80.413	80.611
Deutsche ohne Migrationshintergrund	65.876	65.985	65.395	65.082	64.074
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne	16.028	-	-	-	16.538
<i>Dar.: Migrationshintergrund nicht durchgängig bestimmbar¹</i>	345	-	-	-	624
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne	15.683	15.731	14.853	15.330	15.913
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.582	10.577	9.832	10.127	10.490
Ausländer	5.594	5.577	4.907	5.161	5.489
Deutsche	4.988	4.999	4.925	4.966	5.001
(Spät-)Aussiedler	3.246	3.250	3.152	3.156	3.106
Eingebürgerte	1.742	1.750	1.772	1.810	1.894
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	5.101	5.154	5.021	5.203	5.424
Ausländer	1.630	1.570	1.321	1.335	1.338
Deutsche	3.471	3.585	3.700	3.868	4.085
Eingebürgerte	404	399	415	414	464
Deutsche mit mindestens einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil	3.067	3.185	3.285	3.453	3.621
mit beidseitigem Migrationshintergrund	1.571	1.642	1.710	1.791	1.910
mit einseitigem Migrationshintergrund	1.495	1.543	1.574	1.663	1.712

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

1) Die Gruppe der „Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne“ umfasst auch in Deutschland geborene Deutsche mit Migrationshintergrund, die nicht mehr mit ihren Eltern in einem Haushalt leben. Deren Migrationsstatus ist nur durch die in den Jahren 2005, 2009 und 2013 verfügbaren Zusatzangaben des Mikrozensus bestimmbar.

2) Da die Basis für die Ergebnisse der Mikrozensusen 2011-2013 der Zensus 2011 bildet, sind die Mikrozensusergebnisse für die Jahre 2011-2013 mit den Vorjahren nur bedingt vergleichbar.

Tabelle 7-8: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund 2013, in Tausend

Altersstruktur	ohne Migrationshintergrund		mit Migrationshintergrund im engeren Sinne		Bevölkerung insgesamt	Migrantenanteil je Altersgruppe
	absolut	in %	absolut	in %		
unter 5 Jahre	2.188	3,4%	1.158	7,3%	3.359	34,5%
von 5 bis unter 10 Jahre	2.265	3,5%	1.209	7,6%	3.499	34,6%
von 10 bis unter 15 Jahre	2.594	4,0%	1.135	7,1%	3.757	30,2%
von 15 bis unter 20 Jahre	2.864	4,5%	1.090	6,8%	3.991	27,3%
von 20 bis unter 25 Jahre	3.439	5,4%	1.055	6,6%	4.600	22,9%
von 25 bis unter 35 Jahre	7.166	11,2%	2.430	15,3%	9.827	24,7%
von 35 bis unter 45 Jahre	7.815	12,2%	2.576	16,2%	10.533	24,5%
von 45 bis unter 55 Jahre	11.061	17,3%	2.112	13,3%	13.210	16,0%
von 55 bis unter 65 Jahre	9.066	14,1%	1.618	10,2%	10.687	15,1%
65 Jahre und älter	15.616	24,4%	1.530	9,6%	17.148	8,9%
Insgesamt	64.074	100,0%	15.913	100,0%	80.611	19,7%

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2013

Tabelle 7-9: Zuwanderer nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2013, in Tausend¹

Herkunft	Zuwanderer ²	Aufenthaltsdauer der Personen mit eigener Migrationserfahrung von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 6	6 bis 8	8 bis 9	9 bis 15	15 bis 20	20 bis 40	40 und mehr	
Europa	7.285	943	213	136	968	842	2.817	1.280	23,6
Griechenland	223	40	/	/	13	14	61	87	28,3
Italien	423	48	/	/	25	36	141	163	31,2
Polen	1.194	193	52	27	111	62	650	88	21,9
Rumänien	461	104	14	/	30	28	252	25	20,3
Bosnien-Herzegowina	148	8	/	/	13	17	77	27	24,3
Kroatien	208	8	/	/	15	14	69	97	32,3
Russische Föderation	946	53	20	33	276	288	262	8	16,5
Serbien	182	18	/	/	26	19	66	47	25,3
Türkei	1.338	51	19	15	130	124	670	306	28,7
Ukraine	209	23	9	9	93	45	25	/	13,9
Afrika	336	70	20	12	73	43	90	21	16,7
Amerika	272	77	16	9	52	25	65	26	16,7
Asien, Australien und Ozeanien	1.888	257	54	36	415	467	604	33	16,9
(Spät-)Aussiedler	3.106	73	30	34	436	643	1.481	386	24,8
Ohne Angabe	710	29	8	/	74	86	295	204	30,6
Zugewanderte Bevölkerung insgesamt	10.490	1.375	310	196	1.581	1.463	3.871	1.564	22,5

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2013

1) Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsstichtag und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet. Eine Aufenthaltsdauer wird deshalb lediglich für Personen, die selbst zugewandert sind, berechnet.

2) Die Differenz zwischen der Angabe in der Spalte „Zuwanderer“ und der Summe der Spalten der einzelnen Aufenthaltsdauern erklärt sich dadurch, dass nicht für alle zugewanderten Personen Angaben zum Zuzugsjahr vorliegen, so dass für diese Personengruppe auch keine Aufenthaltsdauer berechnet werden konnte.

Tabelle 7-10: Gesamtbevölkerung und Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland 1951 bis 1990 und in Gesamtdeutschland von 1991 bis 2013

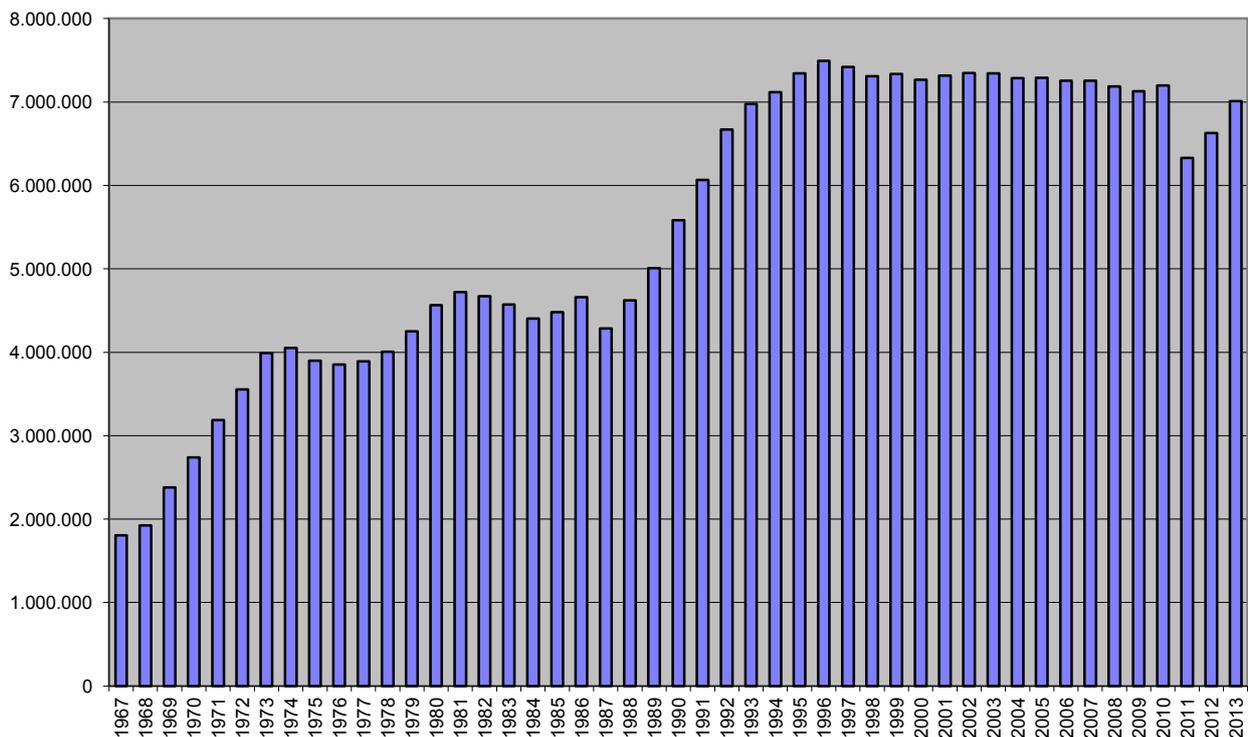
Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung zum Vorjahr in % ²
1951	51.434.777	506.000	1,0	-
1961	56.589.148	686.200	1,2	+35,6
1967	59.948.474	1.806.653	3,0	+163,3
1968	60.463.033	1.924.229	3,2	+6,5
1969	61.194.591	2.381.061	3,9	+23,7
1970	61.001.164	2.737.905	4,5	+15,0
1971	61.502.503	3.187.857	5,2	+16,4
1972	61.809.378	3.554.078	5,8	+11,5
1973	62.101.369	3.991.352	6,4	+12,3
1974	61.991.475	4.050.962	6,5	+1,5
1975	61.644.624	3.900.484	6,3	-3,7
1976	61.441.996	3.852.182	6,3	-1,2
1977	61.352.745	3.892.226	6,3	+1,0
1978	61.321.663	4.005.819	6,5	+2,9
1979	61.439.342	4.250.648	6,9	+6,1
1980	61.657.945	4.566.167	7,4	+7,4
1981	61.712.689	4.721.120	7,7	+3,4
1982	61.546.101	4.671.838	7,6	-1,0
1983	61.306.669	4.574.156	7,5	-2,1
1984	61.049.256	4.405.463	7,2	-3,7
1985	61.020.474	4.481.618	7,3	+1,7
1986	61.140.461	4.661.880	7,6	+4,0
1987 ³	61.238.079	4.286.472	7,0	-8,1
1988	61.715.103	4.623.528	7,5	+7,9
1989	62.679.035	5.007.161	8,0	+8,3
1990 ⁴	79.753.227	5.582.357	7,0	+11,5
1991	80.274.564	6.066.730	7,6	+8,7
1992	80.974.632	6.669.568	8,2	+9,9
1993	81.338.093	6.977.476	8,6	+4,6
1994	81.538.603	7.117.740	8,7	+2,0
1995	81.817.499	7.342.779	9,0	+3,2
1996	82.012.162	7.491.650	9,1	+2,0
1997	82.057.379	7.419.001	9,0	-1,0
1998	82.037.011	7.308.477	8,9	-1,5
1999	82.163.475	7.336.111	8,9	+0,4
2000	82.259.540	7.267.568	8,8	-0,9
2001	82.440.309	7.318.263	8,9	+0,7
2002	82.536.680	7.347.951	8,9	+0,4
2003	82.531.671	7.341.820	8,9	-0,1
2004	82.500.849	7.287.980	8,8	-0,7

2005	82.437.995	7.289.149	8,8	0,0
2006	82.314.906	7.255.949	8,8	-0,5
2007	82.217.837	7.255.395	8,8	0,0
2008	82.002.356	7.185.921	8,8	-1,0
2009 ⁵	81.802.257	7.130.919	8,7	-0,8
2010 ⁵	81.751.602	7.198.946	8,8	+1,0
2011 ⁵	81.843.743	7.409.753	9,1	+2,9
2011 ⁶	80.327.900	6.338.853	7,9 *	*
2012 ⁶	80.523.746	6.640.290	8,2 *	+4,8 *
2013 ⁶	80.767.463	7.011.811 *	8,7 *	+5,6 *

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Gesamtbevölkerung zum 31.12.; Bevölkerungsfortschreibung.
- 2) Jährliche Veränderung, d.h. Bezug auf das Vorjahr. Ausnahme: Veränderungsdaten für 1961 und 1967 beziehen sich auf die Jahre 1951 bzw. 1961.
- 3) Zahl an die Volkszählung vom 25. Mai 1987 angepasst.
- 4) Zahlen ab dem 31.12.1990 für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.
- 5) Ergebnis auf der Grundlage früherer Zählungen.
- 6) Ergebnis auf der Grundlage des Zensus 2011.
- *) Vorläufiges Ergebnis auf Grundlage des Zensus 2011. Zensusdaten mit dem Stand vom 10.04.2014.

Abbildung 7-15: Ausländer in Deutschland von 1967 bis 2013



2011 bis 2013: Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Tabelle 7-11: Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern zum 31. Dezember 2013

Bundesland	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung*	Ausländeranteil in %*	Ausländische Bevölkerung nach AZR
Baden-Württemberg	10.631.278	1.267.864	11,9	1.323.683
Bayern	12.604.244	1.210.262	9,6	1.305.794
Berlin	3.421.829	459.101	13,4	491.900
Brandenburg	2.449.193	54.754	2,2	59.580
Bremen	657.391	82.046	12,5	88.753
Hamburg	1.746.342	233.989	13,4	253.013
Hessen	6.045.425	743.728	12,3	810.639
Mecklenburg-Vorpommern	1.596.505	34.487	2,2	37.827
Niedersachsen	7.790.559	476.631	6,1	525.689
Nordrhein-Westfalen	17.571.856	1.739.882	9,9	1.963.242
Rheinland-Pfalz	3.994.366	305.860	7,7	328.783
Saarland	990.718	73.460	7,4	85.793
Sachsen	4.046.385	99.235	2,5	106.663
Sachsen-Anhalt	2.244.577	50.293	2,2	54.125
Schleswig-Holstein	2.815.955	135.950	4,8	151.157
Thüringen	2.160.840	44.269	2,0	46.987
Deutschland	80.767.463	7.011.811	8,7	7.633.628

Quelle: Statistisches Bundesamt

Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011.

*) Vorläufiges Ergebnis auf Grundlage des Zensus 2011. Zensusdaten mit dem Stand vom 10.04.2014.

Tabelle 7-12: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 und 2010 bis 2013 (jeweils zum 31. Dezember)

Staatsangehörigkeit	2004	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2012/2013		Veränderung 2004/2013	
						absolut	in %	absolut	in %
Europa	5.340.344	5.374.592	5.509.146	5.726.902	6.051.796	324.894	5,7	711.452	13,3
EU-Staaten¹	2.220.542	2.443.330	2.599.190	2.825.440	3.366.504	541.064	19,1	1.145.962	51,6
Belgien	21.791	22.811	23.125	23.846	25.005	1.159	4,9	3.214	14,7
Dänemark	17.965	18.929	19.211	19.629	20.312	683	3,5	2.347	13,1
Finnland	13.110	12.960	13.182	13.359	13.915	556	4,2	805	6,1
Frankreich	100.464	108.675	110.938	113.885	120.045	6.160	5,4	19.581	19,5
Griechenland	315.989	276.685	283.684	298.254	316.331	18.077	6,1	342	0,1
Irland	9.989	10.164	10.595	11.130	11.911	781	7,0	1.922	19,2
Italien	548.194	517.546	520.159	529.417	552.943	23.526	4,4	4.749	0,9
Luxemburg	6.841	12.231	12.708	13.261	14.613	1.352	10,2	7.772	113,6
Niederlande	114.087	136.274	137.664	139.271	142.417	3.146	2,3	28.330	24,8
Österreich	174.047	175.244	175.926	176.314	178.768	2.454	1,4	4.721	2,7
Portugal	116.730	113.208	115.530	120.560	127.368	6.808	5,6	10.638	9,1
Schweden	16.172	17.116	17.347	17.625	18.228	603	3,4	2.056	12,7
Spanien	108.276	105.401	110.193	120.231	135.539	15.308	12,7	27.263	25,2
Vereinigtes Königreich	95.909	96.143	98.406	100.385	103.427	3.042	3,0	7.518	7,8
EU-14	1.659.564	1.623.387	1.648.668	1.697.167	1.780.822	83.655	4,9	121.258	7,3
Estland	3.775	4.394	4.840	5.224	5.780	556	10,6	2.005	53,1
Lettland	8.844	14.257	18.263	21.790	25.489	3.699	17,0	16.645	188,2
Litauen	14.713	23.522	27.751	32.523	36.316	3.793	11,7	21.603	146,8
Malta	332	438	482	500	548	48	9,6	216	65,1
Polen	292.109	419.435	468.481	532.375	609.855	77.480	14,6	317.746	108,8
Slowakei	20.244	26.296	30.241	35.372	41.436	6.064	17,1	21.192	104,7
Slowenien	21.034	20.034	20.832	21.819	24.094	2.275	10,4	3.060	14,5
Tschechische Republik	30.301	35.480	38.060	41.865	46.484	4.619	11,0	16.183	53,4
Ungarn	47.808	68.892	82.760	107.398	135.614	28.216	26,3	87.806	183,7
Zypern	788	878	998	1.152	1.467	315	27,3	679	86,2
EU-10	439.948	613.626	692.708	800.018	927.083	127.065	15,9	487.135	110,7
Bulgarien	39.167	74.869	93.889	118.759	146.828	28.069	23,6	107.661	274,9
Rumänien	73.365	126.536	159.222	205.026	267.398	62.372	30,4	194.033	264,5
EU-2²	112.532	201.405	253.111	323.785	414.226	90.441	27,9	301.694	268,1
Kroatien	229.172	220.199	223.014	224.971	240.543	15.572	6,9	11.371	5,0
Sonstiges Europa³	3.119.802	2.931.262	2.909.956	2.901.462	2.685.292	-216.170	-7,5	-434.510	-13,9
darunter: Albanien	10.449	9.859	10.293	11.383	14.106	2.723	23,9	3.657	35,0
Bosnien-Herzegowina	155.973	152.444	153.470	155.308	157.455	2.147	1,4	1.482	1,0
Mazedonien	61.105	65.998	67.147	72.922	77.764	4.842	6,6	16.659	27,3
Moldau	12.941	11.972	11.872	11.855	11.665	-190	-1,6	-1.276	-9,9

Russische Föderation	178.616	191.270	195.310	202.090	216.291	14.201	7,0	37.675	21,1
Schweiz	35.441	37.197	37.722	38.497	38.841	344	0,9	3.400	9,6
ehem. Serbien und Montenegro ⁴	125.765	93.013	54.557	39.958	36.331	-3.627	-9,1	-89.434	-71,1
Serbien (mit und ohne Kosovo)	-	179.048	197.984	202.521	205.043	2.522	1,2	-	-
Kosovo	-	108.797	136.937	157.051	170.795	13.744	8,8	-	-
Montenegro	-	12.930	15.212	16.351	17.167	816	5,0	-	-
Türkei	1.764.318	1.629.480	1.607.161	1.575.717	1.549.808	-25.909	-1,6	-214.510	-12,2
Ukraine	128.110	124.293	123.300	123.341	122.355	-986	-0,8	-5.755	-4,5
Weißrussland	17.290	18.703	19.065	19.554	19.931	377	1,9	2.641	15,3
Afrika	276.973	270.962	275.634	287.954	318.577	30.623	10,6	41.604	15,0
darunter: Ägypten	10.309	12.278	12.711	13.870	17.346	3.476	25,1	7.037	68,3
Algerien	14.480	13.199	13.350	13.650	14.682	1.032	7,6	202	1,4
Marokko	73.027	63.570	63.037	63.584	65.440	1.856	2,9	-7.587	-10,4
Tunesien	22.429	22.956	23.610	24.453	26.030	1.577	6,4	3.601	16,1
Ghana	20.636	21.377	22.063	23.150	24.790	1.640	7,1	4.154	20,1
Nigeria	15.280	18.675	19.898	21.227	24.254	3.027	14,3	8.974	58,7
Togo	12.099	10.594	10.219	10.113	10.025	-88	-0,9	-2.074	-17,1
Kamerun	13.834	14.876	15.346	16.021	17.023	1.002	6,3	3.189	23,1
Kongo, Demokratische Republik	12.175	10.495	10.253	10.137	9.835	-302	-3,0	-2.340	-19,2
Äthiopien	11.390	10.004	10.228	10.532	10.980	448	4,3	-410	-3,6
Amerika	202.925	215.194	223.661	232.148	239.044	6.896	3,0	36.119	17,8
darunter: Vereinigte Staaten	96.642	97.732	101.643	105.068	107.755	2.687	2,6	11.113	11,5
Brasilien	27.176	32.537	33.865	34.945	36.300	1.355	3,9	9.124	33,6
Asien	826.504	821.578	852.290	896.931	957.950	61.019	6,8	131.446	15,9
darunter: Armenien	10.535	10.344	10.963	12.023	13.773	1.750	14,6	3.238	30,7
Aserbaidschan	15.950	14.038	14.393	14.821	15.637	816	5,5	-313	-2,0
Georgien	13.629	13.465	13.835	15.079	17.002	1.923	12,8	3.373	24,7
Irak	78.792	81.272	82.438	84.082	85.469	1.387	1,6	6.677	8,5
Iran	65.187	51.885	53.920	57.275	60.699	3.424	6,0	-4.488	-6,9
Libanon	40.908	35.762	35.029	34.873	34.840	-33	-0,1	-6.068	-14,8
Syrien	27.741	30.133	32.878	40.444	56.901	16.457	40,7	29.160	105,1
Indien	38.935	48.280	53.386	60.327	67.481	7.154	11,9	28.546	73,3
Indonesien	10.778	11.947	12.620	13.617	14.822	1.205	8,8	4.044	37,5
Pakistan	30.892	29.184	31.842	35.519	40.911	5.392	15,2	10.019	32,4
Philippinen	19.966	19.082	19.370	19.775	20.178	403	2,0	212	1,1
Sri Lanka	34.966	26.628	26.218	26.105	25.849	-256	-1,0	-9.117	-26,1
Thailand	48.789	56.153	57.078	58.055	58.638	583	1,0	9.849	20,2
Vietnam	83.526	84.301	83.830	82.923	83.292	369	0,4	-234	-0,3
Afghanistan	57.933	51.305	56.563	61.763	66.974	5.211	8,4	9.041	15,6
China	71.639	81.331	86.435	93.676	101.030	7.354	7,9	29.391	41,0
Japan	27.550	29.325	31.403	32.738	33.781	1.043	3,2	6.231	22,6

Kasachstan	58.645	51.007	49.499	48.133	47.023	-1.110	-2,3	-11.622	-19,8
Korea, Republik	20.658	23.704	24.669	25.878	27.220	1.342	5,2	6.562	31,8
Australien und Ozeanien	9.799	11.892	13.073	13.825	14.311	486	3,5	4.512	46,0
Staatenlos	13.504	13.317	13.445	13.413	13.218	-195	-1,5	-286	-2,1
Ungeklärt und ohne Angabe	47.066	46.086	43.647	42.535	38.732	-3.803	-8,9	-8.334	-17,7
alle Staatsangehörigkeiten	6.717.115	6.753.621	6.930.896	7.213.708	7.633.628	419.920	5,8	916.513	13,6

Quelle: Ausländerzentralregister

1) Von 2004 bis 2006 EU-14 plus EU-10. Ab 2007 inklusive EU-2. Für 2013 inkl. Kroatien, das zum 1. Juli 2014 der EU beigetreten ist.

2) Bulgarien und Rumänien traten zum 1. Januar 2007 der Europäischen Union bei.

3) Von 2004 bis 2006 einschließlich Bulgarien und Rumänien, bis 2012 einschließlich Kroatien.

4) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Ab 2007 ehemaliges Serbien und Montenegro. Hierbei handelt es sich um Personen, die im AZR noch unter Serbien und Montenegro gespeichert sind, da sie sich noch keinem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet haben.

Tabelle 7-13: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2013

Altersstruktur	Deutsche		Ausländer nach der Bevölkerungsfortschreibung		Ausländer nach dem AZR	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
unter 6 Jahre	3.856.177	5,2%	221.888	3,2%	214.619	2,8%
von 6 bis unter 18 Jahre	8.378.078	11,4%	587.341	8,4%	638.303	8,4%
von 18 bis unter 25 Jahre	5.524.954	7,5%	730.332	10,4%	780.731	10,2%
von 25 bis unter 40 Jahre	12.535.200	17,0%	2.229.187	31,8%	2.473.242	32,4%
von 40 bis unter 65 Jahre	27.334.485	37,1%	2.545.584	36,3%	2.758.892	36,1%
65 Jahre und älter	16.126.758	21,9%	697.479	9,9%	767.841	10,1%
Insgesamt	73.755.652	100,0%	7.011.811	100,0%	7.633.628	100,0%

Quelle: Statistisches Bundesamt

Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011.

Tabelle 7-14: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2013

Staatsangehörigkeit	insgesamt	weiblich	Anteil weiblich in %	männlich	Anteil männlich in %
Türkei	1.549.808	747.145	48,2	802.663	51,8
Polen	609.855	286.312	46,9	323.543	53,1
Italien	552.943	227.129	41,1	325.814	58,9
Griechenland	316.331	143.743	45,4	172.588	54,6
Rumänien	267.398	121.446	45,4	145.952	54,6
Kroatien	240.543	121.379	50,5	119.164	49,5
Russische Föderation	216.291	134.572	62,2	81.719	37,8
Serbien (mit und ohne Kosovo)	205.043	102.148	49,8	102.895	50,2
Österreich	178.768	85.354	47,7	93.414	52,3
Kosovo	170.795	82.269	48,2	88.526	51,8
Bosnien-Herzegowina	157.455	75.645	48,0	81.810	52,0
Bulgarien	146.828	66.952	45,6	79.876	54,4
Niederlande	142.417	63.254	44,4	79.163	55,6
Ungarn	135.614	51.893	38,3	83.721	61,7
Spanien	135.539	66.304	48,9	69.235	51,1
Portugal	127.368	56.668	44,5	70.700	55,5
Ukraine	122.355	77.603	63,4	44.752	36,6
Frankreich	120.045	62.656	52,2	57.389	47,8
Vereinigte Staaten	107.755	47.312	43,9	60.443	56,1
Vereinigtes Königreich	103.427	40.151	38,8	63.276	61,2
China	101.030	52.460	51,9	48.570	48,1
Irak	85.469	35.931	42,0	49.538	58,0
Vietnam	83.292	44.408	53,3	38.884	46,7
Mazedonien	77.764	37.457	48,2	40.307	51,8
Indien	67.481	24.046	35,6	43.435	64,4
Afghanistan	66.974	27.505	41,1	39.469	58,9
Marokko	65.440	29.993	45,8	35.447	54,2

Iran	60.699	26.677	43,9	34.022	56,1
Thailand	58.638	50.926	86,8	7.712	13,2
Syrien	56.901	23.545	41,4	33.356	58,6
Kasachstan	47.023	25.626	54,5	21.397	45,5
Tschechische Republik	46.484	28.104	60,5	18.380	39,5
Slowakei	41.436	21.414	51,7	20.022	48,3
Pakistan	40.911	14.131	34,5	26.780	65,5
Schweiz	38.841	21.799	56,1	17.042	43,9
ehem. Serbien und Montenegro ¹	36.331	17.147	47,2	19.184	52,8
Litauen	36.316	22.182	61,1	14.134	38,9
Brasilien	36.300	24.748	68,2	11.552	31,8
Libanon	34.840	14.277	41,0	20.563	59,0
Japan	33.781	19.992	59,2	13.789	40,8
Korea, Republik	27.220	15.931	58,5	11.289	41,5
Tunesien	26.030	8.782	33,7	17.248	66,3
Sri Lanka	25.849	12.731	49,3	13.118	50,7
Lettland	25.489	13.437	52,7	12.052	47,3
Belgien	25.005	12.099	48,4	12.906	51,6
Ghana	24.790	12.515	50,5	12.275	49,5
Nigeria	24.254	9.502	39,2	14.752	60,8
Slowenien	24.094	11.514	47,8	12.580	52,2
Dänemark	20.312	10.959	54,0	9.353	46,0
Philippinen	20.178	16.647	82,5	3.531	17,5
alle Staatsangehörigkeiten	7.633.628	3.675.009	48,1	3.958.619	51,9

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

Tabelle 7-15: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2013

Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Türkei	1.549.808	51.102	49.734	39.862	147.050	231.994	377.694	652.372	26,5
Polen	609.855	240.137	118.063	57.273	65.659	45.936	66.779	16.008	8,9
Italien	552.943	55.966	20.719	9.164	36.667	55.997	105.600	268.830	28,1
Griechenland	316.331	51.496	9.449	4.798	22.325	29.635	70.200	128.428	25,6
Rumänien	267.398	169.927	46.158	9.021	18.552	8.171	14.628	941	5,0
Kroatien	240.543	17.334	6.205	3.590	13.236	18.889	57.457	123.832	29,2
Russische Föderation	216.291	50.066	27.864	26.193	75.259	28.456	7.959	494	9,6
Serbien	205.043	32.878	11.572	5.962	27.265	22.349	50.445	54.572	20,9
Österreich	178.768	19.289	14.353	5.634	15.201	11.919	24.444	87.928	28,4
Kosovo	170.795	25.747	17.522	9.561	27.170	36.299	46.575	7.921	15,0
Bosnien-Herzegowina	157.455	14.823	6.315	3.637	10.855	19.668	61.924	40.233	22,6
Bulgarien	146.828	88.326	30.146	5.915	12.326	3.111	5.969	1.035	5,1
Niederlande	142.417	22.183	24.135	9.646	16.139	8.902	14.416	46.996	23,2
Ungarn	135.614	79.191	18.709	5.330	9.188	5.927	11.608	5.661	7,3
Spanien	135.539	39.922	9.963	3.830	8.382	7.271	10.369	55.802	22,6
Portugal	127.368	20.005	7.377	2.906	11.895	20.515	24.544	40.126	22,0
Ukraine	122.355	18.248	14.265	14.279	50.023	21.335	4.126	79	10,8
Frankreich	120.045	23.889	16.173	6.396	13.865	11.951	18.787	28.984	18,7
Vereinigte Staaten	107.755	33.502	13.032	4.523	9.192	7.582	17.200	22.724	16,5
Vereinigtes Königreich	103.427	17.916	11.221	4.225	10.255	10.075	19.847	29.888	20,6
China	101.030	46.519	20.096	6.540	17.458	4.388	5.532	497	6,8
Irak	85.469	26.404	23.394	3.743	22.952	8.032	762	182	7,8
Vietnam	83.292	11.579	9.741	4.812	15.487	8.804	30.335	2.534	15,2
Mazedonien	77.764	17.152	4.511	2.575	8.279	8.179	20.643	16.425	18,8
Indien	67.481	34.970	12.147	3.810	7.238	2.904	3.925	2.487	7,2
Afghanistan	66.974	31.812	7.113	1.965	10.964	8.280	6.114	726	8,5
Marokko	65.440	13.708	7.845	4.021	10.510	6.041	11.585	11.730	16,5
Iran	60.699	22.578	6.476	2.538	9.213	5.426	10.481	3.987	12,0
Thailand	58.638	8.047	7.840	5.464	15.405	8.676	10.655	2.551	13,6
Syrien	56.901	31.827	5.747	2.314	8.811	4.238	3.523	441	6,6
Kasachstan	47.023	3.896	3.978	6.881	24.444	7.407	405	12	11,2
Tschechische Republik	46.484	15.420	6.959	3.659	7.215	5.554	5.430	2.247	10,8
Slowakei	41.436	19.351	6.920	3.741	6.212	3.128	1.646	438	7,0
Pakistan	40.911	18.770	4.843	2.410	5.178	3.586	4.925	1.199	8,9
Schweiz	38.841	6.870	4.704	1.958	3.885	3.027	5.088	13.309	24,0
ehem. Serbien und Montenegro ¹	36.331	356	1.179	1.937	4.857	5.801	11.272	10.929	24,5

Litauen	36.316	16.509	5.923	3.974	6.183	2.775	857	95	6,8
Brasilien	36.300	12.620	7.045	2.665	5.386	3.974	3.480	1.130	9,6
Libanon	34.840	4.845	4.413	2.038	5.749	4.027	12.200	1.568	15,8
Japan	33.781	14.695	5.035	1.772	4.156	2.229	2.949	2.945	10,2
Korea, Republik	27.220	10.759	4.737	1.716	3.017	1.582	2.255	3.154	11,1
Tunesien	26.030	7.596	3.996	2.057	3.816	2.030	2.677	3.858	13,5
Sri Lanka	25.849	4.056	2.502	1.046	4.078	5.169	8.002	996	15,8
Lettland	25.489	15.032	3.634	1.502	2.798	1.741	545	237	5,9
Belgien	25.005	4.555	2.727	1.204	2.616	2.268	4.335	7.300	21,3
Ghana	24.790	6.386	3.044	1.945	4.338	2.372	5.301	1.404	12,9
Nigeria	24.254	9.260	4.426	2.502	4.263	1.962	1.577	264	8,0
Slowenien	24.094	5.147	1.133	525	848	988	2.494	12.959	27,3
alle Staats- angehörigkeiten	7.633.628	1.702.611	755.866	359.880	947.891	804.378	1.280.313	1.782.689	18,3

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

- 1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.
- 2) Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsstichtag und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet bzw. der Geburt.

Tabelle 7-16: Einbürgerungen nach ausgewählten Herkunftsstaaten von 2000 bis 2013

Herkunftsstaat	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Türkei	82.861	76.573	64.631	56.244	44.465	32.661	33.388	28.861	24.449	24.647	26.192	28.103	33.246	27.970
Serbien und Montenegro ¹	9.776	12.000	8.375	5.104	3.539	8.824	12.601	10.458	6.903	5.732	6.522	6.309	6.085	6.008
Polen	1.604	1.774	2.646	2.990	7.499	6.896	6.907	5.479	4.247	3.841	3.789	4.281	4.496	5.462
Ukraine	2.978	3.295	3.656	3.889	3.844	3.363	4.536	4.454	1.953	2.345	3.118	4.264	3.691	4.539
Griechenland	1.413	1.402	1.105	1.114	1.507	1.346	1.657	2.691	1.779	1.362	1.450	2.290	4.167	3.498
Irak	984	1.264	1.721	2.999	3.564	4.136	3.693	4.102	4.229	5.136	5.228	4.790	3.510	3.150
Afghanistan	4.773	5.111	4.750	4.948	4.077	3.133	3.063	2.831	2.512	3.549	3.520	2.711	2.717	3.054
Russische Föderation	4.583	4.972	3.734	2.764	4.381	5.055	4.679	4.069	2.439	2.477	2.753	2.965	3.167	2.784
Italien	1.036	1.048	847	1.180	1.656	1.629	1.558	1.265	1.393	1.273	1.305	1.707	2.202	2.754
Marokko	5.008	4.425	3.800	4.118	3.820	3.684	3.546	3.489	3.130	3.042	2.806	3.011	2.852	2.710
Iran	14.410	12.020	13.026	9.440	6.362	4.482	3.662	3.121	2.734	3.184	3.046	2.728	2.463	2.560
Rumänien	2.008	2.026	1.974	1.394	1.309	1.789	1.379	3.502	2.137	2.357	2.523	2.399	2.343	2.504
Vietnam	4.489	3.014	1.482	1.423	1.371	1.278	1.382	1.078	1.048	1.513	1.738	2.428	3.299	2.459
Kasachstan	2.152	2.148	2.027	3.010	1.443	2.975	3.207	2.180	1.602	1.439	1.601	1.923	1.938	1.916
Israel	1.101	1.364	1.739	2.844	3.164	2.871	4.313	2.405	1.971	1.681	1.649	1.971	1.438	1.904
Bosnien-Herzegowina	4.002	3.791	2.357	1.770	2.103	1.907	1.862	1.797	1.878	1.733	1.944	1.703	1.865	1.801
Bulgarien	614	615	649	579	404	400	409	468	802	1.029	1.447	1.540	1.691	1.790
Kroatien	3.316	3.931	2.974	2.048	1.689	1.287	1.729	1.224	1.032	541	689	665	544	1.721
Syrien	1.609	1.337	1.158	1.157	1.070	1.061	1.226	1.108	1.156	1.342	1.401	1.454	1.321	1.508
Libanon	5.673	4.486	3.300	2.651	2.265	1.969	2.030	1.754	1.675	1.759	1.697	1.433	1.283	1.406
China	1.467	1.556	1.336	1.311	1.133	952	1.036	1.092	1.172	1.194	1.300	1.332	1.355	1.270
Indien	1.317	1.140	945	947	978	868	908	854	751	897	928	865	946	1.190
Pakistan	2.808	2.421	1.681	1.500	1.392	1.321	1.116	1.124	1.208	1.305	1.178	1.151	1.251	988
Sri Lanka	4.597	3.485	2.904	2.431	1.968	1.944	1.765	1.678	1.492	1.407	1.207	1.032	864	728
Insgesamt	186.688	178.098	154.547	140.731	127.153	117.241	124.566	113.030	94.470	96.122	101.569	106.897	112.348	112.353

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 3. Februar 2003 Bundesrepublik Jugoslawien. 2004 und 2005 Serbien und Montenegro (5.2.2003 – 2.6.2006). Ab dem Jahr 2006 Serbien, Montenegro sowie ehemaliges Serbien und Montenegro. Ab dem Jahr 2008 Serbien (mit und ohne Kosovo), Montenegro, ehemaliges Serbien und Montenegro sowie Kosovo, das seit 2008 ein eigenständiger Staat ist. Die Einbürgerungen im Jahr 2009 teilen sich wie folgt auf: Serbien 4.174, Montenegro 122, ehem. Serbien und Montenegro 13, Kosovo 1.423. Die Einbürgerungen teilen sich im Jahr 2010 folgendermaßen auf: Serbien (mit und ohne Kosovo) 3.285, Montenegro 107, ehem. Serbien und Montenegro 13, Kosovo 3.117. Die Einbürgerungen im Jahr 2011 teilen sich wie folgt auf: Serbien (mit und ohne Kosovo) 2.878, Montenegro 97, ehem. Serbien und Montenegro 3 und Kosovo 3.331. Für das Jahr 2012 ergeben sich folgende Werte: Serbien (mit und ohne Kosovo) 2.611, ehem. Serbien und Montenegro 7, Montenegro 128 und Kosovo 3.339. Für das Jahr 2013 ergeben sich folgende Werte: Serbien (mit und ohne Kosovo) 2.586, ehem. Serbien und Montenegro 4, Montenegro 124 und Kosovo 3.294.

8. Geburten und Sterbefälle von Personen mit Migrationshintergrund

Tabelle 8-2: Geburten 1990 bis 2013

Jahr	Lebendgeborene								Ausländeranteil ²
	Insgesamt	Gesamt	darunter: Eltern ausländisch ⁴	mit deutscher Staatsangehörigkeit ¹				mit ausländischer Staatsangehörigkeit	
				darunter: mindestens ein Elternteil deutsch					
				Eltern verheiratet		Eltern nicht verheiratet ⁶			
Mutter Ausländerin, Vater Deutscher ⁵	Mutter Deutsche, Vater Ausländer ⁵	Mutter Deutsche ⁷	Mutter Ausländerin, Vater Deutscher						
1990 ³	727.199	640.879	-	15.717	20.724	69.086	-	86.320	11,9
1991	830.019	739.266	-	17.190	21.467	116.623	-	90.753	10,9
1992	809.114	708.996	-	18.626	21.749	110.309	-	100.118	12,4
1993	798.447	695.573	-	20.227	21.904	106.807	-	102.874	12,9
1994	769.603	668.875	-	21.641	22.226	107.044	-	100.728	13,1
1995	765.221	665.507	-	23.948	23.498	111.214	-	99.714	13,0
1996	796.013	689.784	-	27.192	26.205	122.763	-	106.229	13,3
1997	812.173	704.991	-	29.438	28.246	132.443	-	107.182	13,2
1998	785.034	684.977	-	31.052	28.859	143.330	-	100.057	12,7
1999	770.744	675.528	-	32.523	30.000	155.417	-	95.216	12,4
2000	766.999	717.223	41.257	36.206	32.410	163.086	2.764	49.776	6,5
2001	734.475	690.302	38.600	37.718	32.498	167.680	3.143	44.173	6,0
2002	719.250	677.825	37.568	41.000	33.509	170.915	4.069	41.425	5,8
2003	706.721	667.366	36.819	43.483	34.685	173.305	4.753	39.355	5,6
2004	705.622	669.408	36.863	45.841	35.912	178.992	5.581	36.214	5,1
2005	685.795	655.534	40.156	46.003	35.025	181.105	5.909	30.261	4,4
2006	672.724	643.548	39.089	46.295	34.340	182.525	6.109	29.176	4,3
2007	684.862	653.523	35.666	46.600	35.006	190.979	6.588	31.339	4,6
2008	682.514	648.632	30.336	44.398	33.836	198.365	6.828	33.882	5,0
2009	665.126	632.415	28.977	42.568	32.856	196.651	7.410	32.711	4,9
2010	677.947	644.463	29.492	42.768	33.085	203.089	7.736	33.484	4,9
2011	662.685	630.745	31.091	41.425	31.058	201.253	7.902	31.940	4,8
2012	673.544	641.544	34.286	40.243	31.349	206.747	8.233	32.000	4,8
2013 ⁸	682.069	642.672	31.662	39.971	30.983	208.970	8.776	39.397	5,8

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Seit 1975 erhält jedes Kind, bei dem mindestens ein Elternteil Deutscher ist, die deutsche Staatsangehörigkeit.

2) Anteil der Lebendgeborenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit an der Gesamtzahl der Lebendgeborenen.

3) Bis 1990 alte Bundesländer, ab 1991 gesamtdeutsche Zahlen.

4) Seit dem 1. Januar 2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern bei Geburt neben den Staatsangehörigkeiten der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Niederlassungserlaubnis oder nunmehr ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt.

5) Einschließlich nicht aufgliederbarer Gruppen, unbekanntes Ausland, ungeklärte Fälle sowie ohne Angabe.

6) Die Angaben zum nichtehelichen Vater werden bei der Geburt des Kindes aufgrund der Kindschaftsrechtsreform seit dem Berichtsjahr 2000 nachgewiesen.

7) In diesen Zahlen sind auch Kinder mit einem ausländischen Vater enthalten. Im Jahr 2013 waren dies 11.841 Kinder.

Tabelle 8-3: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2013

Staatsangehörigkeit	Ausländische Bevölkerung insgesamt	darunter: in Deutschland geboren		Ausländische Bevölkerung unter 18 Jahren	darunter: in Deutschland geboren	
		absolut	in %		absolut	in %
Türkei	1.549.808	470.236	30,3	157.619	141.505	89,8
Polen	609.855	21.793	3,6	58.459	15.939	27,3
Italien	552.943	156.986	28,4	48.012	35.262	73,4
Griechenland	316.331	75.021	23,7	32.081	18.184	56,7
Rumänien	267.398	7.399	2,8	32.786	6.726	20,5
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	241.374	51.940	21,5	43.796	28.774	65,7
Kroatien	240.543	50.586	21,0	13.489	10.893	80,8
Russische Föderation	216.291	7.912	3,7	28.225	7.564	26,8
Österreich	178.768	24.977	14,0	8.333	4.197	50,4
Kosovo	170.795	37.822	22,1	40.890	30.371	74,3
Bosnien-Herzegowina	157.455	25.744	16,4	17.112	12.365	72,3
Bulgarien	146.828	4.659	3,2	21.176	4.339	20,5
Niederlande	142.417	31.145	21,9	14.671	6.704	45,7
Ungarn	135.614	3.161	2,3	10.766	2.141	19,9
Spanien	135.539	25.047	18,5	9.896	3.601	36,4
Portugal	127.368	23.284	18,3	13.068	8.339	63,8
Ukraine	122.355	5.696	4,7	11.295	5.473	48,5
Frankreich	120.045	11.390	9,5	10.093	5.151	51,0
Vereinigte Staaten	107.755	5.409	5,0	8.053	1.609	20,0
Vereinigtes Königreich	103.427	8.945	8,6	6.271	2.645	42,2
China	101.030	5.387	5,3	7.820	4.977	63,6
Irak	85.469	12.420	14,5	25.422	12.321	48,5
Vietnam	83.292	13.474	16,2	12.172	9.961	81,8
Mazedonien	77.764	13.439	17,3	14.206	6.841	48,2
Sonstige Staatsangehörigkeiten	1.643.164	136.928	8,3	207.211	93.815	45,3
Insgesamt	7.633.628	1.230.800	16,1	852.922	479.697	56,2

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt